


HARVARD COLLEGE LIBRARY
SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg.



16. Jahrgang 1881.

Mit 1 lithographischen Tafel.

Herausgegeben vom Vorstande des Magdeburger Geschichts-Vereins.



Magdeburg, 1881.
Verlag der Schäfer'schen Buchhandlung (A. Rüdiger).

Den Vereins-Vorstand

bildeten

im Jahre 1881:

Konsistorial-Präsident **Dr. theol. Nöldechen**, erster Vorsitzender;
Appellations-Gerichts-Rat **Zacke**, zweiter Vorsitzender;
Realschul-Direktor **Dr. Holzapfel**, dritter Vorsitzender;
Realschuldirektor **K. Paulsiek** für den niederdeutschen Sprachverein;
Gymnasial-Lehrer **Dr. G. Hertel**, erster Sekretär und Redacteur der Vereinsschrift;
E. F. Grünert, zweiter Sekretär;
Buchhändler **Rüdiger**, Kassirer;
Gymnasial-Lehrer **Dr. Wegener** für den niederdeutschen Sprachverein.

Inhalt.

Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg.

Von Hermann Schmidt.

I.

Albrecht bis zu seiner Erhebung zum Erzbischof.

Albrecht war ein Sprößling des altthüringischen Geschlechts der Grafen von Käfernburg, die am Nordabhange des Thüringer Waldes im Gebiete der oberen Ohre, Gera und Ilm bis zur Saale hin, beträchtliche Besitzungen beherrschten. Er war der dritte Sohn Graf Günthers von Käfernburg und einer Agnes, die dem Geschlechte der Grafen von Saarbrücken anzugehören scheint[1]). Sein ältester Bruder nannte sich nach dem Stammsitze auf der Käfernburg bei Arnstadt, dessen Geschlecht erlosch im Jahre 1385. Der zweite Bruder Albrechts, Heinrich, wurde der Ahnherr der Grafen von Schwarzburg und seine Nachkommen regieren noch jetzt in Thüringen. Außerdem soll Albrecht noch eine Schwester gehabt haben, die Gebhard von Querfurt, Burggraf zu Magdeburg zur Frau hatte[2]). Die vier Genannten waren Kinder aus Günthers erster Ehe.

Wenn wir annehmen, daß Albrecht a. 1206 bei seiner Priesterweihe das canonische Alter von 30 Jahren hatte, so müßte er 1176 geboren sein, indeß es scheint uns, als ob wir sein Geburtsjahr

---

[1]) Ueber die Herkunft Albrechts haben wir den Bericht der Mgdb. Schöppenchron. S. 129, ein Geschlechtsverzeichniß der Käfernburger geben die Annal. Reinhardsbr. p. 81 jedoch in dem hier wesentlichen Punkte unrichtig, indem sie den jüngern Bruder Albrechts, den Erzbischof Wilbrand zum Oheim des ersteren machen, auch ist der Annalist in Ungewißheit darüber, ob Albrecht Erzbischof oder nur Dompropst war. Das Chron. Sampetrin. p. 48 ad. a. 1205 nennt Albrecht germanus comitum de Scwarzburg Guntheri et Heinrici.

[2]) Ueber sie und Agnes von Saarbrücken siehe Excurs I.

früher ansetzen müßten[1]). Wol schon im zarten Alter hat er die Mutter verloren; an ihre Stelle trat bald eine Stiefmutter, denn Günther von Käfernburg vermählte sich in zweiter Ehe mit Adelheid von Hallermund, die ihm zwei Töchter, Adelheid und Frytherun, Gräfinnen von Wassel, zubrachte[2]). Die Familie erhielt einen weitern Zuwachs dadurch, daß Adelheid ihrem Gemahle im Laufe der folgenden Jahre noch zwei Söhne schenkte: Wilbrand, den nachmaligen Erzbischof von Magdeburg und Ludolf, die Erben der Grafen von Hallermund[3]). Der alte Graf Günther erlebte den Jammer des Bürgerkriegs in Deutschland nicht mehr, er starb schon 1196[4]), aber seine Söhne, die Grafen von Käfernburg und Schwarzburg, nahmen eifrig Partei für das staufische Königthum, als Philipp 1204 in Thüringen einrückte, da fand er diese seine Freunde schon kämpfend vor[5]), dann halfen sie ihm auch Weissensee belagern[6]).

---

[1]) Wenn v. Arnstedt Mgdb. Geschichtsbl. V. 46 annimmt, er wäre schon 1169 geboren, in der Meinung, daß Albrecht 1199 als Propst S. Mariae ad Gradus in Mainz das canonische Alter von 30 Jahren gehabt habe, (dieselbe Annahme wiederholt sich in Bezug auf Wilbrandt S. 46. 5) so kann diese Annahme nicht ohne Weiteres gelten, denn Propst und Dompropst sind einzelne Personen schon in sehr jungen Jahren geworden z. B. der nachmalige Erzbischof Engelbert v. Köln (vgl. Ficker, Engelbert d. H. S. 31.) Indessen lassen in dem später zu besprechenden päpstl. Schreiben, welches Albrechts Ernennung zum Dompropst enthält, Bezeichnungen wie vir providus et honestus per cujus industriam et potentiam etc. doch wol darauf schließen, daß wir es im Jahre 1200 schon mit einem Manne in reiferen Jahren zu thun haben.

[2]) Adelheid war die Tochter Wilbrands des Aelteren, Grafen v. Hallermund, und Wittwe des am 23. Mai, frühestens 1176, verstorbenen Grafen Conrad von Wassel, Vicedominus zu Hildesheim. Mgdb. Gesch.-Bl. V. 62. Ueber sie und die Hallermunder siehe die angehängte Stammtafel.

[3]) Wilbrand war Erzbischof von Magdeburg 1235–1253, vorher 1209 subdiaconus domini Papae, 1209–1225 Propst zu Bibra in Thüringen und als solcher Domherr zu Magdeburg, 1212–1225 Propst des Collegiatstifts S. Nicolai zu Magdeburg, 1225–1235 Dompropst zu Magdeburg. — Ludolf vorkommend mit dem Vater zuerst 1195, in Folge der Belehnung mit dem 1191 an Hildesheim heimgefallenen Hallermund, Graf von Hallermund, begraben 1255 Novbr. 15. im Kloster Loccum. — [4]) vgl. Mgdb. Geschbl. V. 30. 1.

[5]) Winkelmann, Philipp v. Schwaben und Otto IV. v. Br. S. 326.

[6]) Sie erscheinen in obsidione Wizense gegebnen Urkunden Philipps vgl. Ficker, Neuausgabe von Boehmer Regesta Imperii p. 28. 85, dann am 14. April und 23. Mai 1205 ibidem p. 32. 33. Albrechts Schwager Burggraf Gebhard schon 1200 als Zeuge in Philipps Urkunden.

Als jüngerer Sohn ohne Aussicht auf Erbe, scheint Albrecht schon früh für den geistlichen Stand, in dem Dynastengeschlechter ihre jüngern Sprossen zu versorgen pflegten, bestimmt zu sein, ob ganz nach seinem Willen, ist wenig glaublich. Könnten wir jene Agnes, die Mutter Albrechts, als dem Geschlechte der Saarbrücker angehörig nachweisen, so wäre es verlockend mit Winkelmann[1]) anzunehmen, daß der Knabe nach dem Vorbilde der beiden Verwandten mütterlicherseits, die von 1111—1141 nacheinander als Erzbischöfe von Mainz die höchste Würde im Reiche erlangt hatten[2]), für die geistliche Laufbahn bestimmt worden sei. Man sandte Albrecht auf die Domschule zu Hildesheim, die sich noch um diese Zeit in ihrem alten Ruhme erhielt, wie denn Helmolds Wendenchronik und deren Fortsetzung durch Arnold von Lübeck den guten Zustand der Schulen in den niederdeutschen Gegenden beweisen[3]). Die bedeutendsten Männer der Zeit hatten in Hildesheim ihre Studien gemacht, dort erhielt einer der obengenannten Mainzer Erzbischöfe, Adalbert II, seine Bildung, dorthin führte auch den künftigen Gönner Albrechts, den Kanzler Conrad von Querfurt, sein Studieneifer. Es liegt nahe daran zu denken, daß die Verbindung seiner Stiefmutter mit Hildesheim der Anlaß wurde, den Knaben grade dorthin zu schicken[4]).

Während Albrechts Studienzeit in Hildesheim mag durch die Vermählung seiner Schwester mit Burggraf Gebhard das Verhältniß seiner Familie zu den Querfurtern ein engeres geworden sein, das scheint aus der lebhaften Förderung, welche Kanzler Conrad, des Burggrafen Bruder, von nun an dem Jünglinge angedeihen ließ, hervorzugehen. Nachdem nämlich Albrecht die Hildesheimer Domschule durchgemacht hatte, verschaffte ihm Conrad eine Präbende am Magdeburger Dome, wo er selbst, wahrscheinlich bis zu seiner Hildesheimer Bischofswahl, dem Capitel angehörte[5]).

---

[1]) a. a. O. S. 377.

[2]) Adalbert I. von 1111—1137 und sein Neffe Adalbert II. v. 11. Mai 1138 bis 17. Juli 1141. — [3]) vgl. Wattenbach Gesch.-Quellen II. 266. 268. 277.

[4]) Wenn Janicke Magd. Schöppchr. S. 129. 4 sagt: „Aus der nahen Verwandtschaft des spätern Erzbischofs Albrecht mit Bischof Conrad erklärt sich, warum man ihn nach Hildesheim schickte", — so ist dagegen einzuwenden, daß Conrad erst im Novbr. 1195 Hildesheimer Bischof wurde, offenbar ein zu später Termin für Albrechts Schuleintritt.

[5]) vgl. Winter Mgdb. Geschbl. IV. 183.

Albrecht mag damals noch sehr jung gewesen sein; wir erfahren, daß er in Magdeburg seine ersten Weihen erhielt, und die Art, wie er sich dabei benahm, läßt uns einen Blick in sein Inneres thun. „Bischof Ludolf beschor ihm die Platte, erzählt der Schöppenchronist, und weihete ihn zum Accolitus, da weinte derselbige Jüngling, und es sprach zu ihm Meister Conrad der Kanzler die prophetischen Worte: Weine nicht, Du wirst hier noch Bischof werden.“ — Wie schwer es dem jungen Geistlichen auch wurde, der Welt zu entsagen und seine Freiheit hingeben zu müssen, vor den Bildern einer glänzenden Zukunft, die der väterliche Freund tröstend vor seinen Augen entfaltete, begann die Traurigkeit zu schwinden. Conrad hatte es verstanden im rechten Augenblicke den Ehrgeiz in dem jungen Herzen zu wecken, es wird ihm nicht allzuschwer geworden sein, Albrecht zu überzeugen, „daß ein deutscher Bischof noch ganz anders auf die großen politischen Ereignisse wirken könne, als dies selbst ein reichbegüterter Graf vermöchte.“ Bot doch der Kanzler selbst das Beispiel einer überaus glänzenden Carrière; er war der bedeutendste Staatsmann seiner Zeit und der Freund der staufischen Könige geworden, das verdankte er einer ausgezeichneten Bildung, diplomatischer Gewandtheit und einem liebenswürdigen Betragen. Von solch' einem Manne konnte der junge Albrecht sehr viel lernen. Daß er die Fehler vermied, die Conrads Verderben wurden,[1]) zeigt uns, daß er edleren Charakters war als sein Vorbild. Das Ziel, einst eine gleich hohe Stellung wie sein Gönner im Reiche einzunehmen, hat er immer im Auge behalten, auf den Weg, der dahin führen sollte, war er durch Conrad gewiesen worden.

Den jungen Canonicus hielt es nicht lange in Magdeburg und, daß er sobald um Dispens von der erzbischöflichen Residenz nachsuchte, um die auf der Hildesheimer Domschule begonnenen Studien in Paris fortzusetzen,[2]) mag der Grund sein, weshalb sein Name in Magdeburger Urkunden der Zeit sich nicht findet.[3]) Auch Conrad hatte

[1]) Ueber Conrads Leben und Charakter siehe Abel, König Philipp der Hohenstaufe, S. 158 ff. Toeche, Kaiser Heinrich VI., S. 448—51.

[2]) Die Handschrift der Bischofschronik (Bibl. Domgymn. No. 26 fol.) hat Post idem studuit Pragae, offenbar ein Versehen des Schreibers.

[3]) v. Arnstedt, Magdb. Gesch.-Bl. V. 2,1. Die beiden von 1182 bis in das dreizehnte Jahrhundert vorkommenden Alberti sind Edle von Biesenrode und waren Brüder. —

auf der Pariser Hochschule seine Studien gemacht, sie hatte einen Ruhm als Hauptsitz theologischer Gelehrsamkeit, und viele deutsche junge Männer holten sich dorther ihre Bildung. Es läßt sich nicht bestimmen, wie lange es Albrecht vergönnt war, in Paris seinen Studien obzuliegen, aber das scheint uns klar, daß in den letzten Jahren des zwölften Jahrhunderts seine Berufung zur Propstei des Stiftes S. Mariae ad Gradus in Mainz erfolgte.[1]) Es ist möglich, daß hier wiederum Kanzler Conrads Hand im Spiele war, indeß schon der Zusammenhang der Käfernburger mit Mainz könnte die Berufung erklären. Neben der Mainzer Propstei blieb Albrecht auch im Besitze der Magdeburger Präbende.[2]) Im Uebrigen wissen wir nichts von seiner Thätigkeit als Unser Lieben Frauen Propst.[3]) —

Wahrscheinlich mit der am 1. Mai 1197 aus Deutschland abziehenden großen Anzahl von Kreuzfahrern, war auch der Dompropst Rüdiger[4]) von Magdeburg nach dem heiligen Lande aufgebrochen,[5]) sicher ist, daß er auf dem Kreuzzuge zu Beyrut (Berytus) in Syrien sein Leben einbüßte. Mit seinem Ableben war die erste Würde der Magdeburger Kirche nach der des Erzbischofs erledigt, den Domherrn eröffnete sich eine glänzende Aussicht. Merkwürdigerweise aber trug man weder von Seiten des Capitels noch des Erzbischofs Sorge, die Dompropstei ebenso wie sechs Präbenden anderweitig zu vergeben, und als die erstere länger als ein Jahr nach Rüdigers Tode noch immer

---

1) Magdb. Schöppchron. S. 129. Handschr. der Bischfschron. fuit electus in prepositum ecclesiae Mariae in Maguntia.

2) Das geht hervor aus dem päpstlichen Schreiben vom 17. Februar 1200, welches Albrechts Ernennung zum Dompropste enthält s. weiter unten.

3) Vergeblich suchen wir seinen Namen in Mainzer Urkunden, wie in dem Cataloge der praepositi Beate Mariae Virginis, welchen Joannis in seinen Rerum Maganticarum Scriptores II 667 ff. gegeben hat. 1193 tritt ein Conradus prepositus B. V. M. auf, 1213 ein Theodericus prepositus, zwischen beiden muß also Albrecht Propst gewesen sein.

4) Die Schöpp.-Chron. nennt ihn Rotgkardus, die Hdschr. der Bisch.-Chron. fälschlich Richardus, sonst tritt er unter den Namen Ruckerus, Rokerus, Rukkerus, Rucherus als Zeuge auf in Magdb. Urkunden seit 1170, zuletzt 1197 s. d. vgl. Schöpp.-Chron. S. 129. 5 — Mgdb. Gesch.-Bl. IV. 3 und Hertel Urkdb. des Klosters U. L. Frauen, S. 80 Anmkg.

5) An dem Kreuzzuge von 1195 hatten auch Theil genommen die Grafen von Querfurt und Günther von Käfernburg mit seinen beiden ältern Söhnen, vgl. Toeche S. 370

unbesetzt blieb, da ward von einem Mitgliede des Capitels, dem Domscholasticus, Hermann von Landsberg,[1]) beim päpstlichen Stuhle Beschwerde geführt.[2]) Mit diesem Manne, der doch wol eine ausgezeichnete Kenntniß des canonischen Rechts besaß, hatte sich der junge Magdeburger Domherr und Mainzer Propst, Albrecht von Käfernburg, in Verbindung gesetzt. Er hatte schnell eingesehen, daß sich in der erledigten Dompropststelle der geradeste Weg zu dem vorgesteckten höhern Ziele biete, Conrads prophetische Worte hatte er treu in der Erinnerung bewahrt. Alles unterstützte ja seine Hoffnung auf's Günstigste. Seit Jahren war er selbst Mitglied des Capitels, bis vor Kurzem hatte diesem ja auch sein berühmter Gönner angehört und überdies sicherten ihm mächtige Familienverbindungen einen starken Rückhalt in Magdeburg.

So betrieb er denn mit dem Domschulmeister die Appelation erst schriftlich in Rom, bald aber machten sich beide Männer persönlich nach dorthin auf, um durch ihre Anwesenheit der Sache mehr Nachdruck zu geben. Auch von gegnerischer Seite blieb man nicht unthätig, denn bald nach Beider Ankunft trafen in Rom auch Gesandte Erzbischof Ludolfs ein,[3]) welche gegen die Apellation Einspruch erhoben und die verzögerte Besetzung zu entschuldigen versuchten. Die juristische Auseinander-

---

[1]) Vorkommend als Zeuge in einer Urkunde von 1182, vgl. Schöpp.-Chron. 130. 1. ich finde ihn noch als Haremannus scolasticus in einer Urkunde vom 25. Nvbr. 1196 Regg. Magdb. II. (ined.) 27. 61. Unter Albrecht tritt auf Rudolfus scolasticus.

[2]) Dies und das Folgende über Albrechts Ernennung zum Dompropste entnehmen wir einem in allen Einzelheiten die Angaben der Schöppchron. bestätigenden Schreiben des Papstes. Baluze Epist. Jnnoc. I. 532. Migne Opp. Jnnocentii III, I. 854. 289. Magdb. Gesch.-Bl. IV. 7 ff. Von Janicke Schöppchron. S. 508 und von v. Arnstedt dadirt Febr. 16. a. 1199; von Winter Gesch.-Bl. V. 183, Hertel Urkdb. S. 80, Potthast Regg. Pontif. I, Winkelmann S. 377, 3. Febr. 16. a. 1200. Da aber Innocenz seine Pontificatsjahre vom Tage seiner Weihe 1198 Febr. 22. ab rechnet, und wir es mit einem Schaltjahre zu thun haben, so datiren die Herausgeber des II. Bd. der Magdb. Regesten mit Recht: 17. Febr. 1200.

[3]) ante adventum nuntiorum dicti Archiepiscopi et ante adventum A. Praepositi et N. Scolastici etc. wir dürfen wol et ante als „und sogar vor" interpretiren.

setzung zwischen beiden Theilen nahm einige Zeit in Anspruch,[1]) während welcher Papst Innocenz Gelegenheit hatte, den Candidaten für die Magdeburger Domprobstei persönlich kennen zu lernen. Es gelang diesem vollkommen, sich beim Papste in Gunst zu setzen, Innocenz äußert sich brieflich über Albrecht:[2]) er habe ihn im längern persönlichen Verkehre (ex aliquanta conversatione) als einen „verständigen und ehrenwerthen Mann" schätzen und lieben gelernt.[3]) Als die Sache nun ihre Entscheidung dahin gefunden hatte, daß wegen Versäumniß der Besetzung das Verleihungsrecht von Capitel und Erzbischof an den Papst überging,[4]) da konnte es kaum mehr zweifelhaft sein, wem dieser die Domprobstei übertragen würde. Dem Auserwählten, Albrecht von Käfernburg, ward auch noch die hohe Gunst zu Theil, vor dem päpstlichen Consistorium öffentlich mit dem Ringe bekleidet zu werden. Als Innocenz ihn von sich entließ, war er der festen Ueberzeugung, daß Albrecht des zugedachten Amtes durchaus würdig sei und daß er es vermöge seines „Geschäftseifers und Familieneinflusses" zum Nutzen werde verwalten können.[5]) Damit er nach seiner Rückkehr das Amt unverzüglich antreten könne, schickte der neue Dompropst Boten nach Magdeburg voraus, in seinem Namen von der Probstei Besitz zu ergreifen. Indeß da fanden sich unerwartete Schwierigkeiten.

---

[1]) super his per eosdem nuntios in nostra fuit praesentia aliquamdiu litigatum.

[2]) Der oben schon erwähnte Brief ist gerichtet an die Aebte von Sittichenbach und Georgenthal, sowie an den Probst von S. Marien in Erfurt, nicht Herford, denn S. Marien auf dem Berge bei Herford war ein Frauenstift und der Frauenabtei Herford unterstellt. Vgl. Boettiger, Germania sacra p. 331. Uebrigens sind die andern Comissarien Thüringer und ebenderselbe prep. S. Marie Herford wird gegen das Ende des Schreibens genannt P. scolasticus Maguntinensis, welches offenbar seine höhere Würde war.

[3]) Dazu paßt gut die Angabe der Schöppchron. S. 130. de gaf Alberto de domprovestie, wente he wol gelart was.

[4]) secundum statuta dicti concilii Lateranensis, scil. von 1179 vgl. Mansi. Sacrorum conciliorum nova et amplisisma collectio. Tom. XXII 222 Ep. VIII.

[5]) quem ex aliquanta conversatione, quam ad sedem apostolicam habuisse dignoscitur, credimus eodem beneficio non indignum, per cujus etiam industriam et potentiam utiliter poterit ipsius officium adimpleri, duximus conferendam.

Das Magdeburger Domcapitel war mit der Entscheidung des Papstes keineswegs einverstanden, es duldete unwillig den Eingriff in seine Rechte[1]) und wollte von jener Bestimmung des Laterenconcils nichts wissen.[2]) Man betrachtete Albrecht als einen Aufgedrungenen und hinderte ihn auf alle Weise an der Besitzergreifung seiner Würde, wahrscheinlich standen an der Spitze der Opposition neidische Mitbewerber um die Dompropstei. Vielleicht hätte Albrecht noch lange zu kämpfen gehabt, wenn er nicht eine kräftige Stütze an Erzbischof Ludolf gefunden hätte, mit dessen Hülfe gelang es ihm schließlich, sich in seiner Würde zu behaupten.[3]) Als der Erzbischof die Stiftungsurkunde für das Peter-Paulstift in Magdeburg ausstellt, da erscheint der neue Domprobst an der Spitze der Zeugen[4]). Erst später unter Albrechts bischöflicher Regierung ward dieser Stiftung die päpstliche Sanktion zu Theil.

Sobald Albrecht sein Stellung gesichert sah, eilte er zu seinen

---

[1]) Es war auch verletzt dadurch, daß ihm, obgleich es auf Besetzung aller oben erwähnten 6 Präbenden Anspruch machte, der Papst nur 2 zugestand; der päpstl. Spruch lautete: volentes autem praedictis Archiepiscopo et Capitulo pro devotione quam ad nos et sacrosanctam Ecclesiam habere noscuntur, paterna sollicitudine respondere eisdem duximus indulgendum, ut ex illis sex praebendis dictus Archiepiscopus duas et Capitulum duas alias vice nostra non sua possint idoneis personis conferre.

[2]) Möglicherweise kannte man sie auch wegen der Kürze ihres Bestehens noch nicht. S. vorn. Anmerkung.

[3]) Schöpp. Chron. p. 130.: de provestie beheilt he mit grodem arbeide mit bischop Ludolfes hulpe. Hdschr. d. B. Chron.: discordia facta in eleccione prepositi . . . . . et dominus Ludolfus adhuc eum defendit. Jedenfalls war Ludolf, der doch ursprünglich auf gegnerischer Seite stand, durch die Ueberlassung von 2 Präbenden [s. oben] dem päpstlichen Wunsche geneigt gemacht worden. Freilich schwer zu vereinbaren mit den obigen Angaben ist die Renitenz des Erzbischofs gegen die Vollziehung des päpstl. Decrets, die uns ein päpstl. Auftrag an den Dompropst, Domdechanten und Scholasticus in Hildesheim vom Juni oder Juli 1201 zeigt. (dat. pontif. n. a. IV.) vgl. Potthast I. 129. 1442, als Regest bei Theiner Mon. vet. Slav. mer. I. 59. 124.

[4]) Magdb. Gesch.-Bl. II. 355, von Winter in das Jahr 1200 gesetzt, die Herausgeber des II. Bandes der Magdb. Regesten beanstanden diese Datirung (p. 84) und suchen wahrscheinlich zu machen, daß man lesen müsse MCC III. ind. VI., die Urkunde wol mit unrichtigem verschriebenen Datum auf uns gekommen. Leider fehlt die Angabe des Pontificatsjahres, aber die Indiktionszahl ist für 1200 zutreffend.

Studien zurück, waren dieselben bisher nur auf theologische Gelehrsamkeit gerichtet gewesen, so hielt er es nunmehr für geboten, allen Eifer dem Studium des Rechts zuzuwenden, dessen Kenntniß ja zu den höchsten Stellen im Reiche befähigte. So verließ er denn, vielleicht noch im Laufe des Jahres 1200[1]), Magdeburg, um die durch ihre juristische Facultät hoch berühmte Schule zu Bologna zu beziehen.[2]) Das erklärt uns den auffallenden Umstand, daß wir nur so dürftige Spuren seiner Thätigkeit als Domprobst haben, obschon er diese Würde fünf Jahre lang inne hatte. Es scheint beinahe als ob Albrecht noch einmal seine Studien unterbrochen hat, um im Jahre 1204 auf einige Zeit zur Residenz zurückzukehren.[3])

Am 16. August 1205 starb Erzbischof Ludolf von Magdeburg,[4]) er war seinem Lande ein guter Fürst gewesen und hatte sich im Reiche durch seine energische politische Haltung die höchste Achtung erworben. Trotz aller Anfechtung hatte er treu zu seinem Könige gestanden und seinen Frieden mit der Kirche erst dann gemacht, als auch Philipp, der Sieger, sich dem Papste zu nähern begann. „Als er siech ward, so erzählt uns der Schöppenchronist, ließ er sich her-

[1]) In den Magdeburger Urkunden dieses Jahres, denen leider eine genauere Datirung fehlt, und in denen der folgenden Jahre erscheint nur der Domdechant Heinrich an der Spitze des Capitels.

[2]) Der Irrthum des Chron. Mont. Sereni, Colonie in scholis constitutus ist durch die neue Ausgabe M. G. XXIII. 172, beseitigt, dort Bolonie etc.

[3]) Ein päpstliches Schreiben vom 1. Juli 1204 gerichtet an den Bischof von Hildesheim und den prepositus Magdeburgensis, welches doch nur der Dompropst sein kann. (Gesch.-Bl. IV. 187.) vgl. Böhmer Regg. p. 308. 173. Sie sollen den Erwählten Bischof Dietrich von Merseburg, der vom apostol. Legaten excommunicirt war, da er sich nun unterwerfen wolle, absolviren. Erzbischof L. stand damals noch unter dem Banne. Hertel Urkdb. p. 80. 83 hat wahrscheinlich gemacht, daß noch eine andre Urkunde s. d., in welcher Dompropst Albrecht als Zeuge auftritt, in das Jahr 1204 gehört. Janicke S. 508 kennt keine von diesen beiden Urkunden.

[4]) In Betreff des Todestages Ludolfs s. Janickes Anmkg. — Mir scheinen die Angaben der Schöpp. chron. und der Gesta Halberstad. p. 121 nur ungefähre Angaben aus der Erinnerung, letztere dem Ankunftstage Bischof Conrads assimilirt. Eine ganz bestimmte Angabe — wol amtliche Aufzeichnung — hat das Chron. Mont. Sereni p. 171 (XVII. Cal. Septbr.) sie wird unterstützt durch das Necrolog Archiep. Magdb. Neue Mittheil. X. 267 Wenn das Necrolog. eccles. S. Mauricii Hall. bei Würdtwein Subsid. dipl. X. 410 den 20. August angiebt, so ist das jedenfalls der Begräbnißtag.

bringen von Berge nach seinem Palast und sich ölen von Abt Reinbot und siechete darnach von Jacobi bis zu unser Frauen Himmelfahrt. Er lag da die ganze Zeit über und lehrte, die bei ihm waren, und redete zu ihnen, daß sie nach ihm nicht zwietragen sollten bei der Bischofswahl. Zuletzt erhob er seine Hände, da erschien ein Licht und in dem Lichte gab er seinen Geist auf und fuhr hin zu dem Vater des Lichts, als wir hoffen." —

Es war ein trauriges Amt für den Halberstädter Bischof Conrad, die Bestattung seines Freundes Ludolf besorgen zu müssen, um so trauriger, als dies das erste Geschäft war, das ihm, als er vom Kreuzzuge nach Halberstadt ebenerst zurückgekehrt, oblag. Aber so verlangte es ein alter Vertrag zwischen den beiden Bisthümern, daß der überlebende Bischof die Bestattung des verstorbenen geistlichen Nachbars besorge.[1])

Als am dritten Tage nach Ludolfs Ableben dessen irdische Reste im Dome vor St. Thomas Altar beigesetzt waren, drang Conrad auf eine schleunige Neuwahl, damit in diesen Zeiten der Noth „die Heerde nicht durch des Hirten Mangel geschädigt werde".

Wie so oft konnten sich die Stimmen der Wähler nicht vereinigen,[2]) und so mußte man schließlich zu einem öfters angewandten Auskunftsmittel[3]) greifen, indem man die Entscheidung einem Wahlausschusse, bestehend aus Bischof Conrad und noch zwei beigeordneten geistlichen Herren,[4]) anheimstellte.[5])

---

[1]) Vgl. Schöpp.-Chron. S. 128, 10.

[2]) Die Hdschr. d. B. Chron. irrthümlich: et tunc electus fuit concorditer (!) in Archiepiscopum M.

[3]) Dem sogenannten Compromiß-Verfahren vgl. Corp. jur. canon II. lib. I. tit. XLIII cp. 10.

[4]) Wenn die Gesta Halberst. sagen: Domino Conrado Episcopo tres adhibuerunt personas, so ist das eine irrthümliche Auffassung, da hätte man unter Vieren Stimmengleichheit gehabt, während doch eine Entscheidung per majora gefunden werden sollte. Vgl. Corp. jur. canon. II. lib. I. tit. 43. cp. 1. Si autem ex communi placito episcoporum inter quos causa versatur arbitros elegerint, aut unus aut tres, ut, si tres elegerint, aut omnium sequantur sententiam aut duorum.

[5]) Den ausführlichsten Bericht der Wahl haben die hier offenbar gut unterrichteten Annal. Rheinhardsbr. p. 107, partes eligentium dissiliunt et ipsa electione prelati cum canonicis concordare nequeunt. Unde vox omnium una fuit, ut quod per se actitare nequiverunt per vicinos episcopos

Eine Wahl mit ausschließlicher Berücksichtigung der kirchlichen Interessen konnte dem Erzstifte nichts nützen, wie die Dinge lagen, kam es den Wählern vor Allem darauf an, einen Mann zu finden, von dem sie überzeugt sein konnten, daß er ihr politisches Interesse in diesen stürmischen Zeiten mit Kraft vertreten werde. Nun war durch die beiden letzten bedeutenden Erzbischöfe für Magdeburg der Anschluß an das staufische Königthum gewissermaßen Tradition geworden. Wichmann, durch die Gunst des Staufers Friedrich zur Würde gelangt, war fortan der treueste Diener des staufischen Hauses gewesen, und Ludolf war es, der, wie wir sahen, von allen Freunden am festesten zu Philipp gehalten hatte. Also mußte die Magdeburger Wahl nothwendigerweise eine staufische Parteiwahl sein. Als solche kennzeichnet sie sich am besten dadurch, daß man die Entscheidung Bischof Conrad von Halberstadt anheimstellte. Dieser Mann war ja einer der hervorragendsten Vertreter der staufischen Sache in Norddeutschland, erst vor Kurzem hatte er, auf seiner Rückreise vom Kreuzzuge auch Rom berührend, dem Papste gegenüber ein Zeugniß seiner Gesinnungstreue abgelegt. Er hatte ihm auf die Zumuthung, Philipp aufzugeben und zu Otto überzutreten, unerschrocken geantwortet, er wolle lieber ungehorsam sein, als des Eidbruchs schuldig werden. Der Mann, welcher so gesprochen hatte, nahm als Schiedsrichter in der Magdeburger Wahlangelegenheit mit Freuden natürlich die Gelegenheit wahr, der staufischen Sache einen Dienst zu erweisen. —

Von den verschiedenen Männern, welche für die Wahl in Vorschlag kamen,[1]) genügte vollkommen nur einer den Wünschen der

et ecclesiarum prelatos concorditer peragerent atque ad unitatis conniventiam unanimiter instarent. Ad cujus rei negotium Halberstadensis cum quibusdam suis prelatis arbiter instituitur, ut qui ab eo denominatus fuerit M. electus habeatur etc. Uebereinstimmend damit das Chron. Mont. Ser. p. 171 ex arbitrio Conradi H. Episcopi etc. Ausführlich auch die Gesta Episc. Halberstad. p. 121. Kurze Angaben bei Arnold. Lubecens. p. 214, Schöpp. Chron 130 und Hdschrft. d. B. Chron.

[1]) Janicke, Schöppchron. 129, 5 spricht von einem Waltherus major prepositus, den beim Tode Ludolfs eine Partei unter den Domherren die Absicht gehabt habe, zum Erzbischofe zu wählen, indem er auf Chron. Mont. Ser. ed. Eckstein p. 56 [M. G. SS. XXIII. 164] verweist, ich finde dort keine derartige Notiz, es mag wol eine Verwechselung mit Ludolfs Wahl sein, von

Wahlcommission, der damals in Bologna weilende Dompropst Albrecht.[1]) Ihn empfahlen vortreffliche Eigenschaften des Geistes und des Charakters ebensosehr wie seine und seines mächtigen Familienanhangs staufische Gesinnung. Bischof Conrad, unter dessen maßgebenden Einflusse doch offenbar die Wahl stattfand, wird Albrecht wol genau gekannt und gewußt haben, daß dieses milden und verständigen Mannes ganze Neigung Philipp, dem Könige der Milde, gehörte, nicht dem oft rohen und trotzigen Otto. Seinem Zuspruche vornehmlich wird es zuzuschreiben sein, daß man sich für die Wahl Albrechts zum Erzbischof von Magdeburg entschied.[2]) Conrad hat es nicht zu bereuen gehabt; denn Albrecht hat sich nicht nur als den für die schwierige Stellung eines Magdeburger Erzbischofs geeignetsten Mann bewiesen, sondern es auch verstanden, über die Grenzen seines Sprengels weit hinaus seinen Einfluß geltend zu machen.

II.

Albrecht und König Philipp der Hohenstaufe.

Zur Zeit der Wahl Albrechts befand sich König Philipp in Schwaben, er sammelte dort seine Lehnsleute und Dienstmannen um sich zum Zuge gegen Köln. Zurückkommend von Bologna könnte ihn da der erwählte Magdeburger Erzbischof vielleicht noch getroffen und die Regalien von ihm empfangen haben.[3]) Es ist wahrschein-

---

der es dort heißt: Cum eo (Ludolfo) autem denominatus fuit Rocherus major prepositus a nonnullis canonicis etc.

[1]) Annal. Reinhardsbr. o. Convenientes itaque arbitri diversos denominant, denominatos abjiciunt et solum Adelbertum de Kefernburg immunem criminis reperientes coram universitate Romane ecclesie nobilitatis, innocentie et studii declarant episcopum.

[2]) Gesta. Halberstad. p. 121. qui dominum Albertum majorem prepositum ydoneum judicantes in archiepiscopum eligi praeceperunt. S. vorn Anmerkung.

[3]) Schöpp.-Chron. S. 130 und he wart to hant gehoget von dem koninge Philippo. Annal. Reinhardsbr. p. 107. qui a Philippo rege contra voluntatem pape regalia accipiens; die Hdschr. d. B. Chron. ungenau eo defendente rege Philippo. Nach Ficker, Regg. Jmp. p. 34 fand während Juli und August ein Reichstag zu Augsburg statt, und erst nach dem 8. September ging P. über die Mosel, (vgl. Winkelmann S. 411, 3.). Freilich wäre der Zeitraum von Mitte August bis 8. September ein wenig kurz für

lich, daß er noch im Herbst 1205 seinen Einzug in Magdeburg gehalten hat.

Um die Bestätigung durch das Pallium, welches innerhalb dreier Monate nach der Wahl eingeholt werden mußte, vom Papste zu erbitten, sandte der neue Erzbischof nach seiner Ankunft in der Residenz die Pröpste von S. Sebastian, U. L. Frauen und von Mildensee nach Rom; ihnen schlossen sich an Magister Gernand, Stiftsherr Ludolf von S. Peter und Albrechts Schwager, Burggraf Gebhard. Am 25. Februar 1206 war die Gesandtschaft bereits in Rom eingetroffen.[1])

Papst Innocenz war zwar unwillig darüber, daß Albrecht sich sogleich an Philipp angeschlossen hatte,[2]) und hielt vorläufig mit der Bestätigung zurück, gleich wol aber erkannte er die Wahl als eine gültige an und machte in Rücksicht darauf, daß Albrecht ihm früher einen wichtigen Dienst geleistet hatte,[3]) die Ertheilung des Palliums abhängig von dessen künftigem Gehorsame gegen den päpstlichen Stuhl.[4]) Er vermied es, schärfer gegen den jüngsten Anhänger des staufischen Königthums vorzugehen, weil bei der zunehmenden Macht Philipps

---

Benachrichtigung von dem Wahlergebnisse und Rückkehr nach Deutschland, indeß die Nachricht könnte Albrecht bereits unterwegs getroffen haben. Ganz willkürlich ist die Angabe Lentzens, Mgdb. Stiftshistorie p. 197 und nach ihm Rathmanns, Gesch. v. Magdeburg II. 7, wonach Albrecht um Lichtmessen (Februar 2) auf einem Reichstage zu Osnabrück bei Philipp gewesen sein soll.

[1]) Wir entnehmen dies und das Folgende einem päpstlichen Schreiben von obigem Datum — bei Migne Opp. Innoc. II. 822. Hertel, Urkdb. p. 81, 84. Gesch.-Bl. IV. 185. Vgl. Potthast I. 2694.

[2]) Das ist nicht geradezu ausgesprochen, aber es liegt offenbar in dem quiddam inconsulte a te commissum, das seine Erklärung findet in den Anfangsworten des nächsten Briefs: Tempestas imperii quae te impulit ad improvide faciendum etc. s. u.

[3]) Quia vero te per exhibitionem operis specialiter hactenus dileximus caritate, sicut tua discretio non ignorat, adhuc devotionem etc. Welcher Art der erwiesene Dienst war, erfahren wir nicht.

[4]) Devotionem tuam ex benignitate gratuita quam circa te gerimus experiri volentes, ne beneficium tibi prestitum ammittamus, per apostolica tibi scripta mandamus, quatenus talem te nobis tamquam membrum suo capiti conformando in administratione M. ecclesie studeas exhibere, und am Schlusse des Briefes dum modo reverentiam et obedientiam nobis debitam humiliter et devote satagas exhibere. Es macht den Eindruck, als ob A. die Verwaltung des Erzstifts gewissermaßen auf Probe führen sollte.

der Gedanke einer Einigung mit diesem nicht mehr so fern lag. So wird es uns auch erklärlich, daß Innocenz, kurz nachdem er ihm die Bestätigung vorenthalten hatte, Albrecht mit Aufträgen betraute, als ob er bereits geweihter Erzbischof sei.[1])

Mißlicher aber gestalteten sich die Verhältnisse für den Magdeburger Erwählten, als man nun auch die Gültigkeit seiner Wahl beim päpstlichen Stuhle zu erschüttern versuchte. Die Domherren Rudolf von Ranis und Burchard von Glinde[2]) protestirten dort gegen dieselbe und machten geltend, daß an ihr Unberechtigte Theil genommen hätten.[3]) Wie weit diese Anschuldigung berechtigt war, wissen wir nicht, indeß scheint es fast, als ob hier Gehässigkeit und Neid mehr als das Gerechtigkeitsgefühl thätig waren.[4]) Nun jeden-

---

[1]) Päpstliches Schreiben vom 19. April 1206 vgl. Lepsius, Gesch. d. Hochstifts Naumburg I. 269, wonach Albrecht beim Naumburger Domcapitel die Wahl eines neuen Bischofs an Stelle des hochbejahrten entlassenen Bischofs Berthold veranlassen soll. Es wurde unter seinem Einflusse der staufisch gesinnte Engelhardt gewählt.

[2]) Als Radolfus de ram und Burchardus de Glinde mit dem Dompropst Albrecht zusammen in der oben erwähnten Stiftungsurkunde Ludolfs für Peter-Paul a. 1200. Burchard öfter in Urkunden Albrechts bis 1221. — In einem päpstlichen Schreiben vom 25. Mai 1205 Regg. Mgdb. II. (ined.), vgl. Potthast I. 2517 ein Canonicus R. erwähnt, der dem Erzbischof Ludolf mit andern entgegengetreten sei.

[3]) In dem päpstlichen Schreiben, welches Albrechts Bestätigung enthält (Gesch.-Bl. IV. 187 ff), lautet ihre Anklage: quidam interfuerunt celebrationi electionis ejusdem (sc. Alberti) qui ex sola participatione in simplicis excommunicationis laqueum inciderunt, ich glaube kaum, daß hier Winters in der Anmerkung gegebene Annahme, es seien mit den „Unberechtigten" die von Ludolf während seiner Excommunication ernannten Mitglieder des Domcapitels gemeint, richtig ist. Ex sola participatione etc. läßt sich doch einfacher interpretiren, daß gewisse Leute schon allein dadurch, daß sie der Wahl beiwohnten in den einfachen Kirchenbann geriethen. vgl. Corp. jur. canon. I. tit. VI. cp. 51 u. 56. Es können sogar Laien gemeint sein, die durch ihre Anwesenheit die Wahl beeinflußten. Der Brief ist in die Decretalen aufgenommen Corp. jur. s. o. cp. 39.

[4]) Seitens Rudolfs scheint eine persönliche Feindschaft vorgelegen zu haben, Albrecht geht später mit harten Anklagen gegen ihn vor. Epist. Innoc. vom 16. Februar 1207, s. Anmkg. unten. In Betreff Burchards von Glinde drängt sich die Vermuthung auf, daß die durch Gerhards v. Querfurt an Heinrich von Glinde begangene Frevelthat (Schöpp.-Chron. S. 127, 5) verursachte Feindschaft zwischen denen von Glinde und den Querfurtern sich auch auf den Verwandten der Querfurter ausdehnte.

falls war in diesem Proteste dem Papste ein neuer Grund zum Vorenthalt der Bestätigung gegeben. Es kam hinzu, daß Albrecht die im letzten Briefe ziemlich deutlich ausgesprochenen Wünsche des Papstes[1]) ganz unbeachtet ließ, sich vielmehr immer näher dem staufischen Königthume verbündete,[2]) während Innocenz III. jetzt wieder eine schroffere Haltung gegen dasselbe zeigte.

Trotz alledem wagte es der Erzbischof, im Juni des Jahres 1206 von Neuem Unterhandlungen wegen des Palliums mit dem päpstlichen Stuhle anzuknüpfen. Diesmal bediente er sich des geschäftsgewandten Magister Gernand[3]) als Vermittler. Am 23. Juni war der bereits in Rom angelangt. Freilich war es eine schwere Aufgabe, die er übernommen hatte, nur mit Mühe konnte er Innocenz Zorn über Albrechts Hartnäckigkeit besänftigen. Obschon sich der kluge Gesandte überraschend schnell die päpstliche Gunst zu erwerben verstand,[4]) war doch Alles, was er erreichte, ein abermaliger Aufschub der Bestätigung bis zu einer günstigern Erklärung Albrechts. Gernand selbst sollte sie zurückbringen. Ehe der noch von Rom zurückkam, war sein Oberherr veranlaßt worden, mit den Waffen in der Hand seine staufische Gesinnung zu bethätigen.

Das staufisch gesinnte Goslar war seit 1204 von den benachbarten Braunschweigern unaufhörlich befehdet worden. Dadurch daß

---

[1]) Siehe Anmerkung S. 13. 4.

[2]) Zwar erscheint Albrechts Name nicht in der Pfingsten 1206 zu Eger wie in den vorher ausgestellten Urkunden Philipps, (vgl. Ficker Regg. p. 38,) wo die meisten der sächsischen Fürsten und seine beiden älteren Brüder erscheinen, indeß scheint unsre Ansicht der Anfang des Briefes, dem wir Alles Folgende entnehmen 1206. IX Cal. Julii. Migne Opp. Jnnoc. II. 913, Magdeb. Gesch.-Bl. IV. 186 (20. Mai!), vgl. Potthast I. 2825, zu rechtfertigen. Tempestas imperii quae te impulit ad improvide faciendum, quod promotionem tuam merito potuit impedire, necessario nos retardat, ne adhuc ad tuam confirmationem negotii procedamus.

[3]) Gernand, der gelehrte Stiftsherr von S. Nicolai in Magdeburg, (vgl. Gesch.-Bl. IV. 186 Anm.,) nachmaliger Bischof von Brandenburg, vgl. über ihn, Riedel, Cod. dipl. Brandenb. A. VIII. 72 ff, erfreute sich dauernd der Gunst Erzbischof Albrechts, sein Name häufig in dessen Urkunden. Ihm wurde von Albrecht eine Präbende verliehen, deren Besitz ihm der Papst unter dem 10. März 1207 bestätigte. Migne. Opp. Jnnoc. II. 1109.

[4]) Dilectus tamen filius, magister G. nuntius tuus, vir utique providus et fidelis, commotionem nostram non destitit mitigare etc.

Graf Hermann von Harzburg[1]) die Burg Lichtenberg wegnahm, war der bedrängten Stadt wenigstens von einer Seite Luft gemacht worden, durch viele Raubzüge in ihr Gebiet wurde die Besatzung der Lichtenburg den Braunschweigern sehr lästig. In Folge dessen rückte Otto's IV. Feldherr, Truchseß Gunzelin von Wolfenbüttel, vor die Burg, wandte sich aber nach einem vergeblichen Sturme plötzlich gegen Goslar, und die reiche, blühende Handelsstadt ward eine Beute der Sieger. Zum zweiten Male rückte derselbe Gunzelin, diesmal unterstützt von Graf Wilhelm dem Fetten von Lüneburg vor Lichtenberg, das er sechs Wochen lang belagerte. Schon war die Besatzung der Burg nahe daran, aus Mangel an Lebensmitteln sich zu ergeben, als am 25. Juli der Erzbischof von Magdeburg, der sich in Eile mit Landgraf Hermann von Thüringen und Markgraf Dietrich von Meißen verbunden hatte, zum Entsatze heranzog.[2]) Es gelang den Verbündeten, die Belagerer zu vertreiben, ihre Werke und Maschinen wurden verbrannt und die Burg auf ein Jahr mit Lebensmitteln versorgt. —

Zurückgekehrt von der Befreiung Lichtenbergs wird Albrecht seinen Gesandten Gernand in Magdeburg angetroffen haben, der ihm den Bescheid des Papstes brachte. Die erneute päpstliche Forderung, Philipp aufzugeben, konnte ihn zu keinem ungelegneren Zeitpunkte treffen als gerade jetzt, wo er mit den Waffen für diesen eingetreten war. Er befand sich in einer peinlichen Lage, nun beinahe ein Jahr schon war er erwählter Erzbischof und noch immer fehlte ihm die päpstliche Bestätigung, jetzt schien es sogar, als ob sie ihm überhaupt versagt bleiben sollte. Albrecht war nicht der Mann, um eines Vortheils Willen Grundsätze aufzugeben und als er sich entschloß, persönlich bei Innocenz sein Heil zu versuchen, zeigte er dadurch, daß er zuvor Philipps Hof in Augsburg aufsuchte,[3])

---

[1]) Die Schöpp.-Chron. S. 130 nennt auch seinen Bruder Graf Heinrich als Eroberer.

[2]) Dies und das Folgende nach Br. Reimchronik 6235 ff; Schöpp.-Chron. 130; d. Hdschr. d. B.-Chron. sagt nur: in adjutorium potenter venit (sc. Albertus) depellens Willehelmum ab obsidione. Sie und die Schöpp.-Chronik sprechen davon, daß A. auf einen Hilferuf der Bedrängten erschienen sei. Vgl. auch Winkelmann S. 391, Abel S. 188.

[3]) Schöpp.-Chron. S. 131. Darna hadde koning Philippus einen hof to Augustborch to unser frouwen dage der lateren, bischop Albrecht

wie weit er vom Nachgeben entfernt war. Er wird nicht ohne geheime Aufträge des Königs über die Alpen gegangen sein.

Am 22. September traf der Magdeburger Erzbischof in Rom ein[1]) und Innocenz war klug genug, ihn mit aller Freundlichkeit aufzunehmen, denn indessen war in Deutschland ein Umschwung der Verhältnisse eingetreten, der zur Nachgiebigkeit stimmte. Während nämlich Albrecht südwärts ging, war König Philipp gegen die Stadt Köln gerückt, deren Heer er bei Wassenberg besiegte. Damit war das Schicksal Kölns, der letzten Stütze des welfischen Königthums, entschieden. Es war nun an der Zeit für Innocenz, sich mit dem Gedanken eines Friedens mit dem staufischen Könige vertraut zu machen, wollte er sich diesem aber nähern, so durfte er es mit seinen Freunden nicht verderben. So hielt er es für das Beste, das Haupthinderniß der Anerkennung Albrechts, nämlich dessen politische Parteinahme, gar nicht zu berühren. Es dürfte bei der versöhnlichen Stimmung des Papstes Albrecht auch nicht allzuschwer geworden sein, des andern Hindernisses Herr zu werden d. h. die Anfechtung, die seine Wahl nachträglich erfahren hatte, zurückzuweisen.[2]) Seiner Anerkennung stand nichts mehr im Wege und so ward er am 23. December 1206 von Innocenz eigenhändig zum Priester, am heiligen Abend aber zum Bischofe geweiht.[3]) Vorläufig blieb

---

quam dar und halp dat rike dem koninge wol schicken. Die Richtigkeit der Angabe bisher in Zweifel gezogen, vgl. Winkelmann S. 411. 3. ist neuerlich in Schutz genommen von Ficker. Regg. p. 40.

[1]) to sunte Mauritius dage, obwol er doch erst den 8. September von Augsburg aufgebrochen sein soll. Vgl. Ficker ibidem. Auseinandersetzung.

[2]) Das päpstliche Schreiben vom 8. Februar 1207, welches dem M. Domcapitel Albrechts Bestätigung anzeigt. (Migne Opp. Jnnoc. II. 1073 Gesch.-Bl. IV. 187 vgl. Potthast I. p. 255) deutet dahin mit den Worten supplentes de plenitudine potestatis, si quis in ea (sc. electione) ex eo fuisset defectus, quod quidam interfuernnt etc. s. o.

[3]) Schöpp.-Chron. S. 131, dar na des sondages in des hilgen Kerstes avende wart he mit groten eren to erzbischope gewiet. — Im Briefe: die sabbati quatuor temporum ante nativitatem dominicam propriis manibus in presbyterum ordinavimus et in crastinum curavimus in episcopum consecrare etc. Die Weinachtsquatember stets auf Mittwoch nach Lucientag (13. Dcbr.) fallend; da dieser aber a. 1206 selbst ein Mittwoch, fällt sie 8 Tage später ein, so daß die sabbati nicht der 16. sondern 23. December ist und die Bischofsweihe am IV. Advent (24. Dcbr.) dum cantatur veni et ostende fällt. Es ist

der Erzbischof noch in Rom, weil der Papst wünschte, daß er die Ankunft einer in Aussicht gestellten Gesandtschaft Philipps bei ihm erwarte.[1]) Er hatte in der Folge mannigfach Gelegenheit, für Beweise päpstlicher Gunst seinen Dank auszusprechen.

Am 8. Februar 1207 wurde dem Magdeburger Domcapitel die Bestätigung des Besitzes des Hospitales St. Alexis[2]) und am folgenden Tage dem Kloster U. L. Frauen die Bestätigung aller seiner Privilegien zu Theil.[3]) Am 13. Februar bekam Albrecht die päpstliche Erlaubniß, die von Erzbischof Ludolf während dessen Excommunication vorgenommenen Verleihungen von Pfründen zu widerrufen und sie von Neuem an geeignete Personen zu vergeben.[4]) Am 16. Februar wurde die Untersuchung gegen des Erzbischofs Gegner, Rudolf von Ranis, eingeleitet, der unter schwerer Anklage stand.[5]) Am 6. März endlich verbot Innocenz, daß Höfe oder klösterliche Grundstücke, die nur dem Domcapitel in Magdeburg überlassen werden dürften, an andre Personen verkäuflich wären.[6])

---

wol ein bloßes Versehen, wenn Winter Gesch.-Bl. IV. s, o. einfach Lucientag ansetzt. Die Angabe der Schöpp.-Chron. he bleif ein jar ungewiet ist nicht ganz genau, es ist etwas mehr.

[1]) quia idem de mandato nostro illorum praestolatur adventum qui, sicut accepimus, pro statu imperii ad nostram praesentiam sunt venturi etc. Ep. Jnnoc. s. o.

[2]) Migne Opp. Jnnoc. II. 1094 vgl. Potthast I. p. 255.

[3]) Migne II. 1095. Raynaldi Annal. Eccles. ad a. 1207. § 11. vgl. Potthast I. p. 256.

[4]) Migne II. 1060. Mgdb. Gesch.-Bl. IV. 189. vgl. Potthast ibidem.

[5]) Albrecht beschuldigte ihn wie einen andern Domherrn, den Propst von Hundisburg, offenkundiger Laster und die Untersuchung wurde dem Abte von Sichem, dem Scholasticus von S. Sebastian und Magister Arnold übertragen. Gesch.-Bl. IV. 190. Migne II. 1101. —

[6]) Migne II. 1108 vgl. Potthast I. 3033. — Wenn der Schöppenchronist A. zum Cardinalpriester von S. Nereus und Achilleus ernannt werden läßt, so ist er wol im Irrthum (ebenso wie der Verfasser des Chron. archp. Mgdb., wie auch der Hdschrift.). Die Richtigkeit der Angabe ist schon bezweifelt von Lentz, Diplom. Stifts- und Landeshist. v. Mgdbg. 1756 S. 197 und von Boysen Allgemein. histor. Magazin II. 179. Unter den Kardinalpriestern, welche Innocenz III. und Honorius III. Bullen unterschrieben, vgl. Potthast I. 461 und 678 ff., findet sich Albrechts Name nicht, ebensowenig in dem Kataloge der Kardinalpriester, Forschungen z. deutsch. Gesch. IX. 462, wonach vielmehr von 1201—1215 Erzbischof Anselm v. Neapel

Und womit vergalt Albrecht so große Gunst des Papstes? — ich denke mit nichts Anderem als seiner Hilfe beim Friedensgeschäfte.[1]) Seinem wiederholten Zureden, seiner Darstellung des Friedensbedürfnisses in Deutschland und der dort allgemein gegen den Welfen gerichteten Stimmung ist es vor Allem zu verdanken, mein' ich, daß der bis dahin noch immer zögernde Innocenz den entscheidenden Entschluß einer Aussöhnung mit König Philipp faßte.[2]) Dessen in Rom erwartete Gesandschaft erschien, so viel wir wissen, jetzt noch nicht,[3]) sie würde aber den Boden zu ihrem Werke durch Al-

---

die Cardinalpriesterwürde zu S. Nereus u. Achilleus inne hatte. Gewiß würde Innocenz in s. Bestätigungsschreiben eine solche Gnade nicht unerwähnt gelassen haben, auch in der Folge den Titel in an Albrecht gerichteten Schreiben nicht vergessen und dieser selbst von ihm Gebrauch gemacht haben, doch davon haben wir keine Spur.

[1]) Wir lesen bei Arnold von Zugeständnissen Albrechts an den Papst, Chron. Slav. p. 214: Confirmatus cum honore ad sua reversus est, ita ut Ottoni regi faveret et ejus principatus non contradiceret. Auf diese Stelle hin hat Wichert, de certaminibus Ottonis IV. et Philippi Suevi Königsberg. Dissertation v. 1834. p. 139 den Vorwurf des Wankelmuths gegen Albrecht erhoben: cum viribus locum episcopalem obtinere non posset, ut ab Innocentio adjuvaretur Ottonem amplexum favore esse. Die Angabe eines so durchgängig gut unterrichteten Chronisten, wie Arnold es ist, muß allerdings Bedenken erregen, doch es ist immer zu beachten, daß der Verfasser den Nachkommen Heinrichs des Löwen günstig gesinnt ist. Oder meint Arnold etwa, daß Albrecht auf die päpstliche Forderung einer Neutralität einging? Nichts unterstützt eine solche Angabe. — Schon Winter Mgdb. Gesch.-Bl. IV. 190, der übrigens auch nicht abgeneigt ist, politische Zugeständnisse zu vermuthen, hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Ueberlassung der durch Albrechts Wahl vacant gewordenen Domprostei an den Papst, vielleicht als ein Zugeständniß Albrechts angesehen werden könnte. Unter dem 8. Januar 1207 übertrug Innocenz dieselbe an den Prinzen Otto, Verwandten des Herzogs von Polen Migne II. 1058. vgl. Potthast I. 2963. Erst nach langen Kämpfen vermochte sich dieser zu behaupten.

[2]) Schöpp.-Chron. S. 131. he bleif dar eine wile und versochte, eft he dem koninge Philippo des pawes fruntschop erwerwen mochte, do he des nich konde don, he nam orlof van dem pawese — den Abschluß des Friedens erreichte er freilich noch nicht, er bahnte ihn nur an.

[3]) Abel S. 374 nimmt allerdings die Gesandtschaft unter Wolfger von Aquileja zum Frühjahr 1206 an, durch die Bemühungen Albrecht sei sie eifrig unterstützt worden in Rom. Wir haben nach neuern Forschungen Grund anzunehmen, daß jene Gesandtschaft erst im Frühjahr 1208 abging. Vgl. Winkelmann S. 433. 1. und neuerdings Ficker Regg. Jmp. p. 49. 179.

brecht geebnet gefunden haben, wer weiß, ob sie das erreicht hätte, was Albrechts weisem Rathe gelang; denn ihm zum größten Theile ist es doch wol zuzuschreiben, daß sich Innocenz im Frühjahr 1207 endlich zur Absendung zweier Legaten nach Deutschland entschloß. Hugolin von Ostia und Leo Presbyter von Santa Croce fiel die schwierige Aufgabe zu, einerseits Otto IV. zur Verzichtleistung auf die Krone zu bewegen, anderseits Philipp für die päpstliche Anerkennung eine möglichst hohe Gegenleistung abzuringen.

Schon mehrere Monate vor dem Aufbruche der päpstlichen Legaten hatte Erzbischof Albrecht Rom verlassen, am Palmsonntage, dem 15. April 1207 hielt er seinen Einzug in Magdeburg.[1] Von der Geistlichkeit und dem Volke ward dem Heimkehrenden ein feierlicher Empfang bereitet, auch Fürsten und Herren waren gekommen, ihn zu begrüßen. Sogar die Juden fehlten nicht beim Empfange und Albrecht soll bei dieser Gelegenheit „ihr Buch" geküßt haben,[2] was ihm in der Folge die abergläubische Menge zu einem schweren Vorwurfe machte.[3] Am Mittwoche nach seinem Einzuge hielt der neue Erzbischof eine große Synode in Magdeburg ab, weihte am Grün Donnerstage das Chrisam und gewährte den Beichtenden die Absolution.

Noch waren die Theilnehmer der Einzugsfeierlichkeiten in Magdeburg versammelt, als ein schweres Unglück über die Stadt hereinbrach. Als man nämlich am Charfreitage zur Anbetung des Kreu-

---

[1]) Chron. Sampetrin. p. 49 und Annal. Reinhardsbr. p. 108 die Heimkehr schon ante diem palmarum vgl. Winkelmann S. 412.

[2]) Annal. Reinhardsbr. p. 107. a judeis secundum legis sue consuetudinem receptus Romam (!) veniens codici eorum os secum osculando applicuit etc. Von den Juden in Rom, wo er als ungeweihter Bischof einzog, kann er unmöglich empfangen sein, deshalb schlagen die Herausgeber der Regg. Arch. Mgdb. Bd. II. vor, zu lesen Roma veniens. — codex eorum ist natürlich das alte Testament. —

[3]) Annal. Reinhardsbr. p. 108. propter ea ad confirmationem secte eorum venisse creditur a pluribus et evangelice pacis contrarius exstitisse. Noch einen andern Fall der Begünstigung der Juden durch Albrecht weiß der redselige Chronist zu erzählen: contigit etiam eadem tempestate, quod Christiani in Hallis habitaculis Judeorum concitato tumultu ignem apponerent et eos a civitate penitus perturbarent. Unde et odium archiepiscopi christiani vehementer incurrentes post plurimas altercationes datis Mille marcis argenti cum ipso pacifice reformati sunt.

zes in der Kirche beisammen war, entstand plötzlich Feuer auf dem Breitenwege, das sich, vom Winde begünstigt, mit rasender Schnelligkeit ausdehnte. Auch den Dom erfaßten die Flammen und nur mit Mühe gelang es, die Kostbarkeiten und Reliquien vor ihrer Wuth zu retten.[1])

Das schien ein ungünstiges Omen für die Regierung des neuen Erzbischofs, und doch hat dieser Unglücksfall nicht zum geringsten Theile dazu beigetragen, ihn berühmt zu machen, denn dadurch wurde er der Begründer des neuen prächtigen Magdeburger Domes, jenes köstlichen Bauwerkes, vor dem wir heute noch voll Ehrfurcht und Bewunderung stehen.

Bevor noch das Feuer ausgeglimmt war unter den rauchenden Trümmern des Domes, stand schon der Entschluß zu dessen Neubegründung fest. Nachdem am Ostermorgen Albrecht die Weihe an seinen beiden Suffraganbischöfen, Balduin von Brandenburg und Engelhard von Naumburg, vollzogen hatte,[2]) gab gerührt von der herzlichen Sprache des Erzbischofs bei jener Feierlichkeit der Domdechant Albrecht von Beesenrode 100 Mark feinen Silbers zum Wiederaufbau des Domes und nach seinem Vorgange gelobten auch alle die versammelten Fürsten und Herren eine jährliche Beisteuer, indeß, bemerkt ironisch der Schöppenchronist, sie hielten ihr Versprechen kaum ein Jahr. — Um für den Neubau Platz zu gewinnen, ließ man noch im Laufe des Sommers 1207 trotz der Gegenrede Vieler, die da meinten, sie hätten ihrer Festigkeit nach noch recht wol stehen bleiben können, die Mauer-Reste abbrechen.

---

[1]) Angaben über den Brand außer in der Schöppen- und Bischf.-Chronik in der Sächs. Weltchronik p. 238, Chron. Mont. Seren. p. 173, Chron. Sampetr. p. 49 und Annal. Reinhardsbr. p. 108, letztere mit der eigenthümlichen Auffassung: ex peccatis incolarum matrix ecclesia flammis ultricibus cum ruinosis parietibus inedicibiliter interiit et miserandum novo pontifici spectaculum strages illa vehementer dissoluta exhibuit, vgl. über den Brand auch die ausführliche Schilderung bei Rathmann II. 10.

[2]) Nach Schöpp. Chron. S. 132 ging die Weihe vor sich to unser lewen fruwen. Annal. Reinhardsbr. s. o. Jpse tamen pontifex junctis sibi aliis episcopis Nuenborgensem etc. — consecravit. Dem Chron. Mont. Seren. s. o. entnehmen wir die Angabe, daß Engelhard Tags vorher zum Priester geweiht war: Sequenti Sabatho Engelhardus Nuenburgensis electus est in presbiterum et die sancto pasche in episcopum ab Alberto . . . consecratus est.

Während das Unglück in Magdeburg geschah, hatte König Philipp seinen Einzug in Köln gehalten, der Gegner Otto war verlassen von Allen nach seiner Stadt Braunschweig geflüchtet. Unterdessen waren auch die päpstlichen Legaten in Deutschland angekommen,[1]) es ist sehr wahrscheinlich, daß sie Philipp bei seinem Zuge rheinaufwärts in Speier getroffen haben. Eine Zeitlang hielt man sich noch bei den Vorverhandlungen auf, als es nun aber zur Entscheidung über die einzelnen Punkte des Friedens kommen sollte, da wollte Philipp nicht allein handeln. Er berief die treuen fürstlichen Anhänger, deren Rath ihm nützlich sein konnte bei diesem wichtigen Schritte. Zu denen gehörte in erster Linie Albrecht von Magdeburg. Im August des Jahres erscheint er neben dem Patriarchen von Aquileja, dem Erzbischof Eberhard von Salzburg, dem Kanzler Konrad von Regensburg, dem Bischofe von Naumburg und vielen andern geistlichen und weltlichen Herren auf dem glänzenden Hoftage zu Worms.[2]) Es ist bekannt, daß auf diesem Philipp durch die Legaten vom Banne gelöst wurde, wichtiger aber war es für die versammelten Fürsten, daß der König von dem beabsichtigten Feldzuge gegen Braunschweig abstand, wodurch sie weiterer Heeresleistung überhoben wurden. Es galt nun noch ein Abkommen mit dem Welfen zu Stande zu bringen, die päpstlichen Legaten gingen deshalb nach Braunschweig und Philipp wartete mit den vornehmsten Theilnehmern der Wormser Versammlung den Erfolg ihrer Bemühungen zunächst in Würzburg,[3]) dann aber in Nordhausen[4]) ab. Als sich

Engelhard Bischof von 1207—1242, seine Wahl von Philipp begünstigt zu dem er sich nach seiner Weihe der Regalien wegen gleich begab (vgl. über ihn Lepsius Gesch. des Hochstifts Naumburg). Balduin von Brandenburg, Bischof von 1207—1217, vgl. Riedel. Cod. dipl. Brandb. A. VIII. 70. ff.

[1]) Der Schöpp. Chronist setzt ihre Ankunft erst ad. a. 1208 vgl. Janickes Anmerkung 5.

[2]) Urkunde Philipps für die Münzer Hausgenossenschaft in Köln vom 3. August. (Ennen und Eckerts Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln II. 30. vgl. Winkelmann S. 420. 3.) Zeugen sind außer den Genannten: Bischof Conrad v. Speier, Manegold v. Passau, Ecbert v. Bamberg und von den weltlichen Fürsten obenan Pfalzgraf Heinrich, Otto's IV. Bruder. Albrechts Name zwischen Wolfger und Eberhard.

[3]) In der am 7. August für das Kloster Victring in Kärnthen dort ausgestellten Urkunde Philipps (Archiv oesterr. Gesch. XV. 314. vgl. Winkelmann S. 423. 1.) erscheint Albrecht an dritter Stelle unter den Zeugen.

[4]) In der Schenkungsurkunde des Grafen von Ziegenhain für die

die Verhandlungen mit dem auf der Harlingsburg bei Goslar weilenden Otto immer mehr in die Länge zogen, verlegte schließlich Philipp sein Hoflager nach Quedlinburg, um den hin- und herreisenden Vermittlern den Weg zu kürzen. Hier in Quedlinburg scheint eine ähnliche Belohnung treuer Dienste wie später dem Patriarchen Wolfger[1]) auch Albrecht zu Theil geworden zu sein, aus der Bestätigungsurkunde Friedrichs II. vom Juni 1226 wenigstens erfahren wir, daß Philipp dem Erzbischofe und dessen Kirche, das Bisthum, Burg und Stadt Lebus mit allem Zubehör verlieh.[2])

Wir wissen, daß alle Bemühungen der Legaten, Otto zum Niederlegen der Krone zu bewegen, an dessen Starrsinne scheiterten, daß auch persönliche Begegnungen der Könige nicht zum Ausgleiche führten, das Einzige, was erreicht wurde, war ein Waffenstillstand bis zum 24. Juni nächsten Jahres.[3])

Erzbischof Albrecht scheint den Verhandlungen dieser Tage fern geblieben und auf einige Zeit in seine benachbarte Residenz zurückgekehrt zu sein.[4]) Als aber Philipp gegen Ende Septembers nach Erfurt übersiedelte und ein großer Theil seiner Umgebung der letzten Hoflager ihm folgte, ging auch Albrecht mit ihm nach Thüringen. Noch vor Schluß des Erfurter Hoflagers hat er wieder Urlaub vom

---

Deutschordensbrüder actum est Wirceburg et Northusen (Gudenus Cod. dipl. Maguntin III. 1075 vgl. Ficker Regg. p. 46.) Albrecht Zeuge an erster Stelle.

[1]) Urkunde Philipps vom 6. October mit vielen Zeugen. Albrecht neben den Bischöfen von Halberstadt, Naumburg, Speier, dem Pfalzgrafen Heinrich, den Herzögen von Sachsen, Baiern und Kärnthen, dem Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen.

[2]) Neues wichtiges Regest in Ficker's Neuausgabe von Böhmers Regesta Jmperii p. 47. 167.

[3]) Schöppen Chron. S. 132: darna vereinden sik de Koninge beide in gudem vrede, kann doch nur mißverstanden sein vom Waffenstillstande.

[4]) Jn den Urkunden Philipps vom 21. August (Acta imperii No. 226) bis zum 22. September. (Boehmer Regg. Jmperii S. 24, 105 u. 106; Mon. Germ. Legg. II 313 Ausschreibung der Steuer zu Quedlinburg vom 14. Septbr.) Albrecht nicht unter den Zeugen, wohl aber Burggraf Gebhard. Am 22. September A. Zeuge mit seinen beiden ältern Brüdern, vgl. Ficker Regg. p. 46. Ueber die irrthümliche Ansicht, daß Philipp mit seiner Gemahlin 1207 nach Magdeburg gekommen, vgl. Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg 1845. Bd. I 159, 1.

Könige begehrt[1]) und der konnte ihm um so eher bewilligt werden, als in Erfurt die Fortsetzung der Verhandlungen über den Frieden des Reiches bis zu einer spätern Fürstenversammlung in Augsburg vertagt wurde. An dieser hat der Magdeburger Erzbischof nicht Theil genommen.[2]) Von Erfurt zurückgekehrt, widmete er sich mit Eifer den Angelegenheiten seiner Diöcese, denen er bis dahin, nach außen vielfach in Anspruch genommen, wol wenig Fürsorge hatte angedeihen lassen können. Eine Reihe von Urkunden des Jahres 1207 giebt uns Zeugniß seiner Thätigkeit für Kirchen und Klöster. — Gleich nach seiner Zurückkunft von Rom hatte er im Kloster Gottesgnaden eine neuerbaute Capelle geweiht und ihren Unterhalt sicher gestellt.[3]) Die Capelle zu Ceinitz entsühnte er und bestätigte der Kirche zu Wörlitz ihren Besitz.[4]) Thätig wie früher in Rom erwies Albrecht sich auch jetzt für das Kloster U. L. Frauen[5]) und zeigte sich vor Allem als ein wohlwollender Gönner des Cistertienser-Ordens, das beweisen seine Urkunden für das 1183 von Sittichenbach aus gegründete Kloster Lehnin.[6])

Im Jahre 1207 war es auch, wo Albrecht den Grundstein zu dem neuen Domgebäude legte. Wenn der Schöppenchronist erzählt, daß bei dieser Feierlichkeit die damals in Deutschland weilenden päpstlichen Legaten zugegen gewesen seien,[7]) so liegt es nahe, ihren

---

[1]) Albrecht, Zeuge am 6. Octbr. in der Urkunde für Wolfger s. o. Anmerkung. In der Erfurter Urkunde vom 2. November betreffend die Ueberlassung der Burg Windsberg an Manegold v. Passau nicht mehr Zeuge. vgl. Ficker Regg. p. 47, 168.

[2]) vgl. Winkelmannn o. 429. 3.

[3]) Leuckfeld, Antiquitates Prämonstrat. II. 43.

[4]) Cod. dipl. Anhaltin. I. 567. 763; Beckmann Historie v. Anhalt. III. 396. Unter den Zeugen auch Albrechts Bruder Ludolfus comes de Halremunt.

[5]) Urkdb. U. L. Frauen S. 83. 87. Als Zeugen anwesend Gebhard v. Querfurt, Burchhard v. Mansfeld etc. Es handelt sich um die Uebereignung von 2 Talenten aus dem Nachlasse Brunos v. Dierberg gegen die Zinsen von 25 Mark Silber.

[6]) Bestätigung der Schenkungen Conrads v. Burg und Heinrichs v. Plaue an das Kloster. Riedel. Cod. dipl. Brandenb. X. 190. 17 u. 18. (über Heinrich v. Plaue Riedel X, 1 und Gesch.-Bl. XIII. 178. ff.). Bestätigung der Rechte, Freiheiten u. Besitzungen des Klosters, Riedel. A. XXIV. 326. 5.

[7]) Schöpp.-Chron. S. 132: de quemen hir in de stad und mit orer hulpe leide bischop Albrecht dat fulment des nien domes, den wi noch hebben.

Besuch in Magdeburg mit der Inspectionsreise nach Halberstadt in Zusammenhang zu bringen. Damit verhielt es sich folgendermaßen:

Schon zu Anfang des Jahres drohte der staufischen Parthei der Verlust eines Mannes, der in gleicher Weise bei Philipp wie beim Papste in hohen Ehren stand, Bischof Conrad's von Halberstadt.[1]) Er hatte Innocenz um die Erlaubniß gebeten, sich aus dem Getümmel der Welt in die Beschaulichkeit des Klosterlebens zurückziehen zu dürfen, denn er war über dem Kämpfen müde geworden. Der Papst, dem er durch sein ehrliches, unerschrockenes Benehmen damals bei seinem römischen Aufenthalte hohe Achtung eingeflößt hatte, war aber nicht sehr eilig, ihm seinen Wunsch zu erfüllen, sondern beauftragte seine nach Deutschland abgehenden Legaten, sich erst durch persönliche Anwesenheit in Halberstadt zu unterrichten. Diese fanden in Conrad eine „so tüchtige, geeignete und verehrte Persönlichkeit", daß sie ihm trotz Fußfall und Thränen jede Hoffnung auf Erfüllung seines Wunsches benahmen. (Im nächsten Jahre hat er mit eigner Hand die Fesseln gelöst, von denen er sich gefangen fühlte.) Von Halberstadt werden die Legaten wol nach Magdeburg hinübergegangen sein.

Es mag ein prächtiger Bau gewesen sein, zu dem einst Otto der Große von Italien her werthvolles Material zur Ausschmückung geschickt hatte, prächtiger aber noch als den zerstörten Dom gedachte Erzbischof Albrecht den neuen aufzuführen. In ihm wollte er seiner Stadt die schönste Zierde, sich selbst ein dauerndes Denkmal errichten. Der Dombau blieb seine Lieblingsidee während der ganzen Regierung, leider sollte er sie nicht mehr verwirklicht sehen, der Mangel an Mitteln hinderte noch lange die Ausführung.[2])

Wie die Sendung der Legaten, so ist auch dies irrthümlich erzählt zum Jahre 1208. Wenn auch nach Winkelmann S. 433. 1. die Legaten nicht vor Anfang 1208 Deutschland verließen, so weist doch keine Spur darauf hin, daß sie in der letzten Zeit ihres Aufenthalts noch einmal nach Norddeutschland gekommen sind. Bei Torquatus, Series Pontt. Eccles. Magdeb. Mencken Script. III findet sich die willkürliche Angabe, daß auch König Philipp und Otto bei der Grundsteinlegung in Magdeburg zugegen gewesen wären.

[1]) Das Folgende nach Gesta episcop. Halberstad. p. 121; vgl. über Conrad die treffliche Schilderung Winter's, Die Cistertienser des nördöstl. Deutschland I. 198. ff.

[2]) Erst 1364 ward der Bau vollendet. Ueber den Dombau Brandt, der Dom zu Magdeburg. vgl. auch Gesch.-Bl. I. 32.

Anfang des Jahres 1208 gingen die Legaten nach Rom zurück, sie konnten wohl befriedigt sein von dem Erfolge ihrer Sendung, war doch die Reichsangelegenheit so weit gediehen, daß Innocenz von beiden Seiten als Schiedsrichter in dem Thronstreite anerkannt wurde. Es ist uns interessant zu sehen, daß zu den Boten, welche Philipp nun im Frühjahr 1208 an den päpstlichen Stuhl sandte, auch Erzbischof Albrechts Schwager, Burggraf Gebhard von Magdeburg, gehörte. Dieser Mann war also nicht blos ein getreuer Anhänger Philipps, sondern er besaß auch diplomatische Befähigung genug, um neben einem Staatsmanne wie Wolfger von Aquileja die staufische Sache vertreten zu können. Auch Albrecht hat den diplomatischen Beistand seines Schwagers verschiedentlich in Anspruch genommen,[1]) ihm scheint Gebhard eine wesentliche Stütze und ein vertrauter Freund gewesen zu sein.

Während dieser über die Alpen ging, wurde der Erzbischof in die ärgerlichen Streitigkeiten verwickelt, welche mit dem Tode des Propstes Rudolf in dem Kloster auf dem Lauterberge begannen.[2]) Es stritten sich nämlich um den Besitz der erledigten Würde zwei Männer, und zwar wandte der Erzbischof seine Unterstützung der Partei Dietrichs zu,[3]) obgleich Johannes der rechtmäßig gewählte Propst war. Aufgehetzt durch den Hallischen Propst Conrad, so erzählt der Lauterberger Chronist, verlieh Albrecht die bereits von Propst Johannes an einen seiner Conventualen vergabte Pfarre zu Naundorf dem Sohne des Magdeburger Dombechanten Walter. Das geschah unter dem Vorgeben, es stehe ihm wegen Versäumniß der Besetzung innerhalb der bestimmten Zeit das Verleihungsrecht zu.[4]) Als sich nun

[1]) a 1206 s. o. und a 1211 zum Halberstädtertage, wo er die Vertheidigung seines Verwandten vor der Versammlung der Gegner übernahm.

[2]) Das Folgende nach Chron. Mont. Seren. p 174. ad a. 1208. Eigentlich begann der Streit schon 1205 mit Probst Walters Tode; die eine kleinere Partei wählte damals schon Dietrich, den Sohn des Cämmerers Hermann v Landsberg, die Majorität aber war für Johannes, den Bruder des früheren Propstes Eckehard.

[3]) Letzterer hatte beim Erzbischofe erreicht, ut A aepus Conrado Orientali Marchioni (dem Vogte des Klosters) pro ipso scriberet admonens, ut favorem suum impenderet, asserens quod trium sacerdotum rationabilis esset elleccio (sc. Diderici.)

[4]) Albrecht verfuhr also hier in gleicher Weise wie Innocenz einst mit der Verleihung der Dompropstei. s. o. Hier aber war die Verleihung nicht unterblieben, sondern nur eine ungeeignete Person gewählt, quoniam curam parochialem habere claustralibus non liceret.

Johannes zu Thätlichkeiten gegen den Schützling des Erzbischofs fortreißen ließ, verhängte der letztere über ihn und seine Anhänger den Bann und wandte sich von den immer wirrer sich gestaltenden Verhältnissen des Klosters grollend ab.

Auch von den in Bremen durch Waldemar's von Schleswig Wahl hervorgerufenen Unruhen war Erzbischof Albrecht nicht unberührt geblieben.[1]) Als Waldemar sich der Entscheidung vor dem päpstlichen Stuhle durch heimliche Flucht aus Rom entzogen hatte, war ihm der Bann des Papstes gefolgt. Während an den Würzburger Bischof die Aufforderung zur Verkündigung desselben erging, wurde Albrecht der päpstliche Auftrag zu Theil, in Bremen eine Neuwahl zu veranlassen und, falls eine solche binnen Monatsfrist nicht zu Stande käme, selbst eine geeignete Person zu bestimmen.[2]) — So ehrenvoll es für ihn auch war, die Entscheidung der Wahlangelegenheit im benachbarten mächtigen Erzstifte in seine Hand gelegt zu sehen und sogar mit der Kraft des Bannes gegen alle Widerspänstigen ausgerüstet zu sein, so unangenehm wurde für ihn das Geschäft dadurch, daß König Philipp offen Parthei nahm für den excommunicirten Waldemar. Als der Flüchtling wieder nach Deutschland gelangte, fand er beim Könige wohlwollende Aufnahme und erhielt dann sogar ein ehrenvolles Geleite nach Bremen. Hätte Albrecht sich auch wirklich in Opposition zu seinem Könige setzen wollen, er hätte dennoch nichts erreichen können, denn Waldemar wurde mit lautem Jubel in Bremen wieder aufgenommen. Daß der Magdeburger an der Erhebung Burkhards zum Bremer Gegen-Erzbischof Antheil gehabt habe, darauf weist nichts hin. —

Von geringerer Bedeutung für Albrecht war ein Auftrag, der ihn mit der Vollziehung des päpstlichen Richterspruchs im Streite

---

[1]) vgl. über das Folgende: Usinger, Deutsch-Dänische Gesch. S. 135 ff. u. Winkelmann S. 445 ff.

[2]) Wir entnehmen das einem päpstlichen Schreiben an König Waldemar von Dänemark, den Vetter Waldemars v. Bremen. dat. Mart. 1208. (Baluze Epp. Innoc. II. 10. 210; Hamburg Urkdb. I. 323,) in welchem der König von dem ganzen Gange der Verhandlungen unterrichtet wird. Der Auftrag an Albrecht gleichzeitig (Mitte Februar) mit 2 andern Schreiben, nämlich an die Königin Maria, Gemahlin Philipps, Potthast, I. 3299 und an den Würzburger Bischof. Potthast ibid. 3300. — vgl. Winkelmann S. 450. 1.

der Aebtissin von Gandersheim mit dem Hildesheimer Bischof betraute.[1])

Mit Beginn des Sommers 1208 war es wieder unruhig geworden im Reiche; während die Könige am römischen Stuhle unterhandelten, rüsteten sie sich in Deutschland zu neuem Streite, denn der verabredete Waffenstillstand lief am 24. Juni ab. Otto war neu gekräftigt durch die dänische Hilfe, doch mußte er mit Bangen sehen, wie sein Gegner gewaltigere Heeresmassen als er zusammenzog. Philipp sammelte die Mannschaften des westlichen und südlichen Deutschland in Bamberg um sich, die sächsischen und thüringischen Getreuen aber entbot er nach Quedlinburg, dort sollten sie seiner Ankunft harren, um mit ihm vereint dann gegen Braunschweig zu ziehen. Aber das Schicksal wollte es anders. Vergebens schauten die in Quedlinburg versammelten Fürsten — zu denen natürlich auch der Magdeburger Erzbischof gehörte — aus nach ihrem königlichen Herrn, denn fern in Bamberg war am 21. Juni 1208 Philipp durch Mörderhand gefallen. Nach drei Tagen gelangte die Schreckensnachricht auch nach Quedlinburg. Wie betäubt war man zunächst von dem schmerzlichen Schlage, dann aber stoben mit lauten Klagen Fürsten und Völker auseinander.[2])

Wir sind leider sehr wenig unterrichtet über die persönlichen Beziehungen Albrechts zu Philipp, sicherlich war er ihm mehr als ein bloßer Bundesgenosse und kaum bei irgend einem der staufischen Anhänger fand wol der jähe Tod des Königs ein aufrichtigeres Bedauern als bei seinem Magdeburgischen Freunde. Indeß was half ein müßiges Klagen, die Zeit drängte zu handeln, und unser Albrecht war der Mann, der es verstand, den Augenblick zu ergreifen. Es ist sein Verdienst, das „Uebel eines herren- und gesetzlosen Zustandes“ vom Vaterlande abgewandt, noch unter

---

[1]) Harenberg, Hist. eccles. Gandersheim I. 714. vgl. Potthast I. 3407. Es handelte sich um die Abhängigkeit des Stifts vom Bisthume, in der Folge sollte es unmittelbar dem päpstlichen Stuhle unterworfen sein, die Hildesheimer aber sollten 95 Mark Silber Strafe an das Stift zahlen. Mitcomissarien Albrechts sind der Abt von Pegau und der Probst vom Petersberge.

2) Braunschweig. Reimchron. p. 538. 6304 ff.
wer mochte in benemen daz obergroze herzeleyt
von jamere dhe hob vorsceyt.

dem ersten Schrecken über Philipps Tod das ledige Steuer des Staatsschiffs mit fester Hand ergriffen und dies in den sichern Hafen geführt zu haben.

Excurs I.

Zur Genealogie Albrechts.

Ueber die Herkunft Albrechts ist neuerlich sehr ausführlich mit Erschöpfung des urkundlichen und sonstigen Beweismaterials gehandelt worden von v. Arnstedt in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrgang V, S. 21—64. Dort findet man auch die ältere Literatur über den betreffenden Gegenstand, wenigstens die gründlichern Untersuchungen unsres Jahrhunderts verzeichnet, alles Frühere ist mehr oder minder Fabelei.

Obwohl ich im Allgemeinen mit den Ergebnissen jener höchst dankenswerthen Untersuchung übereinstimme, wie das aus der beigegebenen Stammtafel hervorgeht, so kann ich mich doch in einigen Punkten mit v. Arnstedt nicht ganz einverstanden erklären. Indem derselbe nämlich, wie vor ihm auch schon Abel, von Alten, R. Fhr. Grote und Cohn, eine zweimalige Vermählung des Vaters Günther von Käfernburg annimmt, kommt er S. 61 bei seiner Untersuchung über dessen erste Gemahlin zu dem Schlusse, daß diese schwerlich eine Gräfin von Saarbrücken, vielmehr eine Edle aus einem andern noch unermittelten Geschlechte gewesen sei. Er bringt dafür als ersten Grund S. 59 wörtlich folgenden bei: „Es kann uns hierbei nicht genügen, wenn die Magdeburger Schöppenchronik nach dem Obigen Nr. V (by bischop Ludolfes tyden was de eddele Doringh Ghunter van Keverburg, he hadde Agneten des greven dochter van Sarabrucke, de hadde eynen son de heist Albrecht und eyn dochter, de nahm Ghevart van Quernvorde to wyve) Agnes die Gräfin von Sarabrucke zur Mutter des Erzbischofs Albrecht, eines Sohnes Günthers, macht. Denn eines Theils findet jene Angabe hinsichtlich der von ihr angegebenen Mutter Albrechts sonst keine Unterstützung, andern Theils ist der Verfasser dieser Chronik nach dem Obigen Nr. V (mit dem Niederschreiben der Mag-

deburger Schöppenchronik ist nach der gründlichen Ausführung des Dr. Janicke in der Vorrede zu seiner verdienstlichen Ausgabe der ersteren, nicht vor dem Jahre 1350 begonnen worden, also die genealogische Nachricht derselben über die Gemahlin und Kinder des Grafen Günther von Kevernburg eine gleichzeitige keineswegs ist ꝛc.) kein gleichzeitiger Schriftsteller, und endlich bestätigt sich auch die fernere Angabe dieser Chronik über eine an Gebhard von Querfurt vermählte Schwester des Erzbischofs Albrecht nicht.“ —

Die übrigen von v. Arnstedt angeführten Gründe wollen wir vorläufig bei Seite lassen, wol aber hier noch heran ziehen, was er in der Fortsetzung einer seiner oben angeführten Stellen S. 41, 4 sagt wiederum in Bezug auf die Schöppenchronik: „Es bleibt ungewiß, ob der Verfasser aus einer sichern Quelle geschöpft hat, was wohl kaum der Fall sein möchte, da er in der Stelle, welche sich auf Günthers von ihm angegebene Gemahlin bezieht . . . . . die beiden ältern Brüder Albrechts, Heinrich und Günther, als Söhne jener Gräfin von S. ganz wegläßt.“ —

Sehen wir an der betreffenden Stelle von Janickes Einleitung zu, so findet sich neben der Ausführung darüber, daß die Schöppenchronik nicht vor 1350 niedergeschrieben, S. XXXVIII die Notiz, daß wir in dem Chron. archiep. Magdb. nur dürftige Auszüge eines ursprünglich breiter angelegten Werkes besitzen, welches über die zweite Hälfte des XII. und über das XIII. Jahrhundert Ausführlicheres gab, als die uns jetzt vorliegenden Handschriften. — „Ist diese meine Vermuthung richtig, fügt Janicke hinzu, so müssen wir in dem letzteren die Quelle aller der Nachrichten des Schöppenchronisten über das XII. und XIII. Jahrhundert (namentlich die Jahre 1191 bis 1234) sehen, die wir in den erhaltenen Handschriften des Chronikon jetzt vermissen.“

Janickes Vermuthung ist bestätigt worden durch die gründlichen Untersuchungen L. Weilands in seiner Abhandlung: Zur Quellenkritik der Sachsenchronik, Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, 188, 4 ff, 1873 und C. Günthers: Die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe, II. Theil, 1142—1371. Aus dem Osterprogramm der Albinus-Schule zu Lauenburg, 1877. — Dort ist gezeigt worden, daß die Schöppenchronik und die Sachsenchronik, beide selbständig, ein leider für uns verlornes Werk, die gleichzeitigen Lebensbeschreib-

ungen der Magdeburger Erzbischöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht, gekannt und ausgebeutet haben. Beide stimmen darin überein, daß die Lebensbeschreibung des bedeutenden Erzbischofs Albrecht besonders reichhaltig war und daß einen guten Theil davon uns die Schöppenchronik aufbewahrt hat.

Schon zu Lebzeiten Albrechts, meint Weiland S. 192, wurden seine Gesta aufgezeichnet und gingen nicht über 1230 hinaus, denn der Tod des Erzbischofs wird nicht mehr erwähnt.

Durch Vergleichung mit den Chronicon montis Sereni einerseits (M G. SS. XXIII. 132) und der sächsischen Weltchronik anderseits (F. XIII. S. 191—194) gewinnt Weiland eine Anzahl Stellen für die verlornen Gesta Alberti.

Damit ist also v. Arnstedt's Einwand, daß es ungewiß sei, ob der Verfasser der Schöppenchronik aus einer sichern Quelle geschöpft habe, zurückgewiesen und die Annahme, daß der Schöppenchronist auch das, was er in dem Capitel ‚Van bischop Albrechtes gebort und wo he bischop wart‘ berichtet, den Gestis entnommen habe, gerechtfertigt.

Die gerade über Albrecht besonders ausführlichen Nachrichten der Chronik machen durchaus den Eindruck, als ob sie einer zusammenhängenden Vita entnommen wären, das kleine Geschichtchen über Albrechts erste Weihe in Magdeburg, der Besuch der verschiedenen Schulen, die Erwerbung der Reliquien durch ihn (ad a. 1210) und Anderes dürfte auf eine solche hinweisen.

Sollen wir an jenem ersten Satze des Abschnitts Zweifel hegen, wenn das unmittelbar Folgende, die Erlangung der Präbende in Magdeburg und der Mainzer Propststelle, wie auch der Aufenthalt zu Bologna, eine anderweitige Bestätigung findet? — Wenn wir auch die betreffenden Personen urkundlich noch nicht belegen können, so bleibt das einer späteren Forschung doch jedenfalls noch vorbehalten. Uebrigens findet die Angabe der Schöppenchronik eine Unterstützung in der Handschrift der Bischofschronik (vgl. oben) tempore Ludolfi archiepiscopi fuit nobilis ille Thuringus Conrad de Kevernborch et Agnes filia comitis de Gorbeke ejus uxor habentes filium unum nomine Albertus (!) et filiam quam Ghevart de Querforde duxit in uxorem. (In der Vorlage wird Czorbeke gestanden haben, dies wie Conrad sind offenbar Lesefehler.)

Für den Zusammenhang mit den Saarbrückern scheint, was Winkelmann S. 377, 1 andeutete, das Vorkommen des Namens Albrecht bei diesen zu sprechen. Freilich muß noch dahin gestellt bleiben, ob wir in jenem Mainzer Erzbischof, Adalbert II., den Oheim Albrechts zu sehen haben. Im Bildungsgange beider finden sich mancherlei Berührungspunkte, die wahrscheinlich machen könnten, daß der Jüngere nach dem Vorbilde des älteren Verwandten für die geistliche Laufbahn bestimmt worden sei. Vgl. Kolbe, Erzbischof Adelbert I. von Mainz, S. 11. Auch macht die Verbindung der thüringischen Käfernburger mit Mainz einen Familienzusammenhang mit den Saarbrückern wol erklärlich.

Ob „des greven dochter van Sarabrucke“ nicht vielmehr eine Tochter Graf Simons I. von Sarbrücken, der 1135—1180 vorkommt, war, bliebe noch zu beweisen. Wenn wir annehmen, daß Günthers älteste Kinder Anfang der sechziger Jahre geboren sind und die Mutter bei ihrer Verheirathung noch ziemlich jung war, so könnte Simon I. wol Günthers Schwiegervater sein, freilich ist eine Tochter Agnes bis jetzt noch nicht nachgewiesen. Vgl. Kremer, Genealogie der Saarbrücker, § 61, S. 142 über die Annahmen der Töchter Simons I.

Wir wollen hier nicht die Gründe wiederholen, welche v. Arnstedt, S. 40 und 41, unter Nr. 5 gegen die Angabe der Schöppenchronik, wonach Albrechts Schwester an Gebhard von Querfurt vermählt war, beibringt. Was aber das Fehlen der beiden ältern Brüder, Heinrich und Günther, an jener Stelle betrifft, so ließe sich wol annehmen, daß den Verfasser der Gesta als einen Magdeburger eben nur das innerhalb seines Gesichtskreises Liegende, also die Verwandtschaft mit dem Magdeburger Burggrafen interessirte, wie andrerseits der thüringer Chronist (s. vorn) Albrecht nur als germanus comitum de Suarzburg betrachtet.

Ich finde in der Handschrift der Bischofschronik ad a. 1211 bei Gelegenheit der Sendung Gebhard's zu den Halberstädter Versammelten wiederum den Zusatz: illac misit Gevehardum de Querforde qui ejus scilicet Alberti sororem habuit.

Mancherlei scheint für einen verwandtschaftlichen Zusammenhang der Querfurter mit Albrecht zu sprechen, schon Holstein, Geschichts-Blätter VI, 33 ff. hat auf Einiges hingewiesen. Es wäre

doch auch wol zu beachten das entschieden vertraute Verhältniß Albrechts zu Gebhard von Querfurt, der in den meisten Urkunden des Erzbischofs auftritt und von diesem wiederholt mit wichtigen Missionen beauftragt wird, vgl. oben. Vor Allem aber scheint mir Kanzler Conrads rege Theilnahme und seine Förderung des jungen Albrecht, wie ich sie weiter oben dargelegt habe, aus einem verwandtschaftlichen Interesse für diesen hervorgegangen zu sein.

Jedenfalls bleibt es trotz der v. Arnstedtischen Arbeit der gen Forschung noch vorbehalten, die Beziehungen der Käfernburger zu den Saarbrückern einerseits und den Querfurtern andererseits aufzuhellen.

Die Erledigung der vorliegenden Fragen wird wenig gefördert durch zwei neuere Untersuchungen. Wenn A. Werneburg, Beiträge zur Genealogie und Geschichte des Fürstlichen Hauses Schwarzburg (Erfurt 1877) in seiner Einleitung sagt: „es soll versucht werden, den ältesten Theil der Geschichte jenes Hauses in genealogischer Beziehung kritisch zu erörtern und die in dieser Hinsicht noch bestehenden mannigfachen Unrichtigkeiten und Dunkelheiten möglichst aufzuklären", so hat er das am wenigsten erfüllt, rücksichtlich der uns wichtigen Beziehungen. Man hätte doch verlangen können, daß die verdienstliche kritische Arbeit v. Arnstedt's dem Verfasser nicht nur bekannt war, sondern ihm zur Grundlage für weitere Forschung diente, aber weder sie noch die Magdeburger Schöppenchronik finden irgendwelche Berücksichtigung. Gar nicht fördert die vorliegende Frage die genealogische Untersuchung Freihern Leopold's von Borch, welche unter dem vielversprechenden Titel „Kaiserverwandtschaften des Hauses Querfurt", Innsbruck 1879, erschienen ist.

(Schluß folgt.)

Ueber Sachsenrecht und den Schöffenstuhl zu Magdeburg.

Vom Appellationsgerichtsrath Zacke.

Die Sachsen nennt zuerst Ptolemäus um die Mitte des zweiten Jahrhunderts als Einzelvolk auf der Südspitze der kimbrischen Halbinsel. Dem Namen Sachsen begegnen wir erst am Ende des dritten Jahrhunderts, als Sachsen mit den Franken die römische Küste beunruhigen, zur Zeit der Herrschaft des Carnausius in den ersten Jahren Diocletians. Die bei den Unternehmungen betheiligten verschiedenen Stämme nahmen den Bundesnamen Sachsen (der Sachs ist ein kurzes Schwert, ursprünglich von Stein, saxum.) an. Der Name wurde festgehalten bei dem Vordringen der niederdeutschen Stämme nach Süden und Westen. Die Einzelnamen der Stämme:

Chauken, Angivarier oder Engern, Angarii, der mittlere Hauptstamm der Sachsen, Cherusker, Chasuarier, Reste der Brukterer und Chamaven

verschwanden.

Ebenso sind Franken, Alemannen, Thüringer Bundesnamen.

Zur Bestimmung des Landes, über welches sich die Sachsen verbreitet haben, diene Folgendes. Im Norden erstreckt sich der Sachsenname bis zur Eider (Ditmarschen, Stormarn, Holsten, die Waldsassen, Nordalbingien). Nach dem Sturz der thüringischen Macht unter den Söhnen Chlodwigs (531) kam das nördliche Thüringen, das Land zwischen Bode, Saale, Ohre, Elbe und Aller, unter sächsische Botmäßigkeit.

Die Sachsen waren im vierten Jahrhundert an einer langen Strecke des Niederrheins Nachbarn der Franken.

Aus den langdauernden Kämpfen der Sachsen mit den Thüringern an der hessischen Grenze ist zu vermuthen, daß sie ihr Gebiet bis zur thüringischen und hessischen Grenze ausgedehnt hatten. Carl der Große, der die Sachsen nach schweren Kämpfen von 772—780, unterwarf, theilte sie ein in Westphalen d. i. Bewohner der westlichen Ebene (fala), Ostphalen d. i. Bewohner der östlichen Ebene, und Engern d. i. Bewohner des Weserlandes. In dem Vertrage von Selz nahmen sie das Christenthum an, erhielten dagegen die Zusicherung: unter eigenen Herzögen nach ihrem Recht und Gesetz zu leben.

Sie waren ein so mächtiger Stamm der Deutschen, daß nach dem Erlöschen der carolinger Dynastie mit Ludwig dem Kinde (911) ihrem Herzog Otto dem Erlauchten die deutsche Krone angetragen wurde. Er schlug aus. Auf seinen Betrieb wählte man Conrad von Franken. Auf Wunsch des sterbenden Conrad, der mit wenig Glück gegen die Westfranken, Normannen, Slaven, Magyaren gekämpft hatte, wählten die Sachsen und Franken Ottos Sohn, Heinrich von Sachsen zum König. Ihm folgten von 919—1024 im Reiche Könige und Kaiser aus diesem Sächsischen Geschlecht: Heinrich I., Otto I., II. und III. Diese mächtigen Herrscher erwarben sich einen weit über die Christenheit strahlenden Ruhm durch Sicherung der Ostgrenze des Reichs gegen die slavischen Völkerschaften. Heinrich ist der Neubegründer des Reichs. Er bekämpfte die Wenden, eroberte ihre Hauptfeste Brenneburg (Brandenburg), errichtete Marken von dem Erzgebirge bis zur Havelmündung: die Altmark, die Nordmark, die Mark Meißen, (dazwischen später die Ostmark), nöthigte die Böhmen Lehnspflicht anzuerkennen, gründete gegen die Dänen die Mark Schleswig, machte den Einfällen der Ungarn in Mitteldeutschland durch seinen großen Sieg an der Unstrut (Merseburg ?) (933) ein Ende. Otto I. wies diese Räuberhorden durch den Sieg am Lech (955) zur Nimmerwiederkehr zurück.

Die Kämpfe des Reichs gegen die Wenden (Slaven) hatten schon unter Carl d. Gr. begonnen. Er ließ 4 Heere gegen sie ausrücken, das vierte fuhr mit einer großen Schiffsflotte die Elbe hinauf bis Magdeburg, verwüstete die Landschaft Genewara (Gommern ?) (805). Dann unternahm er Kriegszüge gegen die Sorben (806) und die Wilzen im Havelland. Damals mögen schon die Burgen

Halle und Burg gegründet worden sein. Dann hat Heinrich I. die Havelwenden besiegt und Brenneburg erobert.

Otto I. mußte wieder gegen die Wenden und Dänen kriegen. Er siegte, bestellte seinen kräftigsten Feldherrn Gero zum Markgrafen über das ganze Wendenland bis zur Oder. Unter Otto II. (983) brach ein neuer Wendenaufstand aus. Die Wenden vernichteten die neu errichteten Bisthümer Havelberg und Brandenburg, drangen in die Altmark und zerstörten den größten Theil der gegen sie angelegten Burgen. Die Schlacht an der Tanger (983) setzte ihrem Vordringen ein Ziel. Im Jahre 987 dringen die sächsischen Fürsten wieder vor, bauen die Burgen wieder auf. Im Jahre 997 unternahm Otto III. einen neuen Zug gegen die Wenden. Im Jahre 1056 wird ein Sachsenheer an der Havelmündung vernichtet. Inzwischen kämpften die Deutschen auch gegen die Polen 1005, 1007, 1017, 1029. Der Polenkönig Boleslaus zerstörte den Gau Morgane bei Magdeburg.

Diese Kriege wurden von dem Sachsenland aus geführt, zunächst zur Vertheidigung der Elb- und weiter der Saalgrenze. An dieser Grenze wurde daher ein System von Befestigungen, ein Festungsgürtel, angelegt.

Schon Carl d. Gr. soll in Saalfeld und Magdeburg Burgen erbaut haben. Heinrich I., der Städtegründer, errichtete in erster Vertheidigungslinie: Merseburg, Frohse, Barby, Wolmirstedt?, Calbe, Nienburg, in zweiter Linie: Alt-Haldensleben, Bever, Wanzleben, Unseburg. In dem besonders bedrohten, 4 Stunden oberhalb Magdeburg am rechten Elbufer gelegenen Morganer Gau wurden zu Otto d. Gr. Zeiten die Orte: Biederitz, Gommern, Pechau — bei dem eine Elb-Furth, daher der Name —, Möckern, Burg, Grabow, Schartau, Dornburg, — eine königliche Pfalz, — befestigt. Leitzkau, ohnweit Dornburg, war der Sammelplatz für die Heere. Otto III. hielt vor dem Zug gegen die Obodriten und Wilzen (995) mit den Fürsten einen Hoftag zu Leitzkau. Im Jahre 997 brach Otto mit dem Heere von Leitzkau auf. Heinrich II. bestimmte bei dem Polenkrieg Leitzkau zum Sammelplatz für das Heer (1005). Im Jahre 1017 ging zu einem gleichen Krieg ein Heer bei Magdeburg über die Elbe zum Lager bei Leitzkau. Conrad II. zog (1029) von Leitzkau gegen die Polen.

Daraus ist zu entnehmen, daß Magdeburg, der Haupt-Verbindungsort, erster Handelsplatz, mit den Slavenländern, — schon von Carl d. Gr. als Stapelplatz unter die Aufsicht eines kaiserlichen Beamten, Acto, der auch die Ausfuhr von Waffen und Harnischen verhindern sollte, gestellt, — der Centralpunkt der kriegerischen Operationen war.

In einer spätern Zeit, welche nicht mehr Kriegszüge gegen die nun unterworfenen Slaven in den Grenzländern erforderte, wiederholte sich diese Bedeutung Magdeburgs.

Als es die Christenheit bereits überdrüssig geworden war nach dem heiligen Lande zu ziehen, hielt der heilige Bernhardt, zuerst auf dem Reichstag zu Frankfurt (1147), seine Kreuzpredigten gegen die noch freien Slaven des Ostens. Da zogen 100,000, meist deutsche und dänische Streiter, Erzbischöfe, Bischöfe und Fürsten an ihrer Spitze, in drei Haufen, der größte von Magdeburg, aus, „ut vicinam sibi Sclavorum gentem aut omnino delerent, aut cogerent christianam fieri". Der deutsche Orden errang unter seinem Hochmeister, Hermann von Salza, — nicht zu bestimmen, ob ein Thüringer (Langensalza), ob ein Sachse (Salza bei Magdeburg) — große Erfolge an der Weichsel. Das veranlaßt den staatsklugen, tapfern Erzbischof von Magdeburg, Albert II., Cardinal, Primas von Deutschland, Legat für Deutschland und die Lombardei, bei einem überaus starken Trieb seine Machtstellung zu mehren, die Situation zu benutzen. Von dem ihm verbundenen Kaiser Friedrich II. ließ er sich alle hinter Liefland gelegenen heidnischen Provinzen, die durch ihn oder seine Vermittelung zum christlichen Glauben bekehrt würden, schenken. Es sollte Niemand dort weder Besitzthum noch Jurisdiction erwerben ohne Vergünstigung des Magdeburger Metropoliten, die dort eingesetzten Erzbischöfe und Bischöfe sollten von ihm beliehen werden, 1218. Der Pabst Heinrich III. ertheilte ihm (1219) Metropolitanrechte für Liefland, wo er bereits Missionsarbeiten unternommen hatte. — Er betrieb nun eifrig das Missions- und Kriegswerk nach dem Osten, gründete (1232) den Schwertbrüderorden. Streiter, Soldaten, dorthin zu schicken, gelang ihm leicht, die Noth der Zeit rief die Auswanderungslust sehr wach. Magdeburg war (1207) durch einen großen Brand heimgesucht, das Land war durch Krieg mit Otto IV. und Fehden verwüstet, bei

hartem Winter und Unwetter waren zwei Erndten (1224, 25) verdorben, im ganzen Lande herrschte Geldmangel und Theuerung.

Da wurde Magdeburg eine große Auswanderungsstation mit den Erfolgen wie noch heute unter ähnlichen Verhältnissen. Erst Vorort für die Kämpfe gegen die überelbischen Slaven, wurde es Vorort für die Kriegszüge nach dem fernen Osten. Es galt als die heilige Stadt des Sachsenlandes. Der Bau des herrlichen Domes war begonnen (1208 neu begründet), dort schlief der große Kaiser Otto, das Haupt des heiligen Mauritius verehrten die Gläubigen gleich wie die Gebeine der heiligen drei Könige in Cöln. Dem Feste der Einführung des Hauptes in der Stadt (1220) gaben der Bischof von Halberstadt, Fürsten und 600 Geistliche den vollen Glanz. Magdeburg war die Capitale des sächsischen Volkes, seine Bedeutung in fernen Ländern empfunden und anerkannt.

Das sind die Gründe der weiten Ausbreitung des Sächsischen, des Magdeburger Rechts und der vom Erzbischof Wichmann gegebenen Stadtverfassung. Die Sachsen, kein Volk — sagt Giesebrecht — stolzer und eifersüchtiger auf die vererbten Freiheiten und alten Rechte als sie, trugen ihr Recht überall mit hin, zeigten es den Fremden so, daß sie es gern annahmen, um in geordneten Zuständen zu leben.

Sodann verdient noch ein Umstand, der in dieser Beziehung wohl nicht unwichtig ist, Erwähnung. Die königliche Pfalz zu Magdeburg, ihrem Wesen nach nichts Anderes als ein Dinghof höchsten Rangs, dadurch ausgezeichnet, daß der deutsche König selbst als Dingherr erschien, war das am glänzendsten besetzte kaiserliche Pfalzgericht im gesammten Deutschland. Es bestand (Sächsisches Weichbild, Ausgabe von Danneils cap. XIV. § 1) aus 28 Beisitzern, der vierfachen Siebenzahl entsprechend, aus: 1) 4 Domherren, 2) den 4 erblichen Dienstmannen des Domstifts (Marschall, Schenk, Truchseß, Kämmerer, 3) 11 Schöffen der Stadt Magdeburg und dem Schultheiß als dem zwölften, 4) 3 Kurfürsten: dem Markgraf von Brandenburg, dem Herzog von Sachsen, dem Pfalzgrafen bei Rhein nebst dem Burggrafen von Magdeburg, als dem obersten Vogt des Domstifts. — Wurde ein Urtheil zu Magdeburg gescholten, so ging der Zug d. h. die Berufung, durch 4 der ältesten Altermänner und Rathsmänner einzuholen, an das Pfalzgericht, das auf der alten Pfalz zu Schartow oder Scharthausen, dem Sitz des Herzogthums,

abgehalten wurde. Die Besetzung des Gerichts war auf Erhöhung der Autorität berechnet. Zur Ottonenzeit mag es unter Vorsitz des Kaisers vollzählig zusammengetreten sein, sonst fiel die juristische Thätigkeit wohl nur dem Burggrafen, den Ministerialen des Hochstiftes, dem Schultheißen und den Schöffen anheim. — Darin nun eben, daß die Schöffen zu Magdeburg auch Mitglieder des königlichen Pfalzgerichts waren, scheint ein mitwirkender Grund für ihr hohes Ansehen in den Ländern des sächsischen Rechts und für ihren großen Einfluß auf die Rechtsbildung zu liegen. (Zöpfel, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts Bd. 1, S. 51.)

Nach Eike v. Repgow's Auffassung reicht Sachsen, für welches er in dem Sachsenspiegel (1230 circa) das gemeine Recht, abgesehen von Local- und Provinzialrechten, niedergeschrieben hat, vom Rhein bis an die Gebiete der Slaven, und von der Eider bis zum Thüringer Wald. Der Sachsenspiegel fand bald nach seinem Bekanntwerden, als einzig sichere Rechtsgrundlage, sofort, wenn auch mit häufigen Modificationen, weithin Anwendung. Um übersehen zu lassen, welche Verbreitung dieses Sächsische Recht gefunden hat, in welchen Ländern die Gerichte nach ihm Recht sprechen und die Städte die Magdeburger Stadtverfassung annahmen, diene die nachfolgende Aufzählung:

1) Das Erzbisthum Magdeburg.

2) Die Mark Brandenburg, 1232 und 1306 für einige Städte und Landbezirke dem Schöffenstuhl zu Magdeburg der von Brandenburg substituirt.

3) Die askanischen Lande außer Sachsen-Lauenburg, mit einigen Ausnahmen.

4) Die wettinischen Lande mit dem Hochstift Meißen, mit einigen Ausnahmen.

5) Die Ober- und Niederlausitz.

6) Schlesien, mit einigen Ausnahmen. Der Breslauer Schöppenstuhl unterhielt fast den ganzen Rechtsverkehr der schlesischen Städte mit Magdeburg. Schweidnitz wendete sich direct nach Magdeburg.

7) Die nördlichen und östlichen Theile von Böhmen und Mähren, Olmütz, Leitmeritz, die Kleinseite von Prag.

8) Ungarn. Im Ofener Stadtbuch von 1244, von der Mehr-

zahl der Städte angenommen, heißt es: „Mit helet (es theilt mit, es enthält) in etlichen dingen oder stugken Maidpurgischem rechten.“ Die Willkür der Sachsen in dem Zipserlande von 1370 zeigt Bekanntschaft mit dem Magdeburger Recht.

9) Polen, von Deutschen und besonders Sachsen besiedelt, gründe seine Städte nach und auf das Recht von Magdeburg. Der Rechtszug nach Magdeburg ging 1365 auf Krakau über. Dort wurden zu diesem Zweck libri juris Magdeburgensis ordinati niedergelegt.

10) Preußen nahm als Grundlage der überall gültigen Culmer Handfeste von 1233 das Magdeburgische Recht. Der Rath zu Culm war Oberhof mit dem Rechtszug nach Magdeburg.

11) Pommern am Ende des 12. Jahrhunderts durch deutsche Einwanderung germanisirt, nahm bei den Städtegründungen, — die Ostseestädte und Rügen ausgenommen, — Magdeburgisches Recht an.

11) das südliche Deutschland, insoweit die dem Sachsenspiegel nachgebildeten sogenannte Schwabenspiegel und Landrechte z. B. das Kaiserrecht, das Bayersche Landrecht, Anwendung fanden. Der Schwabenspiegel, der, 1275 circa, für Schwaben und Bayern geschrieben zu sein scheint, ist eine Verarbeitung des Sachsenspiegels, ergänzt durch Materialien des römischen und canonischen Rechts, der Bibel, der Volksrechte, der Capitularien, der Reichsgesetze und anderer Quellen.

Der Provincial der Augustiner in Sachsen und Thüringen, Klenkok, fühlte sein Gewissen durch mehrere antichristliche Bestimmungen des Sachsenspiegels beunruhigt. Er erwirkte es vom Papst Gregor IX. (1373), daß 14 Artikel, die sogenannten articuli reprobati, unter Strafe des Bannes, als dem natürlichen und göttlichen Recht zuwider, verboten, aufgehoben und für nichtig erklärt wurden.

Folgende Bestimmungen mißfielen hauptsächlich der Kirche: daß Niemand ohne Erlaubniß seiner Erben und ohne gesetzliches Ding und ohne gerichtliches Erkenntniß sein Eigenthum und seine Leute schenken könne, — (also Erwerbungen zur todten Hand beschränkt),

daß der Pabst noch sonst Jemand den Kaiser nicht excommuniciren könne, außer wenn er im Glauben zweifelhaft sei, seine rechtmäßige Frau verschmähe und die Kirche zur Grunde richte,

daß Excommunicationen Niemanden im Rechte seines Lands und Lehns schwächen könnten,

daß der Pabst nichts aufrichten und statuiren könne, wodurch das Sachsenrecht verschlechtert werde. Es heißt wörtlich im Sachsenspiegel: „Der Pabst kann kein Recht setzen, da er unserm Land- oder Lehnrechte Abbruch mit thut.“

Dieses Verbot, diese Bulle, erhielten die Erzbischöfe von Mainz, Cöln, Bremen, Magdeburg, Prag und Riga zugefertigt. Der Rath und die Schöppen zu Magdeburg erließen dagegen eine kräftige Remonstration an mehr als 400 Bischöfe, Fürsten und Städte.

So weit geht also Sachsenrecht! Dieses Recht, aus dem ureignen Geist des Volkes naturgemäß entsprungen, zugleich Magdeburger Verfassungs- und Stadtrecht, stellt sich dar in Urkunden, Schöppensprüchen, Schöppenmittheilungen und anderen Aufzeichnungen aus seiner Blüthezeit.

Von dem alten Volksrecht, der lex Saxonum, auf Carl d. Gr. Befehl ausgefertigt, ist nicht zu reden; der Einfluß dieses Gesetzes auf die Rechtsgestaltung, wie sie sich später klar zeigt, ist nicht füglich nachweisbar.

Die von einer Autorität getragenen Quellen des Sachsenrechts sind:

1) Das von dem Erzbischof Wichmann 1188 der Stadt Magdeburg verliehene Privilegium. — Das Privilegium vom Herzog Heinrich I., dem Bärtigen, der Stadt Goldberg 1211 verliehen, ist nur eine Wiederholung. —

2) Das von den Schöffen zu Magdeburg dem Herzog Heinrich für Goldberg zugesendete Recht (ohne Datum).

3) Das von den Schöffen zu Halle, — Halle erhielt das Magdeburger Recht verliehen, — dem Herzog Heinrich 1235 für Neumarkt zugesendete Recht.

4) Das von den Schöffen und Rathmännern zu Magdeburg dem Herzog Heinrich III. und der Stadt Breslau 1261 mitgetheilte Recht und die in Breslau später beigefügten Zusätze.

5) Das von den Schöffen und Rathsmännern zu Magdeburg der Stadt Breslau 1295 mitgetheilte Recht.

6) Das von den Magdeburger Schöffen der Stadt Görlitz 1295 und der Stadt Schweidnitz 1363 mitgetheilte Recht.

7) Die vielen Sprüche und Rechtsgutachten der Magdeburger und Halleschen Schöffen. Die Halleschen Schöffenbücher von 1266 bis 1494 sind erhalten.

Die Stadt Görlitz bewahrt 490, Breslau 242 von Magdeburg innerhalb der Jahre 1414—1547 eingeholte auf Pergament geschriebene Schöffenbriefe, Urtheile und Weisthümer, andere finden sich als Anhang der Handschriften der Sächsischen Rechtsbücher, andere sind aus Bearbeitungen, zum Zweck der Präjudicialjustiz, zu entnehmen. Die Sprache ist deutsch. Die Urtheile beginnen: „Wir Schöffen der Stadt Magdeburg bekennen, daß wir um Recht gefragt sind in solchen Worten ꝛc. Hierauf sprechen wir Schöffen von Magdeburg für Recht ꝛc. Der Schluß lautet: „Von Recht wegen", oder „und daß dies ein Recht sei, bezeugen wir genannte Schöffen mit unserem Insiegel."

Weiter ist dieses Recht zu erkennen aus dem Sachsenspiegel und aus den Rechtsbüchern, die nach Eike's Vorgang entstanden, aus der dem Sachsenspiegel bald beigegebenen Glossen und den Commentaren. Besonders zu nennen sind, unter Verweisung auf die vollständige Aufzählung in Stobbe's „Rechtsquellen", Bd. 1, S. 290 seqq., folgende Schriften:

1) Das Sächsische Weichbild, eine Um- und Ueberarbeitung des Magdeburger Stadtrechts, ein Weisthum für Görlitz, 1340.

2) Der Richtsteig des Land- und Lehnrechts, genannt Cautela, Permiß, Brems, Schevencloet, eine gesammelte Glosse zum Zweck der Anwendung des Sachsenspiegels vor Gericht.

3) Die Glosse zum Weichbild von Joh. v. Buch, 1386.

4) Die Blume des Magdeburger Rechts von Wurm.

5) Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht, in Preußen recipirt als: „alter Culm".

6) Das Rechtsbuch nach Distinctionen, auch vermehrter Sachsenspiegel, Schlesisches Landrecht grundlos, genannt, eine im Meißener Land zu Stande gekommene Umarbeitung des Sachsenspiegels mit der Glosse, in welcher sich zu mehr als zur Hälfte Stücke des Goslarer Stadtrechts finden.

7) Das Eisenacher Rechtsbuch des Joh. Purgoldt.

8) Die Goslarischen Statuten, gegründet auf ein Privilegium Kaiser Friedrich II. von 1219.

9) Die sogenannten Magdeburger Fragen.

10) Neun Bücher Magdeburgisches Recht, eine Combination des Stadtschreibers Eckhardi von 1408, in verkürzter Umarbeitung die Pölmann'schen Distinctionen genannt.

11) Die sogenannten landläufigen Culmischen Rechte.

Es sind das Arbeiten des 14. und 15. Jahrhunderts, sowie der Sachsenspiegel selbst, durch practisches Bedürfniß veranlaßt.

In alten Zeiten war Land- und Stadtrecht nicht verschieden. Im 12. und 13. Jahrhundert machten die Städte Autonomie geltend; so entstanden überall besondere Stadtrechte, zum Theil von dem Landesherrn verliehen und bestätigt, die sich, neben Particularitäten, dem gemeinen Sachsenrecht anschlossen. In der Mehrzahl sind sie so dürftig und unvollkommen, daß sie zu keinen neuen Rechtsanschauungen Veranlassung geben.

Nebenbei waren, da jeder Volksstamm, sowie Colonisten, angestammtes, sowie sich selbst gegebenes Recht bewahrten, Particularrechte in Geltung, deren sich der Verfasser des Sachsenspiegels wohl bewußt ist. Er gedenkt:

des Rechtes der Wenden, die am Grund und Boden kein Eigenthum, nur Nutzungsrecht hatten,

des Rechtes der Nordschwaben, der Holsaten, der Stürmer, der Hadeler,

der verschiedenen Ministerialrechte,

der verschiedenen Dienstpflicht der Vasallen dies- und jenseits der Saale,

der besondern Gerichtsverfassung der Mark,

der besondern Rechte einiger Gegenden Sachsens,

der localen Observanzen.

Besonders sind noch zu erwähnen:

Die Rechte der westphälischen, fränkischen und flandrischen Colonisten. Den Holländern, welche sich in Krakau bei Magdeburg niederließen, wurde vom Erzbischof Wichmann zugesichert: justitiam et consuetudines seu plebiscita Hollandensium habeant. Den Anbauern des Waldes bei Schartau wurde das jus Lindowiense, das die Verhältnisse der Colonen geregelt haben mag, verliehen.

Das lübische Recht galt in einem großen Theile des alten Sachsenlandes. Es verbreitete sich über dieses Gebiet ebenso, wie

das Magdeburger Recht über die Slavenländer aus einem politischen Grunde. Lübeck war das Haupt der Sächsischen Hansa.

Heinrich der Löwe hatte gegen 1160 das Söster Recht auf Lübeck übertragen, der Kaiser Friedrich I. bestätigte diese Verleihung, dann kam es durch Verleihung 1188 auf Hamburg, 1218 auf Rostock, 1235 auf Oldenburg in Holstein, vor 1240 auf Kiel, 1257 auf die Lübecker Pflanzstadt Reval. Es wurde gemeines Recht aller Ostseestädte, nicht über Bremen und Oldenburg bei Bremen hinaus. Das lübische Recht war eben auch Sachsenrecht.

Dieses Recht hatte seinen Werth für den sächsischen Volksstamm als ererbtes Gewohnheitsrecht. Eicke singt (Verse) in der Vorrede zum Sachsenspiegel:

Diz recht ne han ich selve nicht underdacht
Jz haben von aldere an unsich gebracht
Unse gute vore varen;
Mach ich ouch, ich wil bewaren
Das min scaz under der erde
Mit mir icht vor werde (begraben werde)
Von gotes halven de gnade min
Sol al der werlt gemeine sin.

Ueber den rechtswissenschaftlichen Werth des Sachsenspiegels urtheilen: Eichhorn: „Die Anordnung der Materien ist fast ganz willkürlich und meist ohne innern Zusammenhang, so daß selbst die verwandten Materien nicht vollständig beisammenstehen", und Homeyer: „Der Inhalt ist: Staatsrecht, Gerichtswesen, Strafrecht, Privatrecht; Systematik fehlt. Der Zusammenhang der Materien ist ein loser. Die eine wird verlassen und später wieder aufgenommen, nur einzelne, die staatsrechtliche und die strafrechtliche, sind enger verbunden."

Um den Inhalt des Sachsenspiegels und der ähnlichen Rechtsbücher, unter welchen das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht durch logisch-rationelle Anordnung hervortritt, erkennen zu lassen, wird folgende Uebersicht des Inhalts dieses Schöffenbuchs gegeben.

1. Buch. Das städtische Verfassungsrecht de consulibus oder de senatoribus, Wahl, Installirung der Rathmannen, passive Wahlfähigkeit, Verpflichtung zur Amtsannahme, Rechte und Pflichten der Rathmannen, ihre polizeiliche Gewalt, Gültigkeit ihrer Acte.

2. Buch. Gerichtsverfassung, de scabinis et de judice, Wahl der Schöffen, ihr Schutz, Bezahlung geholter Urtheile, Urtheilsstrafung, Urtheilsfindung, Klagen gegen Schöffen. Honorar.

Verschiedene Gerichte, Vogt-, Schultheißen-, Burggrafengericht, Ort und Zeit, Competenz, Gebühren, Verfolgung von Criminalsachen, vom Erbrecht am vogteilichen Gericht, verschiedene richterliche Befugnisse und Functionen, gerichtliche Pfändung, Sühnen, Schiedsgerichte, gerichtlicher Kampf, Gewerung im Prozeß, Fürsprache der Advocaten, Lehnsgerichte und Gerichte über Ministerialen, Vererbung des Rechts zur strafrechtlichen Verfolgung.

3. Buch. Die Lehre von den Klagen, de vulneribus et homicidiis, Geltendmachung von Delictsklagen, Körperverletzungen, Tödtungen, Wegelagerung, Nothzucht, Ehebruch.

De injuriis in der Bedeutung: omne quod non jure fit, Rechtsverletzungen aller Art, die meisten Materien des Obligationen- und Sachenrechts, Unterschlagung, Meineid, Wucher, Betrug, Münzfälschung, Geldschulden, die echte Not, Pfand, Bürgschaft, Schulden der Ehefrau, Vindication abhanden gekommener Mobilien und Arrestation des entlaufenen Schuldners, die Lehre von der Acht.

4. Buch. Familienrecht, wesentliche Theile des Immobilienrechts einschließend, die Verfügung über Erbgut unter Lebenden, Eheverträge, Erbrecht und Vormundschaftsrecht, de devolutionibus et tutoribus, Morgengabe, Leibgedinge, Heergewette, Gerade, Intestat-Erbfolgeordnung, Erbtheilung.

5. Buch, jura communia, stellt sehr mangelhaft einige allgemeine Rechtsgrundsätze auf.

Dieses in der Mitte des 14. Jahrhunderts entstandene Schöffenbuch giebt eine Uebersicht des Sachsenrechts, wie es sich bis dahin ausgebildet hatte. Die Kenntniß dieses Rechts geben viele in moderner Zeit hierüber geschriebenen Werke. Der wahre Werth und die immense Bedeutung des Sachsenspiegels ist von einer ganz andern Seite aufzufassen.

Der Verfasser, der Ritter und Schöffe Eike v. Repgow, der seinen Spiegel zwischen 1224—1235 in der Grafschaft Billingshöhe in der Nähe des Harzes niederschrieb, um dem allgemeinen Bedürfniß nach einem Gesetzbuch zu entsprechen, aus gleichem Grunde wie die lombardische Bearbeitung der lex Romana entstand, mag selbst reden:

„Vor Gott, welcher den Menschen nach seinem Bilde schuf, sind alle Menschen gleich; in der Zeit als die Sachsen das Land eroberten, gab es keine Knechte, sondern Alle waren frei, da gab es keinen Grund, warum Einer der Gewalt des Andern unterworfen sein soll. Der Mensch soll nur Gott angehören und wer ihn einem Andern unterwerfen will, der handelt wider Gott. In Wahrheit hat die Knechtschaft ihren Ursprung in Zwang, Gefangenschaft und unrechter Gewalt. Was durch Unrecht seinen Anfang nahm, sucht man jetzt wegen der langen Gewohnheit als Recht zu behaupten. Als Gott den Menschen schuf, gab er ihm Gewalt über Fische, Vögel und wilde Thiere, daher kann Niemand seinen Leib an diesen Dingen verwirken, aber der König giebt den wilden Thieren an bestimmten Orten durch seinen Bann Frieden. Die Welt wird durch zwei Gewalten regiert, die weltliche und die geistliche; dem Papst gehört das geistliche, dem Kaiser das weltliche Schwert. Der Papst reitet zu bestimmten Zeiten auf einem weißen Pferde und der Kaiser soll ihm den Steigbügel halten, damit sich der Sattel nicht verschiebe. - Beide Gewalten sollen in Eintracht neben einander bestehen, jede hat ihren eigenen Kreis, keine ist der andern untergeordnet. Daher darf der Papst mit seinen Geboten nicht das weltliche Recht umändern, und (späterer Zusatz:) kann den Bann gegen den Kaiser nur aussprechen, wenn er an dem rechten Glauben zweifelt, sein eheliches Weib verläßt oder Gotteshäuser zerstört. — Der König ist der gemeine Richter überall und richtet auch über Leib und Leben der Fürsten, aber er ist nicht Herr alles Rechts, sondern selbst dem Gesetz unterworfen und verantwortlich, er muß vor dem Pfalzgrafen zu Recht stehen und kann seinen Leib verwirken, nachdem ihm das Reich durch Urtheil aberkannt ist. Da er nicht überall in seinem Reiche sein und nicht jedes Urtheil richten kann, so setzt er Grafen und Schultheißen ein, welche von ihm ihre Gewalt haben."

Der Sachsenspiegel ist ein bewundernswerthes Werk. Das erste deutsche Rechtsbuch, ohne Vorbild, ohne Quellen, „ane helphe und ane lehre", wie es in der Vorrede heißt, stellt es in schlichter, verständlicher, der Sache angemessenen Sprache das Sachsenrecht in Einem Fluß und Guß dar. Der Verfasser zeigt bei einer möglichsten Gründlichkeit vielseitige Kenntnisse und reiche Erfahrung. Ein freimüthiger Mann, den alten Freiheitssinn im Herzen und im Blut,

hat er einen Markstein aufgerichtet gegen späteren Byzantinismus und hierarchische Despotie. Das hat das ganze deutsche Volk wohl empfunden und geschätzt. Das ist ein mitwirkender Grund für das allseitige Verlangen nach diesem Rechtsbuch, durch welches die Rechts-Anschauungen und Rechts-Institute des sächsischen Volksstamms, leider im publicistischen Theil zeitweise und vielfach verkümmert, in ganz Deutschland zur Herrschaft kamen. Der Maßstab der Römischen Systematik ist hier nicht angebracht.

Zur Darstellung der practischen Thätigkeit der Magdeburger Schöffen, der damaligen Jurisdictionsverhältnisse, der weitgreifenden Bedeutung des Schöffenstuhles ist ein Blick über die Verfassung Magdeburgs und deren Entwickelung nöthig.

Diese Entwickelung der Stellung der Stadt zum Erzbischof, der Erwerbung der Gerichtsbarkeit Seitens der Stadt, war keine andere als in den übrigen Bischofsstädten, besonders in Bremen.

Zur Zeit der Ottonen, bis 1024, gab es noch keinen Rath der Stadt. Die Rechtspflege wurde von dem Stiftsvogte und dessen Unterbeamten gehandhabt. Ein Burggraf, praefectus urbis, wird erwähnt, ein Oberbeamte über die Besetzung der Burg. Die Bürgerschaft bestand aus den ansässigen Ministerialen und anderen schöffenbar Freien, also aus ritterbürtigen Geschlechtern. Das Bedürfniß einer geordneten Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, die bei fortschreitender Cultur umfangreicher und verwickelter wurden, führte zur Bildung eines Stadtraths. Eine Chronik sagt: „Da Alles in Confusion gesetzt worden war, die alten burgenses oder patricii aus der Stadt auf ihre Güter zu weichen veranlaßt wurden, die Reichsvogte und Grafen gar dem Krieg nachzogen p. p., als wurde denen burgensibus freie Macht verliehen, etliche Personen ihres Mittels neben denen Reichsvogten, als ob sie nicht da wären, an deren Stelle zu setzen, die von wegen des Reichs das Regiment verwalten und ein consilium publicum oder Rath formiren sollten."

Um das Jahr 1200 erhielt die Stadt einen Rath, dessen Hauptpersonen neben den Rathsmännern die altdeutschrechtlichen nach Carl d. Gr. ausdrücklicher Bestimmung zu jedem Gericht, zu jedem Rechtsact zuzuziehenden Schöffen waren. Als erster Beamte des Erzbischofs, als Landesherrn, fungirte der Burggraf, comes urbanus,

Burggravius, früher praefectus urbis. Unter ihm stand der Schultheiß, scultetus, praefectus, causidicus Beide Aemter wurden zum Lehn verliehen. Jeder dieser Beamten, der Burggraf auch vertreten von dem Schultheiß, hielten im Jahre drei gehegte Gerichte, am 5. Februar, am 26. Juni und am 11. November, in welchen der Burggraf die wichtigern Communalsachen erledigte. In Schuldsachen wurde von beiden erforderlichen Falls unverzüglich, täglich Recht gesprochen. In den Gerichten führten sie nur den Vorsitz, die Schöffen fällten das Urtheil. Den Gerichten des Burggrafen mußte der Schultheiß als erster Schöffe beiwohnen.

Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts saßen die Schöffen im Rath. Ihre Entfernung geschah auf folgende Weise. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts begannen die Zünfte Vertretung im Stadtregiment zu verlangen. Der Erzbischof Wichmann (1152—92) hatte die 6 großen Innungen: die Krämer, Bäcker, Schuster, Fleischhauer, Schmiede, Furterer errichtet. Gewandschneider und Kürschner griffen zu den Waffen (1283). Der Kampf erneuerte sich in den Jahren 1290 und 93. Die Rathmänner, die nicht Schöffen waren, standen mit den Innungen gegen die Schöffen als Repräsentanten des aristokratischen Elements. Man hat im Rath eine Raths- und eine Schöffenbank zu unterscheiden. Die Schöffen hatten im Rath eine dominirende Stellung. Der Erzbischof Wichmann untersagte schon in dem Stadtrecht von 1100 dem conventus civium den Widerspruch gegen die Meinung der meliores, das sind doch die Schöffen, und in dem Schöffenbriefe von 1261 (Tzschoppe und Stenzel, Urk.-B. S. 351) heißt es: Die Rathmannen sollen „mit der wisesten liute rate" (d. h. die Schöffen) der Stadt Ehren und Frommen bewahren. Der Schluß des Briefes lautet: „das recht habent gegeben die biderven schephenen unde die ratmannen von Magdeburch." Den Schöffen wurden vor Allem Unfertigkeiten, sogar Betrügereien bei Führung der Grund- oder Schreinbücher vorgeworfen. Diese Bücher hatten die Schöffen 1215 angelegt. Ihre Wichtigkeit hatten sie als Urkunden über donationes et translationes hereditatum et proprietatum. Die Volkspartei siegte. Die Schöffen wurden 1293 genöthigt, die Grundbücher herauszugeben und so wurde ihnen die entsprechende, wichtige Jurisdiction entzogen. Das Streben der Bürgerschaft nach selbständiger Juris-

diction führte mehr und mehr zum Ziel. Hierüber heißt es in dem Chronicon Magdeburgense:

„His temporibus (1292) cives civitatis Magdeburg emerunt Burggravionatum, id est, officium et jus Burggravii in Magdeburg pro nongentis marcis a duce Saxoniae emerunt etiam Schultetatum, id est, officium Schulteti cum suo jure, pro quingentis marcis ab illis de Eckersdorff, et haec duo ipsi cives dederunt Ecclesiae Magdeburg: ea conditione quod Burggravionatus non potest dimitti ab Ecclesia, absq. voluntate civium. Officium autem Schulteti archiepiscopus, qui pro tempore esset, deberet conferre uni civium, quemcunque vellent, ita quod ipsi cives possent cum removere, quando vellent et alium substituere, quem archiepiscopus teneretur acceptare. Usque ad ista tempora Scabini fuerunt in concilio civitatis, a quo ex tunc fuerunt exclusi et ortae sunt multae dissensiones — p. p. quae postmodum sunt sopitae. Jta quod donationes et translationes haereditatum et proprietatum fieri deberent extunc coram Consulibus in judicio, quod dicitur Pordingk (d. i. Burding, conventus civium, der Rath), et libri qui super talibus scripti et scribendi essent deberent apud Consules non apud Scabinos conservari, quae omnia prius apud Scabinos expediebantur.

Der Herzog Albert von Sachsen verkaufte der Stadt das Burggrafenamt 1294 für 900 Mark Silber (circa 12000 Thlr., Silberwerth) und Dietrich von Eckersdorf das Schultheißenamt für 500 Mark Silber. Der Erzbischof revisirte sich gegen die Stadt: das Burggrafenamt nie wieder zu verleihen, zu vergeben, zu versetzen, zu veräußern, — es stets selbst zu verwalten, die Stadt mit dem Burggrafenamt und dem Banne zu beleihen, den Rathmännern und den fünf Innungsmeistern die Besetzung der Schöffenbank zu überlassen, die von ihnen Gewählten zu bestätigen. Das Schultheißenamt übergaben die Bürger dem Erzbischof unter der Bedingung, daß er es der von den Rathmännern erwählten Person auf 1 Jahr verleihe. Die Schöffen ergänzten die auf ihrer Bank erledigten Plätze nach eigener Wahl. Sie wurden auf Lebenszeit gewählt. So geschah es, daß die Schöffen mehr und mehr auf Criminaljustiz, die vier Freischfälle: effusio sanguinis, Blutrunst, Noth, raptus, Heimsuke, ir-

ruptio, Wegelage, insidiae und Schuldklagen beschränkt wurden, im Uebrigen der Rath die Gerichtsbarkeit verwaltete.

In späteren unruhigen Zeiten fanden die Schöffen wieder Platz im Rath. Der Bürgeraufstand nach der Ermordung des Erzbischofs Burchard III. und der Aechtung der Stadt endete unter Vermittelung des Erzbischofs mit der Verweisung der 36 Rathmänner, auch wurde beschlossen: daß kein Schöffe zugleich Rathmann sein solle (1336), der Schöffen Abhängigkeit wurde vermehrt, ihr Einkommen wurde geschmälert. Dennoch wurden die Schöffen in den spätern Zeiten zu allen wichtigen Verhandlungen, namentlich, wenn es auf Rechtverhältnisse ankam, zugezogen. In den Documenten werden sie bald vor, bald hinter den Rathmännern, bald, nur der Bürgermeister ihnen vorgehend, genannt. Die Ratheinrichtung, — drei Abtheilungen, 12 regierende Rathmänner, 24 Rathmänner der zwei früheren Jahre, — wurde beibehalten, die Rathmänner sollten aber nicht mehr, wie bisher, aus den Geschlechtern, sondern aus und von den Innungen und außerdem noch zwei aus der gemeinen Bürgerschaft gewählt werden. Später wurde der Rath auf 75 Mitglieder verstärkt, ein besonderer geheimer Rath gebildet. Die wichtigsten Angelegenheiten unterstellte man einem Ausschuß von bis 100 Personen — die Hundertmänner —, zog auch den Schöffenstuhl zu. Diese Verfassung, das Zunftregiment, dauerte bis 1630.

Die Kirche zu Magdeburg wurde von Otto I. als ein wahres freies Reichsstift gegründet, das als solches unter des Kaisers unmittelbarem Schutze (mundeburde) stand. In Otto's Fundationsurkunde des Erzstifts Magdeburg vom Jahre 937 (Meibom, coll. dipl. Ottonis M. ad Witekindi Annales fol. 117) ertheilet der Kaiser dem Erzstift den Königsbann, „bannum nostro regio et imperatorio jure debitum" für ewige Zeiten, „in jus perpetum", als Allod nebst dem gewöhnlichen Immunitäts-Privilegium, welches in einer andern Urkunde vom Jahre 937 (Böhmer, Reg. No. 81) lautet:

„ut familiae eorum (Sanctorum) nullo nisi advocato eorum justitiam secularem cogantur exercere et ut nulli nisi eidem congregationi servire et illa nisi Deo et sanctis ejus, nisi tantum singulis annis unum caballum scutum et lanceam vel duas crusinas (Mantel von Pelz) dent, ut sciant, se in mundiburdio regis esse."

Erwägt man, daß der von dem Kaiser mit dem Blutbann beliehene Voigt den Charakter eines Reichsvogts hatte, daß er nicht selbst Recht sprach, sondern die Schöffen, daß der Magdeburger Schöffenstuhl der berühmteste in Norddeutschland wurde, so ist zu schließen, daß Magdeburg, obschon die Ottonischen Urkunden hierüber nichts ausdrücklich bestimmen, schon in früher Zeit in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit gekommen sein muß.

Die bei der Jurisdiction im Vordergrund stehenden Aemter finden eine genauere Darstellung, zunächst das Burggrafenamt.

Wie die größeren weltlichen Herren zunächst das Burggrafenamt übten, so geschah es, daß den Erzbischöfen die gräfliche Gerichtsbarkeit durch die Ottonischen Privilegien übertragen wurde. Die Bischöfe bekamen das jus comitem eligendi. Der Graf wurde Beamter des geistlichen Herrn und von diesem mit der Gewalt belehnt. Mit dem ursprünglich militärischen Zweck war nothwendig auch eine richterliche Thätigkeit verbunden. Die Burggrafen wurden Kirchenvögte und oberste Richter für die aus einer Burg und bischöflichen Immunität entwickelten städtischen Gemeinwesen, in welchen die Regelung der Rechtsverhältnisse geboten war.

Das Burggrafenthum zu Magdeburg besaßen von 1135—1269 die Dynasten von Querfurt, welche es an die Herzöge Johann und Albert von Sachsen verkauften. Diese, wie oben schon berichtet, überließen 1292 das Amt käuflich der Stadt für 900 Mark unter den bereits angegebenen Bedingungen. Der Burggraf Burchard verkaufte auf Wiederkauf 1221 die Advocatie dem Kloster Berge für 460 Mark.

Der Burggraf mit dem städtischen Gericht, in Verhinderungsfällen vertreten durch den Schultheiß, urtheilte in den drei echten Dingen über Leib und Leben, handfeste That und Stadtfrieden, über die schon oben aufgeführten 4 Freischfälle (hohe Rügen) der schöffenbar Freien. Die ärmeren Freien standen unter dem Schultheißengericht. Der Burggraf dingte auch in Calbe und Frohse. Der Magdeburgische Vogt führte im Blutgericht zu Halle den Vorsitz.

Der Schultheiß war in dem Gemeinwesen die einflußreichste Person.

Die longobardischen Gesetze nennen den Richter sculdasius. Es ist eine dem judex provinciae unterstellte Ortsobrigkeit, an

Gewalt dem gothischen centenarius vergleichbar. Die Glossen erklären rector loci. Althd.: sculdheizo, lateinisch scultetus.

Der Schultheiß war ein königlicher, resp. bischöflicher Beamte, Vicar des Grafen, der eigene Gerichte hatte, die Niedergerichte und Jurisdiction über Eigen, den Schöffengerichten vorsaß, die Umfrage hielt, die Urtheile der Schöffen vollzog, die Urkunden besiegelte, außerhalb seines Bezirkes als Zeuge, Obmann und Schiedsrichter fungirte, die Bürger bei fremden Gerichten vertrat. Er war der erste, der Vorsteher der Schöffen, der Schöffenmeister, und häufig findet man ihn als einen der zwei Bürgermeister. Die Innungen standen unter ihm, hatten ihm jährlich eine Recognitionsgebühr zu erlegen. Er regelte den Marktverkehr und endlich hatte er das Soldatenwesen zu besorgen, mußte auch im Krieg mit ausrücken.

Die Amtsfunctionen des Erzbischöflich Mainzischen Schultheiß zu Erfurt wurden in einer Staatsschrift von 1641, wie folgt, beschrieben:

„So ist auch das Amt des Ertz-Stiffts-Schultheißen nicht nur intra limites vorfallenden Gerichts-Sachen eingeschlossen, sondern sowohl vermöge Concord. Alberti, worin Art. 2 einem Ertz-Bischoffe in der Stadt hohe und niedere Gerichte, merum et mixtum imperium bekennet wird, hat er in causis liquidis et confessatis per jussa et praecepta extrajudicialia zu entscheiden, und alles anders zu verrichten, was nobili judicis officio, zu expediren, im Rechten verordnet, als auch sonsten in vielen andern des Ertzstiffes hohe Obrigkeit betreffenden Extrajudicial-Fällen von vielen hundert Jahren hero sein Amt zu exerciren, denn ihme gebühret in Abwesenheit eines verordneten Vicedoms, mit öffentlicher Vortragunge des zu Anzeige der Mayntzischen Superioritaet in Ihro Churfürstl. Gnaden Hofe begriffenen Schwerds, jährlich einen neu erwählten Rath zu bestätigen, die Handwerker zu beeidigen, denselbigen die Innunge, das ist, d i e Gewalt im Handwerk zu regieren haben, zu ertheilen, sie ihres Eides wieder zu erlassen, den Rath, da es nöthig, zu ermahnen, Hülffe zu thun, damit deme Ertz-Bischoffe recht beschehe, die Frei-Güter zu verleihen, und anstatt Eides von den Belehnten Angelöbniß anzunehmen, dieselbige in baulichem Wesen zu erhalten, nicht zu veräußern noch zu beschweren, Kummer, Geboth und Verboth auf Leib und Guth anzulegen, die Hälfte und

andere von den, so zu Bürgern aufgenommen, einkommene Geldere, alle halbe Jahre vom Rath berechnet zu empfahen, und einzunehmen, Schwerd, Messer und anders, damit gefrewelt, als Ihro Churfürst. Gnaden verwürkt, abzufordern, die Frey-Zinse jährlich einzunehmen, die solche zu geben versäumet, zu büssen, oder wegen eines regierenden Herrn Ertz-Bischoffs ihnen davon Gnade zu thun, die jedes Jahr neuerwählte Wasser-Meister zur Rechtfertigung der Wasser unter offenem Himmel zu beeydigen, das Abschlagen und Einlauffen dero Wasser in und außerhalb der Stadt zu verstatten, die Fachbäume zu erlauben und zu bestätigen, die Fege der Wasser durch öffentliche Abkündigung bey gewöhnlicher Strafe den Bürgern zu intimiren, wer daran säumig, zu büssen oder zu pfänden."

Das Schultheißenamt wurde seit dem 13. Jahrhundert vom Erzbischof zum Mannlehn verliehen. Untüchtige Personen verkauften es. Das dauerte bis zum Cardinal Albert V., 1530, der das Amt nur auf Widerruf vergab. Als die Stadt, wie oben erzählt, 1292 das Amt erkauft hatte, wurde der Schultheiß, so von 1483 bis 1683, von dem Rath erwählt und dem Landesherrn zur Confirmation präsentirt.

Das Schultheißenamt zu Halle vergab der Erzbischof zum Lehn.

Der Geldwerth des Amtes erklärt sich durch die damit verbundenen Revenüen: Gerichtssporteln, Confiscation der corpora delicti, Vergleichsgelder (bei Todtschlägen 4 Goldgulden, bei Verwundungen 2 Goldgulden), Abzugsgeld, Lehngeld von erbzinsfreien Häusern, Recognitionsgeld der Innungen, Marktgeld. — Der Burggraf gewann seine höheren Einnahmen aus der Jurisdiction über die Freischfälle, hatte auch noch andere Accidentien, Antheil am erblosen Gut und am Abzugsgeld, Gebühren für jede Eigenthumsübertragung, für jedes gehaltene Echtding ꝛc.

Die Schöffen und der Schöffenstuhl. Carl d. Gr. errichtete das Schöffenamt. Der Name Scabinus, abgeleitet von scapan d. i. ordinare, decernere, kommt vor Carl d. Gr. nicht vor. Otto d. Gr. (973—983) verlieh Magdeburg städtische Freiheit und stiftete den Schöffenstuhl.

Zu Schöffen wurden die angesehensten und klügsten Leute „von bestem Sinn und Witz" gewählt, Männer aus alten angesessenen Patriciergeschlechtern, auch Ritter. Der Amt wurde erblich, war

an Besitz gebunden, erbte auf den nächsten, ältesten, ebenbürtigen Schwertmag; später ergänzten sich die Schöffen durch freie Cooptation aus schöffenfreien, — d. h. 4 Ahnen von Mutter und Vater, — Familien. Die Wahl geschah auf Lebenszeit.

Die Zahl der Schöffen ist vor 1225 nicht zu bestimmen. 1225 hält der Burggraf Burchard sein Gericht mit 12 Schöffen. In den Jahren 1255—58 werden 9, im Jahre 1261 11 Schöffen aufgeführt. In der Rechtsmittheilung nach Breslau vom Jahre 1261 figuriren 8 Schöffen und 8 Rathmänner, in der vom Jahre 1295 11 Schöffen und 12 Rathmänner, in der Rechtsmittheilung an Görlitz von 1304 9 Schöffen und wird hier als Normalzahl angegeben 12 Schöffen mit Einschluß des Schultheißen. In einem Torgauer Chronikon heißt es: ann. 1444: per elect. Friedericum temporaria mutatio scabinorum sublata est et septem scabini perpetui constituti sunt. (Menken II. 581.) — Zu einem Conclusum war der meiste Theil der Schöffen nothwendig.

Nach dem Sachsenspiegel dingten die Gerichte unter Königsbann unter freiem Himmel, nach Sonnenaufgang, die Richter unbedeckt, ohne Handschuh, ohne Waffen, mit Mantel bekleidet, jeder auf einem Stuhle sitzend. — Diese alte Sitte kam allmählich außer Gebrauch, die Richter tagten und dingten in geschlossenen Räumen, nur das peinliche Halsgericht wurde öffentlich abgehalten.

Den Schöffen zu Magdeburg war eine Kammer auf dem Rathhaus eingeräumt. Diese wurde ihnen nach der Verfassungsänderung 1294 entzogen. Sie verschafften sich eine andere Localität zwischen dem Rathhaus und der Worth (jetzt Johannisbergstraße Nr. 1). Diese vertauschten sie wegen Feuersgefahr mit einem Haus an der nordöstlichen Ecke des Marktes, dem Roland gegenüber, (jetzt Nr. 16—18) am Markt. Der Roland, das alte Symbol des hohen Gerichts, stand unweit der Bildsäule des Kaisers Otto, da wo jetzt noch eine Steinplatte im Pflaster liegt. Bei der Zerstörung der Stadt 1631 wurde er umgestürzt.

Ueber der Thür dieses Schöffenhauses befand sich ein Steinbild des auf einem Regenbogen sitzend das Weltgericht haltenden Heilands mit der Schrift:

Fac juste . ut justis justus sis . praemia justis:
justa dei justi dextra justa dabit.

Der Stein wird noch auf dem Rathhaus bewahrt. Dasselbe Bild zeigt das Schöffensiegel. Das Haus ist in dem Brand 1631 zerstört.

Der Burggraf hielt in ältesten Zeiten öffentlich Gericht vor der rothen Thür des Domes, so genannt, wie es in einem Dipl. Fried. Acp. de a. 1464 (Haltaus) heißt a Burgraviali judicio, quod ante eam portam sub Banno Regio haberi solebat.

In Halle wurde in alten Zeiten das Schöffengericht öffentlich an dem Berge vor dem Roland gehalten. Die Unterschrift der Schöffen lautete: „Schöppen des Gerichts auf dem Berge vor dem Roland zu Halle.“ Die Localität war ein kleiner Berg neben dem Rathhaus, der spätere Platz der Rathswaage. Vor dem Roland, 1341 neben den rothen Thurm gesetzt, wurden bis 1482 auch öffentliche Tänze gehalten.

Die Schöffen zu Halle hatten bald ein besonderes Haus: zur bunten Hose, an dessen Stelle 1563 ein massives Haus errichtet wurde. Die Schöffen trauerten um einander, hatten in ihrem Haus einen Schöffenkoch, hielten auch jährlich 3 Convivia, für welche bestimmt war: daß jeder etwas von Zucker mit nach Hause nehmen sollte.

In anderen Bischofsstädten entwickelte sich das Institut der Schöffen in ähnlicher Weise. Cöln mag als Beispiel dienen.

Die Schöffen in Cöln waren nicht nur Mitglieder des Gerichts, sondern zugleich die ältesten Regierungs- und Verwaltungsbehörden, ein bischöfliches Consilium. Doch ähnlich wie in Frankfurt kam zu der Schöffenbank schon früh eine Rathsbank. So bildete sich der Rath aus zwei Abtheilungen. Der eine Theil, die Schöffenbank, hatte dem Bischof geschworen, der andere war dem Bischof durch keinen Eid verbunden. Die Schöffen wählten sich selbst, sie ergänzten sich aus den Mitgliedern der Schöffenbrüderschaft, sie wählten die „beerffsten“ (reichsten), ehrsamsten und weisesten von den Geschlechtern. Wegen Verwandtschaft wurden Ansprüche erhoben und scheint so das Amt eine Pfründe geworden zu sein. Die Schöffen wählten ursprünglich die Rathmänner, (in Magdeburg wählten die Schöffen nach einem Vergleich mit dem Rath im Jahre 1571 aus ihrer Mitte Rathmeister und konnten Rathmeister als Schöffen gewählt werden,) später wurden dieselben von der Gilde der Altbürger ernannt. Die Schöffen bildeten wie in Straßburg, in welcher Stadt die Schöffen 1332 nach dem Siege der Zünfte zünftig wurden,

eine fraternitas scabinorum. Die Brüderschaft hatte ihre Beamten, officiales, welche den Schöffenmeister wählten. Die eintretenden Brüder hatten eine Abgabe beim Eintritt zu zahlen. Man hielt luxuriöse Gelage. Das Schmausen bei Tage mit angebrannten Kerzen wird getadelt. Der Neu-Eintretende gab 8 Ferkel ad communem convivium. Die Brüderschaft hielt gemeinschaftlich Gottesdienst.

Ob in Magdeburg die Schöffen durch solche Einrichtungen näher verbunden waren, ist nicht bekannt.

Die politische Wichtigkeit, das dauernde Ansehen des Schöffenstuhls ist zu erkennen aus der Feierlichkeit bei Bestätigung der Schöffen, am Johannistag 1533, in einer gleichzeitigen Schrift (Gesch.-Blätter 1870, Hft. 3) beschrieben.

Der Erzbischof Albrecht als Burggraf von Magdeburg bestätigt zu der Bank sieben neu gekorne Schöffen. Der Burggraf läßt dem Schultheiß und den Schöffen sagen, daß er zur Schöffenkammer kommen und dingen wolle. Der Burggraf, der Erzbischof erscheint mit den alten Schöffen in Begleitung des Herzogs Moritz von Sachsen und der Fürsten Johann und Georg (Domprobst) von Anhalt. Nach eingenommener Collation im Schöffenhaus invitiren zwei Bürgermeister den Erzbischof zu einer zweiten Collation, angeblich nur Confect und Obst, auf das Rathhaus. Darauf ritt der Erzbischof, von den Schöffen begleitet, auf seinen Hof zurück. Am anderen Tag des Morgens zur Dingezeit erscheint der Erzbischof zu der Bank unter dem Rathhaus zur rechten Dingestat. Die große Glocke zu St. Johannis wird, als er auf den Markt einreitet, zum dritten Mal geläutet. Der Schultheiß und die alten Schöffen setzen sich neben ihn. Die neuen Schöffen werden einer nach dem andern vorgeführt und schwören einen Eid, den ein alter Schöffe, der Dr. jur. Merz, ihnen stabet (vorliest und abnimmt). Der Eid lautet:

„Ich schwöre, daß ich meinem gnädigsten Herrn, dem Burggrafen und Schulzen der Stadt und den Landen, die Magdeburgisches Recht haben, rechte Urtheil finden will, und dem Schöffenstuhl nach Magdeburgischem Recht vorstehen, als der an mich gebracht ist, als ich recht kann und weiß und Folge habe, daß durch keine Sache lasse! So Gott helfe!"

Der Erzbischof reicht nach geleistetem Eide sitzend jedem neuen Schöffen mit den Worten die Hand:

„So erlauben wir Dir die Bank und heißen Dich setzen.“ Darauf hält der Erzbischof sein Ding, d. h. Gericht, in aller Form. Eine Klage wurde pro forma verhandelt. Er bestellt sodann für peinliche Fälle, die ihm, da er geistlich ist, nicht fügen (zusteht) zu richten, den Fürsten Johann von Anhalt zu seinem Stellvertreter. Nach vollendetem Geschäft zogen alle nach dem Schöffenhaus. Die Schöffen haben hier dem Erzbischof, Fürsten, Grafen, Räthen und Dienern, nicht dem andern Hofgesinde, ihres besten Vermögens Ausrichtung gethan. Die 2 ältesten Schöffen mit etlichen Reitern und Trabanten, darauf sonderlich gekleidet, haben den Erzbischof geholet und zurück begleitet.

Die Schöffen standen vom Anfang an an der Spitze der Bürgerschaft. Sie waren die Vorkämpfer der Gemeinde bei dem Aufstand gegen den Erzbischof Norbert 1129, sie sind Mitcontrahenten in einem Allianzvertrag zwischen den Erzbischöfen von Cöln und Magdeburg, 1167. Der Erzbischof Wichmann stattet sie mit weitgehenden Rechten aus, giebt den Willküren des conventus civium (Burding) bindende Kraft, 1180. Nach dem Goldberger Weisthum steht das Collegium der Schöffen an der Spitze der Bürgerschaft, circa 1211. Dieses Ansehen ist ihnen ungeachtet der Einschränkung ihrer Competenz bis zum 16. Jahrhundert geblieben.

Die Competenz ist gelegentlich schon erörtert, hier sei nur zur Uebersicht Folgendes wiederholt und nachgetragen.

Nach Ankauf des Burggrafen- und Schultheißenamts Seitens der Stadt 1294 blieb den Schöffen nur Jurisdiction in den 4 Freischfällen und in Schuldsachen. Mit der Führung der Grund- oder Schreinbücher (1293) verloren sie die Prozesse über donationes et translationes hereditatum et proprietatum. Ihre Bedeutung hatten sie in den Weisthümern, Entscheidungen und Rechtsgutachten, welches sie nach auswärts, als Oberhof, an die mit ihnen verbundenen nach Magdeburgischem Recht lebende Städte und Landschaften, auch an Private gaben. In wichtigen, durch Rechtsverhältnisse bedingten Stadtangelegenheiten wurden sie zu Rath gezogen. Es constirt nicht, ob sie, wie in Halle, bei Würdigung der Grundstücke amtirten und die bei ihnen (in späterer Zeit) niedergelegten Testamente zu exequiren hatten.

Der Schultheiß in Halle leitete (in späteren Zeiten) die Concurse und vollstreckte Real- und Personalarreste.

Der Rath, nach Mittheilung der Schöffen nach Breslau (1261), hatte die Marktpolizei, controlirte Maß und Gewicht und entschied über Betrug beim Kauf. In Halle war er competent in Polizei-, Bau- und Brausachen, in Handwerkssachen, concurrirend mit dem Schultheiß, in Begräbnißsachen, in Vormundschaften und Curatelen. In Magdeburg mag es ebenso gewesen sein. Von einer Schöffenordnung in Magdeburg ist nichts bekannt. Wegen Gleichheit der Verhältnisse wird hier erwähnt, daß sich die Schöffen zu Halle im Jahre 1549 eine Ordnung gaben, und ihnen später, 1584, der Administrator Joachim Friedrich eine Ordnung vorschrieb. Aus der letzteren sei eine Stelle, deren Anwendbarkeit für alle Zeit gelten kann, hervorgehoben. Es heißt dort:

„Da es geschehen, daß in beiden (also auch in Magdeburg) unsern Schöffenstühlen auf die überschickten Rechtsfragen entweder gar unfleißig, oder aber wie auch in anderen Schöffenstühlen mehrentheils fast in allen Sachen gebräuchlich, nun auf den Prozeß allein, und als wäre nichtig und nulliter procedirt, zu Recht erkannt wird, daraus denn allerlei circuitus auch schwere Unkosten und Schäden der Partheien erfolgen, so sollen sie mehr auf Rechtsgründe oder merita causae, denn auf Prozeß oder alten stylum sehen, sollen unerhebliche exceptiones abschneiden, sollen meiden novas subtilitates et singularitates et novos intellectus, sondern stracks bei der notorietate facti et juris bleiben."

Den Schöffen und Schreibern wird das Advociren verboten. Von Interesse ist es, wie die fortdauernde Gültigkeit des gemeinen sächsischen Rechts hervorgehoben wird. Es heißt:

„Die Schöffen sollen nach gemeinem sächsischen Recht sprechen, wofern es nicht wider die Billigkeit und unsre Vorfahren und dieses unsere constitutiones laufe, sollen vermöge der Reichsabschiede und Ordnungen sprechen."

Das Schöffenamt scheint nicht unlukrativ gewesen zu sein, was schon daraus hervorgeht, daß die Schöffen dem Erzbischof nach altem Herkommen (erwähnt 1450) bei ihrer Einweisung in die Gerichtsbank eine Lage süßen oder Rheinwein zu geben hatten.

An den Gerichtssporteln nahmen sie pro rata Antheil. Die

Sporteln scheinen in fiscalischen Interessen, wie eine spätere Ordonanz ausdrücklich genehmigt, dadurch wesentlich erhöht worden zu sein, daß man Leibesstrafen in Geldstrafen verwandelte. Nicht nur dem Schultheißen, sondern auch den Schöffen hatten die Innungen jährlich Recognitionsgeld zu zahlen. Dann waren die Schöffen von Gemeindediensten und Leistungen frei, frei von Bürgerwehr, von Wächter- und Grabengeld und konnten die Uebernahme von Rathsämtern verweigern. Einen Hauptttheil ihrer Einnahmen waren die Gebühren für die auswärts ertheilten Entscheidungen und Gutachten. Als sie noch die Grundbücher zu führen hatten, bezogen sie für jede Eintragung 14 Denare.

Es ist kein anderer Grund, als Rücksicht auf die Gebühren, abzusehen, weshalb im Bereich des Magdeburger Rechts mehrfach die Veröffentlichung (ulterius distilare) der Schöffenurtel untersagt wurde.

Ende des Schöffenstuhles. In der entsetzlichen Katastrophe der Zerstörung der Stadt, am 20. Mai 1631, ging mit dem mittelalterigen Reichthum und dem alten Stamm der Bürgerschaft der alte, weit berühmte Schöffenstuhl zu Grunde.

Vor der Zerstörung wird die Seelenzahl auf 30—40000 veranschlagt, — (Andere rechnen viel geringer). Im Jahre 1638 zählte man 2600 Einwohner. Nur wenige Häuser in der Nähe des erhaltenen Doms und der unversehrt gebliebenen Liebfrauenkirche waren von dem Element verschont geblieben. Da gab es lange Zeit keinen Handel, keine Gewerbe und erst allmählich wieder eine städtische Verwaltung. Wo sollten die Schöffen gefunden werden? Und doch, wie sich die Stadt aus dem tiefsten Elend ermannte, so hätte wohl auch der Schöffenstuhl wieder Leben gewinnen können. Es geschah nicht, weil seine Uhr abgelaufen war, er hatte sich ausgelebt, deshalb ging er wie ein allmählich vorlöschender Meteor in dem gewaltigen Brande unter.

Magdeburg verlor im Zeitlauf die territorialen und politischen Unterlagen seiner Größe. Die Slavenkriege, die Colonisation in der Nähe bis zu dem fernsten Westen hatten aufgehört, war zu Ende geführt. So wurde das Magdeburger Recht nicht mehr verbreitet. Dieser Stillstand ließ es stagniren, nahm ihm den jugendlichen Schwung des emsigen Schaffens und Sichweiter-Bildens.

Für die neugegründeten Städte und Gemeinschaften hatte das Magdeburger-Sächsische Recht als erste Grundlage einer gesetzmäßigen Ordnung eine hohe Bedeutung. Die fortschreitende Cultur erhob größere Ansprüche, die wissenschaftliche Bildung der höheren Gesellschaftskreise wurde durch das Erwachen der Classicität gehoben, die von Balonga ausgegangene Kenntniß des Römischen Rechts ließ die alten Rechte und ihre Handhabung in ihrem Mangel an Ausbildung, in ihrer Crudität erkennen. Die Magdeburger Schöffen, spießbürgerliche, an das Alte wie an ein Heiligthum sich anklammernde Geschäftsleute, folgten dieser sich entwickelnden Bildung nicht, wie aus ihren Weisthümern zu ersehen. Diese Machwerke, zum großen Theil, verdecken Geistesarmuth unter einem Wortschwall, geben keine festen Grundsätze und Regeln. Eine genügende Sachdarstellung, die nothwendige Grundlage der Entscheidung, wird meistens vermißt. Einander entgegen laufenden Sprüchen begegnet man nicht selten.

In Stobbe's „Rechtsquellen" findet sich folgende Darstellung und Beurtheilung: „Die Magdeburger Schöffen entschieden nach dem sächsischen Recht, wie es in dem Sachsenspiegel und dem Weichbildrecht enthalten ist, und bildeten dasselbe in freierer Weise fort. Jedoch waren sie nicht im Stande, nach den Principien juristischer Deduction und wissenschaftlicher Interpretation der anerkannten Rechtssätze ihr Urtheil zu motiviren, sondern sie entschieden nach Billigkeitsgründen aus ihrem Rechtsgefühl heraus. Gegenüber den ausführlichen Anfragen, welche sowohl das Factische des einzelnen Falles in genauer Erzählung, als auch die gegenseitigen Deductionen enthalten, lauten die Urtheile häufig sehr lakonisch und entbehren jeder Motivirung, der Abwägung der Gründe und Gegengründe. Von dem Einfluß der sich ausbreitenden gelehrten Bildung hielten sich die Schöffen ganz frei, kannten nur ihre Rechtsbücher und Stadtrechtsquellen. In der Form selbst gingen sie immer mehr dem Verfall entgegen. Während die ältern Urtheile mit nur wenig Worten den Rechtsfall angeben und die Antwort präcis und einfach an die Frage anschließen, herrscht in den Urtheilen des 15. und 16. Jahrhunderts eine große Breite und Weitschweifigkeit, die Verhandlungen der Parteien werden in ihrer ganzen Weitläufigkeit aufgenommen und immer von Neuen, fast mit denselben Worten wiederholt."

So kam der Schöffenstuhl moralisch in Verfall. Die Folge

war die Verengerung seines Wirkungskreises, die Verminderung der Anrufungen als Ober-Instanz, als Oberhof. Hierzu mag noch die Entwickelung der Landeshoheit beigetragen haben. Der Rechtszug von ganz Polen wurde 1365 nach Krakau verwiesen, die Marken wendeten sich nach Brandenburg, Chursachsen (1432) nach Leipzig. Für Mähren, Böhmen, Schlesien und die Lausitz untersagte König Ferdinand den Rechtszug nach dem geächteten Magdeburg, errichtete 1548 zu Prag ein Appellationsgericht. In Preußen wurde 1540 das Sächsische Oberhofgericht zum Oberhof bestellt. Als Oberhöfe fungirten besonders für thüringische Städte: Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Wernigerode, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Nordhausen, Mühlhausen, Eisenach.

In Leipzig, Halle und Brandenburg saßen in den Schöffenstühlen schon im 14. Jahrhundert Doctoren der Rechte, die nach kaiserlichem und kanonischem Recht richteten und nur die consuetudo rationabilis des Landrechts anerkannten. Die von Magdeburg, — das war der Vorwurf, den man ihnen machte, — sprechen nach „grob Sachsenrecht". Sie verkannten, daß die Pandekten das Buch sind, dessen Wiederbelebung die Zeiten der Barbarei und Civilisation für immer sondert, an das sich später die humanistischen Studien und die Reformation der Kirche anschlossen. Weiter ist zu beachten, wie sehr, schon von der hohenstaufischen Zeit an, Kaiser und Fürsten geneigt waren, in dem Römischen Recht eine Stütze ihrer Macht zu finden. Die Gültigkeit der Testamente nach Römischem Recht war ein unabweisbares Verlangen aller Volksklassen geworden, die Testamente verdrängten die alte Familien-Intestaterbfolge. Die Reformation brachte die Magdeburger, die von nun an Stiftungen zu Vigilien, Seelenmessen und Begängnissen nicht mehr anerkannten, in Conflicte. Der Landvogt der Niederlausitz verbot aus diesem Grunde dem Landgericht zu Guben 1532 in Magdeburg Urtheile zu holen.

Nach der Mühlberger Schlacht, 1547, sprach der Kaiser über Magdeburg die Reichsacht aus, hob den Schöffenstuhl auf und überwies ihn dem Churfürst von Brandenburg, der ihn nach Frankfurt an der Oder verlegte, 1549.

Durch Vermittelung des Churfürsten von Sachsen kam 1554 zwischen der Stadt und dem Churfürsten von Brandenburg ein

Vertrag zu Stande, in welchem dieser gegen Zahlung einer Summe von 45000 Gulden auf Niederlage und Stapelgerechtigkeit, Jahrmärkte, Zölle und den Schöffenstuhl Verzicht leistete. Im Jahre 1562 wurde die Acht gelöst. Diese lange Periode der Unthätigkeit gereichte dem Schöffenstuhl zum erheblichsten Nachtheil. Der Rechtszug war so lange inhibirt.

Die Stadt war darauf bedacht, den Schöffenstuhl zu heben. Der Rath berief renommirte Doctores juris, als: Gregorii, Pfeil, Alemann, Schöber, Busso, Caspar Sturm, Welter, Leute, die sich durch Schriften bekannt gemacht hatten. Der Versuch war vergeblich. Die Schöffen hatten sich bis zu ihrem tragischen Ende mit nicht vielmehr als Magdeburger Sachen und Informationsurtheilen zu beschäftigen.

Magdeburg hat sich in moderner Zeit um die Erhaltung eines höheren Gerichtshofes bemüht; die Bitten sind in Berlin verhallt.

Der Schöffenstuhl zu Halle wurde durch das Preußische Ministerialrescript vom 6. Mai 1863, wohl weil ein Bedürfniß des Fortbestandes nicht anerkannt wurde, aufgehoben. Seine Thätigkeit war durch die Preußische Gerichtsverfassung auf die Entscheidung der Prozesse aus Ländern des gemeinen Rechts, in Folge der Actenversendung, beschränkt. Hierzu genügten die Collegien der Universitäts-Facultäten.

Die Ueberlieferung von dem Tode des Erzbischofs Ludwig von Magdeburg. 1382.

Von G. Hertel.

Im Jahre 1381 überließ Erzbischof Peter von Magdeburg sein Stift dem Landgrafen Ludwig von Thüringen, der vorher Bischof von Halberstadt, dann von Bamberg, gewesen war, auch zum Erzbischof von Mainz auf Veranlassung des Kaisers Karl IV. vom Papst ernannt war, doch diese Würde seinem Mitbewerber, dem Grafen Adolf von Nassau, hatte überlassen müssen. Daher versuchte er nun in Magdeburg den erzbischöflichen Stuhl zu erlangen. Ehe er aber das Pallium erhalten und durch die Huldigung der beiden bedeutendsten Städte Magdeburg und Halle allgemeine Anerkennung gefunden hatte, riß ein jäher Tod ihn hinweg: am 17. Februar 1382, ein halbes Jahr nach dem Antritt seines Amtes, brach er bei einem Fastnachtstanz in Calbe a/Saale den Hals.

Dieser jähe Todesfall des Erzbischofs, um diesen Titel zu gebrauchen, machte ein großes Aufsehen und ist daher in einer großen Reihe gleichzeitiger und späterer Chroniken erwähnt worden. Das Faktum selbst, daß der Erzbischof bei einer von ihm selbst veranstalteten Festlichkeit auf gewaltsame Weise den Tod fand, steht fest, und wenn auch wohl von einigen[1]) Zweifel an der Wahrheit desselben erhoben ist, so kann man mit Rücksicht auf die Glaubwürdigkeit der gleichzeitigen Berichte davon absehen. Indes finden sich in den Einzelheiten der verschiedenen Berichte dennoch so mannigfache Abweichungen, daß es wohl gerechtfertigt erscheinen muß, die

[1]) Vgl. Hävecker. Chronica und Beschreibung der Städte Calbe, Aken und Wanzleben, (Ausgabe in Fol.) S. 99 ff., welcher das reichste Material zusammengebracht hat.

verschiedenen Quellen hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit und Genauigkeit zu untersuchen. Es ist hierbei aber nicht damit abgethan, daß man etwa eine einfache Teilung zwischen gleichzeitigen und späteren Berichten macht, denn es wird sich zeigen, daß auch unter diesen sich einige mit wichtigen Nachrichten finden.

Was zunächst den Ort anbetrifft, so können voraussichtlich diejenigen Quellen am besten unterrichtet sein, die in der Nähe des Vorganges selbst entstanden sind, da in Calbe selbst über denselben sich keine Aufzeichnung findet. Demnach werden wir in erster Linie die älteren magdeburgischen Geschichtswerke in Betracht zu ziehen haben, also das Chronicon archiepiscoporum Magdeburgensium und die Schöppenchronik; in zweiter Linie werden dann die thüringischen Berichte zu untersuchen sein, da in diese durch Augenzeugen des Vorganges gleichfalls glaubwürdige und genaue Darstellungen übergegangen sein können, und dann erst die übrigen, örtlich und zeitlich mehr entfernten Quellen.

Das Chronicon archiep. Magdeb.[1]) zunächst enthält nur eine kurze Darstellung des Ereignisses, welche aber auf den ersten Blick sich als keine gleichzeitige Aufzeichnung darstellt. Der mittlere und wichtigste Teil dieser für die magdeburgische Geschichte so überaus bedeutsamen Chronik, in welchem der Verfasser teils nach guten älteren Quellen, teils aus eigner Anschauung erzählt, schließt mit Albrecht III. von Sternberg (ungefähr 1372) ab.[2]) Der spätere Teil der Chronik, der noch keine genauere Untersuchung erfahren hat, steht hinsichtlich seines Wertes weit hinter dem mittleren Teil zurück, obwohl auch hierin noch manche gute Nachricht enthalten ist. Jedenfalls aber sind die einzelnen Stücke dieses letzten Teiles von sehr verschiedenem Werte und gerade die Erzählung von Ludwigs Tode von einem sehr geringen. Abgesehen davon, daß schon die geringe Genauigkeit in den den Vorfall begleitenden Einzelheiten dieses Urteil bestätigt, da wir bei einer Magdeburger Aufzeichnung eines so interessanten und überall so großes Aufsehen erregenden Ereignisses doch wohl am ersten eine eingehende Dar-

---

[1]) Meibom, Scriptores rer. Germ. II. 349.

[2]) S. Günther, die Chronik der Magdeb. Erzbischöfe, II. Teil. Programm der Albinus-Schule in Lauenburg a. Elbe 1877.

stellung erwarten können, läßt die am Schluß angefügte moralische Betrachtung diese ganze Erzählung als ein späteres Machwerk erkennen; noch mehr aber die Worte: „quidam volunt, quod fuit delusio diabolica“. Ich bin nicht der Ansicht, daß dieses „volunt“ auf Erzähler der Geschichte bezogen werden kann, denn dann würde man, wie schon gesagt, mehr Details finden, und ferner findet sich die Ansicht, daß das Feuer Teufelsspuk gewesen, in der That in einer Reihe Schriften, freilich erst späterer Zeit. Hierzu kommt noch, daß das Chronicon im Folgenden mit den Worten: „alii vero, quod juvenes cereas sub lobio extinxerunt“ eine andere, ebenfalls in gewissen Schriften vertretene Ansicht über die Entstehung des Feuers ausspricht. Dieses „volunt“ wird sich daher nur auf Schriften beziehen, welche der Verfasser des Chron. archiep. Magd. benutzte und in welchen er diese beiden Ansichten vertreten fand. — Was die Thätigkeit des Teufels hierbei anbetrifft, so ist gerade das Hineinziehen desselben ein Zeichen von späterer Entstehung. Freilich spielt der Teufel bei vielen Vorgängen im Mittelalter eine große Rolle und in vielen Quellen kann man haarsträubende Beispiele von seiner Niederträchtigkeit und Bosheit lesen. Alle diese Geschichten beruhen natürlich in der Phantasie der Erzähler oder in der Unkenntnis mit sonst ganz natürlichen Vorgängen, die man nun durch das Eingreifen des Teufels erklärte. Es wird sich aber kein analoges Beispiel finden, wo, wie hier, der Teufel als Brandstifter aufgetreten wäre, zu dem Zwecke, um fröhliche Menschen zu schrecken und einem weltlich gesinnten Erzbischof den Hals zu brechen. Die Umstände, welche das Unglück herbeiführten, — Entstehung des Feuers, Schreck der Festgenossenschaft, Drängen nach dem Ausgang, Zusammenbrechen der Treppe, — waren alle so sehr natürlich, ließen sich auch später noch so klar und deutlich erkennen und erklären, daß kaum Jemand den Teufel als Medium hier zu citieren brauchte. Alle Berichte aber, die den Teufel in die Geschichte hineinziehen, stellen den jähen Tod des Erzbischofs als eine Strafe für seinen weltlichen Sinn und sein unkirchliches Treiben hin, so daß hier der Teufel also die Vergeltung spielt. Diese moralisierende Darstellung ist indes erst viel später entstanden, als man an dem weltlichen Treiben der Priester wirklich Anstoß nahm und von ihnen ein streng kirchliches, sittenreines Leben verlangte; diese Zeit beginnt mit der Re-

formation. Dazu kommt aber auch, daß Erzbischof Ludwig hier nichts anderes trieb, als alle hochgestellten Geistlichen seiner Zeit. Daß die Priester es lästerlich trieben, daß an den Höfen der Kirchenfürsten — nicht blos in Deutschland, sondern überall — ein noch lockereres und zügelloseres Leben geführt wurde, als an den meisten weltlichen, ist bekannt. Die hohen Würdenträger der Kirche, nicht mehr, wie früher, von Kindheit an in den Schulen und geistlichen Stiftern in Einfachheit und Strenge für ihre künftige Stellung als Geistliche vorbereitet, sondern in Saus und Braus der Fürstenhöfe, in Gesellschaft von Rittern und Frauen erzogen, brachten wenig Eifer für kirchliche Zucht und Ordnung mit in ihre Stellung, zu der sie zumeist in einem Alter gelangten, in welchem ihre übersprudelnde Jugendkraft sich nur schwer an strenge Formen gewöhnte. So kam es denn, daß die Hofhaltungen der geistlichen Fürsten sich von denen der weltlichen nicht unterschieden, ja es kam vor, daß diese Würdenträger der Kirche selbst nicht einmal äußerlich die mit ihrer Stellung verbundenen Gebräuche beobachteten.[1])

So war es mit Ludwig, dem Sohne des lebensfrohen, sanges- und sagenberühmten thüringischen Fürstenhofes. Niemand nahm Anstoß an solchem Leben, und wenn einmal eine einzelne Stimme sich dagegen erhob, so verhallte sie unbeachtet, denn Niemand kehrte sich daran. Das Volk fand am allerwenigsten etwas Ungehöriges und Böses dabei: es belustigte sich bei den Lustbarkeiten der Großen,

[1]) So wird vom Erzbischof Günther II. erzählt, daß er alle seine erzbischöflichen Geschäfte von einem Vicar besorgen ließ; er selbst zog nicht einmal bei dem Besuch des Domes geistliche Kleider an und trug sein Haar lang herabhängend, statt sich eine Platte scheeren zu lassen. Und dieser Erzbischof regierte so 42 Jahre! —

Auch später beteiligten sich geistliche Würdenträger an weltlichen Festen. So z. B. Erzbischof Ernst (s. Magdeb. Geschichtsbl. X, 337), wo es heißt: eodem anno quam unse gnedighe here von Magdeborgh med sinen II broderen to Magdeborgh alz hertighe Frederick und hertighe Johan in sunte Mathey dage unde de rad to Magdeborgh muste unse heren eyn avent danz bestellen up der loven up dem groten huse mid synen II broderen, dar dansen se wol XV regen unde unse here dansede sulven V regen etc. Und ebenso S. 339: Jtem eodem anno quam unse gnediche here van Magdeborch med dem hertigen van dem Grubenhagen to Magdeborgh in palmenavende unde lepp sulves de ridderschop med synen ghesellen up dem nigen markede, d. h. beteiligte sich an einem Rennen.

ohne dieselben irgend einer Kritik zu unterziehen. Dazu standen ihm die Großen viel zu hoch, und das Volk selbst stand viel zu niedrig dazu. Dies auf unsern Fall angewendet, so ist es ganz unmöglich, daß schon in jener Zeit der plötzliche Tod des Erzbischofs als eine Strafe für sein lustiges Fastnachtsspiel angesehen worden wäre. Und damit fällt nun auch das Urteil über den Bericht des Chronicon archiep. Magdeb. dahin aus, daß er wesentlich später entstanden und für Beurteilung unserer Geschichte nicht in Betracht zu ziehen ist. — Erwähnen möchte ich noch, daß der übrige Teil der Lebensbeschreibung Ludwigs in dem Chronicon älter zu sein scheint. Er enthält ja allerdings auch nur kurz die Aufzählung der Gesta Ludwigs in der Art, wie wir es bei früheren Erzbischöfen finden, aber für eine frühere Aufzeichnung derselben scheint mir das: „licet eo invito ut dicebatur“ zu sprechen. Die Erzählung vom Tode Ludwigs scheint eingeschoben zu sein, denn am Ende derselben werden noch ganz in derselben Weise, wie am Anfange, die einzelnen Thaten des Erzbischofs aufgeführt.

Die zweite magdeburgische Quelle, welche den Tod Ludwigs erzählt, ist die Schöppenchronik. Der Bericht derselben ist von allen der genaueste und ausführlichste. Da nun der Verfasser des Teiles der Schöppenchronik, in welchem der Tod Ludwigs erzählt wird, diese Zeit selbst erlebte,[1]) so darf man wohl annehmen, daß sein Bericht auch am meisten Glauben verdient. Darum mag er hier (mit veränderter Orthographie) folgen:

Wie Bischof Ludwig von Meißen tot fiel zu Calbe auf dem Rathause mit der Treppe.

Darnach in dem 1382. Jahre in dem Fastelabende hatte Bischof Ludwig einen großen Hof zu Calbe. Da waren viele Fürsten und Herren und Ritterschaft mit ihren Frauen und Jungfrauen und der Bischof hatte viel Weins und Speise und zeigte sich herrlich und war hoch (hogelich) und fröhlich und tanzte selber mit den Frauen. Des Montags im Fastelabend (17. Februar) des Abends wohl in der dritten Stunde der Nacht (9 Uhr Abends), als die Herren und Frauen tanzten auf dem Rathause zu Calbe entstand ein Feuer

[1]) S. Janicke, Schöppenchronik, Einleitung S. XXIII. ff.

unten in dem Rathause von dem Bettstroh in einer kleinen Kammer und brannte durch den Boden. Das wurden die Leute gewahr auf dem Rathause und ein Jeglicher wäre gern herunter gewesen, und da ward ein solches Geschrei und Jammer von Frauen und Männern, daß es unaussprechlich war, so daß einer nach dem andern jagte nach der Treppe. Und Bischof Ludwig sprang von dem Tanze und wollte dem Volk steuern, daß sie nicht drängen sollten. Also kam er selbst mit auf die Treppe und der Baum, an welchen die Treppe geheftet war, brach von der Schwere der Leute und die Treppe schlug nieder. Da fielen wohl 300 Leute mit nieder und der Bischof blieb selbdritte unter ihnen tot und Niemand mehr, und da ward solches Geschrei, daß die Leute, welche auf dem Rathause waren, Fürsten und Herren und etliche Frauen, zu den Fenstern sich hinausstürzten und fielen teils Arm und Bein entzwei, aber man vernahm nicht, daß da Jemand weiter tot geblieben außer dem Bischof selbdritte. Da war großer Jammer von Rufen und Schreien: „O weh, meines jungen Leibes!", etliche: „O weh, daß ich je geboren ward!" Und da geschah kein Schaden an Feuer und da brannte kaum eines Scheffels Boden breit aus der Decke, und da hätte Niemand Not gehabt, wären sie auf dem Hause geblieben, das Feuer, welches da war, konnte keinen Schaden gethan haben. — Also war Bischof Ludwig nicht länger Vorsteher des Stiftes zu Magdeburg, denn von dem nächsten Sonntag nach Laurentii (11. August) in dem 1381. Jahre bis des Dienstages in dem Vastelabende (18. Februar) in dem Jahre darnach, das war 1382.

Dieser Bischof ward hier tot in die Stadt geführt und man begrub ihn in dem neuen Dom, denn vom Bischof Dietrich von Minden ward dieser Dom zuerst geweiht, und er ward so ehrlich nicht begraben, als man andere Bischöfe früher hatte begraben."

Die ganze Art der Erzählung macht den Eindruck der Unmittelbarkeit und Frische, wie ihn eben nur gleichzeitige Aufzeichnungen zeigen. Wenn dennoch Versehen und Unrichtigkeiten in dem Berichte enthalten sind, so ist dieß bei dergleichen, nach Erzählungen gemachten Darstellungen nur zu leicht erklärlich. Auf die einzelnen Punkte wird noch später eingegangen werden müssen, jetzt will ich nur auf eins aufmerksam machen, welches wirklich den Beweis liefert, wie der Autor ohne große Bedenken und ohne Prüfung seinen Bericht

machte, so daß ihm Ungenauigkeiten leicht mit unterlaufen konnten. Erst schreibt er, daß 300 Personen mit der Treppe niedergefallen seien — und so viele waren nach andern Berichten überhaupt nur beim Feste — und kurz darauf sagt er, daß ein Teil zu den Fenstern hinaus gesprungen wäre.

Aber noch ein Moment ist bei diesem Berichte zu beachten: die Parteistellung des Verfassers zum Erzbischof. Ludwig hatte bei Halle und Magdeburg zunächst seine Forderung der Huldigung nicht durchsetzen können, weil er das Pallium noch nicht hatte. Das mußte nothwendiger Weise eine Spannung zwischen dem Landesfürsten und den Städten zur Folge haben, die leicht zu einem ernsten Streite führen konnte, wie er sowohl bei Ludwigs unruhigem Charakter und seiner Fehdelust, besonders da er auf die Unterstützung seiner mächtigen Verwandten vertrauen konnte, als auch bei dem Selbstbewußtsein der reichen Bürgerschaft zu erwarten war. Dieses Verhältnis sprechen die folgenden Worte des Verfassers auch deutlich aus: „Er war sehr gefürchtet und würde dem Lande gar guten Frieden gebracht haben: aber den Städten Magdeburg und Halle wäre er gar schwer geworden, denn er war ein listiger (vundich) Herr und von großer Geburt und Freunden. Es gereute auch die Städte, daß sie ihn empfangen hatten und zugelassen hatten, darum, daß er kein Erzbischof war und sein Pallium nicht hatte. Diese Rede mag man gern merken und behalten, wenn desgleichen mehr geschehe, daß man sehe, wen man empfange und zulasse als einen Herrn. Denn die Bürger von Magdeburg waren so sehr damit begangen (überrumpelt?), daß sie nicht wußten, wie sie ihm thun sollten (d. h. wohl, wie sie sich ihm gegenüber verhalten sollten)." Der Schreiber dieser Worte, in dem wir wohl den damaligen Schöffenschreiber vermuten dürfen, stand also dem Erzbischof feindlich gegenüber, oder wenigstens war er auf Seiten der Stadt, und dies muß man wohl beachten. Gleichwohl zeigt der Bericht über Ludwigs Tod nicht die geringste Feindseligkeit. Es steht allerdings darin, daß der Erzbischof selber mit einer Frau vorgetanzt habe, aber das war eben, wie oben gesagt ist, in damaligen Zeiten kein Vorwurf. Vielmehr wird der Erzbischof hier als der einzige besonnene und ruhige Mann, der „dem Volke steuern" wollte, und hierbei gerade vom Geschick ereilt wurde, bezeichnet. Wenn man also dieses Alles in

Anschlag bringt, so muß man allerdings dem Verfasser große Objektivität zuschreiben, welche den späteren Berichten gegenüber, die der Schmähungen nicht genug anhäufen konnten, einen sehr befriedigenden Eindruck macht. Auch in den folgenden Worten, wo der Chronist das prunklose Begräbnis des Erzbischofs erwähnt und das Verhältnis desselben zur Stadt darstellt, hat er kein Wort der Freude und Befriedigung über den unerwarteten Hingang des der Stadt beschwerlichen Mannes. Seine ganze Darstellung ist eine durchaus würdige: „de mortuis nil nisi bene“ läßt sich auf denselben in vollem Umfange anwenden.

Nun findet sich in der Schöppenchronik noch einmal eine kurze Erwähnung des Todes Ludwigs (S. 208). Es heißt dort kurz: „Derselbe (Ludwig) kam her und heischete die Huldigung. Die Bürger wollten nicht huldigen, weil er sein Pallium nicht hatte. Darum entstanden noch härtere Verhandlungen, denn zuvor. Er machte einen Hof zu Calbe und brach da den Hals entzwei, wie man findet in der Chronik, also blieb das dabei.“ Diese Aufzeichnung ist wahrscheinlich eine spätere, sodaß sich die Worte: „wie man findet in der Chronik“ auf die spätere Erzählung der Schöppenchronik beziehen, denn eine frühere Aufzeichnung über die Begebenheit hat wohl kaum existiert. Wir können diese kurze Erwähnung daher im Folgenden unberücksichtigt lassen.

Noch einen in Sachsen entstandenen Bericht müssen wir hier berücksichtigen, der eine ganz eigentümliche Form hat. Abel in seiner Sammlung etlicher noch nicht gedruckten alten Chroniken (Braunschweig 1232, octav) giebt eine niedersächsische Chronik und als Anhang dazu ein Verzeichnis der Magdeburger und anderer Bischöfe. Hier heißt es (S. 229) unter Ludwig: „Lodewich 1381. eyn Lantgrave to Doringk, öme wolde dat nergen lücken, dat erstere to Halverstad, dat andere to Babenberch, dat dridde to Mentse, nu tom vierden male kofte he Bischop Petern af unde wart eyn Bischop to Megdeborch, se reygerde he nicht lengk men van S. Laurentius Dage wente des ersten Dages in der Vasten, do vell he dot to Kalve vn bewart to Megdeborch dot gebracht, unde in den Dom (!) begraven. To Kalve up dem Rathuse in dem lesten Vastel-Avende, do dansede Bischop Lodewick mit sinen guden Lüden, so makede de Düvel eyn Vür up dem Radhuse, dat dar eyn so grot

Drang wart na der Treppen van dem Radhuse to lopene, dat de Treppe entwey brak, dat de Bischop dot vell, und vele Jungfruwen, Menne unde Wywe, beyde Eddel unde Uneddel, unde vele de or Levedage lam bleven."

In diesem Berichte wird der Tod des Erzbischofs zweimal erzählt, das zweite Mal genauer. Hier wird dem Teufel allerdings auch die Brandstiftung zugeschrieben, aber doch in anderer Weise, als es z. B. in dem Chron. archiep. Magdeb. der Fall war, denn dort sollte der Brand nur ein „delusio diaboli" sein, hier ist von wirklichem Feuer die Rede, welches der Teufel d. h. der Böse, der Feind der Guten und Frommen anstiftet. Es ist besonders auch zu bemerken, daß in dieser niedersächsischen Chronik der Teufel nicht als der Vergelter, als der Rächer der Sünde dargestellt wird, daß er also nicht aus gewissen moralischen Gründen eingeführt wird; er steht hier nur den „guden Lüden" gegenüber. Daher widerspricht die Erwähnung desselben in dieser Form auch nicht der Möglichkeit, daß dieser Bericht alt ist, wie er es in der That zu sein scheint. Zu dieser Annahme muß der Ausdruck „in dem letsten Vastel-Avende" notwendig führen, wenn man nicht annehmen will, daß der Verfasser dieser Erzbischofsreihe diesen Ausdruck aus einer alten Quelle unverändert und ohne jedes Bedenken entnommen hat. Im Übrigen ist die Frage darum weniger wichtig, als der ganze Bericht ziemlich dürftig ist und neue Thatsachen nicht enthält. Der erste Teil scheint aus der Schöppenchronik entlehnt zu sein, weil hier wie dort der Dom fälschlich als Begräbnisort des Erzbischofs angegeben wird.

Ehe wir über die übrigen sächsischen Quellen handeln, müssen die thüringischen besprochen werden, welche ebenfalls über diesen Todesfall gut unterrichtet sein konnten. Zunächst enthält Johann Rothes thüringische Chronik[1]) einen Bericht, der in vielen Punkten von dem der Schöppenchronik abweicht. Obgleich Rothe später schrieb, konnte er wohl durch frühere Aufzeichnungen oder auch durch die Erzählung noch lebender Zeugen des Vorganges gute Nachrichten erhalten. Auch ist seine Chronik weit verbreitet gewesen und man

[1]) Mencken, Scriptt. II. Col. 1809, 1810 oder die Ausgabe von Liliencron S. 632.

findet darum seinen Bericht meist neben dem der Schöppenchronik angeführt, indem man es gewöhnlich dem Leser überläßt, sich für die eine oder andere Erzählung zu entscheiden. So z. B. bei Hävecker und in der handschriftlichen Topographie G. v. Alvenslebens in der Magdeburger Stadtbibliothek. Eins tritt bei Rothe besonders mehr hervor, als bei dem Magdeburger Chronisten, seine Subjektivität und seine Parteinahme für Ludwig, doch dieses nicht in einer scharf ausgesprochenen Weise. Wir werden wegen dieser vielfachen Verbreitung des Rotheschen Berichtes nochmal auf denselben zurückkommen müssen.

Ferner sind noch in Betracht zu ziehen die Addenda ad Annales Vetero-Cellenses.[1]) Der Verfasser schickt seinem Berichte die Worte vorauf: In Calvis oppido (Ludevicus) miserabiliter et inopinate interemptus et compressus est; cuius rei exitus sic evenit, ut a pluribus tunc presentibus audivi.“ Diesem ausdrücklichen Zeugnis Zweifel entgegenzubringen, berechtigt nichts, vielmehr wird auch dieser Bericht, obwohl wiederum mannigfach abweichend, wohl zu beachten sein, trotzdem ein grober Verstoß gegen die Chronologie in demselben enthalten ist, indem das Ereignis hier in das Jahr 1377 gesetzt wird, vorausgesetzt, daß nicht etwa ein Lesefehler in der Zahl MCCCLXXVII steckt, da MCCCLXXXII nur wenig davon abweicht.

Wir kämen nun zu den jüngeren Quellen, die ja ziemlich zahlreich und teilweise auch sehr ausführlich sind. Im Voraus mag gleich bemerkt werden, daß nur diejenigen hier berücksichtigt werden können, welche näher auf den Gegenstand eingehen und selbständige Nachrichten haben, daß aber nur kurze Erwähnungen desselben übergangen werden. Diese sind: 1) Conrad Botes Bilder-Chronik,[2]) welche jedoch nur eine Wiedergabe des Berichtes der Magdeburger Schöppenchronik, welche in jenem Werke überhaupt vielfache Benutzung erfahren hat, enthält, so daß wir dieselbe vollständig übergehen können. — Ähnlich verhält es sich mit Winnigstädts Halberstädter Chronik bei Abel, a. a. O. S. 346.

[1]) Bei Mencken, II. Col. 2181 D. 2182 A.

[2]) Bothonis Chronicon picturatum bei Leibniz Scriptt. rer. Brunsvic. III, 388.

Ferner 2) Pauli Langii Chron. Citizense[1]) und gleich dabei desselben Verfassers Chronica Numburgensia,[2]) von denen das letztere Werk nur eine ganz kurze sachliche Beschreibung enthält, das erstere jedoch mit vielen Phrasen und gelehrten Bemerkungen und Citaten die Sache recht breit und geschmacklos erzählt und dieselbe so darstellt, daß der Tod des Erzbischofs eine Strafe für sein weltliches Treiben gewesen sei. Der faktische Inhalt dieser Darstellung ist ein ebenso kurzer und dürftiger, wie in der Naumburger Chronik und findet sich keine Abweichung von der gewöhnlichen Ueberlieferung in derselben.

3) Das Chronicon Terrae Misnensis[3]) enthält eine einfache glaubwürdige Darstellung, in welcher besonders die Bemerkung eigentümlich ist, daß der Bruder des Erzbischofs Ludwig, der Markgraf Wilhelm von Meißen auf einer Leiter durch das Fenster herabgestiegen sei, was an und für sich der Situation so angemessen erscheint, daß es wohl nicht angezweifelt werden kann.

4) Die Excerpta monachi Pirnensis[4]) scheinen ebenfalls auf der Magdeburger Schöppenchronik zu beruhen, wenigstens haben sie in ihrer kurzen Darstellung nichts von derselben Abweichendes.

5) Joannis Latomi Catalogus archiepiscoporum Mogunt.[5]) ist ebenfalls nur kurz und ohne Belang für unsere Untersuchung.

Schließlich verdienen die niedersächsischen Werke noch Beachtung.

6) Krantzii Saxonia ist ein in den späteren Chroniken ungemein viel benutztes Werk, so daß man es schon um deswillen beachten muß. Krantz hat auch alte Quellen benutzt, die jetzt zum Teil nicht mehr vorhanden sind, so daß die Schrift immerhin noch einigen Wert besitzt. Der Tod Ludwigs nun ist in dieser Saxonia in den Einzelheiten mehrfach abweichend erzählt, und zwar ist hier ebenfalls der Erzbischof und seine ganze Gesellschaft wegen ihres weltlichen Wandels getadelt.

7) Pomarius, Sächsische Chronik und mit ihr wört-

---

[1]) Bei Pistorius-Struve, Scriptt. I. S. 1120.
[2]) Bei Mencken, Scriptt. II. S. 39.
[3]) Jbid. Col. 334.
[4]) Jbid. Col. 1493.
[5]) Mencken, III. 539.

lich übereinstimmend Dressers Sächsische Chronik enthalten nur am Anfange die eigentümliche Angabe, daß an dem Tage, an dessen Abend sich das Unglück zutrug, „geraunt und gestochen und herrlich gepanketieret“ sei.

Und zum Schluß seien noch 8) Lentz, Diplomatische Stiftshistorie von Magdeburg und 9) Hävecker, Chronica der Städte Calbe, Aken und Wantzleben erwähnt, welche eine Zusammenstellung der meisten auf dieses Ereignis bezüglichen Quellen enthalten. Besonders bemerkenswert ist ein Stück einer handschriftlichen Hallischen Chronik, welches Lentz (S. 351) anführt, aus welchem wohl die Angabe herrührt, daß auch der Rat der Stadt Magdeburg geladen gewesen sei.

Dieses sind im Wesentlichen die auf den Tod Ludwigs bezüglichen Quellen. Nimmt man Alles in Allem, so stellt sich der Bericht der Schöppenchronik als der beste heraus. Es kommt daher zunächst darauf an, diesen Bericht mit dem Rothes, welcher neben der Schöppenchronik die weiteste Verbreitung gefunden hat, zu vergleichen und darauf die besondern Angaben der übrigen Schriften auf ihre Glaubwürdigkeit hin zu prüfen. Die erste Abweichung, welche Rothe von der Schöppenchronik zeigt, ist die über die Entstehung des Feuers. Nach Rothe nämlich warfen die Knechte die brennenden Wische (Fackeln?), mit denen sie auf das Tanzhaus leuchteten, unter sich; diese fielen zwischen leere Fässer, welche unter dem Tanzsaal im Rathause standen, und setzten diese in Brand, worauf das Weitere erfolgte. Die Schöppenchronik sagt, das Feuer sei von einem Bettstroh in einer kleinen Kammer entstanden. Beide Angaben, einzeln genommen, würden glaubhaft sein und unbeanstandet hingenommen werden, wenn sie allein überliefert wären. Nun aber, da man sich doch für die eine oder die andere entscheiden muß, möchte die der Schöppenchronik die wahrscheinlichere sein. Denn abgesehen davon, daß man den Grund nicht absieht, wie leere Fässer in das untere Geschoß (nicht etwa in den Keller!) des Rathauses gekommen sind, würde es doch ein ganz unverzeihlicher Leichtsinn gewesen sein, wenn die Knechte ihre Fackeln oder Leuchten dazwischen geworfen hätten. Auch möchte noch das in Betracht kommen, daß doch nach der ganzen Art des Vorganges das Feuer ein plötzliches und scheinbar großes gewesen sein muß, daß es eine solche Panik

hervorrufen konnte, ohne nachher doch großen Schaden anzurichten. Ein solches Feuer kennzeichnet sich aber gerade als Strohfeuer, welches schnell aufflackert und schnell um sich greift, während Holz doch immer langsamer, wenn auch intensiver brennt. Da man ferner annehmen muß, daß während der Lustbarkeiten in den oberen Räumen auch in den unteren sich Leute aufhielten, so wäre ein langsam brennendes Feuer wohl noch rechtzeitig entdeckt und gelöscht worden, was bei dem schnell aufflackernden Strohfeuer nicht der Fall sein konnte. Nimmt man ferner hinzu, daß der Verfasser der Schöppenchronik räumlich und zeitlich dem Ereignis näher steht, als Rothe, so wird man nicht umhin können, seinem Bericht hier den Vorzug zu geben.

Ein fernerer und bedeutenderer Unterschied zwischen beiden Werken liegt in der Angabe über den Fall des Erzbischofs. Rothe erzählt, er habe eine ehrbare Frau ergriffen und sei mit ihr die Treppe hinabgeeilt; da habe er auf deren schleppenden Rock getreten, sei ausgerutscht (begunde zu snabin) und sei die Treppe hinabgeschossen, sei auf seinen Kopf gefallen und tot geblieben, während die Frau, die ebenfalls mit hinabgefallen war, keinen Schaden nahm. An und für sich liegt in dieser Erzählung nichts Unwahrscheinliches, aber weil sie der Angabe fast aller übrigen Quellen, welche das Zusammenbrechen der Treppe melden, widerspricht, wird man diesen mehr Glauben beimessen müssen. An und für sich ist es auch viel wahrscheinlicher, daß durch den Sturz einer Menge der Tod des Erzbischofs herbeigeführt wurde. Denn sollte er, wie Rothe erzählt, die Treppe nur hinabgefallen sein, so war es klar, daß er als der erste voraufging, sonst hätten ja die andern ihn in seinem Sturze aufhalten müssen. Und selbst dieses angenommen, daß er als der erste zu entfliehen suchte, so ist ein solcher Sturz immer noch unwahrscheinlich, besonders da er doch noch einen gewissen Halt an seiner Begleiterin hatte. Ludwig war aber noch nicht in einem Alter, daß er sich auf die Sicherheit seiner Füße nicht mehr hätte verlassen können, denn er war erst 42 Jahre alt. Viel mehr Wahrscheinlichkeit hat aber die andere Angabe, daß die Treppe zusammengebrochen sei. Denn es ist so natürlich, daß auf den Feuerruf ein jeder nach der Treppe stürzte, ohne sich um die andern zu kümmern, oder die Etikettenfrage wegen des Vortritts zu beachten, so daß durch die Last der Hinabeilenden die Treppe brechen mußte. Wenn es

auch ungenau ist, was die Schöppenchronik erzählt, daß 300 Personen sich auf der Treppe befunden hätten, denn so viele werden überhaupt nur als Theilnehmer an dem Feste genannt, so ist doch anzunehmen, daß die Treppe überlastet wurde und brechen mußte. Vollständig in Uebereinstimmung erzählt ja auch dann dieselbe Quelle, daß sich diejenigen, die sich noch auf dem Saale befanden, zu den Fenstern hinausgestürzt und dabei noch mancherlei Schaden gelitten hätten. Auch möchte das wohl wahr sein, daß sich der Bruder des Erzbischofs, Markgraf Wilhelm, auf einer Leiter durch das Fenster rettete, wie das Chronicon terrae Misnensis berichtet. — Die Schöppenchronik berichtet ferner, daß Ludwig dem Volke zu steuern suchte, denn Ruhe und Besonnenheit allein konnten hier Unglück verhüten. Es ist dieses seiner Eigenschaft als Gastgeber viel mehr angemessen, als daß Rothe ihn mit irgend einer beliebigen Frau zuerst davon laufen läßt. — Der Bericht der Schöppenchronik verdient also weitaus den Vorzug.

Was denjenigen der Addenda ad Annales Vetero-Cellenses betrifft, so sahen wir, daß dieser nach den Erzählungen von Augenzeugen von Ludwigs Tode abgefaßt ist. Diese stimmen in dem Punkte, daß das Feuer durch in Brand geratenes Stroh, welches unter der Treppe gelegen habe, entstanden sei, mit der Schöppenchronik überein. Ganz natürlich ist die weitere Bemerkung, daß den auf dem Tanzsaal befindlichen Personen das ganze untere Gebäude zu brennen schien. Ebenso bezeugen die Addenda die Anwesenheit des Markgrafen Wilhelm, und auch die Notiz, daß das Feuer durch Unvorsichtigkeit der trunkenen Knechte entstanden sei, ist als gute Ergänzung zu der Erzählung der Schöppenchronik zu betrachten. Nur in dem einen Punkte scheint hier eine Uebereinstimmung mit Rothe zu bestehen, daß nämlich der Verfasser der Addenda auch nichts von dem Zusammenbrechen der Treppe weiß, sondern nur sagt, der Erzbischof sei zufällig gefallen und sei von der darüberstürzenden Menge erdrückt worden (archiepiscopus . . . casu cecidit et a superveniente multitudine oppressus statim ibidem exspiravit). Es möchte aber auch in diesem „superveniente multitudine“ eine Ungenauigkeit enthalten und möchten diese Worte so zu verstehen sein, daß die Menge eben unfreiwillig durch den Sturz der Treppe auf den Erzbischof darauf-

stürzte. Diese Worte widersprechen also wenigstens nicht geradezu der Schöppenchronik.

Die übrigen Schriften enthalten nun noch eine Reihe von Angaben, welche in diesen ältesten und besten Quellen nicht enthalten sind. Dieselben stellen sich teils als Irrtümer heraus, teils aber läßt sich die Entstehung derselben und ihre Begründung nicht genau verfolgen. Dahin gehört zunächst die Bemerkung, daß Ludwig auch den Rat der Stadt Magdeburg geladen habe. In den von Lentz angeführten handschriftlichen hallischen Chroniken, aus welchem diese Angabe herzuleiten sein wird, heißt es: „Desselben 1381. Jahrs uf Fasnachten hielte der Erzbischoff Ludwig ein groß Fest zu Calbe, darzu ließ er alle seine Freunde, die Marggrafen zu Meißen laden, item viel andere Fürsten und Frauenzimmer, wie auch die Stadt Magdeburg, welche sich gefaßt machten, dahin zu kommen, ließen auch ihr Wapen in ihrer bestellten Herberge uf zehen Pferde anschlagen, aber der Erzbischof wollte das Losament vor die Fürsten haben und ließ ihr Wapen abreißen; das verdroß sie und blieben gar außen" 2c. Es wird sich schwer entscheiden lassen, ob diese Angabe auf Wahrheit beruht oder nicht. Man könnte denken, der Erzbischof habe sich gegen den Rat gefällig erzeigen wollen, um denselben gefügiger seinen Forderungen gegenüber zu machen; dann ließe sich wiederum nicht begreifen, warum er sie in der letzten Stunde noch so beleidigte, daß sie dem Feste fern blieben. Andrerseits erscheint es bei dem gespannten Verhältnis zwischen Erzbischof und Stadt nicht recht glaublich, daß der Rat sollte zu einem Feste, welches jener veranstaltete, geladen sein, wenn es auch wohl sonst geschehen sein mag, daß neben den Vertretern des hohen Adels und der hohen Geistlichkeit auch die Vertreter der Landeshauptstadt zu den vom Landesfürsten gegebenen Festlichkeiten geladen wurden. Hier aber, wo die Stadt Magdeburg Ludwig noch keine landesherrlichen Befugnisse zugestand, würde es auffallend erscheinen, wenn sie einer Einladung desselben gefolgt wären.

Derselben Quelle entstammt auch die weitere Bemerkung, daß bei dem Feste „turniert und allerhand Kurzweil getrieben sei", welcher wir auch in Pomarius' (und Dressers) Chronik wieder begegnen und welche wohl dem ganzen Charakter der Zeit und des Festes angemessen erscheint, so daß sie nicht besonders in den übrigen

Quellen erwähnt wird. — Zu erwähnen wäre ferner noch, daß hier gesagt wird, das Feuer wäre in dem Hause (soll wohl heißen: Behausung oder Wohnung) des Stadtschreibers ausgekommen. Möglich ist ja, daß derselbe im Rathause wohnte und daß seine Wohnung den Knechten zum Aufenthalt an diesem Abende überwiesen war. Über den Teufel als Brandstifter ist schon oben gesprochen worden. — Hävecker, a. a. O. 100 führt auch noch für die Entstehung des Feuers den Grund an, daß die Lichter das dürre Tafelwerk (Getäfel) entzündet hätten.

Über die Teilnahme Ludwigs am Tanze stimmen die meisten Quellen überein, die älteren, ohne gehässige moralische Bemerkungen daran zu knüpfen, da man, wie gesagt, in jener Zeit nichts Böses darin sah, während die neueren sie bald mehr, bald minder ausführlich mit ihren Glossen begleiten. Besonders Paulus Lange in seiner Zeitzer Chronik und Hävecker in der Calbischen gehören hierher. Ja, es ist sogar von einem Schriftsteller, Christ. Weber, (Introduct. Episc. IV. § 27) die Ansicht ausgesprochen, Ludwig sei derselbe Bischof gewesen, dem eine Stimme zugerufen habe:

Fac finem ludo,
Lusisti nunc satis Udo!

Das Hineinziehen dieser Sage, welche sich wahrscheinlich an Erzbischof Hartwig anschließt, bedarf keiner Widerlegung. — Man darf sich also bei Beurteilung dieser Begebenheit durchaus nicht auf einen hohen moralischen Standpunkt stellen und Ludwig kurzab um seiner Beteiligung an der Lustbarkeit willen verurteilen.

Betreffs des Unglückfalles selbst waren, wie wir sahen, sogar die ältesten Quellen nicht in Uebereinstimmung: die neueren bringen noch mehr Varianten hinein. So soll nach einigen (Krantz) die Treppe von Stein gewesen sein, welche Angabe schon Lentz S. 350 mit Recht bemängelt, da die Schöppenchronik ausdrücklich sagt, der Baum, an welchem die Treppe befestigt war, sei gebrochen. Noch mehr Verwirrung bringt aber Krantz dadurch hinein, daß er gar kein Feuer erwähnt, sondern sagt, die Last der auf dem Rathause versammelten Festgenossenschaft habe gedroht, das Gebäude selbst niederzubrechen. Auf das Krachen desselben seien alle der Treppe zugestürzt, welche, schon vorher gelockert, nun zusammengebrochen

sei.[1]) Jedenfalls beruht diese eigentümliche Darstellung bei Krantz auf keiner sonst bekannten Quelle, sondern befindet sich mit allen übrigen völlig im Widerspruch. Es ist daher gewiß auch bedenklich, sich auf dieselbe zu verlassen, wo so viele andere Zeugnisse, die im Ganzen doch übereinstimmen, die Begebenheit ganz anders darstellen. Auch hier werden wir den Bericht der Schöppenchronik als den glaubwürdigsten anzusehen haben, obgleich sich der scheinbare Widerspruch darin findet, daß zuerst erzählt wird, dreihundert Leute hätten sich auf der Treppe befunden und durch deren Last sei dieselbe gebrochen, und nachher, daß ein Teil der Festteilnehmer sich aus den Fenstern gestürzt hätte. Wie leicht durch ganz kleine Abweichungen von der ursprünglichen Überlieferung die Darstellung eine ganz andere Gestalt annehmen kann, zeigt Lentz, welcher seine erste Darstellung des Ereignisses (S. 349, 350), wie es scheint, nach thüringischen Quellen, wahrscheinlich nach Rothe, machte. Wenn nun Rothe erzählt, der Erzbischof habe auf den Schlepprock einer Dame getreten und sei dadurch zu Falle gekommen, so stellt Lentz die Sache nun so dar, daß Ludwig, welcher die von ihm geführte „adelige" Dame nicht verlassen wollte, mit dem Fuße „geglitschet" wäre, und weil er nicht auf den Rock der Dame treten wollte, die Treppe hinabgestürzt sei.

Als Ergänzung zur Schöppenchronik ist noch die Anwesenheit des Markgrafen Wilhelm von Meißen, Ludwigs Bruder, aus den Addenda ad Annales Vetero-Cellenses und dem Chron. Terrae Misnensis zu erwähnen, welcher auf einer Leiter aus dem Fenster stieg. Diese Angabe zeigt, daß man mit den Rettungsanstalten alsbald bei der Hand war, denn der Brand selbst währte ja nur kurze Zeit. Lentz erwähnt auch als Teilnehmer am Feste den Bischof von Meißen, Nicolaus Ziegenbock, welcher nach Hävecker sogar nebst Ludwig bei dieser Gelegenheit auch seinen Tod durch den Sturz gefunden haben soll.[2])

[1]) Saliebant ad manus dominarum alacriter, vt immenso pondere victa domus subsidere minaretur, crepitum grandem praemittens. Archiepiscopus apprehensa ad manum quae proxime stabat domina, gradus inter primos abiturus petiuit. Vbi iam descendere coepit, lapideus ille ante solutus gradus concidit etc.

[2]) Worauf Hävecker diese Angabe begründet, weiß ich nicht, jedenfalls aber ist sie falsch, denn Nicolaus Ziegenbock starb erst am 11. Februar 1392.

Auch über die Zahl der durch den Sturz verunglückten Personen herrscht keine Uebereinstimmung. Die Schöppenchronik sagt, der Erzbischof sei selbstdritte gestorben, andere wissen nur von dem Tode desselben allein (Chron. Terrae Misnensis), wieder andere lassen eine größere, nicht genau bestimmte Zahl dabei umkommen. Daß bei dem Unglück nicht mehr zu Tode gekommen sind, erscheint wirklich wunderbar, aber wir haben keinen Grund, diese ganz bestimmte Angabe der magdeburgischen Quelle anzuzweifeln, um so weniger, als sie auch durch andere unterstützt wird (Excerpta Mon. Pirnens.) Ferner ist die Angabe in Latomi Catal. archiep. Mogunt., wonach Ludwig erst einige Tage nach dem Sturze gestorben sei (post paucos dies vivere desiit) zurückzuweisen, da sie durch keine der andern glaubwürdigeren Quellen unterstützt wird.

Es bleibt nur noch übrig, die verschiedenen Zeitangaben von dem Tode Ludwigs zu bestimmen. Hävecker S. 100 (s. a. Lentz 350) führt mehrere derselben an. Die meisten Quellen setzen sie in's Jahr 1382, Montag vor Fastnacht, d. i. der 17. Februar. Wenn in den Addenda ad Annales Vetero-Cellenses das Jahr MCCCLXXVII (1377) angegeben wird, so ist das sicher Lese- oder Druckfehler für MCCCLXXXII. Mehrere setzen auch 1381, was an und für sich nicht falsch zu sein braucht, da man in dieser Zeit teilweise noch das Jahr mit dem 25. März (annunciatio Mariae) begann. Neben diesen Jahren kommen noch 1366, 1376, 1383, 1392 vor.

Außerdem differieren die Angaben über Ludwigs Begräbnisstätte. Die Schöppenchronik, welche, wie wir sahen, den genauesten Bericht hat, sagt, Ludwig sei im neuen Dom begraben worden und zwar nicht so ehrlich, d. h. mit solchen Ehren, als man sonst die Erzbischöfe pflegte zu begraben. Die übrigen späteren Quellen, welche die gleiche Begräbnisstätte nennen, scheinen alle auf die Schöppenchronik zurückzugehen. Die anderen sagen, Ludwig sei in der Caldaunenkapelle, das ist im Stift St. Gangolphi, beigesetzt worden. Diese letztere Angabe ist richtig, und man hat vor einigen Jahren bei Gelegenheit eines Baues ein Grab gefunden, in welchem noch Stücke eines golddurchwirkten Seidengewandes vorhanden waren. — Wie kommt nun die Schöppenchronik, die sich hier sonst sehr gut unterrichtet zeigt, zu der falschen Angabe, daß Ludwig im Dom begraben sei? Darüber kann man höchstens Vermutungen anstellen.

Die Erzbischöfe pflegten sonst im Dom begraben zu werden, und diese Sitte hatte der Schöppenschreiber vielleicht im Sinne, so daß er mit einer gewissen Nachlässigkeit oder Unbedachtsamkeit den „neuen Dom" als Begräbnisort für Ludwig annahm. Wenn wir annehmen, daß der Verfasser der Schöppenchronik Zeitgenosse dieser Begebenheiten gewesen ist, so müssen ihm das Begräbnis Ludwigs und die näheren Umstände desselben bekannt gewesen sein. Trotzdem sagt er, Ludwig sei im neuen Dom, welcher von Bischof Dietrich von Minden (!!!) zuerst geweiht worden wäre, begraben. Welches Gotteshaus hiermit gemeint ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Möglich wäre es, was freilich nirgends berichtet wird, daß man Ludwig vielleicht erst im Dom begraben wollte, schließlich aber davon Abstand nahm. Er wurde auch nicht mit dem gewohnten Gepränge begraben, wohl darum, weil er mit dem Pallium die päpstliche Bestätigung noch nicht hatte. Eine Möglichkeit, die Worte der Schöppenchronik zu erklären, wäre noch die, daß der Verfasser derselben vielleicht hörte, der Erzbischof sei im neuen Thum begraben. Er glaubte darunter den neuen Dom verstehen zu müssen, während sich der Ausdruck auf das neuerdings vom Erzbischof Peter gestiftete St. Gangolphistift bezog. Indes über eine Vermutung wird man dabei nicht hinauskommen und wunderbar bleibt diese ganze abweichende Angabe der Schöppenchronik immer.

Fassen wir nun die Resultate der obigen Untersuchung zusammen, so sehen wir, daß die Schöppenchronik den eingehendsten, anschaulichsten und glaubwürdigsten Bericht enthält, daß neben demselben noch die Addenda ad Annales Vetero-Cellenses und das Chronicon Terrae Misnensis in Betracht kommen, daß die übrigen Quellen nur spätere und unselbständige Angaben machen, so daß ihre Darstellung nur mit Vorsicht gebraucht werden darf. Der Verlauf der Sache ist im Ganzen so, wie ihn die Schöppenchronik hat, durch einige Notizen der übrigen Schriften werden ihre Angaben ergänzt. Die Begebenheit selbst zu leugnen, ist ebenso wenig Grund vorhanden, wie es müßig ist, irgend welche moralische Betrachtungen damit zu verknüpfen. Der Erzbischof that nur, was dem Geiste seiner Zeit entsprach und was ihm von Niemand verargt wurde. Dies soll man bei der Darstellung von Erzbischof Ludwigs Tod wohl im Auge behalten.

Ich schließe diese Untersuchung mit einer Stelle aus Häveckers Chronik, worin er über den Saal, auf welchem sich Ludwigs Tod ereignete, Folgendes sagt: „Im übrigen ist zu merken, daß der Boden, auf welchem der unglückliche Fastnachtstanz geschehen, noch jetzt der Tanzboden heißt; und sind auf demselben oft Pfingst- und Hochzeittänze gehalten worden, welchem auch wohl ehe christliche Leute auf demselben beigewohnt haben: es sind aber dieselben vor kurzen Jahren als Kälbertänze abgestellt worden, und ist derselbe der Ort, woselbst die Bürger, wenn sie etwas ungeschickliches gethan haben, bürgerlichen Gehorsam, zum Zeiten Tag und Nacht, halten müssen. Vor diesem wurden auch auf diesem Boden Fechtschulen angestellt, Leinentänze und Comödienspiele gehalten.“

Beiträge zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Magdeburg.

Von Friedrich Hülße, Gymnasial-Oberlehrer.

(Fortsetzung.)

56) Auslegunge | der Euangelien, von Ostern | bis auffs Aduent gepre- | digtdurch Doctorem | Martinum Luther zu | Wittemberg. || Auffs new vbersehen vnd | gebessert mit etzlichen Ser- | monen, mit schönen Figurn | vor nicht gesehen, vnd vleissigem | Register aller stück so am rande der | bletter dieser Postillen annotirt sein. || Hat gedruckt Michael Lother. | M. D. XXIX.

O. O., klein Folio, 232 Bltt., Sign. j—iiij, A—Z, Aa—Oqu (2), (zu je 6 Lagen, nur Bg. Pp. zu 4 Lagen,) Rücks. des Titelbl. leer, Blttz. von Bog. A an, I—CCXXIII, (Bl. Ppj), die ersten 4 Blatt und letzten 5 Bltt. o. Blttz. Schwabacher Typen. Auf der Seite 49 und 50 Zeilen; Höhe des Schriftsatzes 0,240 M., Breite 0,138 M. und die Randbemerkungen eingerechnet 0,157 M. Am Kopf der einzelnen Seiten befinden sich Ueberschriften und unten Custoden. Im Texte beim Beginn der Evangelien und deren Auslegungen schön ausgeführte, quadratförmige Initialen. Vielfache Holzschnitte innerhalb des Textes, die sich auf das betr. Evangelium beziehen.

Der Titel steht innerhalb eines Holzschnittes, der ein kunstreich verziertes Portal darstellt. An der linken Säule (die Säulen bestehen aus zwei verschiedenen Absätzen) zwei kleine Engelsgestalten, von denen der obere, auf der untern Säule knieend, dem andern eine Flasche auf die Schultern aufladt; an der rechten Säule reicht der obere Engel dem unten stehenden eine Urne herab. In dem untern

Theile des Portals sind in den beiden Ecken ebenfalls zwei sitzende Engelsgestalten, von denen die beiden vorderen ein mit Früchten gefülltes Gewinde halten; über demselben eine mit Trauben gefüllte Schale.

Bl. iij enthält die Vorrede Dem Christlichen leser; unterzeichnet „Martinus Luther". Dieselbe beginnt mit den Worten: GNad vnd fried. Ich solte wol lengest dye Postillen des Sommertheils haben lassen ausgehen ... Auf derselben Seite und eine zweite Vorrede Dem Christlichen leser, Gnad vnd fryde | von Gott durch Jhesum Christum, (beginnend: „Es sindt ynn kurtzen Jaren daher, etliche Sermones und Predigten, vnter dem namen D. Martini Luthers ausgangen ..."), unterzeichnet Stephan Rodt.[1]) Darunter (Bl. iij) Register vber die Predigten von Ostern bis | auffs Aduent, was eyn yglichs handlet, vnd wo | sye zu finden seynd, bis Bl. iiija; am Ende steht: Gott lobe. Die Rückseite des Blattes ist leer. Bl. I (A) beginnt der Text ohne besondere Ueberschrift, nur Am Ostertage das Euangelion Matth. xvi. Der Text schließt Bl. Ppija mit den Worten Gott sey ewigk lob. Unmittelbar darunter Register vber die Predigten D. Martini | Luthers. von Ostern bis auffs Aduent. Darynne | man kürtzlich findet, was durch alle Pre- | digten wirdt gehandelt. Dasselbe ist alphabetisch geordnet, und geht durch 5 Blätter bis Bl. Qijb; am Schluß: Finis.

Diese Kirchenpostille des Sommertheils, gleichfalls von Stephan Rodt herausgegeben, war schon 1527—1528 von Mich. Lotther in Wittenberg gedruckt worden. Der Magdeburger Druck ist von untadeliger Ausführung und eine tüchtige Leistung, mit der er sich in Magdeburg einführte. Zugleich ist vorliegendes Werk die erste umfangreiche Arbeit die in den 20ger Jahren hier geliefert wurde.

Ein Exemplar dieses Werkes in der Bibliothek des Waisenhauses zu Halle, in einem schön gepreßten Ledereinbande des XVI. Jahrh.

57) Auslegung der | Euangelien, an | den fürnemisten Festen, | ym gantzen iare, ge- | predigt durch | Martinum Luther. || Mit vleis vbersehen vnd ge- | bessert, sampt einem newen | Sermon am Christag, auff | das Euangelion Johannis . j . | auch andern predigten mehr. || Gedruckt zu Magdeburg zum | Lindwurm. Michael Lotther. |

[1]) Der Freund Luthers und nachher Stadtschreiber in Zwickau, seiner Vaterstadt.

A. E.: Gedruckt zu Magdeburg zum Lindtwurme, Michael Lotther.
O. J., klein Folio, 232 Bltt., Sign. A (zu 8 Lagen), dann B—Z, Aa—Oo (zu 6 Lagen) und Pp u. Qq zu 4 Lagen, Blttz. von Bl. B. an, I—CCXIIII, vorher 8 Bl. Titel, Register und Vorreden.

Titelblatt und sonstige Ausstattung genau so wie in dem vorhergehenden Drucke, wie auch beide in einem Bande zusammen gebunden sind. Daher auch das Jahr des Druckes jedenfalls 1529.

Bl. Aij Register vber die Euangelien von den für= | nemesten Festen ym gantzen Jar, was ein iglichs | handelt, vnd wo sie zu finden. Am Ende desselben Ende dieses Registers (Bl. Aiijb). Gleich darunter, in 2 Columnen, (Ueberschrift über der ersten Columne): Register vber die Pre= | digten, Doctor Martin Luthers | von den fürnemesten Festen . . . (Das zweite Register mit kleinen Typen gedruckt, während in dem ersten die Texttypen verwendet sind.) Am Schluß: Ende dieses Re | gisters.

Bl. I (B) Vorrhede Martini Luthers. Dieselbe beginnt mit den Worten: DJese Predigten von den fürnemisten Festen ym iar, lassen wir darümb ausgehen, . . . Auf derselben Seite eine zweite: Stephanus Rodt dem leser, welche beginnt: FReuntlicher lieber leser, dieweil ich mercke, das meine erbeyt, . . . Darunter folgendes: Die Summen so bey eym iglichen Euangelio stehen, sind aus der Lateynischen Postillation Johan Bugenhagen Pomers verdeudscht.

Warumb aber viel Euangelia on auslegung hierynne sind, findestu vrsach, nach dem Euangelio, am tage der bekerung Sanct Paulus, da mags eyn iglicher lesen.

(Dasselbe findet sich Bl. LXXXIIII, wo Steph. Rodt erklärt, dann die Auslegung weggelassen zu haben, wenn sich keine Predigten Luthers über die betreffenden Evangelien fänden; und er selbst wolle keine neue machen.)

Bl. Bb beginnt der Text, ohne besondere Hauptüberschrift; nur die des betreffenden Evangeliums Am tage Andree des heiligen Apo= | stels. Euangelion Matthei | am vierden. Die letzte Seite (Bl. 224b) ist leer.

Das Papier beider Drucke zeigt als Wasserzeichen den kleinen Ochsenkopf mit der Stange zwischen den Hörnern, und dem Antoniuskreuze, auch zuweilen mit einer sich um die Stange windenden

Schlange. Die leeren Blätter, die zum Einband gehören, zeigen das sächsische Wappen mit dem Rautenkranze.

Ein Exemplar mit dem vorhergehenden zusammengebunden.

58) Es folge hier noch die Angabe eines nicht in Magdeburg, sondern in Wittenberg gedruckten Büchleins, das der Verfasser wahrscheinlich auswärts drucken ließ, weil in Magdeburg die nöthigen Formen ꝛc. fehlten. Es ist

Musika instru= | mentalis deudsch | ym welcher begrif= | fen ist, wie man | nach dem gesange auff mancherley | Pfeiffen lernen sol, Auch wie auff | die Orgel, Harffen, Lauten, Gei= | gen, vnd allerley Instrument vnd | Seytenspiel, nach der recht= | begründeten Tabelthur | sey abzusetzen. | Mart. Agricola. |

A. E.: Gedrückt zu Wittenberg | dorch Georgen Rhaw. | M. D. XXjx.

Oktav, 60 Blatt. Mit Holzschnitten.

Schluß der 2. Vorrede: Geben zu Magdeburg, am tage Bartholomei. 1528.

Erste sehr seltene Ausgabe. Spätere Ausgabe 1532 u. 1545.

So nach W. von Maltzahns Deutschem Bücherschatz, S. 160.

Die Schrift, jedenfalls eines der ältesten musikalischen Lehr- und Schulbücher, ist verfaßt und herausgegeben worden von dem ersten Kantor der neuen Magdeburgischen Schule, Martin Agrikola oder wie sein eigentlicher Name lautet, Martin Sore (Schore). Gedruckt ist es von dem musikkundigen Wittenberger Drucker Georg Rhaw. So ist dasselbe von größtem Interesse für die Geschichte der Magdeburger Schule. Leider aber scheint die älteste Ausgabe doch so selten zu sein, daß ich sie trotz vielfacher Nachfragen noch nicht habe erlangen können.[1] Dagegen habe ich die 3. Ausgabe (nach W. v. Maltzahn) in Händen gehabt, deren veränderter Titel lautet:

Musika In= | strumentalis Deudsch, | darin das fundament | vnd

[1] Gödecke, Grundriß S. 167, giebt noch eine andere Schrift desselben Verfassers an, denn eine andere ist es jedenfalls und nicht die erste Ausgabe der „Musica instrumentalis“. Der Titel derselben ist: **Eine kurtze deutsche Musica mit 63 schönen lieblichen exempeln in 4 Stimmen verfasset, gebessert mit 8 Magnificat. Martin Agricola, Wittenberg o. J. 8.** Ebenderselbe giebt den Titel der 2. Ausgabe kurz an: **Musica Figuralis, Teutsch, Martin Agricola, Wittenberg** 1532. 8.

application der finger vnd zungen, | auff mancherley Pfeiffen, als Flöten, | Kromphörner, Zincken, Bomhard, Schal | meyen, Sackpfeiffen vn Schweitzerpfeif- | fen, .etc. Darzu von dreierley Geigen, als | Welschen, Poli | schen, vnd kleinen hand- | geiglein, vnd wie die griffe drauff, auch | auff Lauten künstlich abgemessen wer- | den, Item vom Monochordo, auch von | künstlicher stimmung der Orgelpfeiffen, | vnd Zimbeln, etc. kürtzlich begriffen, | vnd für vnser Schulkinder vnd | andere gemeine Senger, auffs | verstendlichst vnd ein- | feltigst, itzund new- | lich zugericht, | Durch || Martinum Agricolam. | Anno Domini 1543. |

A. E.: Gedruckt zu Wittem- | berg durch Geor- | gen Rhaw, | Anno M. D. XLv. |

Oktav, 84 Bl., Sign. A—L, (K nur bis 4), l. 3 S. leer, Blttz. 1—76, Bogen L. ohne solche.

Auf der Rückseite des Titelbl. ein Holzschnitt: eine Frau sitzt, die Laute spielend, in einer Laube; ringsherum hängen noch andere Instrumente. Darüber steht: Fraw Musica. Im Text zahlreiche Abbildungen von Instrumenten.

Bl. Aij—6b (Avj) eine Vorrede, mit der Ueberschrift: „Dem ersamen vnd weyssen herrn Georgio Rhaw, | Buchdrücker, vorweser vnd | fürderer der edlen fraw Musi- | cas, zu Wittemberg, meinem | grossgönstigen lieben herrn | vnd Patron, wündsch | ich Martinus Schor | odder Agri- | cola, | Gnad vnd fried von Gott. | “

Der Text ist versificirt, damit ihn die Jugend leichter lernen könne.

Aus der Vorrede resp. dem Beschlusse sollen hier noch einige Stellen angeführt werden, die für Magdeburg von besonderem Interesse sind, zugleich auch einen Einblick in die damaligen Verhältnisse der Lehrer, wenigstens des Herausgebers, thun lassen. In der Vorrede spricht er von den Gründen, die ihn bewogen, die Schrift wider herauszugeben und er fährt da fort: „Erstlich, dieweil ich bey euch zu Wittemberg, auch jnn vnser löbliche schul, viel feiner junger knaben vnd gesellen spüre, die sich, (welchs mir hertzlich wol gefelt) jnn den andern Musicis actiuis, als in Plana vnd Mensurata, weidlich tummeln vnd geschickt werden, von welcher vnser Schule wegen, die weil alle andere Schulen fast im gantz Sachssen lande ꝛc. itzund

mit Schulmeistern, Cantoribus, Baccalaurien, auch Stedte vnd Dörfer mit Predicanten offtmals daraus gespeist vnd versorget werden, ein Erbar Radt von Magdeburg nicht ein geringe lob vnd gut geschrey jnn allen landen vberkommen hat. Zum andern las ich mich bedüncken, das die Instrumentalis, welche ich für 16. jarn hab lassen ausgehen, (a. R. Altera editionis causa. Anno 1529.) den knaben an etlichen örtern zu tunkel vnd schwer zu verstehen ist" . . . Datum zu Magdeburg, jnn des Ersamen vnd weysen Herren Heinrich Ahlmanns hause, bei welchem ich eine lange zeit haus gehalten, vnd mir viel guts von ihm widderfarn ist, welchs ich mich allzeit gegen jhm, vnd allen andern, die mir guts gethan, ganz freundlich bedanke, vnd Gott geb jhm, euch, vnd vns allen nach diesem vergenglichen, das ewige leben. Amen. Anno Domini 1545. Am 14. Tage Aprilis. Mart. Agricola.

Auf S. 6b zwei Anagramme:

1. Das Buch zum Leser.

Mein lieber leser hör mir zu M
Viel guts ich dir wil radten nu, V
So dir gefelt das frewlein zart S
Ich mein auff Instrumentisch art I
Clar, schön geschmückt das Musicklein C
Ach so kom, laß mich dir befohln sein. A

2. Martinus Sore.

Mich deuchts warlich zu dieser frist M
Alles was alhie gedrucket ist A
Reichlich mit figurn, wie sie genannt R
Teth keiner schreiben mit der hand T
Ja wenn man zwen Thaler geb dar I
Nem ers doch nicht, weis ich für war N
Viel weniger ein maler gut V
Solche figurn drümb malen thut S
Sintemal dis Büchlein wenig steht. S
On alle dein mühe zubereit O
Recht hübsch vn̄ deutlich dar gestelt R
Ey, so kauffs vmb solch gering gelt. E

Im „Beschluß" heißt es: .... Wolan meine lieben vnd wol-

meinenden Discipuli, vnd alle andern, ich bitt helfft mich, so viel euch müglich, beschützen. Und dieweil ich euch, vnd ewren vorfahrn alhie zu Magdeburg, fast bey fünff odder sechs vnd zwentzig jarn, inn Schulen vleissig bisher gedienet, vnd mich mit betteley stets beholffen hab, Auff das ich euch dester füglicher weiter inn solcher kunst der Music dienen möcht, ihr wollet bey ewren Eltern, vnd andern die es zuthun haben, anhalten, das mir mein Stipendium etzlicher massen gebessert möcht werden, Denn es steht ja geschrieben, Ein tagelöner ist seines lohns werd, Item, Wer dem Altar dienet, der sol auch daruon leben, Weiter, Dem dreschenden Ochsen sol man das maul nicht verstopffen, etc. Wolan ich hoffe, wo ichs verdient hab, odder noch verdienen kann, ihr vnd die andern, werdet euch der gebür nach wol wissen zu halten. Vnd nemet itzund das geringe göblein zum newen jar also für gut, Wil nu jemands vnter euch ein zeddel odder zwen, für die arbeit vnd vnkost, die ich dran gewant, für mich inn glücks topff legen, idoch also, wenn das glücke etwas brechte, das ichs auchs vberkomen möchte, odder sunst mit etwas zusteurn kommen, dz kan ich wol leiden, auch wil ichs fürder gerne widderumb verdienen, Vnd Gott füdder euch vnd mich, in vnserm studirn vnd allen Göttlichen wercken, vnd geb vns allen nah diesem vergenglichen vnd betrübten, das ewige vnd freudenreiche leben, nemlich an dem ort, da von den Engeln die edel Fraw Musica gebraucht, vn on auffhörn gesungen wird, Sanctus, S. S. Dominus Deus Zebaott etc. Amen. A. M.

Ein Exemplar in der Königl. Bibliothek zu Hannover.

Martin Agricola wurde noch im Jahre 1602 von dem Magdeburgischen Kantor und Musikus Friedrich Weissensee in der Vorrede zu seinem Opus melicum aufs ehrenvollste erwähnt. Dennoch werden 1563 in den Schulen zu Gr.-Salze und Neuhaldensleben andre Musikcompendien gebraucht, von Henricus, Faber und Listenius. (Vgl. Danneil, Visitationsprotokolle S. 8 u. S. 56.)

*59) **Ein Dänisches Gesangbuch.** 1529.

Von diesem hat sich kein Exemplar erhalten, sondern nur ein Nachdruck des Rostocker Buchdruckers Ludwig Dietz. Der Titel desselben, also auch wohl der Magdeburger Ausgabe lautet:

Een ny | handbog, med | Psalmer oc aan | delige loffsange, wd- | drager aff then hellige | schrifft. som nw y then Ch- | risten for-

sammling (Gud til | loff oc mannisken til sali- | ghed) siunges. Med then | Danske Otesang. Messe. | Afftensang oc Nat- | sang.

Die Magdeburger Ausgabe war mit sehr kleinen Typen gedruckt und kleines Format, wie auch andere gleichzeitige Schriften. Wenn von Dr. Götze als Drucker Hans Walther vermuthet wird, so möchte dies nicht richtig sein, da erst vom nächsten Jahre an Drucke Walthers nachgewiesen werden können. Demnach ist es eher Heinrich Oettinger.

Nach Dr. L. Götze, Geschichtsbl. für Stadt und Land Magdeburg 1872, S. 3 ff.

1530.

60) Dat xxxviij. | vñ xxxix. Capi | tel Hesechiel | vom Gog. || Vordüdeschet dorch || Mart. Luther | Wittenberg. | M. D. XXX.

A. E.: Gedrucket tho Magdeborch, dorch | Hinrich Ottinger.

Oktav, 2 Bog., Sig. A und B, Rückseite des Titelbl. und l. S. leer. Kl. schwab. Typen, als Initiale große latein. Buchstaben.

Titel innerhalb eines Holzschnittes. Derselbe stellt ein Portal ohne obere Wölbung dar, auf dem Titelviereck steht eine breite Vase; neben den Seitensäulen kleine nackte Gestalten, die sich an Ringen, die an den Säulen befestigt sind, festhalten; unten 4 nackte kleine Gestalten, 2 in den Ecken und 2 in der Mitte, die mit einem Thiere (vielleicht ein Hund darstellend) spielen.

Bl. Aij: Vorrhede Martini Lu- | thers vp dat xxxviij. vnde xxxix Capitel | Hesechiel vam Gog. |

Bl. B folgt der Text der beiden Capitel „Dat XXXVIII. Ca- | pitel Hesechiel" und Bl. Bijb „Dat XXXIX. Ca- | pitel." Die kurzen Erklärungen sind als Randbemerkungen gedruckt.

In der Vorrede erklärt Luther, daß die Namen Magog und Gog auf die Türken zu beziehen seien. Diese habe der Teufel jetzt gegen die Anhänger des wahren Evangeliums geschickt, um sie zu vernichten, da er es durch den Pabst &c. nicht habe erreichen können.

Die Schrift war erst in demselben Jahre (1530) hchd. in Wittenberg von Nik. Schirlentz gedruckt.

Ein Exemplar in der Bibliothek zu Wolfenbüttel.

61) Dat schöne | Confitemini an dem | täl de Cxviii Psalm. | Vthgelecht dorch | Mart. Luther. | Wittemberch. | M. D. XXX. |

A. E.: Gedruckt dorch Hin- | rick Ottinger | M. D. XXX. |

O. O., Oktav, 6½ Bog., Sign. A—G (4), l. Seite leer, o. Bltt. Gedruckt mit kleinen schwab. Typen. Keine Initialen, nur große lat. Buchstaben am Anfang der einzelnen Abschnitte. Der Druckort ist Magdeburg.

Titel innerhalb eines Holzschnittes, wie in Nr. 48 (Portal, unten Christus a. Kreuz mit den Schächern). Auf der Rückseite des Titelblattes die Widmung: Dem Erwirdigen Herrn Frederiken Abbe tho Sünte Jlgen tho Nürmberg, mynem günstigen Heren vnde Patron. Unterschrieben: Ex Eremo, prima Julij 1530. | Martinus Luther.

In dieser Schrift klagt Luther — sie ist in Coburg geschrieben, wo er mit der Verdeutschung der Propheten beschäftigt war — über das geringe Lesen der Leute in der Bibel. Bl. Aiij folgt die Auslegung des Psalmen mit wiederholtem Titel (3 ersten Zeilen.)

Die Schrift war erst im August 1530 hchd. in Wittenberg erschienen. Köstlin, Martin Luther II, S. 202.

Ein Exemplar in der Bibliothek zu Wolfenbüttel, angeführt bei Scheller Nr. 760.

62). Ein Wed | derrop vam | Vegevür. | Mart. Luther. | M. D. XXX. |

A. E.: Gedrücket tho Magdeborch dorch | Henrick Ottinger.

Oktav, 2½ Bogen, Sign. A—C (4) (Ciij u. iiij gedruckt statt Cij u. ijj), o. Bltt. Keine Initiale, nur größere und zwar lateinische Anfangsbuchstaben, durch 3 Zeilen gehend. Die Ueberschriften mit größeren Lettern gedruckt. Abbr. kommen außer den gewöhnlichen für e und m (vn̄) und einmal für us (9) nicht vor. Das lange e durch ein übergedrucktes kleines e bezeichnet, neben ee.

Der Titel steht in einem Viereck innerhalb des Holzschnittes, wie in Nr. 39 und 60.

Rückseite des Titelblattes leer, Text beginnt Bl. Aij mit der Vorrede: Allen vnsen nakomen. | Martinus. Luther. | Bltt. Aiij: Van der Sophisten lo- | gen vnde grüwel, mit dem Vegevür. |

Es ist eine nd. Uebersetzung der in Wittenberg (1530) erschienen Schrift Luthers. Ueber den Inhalt vgl. Köstlin, a. a. O. II, S. 224. Dieselbe Schrift druckte auch Hans Walther.

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

63) Vnderrichtynge | der öveldeder, de me | döden schal. || Mit etliken sprôken, van dem Louen, | vth dem olden vnde nyen | Testamente. || Dorch Doctorem Ambrosium | Maiobomum, prediger tho Preslaw. || Auerseen dorch Johan. Bugen- | hagen, Pamer. | | Wittemberch, | M. D. XXX.

A. E.: Gedrücket in der Keyserliken freyen | Stadt Magdeborch, vp dem Löschen Houe. etc.

Oktav, 2 Bogen, Sign. A—B, l. Seite leer, o. Bltz. Gedruckt mit kleinen schwab. Typen. Größere und kleinere Initiale in dunkeln Quadrat. Der Drucker ist Hans Walther.

Titelblatt ohne Verzierung. Am Ende des Druckes das Zeichen

* ✶ *



Text beginnt auf der Rückseite des Titelblattes ohne weitere Ueberschrift Derselbe enthält eine Anweisung, wie und was man Sündern und Uebelthätern, die im Begriff stehen den Tod zu erleiden, lehren solle, damit sie noch zur Erkenntniß und Bekehrung kommen könnten. Bl. Bvb der zweite Theil mit der Ueberschrift: Etlike sprôke van dem | louen, vth dem olden vn | de nyen Testamente. Darunter ein kleiner viereckiger Holzschnitt: Christus vor einem Baume, um den sich ein Band schlingt, mit den Worten, „Werck, Leue, Loue".

Ein Exemplar in der Bibliothek zu Wolfenbüttel.

64) De bekente- | nisse, | D. Martini Luthers | vp den iegenwardige | angestelde Rykesda- | ge tho Augsburg. | Jn XVij Artikel | Voruatet. | M. D. XXX. |

A. E.: Gedrücket tho Magde | borch dorch Hans | Wolther. |

Oktav, 8 Blatt, Sign. A (4)—B (4), o. Bltz. Großer Druck, die Ueberschriften mit noch größeren Lettern (1/2 mal größer). Im Anfang Initiale in dunkelm Quadrat (durch 6 Zeilen gehend). Der Druck sauber und scharf.

Der Titel steht in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes: Säulenportal ohne obere Wölbung; oben zwei liegende Gestalten auf einer Kugel gestützt, umgeben von Arabeskengewinden; unten ruht in einer Mauerwölbung ein Löwe.

Text beginnt auf der Rückseite des Titelblattes.

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

65) Von den Schlüs | seln. | Martinus Luther. | Wittemberg. | M. D. XXX. | (Darunter ein Holzschnitt: 2 gekreuzte Schlüssel, von einem schwarzen Strich eingerahmt.)

A. E.: Gedruckt zu Magde= | burgk, durch Hans Walter | M. D. XXX.

Oktav, 5 Bogen, Sign. A—E, l. Seite und Rückseite des Titelblatts leer, o. Blttz. Kleine schwab. Typen, Initialen in dunkelm Quadrat, durch 9 Zeilen gehend, daneben auch kleinere, durch 4 Zeilen gehend. Bl. Biij steht bei Beginn des neuen Abschnittes ein lateinisches D statt der Initiale.

Text beginnt Bl. Aij mit Wiederholung des Titels: Von den Schlüsseln. | Martinus Luther. |

Ueber den Inhalt vgl. Köstlin, a. a. O. II, S. 224. Die Schrift war in demselben Jahre schon zweimal in Wittenberg gedruckt worden.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

66) Eyn Wed= | derrop, vam | Fegevür. | Martinus Luther. | Wittemberch. | M. D. XXX. |

A. E. (eine Seite einnehmend): Gedrückt tho Mag= | deborch, dorch | Hans Wolther. | M. D. XXX. | (Darunter die gekreuzten Schlüssel wie auf dem Titelblatt der Schrift „Von den Schlüsseln".)

Oktav, 3 Bogen, Sign. A—C, l. 1½ Blatt und Rückseite des Titelblattes leer, o. Blttz. Kl. schwab. Typen, wie in den übrigen Drucken; kl. Initialen in dunkelm Quadrat, durch 4 Zeilen gehend. Die Texttypen sind um ein klein wenig größer als in dem Oettingerschen Druck, die der Ueberschriften sind gleichfalls etwas verschieden; Walther hat hier überall statt des deutschen ein lateinisches großes L. Am Ende (Bl. C (6) b) stehen 3 kl. Blättchen ☘ ☘ ☘

Das Titelblatt mit demselben Holzschnitt wie in Nr. 63.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

67) Eine Predige, | D. Martinus | Luther. | Dat me de Kin= | der thor Scholen | holden schölle. | Wittemberch. | M. D. XXX. |

A. E. (die vorletzte Seite einnehmend): Gedrücket in der Key= | serlicken fryen Stadt, | Magdeborch, dorch | Hans Wolther. |

Darunter: 

Oktav, 4 Bogen, Sign. A—D, l. Seite und Rückseite des Titelblattes leer, o. Blttz. Kl. schwab. Typen, kl. Initialen in dunkeln Quadrat. Ohne weitere Abbreviaturen, als für n und vn̄ für vnde, ė gedruckt.

Titel innerhalb eines Holzschnittes, portalartig, doch oben ohne Wölbung: Zu beiden Seiten verzierte Säulen, oben halten zwei Engel ein Wappenschild, in dem ein Zweig mit drei Eicheln sich befindet, unten innerhalb von Verzierungen der Namenszug H u. W.

Blatt Aij die Widmung: Dem Erbaren vörsichti= | gen Casaro Spengler, der Stadt Nürmberge | Syndico, mynem besünderen leuen He= | ren vnde fründe. |

Blatt Aiijb Vorrede an die Prediger: Allen mynen leuen He= | ren vnde fründen, Pfarheren vnde predigern | de Christum mit truve meenen. | Martinus Luther. |

Am Ende derselben (Bl. A (6) b): ☞ ✿ ☜ (in der Mitte ein kleines Blättchen, darunter eine umgekehrte Eichel, zu beiden Seiten Händchen.)

Blatt A (6) b die Predigt: Ein Sermon edder Pre= | dige, dat me scholle kinder thor | Scholen holden. |

Die Schrift war in demselben Jahre zweimal in Wittenberg hchd. gedruckt worden. Vgl. Köstlin, a. a. O. II. S. 225.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

68) Vormaninge | D. Martini Luthers, | Vnde syner lere, eyne | Erynneringe, | An de geystliken vor= | sammelt, vp dem Ry= | kes= dage, tho | Augsborg. | M. D. xxx. | Psalmus. ij. | Et nunc Reges intelligite. | Erudimini Judices terre. |

A. E.: Gedrücket tho Magde= | borch dorch Hans | Walther. |

Oktav, 4½ Bogen, Sign. A—E (4), Rückseite des Titelblattes u. l. Blatt leer, o. Blttz. Gedruckt mit kleinen schwab. Typen. Kleine Initialen in dunkelm Quadrat.

Titel innerhalb eines Holzschnittes, gleich dem in Nr. 66.

Blatt Aij Vorrede mit der Ueberschrift: An de gantze Geistlicheit

| tho Augsborg vorsamlet op den | Ryfesdach, M. D. xxx. | Vormanynge Martini | Luthers. | Der Text beginnt Blatt A (7) mit dem Abschnitte Van dem Afflate.

Die Schrift erschien Anfang Mai 1530 hchd. in Wittenberg.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

Eine andere nd. Auflage vorliegender Schrift, von demselben Drucker besorgt, ist folgende, mit veränderter Zeilenabtheilung im Titel:

69) Martinus Luther. | Vormanynge vnde | syner lere, eyne | erynneringe, | an de geystliken vorsammelt, op dem Ryfesdage tho | Augsborg. | M. D. XXX. | Psalmus. ij. | Et nunc Reges intelligite. | Erudimini Judices terre. | (Darunter rechteckige Vignette, mit Arabesken, zu beiden Seiten drei übereinander stehende Blättchen (❦).

A. E.: Gedrücket tho Magde- | borch dorch Hans | Wolther. | M. D. XXX. |

Oktav, $4\frac{1}{2}$ Bogen, Sign. A—E (4), l. 3 Seiten und Rückseite des Titelblattes leer, o. Blttz. Kl. schwab. Typen, kl. Initialen in dunkelm Quadrat.

Blatt Aij—Avj Vorrede: An de gantze geystlicheit | tho Augsborg versamlet op dem | Ryfesdach, M. D. xxx. | Vormanynge. | Martini Luther. |

Blatt A (7) beginnt der Text: Van dem Afflate und so weiter die einzelnen Abschnitte mit ihrer Ueberschrift.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

70) Eyn breeff an den Car- | dinal, Ertzbisschop | tho Mentz. | Mit antekinge des an- | deren Psalmes, | Quare fremuerunt | gentes. | Martinus Luther. | M. D. XXX. |

A. E.: Gedrücket tho Magdeborch.

Oktav, 9 Bltt., Sign. A—B, in 4 Lagen, Rückseite des Titelblattes und l. Seite leer. Gedruckt mit den kleinen schwab. Typen. Kleine Initiale in dunkelm Quadrat. Der Drucker ist Hans Walther.

Titelblatt ohne jede Verzierung. Die hchd. Ausgabe wurde im Juli 1530 zu Nürnberg gedruckt; datiert ist er vom 6. Juli. Ueber den Inhalt vgl. Köstlin, Martin Luther II, S. 220.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

71) Anteking vnd be- | kentenisse des gelouens vnde der le- | re, de de appellerende Stende Key. | Maiestat op den yegenwardigen

dach | tho Augßborg auerantwort hebben. | M. D. xxx. |

O. O. u. Dr., Oktav, 4 Bog., Sign. A—D, Rückseite des Titelblattes und l. Blatt leer, o. Blttz. Gedruckt mit den kleinen schwab. Typen. Ohne Initialen. Der Drucker ist nach der Form der Typen entschieden Hans Walther in Magdeburg.

Unter dem Titel in einem Viereck ein Adler, vor diesem ein runder Wappenschild, auf dem Abschnitte einer Kugel stehend. Der Schild enthält die Wappen der Unterzeichner der Confession.

Wir haben hier eine nd. Uebertragung der Augsburgischen Confession.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

72) Seelen arste- | die, vor de gesunden | vnde krancken, | tho dessen varliken | tyden, vnde yn dodes | nöden, dorch | Vrbanum Rhegium. | Gedrücket tho Magdeborch | dorch Hans Walther. | M. D. XXX. |

Oktav, 6 Bogen, Sign. A—F, Rückseite des Titelblattes und l. Seite leer, o. Blttz. Gedruckt mit den kleineren schwab. Lettern. Kleinere Initialen in dunkelm Quadrat, durch 5 Zeilen gehend.

Der Titel in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes, gleich dem in Nr. 63. Die erste, siebente und letzte Zeile (Zahl) roth gedruckt.

Blatt Aij beginnt der Text mit Wiederholung des Titels bis Blatt Ciiij. Am Schluß: Ende des bökeskn | Vrbani Rhegij. |

Blatt C (5) ein neues Titelblatt: Van dem gelo- | uen, vnde gu- | den wercken. || Etlike spröke van | dem gelouen, vth | dem olden vnde | nyen Testa- | mente. || Van dem groten Afflat, | dat ys, van vorgeuinge | aller sünde dorch | Christum. || Van Gades gnade, hülpe | vnde barmhertichéyt. | ❧ * ❧ | Blatt D (5) b Vorrede desses Bö | kescken. Darin erklärt Urb. Rhegius sowohl die Lehre von den guten Werken für falsch, als auch die, daß der Mensch allein glauben und keine guten Werke thun müsse. Die einzelnen Abschnitte, wie sie im Titel bezeichnet sind, haben ihre bestimmten Ueberschriften wiederholt. Am Schluß Eiijb ein kleiner viereckiger Holzschnitt: in einem großen Glorienscheine steht der segnende Christus, indem er mit einem Fuße auf der einen Oelzweig im Schnabel haltenden Taube ruht; zu beiden Seiten verschiedene Thiere, Hirsch, Stier, Widder, Rabe.

Blatt Eiiij Christus vnse verlösser | hefft de sünde der welt | gebötet vnde genoch | dar vor gedan. | Blatt E (7) a Andere spröcke van | der gnade Gades. (Darunter eine schmale rechteckige Verzierung.) Blatt Fij a u. Christus leret syne | Jüngere Godt dem Vader | vnde nicht de hilligen | anropen. (Darüber eine ähnliche Verzierung, wie vorher.) Auf der folgenden Seite, oben, ein kl. Holzschnitt, die Bergpredigt darstellend. Blatt Fiij b Wenn vns S. Pauel | leret beden, wyset he vns allene | tho dem myddeller Christo. Am Schluß ein kl. Holzschnitt: ein Prediger seiner Gemeinde predigend. Sodann noch auf der letzten bedruckten Seite: Besluth desses Bö- | kescken. (Darunter eine kl. Verzierung wie oben.)

Ein Exemplar in der Königl. Bibliothek zu Berlin.

73) Eyn Mandat Jhesu | Christi, an alle syne getruwen Chri- | sten, Jnn welkerem he vphüt alle | de em yn der döpe gehüldet vnde ge- | swaren hebben, Dat se dat vorla- | ren Slot (den Louen an syn wort) | dem Düuel wedderummen aff win- | nen schollen. Getagen vth | hilliger schrifft, || Dan Nicolao Herman. | M. D. XXX. |

(Darunter kleiner Holzschnitt, kreisförmig, von 3 Ringen umgeben: Das die Kreuzfahne tragende Lamm; da wo es den vorderen Fuß hoch hebt, steht ein Kelch.)

A. E. (auf der letzten bedruckten Seite): Jhesus Christus | de leuendige Söne Gades vnde | Heylandt der gantzen werlt. | (Darunter derselbe Holzschnitt, wie auf dem Titelblatte.) | Gedrücket tho Magdeborch | dorch Hans Walther. |

Oktav, 16 Bltt., Sign. A—D und zwar nur bis 4 zählend, Rückseite des Titelblattes und l. Blatt leer, o. Blttz. Gedruckt mit schwabacher Lettern. Die Randbemerkungen mit kleineren Typen gedruckt. Text beginnt mit einer kl. Initiale in dunkelm Quadrat.

Blatt Aij: Argument. | Jn dessen Episteln edder | Mandate, wert körtlick angetekennt | vth wat orsake dat Christlike volck | so yamerlick geerret, den louen vorla- | ren hebbe, vnde wo ydt wedder- um- | me dartho kamen möge. Darbe- | neuen wert ock ein Christ- lick krig | wedder den Düuel vnde syn | hoffgesynde mit Christ- | liken wapen vppet kör- | teste affgemalet vn̄ | geleret, allen | swacken | conscientien | tröstlick vnde | lefflick tho lesen. | Blatt Aij b folgt der Text des Mandats mit der Aufschrift: Jck Jhesus Christus | de leuendige Söne Gades, gebarn | vth dem Köninckliken stammen Da |

nid, ein Könincf der eere, ein Hey- | land der gantzen werlt, ein vorsöner | des torne Gades, ein middeler twi- | schen Gade vnde dem mynschen, ein | sünden dreger vnde ein war lam Ga- | des, dat hen wech nympt de sünde | der werlt, Entbede alle mynen leuen | ge- truwen, Christen vnde brödern, | myne gnade, frede vnde barmher- | ticheit Amen. (Mit etwas größeren Typen gedruckt.) Am Schluß: Gegeuen tho der rechten handt my- | nes hemmelschen Vaders, na | myner gebort ym Dusent | viff hundertvnde | drüttigesten | Jare. |

Die Schrift ist eine nd. Uebersetzung des 1524 und 1528 hchd erschienenen Originals des Cantor Nic. Herman zu Joachimsthal in Böhmen, (des bekannten Liederdichters).

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

74) Vthlegginge der | Euangelien vom | Paschen an wente vp | den Aduent, gepre- | diget dorch | Mart. Luther. | Vppet nye auer- seen vnde gebe- | tert, mit etliken Sermonen, | ock mit kleenen figurn vör- | mals nicht geseen. |

Gedrücket tho Magdeborg, thom | Lindtworm. Michel Lotther. |

Folio, 39 Bogen, Sign. j—iiij, A—Pp, Rückseite des Titelblattes und l. 2 Blätter leer, erste Blattzahl (Bltt. A) I—CCXVIII (letzte auf Bltt. Voij). Goth. (schwab.) Typen von der größeren Form, Initialen in dunkelm und hellem Quadrat von verschiedener Größe. Auf jeder Seite zwei Columnen zu je 51 Zeilen.

Titel innerhalb eines portalähnlichen Holzschnittes: an den Seiten Säulen, oben in der Wölbung Blumengewinde und Früchte, unten Engel über Fruchtgewinden in der Mitte.

Blatt ij beginnt mit der kurzen Vorrede Luthers: Dem Christliken leser — Martinus Luther. Auf derselben Seite Vorrede des Herausgebers: Dem Christliken leser, Gnade vnde frede. van Gade dorch Jhesum Christum. Das synt in korten iaren vele Sermones . . . — Steffanus Rot. Blatt iij: Register auer de Sermones edder predi- | gen van Paschen an wente vp den Aduent, wor ein ytliker tho vindende sy. Blatt iiij b: Eine Vormaninge vnde korte vth- legginge | das Vader vnses, de dem gemenem manne na der | predigen schal vörgelesen werden. | Blatt B (I) beginnt der Text. Hier ein Holzschnitt, die halbe Seite einnehmend. Blatt Voij b bis zu Ende: Register auer de Sermones . . . (ebenfalls 2 Columnen).

Eine zweite, nur anders ausgestattete, auch mit anderm Titel-

blatt versehene Ausgabe des 1529 erschienenen Druckes, doch mit denselben Holzschnitten im Texte. Das Vaterunser vor Auslegung der Evangelien ist zugesetzt worden.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

75) Vthlegginge der | Euangelien an den vörne- | mesten Festen ynn gan | -tzen iare, gepredigt | dorch Mart. | Luther. || Mit vlite auerseen vnde gebe- | tert, mit eynem nyen Sermo- | ne, an des hil- ligen Christs | dage vp dat Euangelien Jo- | hannis am Ersten Ca- pitel, ock mit velen anderen predign | meer, am ende hertho gesettet. | Gedrücket tho Magdeborg thom | Lindtworm, Michael Lotther. |

A. E.: Gedrücket tho Magdeborg thom Lind- | worm, Michael Lotther. M. D. xxx. |

Folio, 41 Bogen, Sign. j—v (8), A—Qq, Rückseite des Titelbl. und 3 l. Seiten leer. Erste Blattz. Bl. A, I—CCXXIX, letzte auf Bl. Qqiij. Ausstattung und Titelblatt ganz wie in dem vorhergehenden Theile.

Blatt ij Register auer de Euangelien van den vörnemesten Festen ym gantzen iare, wat . . . tho vindende synt. Blatt iijb (2 Col.) Register auer de . . . (über den Inhalt alphabetisch geordnet). Blatt I Vörrede Martin Luthers [(anfangend: Desse predige ꝛc.) Sodann: Stephanus Rodt dem leser (anfangend: Früntlike leue leser). Blatt Ib beginnt der Text, und vor demselben ein Holzschnitt.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

76) Vthlegginge der | Episteln vnde Euangeli- | en vam Aduente an, | wente vp Paschen. | Andermal Corrigert, dorch Mart. Luth. | Vppet nye auerseen, vnde mit | schönen leffliken figuren ge- | smücket, Ock mit einem vliti- | gen nyen Register edder Sum | men, alles des, wat ynu dessen | Postillen gehandelt, gebetert. | Alle Texte nar der nyen vor- | düdschinge vorandert. |

Folio, 10 Blatt und 59 Bogen zu 6 Lagen, Sign. a—b (4), a—z, A—Nn, Rückseite des Titelblattes leer, Blttz. von Bltt. a, I—CCCLII. (Der Schluß fehlt in dem vorliegenden Exemplare.) Die Ausstattung und Titelblatt wie in den vorhergehenden Theilen, also gewiß auch zugleich mit ihnen gedruckt.

Blatt aij Register auer de Episteln vnde Euangelien . . . (Reihenfolge derselben und Nachweis des Blattes.) Blatt aiij Register auer de Ep. . . . (sachlicher Inhalt alphabetisch geordnet, und 2 Col.).

Blatt I Vorrede: Dem Eddelen vnde wolgebarnen heren, heren | Albrecht Greuen tho Mansfelt, heren tho Schrappel vnde | Helderingen etc. mynem gnedigen heren. | Martinus Luther. | — gegeuen yn der wöstenye, am dage S. Elizabet ꝛc. Dusent. vifffhundert vnde ein vnde twintig. Sodann: Eine kleine vnderrichtinge wat me yn den Euangelien söken vnde warnemen scholle. Blatt IV b beginnt der Text, und zwar mit einem Holzschnitte. Es folgt dann die Epistel, und nach dieser jedesmal das Evangelium; vor dem letztern Holzschnitte.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

77) (Errige Höuet Artikel der Papisten mit vorlegginge gemener Papistischer Jnrede.)

A. E.: Gedrücket tho Mag= | deborch Michel | Lotther. |

Oktav, 24 Bogen und 2 Blätter, Sign. A—Z, Aa, l. Seite leer, die 8 ersten und 4 letzten Blätter o. Blttz., Blatt B, j—clxxxi. (Auf Blatt Aa [6]). Am Anfang der Hauptabschnitte Initialen in dunkelm Quadrat, bei dem der kleineren Abschnitte zum Theil Versalen älterer Form (Missalbuchstaben), durch 2 Zeilen gehend. (Von Bogen 7 an fehlen diese gänzlich.) Vor den Hauptabschnitten (mit Ausnahme des vierten) kleine Holzschnitte, die auf den Inhalt Bezug haben.

Das Titelblatt fehlt in dem Exemplar der Wolfenbüttelschen Bibliothek.

Blatt Aij Inhaltsangabe der Schrift: Dith Bökelken wert ge= | deelt yn negen Höuet artickel | alſo hirna volget. Zugleich ist die Erklärung der Holzschnitte hinzugefügt. Demnach ist der Inhalt: Erstlick de vörrede, darynne nodt, grundt vnde orsake desses schriuendes, ock schüldige vlitige besinge des vormanende söns, gefunden wert. Sodann der erste Hauptartikel: daß weder Papst noch Concilien Grundfeste und Haupt der Kirche sind. Vnde ys vor dessem Höuetartikel eine kercke vp einem velse stande gemalt, vor dem blade. Der zweite: Daß der Papst, Bischöfe ꝛc. nicht im Stande sind zu binden, noch zu entbinden. Vnde sint vor dessem Höuet artickel twe geschrenkende slötel gemalt Der dritte: Vom Glauben, Liebe und guten Werken. Vnde ys vor dessem Höuet artickel Christus mit sampt einem bome gemalt (um den sich ein Band schlingt mit den Worten „Loue, leue, werke"). Der vierte: Von der Beichte.

Der fünfte: Vom Testament Christi. Vnde ... ys ein gemalt, de den andern solck ein Testament recket. Der sechste: Von der Ehe. Vnde ... wert gemalt vunden wo Godt de HERE Adam vnde Heuam ym Paradise tho samende gifft, söke dat bladt. Der siebente: Von dem unchristlichen Verbieten etlicher Speise. ... wo vam hemmel heraff Sünte Peter figurliker wise, wedder dat vorbodt der spise, vp einem doke allerley derte (deere) van Gade gewiset worde sint. Der achte: Von der Anrufung der Mutter Gottes und der Heiligen. Vnde wert vor dessen Höuet artickel ein Düuel yn einer vagel hütten, sampt siner vlen vnde klawen gemalt vunden. Der neunte Artikel verlegt mancherlei Einreden der Papisten gegen die Lehre der Evangelischen Wahrheit. Vnde ys dessem negenden Höuetartickel solck eine figure vorgesettet, dat ein Euangelisch Prediger up einem predickstoel steit (und predigt).

Blatt Aiij: Vnderrichtlike Vörrede bis Blatt A (7), welche der Verfasser (der sich nicht nennt) an seinen lieben Sohn richtet, der eine Vertheidigungsschrift der papistischen Irrthümer herausgegeben hatte, ebenfalls ohne Namen. Am Schluß sagt der Verfasser, daß er deshalb seinen Namen nicht genannt habe, damit seines Sohnes Irrthum nicht sogleich bekannt werde. Er habe ihm aber und seinen Angehörigen seine Autorschaft brieflich genannt. Solches melde er, daß Niemand glaube, er habe sich geschämt, vielmehr werde er Jedem, der es begehre, seinen Namen nennen.

Blatt A (8) folgt der Text. Bei jedem Holzschnitt stehen etliche Verse. Zuerst von der Kirche: Ein hillige kercke vnde ere gemene, | Vp Christum ys gebuwet allene, | des wort se, als er höuet regert, | dat alle lede desse cörpers tzyrt, | Velifflick ys, vnde löuet wert. | (Von den Schlüsseln.) Christus süluest vaken bekent, | Wo en syn Vader hefft gesent. | Vnde dat he mer vorkündige nicht, | Denn wat de Vader en bericht. | Nicht mer gewalt, he hefft gemeldt, | Tho bruken hir yn desser weldt. | Vnde syn Apostel des vorstricket, | De he am besten van sick schicket. | Darumme, wat minsche hebben gedichtet, | De seel ane Gades wort nicht vorplichtet. | Vnde wol sick vorlett vp minsche tandt, | Buwet van dem stene vppet sandt. | (Von dem Glauben 2c.) Loue ys boem, vnde wercke de frucht | Unn recht loue ys ane Christlike tucht. | Vnde als de frucht den boem gudt priset, wert recht geloue dorch wercke bewiset. | Drumme wat de

schrift van einem secht, | Dat ander mede begripen plecht. | Wel desse regeln nicht vornympt, | Nach holden veel dat nichtes stympt. | (Beichte.) Stridt stedes wedder alle sünde, | Dyn gebreck Gade hertlick vorkünde. | Hefffstu dem negesten vnrechte don, | By dem säck Christlick frede vnde son. | In twiuel frag ein wisen man, | De dy mit Gades wort tröften kan. | Dyn loue tho Godt sy twiuels an, | Ein guden vörsat schaltu han, | Solcke Bicht de schrifft vns tekent an. | (Abendmahl) Nen klarer Euangeli men list, | Wenn desse ynsettinge Christi ist. | He redt vnde werckt yn brodt vnde wyn, Vel wyser willen Papisten syn, | De nemen hen des wyns substantz, | Darmit se sick vorheuen gantz. | Auer Godt vnde syn gesett, | Dat he vns nagelaten hett. | Volgt men yn dem, wat se vns leren, | Mögen se vns alle schrifft vorkeren. | (Ehestand) Den standt der Ehe will hebben Godt, | Fry allen minschen ane vorbott. | De süs nicht küschlick willen leuen, | Dem de Papisten wedderstreuen, | Mit Düuels settinge vnde Dadt, | Als Paulus dat gewyssaget hat. | (Speise) Alle spise tho geneten maket Godt rein, | De vns vorbüdt de Pawest allein. | Dat he daruth löse gelds deste mer, | Vnde hanget an der Düuels ler. | (Von den Heiligen) Auer allen Kuczen de men bruckt. | So mannich vagel en gestruckt. | Als men lüde reytzet thor helle, | Mit drog so veler hilligen stelle. | Vnde maket ym huse Gades denn, | Tyrannen, arsten, Affgöde van en. | Vnde schatt dorch se veel landt vn̄ lüde | Des Mönnicke vnde Papen nemen büte. |

Blatt Aavjb: Ein Register in welckerm | men klarliken vindet, wat vnde | wo vül stücke ynn einem Hö- | uetartikel begrepen synt. | Nicht alphabetisch, sondern nach den einzelnen Abschnitten.

Das Jahr wohl 1530, da es in Autogr. Luth. I (v. d. Hardt) unter 1530 angeführt wird.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

78) Siebenzig schluſ- | rede, odder puncte, von | der Rechten handt Got- | tes, vnd der gewalt Christj. | Zu troste denen, die sich | in der Zwinglischen | sache nicht berichten können ꝛc, | Caspar Huber. | M. D. XXX. | —

A. E.: Gedruckt tzu Magdeburg.

Oktav, 1 Bogen, Sign. A, o. Blttz., letzten 3 Seiten leer.

Der Titel steht innerhalb eines Holzschnittes; in der unteren Leiste stehen einander verschlungen die Buchstaben H W, welche

nebst der Typenform und sonstigen Eigenthümlichkeiten mit Bestimmtheit auf Hans Walther hinweisen. Auf der Rückseite ein schlechter Holzschnitt: Christus mit Dornenkrone und Nägelmalen steht vor einem fruchttragenden Baum, um den sich drei Bänder schlingen, welche von unten nach oben die Aufschrift tragen: Glaub, Lieb, Werk. (Schon öfter angewendet). Darunter steht: Spes mea Christus.

Auf Blatt 2a beginnt der Text mit der Ueberschrift: Was die rechte Gottes | Was sitzen zur Rechten, Vnd | wie Christus allenthal- | ben sey. Der Inhalt besteht aus 70 mit arabischen Ziffern numerirten Punkten.

Von dem sehr seltenen Schriftchen befand sich ein Exemplar im Besitz des Archivars Dr. L. Götze.

(Die obige Schrift ist nach Magdeburger Geschichtsblätter V, S. 144 von dem damaligen Oberlehrer Dr. L. Götze in Seehausen nebst noch 5 anderen älteren Magd. Drucken der Vereinsbibliothek geschenkt worden. Da ich sämmtliche 6 Stück trotz der genauesten Durchforschung nicht habe auffinden können, so müssen dieselben doch von einem Mitgliede des Vereins entliehen worden sein. Vielleicht tragen diese Zeilen dazu bei, die zum Theil sehr seltenen Schriftchen wieder aufzufinden und der Vereinsbibliothek zu erhalten.)

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

1. Johannes Blocius.

Unter den Schriftstellern des 17. Jahrhunderts in Magdeburg nimmt Johannes Blocius (Block) eine hervorragende Stellung ein. (S. Magdeb. Geschichtsblätter 1866, 4. Heft, S. 16.) Besonders hervorragend und als Quellenschrift immer noch von hohem Wert ist seine Eusebia Magdeburgensis, ein im Jahre 1624 bei der Gelegenheit des Reformations-Jubiläums in Magdeburg verfaßtes lateinisches Drama, in welchem alle Reformatoren handelnd eingeführt werden und welches eine vollständige Geschichte der Reformation in Magdeburg enthält. Blocius war seit 1618 Subconrector

an der Magdeburgischen Stadtschule. Über seine Lebensschicksale, von denen weiter nichts bekannt war, als daß er aus Salzwedel stammte, giebt eine Notiz, welche auf den Deckel eines Buches der Magdeburgischen Stadtbibliothek (Sign. III, fol. 288 Qu. Nr. 123, enthaltend 2 kleine Schriften von Blocius) geschrieben ist, folgende Auskunft:

M. Joh. Blocius Soltquella—Marchicus ProRector Scholae
patriae, Magister phil. creatur Rostochii a. 1617.
SubConRector et Praeceptor IIdae Classis
S. Praeceptor IIItius
Scholae Magdeb. vocatur ad 1618. uxorem duxit
Joh. Saligs Poligraphi (Stadtschreiber) Magdeb.
filiam Elisabetham d. 3. Maji 1619, gemelli primogeniti nat. eod. a. 1619 d. 29. Dec. nominati Johannes, et Paul. Christianus. Dr. G. Hertel.

2. Zwei Rätsel.

1) In der Einleitung zu Werners Magdeburgischen Chronik, welche vielen unbekannt sein dürfte, findet sich folgendes Räthsel:

Es giebt ein Wort, das hat ein L,
Darnach läuft alle Welt gar schnell;
Ob man nun gleich das L wegthut,
Dannnoch so bleibt's das höchste Gut.

Die Auflösung ist offenbar: „Gold" und „God" = Gott.

2) Ein anderes Rätsel findet sich in Alvensleben's Topographia des Herzogtums Magdeburg 2c. (Handschrift der Magdeburger Ratsbibliothek). Es lautet:

Es ist ein Ort, der heißt (a) Kuh Kind
Darbey man Gottes Gnade (b) findt,
Daselbst fleußt auch die (c) Seeligkeit,
Darin findt man (d) Barmherzigkeit.

Die Auflösung ist folgende:

(a) Kalbe,
(b) Gottesgnaden (Kloster bei Kalbe),
(c) die Saale,
(d) Barmen, eine Art Fische. Dr. G. Hertel.

Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg.

III.

Albrecht und Kaiser Otto IV.

Schon machte König Otto IV. Anstalt, über Philipp's nunmehr führerlose Parthei herzufallen und mit Waffengewalt den einzelnen Gegnern Anerkennung abzuringen. Den sächsischen Fürsten drohte natürlich der erste Angriff, und zwar erfuhr zunächst Bischof Conrad von Halberstadt des Welfen schwere Hand. Wären seine Nachbarn und Parteigenossen ihm zu Hilfe gezogen, so wäre damit der Bürgerkrieg aufs Neue in Deutschland entbrannt, da sie es nicht thaten, mußte Conrad rath- und hilflos den Frieden mit Unterwerfung und Zahlung erkaufen.[1]) Das war eine Mahnung für den Magdeburger, dem offenbar der nächste Angriff gelten sollte. Nicht unbedeutend war die Magdeburgische Kriegsmacht, sie war in frühern Kämpfen erprobt, und mächtige Nachbarn und Freunde hätten sie sicherlich auch noch verstärken helfen, also konnte Albrecht es wol auf einen Kampf ankommen lassen. Wenn er diesem dennoch aus dem Wege ging, so geschah das nicht sowol aus Muthlosigkeit, als aus der Rücksicht auf das allgemeine Wohl; denn der Friede war seinem Lande, wie dem ganzen Reiche das höchste Bedürfniß. Bürgschaft eines dauernden Friedens mußte die Aufstellung eines allseitig anerkannten Reichsoberhauptes geben. Den staufischen Knaben Friedrich aus Sicilien herbeizuholen, ging hier, wo eine schleunige Entscheidung Noth that, nicht an, obwol es nicht zweifelhaft ist, daß auch dessen Wahl durchzusetzen Albrecht von Magdeburg schließlich gelungen wäre. Das Nächstliegende für Männer mit so klarem Blicke wie er aber, meine ich, war es, das Heil zu suchen bei dem, der den königlichen Namen führte und zur Stelle war. Freilich kostete

[1]) Gesta Halberstad. ad a. 1208. M G SS. XXIII 122. vgl. Winkelmann Bd. II, Otto IV. v. Braunschweig. S. 100. Abel, Otto IV. p. 4. Vor Conrad hatten sich an Otto schon angeschlossen: der Bischof Heinrich von Minden und die Hildesheimer durch die Vermittlung ihres Bischofs Harbert.

es Ueberwindung, sich dem bisherigen Gegner Otto zu nähern, indeß alle andern Erwägungen mußten da, wo es sich um die Wohlfahrt des Reichs handelte, zurücktreten. Der Schritt versprach zudem die Erlangung bedeutender Vortheile durch den König, und überdies bot sich ja hier die beste Gelegenheit, frühern Ungehorsam dem Papste vergessen zu machen; dessen Interessen ließen sich hier mit den eignen recht wol vereinen, und so konnte man Papst und König zugleich zum Danke verpflichten.

Der Entschluß war gefaßt und Eile that Noth. Albrecht mochte aber nicht allein handeln, deshalb setzte er sich schleunig in Einverständniß mit zwei andern, durch ihre Stellung und persönliche Bedeutung hervorragenden Männern, dem Herzoge Bernhard von Sachsen und dem Bischofe Conrad von Speier.[1])

Bei der drohenden Gefahr mußte es diesen Fürsten zunächst darauf ankommen, Otto von einem weiteren Vorgehen mit Waffengewalt abzuhalten. So erzählt uns denn Arnold von Lübeck,[2]) daß Erzbischof Albrecht zusammen mit Herzog Bernhard[3]) zu Otto inhübergingen und zu ihm redeten: „Wir rathen Dir nicht, gegen irgend einen Deiner Gegner einen übereilten Angriff zu unternehmen, das würde nur eine neue Erhebung der staufischen Partei zur Folge haben, vielmehr wollen wir nach Beschluß der Fürsten einen Reichstag anstellen,[4]) um dort einmüthig über die Königswahl zu berathen.

---

[1]) Ueber seine Betheiligung vgl. Abel: Otto IV. S. 5 und S. 118. 2. Winkelmann, S. 105.

[2]) Mon. Germ. SS. XXI 245. vgl. Langerfeldt, Kaiser Otto IV. der Welfe. Hannover 1872. S. 100.

[3]) Die Theilnahme Herzog Bernhards bei den Verhandlungen zu Sommerschenburg ist in Abrede gestellt von Abel S. 118. 2 und darnach von Winkelmann S. 104. 4; die Schöppchron. weiß nichts von ihr, wol aber der trefflich unterrichtete Arnold. Daß der Herzog in Otto's Briefe an Innocenz vom Anfang August, als Albrecht also längst gewonnen war, als noch nicht gewonnen bezeichnet wird, schließt, meine ich, nicht gerade aus, daß er bei der Gesandtschaft betheiligt war; bei sehr hohen Anforderungen desselben konnte es lange dauern, bis man handelseinig wurde, vgl. Ficker, p. 75. Mit dem Erzbischof treffen wir den Herzog zusammen in einer Urkunde des Erstern für U. L. Frauen 1208, ind XI, Epacta I, conc. II (Urkdb. U. L. Frauen S. 84, 88, Cod. Anhalt I. 570. 768.)

[4]) ex dispensatione principum curiale colloquium statuamus irrthümlich aufgefaßt von Langerfeldt, S. 100, als ob die Fürsten um die Erlaubniß

Wenn Gott dann an Dir Gefallen hat, wollen wir ihm Dank sagen, andernfalls wollen wir ihm auch folgen."

Wie kriegerisch Otto eben auch noch gesinnt sein mochte, gegen eine so verständige Auseinandersetzung ließ sich nichts einwenden, es mußte ihm ja vielmehr höchst erwünscht kommen, die Anerkennung, welche er nach erneutem längern Kampfe vielleicht erreicht haben würde, hier auf friedlichem Wege, ohne irgend welche Anstrengung erreichbar zu sehen. Auch die Gefahr eines neuen Gegenkönigs, die er doch wol am meisten fürchtete, sah er mit einem Male schwinden. So ging er denn mit Freuden auf das Anerbieten der vorgenannten Fürsten ein und stand vom Kriege ab. —

Es war natürlich, daß die Unterhändler nicht bedingungslos sich dem Könige in die Arme warfen, aber die Bedingungen, wie sie wenigstens der eine von Beiden — denn von dem Vertrage des Andern wissen wir nichts — gestellt und Otto sie gutgeheißen hat, müssen nach Inhalt und Ausdehnung doch unsre Verwunderung erregen. Wir müssen gestehen, daß der Vertrag, welcher zwischen Erzbischof Albrecht und Otto IV. vereinbart wurde — um mit einem Herausgeber der Urkunde zu reden — „einzig in seiner Art ist", und wenn er auch nicht gerade „Alles, was bisher in solcher Weise geschehen, in feiger Nachgiebigkeit und Schwäche (sc. des deutschen Königs) hinter sich läßt", so ist doch der drastische Ausdruck eines andern Herausgebers, daß hier Wohlthaten nicht nur „scheffel= sondern scheunenweise" zugemessen sind,[1]) nicht ganz unberechtigt.

Wir lesen in der Schöppenchronik, daß die Vereinbarungen bei der Sommerschenburg getroffen worden sind, wahrscheinlich stand Otto also schon gerüstet auf erzbischöflichem Boden.[2]) Wir besitzen

gebeten hätten. — Schirrmacher: die Entstehung des Kurfürstencollegs, S. 37 richtiger so gedeutet: eine Vorbesprechung mit den andern Fürsten ging voraus, so daß beide zugleich im Auftrage jener zu Otto kamen; auch Abel hat das übersehen.

[1]) Sagittarius bei Boysen, St. II. p. 110: immemor tot beneficiorum pleno non modio, sed horreo sibi collatorum; Orig. Guelf. III. 312: Albertus ante acerbissimus hostes largis promissis aliquantisper delinitus; Apologia pro Ottone IV. Jmperatore, bei Meibom SS. III. 443 spricht von inexplebili δωροδοκία und luculentis beneficiis.

[2]) Schöppenchronik 133: unse bischop Albrecht vereinde sik to hant mit koning Otten bi der Sommerschenborch. Die Handschrift der Bischofs=

noch die umfangreiche Urkunde, welche das dort geschlossene Bündniß besiegelte.

An dieser Stelle auf die Besprechung der einzelnen Punkte des Vertrages näher einzugehen, würde uns zu weit führen, überblicken wir aber die ganze Reihe derselben, wie sie im Excurs II behandelt ist, so wird uns klar, daß es Otto recht hart ankommen mußte, darauf einzugehen. So Vieles von dem preisgeben zu müssen, was sein ruhmreicher Vater in langem Kampfe erworben hatte und zum Verrathe an dem einzigen bisherigen Bundesgenossen sich zwingen zu lassen, das waren doch sehr harte Demüthigungen. Der stolze Welfe nahm sie dennoch auf sich in der festen Zuversicht, daß der Erfolg Alles wieder aufwiegen werde. Die Bedeutung des Forderungsstellers gab ihm Garantie genug für einen solchen, denn nicht allein seine Stellung als mächtiger Erzbischof des Reichs, sein Einfluß auf die Nachbarfürsten und ein bedeutender Familienanhang, sondern auch seine hervorragende persönliche Bedeutung ließen von Albrecht eine mächtige Förderung der Sache Otto's erwarten. Verständig genug erkannte der König alsbald die Bedeutung des Mannes und besann sich nicht, ihm den geforderten hohen Preis zu zahlen. Es wäre ungerecht, Albrecht den Vorwurf niederer Habgier zu machen, denn seinen persönlichen Vortheil bedachte er gar gering im Verhältniß zu dem seiner Kirche und dem seiner Freunde. Gewiß war eine aufrichtige Vaterlandsliebe die eigentliche Triebfeder seines Handelns. Daß er Opfer forderte, wo die Gelegenheit sich so günstig darbot, kann ihm kaum zum Vorwurfe gemacht werden, da das im Laufe der letzten Kämpfe im Reiche gewissermaßen zur Regel geworden war.

Mit außerordentlichem Eifer nahm Albrecht nunmehr die Leitung der Wahlangelegenheit in die Hand. Er veranlaßte, wie

---

chronik: et tunc rex Otto (et adversarii) concordarunt mutuo prope castrum Sommerschenborch ubi dietam celebrarunt. Es läßt sich nicht entscheiden, ob hier jene erste Begegnung des Königs mit Albrecht und Herzog Bernhard gemeint sei und ob gleich im Anschluß daran dem Erzbischofe die folgenden Zugeständnisse gemacht wurden, (wie das Abel, S. 5 annimmt) oder ob später noch einmal eine Zusammenkunft, speciell zwischen Otto und Albrecht, stattfand: siehe Br. Reimchronik 6340, jedenfalls ist die Annahme nicht ausgeschlossen, daß Letzterer sich gleich mit einem bestimmten Forderungsprogramm genähert hat; die von Winkelmann o. S. 103 angeführten Gründe sind einleuchtend, vgl. auch Ficker, p. 75.

es scheint, zunächst eine Besprechung der sächsischen Fürsten in Altenburg[1]) und setzte ihnen dort die Nothwendigkeit der Anerkennung des Welfen auseinander. Es hat wol kaum einer großen Ueberredungsgabe bedurft, die Einzelnen seinem Plane geneigt zu machen. Wenn auch der größere Theil vielleicht mehr auf das eigene als das Gemein-Wohl bedacht war, so wird diesen doch die drohende Nähe Otto's, vor Allem aber die Hoffnung auf eine gleich reichliche Belohnung des Uebertritts, wie sie Albrecht erfahren hatte, in das welfische Lager hinübergeführt haben.[2]) Wahrscheinlich noch vom Altenburger Tage aus ließen nun die östlichen Fürsten, an der Spitze Albrecht, eine Einladung an alle Fürsten des Reichs ergehen, sich auf den 8. September zu Würzburg einzufinden, um dort in der Reichsangelegenheit eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Unterdessen hatte Innocenz alle Hebel für die Anerkennung seines Schützlings Otto in Bewegung gesetzt. Anfang August, als Erzbischof Albrecht die nöthigen Schritte bereits gethan hatte, traf ihn wie andere Fürsten die päpstliche Mahnung, für den Frieden des Reichs zu wirken und nicht zuzugeben, daß ein neuer Gegenkönig gewählt werde.[3]) Innocenz wußte auch noch nicht, was geschehen war, als er in einem andern Briefe jener Tage Albrecht anwies, dem Könige seinen Beistand zu gewähren, sich vorher aber eine Garantie in Betreff der Freiheiten seines Stifts geben zu

---

[1]) Chron. Samp. p. 50. post festum apostolorum Petri et Pauli generale concilium orientalium principum de statu regni habitum est Malderburg, Abel, S. 148. 4 las „Magdeburg", Winkelmanm und Ficker, p. 74 haben sehr wahrscheinlich gemacht, daß „Altenburg" zu verstehen sei. Auffallen muß, daß die Schöppenchronik von diesem Tage nichts weiß, auf die Sommerschenburger Vereinbarung läßt sie sogleich den Halberstädter Tag folgen. Arnolds curiale colloquium möchte zu dieser Altenburger Berathung passen, Ficker p. 74 setzt sie zu Anfang Juli.

[2]) Von dem Anschlusse Albrechts und der übrigen Fürsten erfahren wir durch einen Brief Ottos IV. an Innocenz, worin diesem der Stand der Dinge dargelegt wird, nach der Annahme Fickers, S. 77 vom Anfang August. Abgedruckt Mon. Germ. Legg. II 215; Migne III. 1150, vgl. Ficker p. 75 im Gegensatz zu Winkelmann, S. 143. Ende Juli waren die Verhandlungen mit Albrecht schon abgeschlossen: Scire praeterea nos volumus, quod archiepiscopus Magdb. ect. . . ad nostrum auxilium et servitium accesserunt.

[3]) Migne Innoc. Opp. III. 1148, Baluze I. 753, Potthast I. 3476, das folgende Schreiben Migne 1149.

lassen,[1]) dem Könige selbst aber die Mahnung zugehen ließ: „sei nicht hart mit Bewilligungen, nicht karg mit Versprechen". Dieser war bereits nichts weniger als karg gewesen, und Albrecht, der reich Belohnte, erntete obenein nun noch den Dank des Papstes; denn auf die Nachricht von seinem Anschlusse an Otto zeigte Innocenz sich erkenntlich mit einem Briefe, welcher Freude und Dankes voll war darüber, daß der Erzbischof ohne einen päpstlichen Befehl abzuwarten, seine Hülfe und Gunst dem Könige zugewandt habe. „Daran erkennen wir den gehorsamen Sohn der Kirche, fahre nun auch löblich fort, wie Du angefangen hast, dann wirst Du unsers Dankes gewiß sein."

Dieses Schreiben könnte wol eines von denen gewesen sein, welche der Papst auf Otto's Wunsch und zu dessen Gunsten noch vor dem ausgeschriebenen Würzburger Tage für die deutschen Fürsten ausfertigen ließ und mit deren Vertheilung er den dortigen Bischof beauftragte. Zwar konnte dieser sich seines Auftrags in Würzburg selbst nicht entledigen, denn an diesem Orte kam, wir wissen nicht aus welchem Grunde, eine Fürstenversammlung nicht zu Stande,[2]) aber er kam nach Halberstadt. Dorthin nämlich hatte Albrecht — wahrscheinlich doch weil die Werbung für Otto bei den andern Reichsfürsten nicht überall Anklang gefunden hatte — nur die thüringischen und sächsischen Fürsten entboten,[3]) und der größte Theil der Herren war seiner Einladung gefolgt. Die alte Bischofstadt sah am 22. Septbr. des Jahres 1208 in ihren Mauern eine glänzende Versammlung,

---

[1]) Migne III, 1043, Potthast I, 3479, vgl. Winkelmann S. 109 u. 110.

[2]) Vgl. über den Würzburger Tag Winkelmann S. 112 und neuerdings Ficker, p. 75.

[3]) Schöppchron. S. 133 und bischop Albrecht verbodede de Sasseschen heren bi Halberstad um dat se koning Otten beholden und keisen. Handschrift der Bischofschron. Albertus advocavit Halverstadt principes Saxonum rogitans eos, ut Ottonem secum haberent pro electo rege. Nicht direct von einem Ausschreiben des Tages durch Albrecht spricht Arnold v. L., indeß lassen seine Worte: quod cum complacuisset, (sc. der Otto von Albrecht und Bernhard gegebenen Rath) indicta est curia satis famosa in Halverstad. diese Deutung zu. Die Gesta Halberstad, wie das Chron. Sampetr. wissen nichts von Albrechts Urheberschaft. Ueber die Zeitbestimmung des Halberstädter Tags, vgl. die ausführl. Darlegung Fickers, p. 77. 78, der Winkelmann gegenüber Böhmers Annahme aufrecht erhält.

deren Seele der Erzbischof war, um ihn gruppirte sich in Sct. Stephan's Dome die Fürstenmenge und lauschte seinen verständigen zur Einung mahnenden Worten. Es gelang ihm, den Zweifel der Unentschlossenen zu besiegen, die Gesammtheit für seinen Vorschlag zu begeistern. So geschah es, daß in der Stadt, welche er eben noch zu zerstören drohte, und von seinen bisherigen Feinden Otto IV. als rechtmäßiger König anerkannt wurde. — Das war Albrecht's Werk und Dank. — Wir sind ausführlich unterrichtet über die Vorgänge des Halberstädter Tages durch Arnold von Lübeck.[1]) „Alle Fürsten, die zusammengekommen waren, wählten einstimmig wie auf göttliche Eingebung im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes Otto zum römischen Könige, und zwar gab der Erzbischof von Magdeburg zuerst seine Stimme ab, dann folgte Herzog Bernhard, der Markgraf von Meißen, der Landgraf von Thüringen, und der Reihe nach die andern Fürsten, denen die Königswahl zuzustehen schien".[2])

Otto mag frohlockt haben, als er die Nachricht seiner Wahl empfing, ein gewaltiger Schritt vorwärts war gethan, aber er verhehlte sich nicht, daß zur Vollendung noch viel fehlte. Es war doch immerhin nur ein kleiner Theil der deutschen Fürsten, deren Anerkennung er hier versichert worden war, der bei weitem größere hielt noch mit derselben zurück. Das Verdienst Albrechts wird dadurch nicht geschmälert, daß nunmehr der Erzbischof von Mainz die Leitung in die Hand nahm und das Werk, welches Jener begann, in Frankfurt zur Vollendung brachte. Dürfen wir dem Schöppenchronisten glauben, so hat Albrecht an der Spitze der sächsischen

---

[1]) Arnold. Lub, p. 245, die weitern Berichte über den Halberstädter Tag zusammengestellt bei Ficker, p. 76. 77. vgl. auch Winkelmann, S. 111—113, der (nach dem Chron. Sampetr.) noch eine zweite Versammlung der Nordostfürsten, zu Arnstadt annimmt.

[2]) Daß der Erzbischof nach Arnold v. Lubeck: primam vocem habere videbatur, erklären Winkelmann und Ficker daraus, daß es sich hier nicht sowol um einen allgemeinen Reichswahltag als um einen Hoftag für ein einzelnes Land handelte, und daß bei solchem eine bestimmte Rangordnung bezüglich der Stimmenabgabe bestanden haben müsse. Als dem eigentlichen Urheber der Versammlung und vornehmsten der anwesenden Fürsten, meine ich, gebührte Albrecht selbstverständlich der Vorrang, wie auch dem Herzoge Bernhard, der an zweiter Stelle erscheint.

Fürsten sogar den erwählten König nach Frankfurt geführt,[1]) und es ist nur Sache der übrigen Reichsfürsten gewesen, der sächsischen Entscheidung sich anzuschließen.[2])

Hier in Frankfurt war es wol, wo Albrecht beim Könige die Ernennung seines Günstlings Walther,[3]) des Sohnes des Magdeburger Dombechanten, zum Protonotar erwirkte. Damit änderte sich auch das Verhältniß Albrechts zu dem Lauterberger Propste.[4])

Es scheint, als ob der Erzbischof einen Bericht über das in Frankfurt Geschehene an den päpstlichen Stuhl gesandt und zugleich sich Instruction für sein weiteres Verhalten von dort erbeten habe.[5]) Die Antwort ließ nicht lange auf sich warten und war für Albrecht sehr schmeichelhaft. Innocenz behandelt ihn darin durchaus als Vertrauten des Königs und bittet ihn, als solcher es an Erinnerungen und Ermahnungen bei demselben nicht fehlen zu lassen. Die unverhofft bereitete Freude habe ihn, den Papst, ja schon zu außerordentlichem Danke verpflichtet, den werde Albrecht noch steigern, wenn er die päpstlichen Wünsche beim Könige zu unterstützen verstände.[6]) Weiterhin ehrte Innocenz den Erzbischof durch wichtige Aufträge.

---

[1]) Albrecht besiegelt mit die Urkunde für Ludwig v. Baiern v. 15. November vgl. über dieselbe Winkelmann, S. 123, 1. und Fickers ausführliche Notiz, S. 79. 243. Auch Markgraf Dietrich war anwesend in Frankfurt.

[2]) Schöppchron., S. 133: und vorden on to Frankenfort. do hant darup quemen des rikes vorsten und drogen mit den Sassen overein an deme kore. Hdschrift d. Bischofschron. advenerunt alii electores, qui omnes in eum concordarunt.

[3]) vgl. oben über die Verleihung der Pfarrstelle zu Naundorf und die sich daran knüpfenden ärgerlichen Streitigkeiten mit dem Lauterberger Propste.

[4]) Chron. Mont. Ser. p. 175: Waltherus prothonotarii officium consecutus, honoris novitate delectatus ecclesiae Niendorp renunciavit et Johanni preposito reconciliatus est. Archiepiscopus etiam priori indignatione deposita denunciacionem ejus revocavit et injuria eum passum publice protestatus est. Sicque prepositus ecclesiam uni de fratribus concessit, qui eam sine cujuslibet questionis scrupulo possedit vgl. Winkelmann, S. 125. 2.

[5]) päpstliches Schreiben an Otto vom 4. Decbr. Migne II. 1157, Baluze I. 757 vgl. Potthast I. 3542.

[6]) Brief vom 5. Decbr. Migne III. 1159. Baluze I. 758 vgl. Potthast I. 3547 Albrecht wird genannt: precipuus honoris regis fautor und weiter unten ist von ihm gesagt: tu qui pro sedis apostolicae reverentia eidem regi pro ceteris factus praevius adhaesisti. Brief von beinahe demselben Wort=

Wir haben schon früher gesehen, wie Albrecht in die Bremische Angelegenheit verwickelt worden war, neuerdings unter dem 4. November wurde ihm aufgegeben, den ungehorsamen Erzbischof Waldemar binnen Monatsfrist vor den päpstlichen Stuhl zu laden, folge er aber nicht, ihn abzusetzen und zu bannen, zugleich sollte er beide Wahlparteien in Bremen veranlassen, zur endlichen Entscheidung der Sache Vertreter an den päpstlichen Hof zu senden.[1]) Wichtiger noch als dieser war ein Auftrag in Betreff der böhmischen Ehescheidungssache, der zugleich auch an den Mainzer erging.[2]) Beide sollten den über König Ottokar ausgesprochenen Kirchenbann aufheben, falls derselbe ihnen die eidliche Versicherung gäbe, sich der Entscheidung des päpstlichen Stuhles unterwerfen zu wollen. Es ist klar, daß der König, welcher noch mit der Anerkennung Ottos zurückhielt, auf diesem Wege für ihn gewonnen werden sollte. Die Commissarien entledigten sich ihres Auftrags zur vollkommensten Zufriedenheit des Papstes, denn auf dem Würzburger Tage 1209 finden wir den Böhmenkönig unter den Anhängern Otto's. In der Folge sehen wir Albrecht noch verschiedentlich mit päpstlichen Aufträgen betraut.[3])

Es ist der Ausdruck hohen Vertrauens zu Albrecht, wenn Innocenz seine Anfang des Jahres 1209 nach Deutschland gesandten Legaten zur Besprechung über die in den Reichsangelegenheiten zu thuenden Schritte besonders an ihn weist. Zur Durchführung dessen, was Hugolin von Ostia und der Kardinalpriester Leo ihm im päpstlichen Auftrage mittheilen würden, sollte Albrecht ihnen mit allen Kräften behilflich sein.[4])

---

laute an den Bischof von Cambray vgl. Boehmer, Regg. Jnnoc., p. 317. Auch Bischof Conrad von Speier belobt unter dem 4. Decbr. ibidem. Diese 3 geistlichen Fürsten werden also von Innocenz als die eigentlichen Urheber der Wahl angesehen.

[1]) Brief an den Erzbischof von Lund. Migne II, 1483. Baluze II, 222. vgl. Potthast I. 3530. Des Auftrags wird nochmals gedacht in dem Briefe an Otto vom 2. Juli 1209. Migne III, 69. vgl. Potthast I. 3760.

[2]) Migne II, 1499. Potthast I, 3561 vom 11. December 1208.

[3]) päpstl. Schreiben vom 29. Decbr. Le Paige, Bibl. Praemonstrat. 648. vgl. Potthast I. 3583. Ein anderes päpstliches Schreiben, welches Albrecht mit dem Dombechanten und Propst von U. L. Frauen zu Schiedsrichtern in dem Zehntstreit des Klosters Pforta bestellt, Wolf, Chron. v. Kloster Pforta I, 272, ist leider nicht datirt. —

[4]) Schreiben vom 16. Januar 1209, Migne III, 1166. Baluze I. 762. Boehmer o. p. 318. Aehnliches Schreiben an den Bischof Conrad v. Speier unter

Leider erfahren wir nichts Näheres über die Begegnung der Legaten mit Albrecht. Zwar sagt uns der Cölnische Chronist, daß sie nach ihrer Ankunft in Deutschland in kirchlichen Geschäften in Sachsen und Allemanien thätig waren, aber es muß unentschieden bleiben, ob sie eine Zusammenkunft mit dem Magdeburger Erzbischofe noch vor dem wichtigen Speirer Tage hatten.[1])

Albrecht hatte den neuen König auf seinem vom Frankfurter Tage aus begonnenen Umzuge durch das Reich nicht begleitet, doch war er auf jenen zahlreichen Hoftagen, die den Glanz des neuen Königthums zeigten, gewissermaßen vertreten durch ihm nahestehende Männer wie Burggraf Gebhard, Engelhard von Zeitz, Adolf von Schauenburg und Albrecht von Arnstein.[2])

Als Pfalzgraf Heinrich Anfang des Jahres 1209 nach England hinüberging, um dort für die Sache seines Bruders zu wirken, nahm er Briefe einiger deutschen Fürsten an König Johann mit, die diesen zur Unterstützung seines Neffen geneigter machen sollten. Es scheint, daß auch Albrecht damals die Gelegenheit nicht versäumte, Otto einen Dienst zu erweisen, wenigstens steht sein Name an der Spitze der

---

dem 4. Decbr. Boehmer, p. 317. — Wir können nur vermuthen, daß es sich um Albrechts Fürsprache betreffs jener Forderungen gehandelt hat, welche Otto hernach in der Speierer Urkunde vom März 1209 wirklich erfüllte. Mit um so größerer Berechtigung wandte sich Innocenz an Albrecht, als Otto diesem gegenüber schon einen nicht geringen Theil der königlichen Rechte aufgegeben hatte. — Es handelte sich bloß um Ausdehnung des Verzichts auf alle Reichskirchen.

[1]) Annal. Col. max., Mon. Germ. XVII, 824: Qui (cardinales) singulas civitates tam Saxoniae quam Alemaniae visitantes et justiciam undique ecclesiis facientes post pascha (29. März) Coloniam venerunt ect. Die Legaten, Anfang 1209 von Italien aufbrechend, sollen nach Winkelmann, S. 144 u. 486 (wo er Schirrmachers Annahme zurückweist) und Ficker, p. 86 vor dem 22. März mit Otto in Hagenau zusammengetroffen und dann nordwärts gegangen sein, sie wären also in der ersten Hälfte des April in Sachsen thätig gewesen. Anfang Mai waren sie in Cöln. Daß sie mit Albrecht damals zu thun gehabt haben, läßt sich daraus schließen, daß sie diesem die ihnen eigentlich aufgetragene Neuwahl eines Bischofs in Halberstadt (wo Bischof Conrad heimlich seinen Posten verlassen hatte) bei ihrem Weggange übertrugen. vgl. Gesta Halberst., p. 122: Quia vero legati jam in reditu existentes nequiverunt exequi mandatum apostolicum, vices suas primum domino Mgdb. aepo, cujus copia dum haberi non potuit, domino Mindensi Episcopo delegarunt.

[2]) Vgl. die Urkunden bei Ficker, S. 80, 82, 83. 86 u. 87.

deutschen Fürsten, an welche das Antwortschreiben des englischen Königs gerichtet ist.[1])

Mit dem Frühjahre 1209 hatte Otto seinen Umzug beendet und wandte sich dem Norden zu. In Altenburg begrüßten den Heimkehrenden die sächsischen Fürsten, an ihrer Spitze der Magdeburger. Inmitten einer glänzenden Versammlung hielt hier der König Ostern 1209 seinen Hof. Allerdings erwähnt Arnold von Lübeck der Anwesenheit Albrechts nicht,[2]) aber es erhellt aus der Urkunde Otto's für die Bürger von Stade,[3]) daß der Erzbischof mit seinem ganzen Familienanhange zugegen war. Es waren nämlich da seine Brüder, Günther und Heinrich, ferner Burggraf Gebhard, Adolf von Dassel und Adolf von Schauenburg. Sie und der größte Theil der in Altenburg Anwesenden werden auch mit nach Merseburg hinübergegangen sein, wo Otto wenige Tage darauf urkundet.[4])

Das Pfingstfest feierte der König in seiner Stadt Braunschweig und von dem Glanze dieser Tage wissen uns die Chronisten viel zu erzählen.[5]) Nur seine „vertrauten Freunde" wollte Otto um sich sehen sagt Arnold, und er nennt als solche ausdrücklich: den Erzbischof von Magdeburg, den Erwählten von Halberstadt,[6]) den Hildesheimer,

---

[1]) Vom 24. März. Sudendorf, die Welfenurkunden des Tower zu London etc., p. 75, Nro. 18: Literas quorundam ex vobis suscepimus ect. vgl. Boehmer, o. S. 368, 30. Abel, S. 23. Langerfeldt, S. 118 und Anmerkung no. 174. — Winkelmann, S. 153, 3 macht wahrscheinlich, daß die Fürsten die Briefe auf dem Frankfurter Reichstage vereinbarten, Albrechts Name steht noch vor dem Trierer.

[2]) Arnold v. Lübeck, p. 246. Jllue convenerunt Misnenses et Cisnenses, Poloni quoque et Boemi et Ungari. Jbique multis negotiis determinatis et pace jurata qua in omnibus curiis precedentibus firmata est. Ficker, p. 87.

[3]) Vom 2. Mai. Cod. Anhalt. I, 571; Orig. Guelf. III, 784—87. vgl. Ficker, p. 87. Außer den oben genannten sind noch Zeugen: Herzog Bernhard, Markgraf Dietrich von Meißen, Albrecht Markgraf von Brandenburg, Landgraf Hermann, Burkhard von Mansfeld und Andere. Es ist auffallend, daß von den geistlichen Fürsten nur Albrecht erscheint.

[4]) Am 7. Mai vgl. Ficker, No. 277.

[5]) Arnold v. Lübeck, p. 246. — Schöppchron. S. 134. — Sächs. Weltchronik, cp. 347. — Br. Reimchronik 6509. vgl. Ficker, p. 87, unten.

[6]) Friedrich von Kirchberg (1209—1236), der damals wahrscheinlich die Regalien vom Könige empfing vgl. Gesta Halberstad., p. 122.

Merseburger und Havelberger Bischof und auch die Aebte von Corvei und Verden. Natürlich zogen außer den Genannten noch eine Menge anderer Fürsten in Braunschweigs Thore ein, dem neuen Könige ihre Huldigung darzubringen.[1]) Otto sah hier wol die Gesammtheit seiner Halberstädter Wähler um sich vereint und versäumte nicht, als freundlicher Wirth ihnen auf alle Weise seine Dankbarkeit zu bezeigen. Die Festesfreude sollte die Gewonnenen dem neuen Königthume ganz und gar verbinden und sie mag zu ernstern Geschäften wol nicht viel Zeit übrig gelassen haben; indeß ganz umgehen ließen diese sich doch nicht. Auf dies Pfingsten war ja im Vorjahre die Zahlung von 500 Mark an die erzbischöflich Magdeburgische Curie vereinbart worden, das wurde nun wol zunächst erledigt.[2]) Damit war aber doch nur ein kleiner Theil des erwähnten vorjährigen Vertrags erfüllt.

Nach den beiden wichtigen Urkunden, die uns aus diesen Pfingsttagen erhalten sind, scheint es auf den ersten Blick, als ob die ausgedehnten Zugeständnisse des vergangenen Jahres dem Erzbischofe noch nicht genügt hätten. Man hat denn auch einen Ausdruck übergroßer Aengstlichkeit und Vortheilsucht darin erblicken wollen,[3]) daß sich Albrecht einzelne wichtige Punkte des früheren Vertrages noch einmal besonders bestätigen ließ. Betrachten wir die Urkunden aber näher, so finden wir, daß es sich hier um nichts anderes als die thatsächliche Ausführung der vorjährigen, für die Anerkennung geleisteten Versprechungen handelt. Daß hier einzelne Punkte herausgegriffen erscheinen, erklärt sich, wie Winkelmann[4]) bemerkt, wol einfach daraus, daß die übrigen Vereinbarungen zum Theil schon erfüllt waren, zum Theil ihre Ausführung auf eine gelegnere Zeit verschoben wurde.

Es handelt sich in der ersten der beiden Urkunden des 19. Mai um die Bestätigung jenes Privilegs, das Philipp 1204 dem Erzbischofe Ludolf gewährt hatte,[5]) denn beinahe wörtlich schließt sich

[1]) Die Anwesenden ergeben sich zum Theil aus der Liste bei Arnold. Lub., zum Theil aus dem Zeugenverzeichniß der Urkunden vom 19. Mai.

[2]) s. Excurs II. Die erste Zahluug sollte zu Weihnachten, die zweite am 1. Mai erfolgen, so daß nur noch eine am Margarethentag übrig blieb.

[3]) wie Langerfeldt, S. 120. — [4]) a. a. O. S. 150, 1.

[5]) Gersdorf, Cod. dipl. Sax. II. 1. 168. vgl. Ficker, p. 29. Uebereinstimmung, nicht eben durchaus wörtlich, bis zu den Worten volentes esse specialius honoratas.

der erste Theil der Urkunde an jene frühere an. Er enthält den Verzicht auf das dem Reiche zustehende Recht, nach dem Tode der Bischöfe und Erzbischöfe alle Einkünfte des Bisthums einzuziehen; nunmehr sollten dieselben zur Bezahlung der vom Verstorbenen hinterlassenen Schulden und zum Nutzen des Amtsnachfolgers verwandt werden. Diese Vergünstigung sollte auch ihre Anwendung auf die Suffragane der Magdeburger Kirche finden. Für das Erzstift allein verbriefte Otto im Folgenden die vorjährig vereinbarten Zugeständnisse, nicht die in Betreff des Spolienrechts, denn das war nach der allgemeinen Preisgabe vom 22. März nicht mehr nöthig, wol aber die auf das Regalienrecht bezüglichen. Er verzichtete nämlich auf die Einkünfte von Münze und Zoll, auf welche die Könige für die Zeit, wo sie Hof hielten in erzstiftischen Städten, Anspruch zu erheben pflegten.[1]) Neue Münz- und Zollstätten sollten von ihm nicht nur, wie vorjährig vereinbart, in erzstiftischen Plätzen, sondern überhaupt, soweit Magdeburger Münze von Alters her gebräuchlich sei, nicht angelegt werden,[2]) es sei denn, daß der Erzbischof seine Zustimmung gebe. Ohne diese sollte es dem Könige auch nicht einmal erlaubt sein, auf erzstiftischem Gebiete „Herberge" zu nehmen und die dabei gebräuchlichen Abgaben zu erheben.[3])

Die zweite Urkunde dieses Tages zeigt uns, daß die vorjährigen Versprechen in Betreff der Besitzabtretungen an die Magdeburger Kirche zum Theil noch der Ausführung harrten. Wie weit die andern erfüllt waren, wissen wir nicht, hier handelt es sich nur

---

[1]) Or. Guelf. III, 369. Cum Romani Jmperatores et Reges . . . . in omnibus civitatibus et oppidis Ecclesiarum Jmperii durantibus curiis imperialibus in illis accipere consueverant theloneum et monetam et in suos usus convertere nos . . . . eandem consuetudinem prorsus abolere decrevimus. Vgl. Sachsenspiegel III, Art. 60, § 2.

[2]) Denn so ist doch wol die Stelle zu verstehen: in terris quoque ubi ex antiquo Magdeburgensis numismatis percussio currere consuevit, statuimus nec theloneum nec monetam aut per nos aut unquam per alium aliquem nisi de voluntate archiepiscopi . . . . ponendam.

[3]) Die Urkunde ist abgedruckt: Or. Guelf. III, 369. Riedel, Cod. Brandenb. II, 5; Lünig, Reichsarchiv X, 355; Meibom SS. III, 127; Boysen II, 103. Unter den Zeugen finden sich von Albrechts Verwandten: Gebhard von Magdeburg, Adof von Schaumburg und Friedrich von Brehna. Ficker, p. 88. 278. vgl. Excurs II das Nähere über die einzelnen Punkte der Urkunde.

um die Sicherung gewisser Güter in Haldensleben, deren feste Aneignung allerdings erst sechs Wochen, nachdem Otto aus Italien nach Sachsen zurückgekehrt sein werde, erfolgen sollte.[1]) Wie es um die Ausführung der politischen Vereinbarungen des vorigen Jahres stand, erfahren wir nicht.[2])

Interessant ist es für uns zu sehen, mit welch achtungsvoller Rücksicht König Otto den Erzbischof in beiden Urkunden behandelt, in Kurzem muß der es also verstanden haben, sich eine einflußreiche Stellung am königlichen Hofe zu sichern.

Ein Vorfall aus den Tagen des Braunschweiger Festes zeigt uns, daß Albrecht im Vollbewußtsein seiner Macht nicht Anstand nahm, dem Könige selbst zu trotzen. Beim Beginne des Hochamts am heiligen Pfingstfeiertage verlangte der Erzbischof vor der ganzen Menge der Gläubigen, daß der excommunicirte Markgraf Dietrich von Meißen die Kirche verlasse.[3]) Dem Könige mußte die Verletzung eines seiner vornehmsten Gäste natürlich sehr unangenehm sein und so bemühte er sich, den Erzbischof durch Vorstellungen und Bitten von seinem Verlangen abzubringen, Albrecht aber beharrte trotzig auf seiner Forderung. Die ärgerliche Störung drohte die ganze Festfreude zu verderben, da fand Otto den besten Ausweg, indem er mit dem Markgrafen zusammen die Kirche verließ. Der stolze Prälat triumphirte, aber er konnte sich nicht verhehlen, daß seine Hartnäckigkeit den König und die ganze Versammlung gegen

---

[1]) Die Urkunde abgedruckt bei Gercken, Cod. Brandenb. IV, 435; Boysen II, 108, sie ist ohne Zeugen. Ersterer setzt irrthümlich die Urkunde ad a. 1210, vielleicht noch später, vgl. Ficker, p. 88.

[2]) siehe Winkelmann's Auseinandersetzung, S. 150 u. 151.

[3]) Aus welchem Grunde der Markgraf gebannt war, darüber fehlt uns jede Nachricht. Lentzen, Stiftshistorie von Magdeburg, p. 120 gab an: „weil er Streit mit dem Bischofe von Merseburg hatte“, das wird wol eine Verwechselung sein mit dem Vorgehen Albrechts gegen den Markgrafen, das die Annal. Pegav. Mon. Germ. XVI, 269. zum Jahre 1215 erwähnen. Es hat eine Wahrscheinlichkeit für sich, was Winkelmann, S. 149. 2 andeutet, daß der Erzbischof verletzt war durch die gewaltsame Besetzung der Pfarrstelle zu Niendorf seitens des Markgrafen. (Chron. Mont. Ser., p. 176, ad. a. 1209.) Nach Walthers Verzicht war sie nämlich einem der Conventualen gegeben worden, war der etwa vertrieben durch den Markgrafen um seines Clerikers Arnold willen? — Uebrigens unterstützte der Markgraf a. 1208 den Propst Johannes gegen die Partei Dietrichs, der der Erzbischof zugethan war, er hatte diese sogar aus dem Kloster vertreiben lassen.

ihn aufbringen mußte. Ob er sich trotzig zurückgezogen, ob er selbst einen Schritt zur Versöhnung gethan oder der König vermittelt hat, wir wissen es nicht, aber das ist gewiß, daß am folgenden Tage Dietrich vor der Fürsten-Versammlung versprach, den erzbischöflichen Forderungen Genüge zu thun, und damit war Alles wieder beigelegt.[1]) Oder sollte doch in Folge des Geschehenen eine dauernde Verstimmung zwischen König und Erzbischof Platz gegriffen haben? — Es könnte fast so scheinen, denn als am Ende der Pfingstfestlichkeiten Otto sich über Goslar und Walkenried nach Würzburg wandte, um dort jenen berühmten Hoftag zu halten, der durch die Verlobung mit Beatrix hinlänglich bekannt ist, folgte Albrecht ihm dorthin nicht und von seinen Suffraganen ging neben den Bischöfen von Hildesheim, Verden und Halberstadt nur der Bischof von Havelberg mit, es ist möglich, daß dieser die Vertretung seines Oberherrn übernommen hatte. Neben diesen geistlichen ritten von weltlichen sächsischen Herren in Otto's Zuge gen Würzburg: der Herzog Bernhard, Markgraf Dietrich, Conrad von Landsberg und der Markgraf von Brandenburg.[2])

Albrecht betrieb wol unterdessen umfassende Rüstungen zum Römerzuge, der in wenigen Monaten seinen Anfang nehmen sollte, auch sehen wir ihn durch ehrende päpstliche Aufträge nach außen hin in Anspruch genommen,[3]) und über dem Allen vergaß er doch

---

[1]) Wir folgten der Erzählung Arnolds v. Lübeck, p. 246, als dem über die Hoftage best Unterrichteten. Die Schöppchron. 134, ad a. 1210: dar sang bischop Albrecht v. Mgdb. missen, under der missen dede he markgreven Diderike van Missen to banne un dref en ut der kerken vor allen vorsten und vor dem koninge. Bischofschron. Hdsch.: excommunicavit marchionem Mysnensem ducens eum extra ecclesiam coram omnibus ect., nach beiden Magdb. Quellen also geschieht die Excommunication erst hier in Braunschweig, auch wissen sie nichts von dem Ausgleiche.

[2]) Die Liste der Anwesenden nach Arnold p. 247 und den Urkunden, bei Ficker, p. 89. Am 2. Juni in Ottos Urkunde für Kloster Neuburg, vgl. Ficker No. 283 ist auch Gebhard. praefectus Magdeburg. unter den Zeugen.

[3]) Brief s. d. 1209 an Albrecht und Gernand betreffs der Aebtissinwahl in Neuenheerse, Migne II, 1570; Baluze II, 273; vgl. Potthast I. 3681, welcher letztere das Schreiben einreiht zum 1.—21. Februar. — Brief vom 10. Mai 1209, A. Schiedsrichter neben dem Halberstädter Bischof und Vicedom im Streite der Aebtissin von Gandersheim mit H. v. Regenstein. — Original mit anhängender Bulle im Staatsarchive zu Magdeburg.

keineswegs die Sorge für sein Stift, vielmehr beweisen zahlreiche Magdeburger Urkunden des Jahres 1209, wie angelegen er sich das Wohl seiner Kirche sein ließ.[1])

Wenn wir Arnold v. Lübeck glauben dürften, so wäre die Aufforderung zur Theilnahme an der Romfahrt wie an andere Fürsten so auch an den Magdeburger Erzbischof erst auf einem Augsburger Hoftage ergangen[2]), indeß ist es wahrscheinlich, daß der König mit diesem im Voraus ein Abkommen zu Braunschweig oder schon früher getroffen hatte, denn die zweite Urkunde des 19. Mai behandelte ja, wie wir sahen, die Romfahrt als eine beschlossene Sache. Die andern sächsischen Fürsten scheinen sich alle durch eine beträchtliche Geldentschädigung von der Verpflichtung zur persönlichen Leistung befreit zu haben[3]). Das ging bei Albrecht nicht gut an; da er zur Erlangung der Königskrone seine Dienste so bereitwillig dargeboten hatte, konnte er sie, wo es die Vollendung des Werkes galt, nicht gut versagen. Ueberdies verpflichtete ihn die Freigebigkeit Ottos

---

[1]) Leider fast alle ohne nähere Datirung — für das S. Georgenkloster zu Hecklingen actum Mgdb. ind. XII. Cod. Anhalt. I, p. 573; für S. Nicolai in Magdeburg actum Mgdb. ind. XII, Copie im Staatsarchiv; für Kloster Gottesgnade actum 1209. Leukfeld Antiq. Praemonstr. I, p. 44 und eine andere II. p. 45. — Auf 2 Urkunden Albrechts sei hier besonders hingewiesen: die erste 1209 s. d. datum Magdeborch per manum Heidenrici not. n. p. n. a. III regnante domino Ottone IV. Romanorum rege invictissimo. Bestätigung früher und neuerlich an das Kloster Marienthal gemachter Schenkungen. Die Käfernburger Geschwister erscheinen dort nebeneinander als Consentirende zu dem Verkaufe gewisser Güter in Mammendorf, Gesch.-Bl. V. 33 Die 2. Urkunde datum ap. Halis in Novo opere (v. Erath. Cod. dipl. Quedlinburg p. 128), betreffend die Uebereignung des Klosters Brena an die Quedlinburger Kirche, nennt den Grafen Friedrich v. Brena dilectum consanguineum nostrum und dessen sororem carnalem Sophiam Quedlinburgens. abbatem dilectam nobis in Christo consanguineam nostram, letzterer beider Zusammenhang mit Albrecht bis jetzt noch nicht nachzuweisen, vgl. Gesch.-Bl. V, 61.

[2]) Arnold Lub., p. 248. Post festum b. Johannis baptistae (24. Juni) curiam indixit in civitate Augusta, ubi convenerunt omnes illius terrae principes, cum quibus habuit mysterium consilii sui, ut ipsis cooperantibus honorifice cum gloria et honore Teutonicam imperialem perciperet benedictionem. Ad quod negotium deputati sunt plurimi ect. Ueber den endgültigen Beschluß der Romfahrt Winkelmann, S. 161. 4 u. Ficker, p. 90.

[3]) Arnold, ibidem: Ceteri qui remanserunt thesauris innumeris in ipsa profectione regi subservierunt.

zu außerordentlicher Dankbarkeit und der Schlußparagraph des Sommerschenburger Vertrags zur stetigen Theilnahme an dem engern Rathe des Königs. Otto IV. aber konnte und mochte nicht der bedeutenden militärischen Hilfe, welche der Erzbischof gewährte, und noch viel weniger eines so verständigen und am päpstlichen Hofe angesehenen Mittlers, wie Albrecht es war, entbehren. An der Spitze eines stattlichen Zuges[1]) ritt also gegen Ende Juli der Magdeburger Erzbischof dem großen Sammelplatze am Lech zu[2]). An seiner Seite befand sich wol auch Bischof Engelhard von Naumburg[3]). Im August setzte sich der Zug über die Alpen in Bewegung[4]), bald war man auf italienischem Boden und hier erscheint nun Albrecht in der täglichen Umgebung des Königs. Eine Reihe von Urkunden dieser Tage zeigt uns ihn sogar als den angesehensten Fürsten im königlichen Gefolge[5]). Zwar erfahren wir außer durch diese urkundlichen

[1]) Schöppchron., S. 134 unse bischop hadde dar grote ridderschop und schafede vele des kaisers ere. Handschr. der Bischofschron. archiepiscopus magnam comitiam militum et nobilium secum habuit.

[2]) Wenn eine Urkunde Albrechts actum Magdeburg. a. 1209 ind. XI. p. n. a. II. Orig. Staatsarchiv Magdeburg, die am 17. August vollzogene Weihe der in Neustadt=Magdeburg neuerbauten Kirche zu Ehren des heiligen Kreuzes, der heil. Jungfrau und des heil. Lorenz bekundet, so kann das nicht der 17. August 1209 sein, wie Janicke, Gesch.-Bl. III, 454 meint, denn am 19. August ist Albrecht bereits Zeuge auf italienischem Boden. — Eine andere Urkunde allerdings actum 1209, aber datum Magdeburch apud monasterium Sct. Johannis baptiste. IV Cal. September p. n. a. XIII, sollte es pontif. n. a. III. heißen, wie die Herausgeber der Magd. Regesten wollen? —

[3]) Unter den bei Arnold, p. 248 aufgeführten Theilnehmern des Zuges findet er sich nicht, wol aber ist er Zeuge neben Albrecht in allen unten angeführten Urkunden; vgl. Winkelmann, S. 164. 2; Ficker, p. 90.

[4]) Schöppchron., S. 134 in dem augustmane toch koning Otto to Rome und bischop Albrecht mit om. — Ueber die Zeit des Aufbruchs vgl. Winkelmann, S. 165. 3 und Ficker, p. 91. Weiland die Reichsheerfahrt Forschungen VII, 134.

[5]) Für Peter Ziani, den Dogen v. Venedig, in castris apud curtem Valcam vgl. Ficker Nr. 295. Winkelmann S. 188. 3. In der am 18. August apud lacum Gardae ausgestellten Urkunde ist Konrad v. Speier an der Spitze der Zeugen, Albrecht und Engelhard fehlen. — Dagegen anwesend als Zeuge apud lacum Benacum für die Hauptkirche zu Verona vgl. Ficker Nr. 294. Am 21. August apud Valerum (Alejum) in castris für S. Hilarius und Benedict in Venedig vgl. Ficker Nr. 296 und am 23. Aug. apud S. Leonardum für die Gemeinde Roverchiara a. d. Etsch ibid. Nr. 297. Neben Albrecht erscheinen

Zeugnisse nichts von Albrechts Thätigkeit während der Tage der Romfahrt, aber es läßt sich annehmen, daß er bei den über die Gültigkeit der königlichen Zusagen gepflogenen Berathungen im Lager bei Bologna[1]) nicht die letzte Stimme hatte; jedenfalls war er im Besitze der erforderlichen Rechtskenntnisse, um über die Verbindlichkeit derselben ein Urtheil abgeben zu können. Daß der Erzbischof nicht an der Gesandtschaft Theil nahm, welche Anfang September der König an den zu Viterbo weilenden Papst abordnete, erscheint auffällig. Nach seinen frühern Beziehungen zum Papste wie seinen Verdiensten um Otto's Erhebung wäre Albrecht doch nicht minder dazu geschickt gewesen als Bischof Conrad von Speier und Johann von Cambray, indeß Wolfger und Albrecht, die unentbehrlichsten Rathgeber, konnten dem Könige in der Nähe wol noch nützlicher sein.

Die Ereignisse der Folgezeit, die Zusammenkunft Otto's mit Innocenz wie die stürmischen Vorgänge bei der Kaiserkrönung in Rom sind zu bekannt, um sie hier weiter zu berühren. Wenn der Schöppenchronist sagt „er schaffte viel zu des Kaisers Ehre", so beziehen diese Worte sich doch wol in gleicher Weise auf Albrechts Thätigkeit vor der Krönung als auf die Verherrlichung der Krönungsfeierlichkeiten durch seine und seines glänzenden Gefolges Betheiligung.

Als der Kaiser sich von Rom wieder nordwärts gewandt hatte und am 12. October bei Montefiascone lagerte, erscheint auch Albrecht neben Wolfger wieder in der Umgebung des Gekrönten.[2])

Die rechtliche Verpflichtung der deutschen Fürsten zur Romfahrt war mit der Kaiser-Krönung zu Ende,[3]) so nahm denn die Mehrzahl derselben Urlaub von Otto und zog froh, von der lästigen Ver-

---

von den geistlichen Fürsten in diesen wie in den vorhergehenden Urkunden die Bischöfe von Würzburg, Passau, Naumburg, Eichstädt, Constanz und Augsburg. — In castris in territorio Bolonie super ripam Reni für die Söhne des Grafen Rainer von Blandrate vgl. Ficker Nr. 300.

[1]) vgl. Winkelmann S. 190. Langerfeldt S. 132. Es handelte sich um die von der Kirche beanspruchten Gebietstheile in Italien.

[2]) apud pedem Montis Flasconis vgl. Ficker No. 306, den zerstreuten Einwohnern v. Mathelica wird die Wiedererbauung ihres Ortes erlaubt.

[3]) Weiland die Reichsheerfahrt v. Heinrich V. bis Heinrich VI. Forschungen VII. p. 158.

pflichtung entbunden zu sein, der deutschen Heimath zu. Auch Albrecht ging, ob mit den andern Fürsten zusammen oder später als diese, das wissen wir nicht, jedenfalls war er vom November an nicht mehr beim Kaiser und das Scheiden von diesem kein friedliches wie bei den Uebrigen.

Zu Aquapendente, erzählt uns der Magdeburger Chronist, kam es zum Zwiste zwischen Kaiser und Erzbischof, in Folge dessen der letztere Urlaub nahm.[1]) Ueber den Grund des Zwistes läßt er uns gänzlich im Dunkeln, sodaß wir auf Vermuthungen angewiesen sind. Man hat, um den Bruch zu erklären, Albrecht zu einem „stets im Dienste der Kirche wandelnden Prälaten" gemacht, der durchaus nicht habe einverstanden sein können mit Otto's feindlichem Vorgehen gegen den Papst.[2]) Nun ist aber von Winkelmann[3]) meiner Ansicht nach überzeugend dargethan worden, daß von einem „feindlichen Vorgehen" Otto's in dieser Zeit noch nicht die Rede sein kann, und übrigens konnte Albrecht ja ebensowenig als Wolfger die Berechtigung der päpstlichen Forderungen betreffs der italienischen Territorien anerkennen, es wäre doch zu verwundern, daß dann der Patriarch und andere staufisch Gesinnte nicht auch Otto verließen. Vielleicht liegt der Grund des Zerwürfnisses näher.

Wir wissen, daß die Ausführung jener Haldenslebener Versprechungen abhängig gemacht war von der Rückkehr des Kaisers, und es ist wahrscheinlich, daß auch noch andere der früheren königlichen Zusagen

[1]) Schöppchron. S. 134. Jn der weddervart to dem hangenden Water wart ein krich twischen dem keisere und deme bischop Albrecht, dat de bischop orlof nam und segen sik dar na nicht mer. Dieses Zerwürfnisses geschieht nur noch Erwähnung in der Hdschr. der Bischofschron. Jn reditu factae sunt discordiae inter imperatorem et archiepiscopum, ut Albertus se licentiavit ab imperatore et venit in civitatem ect. die Glaubwürdigkeit der Nachricht ist in Zweifel gezogen worden des Umstandes wegen, daß Albrecht am 29. Octbr. noch Zeuge ist in der Urkunde für das Calmadulenser Kloster Fons Avellana (Ficker No. 312) ausgestellt zu St. Miniato, indeß hat Ficker wahrscheinlich gemacht, daß die Zeugen dieser Urkunde sich auf einen frühern Zeitpunkt beziehen, also braucht Albrecht nicht nothwendigerweise bis zum 29. Octbr. bei Otto gewesen zu sein, wie Winkelmann will, S. 212. 3. (Ficker p. 98. schiebt den Vorfall v. Aquapendente zwischen den 12. und 21. October ein.)

[2]) Wie das erst Schirrmacher Friedrich II. I, 62, nach ihm Janicke Schöppchron. S. 134, Anmkg. und Langerfeldt S. 290 annahm.

[3]) a. a. O. S. 211, 3.

der Erfüllung harrten. Sollte Albrecht etwa um deswillen, nachdem nunmehr der eigentliche Zweck des Zuges erreicht war, an die Rückkehr gemahnt haben, von der Otto natürlich nichts wissen wollte? Oder hat er gar dafür, daß ihn der Kaiser gleich Wolfger und Engelhard zu längerem Bleiben veranlassen wollte, — denn er bedurfte für die künftig zu thuenden Schritte solcher Rathgeber und Mittler, — die sofortige Erfüllung jener Zusagen verlangt, und Otto sie ins Unbestimmte hinausgeschoben? — Ich wage mich nicht zu entscheiden, aber so viel scheint mir klar, daß der Riß zwischen beiden nicht so ein tiefer war, daß Albrecht die Hoffnung aufgegeben hätte, er werde sich früher oder später wieder ausgleichen. Er schied zwar augenblicklich in Unfrieden vom Kaiser, war aber damit noch keineswegs dessen erklärter Feind. Wie hätte er sonst den allseitigen Aufforderungen zum Abfalle von Otto in der Folge so lange widerstanden? —

Die Fürsorge für seine Kirche bestimmte den Erzbischof den Rückweg aus Italien über St. Maurice zu nehmen,[1]) denn das barg in seinen Mauern die Gebeine des Schutzpatrons der Magdeburger Kirche. Es schien Albrecht die schönste Frucht der Reise, wenn er einen Theil des theuren Heiligen mit heimbringen könnte. Wie schwierig ihm auch die Erwerbung geworden sein mag, er hatte dafür die außerordentliche Freude einen so kostbaren Schatz wie Sct. Mauritius Haupt von dort mit hinwegnehmen zu können und außerdem zwei andere nicht minder werthvolle Reliquienstücke, Sct. Vitalis Arm und Sct. Catharinen Finger.[2])

Der so zur Relequienfahrt gestaltete Zug gelangte auf Savoyesches Gebiet. Man wird den gewöhnlichen Weg zum Genfersee und an dessen Ostufer entlang genommen haben, nicht allzuweit von Lausanne hat sich wol die Scene abgespielt, welche unser Chronist so drastisch zu schildern weiß.[3])

[1]) Er reiste also die gebräuchliche Straße das Thal der Dora Baltea hinauf über den großen St. Bernhard vgl. Oehlmann, die Alpenpässe im Mittelalter p. 70 ff.

[2]) Schöppchr. 134: de bischop vor an de Stadt Agauno dar sunte Mauritius gemartert wart, dar vorwarf he sunte Vitales arm und leit on mit golde zieren he vorwarf ok sunte Mauritius hovet und sunte Katherinen vinger. Das Chron. archp. Maibom II. 330. Hic caput St. Mauritii et digitum. St. Catherinae attulit Ecclesie: vgl. Janicke Einleitung p. XXXIV.

[3]) Schöppchron. 135: darna toch he dor des greven lant van Saffoyen

Die Reisenden wurden in der Nähe einer Stadt durch Zollforderungen belästigt, trotzend aber auf ihre Waffenstärke verweigerten sie deren Erfüllung. Einer der Ritter machte mit dem hartnäckigen Zöllner kurzen Prozeß, packte ihn bei den Haaren und nahm ihn gefangen mit. Die Kunde von so gewaltsamen Verfahren erzürnte die Bevölkerung der benachbarten Stadt so, daß Volk und Bewaffnete sich in Eile zusammenschaarten und den Uebelthätern nachsetzten. Sie hieben so tapfer auf die Magdeburger ein, daß diese in nicht geringe Bedrängniß geriethen. Wie ritterlich auch Hans von Jerichow,[1]) Jwan von Tortin[2]) und Gumprecht von Loburg[3]) stritten, das Häuflein war doch zu klein, als daß es auf die Länge der Uebermacht hätte widerstehen können. Glücklicherweise kam der von Albrecht in der Eile benachrichtigte Bischof von Lausanne[4]) noch rechtzeitig heran, um die Erzbischöflichen aus der Gefahr zu befreien. Gumpert konnte sogar einen edlen Gefangenen mit fortführen.[5])

Den Erzbischof zu ehren und zugleich von ihm jede weitere unangenehme Störung der Reise abzuhalten, geleitete darauf Herzog Berthold von Zähringen[6]) ihn durch sein Land über den Jura hinüber bis nach Basel. In Eile ging es nun der sächsischen Heimath zu

(Thomas I, 1188—1232) do he dar beswert wart umbe tollen, ein siner ridder nam den tolner bi den harn und vorde on vangen mit sik. dat geschrei kam in de stad unde dat volk volgede und wol viftig man gewapent van einer borch. dar stridden des bischopes ridder menliken ect. Die Hdschrft. der Bisch.-Chron. geht mit dem Satze: ex post per terram commitis Sabaudie, transitum fecit gleich über zur Ankunft in Magdeburg. —

[1]) Zeuge in Urkunden Albrechts a. 1208. Cop. Staats-Archiv; 1209 s. d Orig. Staats-Arch.; 1211 s.d. Orig. St.-Arch.; 1213 Aug. 21. Cop. St.-Arch.; 1217 s. d., 1220 u. 1221. als dapifer Johannes de Jerichow. s. Regg. Mgdb. Bd. II.

[2]) Jwan de Tarthun (Turten). Zeuge im Vertrage des Abts Siegfried von Hersfeld mit Herzog Bernhard von Sachsen a. 1194. Orig. Guelf. III. 540 u. Cod. D. Anh. I, 507.

[3]) Gumpertus de Luborch (Luburg) Zeuge in Albrechts Urkunden 1211 Aug. 16, Riedel C. D. Brand. A. X. p. 80; 1214 Juni 9. C. D, Anhalt II p. 11. 12; 1221 Novbr. 8. Urkundb. v. Kl. Berge p. 33.

[4]) Roger I. von 1177—1212. sein Nachfolger ist Berthold von Neufchatel.

[5]) dar stridden des bischopes ridder menliken Hans v. Jerichow, Jwan v. Tortin, Gumprecht van Lintborch, de stote einen eddelen man van dem perde und vorde on mit sik.

[6]) Berthold V. v. 1186—1218.

und am Abend des 5. December bereits zog man in Magdeburg ein.[1]) Der Jubel der Bürgerschaft über die Rückkehr des beliebten Oberherrn wird nicht gering gewesen sein, zumal man erfuhr, welch kostbare Reliquienschätze seine Fürsorge der M. Kirche erworben hatte. Wurde doch in der Folge der Tag der Ankunft der Reliquien als ein Festtag gefeiert und legte der Erzbischof selbst den größten Werth auf ihren Besitz.[2])

Von der Thätigkeit Albrechts während des Jahres 1210 haben wir leider nur geringe urkundliche Spuren.[3]) In den damals grade sehr heftigen Streit um den Besitz der Dompropstei griff er erst gegen Ende nach päpstlichem Befehle ein.[4]) Auch in die wirren Verhältnisse des Klosters auf dem Lauterberge wurde er von Neuem hineingezogen, freilich mußte er sich, als er partheiischen Einflüsterungen Gehör gab, eine energische Zurechtweisung durch sein Capitel gefallen lassen.[5])

Mit dem Herbste 1210 war nicht allein Albrechts Hoffnung auf eine baldige Rückkehr des Kaisers, sondern auch seine Zuversicht, daß es zu einem befriedigenden Ausgleiche zwischen diesem und Innocenz kommen werde, zu Schanden geworden. Es ist ja bekannt, daß Otto, statt aus Italien abzuziehen, die Besitzungen der Kirche occupirte

[1]) Schöppchron. S. 135: also kam he hir to Magdeborch in sunte Nicolaus avende, ebenso Hdschr. d. B.-Chron. in vigilia S. Nicolai.

[2]) Das beweist eine bald nach seiner Rückkunft am 30. April 1210 ausgestellte Urkunde: Cod. Anh. I, 577; Riedel Cod. Br. I. 24. 327; worin A. dem Convente des Nicolaistiftes die an ihn von dem Grafen Baderich von Dornburg resignirte Vogtei der Dörfer Zernewitz und Dodewitz unter der Bedingung übereignet, daß die Geschichte der Thebaischen Märtyrer, des heiligen Moritz und seiner Genossen, welche er persönlich von S. Maurice nach Magdeburg gebracht habe, an dem Geburtstage der Märtyrer und am Tage der Ankunft der Reliquien abgesungen werde. Siehe über das Fest der Reliquienausstellung Rathmann II. 46. ff.

[3]) Außer der vorerwähnten Urkunde Albrechts v. 30. April noch ein Regest bei Dreihaupt, Saalkr. I. p. 706 und eine Urkunde 1210 s. d. ibid. p. 728. Eine Schenkungsurkunde für Kloster Marienborn actum Magdeburch in monte v. 21. Decbr. 1210, Ledebur Allgem. Archiv VII. 360.

[4]) Brief v. 3. Octbr. Migne III. 322. Baluze II. 477 vgl. Potthast I, 3972 und 4096; über die Entwicklung des Streites s. Rathmann, S. 8. Ein anderer päpstlicher Auftrag v. 31. Juli über die Bestimmung des Verwandtschaftsgrades zwischen Leopolds v. Oesterreich Sohn und Dietrichs v. Meißen Tochter. Migne III, 305. Baluze II, 467. Potthast I, 4057. —

[5]) Chron. Mont. Ser. p. 178.

und sich darauf mit Heeresmacht gegen das sicilische Königreich wandte.[1]) Durch seine Hartnäckigkeit brachte er es schließlich dahin, daß Innocenz III. auf die Nachricht von seinem Angriffe auf Friedrichs Königreich am 18. November 1210 den Bann über Otto IV. aussprach.

Lange hatte der Papst damit gezögert, und wenn wir den Worten des Chronisten glauben dürfen, so hatte er sich zuvor mit Briefen an die deutschen Fürsten gewandt, um durch ihre Vermittelung noch im letzten Augenblicke den Kaiser zum Nachgeben zu zwingen. Sie sollten nämlich die dringende Aufforderung an Otto richten, herauszugeben, was er Friedrich abgenommen habe, natürlich half das nichts.[2])

Es ist bekannt, wie nun Innocenz Alles in Bewegung setzte, um eine Fürstenopposition gegen den Kaiser zu Stande zu bringen. Er verband sich zu dem Zwecke mit König Philipp II. von Frankreich und der betrieb die Agitation unter den deutschen Fürsten mit so großem Eifer, daß er sich bald seiner Erfolge dem Papste gegenüber rühmen konnte. Wir wissen nicht, ob der Franzose den Versuch zur Aufreizung auch bei Albrecht, in dem er ja wol einen Unzufriedenen vermuthen konnte, gemacht hat. Geschah es, so war er nach dem, wie sich uns Albrecht hernach zeigt, gewiß vergeblich. Wo die Umtriebe des französischen Königs nichts vermocht hatten, da setzte Innocenz selbst den Hebel an. Unter dem 1. Februar 1211 richtete er an die deutschen Fürsten jenes ausführliche Schreiben, welches sie von der Excommunication des Kaisers in Kenntniß setzte und von der Treue gegen den Ungehorsamen entband.[3])

---

[1]) Schöppchron. S. 135; Hdschr. d. Bischofschronik: Jnterim Otto imperator venit Pulle et invasit multam terram Frederici regis Cecilie (Sicilie) filii Hinrici regis et dominam Mechildam similiter invasit.

[2]) Schöppchron. ibidem ad a. 1210: des sande de pawes sine breve allen vorsten dat se Keiser Otten berichten scholden dat he wedder geve wente de Frederik noch ein jungeling was unde was dem pawese bevolen als he sprak, doch halp dat nicht. Deutsche Bischöfe sollen den Papst zu entschiedenem Vorgehen gegen Otto angefeuert haben, siehe Winkelmann S. 152.

[3]) Boehmer Regg. Jnnoc. S. 321. Ueber dies und das Vorhergehende Scheffer-Boichorst, Deutschland und Philipp II. August v. Frankreich, 1180—1214. Forschungen VIII p. 350 ff. — Von diesem päpstlichen Schreiben weiß das Chron. Sampetr. p. 52, ebenso die Annal. Reinhardsbr. p. 123, und die Schöppenchron. S. 135: in dem 1211 jare sande de pawes Jnnoc. breve over al un kundigede Kaiser Otten to banne.

Wir können hier auf den Inhalt desselben nicht näher eingehen, daß aber Wendungen wie diese: „Wie hoch er Euch achtet, das könnt Ihr daraus zur Genüge erkennen, daß er ohne Euren Rath einzuholen eine so wichtige und gefährliche Sache (wie den Kampf gegen Sicilien) einzig nach seinem Gutdünken begonnen hat" nicht zum wenigsten auf den ja vertragsmäßig vornehmsten Berather Otto's, auf Albrecht von Magdeburg, berechnet waren, das wäre nicht unmöglich. Auch andere Punkte des äußerst geschickt angelegten Aufreizungsschreibens wären durchaus geeignet gewesen zu treffen und Albrecht zum Wanken zu bringen, wenn er eben weniger vorsichtig und charakterfest gewesen wäre.

Erzbischof Sigfried von Mainz und von weltlichen hervorragenden Fürsten der Landgraf von Thüringen und der Böhmenkönig fanden sich sogleich zum Abfalle von Otto bereit, sie wurden in der Folge die eigentlichen Agitatoren in Deutschland. Es mußte ihnen vor Allem darauf ankommen, den noch zögernden mächtigen Kirchenfürsten im Nordosten für ihre Partei zu gewinnen, gelang das, dann war an dem Anschlusse der kleinern Fürsten dieses Theils kaum zu zweifeln. Sie meinten wol auf Erfolg rechnen zu können, als sie im Mai 1211[1]) eine Zusammenkunft mit Albrecht in Naumburg veranstalteten. Der Thüringer Chronist[2]) erzählt uns, daß außer Albrecht dort auch der Markgraf Dietrich zugegen gewesen sei,[3]) man habe namentlich Klagen über Mißachtung der Geistlichkeit seitens des Kaisers vorgebracht, sich feierlich zur Erhebung gegen ihn

---

[1]) vgl. Winkelmann S. 274. 1.

[2]) Chron. Sampetr. p. 52 ad a. 1211. Principes regni scilicet rex Boemie, archiepiscopus Maguntinus et Magdeburgensis, lantgravius et marchio Misnensis cum deliberatione adhibita in uno oppido orientalis provincie scilicet Nuwinburgk unanimiter collecti sunt . . . . se coadunantes et colligantes contra Ottonis apicem ect., damit übereinstimmend Annal. Reinhardsbr. p. 123. — Winkelmann Erläuterungen Nr. IX S. 500 will die mitten unter den Ereignissen zu 1212 gegebene Notiz der Schöppenchronik: Sifrid bischop van Meinz, lantgreve Herman, koning Odaker van Behemen quemen to Nurenberch und bischop Albrecht auf die Naumburger Versammlung deuten. Es muß allerdings auffallen, daß der Chronist die Naumburger Versammlung nicht erwähnt, doch hat die Hdschr. d. B.=C. mit veränderter Fassung auch in Nurenberg s. u. S. 54, 2.

[3]) Die Bedenken gegen seine Betheiligung siehe Winkelmann S. 268 u. 272, 274, 275.

verschworen und sei dann mit der Versicherung, die Pläne vor den übrigen Fürsten vorläufig noch geheim halten zu wollen, schweigend auseinandergegangen. Demnach wäre also Albrecht unter den Ersten gewesen, die von Otto IV. abfielen. Dem stehen jedoch gewichtige Bedenken entgegen. Wie soll man damit die Angabe der Gesta Alberti vereinbaren, wonach es einer mehrmaligen Aufforderung des Papstes bedurfte, um Albrecht zur Verkündigung des Bannes zu bewegen, die auch dann noch mit Zagen geschah? — Und übrigens fehlt ja Albrechts Name auch in der Liste der sogleich von Otto Abgefallenen.[1]) Deshalb scheint es mir klar, wenn in Naumburg der Versuch, Albrecht zum Abfalle zu bringen, gemacht worden ist, so ist er an den gerechten Bedenken des Erzbischofs gescheitert. Gewiß hoffte er noch immer einen Ausgleich der Differenz mit dem Kaiser von der Rückkehr des Letztern. Hätte ihm Jemand ein Mittel gezeigt, diese friedlich zu veranlassen, so würde er keinen Augenblick gezögert haben, sich dessen zu bedienen; aber als offener Feind Otto gegenüber zu treten, empfand er eine gerechte Scheu.

Es schien ihm wenig ehrenhaft, denselben Mann, den er noch vor Jahresfrist mit allen Kräften zur Königswürde erhoben hatte und der ihm mit mehr als königlicher Freigebigkeit entgegengekommen war, so schnell wieder fallen zu lassen. Albrecht wollte nicht den Vorwurf der Undankbarkeit und Untreue auf sich laden. Ebensosehr wie seine Ehre wäre bei dem Schritte der Nutzen seiner Kirche und seiner Freunde gefährdet gewesen. Wo blieben die Vortheile, die sie dem Könige verdankten? — Sollte Albrecht leichtsinnig verzichten auf die Besitzerweiterungen und alles Andere, was die vorjährige Vereinbarung seiner Kirche geboten hatte und was theilweis noch der Erfüllung harrte? — Damals als er Ottos Königswahl betrieb, da hatte er gehandelt, um dem Reiche den Frieden zu geben, dessen es sich auch jetzt in Otto's Abwesenheit noch dauernd erfreute, und nun sollte er die Hand reichen zu einem Schritte, der unfehlbar das Elend des

---

[1]) Nach Angabe Winkelmanns Guillelmus Brito, Gesta Philippi. Receuil XVII p. 85. Et ita recesserunt ab eo landegravius Thuringiae et Mogentinus aepus et Treverensis aepus dux Austriae et rex Boemiae et multi alii quam seculares quam ecclesiasticae personae. Da hätte der Magdeburger doch kaum vergessen werden können.

Bürgerkrieges von Neuem heraufbeschwören mußte? — Mit Mühe hatte Albrecht seinem in jahrelangem Kampfe geschädigten Lande die Ruhe gesichert, war nicht mit einem Male dessen kräftiges Gedeihen in Frage gestellt, wenn der Landesherr sich gegen Otto erklärte? — Denn das konnte er sich nicht verhehlen, daß ihn als den ungetreuen Nachbar die welfische Rache zunächst treffen werde. Wenn der Kaiser auch augenblicklich noch jenseits der Alpen weilte, dort siegreich, mußte er bei seiner Rückkehr mächtig genug sein, den Verrath zu bestrafen. Uebrigens waren ja Otto's Brüder noch im Reiche, unterstützt von den Feunden des welfischen Hauses konnten sie schon vor des Kaisers Rückkunft Leid genug über das benachbarte Erzstift bringen. Ob Albrecht kriegsmächtig genug sein werde ihrem Andrängen erfolgreich zu widerstehen, war erst noch die Frage, und nicht minder zweifelhaft war es, ob die andern vorerwähnten Rebellen ihm im Kampfe einen ausreichenden Rückhalt gewähren würden.

Aus allen diesen Gründen versagte der Erzbischof seine Zustimmung zum Abfalle und suchte sich neutral zu halten. Wir finden ihn weder auf der Bamberger Versammlung im Juni 1211 gegenwärtig[1]) noch auf dem zu Anfang September abgehaltenen Nürnberger Tage.[2]) Mitte August ist er in Burg mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg zusammengekommen,[3]) das zeigt uns deutlich, daß er

[1]) Vgl. Winkelmann S. 273, 274. 1, Langerfeldt S. 160.

[2]) Für Albrechts Betheiligung an Friedrichs Wahl in Nürnberg sprechen das Chron. Sampetr. und die Annal. Reinhardsbr. auch die Schöppchron. S. 135 vgl. oben S. 52. 2. Die Hdschr. d. Bischofschron. läßt Albrecht blos Hilfe suchen bei der in Nürnberg geeinten Opposition, indem sie im Anschluß an die Achtverkündigung sagt: archiepiscopus querens consilium pape et aliorum principum qui se propter excommunicationem sequestrarunt a cesare scilicet Sifrido (!) Maguncie archiepiscopo, Hermanno (!) lantgravio et Adocaro (!) rege Bohemie qui in unum habuerunt se federantes in Nurenberg. Albrechts Urkunden von 1211 (vgl. nächste Anmkg.) geben, da die Zeit des Nürnberger Tags unsicher ist, keinen Anhalt. Die Liste der Wähler Friedrichs, Winkelmann S. 501, zeigt Albrechts Namen nicht.

[3]) Urkunde Gerhards v. Arnstein v. 16. Aug. 1211 (Riedel Cod. dipl. Br. A. X. 80. 81) in welcher er die geschehene Uebernahme der Schirmvogtei über das Kloster Leitzkau bekundet, um die er angegangen ist bei Gelegenheit, als der Erzbischof und Markgraf ad diem placiti inter se in Burg zusammengekommen wären. Albrecht ist urkundlich thätig während des Jahres 1211: am 27. April (Orig. Staats-Archiv); am 16. Juli urkundet Balduin v.

mit der welfischen Partei damals noch nicht gebrochen hatte. Freilich kam er bald in eine überaus mißliche Lage. Da er keine Anstalten machte, dem päpstlichen Befehle gehorsam, den Bann über Otto zu verkündigen, auch die an alle Bischöfe gerichtete Mahnung des Mainzers[1]) unbeachtet ließ, so sah sich Innocenz ärgerlich über die Hartnäckigkeit veranlaßt, seinen Befehl Albrecht gegenüber in schärferer Fassung zu erneuern. Noch immer hoffte dieser, daß ihn eine neue Wendung der Dinge der Entscheidung überheben würde, und so suchte er wahrscheinlich Zeit zu gewinnen, indem er dem Papste ausweichend antwortete. Tage und Wochen gingen darüber hin, bis ein neuer Bescheid von Rom kam, und der lautete allerdings sehr bestimmt. Offenbar im größten Zorne schrieb der Papst, zögere Albrecht noch ferner mit der Verkündigung des Bannes, so solle er seiner Würde beraubt und seiner Herrschaft entsetzt werden[2]). Da war allerdings eine Neutralität nicht mehr aufrecht zu erhalten, der Erzbischof mußte Farbe bekennen, Papst oder Kaiser, und da konnte es nicht zweifelhaft sein, daß er sich für den Erstern entschied, freilich bekümmerten Herzens, denn er ahnte es, daß dieser Schritt bitteres Unheil über sein Land bringen werde.

Schwer mag sich das Wort von seinen Lippen gerungen haben, als er am 2. Februar 1212 vor dem Altar der Kirche Unser Lieben Frauen feierlich vor allem Volke den Bann über Kaiser Otto verkündete[3]).

Wenn man diesen Schritt Albrecht zum ärgsten Vorwurfe gemacht hat, so ist dabei der Umstand, daß er erst nach wiederholter Weigerung und unter dem Drange der Nothwendigkeit handelte,

---

Brandenburg zu Magdeborch in palatio domini Alberti (Copie Staats-Archiv); am 1. Septbr. urkundet Albrecht in Magdeburg (Copie St.-Archiv); 1211 s. d. actum in ecclesia Germersleve (Orig. St.-Archiv.) s. Regg. Magdb. Bd. II.

[1]) vgl. Winkelmann S 274. 1.

[2]) Schöppchr. S. 135 und damit übereinstimmend Hdschr. d. Bischofs-Chron.: cujus modi litteras binies archiep. A. non recipere curavit tria vice peciit eum papa, ut si non excomunnicaret Ottonem ipse vellet eum spoliare dignitate et officio.

[3]) Schöpp.-Chron. ibid.; Hdschr. d. Bischofchron.: Post hec Albertus cantavit missam in die beati Marie virginis in monasterio beate virginis et obedivit mandatis pape excomunicando imperatorem coram omni populo. Ueber die Einreihung dieser Notiz zum Jahre 1212 vgl. Winkelmann Anmerkung 4, S. 272.

nicht berücksichtigt.[1]) Späterhin freilich bezeichnete ihn grade die allgemeine Stimme als den Urheber von Friedrichs Wahl, indeß der Chronist selbst sagt uns, daß dies irrthümlich geschehen sei, Albrecht von Everstein vielmehr wäre der eigentliche „Meister der Kur" gewesen[2]). Zur Verbreitung dieses Geredes mögen vornehmlich zwei Umstände beigetragen haben, einmal die Ernennung Albrechts zum päpstlichen Legaten und dann die Achtserklärung, welche seitens der Gegner über ihn ausgesprochen wurde. Beides mußte die Erbitterung gegen ihn sehr steigern.

Innocenz hatte den Magdeburger Erzbischof seiner einflußreichen Stellung und bedeutenden Persönlichkeit wegen zu einem Hauptwerkzeuge der Agitation gegen Otto ausersehen, nicht daß er ihn stets als seinen gehorsamen Diener erfunden hätte, aber in Ansehung der Differenz zwischen ihm und dem Kaiser hoffte er doch ein leichtes Spiel zu haben. Nicht wenig erstaunt wird er daher über Albrechts Sprödigkeit gewesen sein. Als er nun schließlich durch Drohung erreichte, was Zureden und Befehl nicht vermocht hatten, da glaubte er seinen Dank nicht besser ausdrücken zu können, als indem er Albrecht mit der weitreichenden Vollmacht eines päpstlichen Legaten ausrüstete.[3])

---

[1]) Apologia pro Ottone IV Jmperatore, Meimbom Script. III, 143 u. 144: in Saxonia Albertus antistes Magdeburgensis furiose debacchabatur strenuuus decretorum Papalium executor vgl. auch Scheid, Orig. Guelf. III p. 359 und Sagittarius bei Boysen II. 110. Aber schon Walther, Singular. Magdbg. III. 68, macht darauf aufmerksam, daß man obenerwähnten Umstand nicht vergessen dürfe um „Albrecht nicht zuviel zu thun". Wenn Langerfeldt S. 159 Albrecht als den Ersten den Bann verkündigen läßt, so ist das irrthümlich; denn Sigfrid von Mainz verkündete denselben schon auf der Bamberger Versammlung und vor ihm hatte bereits Bischof Lutold von Basel das Gleiche gethan. vgl. Winkelmann, S. 274. 275.

[2]) Schöppenchron. S. 136 ad. a. 1212: disses kores mester was greve Albrecht van Everstein, des hadde he Sake, wente he koning Otten vele gedeint hedde ect ... doch gaf men de schult bischop Albrechten van Magdeborch und darumme dat he in des keisers acht gedan was. vgl. Winkelmann S. 279. 1.

[3]) Chron. Mont. Ser. p. 183 ad a 1211: Eo tempore (sc. die Parasceve) Albertus archiepiscopus contra imperatorem sedis apostolicae legatus fuerat constitutus ect. und dann Albertus Mgdbg. archip. ap. sedis legatus imperatorem crebro excommunicatum denunciabat et ne quis eum imperatorem appellaret sub poena excommunicationis prohibebat. Boehmer, Regg. p. 321 setzt die Ernennung Albrechts zum Legaten etwa im März 1212. Winkelmann S. 305. 2 bestimmt die Zeit näher als Anfang März. Jedenfalls wird in dem päpstl. Schreiben v. 28. Febr.

Dadurch sah sich derselbe mit einem Male an die Spitze der Bewegung hervorgedrängt; seine neue Stellung erforderte, daß er offen gegen den Kaiser und dessen Anhänger mit Kirchenstrafen vorgehe, und so hat er wiederholt den Bann über Otto verkündet, auch dessen hartnäckigen Anhänger, Bischof Friedrich von Halberstadt, nicht geschont.[1]) Ueberdies auch erheischte der päpstliche Befehl, daß er Allen, die etwa Amtsstellen aus Otto's Hand annehmen würden, entgegentrete[2]). Es scheint jedoch als ob dem Erzbischofe mit der Verleihung der Legatenwürde keine besondere Freude geschehen sei, er bedient sich des ehrenden Titels nicht einmal in seinen Urkunden und hat auch jetzt wol noch nicht daran gedacht, mit den Feinden des Kaisers gemeinsame Sache zu machen, dazu trieb ihn hernach erst die Noth. Zunächst macht sich eine auffallende Zaghaftigkeit an ihm bemerkbar, wie der folgende Vorfall beweist.

Pfalzgraf Heinrich, wahrscheinlich auf dem Frankfurter Tage von seinem indessen aus Italien zurückgekehrten Bruder mit Instruction versehen, veranstaltete kurz nach Ostern 1212 eine Versammlung der welfischen Partheigänger bei Halberstadt, er verständigte sich dort mit ihnen über die gegen den Magdeburger zu thuenden Schritte. Albrecht befand sich gar nicht allzuweit von den Versammelten auf seiner Burg zu Freckleben[3]), südöstlich von Aschersleben, wie es scheint, wollte er den Gang der Dinge in der Nähe beobachten. Er war in nicht geringer Sorge und suchte auf jeden Fall einen Angriff, gegen den er nicht genügend gerüstet war, abzuwenden. Wir lesen, daß er seinen Schwager, den Edlen Gebhard von Querfurt, zu den Versammelten hinübersandte, um sein Vorgehen gegen den

---

(Auftrag in der bremischen Angelegenheit, Cod. Anh. I. 588. Potthast I 4391) weder Albrecht noch der Mainzer „Legat" genannt. In den Urkunden vom 21. März 1212 (s. Regg. Mgdb Bd II.) nennt A. sich noch nicht so, fungirt aber nach Obigem Ostern d. h. 25. März schon als Legat und wird am 4. und 8. April vom Papste so genannt. (Baluze II. 607; Potthast I. 4415 u. 4423.)

[1]) Chron. Mont. Ser. p 217. Tempore quo Albertus aepus sub Jnnocencio ejusdem legatione functus est contra Fridericum Halberstad epum pro eo, quod a favore imperatoris excommunicati recedere nolebat, excommunicationis sententiam promulgavit. Albrechts Eingreifen in die Ilsenburger Angelegenheit ibid p 184 ad a. 1213.

[2]) Migne III. 557; Potthast I 4415

[3]) Janicke S. 135. 4. Die Edlen von Freckleben waren hernach unter Albrechts Rettern, als er 1216 in Westorf gefangen saß. s. Schöpp. chron. S. 142.

Kaiser mit Vorlegung der päpstlichen Correspondenz zu entschuldigen. Indessen man ließ den Boten nicht einmal vor und von seinen Briefen wollte man gar nichts wissen. Als Gebhard unverrichteter Sache zurückkehrte, brachte er seinem Verwandten die üble Botschaft, daß man ihn in die Reichsacht gethan habe.[1]) „Damit begann Alles Elend für unser Land," fügt der Schöppenchronist dem Berichte vom Halberstädter Tage hinzu; indeß zunächst entging dasselbe doch noch dem Uebel, da Pfalzgraf Heinrich, so viel wir wissen, keine Anstalt machte, dem geistlichen Nachbar Krieg und Verwüstung ins Land zu tragen.

Bedrohlich genug sah es freilich für Albrecht aus. Sein Nachbar Markgraf Dietrich hatte auf dem Frankfurter Tage ein Bündniß mit dem Kaiser geschlossen,[2]) und als dieser dann zu Pfingsten in Nürnberg einen glänzenden Reichstag abhielt, sah Albrecht auch die Söhne des verstorbenen Herzogs Bernhard, seinen Suffragan-Bischof Engelhard von Naumburg und sogar seine eignen Brüder sich zu dem Gegner drängen.[3]) Ihm mußte vor der Vergeltung des Kaisers, die

---

[1]) Schöppchron. S. 135 und damit übereinstimmend die Hdschr. der Bischchron.: Post pascha palatinus Reni cum ceteris quibusdam principibus expedicionem collegit prope Halverstadt contra Albertum de Kevernberg archiepiscopum et dederunt eum in bannum Cesaris; hic episcopus illac misit. Gevehardum de Querforde, qui ejus scilicet Alberti sororem habuit, (dieser Zusatz fehlt in der Schöppchron.) ut excusaret archiepiscopum; qui literas ostendere voluit, quicquid archiepiscopus fecisset, vi abire compulsus fuisset, litteras autem videre noluerent unde multa incommoda nostre terre venerunt.

[2]) In dem Vertrage vom 20. März 1212, (Orig. Guelf. III, 307; Mon Germ. Legg. II, 220,) erscheinen Albrecht so nahe stehende Personen wie Gebhard von Querfurt, Heinrich von Schwarzburg als Bürgen für die Treue des Markgrafen und anderseits Albrecht von Arnstein als solcher für Otto. Gebhard und Heinrich von Schwarzburg sind Zeugen auch in der andern Urkunde dieses Tages für das Kloster und Hospital zu Leipzig. (Cod. Sax. II, 9 1). Sollten diese Männer vielleicht als Boten Albrechts, um seine Handlungsweise bei Otto zu entschuldigen, in Frankfurt erschienen sein? — Nur damit ließe sich vereinbaren, daß Gebhard so kurz darnach als des Erzbischofs Gesandter auf dem Halberstädter Tage fungirt. Daß er in zwei Urkunden Albrechts für Neuwerk schon am 21. März Zeuge ist (Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg) könnte man so erklären, daß seine Zeugenschaft sich nicht sowohl auf die Beurkundung (datum) als auf die frühere Handlung bezöge.

[3]) Die Anwesenden ergeben sich aus Ottos Urkunde, worin er das

gewiß nicht lange mehr auf sich warten ließ, bange sein und ängstlich sah er sich deshalb nach Hilfe um. Doch woher sollte die ihm kommen? — Die eben noch so zahlreiche Gegnerschaft des Welfen war bei seiner Rückkunft nach Deutschland erschreckend schnell zusammengeschmolzen, und die drei Häupter derselben befanden sich nunmehr ziemlich alleinstehend in der übelsten Lage. So konnte weder der Böhme, noch Albrechts Mitlegat, Sigfrid von Mainz, diesem Hilfe bringen und noch viel weniger vermochte dies der in eiligster Rüstung begriffene Landgraf Hermann, gegen den der Kaiser ausgesprochenermaßen seine Truppen schon zusammenzog. Sie alle hätten vielmehr selbst der Hilfe bedurft. Albrecht wandte sich in seiner Bedrängniß um Rath und Hilfe an den Papst,[1] mehr als Tröstungen und Ermahnungen zum Ausharren konnte der ihm natürlich aber auch nicht geben. Um das Uebel voll zu machen, erhoben sich jetzt auch noch die erzstiftischen Dienstmannen gegen den in der Reichsacht befindlichen Herrn.[2] Glücklicherweise fand Albrecht Hilfe gegen die Empörer bei seiner getreuen Bürgerschaft. Vornehmlich machte ihm zu schaffen Erich von Wanzleben, dem er das im Vertrage von 1208 erworbene Schloß Sommerschenburg zu Lehen gegeben hatte. Der Ritter nahm dasselbe nunmehr als sein Eigen in Anspruch und jagte die Mannen, welche ihrem erzbischöflichen Herrn die Treue nichtbrechen wollten wie er, einfach von der Burg.[3] Der Kampf gegen die widerspenstigen Vasallen zog sich bis ins nächste Jahr hinein.

Deutschordenshospital zu Jerusalem in seinen Schutz nimmt. Ficker, No. 479. Die thüringischen Herren waren zu Ottos Feldherrn, Gunzelin, gleich im Herbste 1212 übergegangen. s. Chron. Sampetr. p. 54; Annal. Reinhardsbr. p. 125; vgl. auch Winkelmann, S. 281.

[1]) Schöppchron. S. 135 und davon abweichend die Hdschrft. der Bischofschron.: Archiepiscopus querens consilium papae et aliorum principum ect. s. oben S. 54. 2.

[2]) Möglicherweise planten sie einen ähnlichen Verrath wie die Mainzer Dienstmannen, die durch ihre Opposition den Oberherrn in das welfische Lager hinüberdrängen wollten. vgl. Winkelmann, S. 306. 1.

[3]) Die Erzählung der Dienstmannenauflehnung übergeht die Handschrift der Bischofschronik. Ueber Erich siehe Excurs II. Die Wirkung der Reichsacht war nach Schwabenspiegel cp. XXXI, § 1. ed. Gengler, p. 38/39: Alle die jar und tac in des riches aehte sint, die erteilet man alle rehtlos.

Ein Glück, daß Kaiser Otto augenblicklich nicht daran dachte gegen das Erzstift vorzugehen, wahrlich er hätte einen leichten Sieg gehabt. Zwar mochte es dem Erzbischof bange werden, als Otto auf einige Zeit im Juni 1212 in seine Erblande zurückkehrte,[1]) aber vorerst sollte doch der Landgraf von Thüringen gezüchtigt werden, gegen ihn zog im Juli der Kaiser mit einem bedeutenden Heere zu Felde.

Jetzt kam auch der nördliche Nachbar des Erzbischofs, Markgraf Albrecht von Brandenburg, zur Unterstützung des Kaisers heran und in seinem Gefolge muße Albrecht mit Betrübniß die Söhne seiner Stiefschwester, die Grafen Ludolf und Adolf von Dassel sehen[2]). Auch die benachbarten Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim nahmen Theil an der Heerfahrt des Kaisers[3]). Alles gestaltete sich aufs Günstigste für Otto, die landgräflichen Vesten half die wunderbare Belagerungsmaschine, „Dreibock" genannt, überwinden, und auch das feste Weißensee, obgleich es hartnäckigen Widerstand leistete, war nahe daran an die Uebergabe zu denken. Nach dem, was der Markgraf im Lager vor den Mauern dieser Stadt gelobte,[4]) kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß Otto nach glücklicher Beendigung des thüringischen Feldzugs beabsichtigte, gegen den Magdeburger vorzugehen. Da aber trat ein Umschwung der Verhältnisse ein, der nicht nur Albrecht der Gefahr enthob, sondern auch Ottos Kriegs-Glück ein Ende machte. Im Lager vor Weißensee nämlich traf den Kaiser die Nachricht von dem Nahen des jungen Friedrich, wie spöttisch er sie auch aufnahm,[5])

Man verteilt in eigen und Lehen; daz lehen dem herren ledig ect. Die aufrührerischen Dienstmannen stützten sich wol auf dieses Recht.

[1]) vgl. Winkelmann, S. 306. 4. Langerfeldt, Anmerkng. 251.

[2]) Zeugen im Vertrage Ottos mit dem Markgrafen vom 19. Mai 1212 (Mon. Germ. Legg. II, 220. Orig. Guelf. III, 812.) Adolf von Dassel noch 1215 und 1217 Zeuge in Ottos Urkunden. s. Boehmer, p. 64.

[3]) Vgl. Winkelmann, S. 275. 5; 299. 1 u. 306. 5. — Unter dem 7. und 8. Juni 1213 s. Potthast I, 4747 u. 4748 werden der Dompropst von Magdeburg und der Abt von Pegau vom Papste beauftragt, beide Bischöfe abzusetzen und Neuwahlen zu veranlassen.

[4]) in terminis sibi finitimis precipue in Saxonia et Thuringia contra omnem hominem ad conservandum ei (sc. Ottoni) Jmperium fideliter servire.

[5]) Schöppchron. S. 137: to quemen to hant de mere, dat koning Frederik mit craft in dudesche land queme. do sprak kaiser Otto to den heren: horet wat nier mere, der papenkeiser komet und wil uns vordirven.

bald sollte er ihren Ernst bitter empfinden. — Der Verlauf des Thüringer Feldzugs ist bekannt.[1]) Der Kaiser mußte die beinahe vollendete Unterwerfung Weißensees aufgeben und dem Gegner nach Süden entgegenziehen. Bekannt ist auch, daß es Friedrich gelang in Constanz Otto den Vorsprung abzugewinnen, und daß der Versuch des Letzteren, ihn bei Breisach aufzuhalten, mißlang. „Es mehrte sich von Tag zu Tage Friedrichs Reich" und frohlockend sah Erzbischof Albrecht der neuen Wendung der Dinge aus der Ferne zu. Es findet sich weder sein Name in den zahlreichen Urkunden, welche Friedrich nach seiner Ankunft in Deutschland ausstellte, noch scheint es, daß Albrecht Personen seiner Umgebung gesandt habe, statt seiner den jungen König zu begrüßen. Daß er aber die Nachricht von Friedrichs Ankunft mit Jubel begrüßte, das ist nicht schwer zu errathen. Der staufische König kam ihm wie ein rechter Helfer in der Noth Mit einem Male schien er aller Sorge enthoben; der gefürchtete Otto mußte ja alle Kräfte zusammennehmen, um fern am Rheine sich gegen den immer stärker werdenden Gegner zu vertheidigen, da blieb ihm natürlich keine Zeit den ungetreuen Nachbar zu bestrafen, und an ein Erstarken des Kaisers war ja jetzt kaum zu denken. Wenn die Verhältnisse des Erzstifts es erlaubt hätten, würde Albrecht sicherlich zu seinem neuen Könige nach Frankfurt[2]) geeilt sein; bezeichnend ist es, daß er schon vor der Wahl Friedrichs in der genannten Stadt ihn in den Urkunden seinen „ruhmreichen römischen König und Mehrer des Reichs" nennt.[3]) Die Urkunden zeigen Albrecht im Sommer und Herbst 1212

[1]) Die Quellen für den thüringischen Feldzug zusammengestellt bei Winkelmann, S. 307, vgl. auch Langerfeldt, S. 170, Schirrmacher, S. 76 und Janicke, S. 137. 1. — Ueber den Zusammenhang der Schöppenchronik an dieser Stelle mit den Annal. Marbac. siehe W., Anmerkg 2. Die Hdschrft. d. Bischofschron. geht mit den Worten ut patet in suo loco über den ganzen Abschnitt von 1212 hinweg und setzt erst mitten in den Kriegsereignissen von 1213 wieder ein. s. u.

[2]) Vgl. Winkelmann S. 333, Langerfeldt S. 174, Schirrmacher S. 86.

[3]) Bestätigungsurkunde Albrechts über den Verkauf von 2 Hufen, 2 Hofstellen und der Vogtei in Etgersleben an das Kloster Berge v. 19. Novbr. 1212. Actum Magdeburg anno domini MCCXII presidente Romane ecclesie domino Innocentio pontific. ejus a. XV, regnante viro glorioso rege Romanorum et semper augusto Friderico, anno regni ejus

in Magdeburg,[1]) wahrscheinlich hielt ihn die Bekämpfung der widerspänstigen Vasallen zu Hause fest. Uebrigens war ja Pfalzgraf Heinrich zur Vertheidigung der Erblande von seinem kaiserlichen Bruder zurückgelassen worden, der konnte dem Erzstifte sehr gefährlich werden. Nachdem Otto am Niederrhein erfolglos operirt hatte, erschien er im Januar 1213 plötzlich wieder in seinen Erblanden,[2]) noch immer im Besitze bedeutender Mittel und überdies der Unterstützung der meisten sächsischen Fürsten gewiß, da mußte natürlich seine Nähe von den Magdeburgern mit Bangen empfunden werden. Jeden Augenblick konnte man erwarten, ihn mit Brand und Verwüstung über die Grenze hereinbrechen zu sehen, indeß Otto sparte sich die Erfüllung seiner Rache noch auf und eilte abermals an den Rhein, wo er das ganze Frühjahr verweilte.[3]) Bald nach des Kaisers Weggange mag es geschehen sein, daß Albrecht die letzten und hartnäckigsten seiner aufständischen Vasallen zur Unterwerfung brachte. Walter von Barby[4]), und die Gebrüder Friedrich und Wilhelm von Emersleben[5]) hatten in dem Dorfe Unseburg a/Bode ein festes Schloß erbaut, auf dem sie das in Sicherheit brachten, was sie den armen Landbewohnern ringsum im räuberischen Ueberfalle abnahmen. Bei der fortwährenden Sorge vor einem Angriffe Otto's, in der das Erzstift lebte, mochten sie schon längere Zeit ungestraft ihr schändliches Handwerk betrieben haben, als nunmehr der Erzbischof mit seinen getreuen Dienstleuten und Bürgern vor die Burg rückte, sie im hefti-

secundo (!) XIII Cal. Decembris ind. XV pontif. n. VI. Von dem Herausgeber des Urkundenbuchs von Kloster Berge S. 45. 65 zum 20. December 1212 eingereiht.

[1]) v. 19. Mai datum Magdeburch (Orig. in Magdbg.); v. 2. Juli actum Magdebg. ad Sanct. Mariam (Transsumpt ibidem); v. 13. Juli actum Magdebg. in capella S. Mauricii (Magdb. Gesch.-Bl. VI. 145.); a. 19. Novbr. weiht A. das Oratorium d. Heil. Martin auf dem Lauterberge. Chr. Mont. Ser. p. 184. [2]) vgl. Langerfeldt S. 178.

[3]) Vgl. Winkelmann 345. 2. und Langerfeldt Nr. 265.

[4]) Janicke Anmkg. 3, S. 137, ich finde Walters Namen nicht in den von den Herausgebern der Mgdb. Regesten ad a. 1209 aufgeführten Urkunden

[5]) In den Magdeburger Urkunden von 1193 bis 1221 finden sich beide Namen nicht, im Vertrage Kaiser Ottos mit dem Edlen v. Harbke (Orig. Guelf III. 834) vom 21. Juni 1217 ist Bürge ein Walterus de Ameslive; 1220 Juli 23. in einer Urkunde des Edlen von Adenoys (Copie im Staats-Archiv) Zeuge Walterus de Amersleve; in einer Urkunde Graf Heinrichs v. Regenstein Zeugen: Bertramus, Conradus et Daniel de Asmerleve.

gen Ansturme einnahm, die Mauern zerstörte und auch die räuberischen Herren selbst in seine Gewalt brachte. Graf Heinrich von Anhalt soll dem Erzbischofe zu diesem Zuge Hilfstruppen zugeführt haben.[1]) Im Uebrigen sind wir wenig unterrichtet über die Thätigkeit Albrechts bis zu den für Magdeburg so unheilvollen Ereignissen des Junimona hin.[2])

Alles war noch erfüllt von der Freude des Pfingstfestes, als die Schreckensbotschaft in die Stadt gelangte: „Der Kaiser ist im Anzuge." — Vom Rheine her nach Braunschweig zurückgekehrt,[3]) hatte derselbe sich während des Mai 1213 zu einem entscheidenden Schlage gegen Magdeburg gerüstet, und brach nun plötzlich acht Tage nach Pfingsten hervor.[4]) Zu schwach den Kampf gegen den staufischen König mit Erfolg fortsetzen zu können, hatte er doch

[1]) Schöppchron. S. 137. Die Hilfeleistung Graf Heinrichs muß sehr auffallen, war er doch erst im Mai 1212 in Nürnberg von Otto belehnt worden und wir erfahren weiter aus der Schöppchron. S. 142, daß er erst nach der Belagerung von Quedlinburg (1217) auf Friedrichs Seite trat.

[2]) Er urkundet am 23. Febr. in Magdeburg für Kloster Wöltingerode (Regest im Urkdb. d. Ver. f. Niedersachsen. Stift Walkenried I, p. 70.) Verschiedene päpstliche Bekanntmachungen fallen in diese Zeit, so unterm 22. Jan. 1213 an die sächsischen Erzbischöfe und Bischöfe über die Befugnisse des Stifts Quedlinburg. (Orig. mit Bulle im Staats-Archiv); unter dem 19. April die Einladung zum Concile an die Geistlichkeit der Magdbg. Diöcese (Gersdorf, Cod. D. Sax. I, p. 77 vgl. Potthast, I. 4706) und unter eben diesem Datum Aufruf zur Betheiligung an dem bevorstehenden Kreuzzuge. Vielleicht fällt in den ersten Theil des Jahres auch die Chron. Mont. Ser. ad a. 1213 erzählte Besetzung der Abtei Ilsenburg seitens des päpstlichen Legaten Albrecht.

[3]) Vgl. Ficker p. 143. 144, Winkelmann S. 345. 2, Langerfeldt S. 178.

[4]) Wir folgen bei der Schilderung der Kämpfe des Jahres 1213 den genauen und ins Einzelne gehenden Angaben der Schöppchronik, welche hier offenbar die Gesta Alberti wiedergiebt. Leider fehlt uns für den Anfang des Kampfes die Vergleichung mit der Hdschr. d. Bisch.-Chron., welche erst mit der Lagerung Ottos bei Salbke wieder einsetzt, im Allgemeinen übereinstimmend mit der Schöppchr., zuweilen eine wortreichere Ausführung. Eine treffliche Charakteristik der Kämpfe giebt das Chron. Mont. Ser. p. 184 ad a. 1212, die Br. Reimchronik 7090 ff. einen poetisch ausgeschmückten Bericht. Die verwirrte Chronologie ist geordnet in der Neuausgabe der Regg. Jmp. von Ficker p. 144. In die Regesten Albrechts, die vom 28. Februar 1213 (Urkdb. f Niedersachsen 1 70) bis zum 29. Juli eine Lücke zeigen, fügen sich die Kämpfe sehr gut ein An Darstellungen vgl. Rathmann II, 30, 31; Schirrmacher I, 87—89; Langerfeldt S. 182 und Winkelmann, S. 345 ff.

noch Kräfte genug „all sein Leid zu rächen“ an dem, welchen er für den Haupturheber desselben hielt, Albrecht, den Undankbaren und Verräther, haßte er wie keinen andern der Gegner, jetzt sollte er ihm schrecklich büßen.

Obwol der Erzbischof einen Angriff längst hatte erwarten und sich rüsten können, so ward er doch für den Augenblick durch ihn überrascht. Auf die Nachricht, Otto lagere bei Osterweddingen und plündre ringsum das Land, mußte in Eile die stiftische Ritterschaft mit ihren Mannen entboten werden, auch die Bürger griffen zu den Waffen für ihren Oberherrn und so mag binnen Kurzen eine ansehnliche Mannschaft zusammengekommen sein[1]). Da er anfangs vermuthete, der Feind habe es auf die Einnahme der Stadt abgesehen, so hielt Albrecht seine Truppen innerhalb der Mauern. Der Kaiser aber hatte wenig Lust sich auf eine doch wahrscheinlich langwierige Belagerung einzulassen; durch einen Verräther, Jane van Oten, war er vollkommen unterrichtet über die starken Rüstungen im Innern er suchte sein Kriegsheil lieber in offner Feldschlacht, wo Mann gegen Mann die Kräfte bewähren konnte, und war fortan darauf bedacht, die Magdeburger zur Annahme einer solchen zu verlocken. Indem er nämlich von Osterweddingen aus das offene Land südlich der Stadt mit Brand und Verwüstung heimsuchte, zwang er sie zum Schutze dieses Gebietes aus den Thoren herauszukommen, ließ sich nun aber nicht auf einen Kampf ein, sondern wich scheinbar entmuthigt in der Richtung auf Braunschweig zurück. So zog er die Verfolger immer weiter von der Stadt, deren Mauern ihnen Rückhalt gewährt hätten, ab.[2]) Die Kriegslist gelang vollkommen; in der Nähe von Remkers-

---

[1]) Br. Reimchronik 7093 ff.: nu hatte auch dher bischop irdacht
wo her im mochte widhersten
her samnete, hor ich jen,
vil ritter knaphen unte herren
dhe zosammen hine kerren
widher dhen keyser uf eynen strit.

[2]) Chron, Mont. Ser. 184: Episcopus militibus collectis cum eo congredi tentavit. Jmperator vero talium peritissimus, cum et audacia et corporis viribus parem non haberet, adventu hostium cognito paulatim cessit eosque insequentes longius a civitate protraxit. Deinde cum impetu ad eos convertens omnes in fugam convertit CCC fereri militibus captivatis.

leben[1]) erreichte der Vortrab des stiftischen Heeres die Nachhut der Kaiserlichen und griff in allzugroßem Kampfeseifer an. Im Nu wandte sich Otto und entwickelte seine Schlachtreihe, die sogleich zum stürmischen Speer-Angriff auf die Masse der Bischöflichen überging. Ehe diese noch eine ordentliche Aufstellung nehmen konnten, waren sie schon überwunden und verließen das Schlachtfeld in wilder Flucht. So trefflich verfolgte der Kaiser seinen Sieg, daß er etwa 300, darunter 36 stiftische Ritter, zu Gefangenen machte.[2]) Sehr empfindlich war es, daß unter diesen sich auch der tapfere Stadtschultheiß Dietrich von Stedten[3]) und Dompropst Otto von Brehna[4]) befanden. Mit genauer Noth hatte der Erzbischof selbst nebst vier Begleitern sich auf seinen Hof bei Kloster Berge[5]) gerettet. Noch war die Gefahr für ihn nicht vorüber, denn bis nahe an die Stadt heran war der Kaiser den Flüchtigen gefolgt und er schlug am nächsten Tage, kaum eine Meile von den Mauern Magdeburgs entfernt, bei dem Dorfe Salbke sein Lager auf. Als er genugsam mit Brand und Plünderung in der Umgegend gewüthet, zog er dann plötzlich triumphirend ab,[6]) ohne auch nur den Versuch gemacht zu haben die Stadt selbst,

---

[1]) vgl. Janicke, Anmerkng. 4, S. 138.

[2]) Die Auslösung der Gefangenen kam nachmals dem Erzbischofe theuer zu stehen. Chron. Mont. Ser. o quae pugna maximum episcopo damnum procuravit, cum ipse captivos solvere cogeretur et Jmperator quicquid solvere poterant ab eis non negligenter extorqueret.

[3]) Aus der von Janicke, Urkundenanhang Nr. 1 gegebenen Urkunde Albrechts vom 21. August 1213 geht hervor, daß Erzbischof Ludolf das Vorsteheramt der Stadt Magdeburg zu einem Lehen gemacht und dem Ritter Heinrich von Kume gegeben hatte. Nach dessen Tode besaßen es seine Söhne und darnach der Ministerial Dietrich von Parchim, der das Lehen an Albrecht resignirte, so daß er es nunmehr dem Schwiegersohne der Wittwe Heinrichs von Kume, dem oben genannten Dietrich, geben konnte.

[4]) Schon am 29. Juli ward er wieder befreit, denn unter diesem Datum belehnt ihn Albrecht mit Schloß Wardenberg a. d. Elbe. s. Walther, singl. Magdeb. II, p. 20; am 12. November übergiebt Albrecht, zum Danke für die ausgezeichneten Dienste Ottos, das Schloß der Mgdb. Dompropstei für immer zu Eigen. ibidem p. 21.

[5]) vgl. Janickes Anmerkungen 7, S. 138 und über Salbke, Anmerkg. 8.

[6]) Hdschr. B. Chr.: Usque prope Salbeke incendio circumquaque destruxit et tunc pompose rediit Brunswig.

wie es ihm doch jetzt ein Leichtes gewesen wäre, in seine Gewalt zu bringen.[1])

Der Erzbischof dachte in seinem Schrecken nicht daran, mit dem Reste der Mannschaft die bedrohten Theile seines Gebiets oder auch nur die Stadt zu schützen, auf seine eigne Rettung bedacht war er inzwischen zu größerer Sicherheit über die Elbe hinübergegangen und weilte auf seinem Hause „zum Hagen".[2]) Am Johannistage schickte er sich an, in die Stadt zurückzukehren, er wähnte, die Gefahr sei vorüber und ahnte nicht, daß sie so sehr nahe war. Wahrscheinlich doch noch auf dem rechtselbischen Ufer bemächtigte sich der erzbischöflichen Person der in Ottos Dienste stehende Ritter Friedrich von Kare[3]) und brachte sie eiligst auf dem nahen Schlosse Gröneberg in vorläufigen Gewahrsam. Zwar war der Kaiser selbst noch nicht zur Stelle, aber es war kein Zweifel, daß er auf die frohe Botschaft hin herbeieilen und die kostbare Beute in eigne Verwahrung nehmen werde, dann erwartete Albrecht ein hartes Loos. Glücklicherweise blieb er davor bewahrt durch die Sorge seiner getreuen Bürger, die es sich keineswegs anfechten ließen, daß der Feind das Interdikt über das M. Land verhängt hatte. An ihre Spitze stellte sich Burggraf Burchard[4]) und so rückte man mit Belagerungsgeräth wol gerüstet vor die Veste Gröneberg. Sechs

---

[1]) Reimchronik 71. 38, men sprach daz her sunder were
dhe stat mochte han gewunnen
me daz er waz so vorsunnen
naturlicher vromicheyt,
daz im dher armen lute leyt
irbarmete und ir tot
ir scadhe und ouch ir not.

[2]) s. Janicke, Anmkg. 9.

[3]) Schöppchron. S. 143 ad a. 1219: des sulven jares wan unse bischop Brome (a. Ohre) af Frederike van Kare, de dar uppe was, de on vangen hadde und tobrak de borch. vgl. über Gröneberg Janickes Anmkg.

[4]) Nach Holstein, Gesch. Bl. VI p. 33 war er Burggraf seit 1210, Neffe Gebhards u. Vormund für dessen Söhne, als dieser nach dem 21. Aug. 1213 starb. In einer Urkunde 1210 s. d. (Ztschrft. d. Harz Ver. IV. p. 87) noch Gevehardus burggravius; in einer andern 1210 s. d. (Urkdb. f. Niedersachs. I. 69) allerdings: Burchardus burggravius; in der von Holstein angeführten Urkunde v. 30. April 1213 (Cod. Anhalt I. 518) finde ich Burchard nicht; mit Gebhard ist B. zusammen Zeuge am 21. März u. 21. August 1213. s. oben.

Tage lang ununterbrochen ward ihr mit Wurfmaschinen zugesetzt, da endlich entschlossen sich die Belagerten zur Freilassung des Gefangenen. Es war die höchste Zeit; denn der zur Hilfe herbeigeeilte Kaiser stand schon im Begriffe über die Elbe zu setzen, als ihn die ärgerliche Botschaft von Albrechts Befreiung traf.[1]) Im höchsten Zorne über das Mißlingen warf er sich sogleich auf das Magdeburger Land. Dicht vor der jetzigen Neustadt-Magdeburg, bei dem Dorfe Insleben schlug er sein Lager auf und verheerte mit Feuer, „was da stand und lag um diese Stadt". Die erzbischöflichen Mühlen, das Judendorf, Frohse und der Theil der Vorstädte und Vorwerke, welche, wie der Chronist erklärend hinzufügt, außerhalb der alten Stadtmauer und an Stelle der spätern Kirchspiele von St. Jacob, St. Peter und St. Katharinen lagen,[2]) gingen damals in Flammen auf. Es scheint, daß der Erzbischof inmitten seiner Befreier von Gröneberg her noch unterwegs war, vielleicht konnten sie, des indessen vor die Stadt gerückten Feindes wegen, den Elbübergang nicht gewinnen; zwar gelang ihnen das noch selbigen Tages, aber da war das Unglück bereits geschehen.[3]) Beutebeladen hatten sich die Kaiserlichen auf Helmstädt zurückgezogen,[4]) zu ihrer Verfolgung brach unter Führung des tapfern Truchseß Gerhard[5]) noch während der Nacht die eben von Gröneberg zurückgekehrte Mannschaft auf. Jedoch nicht stark genug,

[1]) ich schließe dies aus dem Umstande, daß Otto früher vor Magdeburg war, als die Belagerer von dem nur ½ Meile entfernten Gröneberg zurückkehren konnten.

[2]) Ueber die hier angeführten Oertlichkeiten s. Janickes Anmkg. 5. S. 139 u. Plan. Ausführlich handelt über sie Rathmann Bd. III im Anhange.

[3]) Die Chronologie ist hier in Verwirrung; der Erzbischof gefangen am 24. Juni, darauf 6tägige Belagerung von Gröneberg, also Rückkunft und Verheerungszug Otto's doch höchstens Anfang Juli und nicht, wie der Chronist will; wente de schade was do geschen in Sunte Johannes dage. Ebenso Hdschr. Bischfschron. in nocte S. Johannis surrexit Ghevert dapifer ect. vgl. Ficker p. 144. 9. Jedenfalls war von Mitte Juli an der Kaiser nicht mehr im Felde.

[4]) Otto urkundete a. 7. Juli 1213 in Helmstädt, nach Ficker No. 496 zweifellos hierher gehörend.

[5]) Gerardus dapifer Zeuge] in einer Urkunde Albrechts a. 1209 s. d. (Orig. i. Staats-Archiv z. Mgdbg.); 1209 s. d. (Leyser Opusc, 191) wird erwähnt, ein Gumpertus dapifer tunc temporis; 1211 s. d. Gerardus dapifer. noster. (Orig. im Staats-Archiv.)

den Kampf mit dem Kaiser aufnehmen zu können, begnügte man sich, Vergeltung zu üben an der Helmstädt benachbarten Veste Walbeck;[1]) denn in eine solche hatte Otto das dortige Stift verwandelt. Sie war ein Hauptstützpunkt für welfische Raubausfälle ins stiftische Gebiet gewesen, damit sie fernerhin nicht mehr schade, legte der Truchseß die eroberte Veste in Asche. Darauf setzte er sich mit den Seinen auf dem etwas weiter nördlich gelegenen Schlosse Hundisburg fest. „Da sahen die Magdeburger erst ein, wie großes Verdienst sich Erzbischof Ludolf durch die Erbauung des festen Schlosses erworben hatte, denn von dort aus vornehmlich wurden die Braunschweiger nun im Zaume gehalten"[2].) Der Kaiser erlitt so schwere Verluste bei dem Sturme auf Hundisburg, daß er gar bald die Belagerung aufgeben mußte.[3]) Für diesen Monat erschien er überhaupt nicht mehr im Felde, und Erzbischof Albrecht benutzte die kurze Zeit der Ruhe, sich nach Hilfe umzuthun. In Eger erschienen seine Boten bei König Friedrich[4]), ihre Bitten und Klagen werden es bewirkt haben, daß eine Heerfahrt gegen Otto auf den Herbst 1213 angesagt wurde, bevor dieselbe aber zu Stande kam, brach dieser von Neuem hervor. Zwar blieb diesmal das speciell Magdeburgische Gebiet verschont, denn es kam dem Kaiser darauf an, das Zustandekommen einer für Mitte August zu Merseburg angesetzten Versammlung der Gegner zu verhindern,[5]) aber die Hallesche, Naumburger und Zeitzer Gegend hatte jetzt recht schwer zu leiden. Damals geschah es auch, daß Erzbischof Albrechts Bruder, Graf Günther von Käfernburg, dem Kaiser in die Hände fiel.[6])

---

[1]) s. Janicke Anmkg 1. S. 140.

[2]) Chron. Mont. Ser. p. 184,

[3]) Hdschr. d. B. Chron.: et vicit castrum Hundesborch quod Otto collecto exercitu rehabere voluit sed sui tantum vulnerati erant, quod compulsus recessit. Vielleicht im Anschluß hieran auch die Eroberung Grönebergs durch Gerhard, Schöppchron. S. 140.

[4]) Für das Versprechen Friedrichs gegenüber dem Papste sind Zeugen: Bischof Engelhard v. Zeitz, Albrechts Schwager Gebhard, Adolf v. Schaumburg u. Burkhard v. Mansfeld. vgl. Ficker No. 705 u. 706. Winkelmann S. 342—46

[5]) Die Nachricht der sächs. Weltchronik cp. 352 ist nach Ficker p. 145. unbedingt hier einzureihen, nicht wie Winkelmann wollte, zu Ende September.

[6]) Sächs. Weltchronik ibid. G. wurde gefangen gehalten in Kaiserswerth bis zur Eroberung dieser Stadt durch Graf Adolf v. Berg a. 24. Juli 1215.

Die Ereignisse des Herbstfeldzugs Friedrichs sind bekannt, zum ersten Male sehen wir während desselben Albrecht bei dem Könige.[1]) Das Magdeburger Land freilich hatte wenig Vortheil von der Freundschaft seines Herrn mit Friedrich; schlimmer als der Feind hauste der Freund besonders in den Quedlinburg benachbarten Gebietstheilen. Die böhmischen und mährischen Heeresmassen thaten „unmaßen großen Schaden", erzählt uns klagend der Magdeburger Chronist. Als sie endlich beutebeladen abgezogen waren, da brachen über das arme Land wiederum die Braunschweiger herein, es wird ihnen zu plündern wol nicht viel übrig geblieben sein. —

Unsägliches Elend hatte dieser Sommerfeldzug über das Erzstift gebracht; die Frucht der Felder war vernichtet, die Dörfer waren in weitem Kreise um die Stadt Magdeburg herum niedergebrannt und die bäuerlichen Bewohner ausgeplündert. Die Stadt selbst zwar war unversehrt geblieben, aber vor ihren Thoren lag die Hoffnung einer neuen Stadt in Trümmern. Es war ein großes Glück für das Magdeburger Land, daß der Kaiser nunmehr auf den westlichen Kriegsschauplatz abberufen ward, dadurch bekam es Zeit, sich einigermaßen wenigstens von dem empfangenen Schlage zu erholen. Daß es aber nicht ganz genese, dafür sorgte Otto alsobald nach seiner Rückkehr.

Schon im Frühjahre 1216 hatten mit der Gefangennahme des Erzbischofs[2]) durch den tapfern Quedlinburger Vogt Cäsarius die Feindseligkeiten wieder begonnen, und nun im Sommer des Jahres

---

[1]) Urkunde Friedrichs für den Deutschorden vom 19. Octbr. apud. . . . in castris. Albrecht, apost. sedis legatus, an der Spitze der Zeugen vgl. Ficker No. 317; über den Herbstfeldzug vgl. Winkelmanns S. 347—48 u. Langerfeldts S. 183 Darstellung.

[2]) Das geschah auf dem Wege von Seeburg nach Halle; indeß seine Gefangenschaft auf Schloß Westorf dauerte nicht lange, denn die Edlen v. Seeburg, Frekleben, Burchard v. Mansfeld u. Hagen v. Friedeburg erzwangen schnell seine Freilassung, nach dem 15. März war A. schon wieder in Magdeburg. s. Schöppchron. S. 142. ad a. 1216. (Nach der offenbar falschen Auffassung der Hdschr. d. Bisch. Chron. ist der comes Borchardus de Mansfeld der Gefangene und die Edlen de Haghen und de Rideborch sind seine Befreier. Die Regesten Albrechts widersprechen dem nicht, dies Ereigniß zu 1216 einzureihen; denn sein erstes urkundliches Auftreten für dies Jahr fällt erst in den Mai. vgl. Ficker Regg. Fried. II. Nr. 855. 858. 859.

1217 brach der Kaiser noch einmal mit aller Kraft in's Erzstift herein. Vom Herzoge von Sachsen gegen den Markgrafen von Meißen zu Hilfe gerufen, erschien derselbe nämlich im August im Felde, lagerte sich vor Calve und verwüstete von da aus den südlichen Theil des Erzstifts.[1]) Da die bis dahin vom Kriege verschont gebliebenen rechtselbischen Gebiete größere Beute versprachen, so ging er durch eine neu entdeckte Furt über den Fluß hinüber und suchte die Landschaft bis zur Havel hin in gewohnter Weise mit Brand und Verwüstung heim. Die Brandenburger und Sachsen trugen diesmal auch ihren Theil an der Beute davon.[2]) Die Erzbischöflichen mußten sich auf die Vertheidigung beschränken und thaten dies unter dem Commando des bewährten Truchseß mit soviel Erfolg, daß der Kaiser nach bedeutenden Verlusten die Belagerung der damals schon blühenden Handelsstadt Burg und dann der Veste Nigripp aufgeben und an seinen Rückzug denken mußte. Der indessen angeschwollene Elbstrom raffte ihm beim Uebergange auch noch einen Theil seiner Mannschaft hinweg. Wäre Friedrich jetzt zur Stelle gewesen, mit

---

[1]) Die Erzählung der Kämpfe von 1217 nach Schöppchron. S. 40—42 ad a. 1215. Es ist offenbar, daß sie hier die Gesta Alberti im Einzelnen wiedergiebt. Die Einreihung der Kämpfe zum Jahre 1217 ist von Winkelmann, Friedr. II. 1, 89 Anmkg. mit überzeugenden Gründen erwiesen, auch Ficker in der Neuausgabe der Regesta Jmp. giebt ihnen vollkommen seine Zustimmung. Nach den mir vorliegenden Regesten Albrechts könnte man über die Einreihung ob zu 1216 oder 1217 zweifelhaft sein, denn sie zeigen zu beiden Jahren eine Lücke und zwar v. 29. April 1217 (Urkunde für d. Moritzkloster zu Halle dat. Nienburg. Orig. im Staats-Archiv z. Mgdbg.) bis zum 8. Novbr. (Albrecht Zeuge in Friedrichs Urkunde apud. Altenburc, vgl. Ficker No. 917) und vom 20. Juli 1216 (wo A. den Streit Dietrichs v. Meißen mit d. Leipziger Bürgerschaft schlichtet) bis zum 23. Septbr. (urkundlich bei Friedrich in Altenburg), indessen trage ich kein Bedenken, die Kämpfe, wie es die Regesta Jmperii erfordern, in die Lücke von 1217 einzufügen. — Es muß auffallen, daß Markgraf Albrecht von Brandenburg, bisher doch der Feind Albrechts, an diesen die Vogtei zweier Dörfer resignirt: 1217 ind. V. (Riedel Cod. Brdb. XXIV. 328) und Uebereignungen für Kloster Hillersleben vornimmt. Danach scheint es, daß der Markgraf seinen Uebertritt zu Friedrich noch vor dem 25. Septbr. bewerkstelligte und ebenfalls vor diesem Datum auch mit dem Magdeburger Nachbar in Verbindung trat.

[2]) Chron. princip. Saxoniae ed. v. Heinemann, Separatabdr. p. 22: Albertus marchio Ottonem imperatorem contra Magdeburgensem archiepiscopum vallando civitatem Borch potenter duxit.

Leichtigkeit hätte man dem arg decimirten Heere des Kaisers den Rückzug abschneiden können, aber seine Hilfe ließ lange auf sich warten und die magdeburgische Streitmacht allein war nicht stark genug Otto aufzuhalten. Es gelang demselben nach Goslar zu kommen, wo er in kürzester Zeit die Lücken seines Heeres wieder ergänzte, und dann, bevor König Friedrich über den Harz herankam, führte er noch einmal einen kräftigen Schlag gegen das Erzstift. Vom Lager bei Hamersleben aus nämlich suchten diesmal der Kaiser und seine askanischen Bundesgenossen den südwestlichen Theil der Magdeburger Kirchenprovinz heim. Glücklicherweise war es das letzte Mal, denn mit dem Herbste 1217 kam endlich dem armen Lande der ersehnte Friede, der Tod Ottos erlöste es im Mai folgenden Jahres für immer von seinem Bedränger.

„Wer das Ungemach und den Jammer, welche die Feindschaft zwischen Kaiser Otten und Albrecht von Magdeburg über dies Land gebracht hat, beschreiben wollte, der müßte ein großes Buch dazu nehmen", sagt der Schöppenchronist. Auch die Worte des Lauterberger Chronisten mögen hier zum Schlusse einen Platz finden: „Der Kaiser verwüstete dem Erzbischofe Alles, was ihm und den Seinen gehörte, soviel er nur konnte, aber freilich erlitt auch er von Seiten Albrechts mancherlei Schaden. So groß war die gegenseitige Hartnäckigkeit des Einen im Bannverkündigen, des Andern im Verwüsten, daß Jemand den löblichen Ausspruch gethan hat: Von einem Kaiser Otto und einem Erzbischof Albrecht ward das Erzstift gegründet, von einem Kaiser Otto und einem Erzbischof Albrecht ward es vernichtet, denn gleichnamig waren Gründer und Zerstörer, freilich ist Albrecht in keinem andern Sinne der Zerstörer, als daß er die Gelegenheit zur Vernichtung bot." Der Chronist hätte dem Wortspiele noch hinzufügen sollen „aber Albrecht, der Vernichter, ward auch der Neubegründer der Größe Magdeburgs". Die Altstadt verdankt ihm ihr Emporblühen, die Neustadt ihre eigentliche Gründung. Jedoch die Verdienste des großen Erzbischofs nach dieser Richtung hin zu würdigen, müssen wir uns für später aufbehalten.

Excurs II.

Der Vertrag von 1208.

Die merkwürdige Vereinbarung (compositio) zwischen König Otto IV. und Erzbischof Albrecht ist zuerst unvollständig gedruckt in den Orig. Guelf. III, 787. 294. ex vetere charta Magdb., dann von Sagittarius in Boysens Allgem. hist. Magazin St. II, S. 106, § IX, Halle 1767 nach einem sehr verstümmelten Originale. Erst v. Ledebur's Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preussischen Staats XVI, 169. 1835 giebt den vollständigen Abdruck aus einem bessern Originale. Die Urkunde ist vollständig dann nochmals abgedruckt bei Riedel, Cod. diplom. Brandenb. A. XVII, 436—38.

Für die Würdigung des wichtigen Schriftstücks ist beachtenswerth, was der Herausgeber desselben bei v. Ledebur bemerkt, daß in dem Orig. entweder das vollzogene Concept oder doch der Entwurf zu diesem vorliege. „Die dürftige Ausstattung dieser Membrane, fügt derselbe hinzu, welche sich in dem Allgem. Provinzial-Archive zu Magdeburg befindet, die vielen Correcturen und ungewöhnlich zahlreichen Abkürzungen ihrer nichts weniger als sorgfältigen Schriftzüge möchten unsere Annahme unterstützen.“

Die Urkunde ist ohne Orts- und Zeitangabe, aber schon Sagittarius macht an jener Stelle darauf aufmerksam, daß hoc ipsum scriptum ante Comitia illa Halberstadensia — fuisse confectum, vgl. Winkelmann, S. 103. 3 und Ficker, p. 75. Die Herausgeber der Magdeburger Regesten bemerken, daß von dem Originale das angehängt gewesene Siegel abgerissen ist. Die durchgehends future Form der Urkunde, das Fehlen von Ort und Datum und der Zeugen macht offenbar, daß es sich hier nicht sowol um eine endgültige Verbriefung des Geschäfts, sondern um eine vorläufige Punktation handelt, bei welcher dann noch später die feierliche

Verbriefung in der Form eines kaiserl. Privilegs in Aussicht genommen war. Vgl. Ficker, Beitr. z. Urkdlehre, S. 188. — Fassen wir nun die einzelnen Punkte des Vertrags näher in's Auge.

Um den Besitz der dem Erzstifte recht lästigen Veste Haldensleben hatte Erzbischof Wichmann mit Heinrich dem Löwen lange zu kämpfen gehabt und die Burg mehrmals vergeblich belagert, bis es ihm schließlich im Mai 1181 gelungen war, sie in seine Gewalt zu bekommen. Am 1. Juni 1192 hatte ihn König Heinrich VI. mit der Burg belehnt.[1]) In der Urkunde von 1208 verzichtete nun Otto IV. auf alle Rechte an der Burg und mußte da natürlich sehen, wie er sich mit seinem jüngsten Bruder Wilhelm, dem bei der Theilung der welfischen Erblande 1202 das ganze Gebiet Haldensleben zugefallen war,[2]) abfinde, ebenso auch in Betreff der welfischen Besitzungen in der Mark Brandenburg, welche mit dem Theile der Altmark, der den Namen „Wische" trägt,[3]) an das Erzstift Magdeburg abgetreten werden sollten. Freieres Verfügungsrecht hatte der König über die zu seinem Erbtheile gehörige Veste Sommerschenburg.[4]) Um deren wichtigen Besitz hatte Erzbischof Wichmann ebenfalls lange kämpfen müssen, obschon er sie käuflich von der Erbin der Pfalzgrafen von Sommerschenburg 1176 erworben hatte. Nach Heinrich des Löwen Sturz ward der Besitz der Veste zwar dem Erzstifte gesichert,[5]) jedoch nicht dauernd; denn Pfalzgraf Heinrich gewann Som-

[1]) Rathmann I, 388. VIII, irrthümlich zu 1193, vgl. Stumpf, Reichskanzler II. 4746.

[2]) Orig. Guelf. III, 852 ad a. 1203: praeterea omnis proprietas que in Marchia est et tota proprietas Haldesleve, proprietas tota in Nendorp ect. Ueber die Theilung der welfischen Brüder vgl. C. W. Böttiger, Heinrich der Löwe, Herzg. v. Sachsen und Bayern; Hannover 1819. Beilage II 3. — Ueber die Besitzungen der Welfen im nördl. Deutschland, vgl. auch Langerfeldt Anmk. Nr. 79, wo sich die übrige Literatur über den Gegenstand findet.

[3]) S. vorige Anmkg. Ueber die „Wische" genannte Gegend vgl. Langerfeldt. S. 322. Es ist nach ihm nicht unwahrscheinlich, daß die ganze nördliche, in den Flußthälern der Biese und Aland und an der Elbe belegene Gegend der Altmark mit dem Namen „Wische" bezeichnet wurde.

[4]) Orig. Guelf III, 628; vgl. Böttiger S. 479 und Langerfeldt S. 234.

[5]) Bestätigung des Besitzes durche Lucius III unterm 25. Octobr. 1184. Dreihaupt Saalkr. I. 33. 34. vgl. Regesta Arch. Mgdb. I. 1677.

merschenburg nach Wichmann's Tode zurück und zerstörte es.[1]) Allerdings hatte Erzbischof Ludolf das zerstörte Schloß wieder hergestellt,[2]) aber dennoch scheint der Besitz gefährdet gewesen zu sein. Wenn nun Otto IV. sich Albrecht gegenüber seines „angemaßten Rechts" auf die wegen ihrer Stärke und der Nähe des welfischen Gebiets so wichtige Veste zu begeben versprach,[3]) so verstand er sich zu der Duldung eines gefährlichen Machtzuwachses der Magdeburger Kirche, in die sein großer Vater niemals gewilligt haben würde. Nicht genug damit, auch in Betreff der Lehen, die der Löwe einst von der Magdeburger Kirche inne hatte, entsagte Otto allen Ansprüchen. Die Königslutter betreffende Schenkung König Heinrichs VI. von 1192[4]) hielt der Erzbischof aufrecht, und Otto versprach seiner Bitte um Bestätigung nach seinen Verdiensten Gewährung.

Weiter trat Albrecht mit Ansprüchen auf die Veste Lauenburg bei Quedlinburg[5]) hervor und auch hier fand er den König bereitwillig zu dem Versprechen, sie an keinen Andern vergeben zu wollen als (nisi forte!) an die Magdeburger Kirche. Die Burg war ursprünglich im Besitze Pfalzgraf Albrechts von Sommerschenburg gewesen, der sie an Heinrich den Löwen verloren hatte. 1204 war Otto nach dem Verluste Quedlinburg's wieder in Besitz dieser Stadt gelangt und mußte sich jetzt wol über die Abtretung der benachbarten Lauenburg mit seinem Bruder Wilhelm einigen, dem sie bei der

---

[1]) Schöppchron. p. 122: he wan Sommerschenborch und brak de ect. Ueber die Lage des Orts s. Janicke's Anmkg. S. 122, 7.

[2]) Schöpp.-Chr. S. 122: he (Ludolf) buwede wedder de Sommerschenborch, he brak Werberge etc.

[3]) item nos et fratres nostri renunciabimus omni juri quod diximus nos habere in castro Sommerscenburg et in omnibus attinentiis ipsius, und ebenso bei dem Verzicht auf die Magdeburger Lehen, in quibus dicebamus jus habere.

[4]) Rathmann I, 388: damus castrum Haldensleve, curtem Lutere et Albanum ejusdem loci etc. . . . . Praeterea damus ipsi omnem proprietatem Henrici quondam ducis de Brunswig, quae sita est in Lutere et Magdbg. etc. Hier heißt es Donationi . . . non renunciabit aepus sed nos amice per sua servicia monebit, ut ratam servemus eandem.

[5]) v. Arnstedt in der Zeitschrift des Harzvereins f. G. u. A. IV. 144 ff. hat wahrscheinlich gemacht, daß eben diese Lauenburg gemeint sei, man findet in der betreffend. Untersuchung die verschiedenen Orte dieses Namens zusammengestellt.

Theilung zugefallen war.[1]) Wenig aufgeklärt sind wir über die Verhältnisse, die Albrecht veranlaßten, beim Könige eine Vergünstigung zu erwirken, welche ihm oder seinen erzbischöflichen Nachfolgern gestattete, auf einem „Merenret" genannten Berge eine Burg zu erbauen. Es scheinen schon früher seitens der Magdeburger Kirche Unterhandlungen über diesen Punkt mit den Grafen Sigfried von Blankenburg und Heinrich von Regenstein, welche die Lehnshoheit über das betr. Gebiet hatten, angeknüpft, aber kaum zu einem günstigen Abschlusse geführt worden zu sein; denn für den Fall, daß die Genannten ihre Zustimmung zu dem Baue versagen würden, ist vorgesehen, daß nichtsdestoweniger der Bau mit Unterstützung König Otto's in Angriff genommen werden könne, wenigstens solle seinerseits der Ausführung nichts im Wege stehen.[2]) Der Zustimmung der welfischen Brüder solle ferner der Erzbischof gewiß sein, wenn er zu den haldenslebischen Gütern gehörige Ministerialen veranlassen könne, ihm als Kirchen-Ministerialen zu dienen.[3])

Wenn uns der Reimchronist erzählt, daß dem Könige die Anerkennung durch die Fürsten 22000 Mark kostete,[4]) so ist ein nicht unbedeutender Theil dieser Summe dem Magdeburger zu Gute gekommen; denn Otto IV. verstand sich zu einer Zahlung von 3000 Mark, und zwar versprach er diese zu 3 Terminen im Laufe des nächsten Jahres zu entrichten.[5]) Im Vergleiche dazu ist die Summe

---

[1]) Vgl. Boettiger S. 479; Langerfeldt S. 234.

[2]) Jtem si eccelesia M. per archiepiscopum vel per aliquem successorum suorum vel per se ipsam in monte qui vocatur Merenret, castrum voluerit (noluerit!) erigere et habuerit super hoc consensum comitis Sifridi de Blankenburg et comitis Henrici de reginstein nos ad edificationem juvabimus ecclesiam. Si vero contrarium fuerit comitibus memoratis, nos tamen propositum ecclesie non impediemus ullo modo. Ein „mons qui dicitur Marereth juxta Bodam" findet sich in dem Güterverzeichniß des Grafen Sigfried v. Blankenburg, aus dem erhellt, daß dieser den Berg zu Lehen hatte von Herzog Wilhelm von Lüneburg; näher zu bestimmen ist leider die Lage des Berges nicht, vgl. Zeifschrift des Harzvereins II, 3. 71 ff.

[3]) Mit der nähern Bestimmung: et illis bona sua jure ministerialium concedet, aliis vero eisdem (bonis Haldesleve) attinentibus concedet tanquam hominibus ecclesie bona sua. — [4]) Braunschweig. Reimchronik v. 6360.

[5]) Dabimus insuper archiepiscopo tria milia marcarum ex quibus mille solvemus in vigilia nativitatis domini, secundas mille in festo sancte Walburgis (1. Mai) tunc proximò, tertias in festo sancte Margarete (13. Juli) tunc in proximo.

gering, welche Albrecht für sich in Anspruch nahm. 500 Mark sollten Pfingsten nächsten Jahres an die erzbischöfliche Kurie gezahlt werden. Höher als dieses Zugeständniß schätzte der Erzbischof wahrscheinlich das Versprechen der königlichen Unterstützung zum Dombaue, der ihm ja so sehr am Herzen lag. Bei dieser so günstigen Gelegenheit vergaß er auch nicht für seine Familie zu sorgen; er verbürgte sich für den Anschluß seiner thüringischen Brüder an Otto, der seinerseits bereit war, den Dienst Heinrichs und Günthers von Käfernburg mit der Zahlung von 1000 Mark zu erkaufen. Da aber augenblicklich so bedeutende Mittel dem Könige wol nicht zu Gebote standen, setzte er die dem Gebiete jener beiden thüringer Fürsten benachbarte Stadt Saalfeld zum Pfande.[1]) Er wird mit der Einlösung nicht allzulange haben zögern können, denn jedenfalls machte der thüringer Landgraf Hermann seine Anerkennung abhängig von der Herstellung seines früheren Besitzstandes.[2])

Von ungleich höherer Bedeutung als alle die vorhergehenden aber waren nun die Zugeständnisse, in denen sich Otto wichtiger königlicher Gerechtsame zu Gunsten der Magdeburger Kirche begab; denn es war vorauszusehen, daß nach dem Vorgange des Magdeburgers auch andere geistliche Fürsten auf derartige, die königliche Macht beeinträchtigende Verzichte Anspruch erheben würden. Es bedurfte ja blos noch eines Schrittes zur Ausdehnung auf alle Reichskirchen.

Am 22. September 1204 hatte König Philipp auf das Regalienrecht zu Gunsten der Magdeburger Kirche und ihrer Suffragane als auf eine „alte und veraltete Gewohnheit" verzichtet,[3]) es handelte sich dort vornehmlich um die Verwerthung der Einkünfte des

---

[1]) Fratibus archiepiscopi, comiti Heinrico et Guntero, concedemus civitatem Salevelt sub hac forma, ut quandocunque nos ipsis solverimus mille marcas, libera sit civitas nobis et sic cum archiepiscopo in nostro servitio permanebunt.

[2]) Vgl. Winkelman's Anmkg. S. 104. 3.

[3]) Gersdorf. Cod. dipl. Sax, R. I. 1. 68—69: in perpetua concedimus ut omnes proventus Episcopales qui defunctis episcopis imperio cedere consueverant deinceps ad usus ipsorum colligantur et collecti reserventur, statuentes, si decentes Episcopi aliquibus debitis fuerint innodati, ea exinde persolventur, vgl. Scheffer-Boichhorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Curie, Beilage IV, 192; Ficker, Ueber das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengut, Wiener Sitzungsberichte 7, 102 und Winkelmann S. 103,3.

erledigten Bisthums und seiner Suffragane. Dies Privileg hat Albrecht dem Könige zur Bestätigung erst 1209 auf dem Braunschweiger Tage vorgelegt. Jetzt verlangte er die Aufgabe des königlichen Rechtes, im erzstiftischem Gebiete neue Münz- und Zollstätten zu errichten, von den Gütern der Kirche Abgaben zu verlangen, nach der Gewohnheit der Könige sich einzulagern und für die Zeit des Aufenthalts in erzbischöflichen Städten auf Münze und Zoll Beschlag zu legen.[1]) — Hatte Otto IV. bei seiner Wahl 1198 sich bereit erklärt, für alle Reichskirchen das von seinen Vorgängern aufrecht erhaltene Spolienrecht als „eine wenig geziemende Gewohnheit" fallen zu lassen,[2]) so erneute er jetzt diesen Verzicht zu Gunsten des Magdeburgers und seiner Suffraganbischöfe; niemals wollte er nämlich auf deren Nachlaß Anspruch erheben.[3]) Nicht lange hat es gedauert, da willigte er dem Papste gegenüber in die allgemeine Preisgabe des wichtigen Rechts.[4])

Der merkwürdigste Punkt unserer Urkunde ist entschieden der folgende: „Wenn wir in so gutem Einvernehmen mit den Fürsten stehen, daß wir nach der Meinung des Erzbischofs stark genug sind, dem Grafen Adolf helfen zu können, so wollen wir, falls wir durch freundschaftliche Fürsprache und Bitten nichts erreichen, mit Waffengewalt ihm zur Wiedererlangung seiner Kinder und seines Landes verhelfen und keinesfalls etwas zu seinem Nachtheile unternehmen."[5])

---

[1]) Jtem dabimus privilegium ecclesie, quod nunquam in bonis ecclesie contra voluntatem archiepiscopi vel successorum suorum faciemus exactionem vel sumemus hospitium nec unquam monetam vel teloneuen juxta consuetudinem imperatorum quae in curiis observatur in civitatibus archiepiscopi occupabimus . . . . praeterea in nullo loco ecclesie pertinenti ponemus de novo teloneum vel monetam. Jn dem Privileg vom 14. Mai 1209 weitere Ausdehnung.

[2]) Privileg für den Erzbischof von Cöln. Lacomblet, Niederrhein. Urkdb. No. 562.

[3]) Dabimus praeterea privilegium ecclesie, quod nunquam in ecclesia Magdeburgensi et suffraganorum ipsius reliquias accipiemus archiepiscopi vel episcopi decedentis. Jn dem Privileg von 1209 kehrt der Verzicht auf das Spolienrecht nicht wieder.

[4]) Jn der bekannten Speierer Urkunde vom 22. März 1209. Mon. Germ. Legg. II, 217.

[5]) Die merkwürdige Stelle lautet: Ceterum cum nos tantam concordiam habuerimus cum principibus quod archiepiscopo videbitur, quod comi-

Graf Adolf von Schauenburg, von dem dänischen König Waldemar seit Anfang des Jahres 1202 gefangen gehalten, war nämlich im Sommer 1203 nach seiner völligen Unterwerfung vertragsweise freigelassen worden und stellte seine beiden Söhne, einen Sohn seines Vetters Ludolf von Dassel, einen Sohn Graf Heinrichs von Dannenberg und 8 Söhne seiner Ministerialen als Geiseln, wahrscheinlich mußte er auch auf Holstein verzichten.[1]) Er war ein Verwandter Erzbischof Albrechts und das erklärt zunächst dessen Rücksichtnahme auf den arg Geschädigten, aber das war es nicht allein, was den Erzbischof bewog, den erwähnten wichtigen Punkt in seine Forderungen aufzunehmen; es ist ganz offenbar, daß es ihm vor Allem darauf ankam, Otto's Bündniß mit dem Dänen zu lösen und denselben so zur gänzlichen Aufgabe einer reichsfeindlichen Politik zu zwingen. Die Bundesgenossenschaft mit Waldemar, der eben noch beinahe seine einzige Stütze gewesen war, aufgeben zu sollen, war freilich eine harte Zumuthung für Otto; aus einem mächtigen Freunde mußte ihm sofort ein äußerst gefährlicher Feind werden. Allerdings sollte der Schritt nicht sofort geschehen; den Zeitpunkt zu bestimmen, blieb vielmehr dem Erzbischofe überlassen. Nichts kann die Bedeutung, welche Otto IV. dem Beitritte Albrechts beimaß, besser kennzeichnen. Die von ihm gewissermaßen garantirte Anerkennung seitens der andern Fürsten war erreicht, aber wir erfahren nicht, daß Albrecht auf Erfüllung der letzten vorerwähnten Forderung gedrungen hätte, in den Privilegien von 1209 kehrt nichts davon wieder.[2])

Alle vorerwähnten Zugeständnisse krönt die Schlußbestimmung, daß Erzbischof Albrecht der stetige und vornehmste Theilnehmer am königlichen Rathe sein soll.[3]) Ihm verspricht der König Schutz gegen Jedermann, der seine Kirche ohne ihr Verschulden zu belästigen wage.

Es bleiben nun noch zwei minder wichtige Punkte zu erwäh-

---

tem Adolfum possimus juvare, nos si amice per preces non potuerimus per guerram juvabimus eum ad recuperationem tam puerorum quam terre sue, nec unquam contra ipsum malum aliquod intendemus,

[1]) Usinger, Deutsch-Dänische Gesch. S. 116.

[2]) vgl. Winkelmann S. 150. 151

[3]) archiepiscopum semper pro aliis principibus in nostris consiliis familiarem habebimus et assistemus ei contra omnem principem qui suam ecclesiam indebite voluerit gravare, ita quod, si illum amice non potuerimus avertere, potentes avertemus.

nen, deren Veranlassung für uns ziemlich dunkel ist. Der Magdeburger Ministerial Burchard von Brietzen[1]) muß einen Streit mit dem Herzoge, wahrscheinlich doch Wilhelm von Lüneburg, gehabt haben, denn Otto IV. verspricht hier, falls er demselben beim Herzoge durch freundliche Fürsprache nicht helfen könne, ihm mit dem Hofe in Glowerp[2]) und zwei Dörfern mit allem Zubehör in Gnaden gerecht zu werden, wie Burchard dies schon vom Kaiser Heinrich VI. erwartet habe. In gleicher Weise verspricht der König auch den Kindern des Edlen Richard von Zerbst,[3]) im Falle er ihre Sache beim Herzoge nicht fördern könne, Gerechtigkeit mit dem dritten Theile der Stadt Zerbst, wie Richard es von Heinrich VI. erwartet habe. Erich von Wanzleben[4]) soll auf Verwendung des Erzbischofs im Besitze der Güter in Oscleben (!) bleiben.

Für die Ausführung aller vorgenannten Zugeständnisse verbürgt sich der König und Albrechts Gegenleistung soll es sein, daß er ihm den Treueid leistet und ihm dient als seinem König und Herrn.

Wie es mit der Ausführung aller dieser Versprechen geworden ist, darüber können wir im Einzelnen nicht nachkommen, in Betreff

---

[1]) burcardus in brészna (Treuenbrietzen?) vorkommend in einer Urkunde Albrechts: s. d. 1208 ind. XI (Origin. Staatsarchiv); 1209 s. d. ind. XI (ibidem); 1209 s. d. (Leuckfeld ant. Praemonstrat. II 45); 1214. Juni 9. Cod. Anh. II. p. 8. 12; 1216 s. d. Riedel, Cod. d. Brand. A, X, 192; 1219 Novbr. 13. Riedel A. X. 194; 1221 Septbr. 17. Riedel Supplemtb. p. 1—2.

[2]) vgl. Janicke Schöppchron. S. 160. Anmkg. 2. 3.

[3]) Ricardus de cherewist stammte aus der Magdeburger Ministerialenfamilie von Alsleben, seine Brüder waren Gumpert von Wiesenburg und Heinrich v. Plauen, diese drei setzten ihren Stammbaum unter verschiedenen Namen fort. Ricardus de cherewist vorkommend in Albrechts Urkunden v. 1208 s, d. (Orig. Staatsarchiv); 1211. Aug. 16. (Riedel. Cod. Br. A. X, 81); 1213. Aug. 21. (Cop. Staatsarchiv); 1213. s. d. (Cod. Anh. II, 8) in einer Urkunde B. Balduins v. Brandenburg Richard als todt bezeichnet. In Urkunde Albrechts von 1221, Ricardus de Scerewist, wol des Vorigen Sohn, dessen Brüder Heinricus et Friedricus (Riedel Supplemtbd. p. 2.)

[4]) Ericus de wentesleve (wansleve, Wantesleve) vorkommend urkundlich: 1209 s. d. (Leuckfeld ant. Praemonstrat. II d. 48); 1211 Juli 16 (Cop. Staats-Archiv); 1211 s. d. (Orig. Staats-Archiv). Erich hat sich für die Gunst des Erzbischofs undankbar bewiesen; als 1213 die Dienstleute des Erzstifts gegen den geächteten Erzbischof aufsässig waren, mußte A. ihn mit Waffengewalt von Sommerschenburg vertreiben. s. o.

Haldenslebens und Sommerschenburgs ist sie nachweislich eingetreten, auch der Verzicht auf das Regalienrecht erfuhr seine Bestätigung zu Braunschweig 1209. Ich trage mit Winkelmann kein Bedenken anzunehmen, daß auch die versprochenen Gelder gezahlt worden sind.

Beiträge zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Magdeburg.

Von Friedrich Hülße, Gymnasial-Oberlehrer.

(Fortsetzung.)

1531.

79) Etlike tractatel | Dorch Johan Brentz | tho Halle in swaben beschrewen. | Wo dat holt des Crü- | tzes behauwen, Vnde am wekesten ange- | grepen werden scholl. | Item Vth wat orsake | gelüke vnde vngelüke entstan. | Wo me sick in medel- | matigen stücken holden scholl. | Eyn uthtoch vth dem | achten Capitel Pauli, tho den Römern, | Van dem Krütze vn anfechtinge. | M. D. XXXI.

Am Ende: Gedruckt zu Meyde- | burg, durch Hein- | rich Ottinger.

Oktav, 3 Bogen, Signatur A—C, Rückseite des Titelblattes und 2 letzten Blätter leer. Ausstattung wie in den übrigen Drucken Öttingers. Initialen fehlen, und dafür zu Anfang der Abschnitte große lateinische Versalen. In dem letzten Theile findet sich vor den einzelnen Abschnitten das Zeichen ¶.

Titelblatt ist ohne jede Verzierung. Text beginnt, ohne Vorrede, Bl. Aij. Vor den Abschnitten der Titel als Überschrift wiederholt.

Das hchd. Original war o. O. u. J. erschienen; nach dem Antiqu. Katalog (Nr. 266) von Ferd. Steinkopf, Stuttgart 1881, in Ulm 1530.

Exemplare in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode und in der des Waisenhauses zu Halle (auch in Wolfenbüttel).

80) Vormaninge | vth vnses gne- | digesten heren des Körforsten | tho Sassen beuele gestellet, | dorch de predigers touor- | lesen, wedder Gadeslaste- | ringe vnde vullerie, || Wittemberge. || M. D. XXXi. |

A. E.: Gedrucket tho Mag- | deburg dorch Hin- | rick Ottinger. |

Oktav, 2 Bogen, Sign. A—B, Rückseite des Titelbl. und l. Seite leer, o. Blttz. Schwabacher Typen der kleinsten Art.

Titel in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes, gleich dem in Nr. 39.

Die Vermahnungen richten sich besonders gegen die Sünden der Gotteslästerung und des Trinkens; auf das letztere bezieht sich der längste Abschnitt des Schriftchens. Dasselbe war hochdeutsch in Wittenberg erschienen in demselben Jahre (1531), aber nach der Angabe in dem vorher erwähnten Kataloge Ferd. Steinkopfs 18 Blatt stark.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

81) ☙ Eyn schone Dialo- | gus van twen steruēden | min- schen, Vth des Hochgelerden | Herrn Erasmi van Roterdam Collo- | quijs familiaribus getagen, vnde vth | dem Latin itzunt nüwelick jen | dat düdesch gebracht. | M. D. xxxj. |

(Darunter ein viereckiger Holzschnitt, obigem Titel entsprechend: zwei sterbende Menschen, umgeben von mehreren Personen.)

A. E.: Gedrücket tho Magdeborch, vp | dem Löscken Houe.

Oktav, 3 Bog., Sign. A—C, Rückseite des Titelbl. und l. Seite leer, o. Blttz. Gedruckt mit schwab. Typen mittlerer Größe, 25 Zeilen auf der Seite. Kleine Initiale in dunkelm Quadrat am Anfang des „Arguments". Bl. Aiij am Ende desselben eine kleine Verzierung: ein längliches Viereck, in dessen Mitte sich ein Ring aus Doppellinien mit dem Monogramm A W befindet, zu beiden Seiten Arabesken.

Die Schrift ist eine nd. Übersetzung des Erasmischen Dialogs, in welchem die Rohheit und Habsucht der Mönche gegeiselt werden.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

82) Sendebrieff | warumb der itzige | zanck jm Glauben sey von | zweierley frömicket, Vom | rechten Gottesdienste. Vnd | menschen satzungen, an ei- | nen guten freundt zu | Hildesheim | durch | Vrba- num Regium. | M. D. XXXI. |

A. E.: Gedrückt zu Magdeburg, | Bey Michael Lotther. |

Oktav, 3 Bogen, Sig. A—C, l. Bltt. und Rückseite des Titelblattes leer, o. Blttz. Gedruckt mit goth. (schwab.) Typen kleiner Form. Am Anfang Initiale in dunkelm Quadrat, mit Verzierung.

Das Titelblatt hat denselben Holzschnitt wie Nr. 47.

Der Text beginnt Blatt Aij ohne besondere Überschrift. Am Schluß des Briefes: Zu Zell jnn Saxen, Vltima Januarij, Anno M. D. XXXJ.

Der Verfasser sucht vor Allem zu beweisen, daß der Unterschied zwischen der evangelischen Lehre und der des Pabstes kein geringer und äußerlicher sei, sondern die letztere sei falsch und schon seit Jahrhunderten im Irrthum begriffen; dagegen zeige die erstere, die sich auf die Schrift allein stütze, den rechten Weg zu einem frommen Wandel. Zuletzt zeigt er im Einzelnen die hauptsächlichsten Irrthümer der päbstlichen Lehre.

Ein Exemplar in der Rathsbibliothek zu Zwickau.

*83) Nic. v. Amsdorf: Ursach warumb die beyden Prädicanten Er Johan Grawart und Er Heinrich Knyge auß Goßlar vertrieben sind. Magdeburg zum Lindwurm. 1531.

So nach Kettner, Clerus. Magd. S. 179, doch scheint das Schriftchen sehr selten zu sein, da es bis jetzt nicht zu erlangen war.

84) Ein Ser= | mon van | dem worde, | vnde | Sacramete || geprediget tho Gaßlar | dorch Nicolaum | Amßdorp. | 1531. |

O. O. u. Dr., Oktav, 1 Bog., Sign. A, l. Seite leer, o. Blttz. Gedruckt mit den kleineren schwab. Typen. Ohne Initiale.

Titel in einem Rechteck innerhalb eines Holzschnittes: in den 4 Ecken die vier Zeichen der Evangelisten, oben und unten Petrus und Paulus, rechts und links die Begründer der vier hauptsächlichsten Mönchsorden.

Blatt Ajb (Titelbl.): Dem Leser. Darin heißt es, daß diese Rede von Nicolaus von Amsdorf am Tage S. Antonii (17. Januar) gehalten und nachgeschrieben worden sei. Er selbst habe dieselbe durchgesehen und veranlaßt, daß sie in die Sassische Sprache übertragen werde. Der Grund, diese Rede herauszugeben, sei ein doppelter: 1) Es gäbe viele, die die reine Lehre nicht hören wollten, nur weil sie von den Sacramentsschwärmern bethört worden seien; diese möchten diese Rede nun lesen; und 2) um vielen andern den

Vorwand zu nehmen, sie hätten die hochdeutsche Rede Amsdorfs nicht verstehen können.

Die Schrift ist jedenfalls in Magdeburg gedruckt worden, da die ganze Ausstattung auf einen der Magdeburgischen Drucker schließen läßt. Jedenfalls wäre es sehr auffällig, wenn Amsdorf diese niederdeutsche Übertragung seiner Predigt anderwärts hätte drucken lassen, da doch gerade in Magdeburg damals so viele nd. Drucke erschienen. Wahrscheinlich hat sie H. Öttinger gedruckt.

Ein Exemplar in der Königl. Bibliothek zu Berlin.

85) Warnynge, | Doctor Martini | Luther, An syne | leuen Düdeschen. | Wittemberg. | M. D. XXXI. |

Am Ende das Zeichen: 

O. O. und Dr., Oktav, 4 Bogen, Sign. A—D, l. Seite und Rückseite des Titelblattes leer, o. Blttz. Kl. schwab. Typen, Initiale in dunkelm Quadrat. Der Drucker ist bestimmt Hans Walther.

Titel innerhalb eines portalähnlichen Holzschnitts; an den Seiten gewundene Säulen, oben in dem Bogen hängen Blumengewinde, unten zwei Drachen, die sich mit den Schnäbeln gefaßt halten.

Text beginnt Bl. Aij mit Wiederholung des Titels: Warninge D. Martini | Luther, An syne leuen | Düdeschen. |

Die hchd. Schrift war im Frühjahr 1531 in Wittenberg erschienen. Über den Inhalt vgl. Köstlin, A. a. O. II, S. 253 f.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

86) Wedder den | Mücheler tho Dre- | sen gedrücket. | Mart. Luther. | Wittemberg. | 153j |

O. O. u. Dr., Oktav, 2 Bogen, Sign. a—b, Rückseite des Titelblattes und l. Seite leer, o. Blttz. Gedruckt mit den kleinen schwab. Typen; quadratförmige Initiale. Der Drucker ist Michael Lotther, wie auch besonders das Titelblatt zeigt.

Titel innerhalb eines Holzschnittes, wie ihn das Titelblatt von der Schrift: Sendebrieff . . durch Vrb. Regium zeigt. (Nr. 47.)

Blatt Aij beginnt der Text ohne nochmalige Überschrift. Diese heftige Schrift hatte Luther gegen den Herzog Georg von Sachsen geschrieben, als derselbe ein anonymus Buch gegen ihn herausgegeben hatte in Bezug auf seine Schriften die Glosse auf das vermeinte kais. Edikt und Warnung an meine lieben Deutschen. Vergl.

Köstlin, a. o. O. II, S. 255, und De Wette und Seidemann, Lutherbriefe Nr. 14001.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

87) Vp dat Vor | mente Keiserlick E- | dict vthgeghan ym 1531. | jare, na dem Rikesda- | ge des, M. D. XXX. jars, | Glosa. | D. Mart. Luthers | Wittemberg. |

O. O. J. u. Dr., 4 Bogen, Sign. A—D, l. 3 Seiten und Rückseite des Titelblattes leer, o. Blttz. Der Drucker ist Michael Lotther in Magdeburg, da die Form der Typen genau so ist wie in dem „Sendebrieff“, wo sich Lotther als Drucker nennt. Nur die Initialen (in dunkelm Quadrat) sind verschieden, doch kommen beide in Lotther'schen Drucken auch sonst vor.

Der Titel steht innerhalb eines Holzschnittes, der gleichfalls genau mit dem der obengenannten Schrift übereinstimmt.

Blatt Aij Vorrede: Bedingung Martini | Luthers. | Auf der Rückseite des Blatt Aij beginnt der Text ohne weitere Überschrift.

Am Ende das Zeichen

Die hchd. Schrift erschien Frühjahr 1531 in Wittenberg. Vergl. Köstlin, a. o. O. II, S. 250.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

88) Eyn korth | vthtöge, vth | den Pewestliken rechten, | Der Decreten vn Decre- | talen, In den artikeln, de vnge- | ferlick, Gades wort, vnde dem | Euangelio gelyckförmich syn, | edder thom wenige- | sten nicht | wedder streuen. | Mit einer schönen Vör- | rede Martini Luthers. | M. D. XXXj.

Auf der letzten bedruckten Seite: Gedrücket tho Mag- | deborch by Hans | Walther. | (Verzierung.)

Oktav, 6 Bogen, Sign. A—F, l. Bltt. leer, o. Blttz. Initialen verschiedener Art, Blatt Aij u. Fiiijb Buchstaben aus ineinander geflochtenen Streifen, durch 14 Zeilen gehend, sonst größere und kleinere Initialen in dunkelm Quadrat. Am Rande sind die Stellen, aus denen der Text entnommen ist, gedruckt. Das lange e zum Theil durch ein übergedrucktes kleines e bezeichnet.

Der Titel steht innerhalb eines portalähnlichen Holzschnittes, doch ohne Bogen, an beiden Seiten Säulen, unten in der Mitte

von verschiedenen Verzierungen die Buchstaben H W in einandergesetzt; oben halten zwei Engelsgestalten (Oberkörper) ein weißes Wappenschild, in dem sich ein Zweig mit drei Eicheln befindet.

Rückseite des Titelblattes leer; Blatt Aij: Vörrede, Martini | Luthers | ,in der er sich anerkennend über das Büchlein ausspricht. Blatt Aiij: Eine Anrede Dem Christliken Leser, in welcher der Verfasser sich über den Zweck des Buches ausläßt; nämlich zu zeigen, daß Alles, was jetzt als Ketzerei verdammt wird, in den ältesten Vätern und päbstlichen Dekreten zu finden ist. Das aber wüßten die Geistlichen gar nicht mehr. Blatt Avb folgt der Text: Ex Decretis. Blatt Bvb a. E.: Ex Secunda Decreti | parte. Quae XXXVI. Causas continet. Blatt D (6) b: Tertia pars Decreti | de Consecratione. | Blatt D (8) b: Decretalium Excerpta. Am Ende Blatt f (7) b: Drei Eicheln (c♣♣♣) darunter: FINIS. Unten auf der Seite eine Verzierung: Arabesken in dunkelm länglichen Viereck, in der Mitte ein doppelter Ring, darin der Namenszug H W. Blatt f (8) a: ein Nachtrag, überschrieben: Dem christliken leser. In diesem werden Mißbräuche, die der Cardinal Cameratensis, Petrus de Aliaco genannt, . . . in synem auerantworde, de bökelin, van der reformation der kercken angetekent vnde hochgebeden hefft, aufgezählt. Am Schluß Blatt Fiiija wieder 3 Eicheln, und Verzierung: in einem Bogen in der Mitte der Reichsadler, zu beiden Seiten das Magdeburgische Stadtwappen. Auf der Rückseite bis Blatt F (7) a Auszüge aus der Schrift des h. Bernhardus De Consideratione mit der Überschrift: De hyllige Bernhar- | dus schriuet alse herna volget, | thom Paweste Eugenio, in sinem | veerden boke, De Consideratione | vth welckerer schrifft, ein ytlik be- | uinden wert, | wat ock de hilligen | Veder, vam Pawestdom vnde sy- | nem gesynde geholden, vnde wo se | ane schuwent van eme geschreuen | hebben.

Am Schluß, unter der Angabe des Druckers, eine längliche Verzierung, in deren Mitte wiederum der Wappenschild mit dem (3) Eichelzweige.

Der Verfasser hat sich nicht genannt.

Exemplare in den Bibliotheken zu Wolfenbüttel und Wernigerode.

Eine andere Ausgabe derselben Schrift, gleichfalls 1531, doch mit etwas verschiedener Zeilenabtheilung im Titel:

89) Eyn korth | vthtöge, vth den | Pewestliken rechten, der | Decreten vn Decretalen, | In den artikelen, de vngeferlick, | Gades wort, vnde dem Euangelio | gelickförmich syn, edder thom weni- | gesten nicht wedder streuen. | Mit einer schönen Vörre- | de Martini Luthers. | M. D. XXXI. |

Der Umfang dieser Ausgabe und Format wie die vorhergehende, ebenso die Form der Texttypen; nur die sonstige Ausstattung mannichfach verschieden; so werden für die Überschriften der Vorreden rc. andere Typen verwendet; ebenso andere Initialen, wie z. B. statt des ersten großen Initialbuchstabens und Blatt Fiiijb ein kleiner in dunkelm Quadrat steht, entsprechend den folgenden. Am Ende der Seite Fiijja ist eine andere Verzierung, und das auf der letzten Seite stehende: Gedrucket tho | Magdeborch bi | Hans Walther. | ebenfalls mit andern Typen gedruckt. Die Schlußverzierung ist dieselbe.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

90) Anfangk Eynes | rechten Christliken | Leuendes. | Van der waren Bothe | Van der Bycht. | Van der beredynge tho | dem hochwerdigen Sacramente, | Sampt den Vyff Fragen. | Wo me einen steruenden | Minschen tröften schal. | Summa vnser salicheit. |

Johannes Borner | M. D. XXXI. |

A. E.: Gedrücket tho Mag- | deborch, by Hans Walther. |

Oktav, 3 Bogen, Sign. A—C, l. Seite leer, o. Blttz. Form und Größe der Lettern, wie in den sonstigen Drucken Walthers. Kleinere Initialen in dunkelm Quadrat. Belegstellen rc. an den Rand gedruckt.

Titelblatt ohne Verzierung, doch Zeile 1, 4, 6, 9, 11 und 13 roth gedruckt. Rückseite leer; Text beginnt Blatt Aij und zwar mit der Vörrede bis Blatt Aiija. Auf dessen Rückseite: Van der waren Bote. | Dat erste deel desses bökelkens. | (Links neben dem Texte ein kleiner Holzschnitt: ein knieender Mann im Gebet, neben ihm liegt eine Harfe, oben in der Wolke erscheint der Herr.) Am Ende des ersten Theils die drei Eicheln. Blatt Biijb: Dat Ander Stücke. | Van der Bycht. | (Wieder ein kleiner Holzschnitt: Ein Prediger einer knieenden Person die Beichte abnehmend.) Blatt C (4) a: Nu volgen de Vyff | Fragen. (Bei der Austheilung des h. Sakraments.) Blatt Cva: Dat Veerde deel des- | ses Bökelkens. Wo me eynem

Steruenden Myn= | schen ermanen vnde trösten schal. | Blatt C (6) b: Suma vnser salicheit (darüber die ganze Breite des Blattes einnehmend ein Holzschnitt: Christus mit der Dornenkrone und den Nägelmalen steht vor einem fruchttragenden Baume, um dessen Stamm sich 3 Bänder schlingen, mit der Aufschrift von unten nach oben: Loue, Leue, Werck). Die Summa besteht aus 17 Punkten; vor jedem Abschnitt die arabische Zahl. Am Schluß: Hirynne steyt vnse salicheit.

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

91) Vormaninge | thom Sacramente des | lyues vnde blodes | vnses HEREN. | Martinus Luther. | M. D. XXXI. |

(Darunter ein kleiner Holzschnitt: ein Priester theilt das Abendmahl aus einem vor ihm knieenden Manne, daneben stehen noch andere Männer und Frauen. Der Priester steht vor einem Altare.)

A. E.: Gedrücket ynn | der Keyserliken fryen | Stadt Magdeborg, | by Hans Walther. |

Oktav, 4 Bogen, Sign. A—D, l. Blatt und Rückseite des Titelblattes leer, o. Blttz. Kleine schwab. Typen, in derselben Ausstattung, wie die gleichzeitigen Drucke Walthers. Initiale in dunkelm Quadrat, durch 9 Zeilen gehend.

Blatt Aij beginnt die Vermahnung mit Wiederholung des Titels, mit gleicher Zeilenabtheilung, nur mit Weglassung der Zahl und des Holzschnittes. Am Ende, 3 Blättchen.

Nd. Übertragung des hchd. Originals, das zu Wittenberg 1530 erschien. Köstlin II, S. 242.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

92) Dat Söuen | teinde Capitel Jo= | hannis, van dem | Gebede Christi. |

Geprediget vnde vthgelegt | dorch D. Marti. Luther. | Wittemberg. || M. D. XXXI.

A. E. (Bl. K (7) b): Gedrucket ynn | der Kaiserliken | frien Stadt Mag= | deborg, Dorch | Hans Walther. | M. D. XXXI. |

Oktav, 10 Bogen, Sign. A—K, Rückseite des Titelblattes und l. Bl. leer, o. Blttz. Schwab. Typen der kleinen Art, Initiale in dunkelm Quadrat.

Titel in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes, gleich dem in Nr. 85.

Blatt Aija: Vörrede Marti. Luther, welche beginnt: DEsse myne Predige van dem gebede vnses Heren Jhesu Christi rc. Darin sagt Luther, daß er dem Magister Caspar Creutziger den Auftrag gegeben habe, diese Schrift herauszugeben. Blatt Aijb—Aiiij: Dat Söuenteinde Capi- | tel Johannis, von Blatt Av an die Predigt resp. die Erklärung nach den einzelnen Versen, die über den jedesmaligen Abschnitten gleichsam als Ueberschriften stehen. Diese, wie auch das ganze Capitel mit größeren Typen gedruckt.

Übertragung des in Wittenberg erschienenen hchd. Originals. Vergl. Köstlin a. a. O. II, S. 156.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

93) Trostbrieff | an alle Christen zu | Hildesheym, die vmbs | Euangeliums willen jtzt schmach | vnd verfolgung leiden. | Mit Ausslegung des cxxiij. | Psalmen, durch | Vrbanu Regium | Zur Zell ynn Sachssen. | M. D. XXXI. |

Am Ende (3. letzte Seite): Gedrückt zu | Magdeborg bei | Hans Walther | Am iij. tage des | Herbstmodes. Im Jar | M. D. XXXI. | (Verzierung.)

Oktav, 4 Bogen, Sign. A—D, l. Blatt leer, o. Blttz. Form und Größe der Lettern wie in den sonstigen Walterschen Drucken in Oktav. Kleine Initiale in dunkelm Quadrat, beim letzten Abschnitt (der Nachschrift) ein lateinisches L.

Der Titel steht in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes, gleich dem in Nr. 85. Rückseite leer; Text beginnt Blatt Aij: Den ausser- | welten geliebten Got- | tis, allen gliedern Christi zu Hil- | desheim, Seinen lieben Herrn vn | brüdern, Wünschet Vrbanus Re- | gius volkomene erkentniss vn- | ses einigen Heilands Jhesu Christi. | In derselben spricht der Verfasser besonders gegen die Predigt eines Mönchs über den Mariendienst. Blatt A (7) b beginnt die Abhandlung über die verschiedenen Trostgründe, bis Blatt C (8) a. Am Ende: Gegeben zur Zell jnn Sachssen am 15. tag Julij. Anno 1531. Jesaie LI. (7 Zeilen. Auf der Rückseite: Die weil nu | der Christen trübsall, | verspottung vnd verfolgung, auch | yhr rechter trost vnd zuuersicht ynn | diesem leben, ynn Psalmen ange- | zeigt vnd begriffen ist, Vnd yhr euch nach der | leer Pauli ynn Psalmen gerne tröstet, vnd der halben nachred vnd verfolgung leiden müs- | set, Hab ich diesen kurtzen Psalmen dar |

| ynne yhr sehet wo wir ynn solcher | verfolgung sollen trost vn̄ hülffe | suchen, ewer liebe mit kur- | tzer ausslegung | erklert. | ∴ | Unten auf der Seite eine Verzierung (rechteckig). Blatt D—Dv: Der Cxxiij. Psalm. Am Ende das Zeichen: ☛ ☙ ☚. Blatt Dvb bis Blatt D (7) a eine Nachschrift des Verfassers, worin er über das Psalmensingen der Laien spricht, das den kath. Priestern und Mönchen ein solcher Dorn im Auge sei. Doch sei dies nicht erst zu Luthers Zeit begonnen worden, das wüßten nur die ungelehrten Mönche nicht. Unter der Angabe des Druckers (Blatt D (7) b) dieselbe Verzierung wie in Nr. 88.

Am 17. desselben Monats erschien die Schrift in nd. Sprache. Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

*94) Trostbreeff | an alle Christen tho | Hildenßhem, de vmme des | Euangelions willen ytzunt smaheit | vnde verfolginge lyden. Mit vthlegginge des cxxiij. | Psalmen, Dorch Vrbanum Regium. | tho Zelle ynn Sassen. | M. D. XXXI. —

A. E.: Gedr. tho | M. by | Hans Walther | Am xvij. dage | des Herueftmaendes, | Im Jar | M. D. XXXI.

31 bedruckte Blätter mit den Signaturen A—D. Titel in Holzschnitteinfassung.

So in dem Exemplar von Schellers Bücherkunde (in der Königl. Bibliothek zu Berlin) handschriftlich nachgetragen. (Nach der Angabe Dr. L. Götze's.)

95) Auslegunge der | Euangelien | von Ostern bis | auffs Aduent, gepredigt | durch Doctorem Mar- | tinum Luther zu | Wittemberg. ||

Auffs new vbersehen vnd | gebeßert mit etlichen Ser- | monen, mit schönen Figurn | vor nicht gesehen, vnd vleißigem | Register aller stück so am rande der | bletter dieser Postillen annotirt sein | M. D. XXXI.

A. E.: Gedruckt bey Michael Lotther.

Diese Ausgabe weicht bei sonstiger gleichförmiger Ausstattung in manchem von der des Jahres 1529 ab.

Das Titelblatt hat denselben Holzschnitt, nur die Abtheilung der Zeilen etwas anders. Die Zahl der Blätter beträgt nur 228, und zwar 4 Blätter Vorrede und Register, Sign. jj ꝛc.; sodann

Blttz. I—CCXIX und 5 Bl. o. Zahl, sign. A—z, Aa—Pp, die letzten beiden Bogen nur zu 4, sonst zu 6 Lagen. Der Text schließt auf Bl. 220 ab und gleich darunter folgt das Register.

Das Wasserzeichen des Papiers ist ganz dasselbe wie das in dem Drucke von 1529.

96) Auslegung der | Euangelien, an den fürne | misten Festen ym gantzen | iare, gepredigt durch | Martinum Luther. ||

Mit vleis vbersehen vnd ge- | beßert, sampt einem newen | Sermon vom Christag, auff | das Euangelien Johannis . j . | auch andern predigten mehr. A. E.: Gedruckt bey Michel Lotther.

Auch hier abweichende Eintheilung der Titelzeilen bei gleichem Holzschnitt. Der Text enthält nur 150 Blätter, gegen 224 der 1. Auflage von 1529, daher Blttz. von I—CLXXX, Sign. A—z, Aa—Gg.

Zu bemerken ist noch, daß hier der Zusatz „im Lindwurm" bei der Angabe des Druckers fehlt. Ob in dem zweiten Theile etwas ausgelassen ist oder wodurch der Unterschied in der Zahl der Blätter beruht, kann hier nicht angegeben werden, da ich obige Angaben der Güte des Herrn Dir. Dr. Frommann verdanke, und selbst die beiden Ausgaben nicht verglichen habe.

Beide Drucke in der Bibl. des German. Museums zu Nürnberg.

*97) Een ny Be- | debog aff then hel- | lige scrifft thet gam | le oc ny Testamentis, hwes | lige tilforn icke er seet eller | hörd. Udi huilken klarlig | findis oc bewises alt thet | som er menniskem nytteligt | till siälens salighed. Med | gantske flyt forsamled. | Med een skön Passie bog. | med figurer oc scrifft | subtilig wdstafferet. | M. D. XXXI.

(D. h.: Ein neues Gebetbuch aus der h. Schrift alten und neuen Testaments, desgleichen zuvor nicht gesehen oder gehört ist. In welchem klärlich gefunden und bewiesen wird alles, was einem Menschen nützlich ist zu der Seelen Seligkeit. Mit ganzem Fleiß gesammelt. Mit einem schönen Passionsbuch mit Bildern und Schrift fein ausstaffiert.)

Klein Oktav, 232 nicht numerirte Blätter, Sign. A—Ff. Der Drucker ist bestimmt Hans Walther.

Nach Dr. L. Götze, a. a. O., S. 5 f. Beschrieben bei Chr. Bruun, Aarsberetninger og Meddelser fra der Store koniglige Bibliothek, Kjoebenhavn, 1875, Th. II, S. 27 ff.

*98) Om den grum- | me forferdelige Tiende Messe, | som Papisterne bruge i deris | latine Messe oc kallis | Canon | Morthen Luther | J Magdeborg | M. D. xxxj.

(D. i.: Von der grausamen erschrecklichen Still-Messe, welche die Papisten gebrauchen in ihrer lateinischen Messe und welche Canon heißt. Martin Luther. In Magdeburg 1531.)

Kl. Oktav, 16 Blatt, Sign. A—D. Drucker nicht genannt, aber nach Ausweis der Typen Hans Walther.

Eine Übersetzung von Luthers Schrift: Von dem Greuel der Stillmesse. (Götze hat die deutschen Magdeburgischen Drucke nicht gekannt resp. dabei irrthümlich Wittenberg für den Druckort gehalten.)

Nach Dr. L. Götze, a. o. O., S. 6 f. Chr. Bruun, a. o. O. II.

1532.

99) Vam Ol | den vnde Ny- | en Gade, Vam Olden vnde | Nyen louen vnde Lere, Vnde | wor heer allerley Affgöderie | einen ortsprung hefft. | M. D. XXXij. |

A. E.: Gedrücket tho Magdeborch, by | Hans Walther.

Oktav, 7 Bogen, Signatur A—F, letzte Seite leer, ohne Blattzahlen. Initiale der Vorrede (A) in dunkelm Quadrat, durch 9 Zeilen gehend, die des Textes (V) nur durch 5 Zeilen. Die ersten Zeilen (resp. Überschriften) mit größeren Lettern gedruckt (doppelt so groß wie die gewöhnlichen). Das lange e ist durch ein übergeschriebenes e bezeichnet, Abbr. kommen außer der für n und m nicht vor. Am Rande der Inhalt der einzelnen Abschnitte.

Der Titel steht in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes, eine portalähnliche Verzierung darstellend; unten in der Mitte Christus am Kreuz, zu beiden Seiten die Schächer. (Die Strahlen über Christi Kreuz trennen die Jahreszahl.) Oben in der Wölbung halten zwei Engel einen leeren Wappenschild. (Nr. 48.)

Auf der Rückseite des Titelblattes eine Anrede an den Leser in Versen mit der Aufschrift: Judas Nazarei. Dieselbe lautet:

O gy leuen Christen nemet war, | Des Pawestes geschicht vnde syner schar | Vnde latet yuw nicht also bedregen, | De Tempelknechte mit erem legen. | Offt se schone geuen sote wort, | Der gelyken synt vor meer gehort. | Wente du sülueſt rekenschop geuen most, | So du recht edder vnrecht dost | Vnde blyuet by dem Olden Gade, | Nemet

war syner lere vnde bade. | Dat ys Christlick vnde wol gedan, | Wo men ydt recht doth vorstan. | Nicht als ytzunt vele sick beklagen, | Me wille den Olden Godt voryagen. | Vnde eynen Nyen vprichten | Dat se doch don erdichten. | Darumme wol solckes wil recht vorstan, | De schal sick dit Bökelken dörch gründe | Darynne he warlick wert vynden. | Wat doch de rechte olde Godt sy, | Vnde ander dinge meer dar by. |

Blatt Aij Text mit der Überschrift: Vam Olden vnde Ny- | en Gade, Vam Ol- | den vnde Nyen Lo- | uen vnde lere. | Vörrede. | Allen framen | Christen gnade vn | stercke, den de voruört, vor | erret sindt wedderkeringe, | Den vorblendede vorstocke | den Phariseern, Raboni | warninge des grwsamen | ördels, antekinge der groten güdicheit gades in Christo Jesu. Amen. rc. In derselben giebt der Verfasser den Inhalt seiner Schrift an, wie es zuletzt folgendermaßen lautet: Also wert jn dessen bökelken angevangen orsake vnses eledes, blintheit, bößheit, van Adam sines vnlouens jn vns gebaren, vth welkerer worteln alle affgöderye wassen ys, vnde dorch Historien angetekent ere anuange mennigerley affgöder (so wy nu Göde heten) alse Lucifer, Belus, Pallas, Juno, Venus, Saturnus, Jupiter rc. na Christus gebort de blintheit der Jöden, na den de Philosophi, Missuorstandt der schrifft dorch de ketters tho lest eyne vorheuinge der creature bauen Got dorch bedroch des Duuels, mit thoeginge Gödtliker walt (alse wy ytzunt den pawest nömen) veler smeicheler, van welkerem (vth missbruke synes amptes) ein erdom na dem andern in de gantzen werlt gekamen ys, dat by na Chrjstus gantz vthgedelget ys, gantz vnbekant, de tempel tho Rome all wedder vpgedan, mit so mennigerlye ceremonien vnde so seltzen Gades denste, dat des neen ende ys, also wy seen, althomale tho Rome bestediget vnde vorlent, dat nicht vnbillick dar vor geachtet werden mochte, offt ock ein ander Entechrist kamen scholde, alse de, de ytzunt vp dessen dach tho Rome regert, Wente Christus edder de Apostel hebben jo sölckes nicht geleert noch geuört wol vorbaden vnde verflöket.

Blatt Aiijb: Dat Erste deel desses | Bokes. Nachdem der Verfasser zuerst von den heidnischen Göttern gehandelt, kommt er auf den Pabst, den er als den neuen Gott bezeichnet, besonders auch auf dessen Verhältniß zum Kaiser und wie sich dies allmählig gestaltet hat. Sodann spricht er von dem katholischen Gottesdienste, besonders auch von dem Mönchswesen und den einzelnen Mönchsorden.

Blatt Evjb: Dat Ander deel desses | Bokes. Der Inhalt derselben geht aus dem kurzen Vorwort hervor: Wy willen vordan etlike klene vnderrichtinge nemen, alse regulen vnde teken, dar vth ein ytlick slycht vorstendich leye (den groten Raboni vere den arbeidern, martelern, den tempelknechten isset vellichte nicht van nöden, wente de synt erer sake all wise, Doch Godt wile se vorlüchten, dat se ock ere kranckheit leren erkennen, so mach en gehulpen werden, süß nümmerer) lichtlick vorstan vn̄ ördelen möge jn den dachliken wanheiden vn̄ brukingen vnses louen, de sick jn der kercken alle dage begifft vnde vorlopt, wat de olde Godt sy, wat de olde loue, vnde de olde lere sy. Vnde wedderumme wat de nye Godt, de nye loue, vnde de nye lere sy, Vppe dat nicht so mennick̄ fram man vorleydet vnde so twiffelhafftich jn all synem dende vn̄ latende yegen Godt vnde sinen negesten vpgeholde werde, dar den nümmermeer wat gudes van kamen kan. | Thom Ersten wat doch dat wort Gades sy. . . ¶ Thom andern ꝛc. bis thom xx (vor jedem Abschnitte das Zeichen ¶).

(Im achten Abschnitt sagt er, daß alle Menschen sich befleißigen müßten, schreiben und lesen zu lernen, um die heil. Schrift für sich und seine Kinder und sein Hausgesinde lesen zu können, besonders an den Sonntagen.)

Auf den beiden letzten bedruckten Seiten ein „Besluth".

Der Verfasser ist hier nicht genannt, ist aber nach Angabe anderer Ausgaben Huberinus.

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

100) Bekentnisse | van dem Sacra- | mente des liues vnde blo | des Christi, Aller Predi- | canten tho Brunswig. | Dorch D. Martinum Lu- | ther, tho Wittenberge | ouerlesen vnde Chri- | stlick erkandt. | M. D. XXXII. |

A. E.: Gedrücket tho Magde- | borch dorch Michel | Lotther. |

Oktav, 1 Bogen, Sign. A, l. Seite leer, o. Blttz. Initiale in schwarzem Quadrat, zu Anfang der Vorrede und des Bekenntnisses; auf der letzten Seite (in der Nachschrift) ein größerer Anfangsbuchstabe in älterer Form (Missaltype). Die ersten Zeilen dieser beiden Theile mit größeren Lettern gedruckt (1 Zeile = 2 andere), ebenso die Worte: Thom ersten ꝛc. bei den vier Theilen, in die die Bekenntnisse eingetheilt werden.

Der Titel steht in einem kleinen Viereck innerhalb eines Holzschnittes: unten das Passahlamm Christi (Einsetzung des Abendmahls) darstellend; an den Seiten links Christus betend (in Gethsemanne) ꝛc., die Fußwaschung, darüber schwebt oben ein Engel einen Kelch in der einen Hand, und das Brod in der andern tragend.

Die Rückseite des Titelblatts ist leer, Text beginnt Aij, und zwar mit einer Vorrede: Dem Christliken Leser | Wünschen wy Predicanten der | Stadt Brünswigk, Gnade | vnde frede van Godde dem Vader, | dorch vnsen HERRN Jhesum | Christum. | In derselben erklären die Prediger, daß sie vom Rathe aufgefordert seien, die Bekenntnisse über das h. Sakrament, die sie schon persönlich abgegeben hatten, auch schriftlich zu veröffentlichen, damit Jedermann sich von der Reinheit ihrer Lehre überzeugen könne. Es waren nämlich die Lehren der Sacramentirer (de errige Sacrament, Schwermergeist) auch nach Braunschweig gekommen und dort etliche Pfarrer in den Verdacht der Irrlehre gerathen. Blatt A (3) folgen die Namen der Prediger: Der Christliken Gemeine tho | Brunswig ym Euangelio Christi dener. | (21 Namen.)

Blatt A (3) b folgt nun die Bekenntnißschrift mit der Überschrift: Eine gemene eintfoldige, | klar vnde opentlike bekentnisse, | Samptlich aller Prediger der löffliken Stadt | Brunswigk, So vele de sake vam hoch- | werdigen Sacramente des waren li- | ues vnde blodes vnses Heren | vnde salichmaker Jhesu | Christi belanget. | Am Schluß dieser Bekenntnißschrift folgt noch folgende Erklärung: DVsse vnse bekentnisse hebbe wy vp dat | einfoldigeste vnde slichteste, wy dat ock | van vns gefordert ys, mündtlick ynn vnser bekentnisse vam Sacramente des liues vnde des blodes Christi tho schriuende vnde antote- | kende vp datmal vor genochsam tho syn, geach- | tet, nicht dat alle nödige ding gesecht, denn wo | kann me mit weinich worden, vele vn̄ alle ding | entrichten? Syn öuerst dennoch al | le tidt wider vnderrichtinge | dar ouer tho donde, so | des begeret, wil- | lich | Soli deo gloria. Amen. |

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

101) Ein zweiter Druck dieser kleinen Schrift vollständig in derselben Ausstattung, nur daß auf dem Titelblatt die Jahreszahl fehlt, und dafür das Zeichen ☙ unter den Titel gesetzt ist.

Ebenfalls in Wernigerode.

102) Wedder | de Kelckdeue | Gesceruen dorch | Joannem Buge- | hagen Pomeren. | M. D. XXXII. |

A. E.: Gedrücket tho Magde- | borch dorch Michel | Lotther. | M. D. xxxij. |

Oktav, 12 Bogen, Sign. A—M (das letzte Mvij verdruckt für Mv), l. Seite leer, o. Bltz. Typenform (kleine) wie in den andern damaligen Drucken Lotthers. Das auf der Rückseite des Titelblattes gedruckte mit größeren Typen. Initiale in dunkelm Quadrat.

Titel in einem kleinen Viereck innerhalb eines Holzschnittes, gleich dem der vorhergehenden Schrift.

Auf der Rückseite des Titelblattes eine Zuschrift Bugenhagens: Gnade vnde frede van Gade dorch Jesum Christu stedes touorn Leue N. iuwe broder N. myn günstige fründ hefft my vaken flychtich gebeden . . . .

Blatt Aij beginnt der Text. Am Ende: Geschreuen tho Lübeke M. D. xxxij. Octaua Epiphanie.

Jedenfalls auch nd. Übersetzung eines hchd. Originals.

103) Eine andere Ausgabe derselben Schrift zeigt ganz dieselbe Ausstattung, auch dieselbe Zeilenabtheilung im Titel, nur daß hier Gescreuen richtig gedruckt ist. Der Holzschnitt ist schwärzer und deutlicher ausgeprägt.

Von beiden Ausgaben Exemplare in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

*104) Seelen | arstedye, vor de | gesunden vnde krancken, | tho dessen varliken tiden, | vnde in dodesnöden, Dorch | Vrbanum Rhegium. | Gedrucket tho Magdeborch by Hans Walther. | M. D. XXXII.

Oktav, 40 Blätter, Sign. A—E, Titel in Holzschnittfassung.

Eine weitere Auflage der schon 1530 erschienenen Schrift des Urb. Rhegius. Der Titel nach der Angabe Dr. L. Götze's, der diese Ausgabe in dem Berliner Exemplare von Schellers Bücherkunde handschriftlich nachgetragen fand.

*105) Vthlegginge der Evangelien van Paschen an wente vp den Advent, gepredigt dorch Mart. Luther. Wittemberch 1532.

Oktavausgabe. Wahrscheinlich 1. Auflage zur Ausgabe von 1533, also doch jedenfalls in Magdeburg gedruckt.

Nach Scheller, Saſſ. Bücherkunde, No. 812.

*106) Catechismus. D. Mart. Luther. Düdesch vnde Latinisch.

Ein nd. Catechismus von dem obengenannten Georg Major herausgegeben, der zugleich ein Schulbuch war, aus dem die Kinder das Lesen lernen sollten. Über den Inhalt &c. ist auf eine spätere Ausgabe (1539) zu verweisen.

Das Exemplar von 1532 (oder auch 1531) scheint äußerst selten zu sein, da es bis jetzt nicht zu erlangen war.

*107) Flagantiores aliquot Parabolae, ex Erasm. Rote. Similibus in puerorum usum selectae, et in locos communes redactae, indicatis auctorum locis &c. M. D. XXXII. 8vo.

In fine: Impressum Magdeburgi per Michaelem Lotherum.

Dies Schulbuch ist wahrscheinlich von Georg Major, dem damaligen Rector, verfaßt und herausgegeben worden.

Angeführt bei Panzer, Annal. typogr. VII, 374.

108) De Propheten | alle Düdesch. | D. Mart. Luth. | Wittemberch. | M. D. XXXII. |

A. E.: Gedrücket tho Magde- | borch dorch Michel | Lotther. | M. D. XXXij. |

Oktav, 43 Bogen, Sign. A—Z, Aa—Vv, Rückseite des Titelblattes und letzte Seite leer, o. Blttz. Die Ausstattung, Druck &c. ganz wie in den übrigen damaligen Drucken Michael Lotthers. Der Text ohne Versabtheilung.

Der Titel innerhalb eines Holzschnittes, der ein Portal darstellt; in der Mitte Christus am Kreuz, zu beiden Seiten die Schächer. Das Kreuz jedoch ohne den überragenden Theil; die Strahlen um das Haupt Christi reichen nicht über das Kreuz hinaus, so daß der Holzschnitt sich hierin von dem ähnlichen H. Öttingers unterscheidet. Oben auf den Säulen knien 2 Engel, von denen der rechts ein kl. Wappen mit der Rose, der links ein solches mit dem kreuztragenden Lamme hält. In dem Text finden sich keine Holzschnitte.

Blatt Aij: Vörrede vp de Propheten. Diese beginnt: Ydt schynet vor der vornufft ein gantz geringe dinck syn vmme de propheten, . . . bis Blatt A (7) a. Vor jedem Propheten die besondere Vorrede. Die Erklärungen sind auf den Rand gedruckt. Der Text selbst unterscheidet sich vielfach von dem der großen Ausgabe von 1536, in der Lotther den der Lübecker Bibel von 1534 abdruckt,

sodaß man annehmen muß, daß die Übertragung ins Niederdeutsche in Magdeburg selbst stattgefunden hat.

Auf der vorletzten Seite, Vv 8 a, noch 6 Zeilen Text, sodann mit großen Lettern Ende des Propheten | Maleachi. || Vnde ende des Olden | Testamentes. | Gedrückt ꝛc.

Diese nd. Übertragung erschien noch in demselben Jahre, in dem die Gesammtausgabe der Propheten in Wittenberg herausgekommen war.

Das beschriebene Exemplar befindet sich in der Stadtbibliothek zu Hamburg.

*109) Dat ander Deel des olden Testaments mit vlyte gecorrigert. Wittemberch M. D. XXII. von Josua beth Esther.

A. E.: Gedrücket tho Magdeborch by Michael Lotther. M. D. XXXII.

Diese Ausgabe führt Melchior Göze, a. o. O. S. 180 an, aber auch nur nach anderer Angabe, ohne selbst ein Exemplar gesehen zu haben, fügt aber noch hinzu, daß bei v. d. Hardt, Autogr. Lutheri III, S. 229 noch dabei steht: Magdeborch 1533. Auch bei Scheller, a. o. O. Nr. 808, doch mit der Angabe, daß der Titel fehlt. Trotzdem giebt er 1532 an. Daher wird die Richtigkeit obiger Angabe sehr zweifelhaft, und vielleicht ist die Ausgabe der Propheten allein 1532 von Mich. Lotther gedruckt worden. Dann würden die ältesten Oktavausgaben der einzelnen Theile der Bibel sämmtlich dem Jahre 1533 zuzuweisen sein. Es läßt sich dies jedoch schwer entscheiden, so lange man kein vollständiges Exemplar aufgefunden hat, denn gerade die ältesten bekannten Ausgaben haben das Titelblatt eingebüßt. Da sich aber vom 3. Theile des A. T. ein vollständiges Exemplar mit der Jahreszahl 1533 erhalten hat, so möchte ich mich dennoch dahin entscheiden, daß auch die andern Theile in diesem Jahre gedruckt sind. Daß die Propheten im Jahre 1532 gedruckt worden sind, hat darin seinen Grund, daß diese überhaupt erst damals vollständig in Wittenberg erschienen waren und nun zu Magdeburg sofort in den nd. Dialekt übertragen wurden.

1533.

110) (Dat olde Testament.)

A. E.: Gedrücket dorch Michel Lotther.

Oktav, 37 Bogen, Sign. A—Z, a—o, l. S. leer, o. Blttz. Gedruckt mit den kl. schwab. Typen, wie in den übrigen Drucken; auf der Seite 33—34 Zeilen. Text ohne Versabtheilung. Größere Initialen, durch 10 Zeilen gehend, am Anfang der einzelnen Bücher, kleinere beim Anfang der Capitel, dafür auch Versalen.

Das Titelblatt fehlt in vorliegendem Exemplare, nach der Aufschrift des Einbandes ist das Jahr des Druckes aber 1533. Im Texte die Holzschnitte, wie sie sich in den Wittenbergischen Ausgaben finden. Es ist der erste Theil des Alten Testaments, der die 5 Bücher Mosis enthält.

Blatt Aij die Vörrede Mart. Luthern, beginnend: Dat olde Testament holden etlike geringe. Blatt o8: De Ende der Böker | Mose.

Ein Exemplar in der Magdeburger Stadtbibliothek.

111) Eine andere Ausgabe dieses ersten Theils, aber auch ohne Titelblatt hat am Ende Gedrücket by Michael | Lotther. Dieselbe hat genau denselben Umfang, Signaturen 2c. wie die vorhergehende, nur daß die Schlußschrift etwas anders lautet. Es ist dieselbe Ausgabe, die M. Göze, a. o. O. S. 180, unter Nr. 1 anführt, mit dem Titel: Dat ollde Testament.
Dort wird der Druck zwar unter der Jahreszahl 1532 angeführt, zugleich aber auch angegeben, daß Clement, Bibl. cur. et crit. Tom. III. S. 360 hinzugefügt habe: Magdeburch und 1533.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

112) (Dat ander Deel des olden Testaments.)

A. E.: Gedrückt tho Magde | borch dorch Micha | el Lotter.

Oktav, 53 Bogen, Sign. A—Z, a—z, Aa—Gg, l. Blatt leer, o. Blttz. Dieselbe Ausstattung wie in der vorhergehenden Nummer, nur daß statt der kl. Initialen am Anfange der einzelnen Capitel größere Versalen sich finden. Holzschnitte im Texte.

Das Titelblatt fehlt in beiden vorhandenen Exemplaren; das Jahr auch jedenfalls 1533.

Der zweite Theil enthält die Bücher Josua bis Esther. Blatt Aij: Dat Bock Josua.

Exemplare in der Magdeburger Stadtbibliothek und in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

113) Dat drüdde | Deel des Olden Te | stamentes vppet | nye gecorrigert. | M. D. xxxiij. |

A. E.: Gedrücket tho Magde- | borch dorch Michel | Lotther. M. D. xxxiij. |

Oktav, $4^1/_2$ Bogen, Sign. A—E (4), o. Blttz. Ausstattung wie in den vorhergehenden Drucken, die Initialen theils durch 6, theils durch 4 Zeilen gehend.

Titel innerhalb eines Holzschnittes; oben erscheint Gott, der dem in dem l. Randleisten stehenden Kain dessen Verdammung zuruft, r. ein Altar mit dem Opfer Abels: unten liegt der erschlagene Abel.

Rückseite des Titelblattes: Vörrede Mart. Luthers, welche beginnt: Dat böck Hiob, ys nicht eyn swaer böck, des synnes haluen, .. Blatt Aij ein Holzschnitt: Hiob, mit Schwären bedeckt, umgeben von seinem Weibe und seinen Verwandten. Blatt Eiiij: Ende des Bockes Hiob.

Sodann folgt mit neuem Titelblatt und neuer Signatur:

De Nyge | düdesche Psal- | ter. D. Mart. | Luthers tho | Wittemberg.

Sign. a—o, 2 l. Bl. leer, o. Blttz. Das Titelblatt hat einen neuen Holzschnitt: Maria mit dem Jesuskinde an der Brust, zu beiden Seiten Engel, in den Randleisten rechts und links Bäume, deren Zweige in das obere Feld hineinragen; auf den Bäumen klettern kleine Engelsgestalten auf und ab. Rückseite des Titelblattes: Vörrede, beginnend: Vele hillige veders hebben den Psalter sünderliken vor andern böken der schrifft gelauet vnde leff gehat, .. Blatt Av (verdr. Bv): De Psalter. Am Ende Blatt O 6: Dem Leser, beginnend: Jfft yemant klöck syn wolde, . . .

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

114) In demselben Einbande, aber als gesonderter Druck, folgt:

De sprö- | ke Salomo. |

A. E.: Gedrückt dorch Michel | Lotther. | M. D. xxxiij. |

Oktav, 6 Bog., Sign. A—F, o. Blttz. Ausstattung wie in den übrigen Theilen. Titel innerhalb eines Holzschnittes, der ein einfaches Portal darstellt.

Rückseite des Titelblattes: Vörrhede vp de spröke | Salomonis, beginnend: DEwile dith böck ynn sünderheit vele mit narren vnde wysen tho schaffende hefft, . . . Blatt Aij: De spröke Salomonis. Eijb: Der Prediger Salomo, mit vorhergehender Vorrede. Blatt Fiiijb: Dat Hoge ledt Sa- | lomo, ohne Vorrede.

A. E.: Ende des Hogen ledes | Salomo
In der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

115) (Dat nye Testament.)

Das vorliegende Exemplar ist vorn und hinten defekt, gehört aber der ganzen Ausstattung nach ganz sicher dem Michael Lotther an. Vielleicht ist es die Ausgabe, die Scheller, a. o. O., Nr. 810 mit dem Titel anführt: Dat nye Testament Mart. Luthers mit nyen Summarien edder korten Vorstande vp ein yder Capittel, dorch Johannem Bugenhagen, Pomern. Wittemberg 1532. Magdeborg Mich. Lotther. 1532.

Oktav, 56 Bogen, Sign. A—Z, a—z, Aa—Kk, Blttz. von A (6) an I—CCCCXXXIII, die 5 ersten und 10 letzten Blätter o. Blttz. Initialen nur am Anfang der einzelnen Bücher. Holzschnitte; das des Evangelisten Markus ist etwas verschieden von dem in den späteren Ausgaben (1535). Die Worterklärungen sind in den Text gedruckt, die Parallelstellen aber an den Rand. Ohne Versabtheilung, nur Abschnitte, die mit A, B 2c., bezeichnet sind.

Ein Exemplar in der Magdeburger Stadtbibliothek.

116) Summa | rien auer de | Psalmen, vn or- | saken des Dolmet- | schens || Mart. Luther. | M. D. XXXIII. |

A. E.: Volendet by Hans Walther. | tho Magdeborg ym 1533. jar. |

Oktav, 7 Bogen, Sign. A—G, Rückseite des Titelblattes und letzte Seite leer, o. Blttz. Gedruckt mit kleinen schwabacher Typen, überhaupt die Ausstattung ganz ähnlich der der Lottherschen Drucke.

Titel innerhalb eines Holzschnittes, dessen vier Leisten (die untere bedeutend breiter) arabeskenartige Verzierungen enthalten.

Blatt Aij eine Vorrede: Allen framen Christen, beginnend: GNade vnde frede yn Chrysto, Wy hebben vmme desse Ostern des M. D. XXXj jars vnsen düdeschen Psalter wedderumme auerlopen, vnde thom lesten mal gebetert . . . Blatt Bj beginnt der Text.

Die hchd. Ausgabe war gleichfalls erst 1533 in Wittenberg erschienen. Vgl. Palm, Historie der deutschen Bibelübersetzung Luthers, S. 341 ff.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

*117) Vthlegginge der Evangelien van Paschen an vp den Advent. GepredIget dorch M. Luther. Magdeborg. 1533. 8.

Wahrscheinlich von Hans Walther gedruckt; mit Holzschnitten. So nach Scheller, a. o. O. Nr. 815.

118) Vthleggin | ge der Euangeli- | en vam Aduente wente | vp Paschen, sampt veel andern | Predingen. | Martin. Luther | Mit schönen leffliken Figuren. | ☛ Gedrücket tho Magdeborch, | by Hans Walther. | M. D. xxxiij. |

Oktav, 55½ Bogen, Sign. 1—8, A—Z, a—z, Aa—Ji (4), l. Blatt und Rückseite des Titelblattes leer; die acht ersten und 26 letzten Blätter ohne Zahl, Blatt A die Zahl j, die letzte ccccx auf Blatt Ffij. Die Zahlen in römischer Weise mit deutschen Buchstaben geschrieben. Als Texttypen sind zweierlei Arten (schwabacher) angewendet, größere, 24 Zeilen auf der Seite, im Text der Evangelien, der sogen. Historien aus der Bibel, und der Vorrede Luthers, ebenso die Sprüche, die im Text stehen und erklärt werden, und die kleineren, 34 Zeilen auf der Seite, im Text der Summen und Auslegungen, ebenso der Randbemerkungen und Anmerkungen, zwischen dem Texte der Historien.

Initialen in dunkelm Quadrat mit mannigfachen Verzierungen, größere in der Vorrede und dem Text der Evangelien, kleinere bei Beginn der Auslegungen. Vor den meisten Evangelien Holzschnitte, die halbe Seite einnehmend, Darstellungen aus dem betr. Evangelium.

Im Titel ist Zeile 1, 6 und 10 roth gedruckt, außerdem in Zeile 8: das Händchen und der Name Magdeborch. Der Titel steht in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes.

Die Schrift ist der dritte Theil der vom Magister Stephanus Rodt herausgegebenen Predigten Luthers, die derselbe an den Sonntagen 2c. gehalten hat; doch ist jeder Theil als besondere Schrift erschienen. Zuerst die Evangelien an den Sonntagen von Osten bis Advent, dann die an den vornehmsten Festen, als dritter (der Zeit nach) die an den Sonntagen vom Advent bis Ostern. Angereiht sind dann noch Predigten über andere Texte. In einem vierten wollte er die Predigten herausgeben, die er sonst noch gehalten habe.

Blatt 2 die Vorrede Luthers mit der Überschrift: Gnade vnde fre | de yn Christo, unterschrieben: Martinus | Luther. Blatt 3 die Vorrede des Herausgebers, unterzeichnet Stephanus Rodt, mit der Überschrift: Gnade vnde frede van | Godt dem Vader, dorch Jhesum | Christum synem Sön vnsen | Heren vnde Selichmaker.

Besonders seien die Papisten und die Münsterschen Wiedertäufer die Feinde der Lutherschen Lehre. Deshalb habe er es um so lieber übernommen Luthers Lehre und Bücher in ihrer Reinheit zu veröffentlichen; dazu käme noch der Grund, daß die armen Dorfpfarrherren und Hausväter diese Predigten gebrauchen könnten.

Blatt 4b: Register auer de | Euangelien vam Aduen- | te wente vp Paschen, wat ytlick han- | delt, vnde wor se tho vinden | sint, sampt andern Predingen. | Am Schluß desselben (Bl. 7b) stehen die Worte; Dar sint noch etlike Predinge Do- | ctor Martini Luthers vorhanden, de | yn dessen dren delen nicht vorfatet, de | wille wy yn dat veerde deel mit ynbrin- | gen, Welcker ·efft Godt wil, körtlick | dessen schal volgen. Blatt 7: Vormaninge vnde kor- | te düdinge des | Vader vnses. Am Schluß: Gade sy ewich loff.

Es folgt nun vom Blatt A an der Text, und zwar so, daß erst die Überschrift: Am ersten Sondage des | Aduents, Euangelien | Mathei xxj. | u. s. f. folgt, dann der Holzschnitt, darauf der Text des Evangeliums; sodann Summa des Euangelij und endlich Vthlegginge des Euan. | Dazu kommt noch bei einigen Sonntagen eine zweite Predigt (Sermon), die Luther meist bei besonderen Gelegenheiten gehalten hat. Nach dem Evangelium des ersten Sonntag in den Fasten sind beigegeben die Predigten Luthers, die er 1523 in dieser Woche (an jedem Tage) gehalten hatte, als er von der Wartburg zurückgekehrt war. Blatt cxxvijb ein kurzes Vorwort des Herausgebers: Stephanus Rodt wün- | schet dem Leser heil vnde salich- | eit yn Christo. Hier sagt er, daß diese schon vorher im Druck erschienen seien, ihrer Wichtigkeit wegen aber (Darinne he schir allent wat tho einem Christliken leuende gehört, begrepen hefft.) will er es nicht unterlassen, sie hierher zu setzen, doch nicht vollständig, sondern in kürzerem Auszuge, wie sie auch vorher schon erschienen waren. Blatt cxxviiij folgen sie mit der Überschrift: Kort begrip der predi- | gen am ersten Sondage yn der Va- | sten geholden, do Doctor Martin Luther wedder vth syner | Pathmos tho Wittem- | berge quam.

Am Ende derselben steht daher auch: Van dessen stücken alle, de yn | den vörigen achte predigen gehandelt | sint, vindestu hen vnde wedder yn | Doctor Martin. Luthers bökelken | auerflödich genog geschreuen, wol | ydt hebben vnde weten wil, de wert | ydt aldar wol vinden, hir sint se man | yn einer Summen auerlopen, vnde | mit

korten wörden angetekent, | wat yn einer ytliken predi- | gen ys ge- handelt | worden. | Am grünen Donnerstage sind eine Reihe von Predigten aufgenommen, die über das Sakrament handeln, da Luther an diesem Tage das Evangelium meist gar nicht oder nur ganz kurz ausgelegt habe, weil nach altem Gebrauch an diesem Tage sehr viel Leute zum Abendmahl gekommen seien. Dies berichtet der Herausgeber in einem kurzen Vorwort nach dem Evangelium des grünen Donnerstags, Blatt ccxixb, zugleich macht er darauf aufmerksam, daß man achten müsse, in welchem Jahre diese Predigten gehalten worden seien. Die erste ist aus dem Jahre 1519, und so weiter 1520, 1521, 1523, 1525 und 1526. Vergl. Ranke, Reformationsgeschichte IV, S. 23, wo es heißt: „Diese Predigten gehören wohl zu den bedeutendsten von allen, die er gehalten hat“ rc.

Blatt ccxc folgt: De Historia des liden- | des vnses Heren Jhesu Christi, na | den veer Euangelisten, dorch | Johannem Bugenhagen | Pomer, vlitich tosamen- | de bracht. | Auf der vorhergehenden Seite (cclxxxix) wieder ein Vorwort des Herausgebers: Stephanus Rodt dem | Leser. | Darin erklärt er, daß die gedruckt vorliegende Rede über die Passion Christi so ohne alle Ordnung verfaßt sei, daß er dieselbe hier übergehen wolle; wer sich aber hierüber belehren wolle, der finde es an vielen Stellen der Lutherschen Bücher, die möge er dann einsehen. Hier wolle er nur die Geschichte des Leidens Christi von Bugenhagen geben, doch ohne die Auslegungen; wer diese lesen wolle, finde sie lateinisch und deutsch allenthalben gedruckt. Es folgt Blatt cccxv De Vpstandinge vnde | Hemmeluart vnses Heren Jhesu | Christi, na den veer Euangeli- | sten, dorch Johannem Bu | genhagen Pamer, vlitich | tosamende bracht. |

Blatt cccxxix wieder eine Vorrede: Dem Leser, worin der Herausgeber berichtet, daß er gesonnen sei, die verschiedenen Predigten Luthers, die nicht in diesen dritten Theil gingen, in einem vierten erscheinen zu lassen. Überhaupt sei er willens, alle Bücher Luthers in bestimmter Reihenfolge und Theilen drucken zu lassen, soweit es Luther selbst zulasse. Es folgen nun noch 3 Predigten: Ein Sermon von der | vorstöringe des Jödischen Rikes | vnde der werlt ende rc., Ein Sermon van dem | Afflat vnde gnade, gepredigt ym xviij. Jare. Dazu: Eine Fryheit des Ser- | mons Pawestliken afflat vnde | gnade belangende Doctoris | Martini Luthers, wedder | de vorlegginge, de

thor | smaheit syner vnde | dessüluigen Ser- | mons erdichtet. Es ist dies ein Bekenntniß der Urheberschaft jener Predigt und Vertheidigung derselben. Ein Sermon von dem | Sacramente der Bote, gepredi- | get ym. 1519. Jar. | Ein Sermon van dem | Sacramente der Döpe. | Ein Sermon van der beredinge thom steruen. Vor diesen dreien eine Widmung Luthers an die Herzogin Margarethe von Braunschweig-Lüneburg. Ein Sermon van dem | Bann, Doctor Martin. Luther | geprediget Jm 1520. Jare. | Ein Sermon van drier- | ley gudem Leuende, de consci- | entien tho vnderrichten, Do- | ctor Martin. Luther. | 1521. | Ein Sermon D. Martin | Luthers, vam louen, wercken, crütze | vnde lidende geprediget tho Erf- | fordt, ym 1522. jar. | Am Schluß: Gade sy ewich loff. Blatt Ffiij: Register auer de vthleg- | gingen der Sondages Euangeli- | en, Doctor Martini, Luthers | vam Aduente wente vp | Paschen, sampt andern | Predingen, darynne | förtlick tho vinden, | wat dorch alle | Predingen ge- | handelt werdt. | Alphabetisch geordnet; bis Blatt Jiiij (verdruckt Jiij). Am Schluß: Ende des Registers.

Abkürzungen kommen außer den gewöhnlichsten für n, m und vn̄ für vnde nicht vor; langes e, meist e mit übergeschriebenem e bezeichnet, neben ee.

Diese nd. Oktavausgabe ist im Gegensatz zu den hchd. Folioausgaben Mich. Lotthers, wie der Herausgeber selbst sagt, für die „armen Dorfpfarrherren und Hausväter" gedruckt worden.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

119) Vthleggin- | ge der Euangelien | an den vörnemesten Festen | ym gantzen jare, gepre- | diget dorch | Martin. Luther. | Ock mit schönen lefflikRen | Figuren vörmals nicht geseen. | Gedrückt tho Magde- | borg, by Hans Walther. | M. D. XXXIII.

A. E.: Gedrücket by Hans | Walther tho Magde- | borg. M. D. XXXiij.

Klein Oktav, 54 Bogen, Sign. ☞, A—Ggg, l. Seite und Rückseite des Titelblattes leer, die acht ersten und 19 letzten Blätter ohne Blattzahlen, Blatt A die Zahl 1, die letzte ccccv, auf Blatt Eeev, die Zahlen in römischer Weise mit deutschen Buchstaben geschrieben. Ausstattung ganz wie in dem vorhergehenden Drucke.

Der Titel steht in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes; unten das Abendmahl Christi, an beiden Seiten Darstellungen aus

der Leidensgeschichte Christi und Auferstehung, oben Gott Vater in den Wolken, wie in Nr. 100.

Blatt 2 beginnt mit der Vorrede Marti- | ni Luthers. Blatt 3a: Stephanus Rodt | dem leser. Darauf folgt (Blatt 3b): Register auer de Euan- | gelien van den vörnemesten Festen | ym gantzen iare, wat ein ytlick E- | uangelien handelt, vnde wor sie | tho vindende synt. | bis Blatt 7a. Daselbst b bis Blatt 8a: Eine vormanin | ge vnde korte vthleggin | ge des Vader vnses. | Es folgt nun der Text und zwar so, daß zuerst das Evangelium der betreffenden Fest (resp. Heiligen-) Tage gegeben ist, sodann die Summe und darauf die Auslegung oder vielmehr die Predigten, die Luther darüber gehalten hat; von den letzteren sind öfter zwei über denselben Text gegeben.

Am Rande sind theils Belegstellen, theils eine kurze Inhaltsangabe der einzelnen Abschnitte, gedruckt mit den gewöhnlichen Textlettern. Die Zahlen sind sämmtlich auf römische Weise mit deutschen Buchstaben gegeben. Unter Anderm ist zu der Predigt am Peter Paulstage die bei der Leipziger Disputation an demselben Tage gehaltene hinzugefügt: Ein Sermon geprediget | tho Liptz up der Borg am dage Pe- | tri vnde Pauli ym . xix. jare tho der | tidt alse de Dispu- tatie geholden wart, | mit entschüldinge etliker Artikel de | me van synen affgünnern weren vp | den hals gedichtet vnde togelecht. (Blatt ccxxxxiib bis ccxciiijb.) Der Text der Evangelien und deren Auslegung geht bis cccxcb; dort: Ende der predigen van | den Festen, darüber das Zeichen ✠ darunter die drei bekannten Blättchen (❧), nur größer als sonst. Blatt cccxci folgt: Eine vnderrichtinge wo | sick de Christen in Mosen schicken | schollen, geprediget ym anfange | des . xx. Capitels Exodi. | Blatt cccciij (Überschrift auf der vorhergehenden Seite a. E.): Eine korte vnderrichtin- | ge vor de swacklöuige, | wo me sick inn der Crützweken mit | der Processien holden schal, inn vör- | tiden geprediget van Doctor | Martinus Luther. Am Schluß Blatt ccccv, nach einem größeren Zwischenraum: Dar synt ock süs noch | vele ander Sermones edder predigen | buten den Sondagen vnde Festen ge- | dan, de wille wy inn ein sonderlick | bö- keschen bringen, wilt anders | vnse leue Here Godt hebben. |

Auf der Rückseite dieses Blattes bis Ggg (8) a folgt das Register

auer de | Sermones edder Pre- | digen Doctoris Martini | Luthers, van den vörnemesten Feste | ym gantzen Jare, dar me körtliken | ynne vindt, wat dar dorch vnde | dorch ynne gehandelt wert, | alphabetisch geordnet.

Der Text ist gleich dem der hchd. Folioausgabe Lotthers, nur daß in der Oktavausgabe die jener angehängten Predigten, zu besonderen Gelegenheiten gehalten, mit Ausnahme der oben als zweite angeführten fehlen. Die erste ist neu hinzugefügt.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

120) Summa der | Vorstöringe Jerusalem, | dorch Titum vnde Vespasianum, vth | Egesippo Josippo | Vnde ein kort | ynholdt, der söuen Böker Josephi, | Van dem Jödischen Krige. Dorch | Doctor Casparn Hedion, yn ei- | nen Summen voruatet. |

Mit andern mercklíken | Schrifften | yn dessen varliken tiden, gantz denstlick, wo an der andern siden, | wider angetöget. |

A. E.: Gedrucket ynn | der Keyserliken | frien stadt Mag- | deborch, dorch | Hans Walther. |



(Darunter ein kleiner Holzschnitt, die Eroberung einer Stadt darstellend.)

O. J., Oktav, 11 Bogen, Sign. A—L, Rückseite des Titelbl. und l. Seite leer, o. Blttz. Typen späterer Form (Fraktur). Initialen in dunkelm Quadrat. Das Jahr des Druckes nach Scheller, Nachtrag VIII, 823 A, 1533, vielleicht auch etwas später. Die dänische Uebersetzung, auch von Walther gedruckt, erschien 1539. Die erste und neunte Zeile des Titels sind roth gedruckt, sonst ist das Titelblatt ohne Verzierung.

Blatt Aij der Inhalt des Buches angegeben:

Egesippi Anacephaleo- | sis. Dat ys, alle der dinge; de yn synen | v. Bökern, van der Vorstöringe der | stadt Jerusalem, vnde vthradinge der | Jöden, beschreuen sint, ein kort vthtoch.

Summa der vorstöringe | Jerusalem, dorch Titum vnd Vespa- | sianum, vth Josippo. Vnd ein kort yn | holdt der vij Böker Josephi, van dem | Jödischen kriege. Mit einer Vormanin | ge an alle Christen, van dem gebruke | desser Historien. Dorch Doct. Casparn | Hedio, ynn einen Summen voruatet.

Merklike Teikene, welcke | re vor dem Jüngesten dage ge-

scheen, vnd | de thokumpst des Herrn Jhesu Christi | thom Gerichte, vorkündigen werden, | Körtlich vth der H. Schrifft angetöget.

Eine Christlike Vorma- | ninge, an alle Stende der gantzen Chri- | stenheit, tho frede vnd neicheit, Dorch D. | Johannem Carion. |

Auf der letzten Seite, Lvijb, ist Folgendes gedruckt:

Ein gudt spröke. | O Minsche sü, wat du betengest, | Gelick vnde recht waret aller lengest. || Do alse du suluen wult, | So gifft dy nemandt schuldt. |

Wo lange ydt sy dat Bockedrückeri, | Edder Prenterye, erfunden sy. | Na Christi gebordt, dusent veer | hundert vnde veertich yar, hefft sick er- | reget vnder Keyser Frederick dem drüd- | den, de kunst des bocke drückens, yn Dü- | deschen landen, van Johanne Gense- | flesch, tho Mentz, Wowol dat etlike | desser kunst Erfindinge tho schryuen Johan Guttenberch, van vnde tho | Strassborch, de drüdden seggen des- | se kunst sy erdacht, vnde vpgekamen, | van Johanne Gutten- berch, einem | Ridder tho Mentz, Anno. dusent. veer | hundert- vnde vöfftech. | Hec Sebastian Franck. ccvj. fol.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

121) COGI- | TATIONES NICO- | LAI AMSDORFII DE | CONCILIO NVN- | QVAM FVTVRO | SI PER PAPAM LICEAT. | ANNO 1533. |

O. O. u. Dr., Oktav, 1 Bogen, Sign. A, Rücks. des Titelbl. und 3 letzten Seiten leer. Gedruckt mit schrägliegender Minuskel (cursiv). Ohne Initiale. Der Drucker ist nach der ganzen Ausstattung Michael Lotther.

Titel innerhalb eines Holzschnittes: einfaches Säulenportal mit arabeskenartigen Verzierungen.

Der Text beginnt ohne Einleitung und Überschrift Blatt Aij. Die gantze Schrift besteht aus 105 numerirten Sätzen, in denen Amsdorf zu beweisen sucht, daß das Concilium, welches durch einen Pabst berufen werden würde, nicht als solches anzunehmen noch anzuerkennen sei. Die ganzen Sätze sind eingetheilt in 4 Theile. Der Inhalt läßt sich annähernd durch die ersten Sätze derselben kennzeichnen: 1. Christiani possunt inter se celebrare Concilium, et de rebus fidei et animarum salute tractare. 24. Cum Phariseis et Scribis non celebrant Concilium Apostoli. 42. Papa cum suis creaturis conciliabulum facere potest. (43. Id autem

non est, neque esse potest ouile Christi et ecclesia Dei.) und 59. Non autem comparendum in concilio propter Papam quem non tanti facio.

Ein Exemplar in der Kirchenbibliothek zu Calbe a. M.

*122) Has Propositiones defendet Nicolaus Amsdorfius Magdeburgae, quando voluerint adversarii.

So nach Pressel, Nic. von Amsdorf, S. 160.

Wahrscheinlich dieselbe Schrift, die Magd. Geschichtsblätter V, S. 144 angeführt ist mit dem Titel:

Disputatio Magdeburgensis per Nicolaum Amsdorfium Magdeburg 1533.

Dort bezeichnet als von L. Götze der Bibliothek des Magdeb. Geschichtsvereins geschenkt; jetzt aber nicht mehr vorhanden.

*123) Dauids Psalter giord wdi | Böner, offuer the | hundrede oc halfftredi- | sinds tiwe Psalmer, wel | begrundnede y then helli | ge Guddommelige schrifft. Aff Georgio Smal | tzing, oc nw nylige for- | danskedt. M. D. XXXiij.

A. E. (Bl. Nr. 5b): Thenne Da- | uids Psalter giord | wdi böner, er Pren- | tet y Magdeborg | hoofs Hans Wal- | ther, oc retted aff Ja. Hansz. | Aar effter Guds byrd M. D. XXXiij. |

(D. i.: Davids Psalter in Gebete gebracht über 150 Psalmen, wohl begründet in der heiligen göttlichen Schrift. Von Georg Schmaltzing neulich ins Dänische übersetzt. Am Ende: Dieser Psalter Davids, in Gebete gebracht, ist gedruckt in Magdeburg bei Hans Walther und berichtigt von Jacob Hansen. Im Jahr nach Christi Geburt 1534.)

Oktav, 13 Bogen, Sign. A—N, 3 letzten Blätter leer, o. Blttz. Gedruckt mit kl. schwab. Typen. Kl. Initialen in dunkelm Quadrat.

Der Titel innerhalb eines Holzschnitts, Portal mit den verschiedenen dänischen Wappen und dem Monogramm H und W.

Blatt Ajb eine Vorrede. Blatt Aijb der Text mit roth gedruckter Überschrift: Offuer the hundernde oc halfftredisinds tiwe Psalmer giorde y Böner. Blatt N 5a: Her endis Psaltaren.

Nach Chr. Bruun, Aarsberetninger og Meddelser fra det Store konigligе Bibliothek, Kjoebenhavn 1875, t. II, S. 27 f. Vergl. Götze, Geschichtsblätter 1872, S. 7.

1534.

*124) De Wysheit Salomonis, an de Tyrannen, vordüdeschet Dorch Martin Luther. Dyth Bock gehört thom Jesus Syrach, vnde ys ock in dersüluigen tall ein etc.

A. E.: Gedrücket tho Magdeborch by Hans Walther. M. D. XXXIII.

Oktav, 6 Bog., Sign. A—F, o. Bltt. Zuerst die vollständige Vorrede Luthers, wie solche in den Wittenberger Ausgaben bis 1534 sich findet; alsdann das Buch der Weisheit selbst; zuletzt der 86. Psalm mit dem Summarium. Die Übersetzung folgt der ersten Ausgabe von 1529, und ist mehrfach unterschieden von dem Wortlaute der Lübeckschen Bibel von 1534. Also eine selbstständige Übertragung.

So nach M. Göze, Hist. der nds. Bibeln, S. 392 f. Das Exemplar muß sich in der Stadtbibliothek zu Hamburg befinden.

*125) Das Buch Judth zu Wittenberg verdeutscht D. Mart. Luth. 1. 5. 3. 4. A. E.: Gedruckt zu Magdeburgk durch Hans Walter. Oktav.

So nach Palm, a. o. O. S. 393, der ein Exemplar besessen hat. Wir hätten hier, vorausgesetzt, daß die Angabe richtig ist, die einzige hchd. Ausgabe eines Theiles der Bibel, die in Magdeburg gedruckt worden ist; alle andern Ausgaben sind niederdeutsche.

126) De Böke, | Welckere men inn | der Hebreischen Bibeln | nicht findet, vnde van den | olden Veders tho | der hilligen Schrifft | nicht gerekent, sun | der Apocryphi genömet wer- | ✢ den ✢ | .

A. E.: Gedrücket tho Magdeborch dorch Michel Lotther. M. D. XXXIII.

Oktav, 27 Bogen, Sign. A—Z, Aa—Dd, o. Bltt. Ausstattung des Druckes wie sonst.

Titel innerhalb eines Holzschnittes, der ähnlich ist dem in der Gesammtbibel Lotthers von 1536 mit denselben Darstellungen aus der biblischen Geschichte, doch in etwas anderer Auffassung.

Auf der Rückseite des Titelblattes die Angabe des Inhalts De Böke Apokryphi, darunter j Judith rc. Vor den einzelnen Büchern die Vorreden Mart. Luthers.

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

127) Ein Bedeböke- | lin, nye vth der | hilligen schrifft, des Olden vn | Nyen Testamentes, welcker | vorhen nü geseen, noch ge- | hört, Darynne gefunden | vnde bewiset wert, wat | lyff vnde seelen tho der | salicheit nütte vnde van | nöden ys. Mit vlite ge- | betert vnd vormeret, | Vp dat nye vor de | Leyen yn den | Druck gestellet. | Matthei am xxv. | ☞ Alle tydt bedet vnde waket, | dat gy nicht bloth vnde naket, | vor dem Brüdigam Christo stan, | Alse de vyff dullen hebben gedan. |

A. E.: Gedrücket yn der | Keyserliken frien | Stadt Magde- | borch, by | Hans Walther.

Oktav, 18 Bogen, Sign. A—S, l. S. leer, o. Blttz. Gedruckt mit kl. schwab. Typen, die Überschriften mit größeren.

Titel innerhalb von vier getrennten Randleisten; unten Arabesken mit dem Wappen mit den Eichelzweigen, darin das Monogramm H W, zu beiden Seiten zwei übereinanderstehende Säulen, auf denen musicirende Knaben stehen, oben in einem Bogen in der Mitte der Reichsadler, r. schrägliegend das Magdeburgische Wappen, l. das von Rostock. Im Titel Zeile 1 bis 14 und das Händchen roth gedruckt.

Blatt Ajb Vorrede mit der Überschrift: De gnade Gades | des Vaders Vnses Heren | Jhesu Christi, wünsche ick allen | Christliken leseren an der stede | mynes grotes thouörn. | Zeile 2, 3, 4 und 5 roth gedruckt.

Blatt Aiij in der Mitte eine Anweisung zum Gebrauch des Kalenders ohne Überschrift. Sodann verschiedene Regeln, deren Überschriften roth gedruckt sind, z. B. Van dem Nyen Maen, Van Aderen tho latende ꝛc. Von den Festzeiten, Quatembern, Tag- und Nachtgleichen u. a.

Blatt Av (die letzten 2 Zeilen) bis Cjjj: Hyrna volget dat Kalender | mit den Figuren. Jeder Monat nimmt zwei Seiten ein, und zwar ist es der alte römische Kalender. Die Überschriften sind folgender Art: Januarius Hardemaen | Hefft XXXI Dage, | De nacht xvi stunde, de dage viij. | Sodann:

1. xix A Ny Besnydinge Christi A
2. viij b jars Achte dag Steffani b ꝛc.

Die 4. Columne enthält den Cisiojanus, so, daß hinter jedem Tage eine Silbe steht bis zum 31. Tage. Derselbe lautet: Ny jars dag dar na dre Köning qwemen mit der vart Felix mit ton prisca fab- ang (sic) vincent ock Pawel do bekeret wart.

Unter dem 31. Tage wieder Januarius Hardemaen. Darunter jedesmal ein Vers, wie z. B. beim Januar: De Hardemaen bin ick genant, | etent vnd drincken ys my bekandt. | In myner tidt so ys ydt nicht gudt, | van den aderen tho latende dat blodt. | Tho den beenen lath nene salne ghan. | Wenner ick bin jn dem watermann. | Böme twigen, vnde huse buwen, | rade ick dy mit allen truwen. Darunter ein kl. schmaler Holzschnitt mit dem Zeichen des Monats, zum Theil in der Mitte ein Wappen mit drei Löwen (dän.).

Blatt Cjb: Wo men den Sondages | bockstaff vinden schal. | (ein Bild.)

Blatt Cija: Wo men de gülden tall | vinden schal. (dasselbe Bild). Blatt Cijb—Ciij Tafeln ꝛc. dazu.

Von Blatt Ciiij an der Text: Zuerst Erklärung einiger Glaubensstücke, sodann die Hauptstücke mit kurzen Erklärungen, darauf die verschiedenartigsten Gebete und anderes ähnlicher Art. Blatt Svjb: Dat Register nach dem Alphabete geordnet.

Dieses Gebetbüchlein ist ein Nachdruck der Rostocker Ausgabe von 1530, gedruckt von Ludwig Dietz; die erste Ausgabe war schon 1526 erschienen. Vielleicht hatte H. Walther schon 1531 einen Nachdruck herausgegeben, da er in demselben Jahre eine dänische Übersetzung, wenn auch stark vermehrt, druckte. Vergl. oben Nr. 96. Angeführt ist unser Exemplar bei Ph. Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied, Leipzig 1864, S. 403.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

128) Geystlike le- | der, vppet nye ge- | betert tho Wittem- | berch, Dorch D. Martin. Luther. | Dyth synt twee gesanck Bö- | ke- lin, Vnde mit velen ande- | ren gesengen den thouören | vormeret vnde gebetert. | Gedrücket tho Magdeborch, | by Hans Walther. | M. D. XXXIIII. |

Oktav, 21 Bogen, Sign. A—X, l. Seite leer, o. Blttz. Rückseite des Titelblattes bedruckt.

Der Titel ist ganz ebenso ausgestattet wie bei Nr. 127. Die erste und fünfte Zeile und die Jahreszahl roth gedruckt.

Blatt Ajb: Ein nye Vörrede | Martini Luthers, Blatt Aiijb: De Olde Vörrede. Martini Luthers. Blatt Aiiij fangen ohne weitere Bemerkungen die Lieder an. Blatt Iva: Ende des Wittemberge- | schen Sangbökelins. | Nu volget dat ander | Sangbökelin. |

Blatt Jvb innerhalb eines Holzschnittes (gleich Nr. 121) neuer Titel: Geistliker Gesen= | ge vnd leder (wo ytzundes | Gade tho laue, nicht allene | jnn dessen löueliken Seeste= | den, sonder ock jn hoch dü | deschen vnd andern landen, | gesungen werden | ein wol ge= ordent Bökelin, mit al= | lem vlite corrigeret, vnd mit | velen andern gesengen, denn thouören vor= | meret, vnd gebetert. | Sodann bis Blatt Jviij die Vorrede Joachim Slüters. Über den weiteren Inhalt des Büchleins vgl. Ph. Wackernagel, Biographie S. 127 f. und A. Fischer, Magd. Geschichtsblätter, Jahrgang 1869, S. 232 ff.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

129) Catechis= | mus, edder Chri= | stlike tucht, vor de gemenen | Parheren vnde Predigers, | Gebetert vnde gemeret, | Mit einer nyen Bicht. | Martinus Luther. | Gedrücket tho Mag= deborg, | by Hans Walther. |

A. E.: M. D. XXXIIII.

Oktav, 5½ Bogen, Sign. A—F(4), Rückseite des Titelblattes und l. Seite leer, o. Blttz. Größere schwab. Typen. Initialen in dunkelm Quadrat, wie sie auch sonst bei H. Walther vorkommen (die einzelnen Überschriften mit den gebräuchlichen Titeltypen).

Der Titel in einem Viereck innerhalb eines portalförmigen Holzschnittes gleich dem in Nr. 85. Bei den einzelnen Geboten, Bitten ꝛc. finden sich kleine Holzschnitte. Zeile 1, 2 und 7 roth gedruckt.

Blatt Aij—A(7)a die Vorrede Luthers: Martinus Luther | Allen framen vnde tru= | wen Parheren vnde Predigern. | Gnade barmher= ticheit vn̄ frede | jn Jhesu Christo vn= | sem HEREN. Dieselbe beginnt: DEssen Catechismen edder Christlicke lere, jn solck eine klene slichte vnde entfoldigen form tho settende, hefft my gedwungen vnde gedrungen, de grote klechlike vnde elende nodt, de ick nyeliken eefaren hebbe, do ick ein Visitator was.

Blatt A 7a: De Tein gebade, alse se | ein Husvader synem gesinde | entfoldigen vörhelden vnde | leren schal.

Blatt Dija folgen mehrere Anweisungen an die Hausväter: Wo ein Husvader synem | gesinde schal leren, sick des Morgens | vnde auendes tho segende. | Blatt Diij: Wo ein Husuader synem | gesinde schal leren, dat Benedicite vnde | Gratias spreken. | Blatt E6b u.: De Hustafel etliker sprö= | ke, vor allerley hillige orden vnde state, |

dardorch desuluen, alse dorch ere egen lec- | tien, eres Amptes vnde denstes tho vor- | manende.

Blatt D (6) a: Ein truw bökeschen vor de | sympeln vnde entfoldigen Parhern. | Martinus Luther. | Blatt Eiijb u.: Dat Dopeböke- | schen vordüdeschet vn- | de vppet nye gecorrigeret dorch | Martinus Luther.

Blatt Fa u.: Wo me den Simpeln vn- | de entfoldigen schal leren Bichten. Am Schluß noch zwei Gebete, eins „vor de jungen kinder" und ein anderes: Ein gebedt, Salomonis vmme temelike notorfft, sines lines neringe. Prouerbiorum. xxx.

Exemplare in der Königl. Bibliothek zu Berlin und der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

130) Der Erentriken | Stadt Bremen, | Christlike ordeninge, na | dem Hilligen Euangelio, | thom gemenen nutte, sampt | etliker Christliker lere, | erer Predicanten. || . j . Corinthio . jj . | *Quae a Christo donata sunt nobis, loqui- | mer, Non in doctis humanae sapientiae | urbis, sed quae docet spiritus sanctus.* |

A. E.: Gedrücket tho Magde- | borch dorch Michel | Lotther | | | M. D. XXXIIII. |

Oktav, 10 Bogen, Sign. A—K, Rückseite des Titelblattes und 3 letzten Seiten leer, o. Bltt. Gedruckt mit kleinen Typen, wie Lotther sie anwendet in den Drucken der sogen. Schulspiele (Frakturschrift). Initialen in dunkeln Quadrat; bis Bogen H sind sämmtliche Versalen mit einem rothen Strich versehen, auch besondere Zeichen (notae) vorgedruckt und Stellen roth unterstrichen.

Titel innerhalb eines Holzschnittes, gleich dem in Nr. 113.

Blatt Aij—Aiij die Widmung Bugenhagens mit der Überschrift: Den Erbarn Ersamen | wisen heren Borgermeistern vn | Radmannen der Stad Bremen | mynen leuen besonderen heren vnde fründen, | wünsche ick Joannes Bugenhagen Pomer | Gnade vnde frede van Gade vnsem | vader dorch Jhesum Christum | vnsen leuen heren | ewichlick. | Am Schluß: Geschreuen tho Wittemberg. 1533. Exaltationis Crucis. (14. Sept.) In derselben erklärt Bugenhagen diese Ordnung für recht christlich und nütze, da er aufgefordert worden sei, sein Urtheil darüber auszusprechen; nur das eine habe er

zu bemerken, daß keine feste Besoldung für die Pfarrer und Lehrer ausgesetzt sei. Das müsse geschehen, da die Mildthätigkeit besonders der reichen Leute nicht gar zu groß sei, und man daher auf diese die Prediger nicht verweisen müßte. Zuletzt rühmt er die Stadt Bremen, daß sie eine der ersten gewesen, die das Evangelium angenommen habe und standhaft gegen alle Anfechtung, besonders auch gegen die der Schwärmerei (d. i. der Wiedertäufer) gewesen sei.

Blatt Aiiij—A 7 a eine Ansprache der Bremischen Prediger. Blatt A 7 b—Bij: Vörrede. Blatt Biij folgen nun die Ordnungen selbst. Am Ende Blatt K 6 drei Blättchen, 2 kleinere und darunter ein größeres.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

131) Angena= | men de Ordenin | ge, Van der Oue= | richeit. | Sampt einem | Mandate der Stadt | Bremen, Wedder de | Sacra= ment schender. | 1534. |

A. E.: Gedrückt tho Magde= | borch dorch Michel | Lotther. | M. D. XXXIIII. |

Oktav, 1 Bogen, Sign. A, Rückseite des Titelblattes und 3 l. Seiten leer, o. Blttz. Gedruckt mit den größeren schwab. Typen. Initiale in dunkeln Quadrat. Dieselbe Verzierung der Versalen, wie in der vorigen Schrift.

Titel innerhalb eines Holzschnittes, ein Portal darstellend; unten das die Kreuzfahne tragende Lamm, aus der Brust fließt das Blut in einen danebenstehenden Kelch.

Blatt Aij der erste Theil mit der Überschrift: Angenamen de Ordenin= | ge, Van der Ouericheit. Eine Begründung der Annahme der Ordnung; besonders sei dieselbe angenommen um die Stadt gegen die falschen Lehren von der Taufe und dem Abendmahl zu schützen. Blatt Aiijj folgt darauf das Mandat des Rathes, worin er die Haltung der Ordnungen bei Strafe gebietet, mit der Überschrift: Ein Mandat des Erba= | ren Rades der Stadt Bremen, | Wedder de Sacrament= | schender. | Am Ende der beiden Theile die drei Blättchen. In dem Mandat wird besonders auch das Verbot der wiedertäuferischen und aufrührerischen Schriften und Bücher betont; dieselben sollen ins Feuer geworfen resp. dem Rathe ausgeliefert werden. Alle Anhänger und Verbreiter jener Lehren sollen sofort aus der Stadt gewiesen werden.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

132) De Kerckenordeninge, wo me sick beide mit der lere unde Ceremonien holden schal. Mit dem Catechismo unde Kinder lere. Gedrucket tho Magdeborch. 1534. 8.

Drucker unbekannt.

In niedersächs. Sprache die Brandenburgische und Nürnbergische Kirchenordnung. Catechismus und Kinderlehre nur auf dem Titel, nicht im Buche, vielleicht in Folge von Übersetzungen aus einem hochdeutschen Exemplare, das beides enthalten hat.

So nach König, Bibliothec. Agend. S. 205 und Scheller, a. o. O. Nr. 836 (v. d. Hardt, Autogr. III, 242).

133) CONSI- | LIVM ET RATIO | EPISTOLAE DE | ERASMO AD | LVTHERVM. | NICOLAI | AMSDORFFII. | M. D. XXXIIII. |

A. E.: *ANNO. M. D. XXXIIII. Magdeburgae excudebat Michael Lotter.* |

Oktav, 2 Bogen, Sign. a u. B. Rücks. des Titelbl. und l. $1^1/_2$ Seite leer, o. Blttz. Die Schrift ist gedruckt mit latein. schrägliegender Minuskel. Initiale in dunkelm Quadrat. Es kommen nur die gebräuchlichsten Abkürzungen vor.

Der Titel steht innerhalb eines portalartigen Holzschnittes, gleich dem in Nr. 131.

Blatt aij die Widmung: DOCTISSIMO VIRO D. | Georgio Curioni Medico, | amico charissimo. | NICOLAVS AMSDORFFIVS. | Blatt aiij folgt der Text mit der Überschrift: LECTORI. S. Der Dr. Georg Curio ist jedenfalls derselbe, den Luther an Lazarus Spengler nach Nürnberg empfiehlt. (De Wette, IV, S. 491.) Dieser hatte Amsdorf gezürnt, daß er in dem Briefe an Luther über Erasmus (Wittenberg 1534, Epistola de Erasmo Roterdamo.) denselben malitiosus und inscius genannt hatte, der doch als der größte Gelehrte die höchste Autorität bei allen humanistisch Gebildeten besäße. In dem folgenden Schreiben nun vertheidigt Amsdorf seine Ansichten von den guten Werken, dem heiligen Abendmahl, Verwerfung der katholischen Messe und des Heiligendienstes ꝛc. Zum Schluß erklärt er sich zum Widerruf und Buße, wenn Erasmus drei Sätze beweisen könne, 1) daß die Kirche ohne göttlichen Befehl

einen heiligen Cultus anordnen könne (Messe), 2) daß man auf Befehl der Kirche etwas anderes glauben müsse, als was in der hlg. Schrift stehe und 3) daß der Stuhl Petri (fides Petri) bis ans Ende der Welt in Rom bleiben müsse; wo nicht, so könne er, der einfache Prediger, mit jenem nicht übereinstimmen, und wenn er noch so gelehrt und weise sei.

Ein Exempl. in der Bibl. des Predigerseminars zu Wittenberg.

134) Ein kurtzer | auszog, aus der Cronica | Naucleri, wie vntreulich | vnde verreterlich die Bebste | zu Rom, mit den Römi= | schen Keysern gehandelt | haben, Corrigirt vnd ge= | bessert. | 1534 | Niclas Amsdorff. |

A. E.: Gedruckt zu Magde. | burg durch Michael | Lotther. |

 | M. D. XXXIIII.

Oktav, 10 Bogen, Sign. A—K, Rückseite des Titelbl. und l. Seite leer. Typenform wie in Nr. 131. Initiale in dunkelm Quadrat.

Titel in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes, die Ermordung Abels durch Kain darstellend wie in Nr. 113.

Blatt Aij: Vorrede. Der Kaiser sei der oberste Herrscher, nicht der Pabst. Das wolle er nachweisen und zu diesem Zwecke einen Auszug aus der Chronik des Naucleru, eines Pfaffen zu Tübingen, geben.

Blatt Aiij (verdruckt Riij) folgt der Text, und zwar die Kaiser von Augustus bis Karl V. umfassend.

Ein Exemplar in der Marienbibliothek in Halle.

135) Georgii Maioris Sententiae veterum Poetarum in locos communes digestae. Magdeburgi. MDXXXIV. 8.

Nach Panzer: annal. typogr. VII, 374. Vergl. die zweite Ausgabe von 1537.

136) ❧ ELE- | MENTA LATI- | NAE GRAM- | matices. |

Sintaxis diligenter re- | cognita & aucta est. | PPILIP. MELANCH. | M. D. XXXIIII. |

A. E.: *MAGDEBVRGAE SVMMA DILIGEN-* | *tia excudebat Michael Lotther. Anno, Mille-* | *simo, quingentesimo, trigesimo quarto.* |

Kl. Oktav, 10 Bogen, Sign. A—K, Rücks. des Titelbl. und

letzte Seite leer, o. Blttz. Gedruckt mit schrägliegender Minuskel. Die Überschriften ꝛc. mit kl. Majuskel. Ohne Initiale.

Der Titel steht in einem Rechteck innerhalb eines Holzschnittes: Arabeskenartige Verzierungen (hell) auf dunkelm Grunde.

Blatt A 2 eine Vorrede des Herausgebers: CHILIANUS GOLTSTEIN. | LECTORI. S. Zuletzt: Vale Witteemberga Der Herausgeber erklärt die Grammatik Melanchthons, die derselbe nur für einige Knaben, die er privatim unterrichtete, verfaßt habe, jetzt zum Nutzen der Schüler herauszugeben, obgleich Mel. der Herausgabe widerstrebt habe, doch zu spät. Deshalb ist sie wahrscheinlich auch hier gedruckt worden.

Blatt A 3 beginnt der Text ohne besondere Überschrift.

Ein Exemplar in der Stadtbibliothek zu Lüneburg.

137) Chronica dorch M. Johan. Carion | vlitig tosamende getagen | mennichlick nütlick tho lesen. | M. D. XXXIIII.

A. E.: Gedrückt tho Magdeborg dorch Michael Lotther. Anno ꝛc. 1534.

So nach Scheller, a. o. O. Nr. 838. Ein Exemplar befindet sich in der Bibliothek des Seminars zu Wolfenbüttel.

138) Ein lieblich | vnd nützbarlich spil | von dem Patriarchen Jacob | vnd seinen zwelff Sönen, | Aus dem Ersten buch Mo | si gezogen vnd zu Mag | deburg auff dem Schü | tzenhoff, ym 1534. | jar, gehalten. |

A. E.: Gedruckt zu Magdeburgk durch Michel Lotther.

O. J., Oktav, 40 Blätter, Sign. A—E, l. S. leer, o. Blttz. Gedruckt mit Frakturtypen, wie sie allgemein erst später angewendet werden, und zwar sehr kleiner Form. Im Anfang der Vorrede eine kleine Initiale in dunkelm Quadrat. Das Jahr jedenfalls 1534, da der Drucker selbst angiebt, daß die Schrift in Eile gedruckt worden sei.

Titel innerhalb eines Holzschnittes, der die Ermordung Abels darstellt, wie in Nr. 113.

Blatt Ajb (Rückseite des Titelblattes) eine kurze Vorrede des Mich. Lotther selbst, welche wörtlich lautet:

Gnade vnd fride von dem Herrn ꝛc. Nach dem so viel fromer ehrlicher leute, welche jtzund auff gegenwertigen Schützenhoff von

mancherley Landen vnd Stedten zu Magdeburg eingekomen, dis nachfolgend spiel, so einem Erbarn Rat daselbst, vnd deu frembden zu ehren gehalten, angesehen vnd gehört, vnd der selbigen so viel, solchs spiels abschrifft begert, Das nicht müglichen jren bitten vnd begeren gnug vnd folge zu thun, Habe ich mit schwerer bitt von denjenigen, so diese Historiam jnn solche ordnung vnd reime verfasset, erlangen mügen, das sie mir die selbige offentlich im Drucke auszugehen erlaubeten, Der vrsachen halben, sie solches spiel gar jnn kurtzer zeit, vnd mit grosser eil also zusamen gebracht, Vnd das selbige an etzlichen örtern gern gebessert vnd verandert hetten, Darmit aber doch vielen Erbarn leuten gedienet, hab ich solch spiel also jnn der eile drucken vnd ausgehen lassen. Bin on zweiuel, frome vnd Ehrliebende leute, werden ein sonderlichen gefallen, die weil solch Historia an jr selbst aus der massen schön vnd lieblich, darob haben. Zu Magdeburg, Donnerstag nach Laurentii. 1534. (13. August.)

Blatt Aija das Verzeichniß der Personen. Blatt Aijb: Prologus, in welchem der Inhalt kurz angegeben wird. Der Mittelpunkt des Stückes ist das Schicksal des Joseph, wie er von seinen Brüdern nach Egypten verkauft wird, dort durch die Abweisung von Potiphars Frau in Gefahr kommt, bald aber zu hohen Ehren gelangt, und wie er schließlich seinen alten Vater und seine Brüder wiedersieht. Gott selbst erscheint, um den alten Jacob zum Zuge nach Egypten aufzufordern. Im Epilogus wird auseinandergesetzt, daß in der Person Josephs Jesus Christus selbst zu verstehen sei, unter Jacob aber Gott und unter den Brüdern die Juden. Nach dem Epilogus folgt noch Ein bitt zu Gott, worin Gott gebeten wird, die Menschen zur Erkenntniß der wahren Lehre zu führen, die jetzt freilich nur für Aufruhr und Ketzerei gehalten werde.

Das Stück ist das älteste, welches in Norddeutschland gedruckt worden ist, und so auch, was die Composition anbetrifft, nicht besser, als so viele der Dramen des 16. Jahrhunderts. Man hatte mehr den Zweck als künstlerische Gestaltung im Auge, denn sie sollten entschieden mithelfen an der Verbreitung christlicher Sitte und Gesinnung; oft wird geradezu ausgesprochen, daß das betreffende Spiel den Zuschauern ein Sittenspiegel sein solle.

Die Verfasser, (denn daß mehr als einer es ist, geht aus der Vorrede des Druckers hervor), sind zwar nicht genannt, aber ihre

Namen finden sich als Akrostichon in der „Bitte zu Gott" am Schlusse des Stückes. Es sind **Georgius Major** und **Joachimus Gref**. Der erstere war Rektor der Stadtschule, der zweite Lehrer an derselben und weiterhin als Verfasser von noch mehreren Stücken bekannt.

Aufgeführt wurde das Spiel von den Schülern der Stadtschule, und zwar auf dem Schützenhofe, d. h. dem Schützenfeste im Jahre 1534, zu dem eine große Menge fremder Gäste aus nahen und entfernteren Orten nach Magdeburg gekommen waren. (Bei Pomarius, Summar. Begriff, Blatt X heißt es: Anno 1534. Ist umb Laurentij der grosse Schützenhoff, von allen umbliegenden Steden, allhie zu Magdeburgk gehalten worden. Auch hchd. Fortsetzung der Schöppenchronik S. 533.)

Vergl. Holstein in dem Beiblatt der Magd. Zeitung 1880, Nr. 43 und W. Scherer, Deutsche Studien III, S. 11 ff.

Ein Exemplar in der Rathsbibliothek zu Zwickau.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Baugeschichte des Klosters U. L. Frauen zu Magdeburg.[1])

Von F. O. Müller.

(Aus seinem Nachlasse unverändert herausgegeben.)

Bei den von dem Verfasser in diesen Blättern bereits angefangenen und noch weiter fortzusetzenden Publicationen über die kirchlichen Bauwerke der Stadt Magdeburg, bleiben, wie die betreffende Überschrift besagt, gerade die beiden bedeutendsten und wichtigsten Monumente, der Dom und die Marienkirche nebst den zugehörigen Kreuzgängen und sonstigen Baulichkeiten ausgeschlossen. Es erschien nämlich unthunlich, dieselben in eben der Weise zu behandeln, wie jene, die hierzu (soweit es möglich war) vollständige Baugeschichte zu geben, da hier, wenn mit derselben Ausführlichkeit verfahren werden sollte wie dort, die Masse des Stoffes es nöthig machen würde, die Abhandlung über jedes dieser Bauwerke, namentlich den Dom, durch mehrere Jahrgänge hindurchzuführen, und solchergestalt zu sehr zu zerstückeln. Auch wäre es nicht gerechtfertigt gewesen, an diesem Orte, wo es darauf ankommen mußte, wesentlich neue Resultate zu geben, schon Bekanntes in ausführlicher Darstellung zu wiederholen, was bei den in Rede stehenden, schon mehrfach von verschiedenen Schriftstellern behandelten Monumenten unvermeidlich gewesen sein würde, wenn der Verfasser eine eigentliche Baugeschichte hätte schreiben wollen. Derselbe wird sich also darauf beschränken, eine Reihe noch nicht endgültig gelöster und beantworteter Fragen zu erörtern und bisher noch unbekannte Einzelheiten aufzudecken.

---

[1]) Der vom Verfasser gewählte Titel lautete: Zur Baugeschichte des Domes und des Klosters U. L. Frauen.

Eine zusammenhängende Baubeschreibung wird sich betreffs des Klosters U. L. Frauen nicht umgehen lassen, obwohl eine solche sowohl in der Rombergschen Zeitschrift (1854) für praktische Baukunst durch den Architekten Hecker und auch in der Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst von F. v. Quast und H. Otte durch erstern eine gegeben ist, da die betreffenden Abhandlungen doch fast nur in den Händen weniger Leser sein werden, die in architekturgeschichtlichen Werken allgemeinen Inhalts aber etwa enthaltenen Beschreibungen für die Zwecke dieser Abhandlungen nicht hinreichend ins Einzelne gehen. Für den Dom wird von einer Gesammtbeschreibung abgesehen werden können, da hier das sehr bekannte und verbreitete Werk von Brandt in dieser Beziehung das Nöthige giebt. Die wichtigsten Thatsachen aus der ältesten Geschichte des Klosters U. L. Fr. und des Domstifts werden hier als bekannt vorausgesetzt.

Die Kirche des Klosters U. L. Frauen zu Magdeburg.

Dieselbe ist eine (gegenwärtig in allen Theilen überwölbte) dreischiffige Basilika mit Querschiff, Chornische, östlicher Apsis am südlichen Kreuzflügel und einer Thürvorlage im Westen.[1]) Letztere besteht aus einem hochaufragenden, im Grundrisse fast genau quadratischen Mittelbau (von 6, 6m innerer Länge und Breite im Erdgeschosse) und zwei denselben beiderseits flankirenden, schlanken, runden Treppenthürmchen, die den ersteren noch um zwei Fenstergeschosse überragen und mit demselben zusammen eine höchst malerische bauliche Gruppe bilden. Der mittlere Theil zerfällt in vier Geschosse, deren unterstes auf der Westseite das Hauptportal der Kirche (rundbogig mit einem erst in neuerer Zeit, wohl Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts, eingesetzten inneren Thürgewinde) enthält. Das folgende Geschoß wird durch zwei kleine Kreisfenster, das dritte nur durch ein kleines Schlitzfenster innerhalb der Füllung eines großen, halbkreisförmigen Mauerbogens erleuchtet, während das oberste, als Glockenhaus dienende Stockwerk nördlich und südlich je ein, vorn und an der Rückseite je drei durch eine Mittelsäule getheilte Rund-

[1]) Maaße. Länge des ganzen Gebäudes fast 66 m, der Vorderschiffe 32,7 m, innere Breite derselben 18,84 m, innere Länge des Querschiffes 26,4 m, des Chors 12,2 m, Breite des Mittelschiffes zwischen den Pfeilerkronen 8,47 m, Höhe des Mittelschiffes bei jedem Gewölbescheitel 15,7 m.

bogenöffnungen hat. Die beiden unteren Geschosse, deren Höhe zusammen dem des Mittelschiffes der Kirche gleich kommt, sind äußerlich mit Quadern verblendet und oberhalb durch ein ziemlich stark ausladendes, mit sechs übereinander liegenden Reihen von Zahnschnitten verziertes Gesims abgeschlossen, von einander aber durch ein schwächeres Gesims getrennt. Die beiden obersten in Bruchsteinmauerwerk aus annähernd parallelepipedisch bearbeiteten Stücke von hartem Quarzsandstein[1]) mit Einzeltheilen von Haustein aufgeführten Stockwerke sondern sich von einander nur durch das Zurücktreten der Wand des Obergeschosses um einige Zoll und erhalten ihren oberen Abschluß durch ein Gesims mit Rundbogenfries. Letzterer sowohl wie alle Gesimse und auch jener Rücksprung, kurz die ganze oben beschriebene horizontale Gliederung zieht sich um die beiden Rundthürme herum, die auch im Mauerwerke genau dieselbe Behandlung zeigen, wie die anstoßenden Theile des Mittelbaues. Die Ecken des letzteren sind in allen Stockwerken von einfach ungegliederten Lissenen eingefaßt, welche im obersten Geschosse den schon erwähnten Rundbogenfries stützen. An den Rundthürmen werden die Mauerflächen im Erdgeschosse ebenfalls durch (zum Theil in neuerer Zeit abgehauenen Lissenen getheilt, über denen aber dann geschoßweise je drei dünne Wandsäulchen mit Sockeln und Würfelcapitälen aufsteigen, über deren oberster der Bogenfries aufsetzt. Die unteren Gesimse verknüpfen sich um alle diese vertikalen Mauerglieder. Den oberen Abschluß des Mittelbaues bildet ein von Ost nach West gerichtetes Satteldach, welches von zwei spitzwinkligen Giebeln über der Vorder- und Hinterwand eingefaßt wird. Jeder Giebel enthält sechs durch zwei Pfeiler und drei Säulen getrennte Öffnungen, welche nach der Mitte an Höhe zunehmen und auf diese Weise eine pyramidale Gruppe bilden, die sich der Dreiecksform des Giebels trefflich einordnet. Nur die beiden Mittelöffnungen sind im vollen Halbkreise überwölbt, die seitlichen mit strebebogenartig nach der Mitte ansteigenden Viertelbögen.

In den Seitenthürmen befindet sich eine um einen runden Mittelpfeiler herumgeführte steinerne Wendeltreppe, deren Stufen auf schwellenförmig aufsteigenden, von diesem Pfeiler und der Außenwand

---

[1]) Von derselben Art wie an dem Unterbau der Sebastiansthürme.

getragenen Tonnengewölben ruhen. Man gelangt mittelst derselben bis zu dem Glockenhause des Mittelbaues hinauf. Mehrere ganz schmale Schlitzfenster gaben der Treppe ursprünglich ein zwar spärliches, aber doch ausreichendes Licht. Gegenwärtig entbehrt der untere Theil derselben, in Folge der Umbauung der Thürme mit Häusern, aller Beleuchtung. Der über das Glockenhaus hinausragende Theil der Thürme hat gar keinen practischen Zweck, sondern ist lediglich ein Decorativaufsatz, für die malerische Wirkung der Westfaçade von wesentlicher Bedeutung. Unmittelbar über jenem Rundbogengesimse durchbrechen je drei hohe, schlanke Fensteröffnungen an der vordern, hintern und äußern Seite die Wände der Thürme, welche wiederum durch eine sehr schlanke, oder auch zwei übereinander gesetzte Säulen in je zwei kleinere Öffnungen getheilt werden. Etwas niedrigere ähnlich behandelte Fenster — je vier an dem Thurme, den vier Hauptrichtungen entsprechend gestellt — sind nicht allzu weit über jenen angeordnet. Die Haupteinfassungsbögen aller dieser Öffnungen sind halbkreisförmig und aus Bruchsteinen gewölbt, wie bei denen im Obergeschosse und den Giebeln des Mittelbaues; während aber hier die kleinen Füllbögen ebenfalls in Wölbung ausgeführt sind und eine solche Breite besitzen, daß die Mittelsäule das nöthige Auflager für dieselben gewinnt, mit einem nach vorn und hinten weit ausladenden Kämpferaufsatze über den Capitälen haben versehen werden müssen, sind dort die Bögen aus Hausteinplatten geschnitten, deren Dicke die Breite des Capitälbeckens nicht überschreitet, und zeigen neben der halbkreisförmigen mehrfach auch die Kleeblattform.[1])

[1]) Die von dem Architekten Hartmann im 14. Jahrgange der Romberg-schen Zeitschrift für praktische Baukunst gegebenen Abbildungen der Thurmvorlage und einzelner Theile derselben sind höchst fehlerhaft und ungenau. Auf der Titelansicht erscheinen die beiden Rundthürme viel zu dick und etwas zu niedrig; an ihrem Untergeschosse fehlen die Lissenen, die Wandsäulchen sind zu stark, die Gesimse zu weit ausladend dargestellt. Zwischen dem dritten und vierten Geschosse des ganzen Westbaues ist unrichtigerweise ein Trennungsgesims angegeben; die beiden Mittelöffnungen in den Giebeln des Mittelbaues sind in einen großen Umfassungsbogen hineingezeichnet, der in Wirklichkeit nicht existirt; die kleinen Füllbögen der Schallöffnungen im Glockenthurm sind als nicht gewölbt dar gestellt, für die in Wahrheit ganz gleich gebildete Rundbogenfriese am Maßblatt sind die Rundthürme in verschiedenen Detaildarstellungen gegeben, deren keiner der wirklichen Beschaffenheit entspricht.

Beide Rundthürme sind mit einem aus Cylinderstab, Karnies und Plättchen gebildeten Kreuzgesimse und darüber mit Kegeldächern bekrönt.

Die Vorderschiffe der Kirche entbehren äußerlich alles Schmuckes. Sie sind bei der nachträglich (im 13. Jahrhundert) ausgeführten Einwölbung des Gebäudes mit Strebepfeilern versehen worden, von denen die der Nebenschiffe in weit späterer Zeit eine theilweise Erneuerung erfahren haben. Die des Mittelschiffes ruhen auf Strebebögen, welche unter den Pultdächern der Abseiten verborgen liegen und sich wiederum auf die äußeren Widerlager der letzteren stützen. Alle Fenster im Obergaden sind rundbogig geschlossen und haben abgeschrägte Leibungen; in den Seitenschiffen finden sich jetzt ziemlich große im Stichbogen überwölbte Fenster, welche, wie ihre Backsteineinfassungen erkennen lassen, in ihrer gegenwärtigen, sehr unschönen Gestalt erst aus neuerer Zeit herrühren.[1]) In den Kreuzflügeln sind in gleicher Höhe mit den Oberlichtern des Mittelschiffes je zwei Fenster in jeder Wand angebracht, welche jenen vollständig gleichen bis auf die an der Westseite beider Flügel. Diese sind nämlich schmäler als die übrigen und haben abgestufte Leibungen, in deren Ecken Viertelsäulchen mit sehr roh gearbeiteten Würfelcapitälen stehen. Letztere zeigen als einzige Verzierung je eine eingekratzte Spirallinie auf jeder Wange. Der ebenfalls abgetreppten Bogenleibung legt sich ein von den Säulen getragener Viertelstab ein. In der Südwand des Querschiffes sind noch unter dem schon erwähnten noch zwei Rundbogenfenster angebracht, deren Backsteinwände auf eine sehr späte Entstehung oder eine in neuerer Zeit vorgenommene Erweiterung deuten. Der südliche Kreuzarm hat an seiner Ostseite eine halbrunde Apsis mit einem kleinen Fenster auf der Ostseite. Dieser Ausbau wird äußerlich durch einen von Halbsäulen getragenen Rundbogenfries bekrönt, der, wie das darüber befindliche Dachgesims aus rothen und weißen Steinen gehauen ist, die in nicht ganz regelmäßiger Folge mit einander wechseln. Im Chore finden

---

[1]) Wahrscheinlich aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts. Damals waren auf Befehl des Gouverneurs der Stadt, Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau, beiderseits Häuser an die Kirche angebaut worden, welche derselben einen Theil ihres Lichtes raubten, so daß man sich veranlaßt sah, durch Vergrößerung der Fenster die Beleuchtung zu verbessern.

sich auf der Nordseite noch kleine, rundbogige Fenster, während die beiden der Südwand und die drei Fenster der östlichen Hauptconche spitzbogig geschlossen und lang gestreckt sind. Die Leibungen dieser letzteren bestehen aus Backstein. Die Dachgesimse zeigen nur am Querschiffe romanische Formen, auch erscheint hier unter denselben ein Rundbogenfries, aus kleinen Bruchsteinstückchen gewölbt über schlichtesten Consolen. An den Vorderschiffen und zum Theil auch am Chore fehlt das Dachgesims ganz, an einigen Theilen des letzteren ist dasselbe in Renaissanceform aus Backsteinen hergestellt. Der Ostapsis hat man nachträglich Strebepfeiler vorgelegt. Alle diese Gebindetheile sind mit Ausnahme einiger weniger formirter Architekturglieder in Bruchsteinmauerwerk aus sehr verschiedenen Gesteinsarten (Rothliegendem, Grauwacke, erstem Sandstein, Kalkstein, Quarzsandstein) aufgeführt. Die mit Lissenen versehenen Ecken des Querschiffes bestehen aus Quadern, zu welchem wiederum das verschiedenartigste Material, namentlich auch Rothliegendes, verwendet worden ist.

Das Innere der Kirche ist durch wiederholte Umbauten der ältesten noch, im 11. Jahrhundert begonnenen Anlage vielfach verändert worden und hat namentlich durch die im 13. Jahrhundert in frühgothischen Formen ausgeführte Überwölbung, welche eine theilweise Umänderung der Arcadenstützen und die Anordnung von Diensten und andern Bindegliedern nöthig machte, ein von dem ursprünglichen sehr verschiedenes Aussehen erhalten, während der Eindruck des Äußeren trotz der schon erwähnten Bauveränderung noch immer im Wesentlichen der der alten erweiterten Basilika geblieben ist. Bei einigermaßen aufmerksamer Betrachtung läßt sich indessen im Innern Alles, was von dem gedachten gothischen Umbau herrührt, herauserkennen und von den älteren Theilen unterscheiden, so daß es leicht möglich ist, Ersteres in Gedanken zu entfernen und eine ziemlich genaue Vorstellung von der früheren Beschaffenheit des Innern der ursprunglich flach gedeckten romanischen Basilika zu gewinnen. Die beiden Pfeiler im Westen der Vierung sowohl, als die Schafte der Vorderschiffe rühren ihrem Kerne nach augenscheinlich sämmtlich noch aus der Zeit des romanischen Stiles her. Erstere sind, wie auch die Ecken zwischen Chor und Querschiff mit rechteckigen Vorlagen versehen, welche die Vierungsbögen stützen. Zwei von diesen Vor-

lagen, nämlich die, welche als Träger des halbkreisförmigen Bogens zwischen Quer- und Mittelschiff dienen, setzen über ganz schlichten Kragsteinen auf. Die drei übrigen Vierungsbögen haben eine gedrückt spitzbogige Form. Die Kämpfer der Vorlagen sind auf der Ostseite des Kreuzschiffes höher angebracht, als auf der Westseite, haben auch dort ein anderes Profil (das der umgekehrten attischen Basis) als hier,[1]) wo sie nur aus Schmiege und Platte gebildet, aber mit flach ausgemeißelten Thiergestalten von sehr roher und alterthümlicher Bildung bedeckt sind.

Die drei Vorderschiffe werden durch zwei Arcadenreihen von je neun Öffnungen geschieden, von denen das westlichste Paar eine auffallend größere, der Breite der Seitenschiffe etwa gleich kommende Spannweite hat, als das übrige.[2]) Alle Arcadenstützen haben gegenwärtig die Pfeilerform und sind an ihrer Vorder- und Rückseite mit (weiter unten näher zu beschreibenden) Vorlagen für die Überwölbung versehen. Der westlichste Pfeiler hat im Kerne eine rechteckige Gestalt und größere Breite als die übrigen. Letztere zeigen sehr verschiedenartige Formen, doch so, daß die beiderseits gegenüberstehenden immer in gleicher Weise behandelt sind. Das mittlere von diesen sieben Pfeilerpaaren unterscheidet sich durch seine einfache, viereckige Rundgestalt von den übrigen und gleicht darin jenen westlichsten Pfeilern, auch bemerken wir über denselben Deckgesimse von alterthümlicherer Form als über den andern. Auf der Südseite bildet sich der Kämpfer wieder nur aus Platte und Schmiege, welche letztere mit einem sehr schlichten, roh gearbeiteten Bandgeschlinge belegt ist. Nördlich hat der entsprechende Pfeiler ein mit Wulst, Kehle und Plättchen gegliedertes Deckgesims. Von den übrigen Pfeilern ist das eine Paar mit Eckrundstäben gegliedert, die über besonderen (attischen) Basen aufsteigen und nach der oben dargestellten Weise wieder in das Viereck übergehen. Ein zweites Paar zeigt glatte, zwei andere zierlich profilirte Abschrägungen der Ecken, so daß eine achteckige Grundform entsteht, die aber aus viereckiger Basis hervorgeht und auch nach oben wieder in die quadra-

---

[1]) Selbstverständlich ist diese Ungleichheit Folge einer spätern Bauveränderung. Siehe weiter unten.

[2]) Lichte Seitenschiffbreite (?) m, lichte Weite der acht östlichen Arcaden 2,48 bis 3,15 m, der westlichsten 3,75 m.

tische Form übergeleitet ist. Von allen diesen Pfeilern unterscheidet sich das östlichste Paar zunächst der Vierung. Die jetzt hier vorhandenen Arcadenstützen sind durch Vermantelung je einer Säule von sehr alterthümlicher Form entstanden, deren stark verjüngter Schaft in der einen Ecke unten fast zu $^1/_6$, oben kaum merklich hervortritt. Das sehr weit ausladende würfelförmige Capitäl der Säule auf der Nordseite hat glatte halbkreisförmige Seitenwangen, an deren oberen Ecken Schneckenwindungen eingeritzt sind, während das in sehr einfacher Schmiegenform darüber vortretende Deckgesims mit scharf gearbeiteten, antikesirendem Blattwerk zwischen triglyphenartigen Ornamenten belegt ist. Die südliche Säule zeigt an dem sichtbar heraustretenden Capitäl und Kämpferstücke jene schon erwähnten Bandgeschlinge.[1]) Dasselbe Ornament findet sich an dem zu beiden Seiten des Mittelschiffes über den Arcaden hinauslaufenden, nur schwach ausladenden Gesimse.

Über alle die vorstehend beschriebenen Architecturtheile des Innern legt sich nun ein eigenthümliches bauliches Gerüst, welches der Überwölbung wegen hinzugefügt worden ist. Die Pfeiler der Vorderschiffe haben bei dem betreffenden Umbau an der Vorderseite aus je einem viereckigen Pilastervorsprunge einer stärkeren vorderen Dreiviertelsäule und zwei schwächeren Cylinderdiensten zu beiden Seiten bestehende Vorlagen erhalten, deren vorderer Theil unmittelbar bis zum Gewölbe aufsteigt, während die Seitenglieder sich über den Arcadenbögen und abermals über den Fenstern des Obergadens in Spitzbögen zusammenwölben, solchergestalt zweigeschossige Nischen bildend, welche die Mittelschiffwände angemessen beleben, die zugleich durch diese Vorbauten eine Verstärkung erfuhren. Über der unteren Nischenreihe zieht sich ein Rundbogenfries und ein Gesims hin. Durch die Hinzufügung dieser über die Breite der unteren Spitzbögen ausgekragten Theile ist neben der alten Oberwand so viel Raum gewonnen worden, daß zwischen den Arcaden und den Oberfenstern ein (freilich sehr schmaler) Aufgang eingerichtet werden konnte, indem durch Aushöhlung der Wand hinter den weiter zum Gewölbe

---

[1]) Bei Hartmann sind diese Capitäle nicht recht charakteristisch wiedergegeben und außerdem die Kämpfer derselben verwechselt, besser bei Köhler (Geschichte der Baukunst) und bei v. Quast und Otte u. a. a. O.

aufsteigenden Dienstbündeln die einzelnen Obernischen in Verbindung gebracht wurden. Ein eisernes Geländer, welches, wie noch vorhandene Spuren erkennen lassen, sich ehemals über dem Rande jenes Gesimses von Säule zu Säule hinzog, machte den Gang ursprünglich weit practicabler als er gegenwärtig erscheint. In ähnlicher Weise wie im Mittelschiffe sind auch im Kreuzbau und im Chore, mit Ausnahme der Hauptapsis, wo die Gewölbe auf Consolen ruhen, alle Wände mit Nischenwerk, Pfeilern und Säulenbündeln überkleidet worden. An der Westseite beider Querschiffarme und an der Ostseite des südlichen, wo die Arcadenöffnungen nach den Nebenschiffen und die der Apsis zu überspannen waren, mußte die Breite der zu je zweien nebeneinander liegenden Unternischen sehr ungleich ausfallen, so daß dieselben zum Theil im Rundbogen, zum Theil wiederum in steilen Lanzettbögen überwölbt sind. Der Laufgang setzt sich an den Wänden des Querschiffes, nicht aber an den des Chores fort, da hier nur eingeschossige Blendarcaden angeordnet sind, welche vom Boden aufsteigend sich bis unter das Gewölbe hinauf erstrecken. Die Basen der Vorlagesäulen haben überall die attische Form, die Capitäler gehen in leichtes Kehlenprofil, ausladend ins Viereck, über und sind meistens ganz glatt und unverziert, einige wenige im Querschiffe und Chore zeigen übergangsmäßig stilisirten Blattschmuck. In der Chorapsis ruht die Wölbung auf Consolen. Im Mittelschiffe der Vierung, dem nördlichen Kreuzflügel und im Chore sind die Gewölbe mit durch Rundstäbe (meist je zwei durch eine kleine Kehle verbunden) gegliederten Rippen versehen; nur im Südarme des Querschiffes kommen bereits birnförmige Gurte vor. Bemerkt zu werden verdient, daß alle Rippen die Kappen vollständig durchsetzen, so daß sie auf dem Kirchboden über dem Gewölbe gesehen werden können. Letzteres ist überall stark überhöht und erscheint dadurch in der Gesammtform im Langschiffe tonnengewölbartig, in den übrigen Theilen fast kuppelförmig. Die Kappen bestehen theils aus Backsteinen, theils aus einem Gemisch von Back- und Bruchsteinen. Die Anordnung der Steinlagen ist dabei nicht regelmäßig, nur beim Chorgewölbe sind dieselben deutlich ringförmig auf einander gesetzt. Alle Gewölbejoche im Hauptschiffe mit Ausnahme des westlichsten, haben die sechstheilige Form, so daß also letzteres nur eine (breitere), die vier andern aber je zwei Arcaden-

umfassen. Sechstheilig sind sodann noch die Gewölbe des Querschiffes, während der Chor mit einem einfachen Kreuzgewölbe bedeckt ist. Einige Schwierigkeit bereitete die Ungleichheit in den Abständen der Schiffspfeiler, welche es bei normaler Führung der Zwischengurte unmöglich gemacht haben würde, die Schlußsteine in die Mitte der Jochabtheilung zu bringen. Der Meister des Gewölbebaues wußte sich hier nun nicht anders zu helfen, als daß er jenen Nebengurten eine schwache seitliche Krümmung oder Einknickung gab. Im nördlichen Kreuzflügel treffen die Rippen gar nicht genau im Scheitel zusammen. Alles das beweist, daß man in der Anlage von Rippengewölben noch unerfahren und der Technik noch nicht völlig Herr war. Auch daß das zur Festirung des Mittelschiffgewölbes angeordnete Strebewerk sich als unzulänglich gezeigt hat, dem Seitendrucke desselben zu widerstehen, so daß Verankerungen nothwendig geworden sind, spricht dafür, daß es den Bauleuten noch an Erfahrung betreffs derartiger Constructionen fehlte. Die Gewölbe der Seitenschiffe, einfach kreuzförmig, spitzbogig, entbehren aller Gurte. Sie setzen an den Schiffspfeilern über schlicht viereckigen, eingeblendeten Pilastern auf, welche bis auf den westlichsten sämmtlich von gleicher Breite sind. An den Langwänden der Seitenschiffe sind entsprechend gleichfalls Vorlagen angeordnet, die wiederum, mit Ausnahme der westlichsten, vollständig gleiche Formen und Maße besitzen. Jene breiter als die übrigen und von rechteckiger Grundform gleichen ganz den ihnen gegenüberstehenden Pfeilerpilastern, diese treten zwiefach abgestuft aus der Wand hervor. Ihr vorderer Theil nimmt die Gewölbeansätze auf, während die Seitentheile Blendbögen tragen, und also hauptsächlich dazu dienen, die Seitenschiffmauern zu verstärken, bei deren ursprünglicher Anlage auf eine Überwölbung nicht gerechnet war.

Die unter dem Chore befindliche Krypte entspricht dem Oberbau in ihren Länge und Breitenmaßen. Sie ist durch zweimal drei freistehende Säulen in dem Schiffe getheilt, welche mit einfachen rundbogigen Kreuzgewölben bedeckt sind, und an den Außenmauern von Wandsäulen getragen werden. Die Capitäle der letzteren zeigen alterthümlichere Formen, als die der freistehenden Säulen, so daß an einen Umbau zu denken ist. Eine Eigenthümlichkeit dieser Krypte dürfte der Erwähnung werth sein, nämlich die, daß

die drei Fenster ihrer Apsis in ebenso viel kleinen Rundnischen liegen.

Durch die Untersuchungen mehrerer ausgezeichneter Archäologen, Kugler, Schnase, v. Quast, ist wohl unzweifelhaft festgestellt, daß die ältesten Bestandtheile der Kirche einem durch Erzbischof Werner veranlaßten und wohl erst unter dem Erzbischof Heinrich vollendeten Neubau angehören, von der ersten Anlage des Erzbischofs Gero aber nichts mehr vorhanden ist. Die Frage kann namentlich durch eine in der Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst, herausgegeben von F. v. Quast und H. Otte, enthaltenen Abhandlung v. Quast's als endgültig entschieden und abgeschlossen betrachtet werden, so daß eine abermalige Erörterung derselben an dieser Stelle überflüssig sein würde. Ebenso kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die Überwölbung der Kirche sammt der im Zusammenhange damit ausgeführten, oben beschriebenen Überkleidung der Innenwände mit einem eigenthümlichen baulichen Gerüste nur erst im dreizehnten Jahrhundert entstanden sein kann; ferner ist durch die vorbezeichneten Untersuchungen als zweifellos festgestellt anzusehen, daß einige Theile der Kirche im Laufe des zwölften Jahrhunderts Veränderungen erlitten haben.[1]) Bezüglich des Umfangs der letzteren aber und der Art, wie dieselben zu Stande gekommen sind, haben die bisherigen Forschungen noch nicht zu unanfechtbaren Resultaten geführt.

Nach v. Quast's Ausführungen rührt der Chor und das Querschiff dem eigentlichen Kerne nach noch von demjenigen Bau her, welcher durch Erzbischof Werner (1063—1074) begonnen und von seinem zweiten Nachfolger Heinrich (1102—1107) vollendet worden ist, desgleichen auch die östlichen Theile der Vorderschiffe, namentlich jene zum Theil ummauerten, alterthümlichen Säulen. Ob die Querschiffmauern in ihrer vollen Höhe, oder etwa nur bis zu den oben erwähnten alterthümlichen Kämpfern an der Westseite der Vierung hinauf noch die alten sind, läßt v. Quast dahingestellt. Was den letzten Punkt betrifft, so dürfte es allerdings wohl kaum möglich sein, hierüber zu völliger Gewißheit zu gelangen, doch aber sprechen einige Umstände dafür, daß die Umfassungswände wirklich noch bis

---

[1]) Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst 2c. Band I, S. 165 bis 180 und 213—216.

zum Dache hinauf aus jener früheren Zeit herrühren. So hat sich, was bisher noch ganz unbemerkt geblieben zu sein scheint, an der nordwestlichen Ecke des nördlichen Kreuzarmes ein Stück eines alten Dachgesimses erhalten, welches über die Wandfläche nur mit einer steilen Schmiege auslabet und auf der letzteren in flachem Relief roh und ungeschickt gearbeitete Thierfiguren derselben Art zeigt, wie wir sie an einem der Kämpfer in der Vierung fanden, und wie solche auch an dem Dachgesimse der Schloßkirche zu Quedlinburg vorkommen, die ja überhaupt der Magdeburger Marienkirche in so vielfacher Hinsicht ähnlich ist. So haben namentlich die Ostfenster im Kreuzschiff der letzteren dieselbe Gestalt, wie sie die meisten Fenster der ersteren zeigen. Man darf wohl annehmen, daß die bei der Quedlinburger Kirche noch erhaltene Form ursprünglich die aller Lichtöffnungen der Marienkirche gewesen ist, daß aber, um eine reichlichere Beleuchtung zu gewinnen (wahrscheinlich schon im 12. Jahrhundert), diese vordem sehr schmalen Fenster verändert worden sind.

An einigen wenigen Stellen der äußeren Mauerflächen bemerkt man noch in der etwas breit ausgestrichenen Steinfuge eingekratzte Längs- und Vertikallinien von ähnlicher Beschaffenheit, wie solche bis vor Kurzem an ausgedehnten Oberflächentheilen der aus romanischer Zeit herrührenden Grundmauern der Seitenschiffe der Sebastianskirche zu sehen waren und noch jetzt an dem unter dem Dache eines Nebengebäudes versteckt liegenden Theile der nördlichen Querschiffwand dieses Gebäudes vorhanden sind.[1]) Die in Rede stehende Behandlung der Mauerfugen läßt sich auch noch stellenweise am Kreuzgange des Klosters U. L. Fr. und an dem alten, romanischen Thurme der Peterskirche zu Magdeburg nachweisen und war wohl daselbst im elften und zwölften Jahrhundert überhaupt gebräuchlich.

Die dem südlichen Querschiffarme östlich angebaute Apsis zeigt eine verhältnißmäßig feinere Gliederung als die Chor- und Kreuzpartie im Allgemeinen. Der Rundbogenfries ist hier aus Platten geschnitten, und die Bögen sind mit einem feinen rechtwinkligen Ausschnitte gegliedert, die untern consolenartig gestalteten Theile ihrer Schenkel mit Pflanzenornamenten geschmückt. Leider

---

[1]) Vergl. die Abhandlung des Verfassers über die Sebastianskirche zu Magdeburg, Magdeburger Geschichtsblätter XIV.

hat der Fries und noch mehr das Capitäl der einen noch sichtbaren Säule, durch Verankerung, namentlich der dabei verwendeten rothen Steine (s. oben) stark gelitten, so daß sich die Formen zum Theil gar nicht mehr erkennen lassen. Unter diesen Umständen ist es schwer, über den Stilcharakter ein sicheres Urtheil zu gewinnen. Es kommt dazu, daß der größte Theil der Apsis von einem erst aus neuerer Zeit herrührenden Anbau[1]) verdeckt wird, innerhalb dessen die Mauern der ersteren mit einer Ummantelung aus Backstein und Mörtel umgeben ist, wodurch einer ausreichenden Untersuchung bis jetzt unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden sind.

Die Thüren, welche aus dieser Apsis und dem Chorraum in den modernen (Sakristei-) Anbau führen, sind erst mit letzterem zugleich entstanden. Dagegen wurde, als die Kirche der römisch-katholischen Gemeinde in der Stadt übergeben werden mußte, ein älterer Eingang aus dem im Besitze des Klosters verbleibenden Kreuzgange in den nördlichen Querschiffarm vermauert. Innerhalb des ersteren ist diese im Rundbogen geschlossene Thüre, deren Leibung eine einfache Rundstabverzierung zeigt, noch sichtbar (s. den Grundriß, Fig. 1 bei p). Dieselbe befindet sich übrigens, was mit Rücksicht auf das Folgende hervorgehoben werden muß, nicht in der Mitte der Wand, sondern ein Stück weiter westwärts. Ursprünglich stand die Nordwand des Querschiffes frei und die Thüre führte unmittelbar aus demselben in's Freie, wie sich unzweideutig daraus ergiebt, daß eben diese Wand in ihrer ganzen Höhenausdehnung und namentlich auch in ihrem unteren, jetzt innerhalb des Kreuzganges belegenen Theilen von Ecklissenen eingerahmt wird und mit einem (nur durch einen einfachen Vorsprung gebildeten) Sockel versehen ist. Der letztere zeigt bei der gedachten Eingangsthüre eine Unterbrechung, welche sich nach Osten beträchtlich über dieselbe hinaus und selbst noch ein Stück über die Mitte jener Wand hinweg erstreckt. Schon um dieses Umstandes willen steht zu vermuthen, daß die Thür ursprünglich nicht die jetzige symmetriewidrige Lage hatte. Ein anderweitiger Beweis hiefür ergiebt sich bei Betrachtung der Gewölbe der vor

[1]) Es wäre höchst wünschenswerth, daß dieser abscheuliche Anbau (dieselbe diente, so lange die Kirche von der römisch-katholischen Gemeinde benutzt wurde, als Sacristei) ganz entfernt würde.

dem nördlichen Querarme liegenden Theile des Kreuzganges. Die von Consolen getragenen Gewölbeanfänge an der Rückwand nämlich sind hier nicht den Arcadenpfeilern gegenüber angebracht, sondern mehrere Fuß weit nach Osten hin gerückt. Daß eine so bedeutende und auffallende Unregelmäßigkeit nicht in einer Nachlässigkeit oder einem Versehen bei der Abmessung der Gewölbejoche noch in der den Bauleuten des Mittelalters eigenen (aber bei Weitem nicht bis zu dem insgemein angenommenen Grade gehenden) Gleichgültigkeit gegen Genauigkeit in den Maßen ihren Grund haben kann, liegt auf der Hand. Noch weniger ist, die überhaupt verwerfliche, aber ziemliche landläufige Erklärungsweise zulässig, nach welcher die Baumeister des Mittelalters aus bloßer Laune mitunter die widersinnigsten Constructionen ausgeführt haben.

Soweit hat Prof. Müller die Baugeschichte der Marienkirche selbst geführt. Es ist ein Bruchstück, zu dem noch einige Blätter gehören, die indes ohne den zugehörigen Plan nicht zu gebrauchen sind, und dieser ist vom Verfasser vielleicht entworfen, aber nicht ausgeführt. Es ist aufrichtig zu bedauern, daß es dem Verfasser nicht mehr vergönnt gewesen ist, gerade die Geschichte der beiden ältesten und interessantesten Monumente unserer Stadt zu Ende zu führen, darum aber scheint es um so mehr gerechtfertigt, diesem Bruchstücke den wohlverdienten Platz in unseren Geschichtsblättern zu geben, für die der verewigte Verfasser so manchmal Feder und Griffel geführt hat. D. Red.

Die Magdeburger und Hallenser auf der Universität Basel in den Jahren 1460 bis 1700.

Von Dr. Gustav Toepke.

Die 1459 gegründete, 1460 (in die S. Ambrosij episcopi Mediolanensis) eröffnete Universität Basel hat sich — ausweislich ihrer Matrikel — bis 1680 etwa, also in den ersten 220 Jahren ihres Bestehens eines außerordentlich starken Besuches aus Norddeutschland zu erfreuen gehabt, eines bedeutend stärkeren als z. B. Heidelberg, obgleich die Gesammtzahl der Studirenden auf dieser Universität für dieselbe Zeit sonst viel größer ist als in Basel. Es folgt hieraus wohl zweifellos soviel, daß sich der Besuch, bez. Nichtbesuch dieser oder jener Universität aus der Entfernung derselben von der Heimath der Studirenden allein nicht erklären läßt. Besonders zahlreich treten die Norddeutschen in Basel von 1560 etwa ab auf; von 1680 ab verringert sich ihre Zahl stetig von Jahr zu Jahr, bis sie im 18. Jahrhundert fast ganz fortbleiben. Damit sinkt die Durchschnittszahl der Immatrikulirten, welche in der Zeit von 1460 bis zum Anfange des 30jährigen Krieges c. 100, von da ab, obgleich Basel selbst ja vom Kriege verschont blieb,[1]) bis 1680 c. 60 für das Jahr betrug, auf 30; zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts ist diese Zahl noch geringer.

[1]) Der Rector Sebastian Beck schreibt 1648: „Benedictus sit Jehovah deus noster et benedictum sit nomen ejus in aeternum! Cujus immensâ erga nos benignitate et omnipotente providentiâ factum est, quod academia haec nostra Basileensis inter diuturna et funesta bella Germanica sicuti superioribus annis (quibus eheu, multae ecclesiae et scholae concussae vastatae et dirutae sunt), ita sub hoc quoque rectoratu . . . in pace et flore suo conservata est divinaeque veritatis inviolata propugnatrix esse perrexit!“ (peregit?)

Von allen norddeutschen Städten, ja von allen Städten überhaupt — Basel selbst natürlich und vielleicht auch Mühlhausen i. E. ausgenommen — hat Hamburg das stärkste Contingent zu der Basler Studentenschaft gestellt. Es sind über 100 Hamburger in der Zeit von 1460 bis 1700 immatrikulirt. Bedeutend schwächer als diese Stadt, aber an sich doch immer noch recht ansehnlich sind vertreten: Bremen, Braunschweig, Wittenberg und Halle a. S., auch Leipzig, Lübeck, Rostock, Danzig, Stettin und Königsberg. In dritter Reihe (mit 10—15 Personen) sind zu nennen: Magdeburg, Hildesheim, Zerbst, Nordhausen, Aschersleben, Lüneburg, Stade u. A.

Das nachfolgende Verzeichniß, welches die Namen der aus Magdeburg und Halle a. S. gebürtigen Personen enthält, welche von 1460 bis 1700 die Universität Basel frequentirt haben, ist der bereits erwähnten Matrikel der letzteren entnommen. Von dieser „Matricula studiosorum vniuersitatis Basileensis“ befinden sich die ersten vier Bände, die Zeit von 1460 bis 1810 umfassend (3 Vol. Fol. Perg., 1 Vol. Fol. Papier), auf der Bibliothek der qu. Universität. Vor mancher anderen Matrikel zeichnet sich die in Frage stehende dadurch aus, daß sie durchweg sorgfältig geführt und sehr sauber gehalten ist. Die Sauberkeit verdankt sie dem Umstande, daß die Einzeichnungen nicht direct durch die Rectoren stattgefunden haben und daß auch nicht die Studenten selbst, wie es zeitweise auf anderen Universitäten geschehen ist, ihre Namen eingetragen haben, sondern daß sämmtliche Eintragungen nach den Aufzeichnungen der Rectoren durch Leute mit guter Handschrift nach Beendigung der einzelnen Rectorate erfolgt sind. Schreibfehler, die ab und zu beim Abschreiben entstanden sind, lassen sich meist leicht erkennen. Die Baseler Universitätsmatrikel zeichnet sich aber ferner aus durch die Malereien, mit welchen die Blätter zu Anfang jeden Rectorates in kunstvoller Weise verziert sind, öfters jedenfalls durch Künstler ersten Ranges. Vom zweiten Bande (1568 beginnend) sind auch die sehr gut ausgeführten Portraits der Rectoren in ihr enthalten. Ein sehenswerthes Kunstwerk! Im Übrigen ist die qu. Matrikel so eingerichtet, daß das Datum der Inscription, welches sich erst von 1577 ab, dann aber ziemlich regelmäßig (häufig ist nur der Monat angegeben) vorfindet, stets an der Spitze derselben steht, und daß ferner die bei der Immatrikulation gezahlten Summen überall (gewöhnlich

in Pfunden, Solidis und Denaren) angegeben sind. Letztere sind unten mit aufgenommen, da sie zur Beurtheilung des Vermögensstandes der Immatrikulirten dienen können. Die Gebühr betrug anfänglich 6 Solidi und wurde später auf 10 Sol. erhöht. Ein großer Theil der Norddeutschen hat freiwillig bedeutend mehr gezahlt, woraus zu schließen ist, daß sich viele Wohlhabende unter denselben befanden.

Die unten in den Noten mitgetheilten Promotionen rühren, wo nicht andere Quellen namhaft gemacht sind, aus dem „Facultatis artium Catalogus magistrorum et baccalariorum 1460—1749“ (1 Vol. 4. Perg.) und aus der „Juridicae facultatis matricula 1460—1870“ (1 Vol. 4. Perg.) — sc. uniuersitatis Basileensis —, Beide ebenfalls auf der gedachten Bibliothek befindlich, her. Der qu. Catalogus der philosophischen Facultät scheint die stattgehabten Promotionen vollständig zu enthalten, dagegen zeigt die Matrikel der Juristenfacultät, welche ebenfalls nur die Graduirten, nicht die Studenten der Rechte bringt, eine Lücke von 1517 bis 1568, welche dem „Jnterregnum“ (so steht nämlich auf einem Blatte der qu. Matrikel in dieser Zeit vermerkt) allein wohl nicht zuzuschreiben ist. Sonst weist gerade diese Matrikel eine sehr große Anzahl Norddeutscher auf, und es scheint, als ob Viele derselben lediglich um promovirt zu werden nach Basel gekommen sind, da ihrer Immatrikulation auf der Universität nach kurzer Zeit die Promotion folgt. Die „Theologice facultatis matricula“ (1 Vol. Perg.), 1460 beginnend, welche vor Allem die Promotionen, jedenfalls aber nicht vollständig, bis 1674, dann auch Verzeichnisse der Studenten der Theologie für einzelne (kleine) Zeiträume (bis in's 18. Jahrhundert), ferner Statuten der Facultät und sonstige Nachrichten über dieselbe (bis in's 19. Jahrhundert) bringt, enthält über die in Frage stehenden Personen gar nichts und auch über andere Norddeutsche so gut wie nichts. Aus dieser Matrikel läßt sich daher nichts darüber ersehen, ob und inwieweit die seit 1527 auf der Universität Basel herrschende reformirte Lehre den Besuch der Norddeutschen veranlaßt hat. Bei anderer Gelegenheit tritt ein solcher Zusammenhang hier und da klar hervor. Im Allgemeinen jedoch wird man ihn nicht präsumiren können; der Fanatismus, wie er in Heidelberg seit der Administration des Pfalzgrafen Johann Casimir für den Calvinismus Platz griff, blieb der Universität Basel fern. — Von der me-

dicinischen Fakultät sind keine Matrikeln vorhanden. Aus anderen Quellen ersieht man, daß auch viele norddeutsche Mediciner in Basel promovirt sind. Zeitweise (Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts) ist die Verleihung der Würde eines Doctors der Medicin mit der der Magisterwürde in der philosophischen Facultät verbunden. Diese Promotionen sind in der Matrikel der letzteren Facultät verzeichnet.

Der erste Magdeburger erscheint in Basel erst 1553. Vorher wird die Magdeburger Diöcese vertreten durch:

1461, 1./5.—18./10. Johannes Vnruge de Ylenburg (nihil quia pauper);

1464, 1./5.—18./10. Johannes Cüntzman de Stasfurt (VI sol);

1508, 1./8.—18./10. Dominus Fridericus Wysz de Schlaitz[1]) Magdeburgens. dioc. (VI. sol.)

Vielleicht gehören dahin auch „Sifridus Obargius Saxo"[2]), welcher Anfang 1545, und „Michael Jeschow de Saxonia", welcher Anfang 1548 immatrikulirt ist.

Welche äußerst günstige Meinung man in früherer Zeit in Basel von Sachsen hatte, davon mögen die nachstehenden Worte Zeugniß ablegen. Sie befinden sich in der Universitätsmatrikel zum Jahre 1486, in welchem Jahre ein Sachse den Rectorstuhl bestieg, und sind geschrieben von einem Freunde des Letzteren, welcher die Eintragungen für denselben besorgte. Es heißt da: . . . Ex illustri et populosa Saxonia, que nulli orbis terrarum climati cedit ob incredibilem ejus fertilitatem, aeris mirandam salubritatem jocundamque regionis amenitatem, cujus sane situs adeo suauis adeo delectabilis est, vt ne felix quidem illa Arabia, de qua et poëte et historici miranda tradiderunt, sibi comparari possit ob voluptuosam omnium rerum copiam et effluentiam: ex hujusmodi inquam patria originem ducens delectus est vnanimi omnium voce in rectorem incliti vniuersalis Basiliensis gymnasij nobilis et generosus dominus Thammo Loser vir jure peritissimus, Clodensis ecclesie prepositus ac insignis Misnensis cathedralis ecclesie canonicus, qui paulo post durante ejus officio in jure canonico doctoralia recepit in-

---

1) Kreis Bitterfeld.

2) 1543 in Tübingen. S. Magd. Gesch.-Bl. XV, S. 208 a. E.

signia in ecclesia cathedrali Basiliensi cum totius vrbis celebritate et tripudio etc. Meißen, das Land, hat später zahlreiche Vertreter nach Basel gesandt, besonders zeichnet sich darin ein kleines meißnisches Städtchen aus, nämlich Ortrant.

Noch später als der erste Magdeburger erscheint der erste Hallenser, erst 1576. Bald aber überflügeln dann die Letzteren die Magdeburger an Zahl. Es sind im Ganzen 28 Hallenser und 12 Magdeburger in der Zeit von 1460 bis 1700 immatrikulirt, darunter Viele, welche bekannten und angesehenen Familien angehörten und welche später selbst zu Ruf und Ansehen gelangt sind. Die betreffenden Eintragungen lauten in der Matrikel wie folgt:

1553, nach 1./5. Johannes Strel[1]) Magdeburgensis VI sol.

1559, nach 1./5. Lazarus Praetorius[2]) Madeburgensis VI sol.
Petrus Hauer[3]) Madeburgensis VI sol.

1561, Ende (oder Anfang 1562). Georgius Breul[4]) Magdeburgensis VI sol.

---

[1]) Bekannt (durch seine Verbindung mit Til. Heßhus) ist Bartholomäus Strele, welcher 1542 in Wittenberg studirte und von 1554—1562 Diakonus an der Kirche S. Jacobi zu Magdeburg war. Vergl. Magd. Gesch.-Bl. IV, 147; Hofmann, Geschichte der Stadt Magdeburg III, 191; II, 345 fgd. Ein David Strele ist 1581 Kämmerer. Magd. Gesch.-Bl. II, 404.

[2]) In Wittenberg 1556 Johann Pr., 1557 Matthäus Pr., diese wie der Obige vermuthlich einer und derselben Magdeburger Gelehrtenfamilie angehörig. Der Name Prätorius kommt zuerst um diese Zeit in M. vor; der ursprüngliche Name wird „Schultze" gewesen sein. Außer den Genannten findet sich zur selben Zeit in M. noch ein Magister Paul Pr. 1562 als Besitzer von 13½ Hufen Landes auf dem Billingsdorfer Felde vor Sülldorf erwähnt (vgl. Holstein, Urkundenbuch des Klosters Berge, N. 1062, S. 496), und ein Magister Jacob Pr., 1562 Pfarrer in Neustadt-Magdeburg (vgl. Magd. Gesch.-Bl. X, 120; Hofmann a. a. O. II, 356). Mit dem Gottschalk Pr. aus Salzwedel, welcher von 1553—1557 Rector der Schule in M. war (vgl. u. A. Hofmann a. a. O. II, 96 A; Joecher, Gelehrtenlexikon III. 1744), stehen die Obigen wohl nicht in Beziehung, die ersten Drei sicher nicht, da in den Matrikeln Magdeburg als Geburtsort angegeben ist. Der qu. Magdeburger Gelehrtenfamilie wird auch der 1594 in M. geborene Johann Pr. angehören, welcher später Rector der Schule in Quedlinburg war. Vergl. Joecher, a. a. O. III, 1749.

[3]) In demselben Jahre ein Nathanael Hawer aus M. in Wittenberg. Schon 1293 kommt ein Henning Hawer als Rathmann in M. vor.

[4]) Der Name Breul ist mir sonst in Magdeburg nicht vorgekommen.

[1])1576, nach 1./5. Balthasar Brunnerus[2]) ex salinis Saxonicis sol XXV.
1578, 15./7. Christianus Bartt[3]) ex Hallinis Saxonicis sol. 9.
1578, 16./7. Mauritius Bartt[4]) ex Salinis Saxonicis sol. 6.
1579, 5./5. Zacharias Kackius Hallensis Saxo lib. 1 sol. 10.

---

wohl aber sehr häufig in Marburg. Die Marburger sind zu der Zeit (in Basel und anderwärts) als „Martburgenses" (auch „Martiburgensis") verzeichnet. Es wäre daher möglich, daß bei der Inscription irrthümlich Magdeburgensis für Martiburgensis geschrieben ist.

[1]) 1565, nach 1. 5. D. D. Simon Schardius J. C. Saxo Sol. XIV. Den. 11. Er ist 1535 geboren und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach zu Haldensleben bei Magdeburg, wo sein Vater evangelischer Prediger war. In Haldensleben wird auch der jüngere Bruder des ersteren, Joachim Schard, geboren sein. Wenn dieser in der Heidelberger Matrikel (s. Magd. Gesch.-Bl. XIV, S. 348) als Magdeburgensis aufgeführt ist, so kann hier, wie es sich in manchem anderen Falle nachweisen läßt (s. z. B. unten S. 220 und Zeitschrift des Harzvereins XIII, S. 176 A. 6), die benachbarte größere und bekanntere Stadt für den kleinen und weniger bekannten Geburtsort genannt sein, bez. die Hauptstadt des Landes, zu welchem der qu. Geburtsort gehörte. Simon Sch. war Assessor des Kammergerichts zu Speyer und starb am 16. Mai 1573. Vergl. v. Dreyhaupt, Geschlechts-Register S. 143 ad Nr. 2.

[2]) Berühmter Mediciner, geboren 27. 12. 1540 zu Halle a. S., wurde in Basel Doctor der Medicin; erhielt später nach dort (auch nach Heidelberg) einen Ruf als Professor, lehnte jedoch ab und blieb in Halle. Er war der reformirten Lehre eifrig ergeben. Ausführliche Lebensbeschreibung bei v. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises, II. S. 595 ad Nr. 65, wo auch der auf der Bibliothek zu Basel aufbewahrten Briefe B.'s an den Professor Joh. Jac. Grynäus in B. Erwähnung geschieht.

[3]) Publice est juris utriusque doctor factus Basilio Amerbachio decano, Samuele Grynaeo designatore" am 28. August 1578. Ein Sohn des Magdeburgischen Canzlers Caspar Barth zu Halle a. S., war Assessor des Kammergerichts zu Speier und starb 1607 auf dem Reichstage zu Regensburg. Vergl. v. Dreyhaupt, Saalkreis S. 580 zu Nr. 18.

[4]) Bruder des vorher Genannten, † 5. December 1614 als Pfänner zu Halle a. S. Vergl. v. Dreyhaupt a. a. O. S. 580 zu Nr. 19. — Im November 1618 ist immatrikulirt: Casparus Uuernerus Barth von Passendorff ex Archiepiscopatu Magdeburgico 1 lib. 5 Sol. Das Rittergut Passendorf fiel durch Erbschaft an den Canzler Caspar Barth (vergl. v. Dreyhaupt a. a. O. II. S. 940, Nr. 151). Obiger ein Enkel desselben und offenbar identisch mit dem bei v. Dreyhaupt a. a. O. S. 580, Nr. 17 erwähnten Caspar v. Barth. Dr. giebt u. A. an, daß Letzterer zu Küstrin geboren und 1619 nach Basel gegangen sei. Ein Caspar Werner B. kommt in dem Geschlechts-

1579, 25./5. Daniel Flaccius[1]) Magdenburgensis M. Jliriei filius sol. 6.

1580, September. Joannes Kazschius[2]) Halensis } sol. XXX.
Michael Stuzingus[3]) Halensis }
Joannes Trutenbulus[4]) Halensis s. XV.

1582, nach 1./5. Henricus Michael[5]) Hallensis sol. VII den. VI.

1583, August. Ludolfus Ruelevink[6]) Magdeburgensis sol. VI.

1588, nach Juni. Andreas Libauius[7]) Halensis Saxo XXXV sol.
M. Christophorus Faber[8]) Hallensis Saxo VI s.

Register der Barth bei Dreyhaupt S. 9 nicht vor, ebensowenig aber ein Caspar B. aus Küstrin in Basel. S. übrigens auch Magd. Gesch.-Bl. XIV, S. 360, A. 10.

[1]) Ejusdem decurionatu (= decanatu sc. M. Joh. Beati Helij), vivificae restaurationis anno XXCI (1581) XIV Januarij, insignis eruditionis juvenis Flaccius Parthenopolitanus post solemnem disputationem, tanquam publica progressus sui testificacione, bonarum artium laureatus publico nomine privata voce, nulla laudis suae diminutione, proclamatus, confirmatus." Der Vater desselben, Mathias Fl. (Vlacich) aus Illyrien, studirte ebenfalls in Basel. Über den Aufenthalt des Letzteren in Magdeburg s. Hofmann a. a. O. II. 233 A., 339 A., 349; Hülße, Magd. Gesch.-Bl. XV. 30 fg.; sonst Joecher a. a. O. II. 628; Twesten, Mathias Flacius Illyricus. Berlin 1844 ꝛc. S. unten A. 6.

[2]) Joh. Katsch, Phil. et Med. Doctor zu Halle, † 4. Sept. 1598. Vergl. v. Dreyhaupt, Geschlechts-Register S. 70, Nr. 10. S. auch Adelung, Gelehrtenlexikon III. 124.

[3]) Michael Stützing, geb. 14./9 1555, Pfänner in Halle. Vergl. v. Dreyhaupt a. a. O. S. 174, Nr. 10.

[4]) Joh. Trauterbuhl, Canonikus des Stiftes S. Nicolai zu Magdeburg, † 14./1. 1595, aet. 35. Vergl. v. Dreyhaupt a. a. O. S. 180. Nr. 8.

[5]) Heinrich Michael, gen. Mühlbeck, Med. Doctor und Pfänner zu Halle, † 24./2. 1601. Vergl. v Dreyhaupt a. a. O. S. 96, Nr. 25.

[6]) Vermuthlich ein Sohn des Albert Rolevink, Pfarrers an S. Annen und S. Georgen zu Magdeburg, und Enkel des Buchbinders Ludolf R. Über Beide und die Beziehungen des Albert R. zu Flaccius Illyricus (s. oben das Jahr 1579) vergl. Magd. Gesch.-Bl. XV. S. 33, 34, 169, 173 fg.

[7]) Wohl identisch mit dem von v. Dreyhaupt, Saalkreis S. 658, Nr. 310 genannten Mediciner Andreas Libau aus Halle, † 1616 als Director des Gymnasij Casimiriani in Koburg. Von Basel wird bei Dr. allerdings nichts erwähnt, vielmehr giebt dieser an, daß L. 1588 Professor historiarum et poëseos in Jena geworden sei, indessen lassen sich beide Angaben vereinigen, indem L. erst Ende 1588 den Ruf nach Jena erhalten haben kann.

[8]) Wurde in Basel am 17. October 1588 Doctor beider Rechte.

1589, nach Juni. Joannes Guilielmus Durfeld[1]) Hallensis Saxo 15 β.

1591, nach Juni. Valentinus Rupitz[2]) Magdeburgensis 15 β.

1591, Ende. Erasmus Moritz[3]) Magdenburgensis Saxo (soluit).

---

[1]) Er ist in Heidelberg am 21. Mai 1586 immatrikulirt. Der Name ist aus Versehen in dem Aufsatze Magd. Gesch.-Blätter XIV, S. 331 fg. fortgelassen. In Basel wurde D. am 20. Mai 1592 Doctor beider Rechte; nachher Assessor des Kammergerichts zu Speyer. v. Dreyhaupt, Saalkreis, S. 609, Nr. 127 giebt an, daß D. schließlich nach Halle zurückgegangen und daselbst gestorben sei, während v. Dreyhaupt, Geschlechts-Register S. 38, Nr. 9 behauptet, daß ebenderselbe D. in Speyer das Zeitliche gesegnet habe. Auch kann dieser D. nicht erst nach 1580, wie aus der Stellung im Geschlechts-Register zu folgern ist, sondern muß vor 1570 geboren sein, wird also der älteste Sohn des Christoph D. sein. S. auch unten die Jahre 1620 und 1633. — 1589 auch ein „Johannes Ruele Hallensis" immatrikulirt, welcher hierher gehören kann.

[2]) Dr. med. und Stadtphysikus zu Magdeburg, † 1623. Er — und nicht sein gleichnamiger Sohn, wie Magd. Gesch.-Bl. XI, 259, Zusatz 5 angegeben ist, — war der Schwiegersohn des Abtes Peter Ulner. Der Stammbaum der Medicinerfamilie Rupitz, einer alten Magdeburgischen Familie (schon 1410 kommt z. B. ein Hans R. als Kämmerer vor), wird für die in Frage stehende Zeit folgender sein:

Valentin, 1556—1557 und 1559—1560 Fährherr, 1562 Kämmerer, Inhaber der Lauenburg,

Valentin, studirte in Basel, Dr. med. und Stadtphysikus zu M., † 1623, vermählt mit Catharine Ulner, geb. um 1580.

Valentin, Dr med. und Stadtphysikus zu M., wurde 1630 in den neuen Rath gewählt, lehnte jedoch ab. 1631 als Hausbesitzer „bei den 3 Krebsen in der Gaße" und „in der Schulgaße und auf dem Breitenwege" erwähnt. Nach der Zerstörung der Stadt Gräfl. Barby'scher und Mansfeldischer Leibmedicus, auch Stadt-Physikus zu Aschersleben, † 1666.

Valentin Caspar, geb. 7./12. 1630 in M. Seine Mutter flüchtete mit ihm nach der Eroberung der Stadt zunächst nach Quedlinburg. Er war später ebenfalls Dr. med. und Stadtphysikus in M., † 24. 11. 1697.

Caspar Aretinus, Dr. med., lebte noch beim Tode seines Vaters. —

Vergl. Magd. Gesch.-Bl. II. 288 fg., 401; VIII. 390 A. 2; XI. 126; XIII. 337, 354 fg.; Vulpius, Magnificentia Parthenopolitana, S. 323; Joecher a. a. O. III. 2316 2c.

[3]) Wurde am 23. December 1591 in B. Doctor in vtroque jure „Promotore et Decano Samuele Grynaeo". — 1592, Anfang. Conradus Lente Saxo. Der Name kommt in Magdeburg vor.

1591, nach Juni. Joannes Scheffer[1]) Hallensis Saxo 18 β 4 ₰.
[2])1596, nach Juni. Andreas Schöne, Magdeburgensis. J. U. D.[3]) (soluit).
1598, Mai. Jacobus Alemanus[4]) Magdeburgensis Saxo 1 fl. 10 β.
1599, Juni. Joannes Berndes,[5]) Magdeburgensis Saxo 18 β 4 ₰.
1603, Ende. Laurentius Gallus[6]) Hallensis Saxo. 1 Thaler.
1604, Juni. Laurentius Hofmannus[7]) Hallensis Saxo 1 fl.

---

[1]) Erlangte in B. das Doctorat in beiden Rechten am 15. November 1593. Ausführliche Lebensbeschreibung bei v. Dreyhaupt, Saalkreis, II. S. 706, Nr. 509

[2]) 1595, nach Juni. M. Bartholomeus Acelaenus Haldeslauiensis Saxo XVIII β IX ₰. Derselbe A. „alias Schwartzloss" wurde am 5. August 1595 doctor utriusque juris. „Publicam praelectionem habuit", nämlich an Stelle der sonst üblichen Disputation. Vergl. im Übrigen Magd. Gesch.-Bl. XIV, S. 350. A. 5.

[3]) Er erhielt die insignia doctoralia in vtroque jure am 10. November 1596. Obige Eintragung (bez. die Reinschrift) hat also später stattgefunden. Ein Andreas Schöne wird in der Bürgerrolle von 1631 als Hausbesitzer „vor dem Brückthor" in M. erwähnt. Magd. Gesch.-Bl. XI, S. 120. Zu derselben Familie wird der 1560 in Wittenberg immatrikulirte Nicolaus Schon gehören.

[4]) „Publice promotus Juris utr. Doctor decano Johanne Gutt, promotore Ludevico Jselio" am 25. Juli 1598. Vergl. im Übrigen über ihn Holstein in den Magd. Gesch.-Bl. XI, S. 125. A. 1; Hofmann a. a. O. III. 332; Adelung a. a. O. I. 547; Siberus, de Jllustribus Alemannis, S. 200.

[5]) Von der (sehr verbreiteten) Familie Berendes (Berndes, Bernds), ebenfalls zu den älteren Familien der Stadt M. gehörig, auch im Rathe vertreten, studirten Conrad 1479, Bartholomäus 1482 in Leipzig, Johann 1507 und ein Johann 1552 in Wittenberg. Letzterer wohl der spätere Pastor an S. Ulrich zu M., welcher Anna Westphal heirathete. (S. Magd. Gesch.-Bl. VIII, 390. A. 2.) Beider Sohn wird der obige Johann B. sein.

[6]) Geb. 2./12. 1583. Bei v. Dreyhaupt, Geschl.-Reg. S. 57, Nr. 6 ohne weitere Bemerkung aufgeführt.

[7]) „Philosophiae et Medicinae Doctor pronunciatus est D. D. Casparo Bauhino Philosophico et Medico Promotore" am 11. September 1605. Stiefsohn und später Schwiegersohn des Balthasar Brunner (s. oben das Jahr 1576), Leibarzt des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen, 1630 in den Adelstand erhoben, † 30. Decbr. 1630 zu Dresden. Vergl. v. Dreyhaupt, Saalkreis II. S. 640, Nr. 234. S. unten die Jahre 1608 und 1616. — 1604, Juni. Philippus ab Emden Saxo. Dem im Magdeburger Lande begüterten Adelsgeschlechte angehörig, nach v. Mülverstedt, Zeitschrift des Harzvereins III, 443, der Letzte seines Stammes.

1604, Juli. M. Joannes Siglicius[1]) Halla Saxo 1 fl.
1604, December. Mathias Vntzerus[2]) Halensis 1 fl.
1607, Juli. Gregorius Müllerus,[3]) Hallensis Saxo 1 fl 15 β.
1608, October. Melchior Hoffmann[4]) Halla Saxo 17 β 6 ₰.
1613, 10./11. Laurentius Öhm Halensis Saxo
M. Joannes Henricus Walther Magdeburgensis } (Sol.[5]).
1616, Februar. Michael Hoffmann[6]) Hala Saxo 3 fl 2 β 6 ₰.
1617, Juni. Christianus Staffel[7]) Hallensis Saxo (st.)
1617, nach Juni. Bruno Stisser[8]) Halâ Saxo 1 fl 18 β 4 ₰.
1620, August. Sigismundus Durfeld[9]) Halâ Saxo 2 fl 13 β 4 ₰.

---

[1]) Wurde, wie v. Dreyhaupt a. a. O. II. S. 722, Nr. 573 angiebt, in Basel 1604 Doctor der Medicin, später Professor in Leipzig ꝛc.

[2]) Med. D. und Physikus zu Halle. Vergl. v. Dreyhaupt, Geschl.-Reg. S. 184, Nr. 18.

[3]) Wurde in B. Doctor utr. jur. am 27. August 1607 unter dem Dekan und Promotor Joh. Jac. Fesch.

[4]) Jurist, Bruder des oben S. 218 A. 7 genannten Laurentius H., 40 Jahre lang Schultheiß zu Halle. Vergl. v. Dreyhaupt a. a. O. II, 641, Nr. 235. Daselbst ist angegeben, daß H. 1607 in Heidelberg das Studium der Jurisprudenz vollendet habe, während der Besuch der Universität Basel nicht erwähnt wird. In der Heidelberger Matrikel ist H.'s Name nicht zu finden. Es wird wohl Basel für Heidelberg zu setzen sein.

[5]) Beide empfingen die insignia doctoralia in vtroque jure am 30. December 1613. Über Öhm, später Assessor des Schöppenstuhls in Halle, s. v. Dreyhaupt a. a. O. II. S. 682, Nr. 405; Adelung a. a. O. V. 953. Ein Doctor Heinrich Walter wird in der Bürgerrolle von 1631 als Hausbesitzer in der Brandesstraße zu M. erwähnt. Magd. Gesch.-Bl. XI. 117. Der oben (wie an andern Stellen) in Klammern beigefügte Zahlungsvermerk bedeutet, daß die Betreffenden zwar gezahlt haben, daß sich aber nicht erkennen läßt, wieviel, weil sie mit Anderen zusammen gezahlt haben und nur die Gesammtsumme in der Matrikel angegeben ist.

[6]) Vielleicht ein Bruder der oben genannten Lorenz und Melchior H., bei v. Dreyhaupt, Geschlechts-Register S. 65 jedoch nicht erwähnt.

[7]) Zum Doctor beider Rechte promovirt am 21. August 1617; Assessor des Schöppenstuhls zu Halle. v. Dreyhaupt, Geschlechts-Register S. 164.

[8]) A. D. 1617 D. Melchiore de Jnsula Decano, XVIII Septembris, a D. Joanne Jacobo Feschio in J. U. Doctorem publice promotus est. Senior des Schöppenstuhls zu Halle, auch Fürstl. Anhalt-Zerbstischer Rath. v. Dreyhaupt, Saalkreis, S. 727, Nr. 584.

[9]) Wurde am 14. September 1620 Doctor beider Rechte. Vergl. v. Dreyhaupt a. a. O. S. 610, Nr. 128.

1622, Januar. M. Theophilus Cangiser[1]) à Saxonibus Hallensis nihil propter paupertatem.

1632, April. Christophorus Fridericus Reichelm[2]) Halâ Saxo. (st.)

1633, Mai. Heinricus Dyrfeld[3]) Halis Saxo 1 tt 17 β 6 ₰.

1680, 25./7. M. Johann Müller[4]) Hall. Saxo Facultatis Philosophicae Wittebergensis Adjunctus (st.).

1691, 7./1. Michael Henricus Decker, Hall. Saxon. p. p. o.[5])

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts finden sich noch: 1711, 16./7. Christianus Weisbach Magdeburgensis 2 tt und 1714, 28./6. Paulus Godefredus Sievert, Magdeburgensis 2 tt. Der Erstere, ein Mediciner, welcher 1711 in Basel Doctor wurde, stammte nach Joecher, Gelehrtenlexikon IV. 1867 nicht aus Magdeburg, sondern aus Schnadersleben (Schnarsleben) bei Magdeburg.

---

1) Bei Adelung a. a. O. II. 78 als „guter griechischer Dichter" erwähnt.

2) Ein Sohn des Jeremias R. aus Göttingen, des Stammvaters der Hallischen Reichhelme. Letzterer studirte (1587) ebenfalls in Basel, andere Mitglieder der Göttinger Familie desgleichen. Der obige Christoph (Christian) Friedrich R. war Doctor beider Rechte und Assessor des Schöppenstuhls zu Halle. Er starb am 29./9. 1650. Vergl. v. Dreyhaupt, Geschl.-Reg. S. 126, Nr. 17.

3) Neffe des 1589 immatrikulirten Johann Wilhelm D., erlangte in B. die Doctorwürde in beiden Rechten am 17. November 1635, wonach die Angabe bei v. Dreyhaupt a. a. O. II. S. 609, Nr. 123, daß D. nur bis zum März 1635 in Basel geblieben sei, zu berichtigen ist. Heinrich D. starb als Kurfürstl. Brandenburgischer Regierungsrath des Herzogthums Magdeburg, nachdem er viele andere Ämter innegehabt hatte, am 20. November 1682.

4) In der ausführlichen Lebensbeschreibung bei v. Dreyhaupt a. a. O. II. S. 675, Nr. 376 wird der Aufenthalt in Basel nicht angegeben. M. starb schon am 13. November 1682 und zwar als Adjunct an der Kirche U. L. Fr. zu Halle.

5) propter paupertatem nihil.

Miscellen.

1. Magdeburger Collekte nach der Zerstörung von 1631.

In einem Sammelbande der Magdeburger Stadtbibliothek, der eine Reihe von Streitschriften enthält und im Jahre 1551 gebunden ist, findet sich folgende handschriftliche Notiz: Bastianus Richter est possessor Huius libri Wittenborchgensis (sic.). B. R. 1576. Darunter: Sum ex Libris Johannis Nisaei Phrygionis Holsatj Flenopolitani. Daneben ist ein Zettel geklebt mit folgendem Inhalt: „Dieser Johann Nising ist mein Großvater, welcher ein Seydensticker gewesen, Bey Krieges vnd Pestzeiten aber von hier nach Hamburg geflüchtet, post excidium ist dieser Johann Nising von Hamburg reclamiret (soll wohl heißen „zurückberufen"), weil er nach der damaligen regiments form in dem alten rath mit gewesen, vnd hat der Stadt zu liebe in auswertige Reiche vnd Örter collectiret zur wider Erbauung (von) Kirchen vnd Schulen, nach solcher retour ist er Marktrichter hier worden, vid. programma vom . . . Jubileo, welches ich ihm zu offeriren damahls die Ehre gehabt. Nising. Hülße.

2. Eine Urkunde des Klosters U. L. Frauen vom 14. September 1302.

Durch die Freundlichkeit des Herrn Archivraths Dr. Janicke wurde mir die folgende Urkunde zur Veröffentlichung zugeschickt. In derselben beurkundet der Probst und der ganze Convent des Klosters U. L. Frauen in Magdeburg, daß sie die Insassen des Nonnenklosters in Derenburg bei Hildesheim in ihre Brüderschaft aufnehmen und sie Antheil nehmen lassen an allen ihren Gnadenmitteln. Bei der Meldung des Todes der einzelnen Namen, sollen auch Todtenmessen gehalten werden ꝛc. Das Klostergut befindet sich jetzt im Besitz des Grafen Münster.

Nicholaus dei gratia prepositus, Fridericus prior totusque conventus canonicorum regularium ecclesie sancte Marie Magdeburgensis ordinis sancti Augustini dilectis in Christo Wolthero preposito, J. priorisse totique capitulo sanctimonialium in Derneborch cum orationum suarum suffragiis salutem et sinceram in domino caritatem. Devotionem, quam ad nos et

ad ecclesiam nostram vos habere didicimus, ob dei reverentiam et amorem sueque gloriose matris Marie affectu sincere caritatis acceptantes ac eidem devotioni vestre vicissitudinem salutarem rependere cupientes, vos in nostram recepimus fraternitatem, plenam vobis participationem missarum orationum jejuniorum vigiliarum castigationum aliorumque bonorum tenore presentium concedentes, que die noctuque per nos operari dignabitur clementia salvatoris. Ad hec cum vester obitus nostro fuerit capitulo pronunciatus, statim in conventu commendationem quinque psalmorum dicemus, deinde vigilias et missam pro defunctis cum commendatione longiori cantabimus simili modo in die septimana et tricesima faciemus, sed in aliis diebus per totam tricesimam memoriam vestri agemus cum commendatione minori in vigiliis et in missis. Preterea quivis sacerdotum specialiter per se tres missas pro defunctis dicet et singuli minoris ordinis singula psalteria decantabunt. Jnsuper in commemoratione mortuorum vos scribemus et anniversarium vestrum annis singulis peragemus. Ut autem super premissis validum et efficax habeatis testimonium, presentem litteram sigillo nostri capituli duximus roborandam. Datum anno domini M. CCCij in die exaltationis sancte crucis.

Original mit Siegelfragment im Staatsarchiv zu Hannover s. R. Kloster Derneburg Nr. 46a.

Hülße.

Vereins-Chronik.

Sitzung am 13. Januar 1881.

Nachdem der Vorsitzende die Anwesenden zum neuen Jahre begrüßt hatte, begann Herr Oberlehrer Hülße seinen Vortrag über die Burggrafen von

Magdeburg. Der Vortragende beabsichtigte eine kurze zusammenfassende Darstellung der Befugnisse und Rechte der Burggrafen von Magdeburg zu geben. Das Erzbisthum Magdeburg oder die Kirche des heil. Mauritius erhielt von Otto I. die volle Immunität und das Recht, sich nach freiem Ermessen einen Vogt zu wählen, so daß er nicht vom Könige bestätigt wurde, eben so wenig wurde der Burggraf von ihm belehnt. Diese Immunität erstreckte sich auf die unmittelbaren Besitzungen der Kirche, wozu auch die Stadt Magdeburg gehörte. Der Vogt also hatte die gesammte Gerichtsbarkeit und verwaltete diese an Stelle des Erzbischofs. Dieser Vogt ist später Burggraf genannt worden und zwar zuerst praefectus urbis oder civitatis u. s. w., erst von 1140 an wird er Graf genannt; etwas später erscheint der Name burggravius, immer noch mit der früheren Bezeichnung abwechselnd. Zu dem Amte des Burggrafen, das als erbliches Lehen von den Erzbischöfen verliehen wurde, gehörten jedenfalls, wie aus der Verkaufsurkunde von 1269 hervorgeht, bestimmte Lehnsgüter, und nicht wie früher angenommen wurde, die Aemter Gommern, Ranies und Elbenau. Die Haupteinkünfte bestanden aber in den sogenannten Bußen, die die streitenden Parteien zu zahlen hatten. Die Befugnisse des Burggrafen waren zuerst militärischer Art, da er für den Schutz der Stadt und deren Befestigung zu sorgen hatte. Sonst wird wenig davon berichtet. Die wichtigste Seite des Amtes war die richterliche. Er war der oberste Richter und hielt die sogenannten echten Grafendinge ab, drei mal im Jahre, aber auch sonst, wenn es die Noth erforderte. Es gehörten vor sein Gericht vor Allem die Criminalfälle, aber auch die Uebertragung von Erb und Eigen. Von letzterem geschieht allein Erwähnung in den Urkunden. Nun aber hatte der Burggraf auch Untervögte, d. h. Stellvertreter, die an seiner Stelle das richterliche Amt verwalteten, und zwar nur in geringeren Fällen. Dies war zuerst der Schultheiß von Magdeburg, und eben so die von Halle und Calbe. Der erste trat später ganz an seine Stelle, und so war derselbe auch zuerst der Vorsteher der Stadtgemeinde, ihm zur Seite die Schöffen. Rathmannen (consules) und Bürgermeister treten erst später auf. Das Schultheißenamt verleiht, wenn auch gewiß nicht von Anfang an, der Erzbischof. Im Jahre 1294 wurden die Verhältnisse andere, da das Amt durch Kauf an die Stadt überging. Als ein anderer Unterbeamter des Burggrafen erscheint der Vogt (advocatus) von Magdeburg, der die niedere Gerichtsbarkeit in den übrigen unmittelbaren Besitzungen in der Nähe der Stadt (vielleicht in dem alten Burgbezirk) ausübt. Dies wird der spätere Möllenvogt sein, welcher Name jedoch erst verhältnißmäßig spät (im 14. Jahrhundert) vorkommt. Zugleich war der Burggraf auch der Vogt der Klöster und Stifter, die mit dem Stiftsgut ausgestattet wurden. Diese Vogteien wurden aber mit der Zeit (Anfang des 13. Jahrhunderts) von den Klöstern käuflich erworben, und so haben die Klöster Berge, U. L. Fr., die Stifter S. Nicolai ꝛc. und die Dompropstei besondere Vögte. Als im Jahre 1294 das Burggrafenamt von der Stadt Magdeburg angekauft wurde, hörte es auf für diese von Bedeutung zu sein.

An diesen Vortrag knüpfte sich noch eine lebhafte Debatte an, da von anderer Seite der Burggraf als Beamter des Kaisers und Vertreter der kaiserlichen Rechte angesehen wurde. — Aufgenommen wurden zwei neue Mitglieder. — Vorgezeigt wurde ein „Museum für Künstler, Architekten ꝛc." von Sandrart und ein alter Schlüssel, welcher in einem alten Brunnen in Calbe gefunden war, eine steinerne Streitaxt, in Schwarz bei Calbe a. d. S. gefunden, und eine Denkmünze, welche zum Andenken an die Theuerung im sächsischen Gebirge in den Jahren 1771 und 1772 hergestellt war.

Sitzung am 10. Februar 1881.

Nachdem Herr Appellations-Gerichtsrath Zacke über einige eingegangene

Bücher referirt und Herr Baurath Fritze die erfreuliche Mitteilung gemacht hatte, daß sich das Manuscript des verstorbenen Professor Müller über die Magdeburgischen Baudenkmäler noch in seinem Nachlasse gefunden hat und dem Verein zugestellt worden ist, hielt Herr Propst Dr. Bormann einen längeren Vortrag über die sächsische Circarie, d. h. den geistlichen Bezirk, welchen 16 sächsische Prämonstratenserklöster bildeten. Ausgehend von den ersten Anfängen des Ordens der Prämonstratenser brachte er das Leben Norberts, des Stifters derselben, besonders seine Thätigkeit in Magdeburg zur Darstellung. Hier gelang es Norbert nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten endlich das Kloster U. L. Fr. für seinen Orden zu gewinnen und diesem hiermit eine feste Stellung im östlichen Deutschland zu verschaffen. Von diesem Kloster aus breitete sich alsdann der Orden weiter aus, langsam zwar, aber doch stetig, so daß mit dem Ende des 12. Jahrhunderts die sächsische Circarie bereits aus 16 Klöstern bestand, welche unter Führung des Propstes vom Kloster U. L. Fr. eine ziemlich unabhängige Stellung vom Abt des Mutterklosters Prémontré zu behaupten wußten. Das einzige Kloster, welches gleich nach seiner Gründung sich an das französische Mutterkloster anschloß, war Ilfeld. Die Entstehung dieser verschiedenen Klöster brachte der Vortragende im Einzelnen zur Darstellung, wobei er naturgemäß auf diejenigen Männer, welche für die Entwicklung und die Ausbreitung des Ordens von besonderer Wichtigkeit gewesen sind, näher eingehen mußte. So wurden denn außer Norbert auch Wiger, Evermod, Otto v. Reveningen u. A. genauer besprochen. Besonders hervorzuheben ist jedoch die im Vortrage ganz besonders scharf ausgesprochene Ansicht, daß der Prämonstratenserorden für die Mission in den östlichen Slawenländern so gut wie gar nichts gethan hat, auch nichts hat thun wollen, eine Ansicht, welche von derjenigen der früheren Geschichtsschreiber des Ordens vollständig abweicht. Verdienstvoll ist ferner, daß es dem Vortragenden gelungen ist, das bisher unbekannte Kloster Themenitz zu bestimmen; es lag bei Brandenburg, dessen Domcapitel ebenfalls aus Prämonstratensern bestand. — Vorgezeigt wurde eine Anzahl alter Kupferstiche, welche Portraits von den Heerführern des 30jährigen Krieges und von einigen Aebten des Klosters Berge darstellen.

Sitzung am 10. März 1881.

Nach den Referaten über eingegangene Bücher und Zeitschriften nahm Herr Oberprediger Scheffer das Wort, um die Lebensschicksale des Oberpredigers der Neustadt, Franz Wilhelm Sondermann (1840—1852) darzulegen. Derselbe war am 22. Juli 1787 in Wien geboren, wurde 1810 zum katholischen Priester geweiht und bekleidete 1814—1819 eine außerordentliche Professur daselbst, nachdem er 1817 auch zum Doctor der Theologie promovirt war. 1819—1821 war er Professor der Kirchengeschichte in Salzburg, 1821—1824 Consistorialrath in Wien, 1824—1826 Gubernialrath in Tirol und Vorarlberg. 1836 kam er nach Berlin, wo er zur protestantischen Kirche übertrat; 1837 wurde er Consistorialassessor und 1850 Consistorialrath. 1840—1852 wurde er Oberprediger in der Neustadt, wo er noch jetzt bei Vielen in einem guten Andenken steht. Am 22. December 1852 ist er daselbst gestorben. Von ihm rührt ein Buch her: „Kirchliche Nachrichten der Neustadt Magdeburg", worin er genau alle die Kirche und die Gemeinde betreffenden Begebenheiten eingetragen hat. — Darauf sprach Herr Appellations-Gerichtsrath Zacke über die Lebensschicksale Trenk's, wie er dieselben selbst in einem mehrbändigen Werke niedergeschrieben hat. Es ist ein so vielbewegtes, abenteuerliches Leben, wie es nicht vielen Sterblichen zu Theil geworden ist. Besonders nahm der Vortragende auf die Zeit Rücksicht, in welcher Trenk hier im Stern gefangen gehalten wurde, auf seine verschiedenen Fluchtversuche, welche alle doch

nicht glückten, welche aber von der außerordentlichen Geistesschärfe und Energie des Gefangenen Zeugniß ablegen. In dieser Zeit der Gefangenschaft trieb Trenk verschiedene Sachen, um sich die Zeit und Langeweile zu vertreiben. So ritzte er mit einem Nagel auf die Zinnbecher, welche zu seinem Gebrauche dienten, in ganz gleichmäßig abgetheilten Feldern die verschiedenartigsten Bilder ein, welche alle ein Zeugniß davon geben, daß er ein großes Talent auch für die Handhabung des Zeichenstiftes besaß. Unter diesen Bildchen ritzte er Devisen ein in so feiner Schrift, daß man sie nur mit der Lupe lesen kann. Dieselben zeigen allerdings eine ganz eigenartige Lebensanschauung, zugleich aber auch, daß der hohe Geist des Gefangenen durch alle sein Ungemach nicht gebrochen war. Ein solcher Becher, deren noch einige existiren, ist hier in Magdeburg noch vorhanden und im Besitz des Herrn Klempnermeisters Wiesing. Der Verein wird Gelegenheit nehmen, die Bilder auf dem Becher abzeichnen und vervielfältigen zu lassen. — Ferner wurde von Herrn Dir. Dr. Holzapfel eine kleine, in Hohenziatz gefundene Urne vorgezeigt, welche in einer größeren, leider zerstörten Urne gefunden worden ist. In derselben waren außer Asche noch drei in einanderhängende Bronzeringe gefunden worden. — Nach Besprechung einiger geschäftlichen Angelegenheiten wurde die Sitzung geschlossen.

Sizzo von Kä

Heinrich Graf vo
† 25. September
vermählt mit einer
Hermann von

lermund, † vor 1180,
it Beatrix.

ilbrand
1189,
vermählt.

Ludolf
† 1191,
unvermählt.

Beatrix,
vermählt mit
Graf Heinrich
v. Oldenburg.

N.,
Tochter, ver-
mählt mit
Gebhard von
Querfurt.

Graf rg,
u aller-
ko vobr.
um.

Heinrich
Graf von
Oldenburg,
† 1233 oder
1234.

Burchard
Graf von
Oldenburg,
† 1233 oder
1234.

Graf n Wassel,
1189.
†

Adelheid
räfin von Dassel,
ählt mit Ludwig I.
f von Ravensburg.

Aberglauben des Magdeburger Landes,

aus dem Volksmunde gesammelt

von

Ph. Wegener.

I. Geburt, Taufe, Kirchgang.

1. Bei den ersten Schuhen für ein Kind darf nicht gehandelt werden. Magdeburg. —

2. Wenn die Pathen in das Taufhaus gehen wollen, müssen sie zu Hause etwas Nothwendiges liegen lassen, z. B. Handschuh, Tuch 2c., damit sie wieder umkehren müssen; dann kann Niemand dem Kinde etwas anthun. Olvenstedt. —

3. Feuersbrand und Gevatterstand,
Segnet Gott mit milder Hand.

Olvenstedt: Bezieht sich auf die oft unfreiwilligen Ausgaben beim Gevatterstehen. —

4. In Olvenstedt gab man den von der Taufe zurückkehrenden Pathen Brot und Salz, damit das Kind Brot essen lernte. —

5. War ein Kind recht kräftig, so nähte man ihm gegen Behexung Dill und Salz ins Zeug. Olvenstedt. —

6. Wänn'n Kint junk wort, dann jinkte Hêwamme êrst rût un kike noaen Himm'l, of sick nißt zaichte. Wänn'n Schwaertesaien woar, denn hämmse alle bêt, dat't man in düss'n Ogemblick nich junk waert, süß waertet Kint moal hännericht. Olvenstedt. —

7. Vor etwa 20 Jahren war es in Olvenstedt noch Sitte, den Pathen bei ihrer Ankunft mit dem Täuflinge im Taufhause zuerst ein Stück Brot und Salz zu reichen. Wenn dem Täuflinge dies Beides nie fehle, sagte man, so könne er leben. Olvenstedt. —

8. Den Kindern im ersten Lebensjahre darf man die Nägel nicht abschneiden, man muß sie ihnen abbeißen. Olvenstedt. —

9. In ein Zimmer, in dem ein neugebornes Kind liegt, darf Niemand mit einer Kiepe eintreten, sonst würde er die Ruhe dem Kinde wegtragen, sodaß das Kind stets weinte und keinen Schlaf hätte. Geschähe es doch, so muß der Betreffende rückwärts wieder hinausgehen. — Einst war dies geschehen, das Kind hatte die Ruhe verloren, da mußte der Betreffende stillschweigend rückwärts in die Stube kommen, es wurde ein Spahn (spaon) von der Kiepe abgeschnitten und dem Kinde in die Wiege gelegt; das sollte ihm die Ruhe wiederbringen. Olvenstedt. —

10. Einem unruhigen, stets weinenden Kinde Ruhe zu verschaffen, trägt man dasselbe stillschweigend über die Dorfgrenze und ebenso zurück. Olvenstedt. —

11. Manche Frauen können es dem Kinde anthun, daß es die Mutterbrust nicht wieder nimmt; man sagt: se hattet vonne bruste wîset. Olvenstedt. —

12. Mit einem neugeborenen Kinde darf man vor der Taufe nicht über die Straße gehen, nur auf den Hof, in den Garten ꝛc., sonst kann es später bei keinem Menschen lange aushalten, es läuft stets fort (z. B. wenn es sich vermiethet). Olvenstedt. —

13. Wänne Sächswöcherin oer'n Kürchank hailt, dänn sünte Vadd'rn unnoch mêr Frûens mittegoan noade Kürche un hämmebêt. Dat hämmse recht hailiche holl'n. Olvenstedt. —

14. Ein Kind, das Sonntags Morgens während der Kirche geboren wird, hat in allen Dingen Glück. Olvenstedt. —

15. Läßt man die für ein neu geborenes Kind gewaschenen Kleidungsstücke im Mondschein zum Trocknen hängen, so wird das Kind mondsüchtig. Olvenstedt. —

16. Hat eine Frau ihr Kind an der Brust, und es tritt Jemand in die Stube und ißt hier etwas, dann muß die Mutter bitten, ihr etwas abzugeben, sonst wird ihr die Milch fortgegessen. Olvenstedt. —

17. Die neugeborenen Kinder bringen ihren Geschwistern etwas mit, besonders eine bunte Tute. — Schütze, Leb. 2, 90

erzählt, daß ein neugeborenes Töchterlein seinem Onkel 1/2 Dutzend Hemden mitgebracht habe. —

18. Nach der Taufe müssen die Pathen laut singen, dann bekommt das Kind eine helle und laute Stimme. Schwaneberg. —

19. Die Pathen dürfen während des Kirchganges nicht lachen, sonst wird das Kind leichtsinnig. Schwaneberg. —

20. Vor der Taufe darf kein Pathe vollständig angekleidet Geschäfte machen, sonst würde das Kind viel und lange Zeit etwas in's Bett machen. In einem solchen Falle muß der Pathe ein Kleidungsstück ausziehen. Schwaneberg. —

21. Die Pathen geben an die Hebammen 15 Groschen, wenn sie die Gevatterkarte bringt; nach der Taufe 8 Groschen, wenn sie ihnen einen Strauß giebt; den Tag nach der Taufe 16 Groschen und Lebensmittel. Schwaneberg. —

22. Wenn ein Kind zur Taufe getragen wird, muß ihm das Blatt aus dem Gesangbuche in den Wickel gesteckt werden, was beim Aufklappen des Gesangbuches aufgeschlagen ist. — Auch Geld muß in den Wickel gesteckt werden. Irksleben. —

23. Man schickt in Alvensleben der Wöchnerin Butter in Form von Kluke und Küken. —

24. Kinder, die noch nicht sprechen können, dürfen sich nicht küssen, sonst werden sie stumm. Alvensleben. —

25. Vor der Taufe wurde dem Kinde Salz und Dill in die Kleider gelegt, um Behexung zu verhindern.

Hohenwarsleben, Flechtingen. —

26. Wenn die Mutter zuerst mit dem Kinde vor die Thüre tritt, sagt sie:

Ich geh mit meinem Kinde in diese Thür aus und ein,
Gott soll mein Behüter sein. Flechtingen. —

27. Tritt Jemand mit einer Kiepe an die Wiege eines ungetauften Kindes, so nimmt dies die Mutterbrust nicht wieder.

Süpplingen. —

28. Damit die Kinder leicht zahnen, nimmt man Wolle vom Schafbock von einer heimlichen Stelle, z. B. hinter den Ohren und bindet diese in einem Lappen auf die Brust des Kindes.

Süpplingen. —

29. Wer zwischen 11 und 12 Uhr Nachts geboren wird, kann Geister sehen. Süpplingen. —

30. Kleinen Kindern giebt man in der Taufe ein oder mehrere Goldstücke, damit sie rasch reich werden.
Eikendorf. H. Dr. Hartung. —

31. Steht ein „Junge" zum ersten Male Gevatter bei einem Mädchen, so bedeutet das Glück, ebenso umgekehrt.
H. Dr. Hartung. —

32. Damit ein Kind nicht verwechselt werden kann, legte man in Mieste einen Hut und ein Gesangbuch auf die Wiege. —

33. Ein Kind, das am Freitage geboren und Sonntags getauft ist, kann Alles sehen. Mieste. —

34. Das Feuer bei einem Brande läuft so weit, als eine Frau in Wochen, die noch nicht zur Kirche gewesen, gegangen ist.
Mieste. —

35. Bei der Kindtaufe durfte früher der Kindtaufsvater nicht an der Tafel mitsitzen. Es wurde ihm dafür ein Butterbrod geschmiert, das mit Geldstücken von den Gästen belegt wurde. Das mußte er, ohne Anwendung eines Messers, essen. Gustedt. —

36. In Treptow a. R. bestreicht man den Kindern das Zahnfleisch mit dem Blute aus dem Kamme eines schwarzen Hahns, dann bekommen sie leicht Zähne. —

2. Tod, Begräbniß.

37. Macht man den Fensterladen nur halb zu, so stirbt einer.
Olvenstedt. —

38. Läutet es für einen Todten und die Glocke schlägt dazwischen, so stirbt noch Jemand. Olvenstedt. —

39. Von einem Magdeburger Begräbniß des vorigen Jahrhunderts erzählt Schütze, Leben 2, 156: Das Wirthschaftsmädchen, das dem Verstorbenen die Wirthschaft geführt, tritt rasch heran, wirft Blumen in das offene Grab und ruft: „Diese Blumen streue ich meinem Herrn zu Ehren zum künftigen Wiedersehn."

40. Vom Begräbnisse in Olvenstedt Ende des 18. Jahrh. erzählt Schütze, Leb. 2, 114: Zur Leiche seien 10 Träger bestellt,

einer nach dem andern sei hereingetreten, habe jedem Verwandten die Hand gegeben und gesagt: „Tröste Sie Gott!“ — Sie hätten sich um den Tisch gesetzt, hätten 4 Flaschen Wein getrunken, dabei von Saat und Wetter geredet. Darauf habe sich einer der Träger, ein Verwandter, erhoben mit den Worten: „in Gottes Namen!“ Da habe man die Leiche fortgetragen. —

41. Um dem Säufer das Trinken abzugewöhnen, legt man einem Todten ein Geldstück in den Mund, thut das in den Branntwein und giebt ihn dem Säufer zu trinken. Olvenstedt. —

42. Das Rasiermesser wird dem Todten in den Sarg gelegt, die Schüssel, aus der er gewaschen, vergraben, aus der Wäsche des Todten der Name geschnitten. Irxleben, Süpplingen, Olvenstedt. Ebenso Hohenwarsleben, hier auch Kamm und Seife mit in den Sarg. —

43. In Olvenstedt legt man auch das Handtuch in den Sarg, mit dem der Todte abgetrocknet ist. —

44. Um einen Todten trauert man 7 Tage, um einen Narren sein Lebelang, sagte man in Olvenstedt. —

45. Schlägt beim Todtengeläut die kleine Glocke nach, so stirbt zuerst ein Kleiner, schlägt die große Glocke nach, ein Erwachsener, bei der mittleren ein Halberwachsener. Olvenstedt. —

46. Kommt vom Zeuge des Todten etwas in seinen Mund, so kaut er so lange, bis er die ganze Familie nach sich gezogen hat. Olvenstedt. —

47. Ißt man etwas, während ein Verwandter beläutet ist, so bekommt man einen Leichdorn. Olvenstedt. —

48. Wenn der Todte recht welk ist, so stirbt noch Jemand in der Familie. Olvenstedt. —

49. Läßt man im Todtenhemde den Namen, so stirbt die Familie aus, der Todte zieht sie nach sich. Olvenstedt. —

50. Wenn ein Stück Vieh vom Schinder geholt wird, so gießt man einen Eimer Wasser hinterher. Irxleben. —

51. Wenn ein frisch zugeschüttetes Grab einsinkt, stirbt bald noch einer aus der Familie. Ranies. —

52. Ist starker Sturm, so sagt man, es habe sich Jemand aufgehängt. Schwaneberg, Schernebeck. —

53. Stirbt Jemand, so wird das Vieh in den Ställen aufgejagt, damit es nicht den „Todtenschlaf" bekommt. Das Getreide auf den Kornböden wird mit einer Schippe angerührt. Irksleben. —

54. Wenn ein Hauswirth bei abnehmendem Monde stirbt, so nimmt die Wirthschaft ab; stirbt er bei zunehmendem Monde, so nimmt auch die Wirthschaft zu. Irksleben. —

55. In Bülstringen werden alle Blumen angerührt, wenn Jemand stirbt, sonst vergehen sie. —

56. In Eikendorf werden alle Kühe aufgejagt, wenn Jemand stirbt, die, welche liegen bleibt, stirbt. H. Dr. Hartung. —

57. Wenn ein Huhn kräht, so stirbt Einer im Hause. Flechtingen. —

58. Der Lappen, womit der Todte gewaschen ist, wird in Süpplingen sorgfältig aufbewahrt, er ist gut gegen die schlimme Brust bei den Frauen. —

59. Ein Kranker, der im Todeskampfe liegt, darf nicht sterben, bevor das Vieh im Stalle aufgejagt ist. Alvensleben. —

60. In einem Quedlinburger Hospital ist es durchgehende Sitte gewesen, dem Todten ein Geldstück unter die Zunge zu legen. —

61. Ist ein Todesfall im Hause gewesen, so darf man 4 Wochen lang nichts verleihen. Mieste. —

62. Stirbt Jemand, so müssen die Bäume im Garten angerufen werden. Mieste. —

63. Stirbt Jemand im Hause, so wird sämmtliches Vieh aufgejagt, sonst kann es nicht gedeihen; so noch heute in Mieste. —

64. Das Feuer bei einem Brande geht so weit, als die Bahre getragen ist, auf der ein Selbstmörder zum Kirchhofe gebracht ist. Mieste. —

65. In Mieste wurde erzählt, daß man noch vor kurzer Zeit in Welsdörp die Leichen in einem Topf eingepökelt habe, klein gehackt. —

66. In Borstel bei Stendal wird dem Todten ein Stück Geld in den Mund gelegt, damit dieser zubleibt. —

67. In Klebitz bei Zahna gießt man hinter der Leiche einen Eimer voll Wasser her, wenn sie aus dem Hause getragen wird. —

68. Das öffentliche Ausstellen der Leichen, die Öffnung der Särge bei der Beerdigungsfeierlichkeit und das Singen der Schulkinder bei offenem Sarge verbietet das Amsblatt 1821, 22. —

69. Ob Jemand sterben wird, kann man ihm 24 Stunden vorher anriechen. —

3. Besitz.

70. Wenn man ein Stück Vieh kaufte, so band man ihm vor Handschlag und Bezahlung Dill und Salz an die Hörner. Olvenstedt. —

71. Brachte man ein neu gekauftes Stück Vieh nach Hause, so ließ man es über ein auf die Schwelle gelegtes Beil gehen. Olvenstedt. —

72. Will man eine neue Kuh kaufen, so hängt man am Tage vorher einen Eimer in den Stall. Hohenwarsleben. —

73. Hat sich ein Stück Vieh, z. B. ein Huhn, vom Hofe verlaufen, so muß man im Namen Gottes das Brod umdrehen; dann kommt es wieder. Olvenstedt. —

74. Abends darf man nicht ausfegen, man fegt mit dem Drecke alles Glück aus dem Hause. Olvenstedt. —

75. In die verkaufte Milch thut man Salz zum Schutz gegen Hexen. Hohenwarsleben. —

76. Wenn man anfängt zu buttern, macht man 3 Kreuze über das Butterfaß. Hohenwarsleben. —

77. Die Kühe muß man nach dem Kalben gleich abmelken und ihnen die Milch zu saufen geben. Süpplingen. —

78. Damit das Butterfaß nicht verhext wird, muß man es verhängen, wenn man es über die Straße trägt; im Hause muß man beim Buttern einen Kamm unterlegen. Olvenstedt. —

79. Gegen die blaue Milch der Kühe nimmt man eine Satte voll dieser Milch und gießt sie in den Brunnen, die Satte selbst stellt man auf den Kreuzweg. Olvenstedt. —

80. Den Kant eines Brodes darf man nicht verschenken, sonst giebt man den Segen aus dem Hause. Irxleben. —

81. Auf junges Vieh darf man nicht scharf sehen, oder es durch eine Ritze, oder schief ansehen, sonst versieht man es. Irksleben. —

82. Wenn ein Kind geboren wird und auch wenn Jemand stirbt, darf man nichts aus dem Hause verborgen. Irksleben. —

83. Damit die Hexen den Kühen nicht die Milch oder dem Hause die Butter entziehen, muß man das Butterfaß sorgsam verwahren und Salz in die Milch thun. Flechtingen. —

84. Wenn die Kühe blutige Milch geben, so muß man sie durch ein eichenes Astloch melken. Mieste. —

85. Will man einen Zuchtochsen abgewöhnen, so legt man einen Feuerstein in die Milch, die er zu saufen bekommt. Mieste. —

86. Geben die Kühe schlechte Milch, so muß man sie ihnen zu saufen geben, das hilft. Mieste. —

87. Salz und Dill streut man auf ein Kalb zum Schutze gegen Hexen. Mieste. —

88. Wennt Kalf in de eerste Melk blök'n deht, wart'et nich graut. Mieste. —

89. Wer Weizen säet, darf sich nicht im Kessel waschen, sonst bekommt das Getreide den Brand. Süpplingen. —

90. Tritt man auf den Schmutz, der von den Schuhen gekratzt ist, so bekommt man den Schnupfen. Hohenwarsleben. —

91. Die Diestelbüsche läßt man auf den Flachs- und Kornfeldern stehen, zum Schutze gegen Hexen. Hohenwarsleben. —

92. Brod. Ehe das Brod angeschnitten wird, muß ein Kreuz mit dem Messer auf die mehlige Unterseite gemacht werden. Mieste, Irksleben. —

93. An einen Bettler oder Armen darf man den Kant eines frisch anzuschneidenden Brodes nicht fortgeben, man schneidet ihn daher ab und giebt dem Armen das nächste Stück. Mieste, Irksleben. —

94. Das Brod darf nicht angeschnitten werden, so lange es warm ist. Mieste. —

95. Angeschnittenes Brod muß man mit dem angeschnittenen Ende nach dem Tische hin legen, dann kommt Segen ins Haus, im andern Falle geht er heraus. —

96. Wird Brod gebacken, und es findet sich ein aufgeplatztes Brod dabei, so stirbt Jemand in der Familie. Ranies. —

4. Das Spinnen.

97. Spinnt man Sonnabend oder Heilige Abend, so kommt Einer, der die Spinnerin behext. — Es bringt Unglück in's Haus. Olvenstedt. —

98. Ist Sonnabends der Haspel nicht voll, so muß man etwas darüber breiten. Olvenstedt. —

99. Haspelt man Garn, und das Lob wird nicht voll, so stirbt Jemand im Hause. Olvenstedt. —

100. Hört man Abends auf zu spinnen und zieht den verlorenen Faden nicht wieder ein und wird dann Nachts ein Kind im Hause geboren, so lernt dies nicht spinnen. Olvenstedt. —

101. Auf der Spule des Spinnrades sitzen böse und gute Geister, die auf und nieder huppeln. Olvenstedt. —

102. Reißt den Mädchen beim Spinnen der Faden, so nehmen ihnen die jungen Burschen den Wocken fort, und die Mädchen müssen ihn einlösen. Olvenstedt, Alvensleben. —

103. Das Mädchen, was am Sonnabend seinen „Tal" nicht gesponnen, kömmt auf den Schweinekoben. Olvenstedt. —

104. An den heil. Abenden darf nicht gesponnen werden. Dahlenwarsleben. —

105. Faulen Spinnerinnen wurde in Irksleben eine Dieße von Stroh oder Flachs gebracht. — Es wurde ihnen auch gedroht, sie kämen in den Mond, wenn sie ihre „Toal" nicht gesponnen. Sonnabend Abends wurden sie eingesperrt und mußten ihre „Toal" abspinnen. —

106. Die Frauen dürfen das Spinnrad nicht fortstellen und aufhören zu spinnen, wenn ihnen der Faden eingelaufen ist. Sie müssen erst einen neuen Faden anspinnen, sonst können sie überhaupt nicht mehr spinnen. Irksleben. —

107. Wenn'n Sünnoabend spinnt, kummt'n in'n Moand. Gustedt. —

5. Vorzeichen.

108. Mittags müssen die Schüsseln leer gegessen werden, wenn es gutes Wetter geben soll. —

109. Die Glocke beschlägt es (d. h. bestätigt die Wahrheit).
Olvenstedt. —

110. Du hast es beniest. Olvenstedt. —

111. Wenn einer Frau oder Mädchen das Strumpfband aufgeht, oder loser wird, so denkt Jemand an sie.
Olvenstedt, Treptow a. R. —

112. Klingt Einem das Ohr, so fragt er: „Welches Ohr klingt?" Ist richtig geantwortet, so wird gut von Einem gesprochen; falsch, so wird Schlechtes gesprochen. Alvensleben. —

113. Wenn man träumt, man sitzt in der Kirche, so giebt es Zank; je mehr man singt, um so mehr Zank. Flechtingen. —

114. Bullert das Feuer im Ofen, so giebt es Zank im Hause, man muß hineinspucken. Flechtingen. —

115. Wild, das von Rechts nach Links läuft, bringt Glück; umgekehrt, Unglück. Flechtingen. —

116. Heult der Hund gen Himmel, so entsteht Feuer, gegen die Erde, so stirbt Jemand auf dem Hofe. Ircksleben. —

117. Giebt es viel Angerblumen, so wird das Korn theuer.
Irksleben. —

118. Lieber einer Hexe begegnen, als einem alten Weibe.
Süpplingen. —

119. Wenn die rechte Hand juckt, so bekommt man Geld.
Süpplingen. —

120. Wenn das linke Ohr pfeift, so spricht Jemand Böses von Einem, beißt man sich aber in den Saum des Hemdes, so beißt sich der Betreffende auf die Zunge. Süpplingen. —

121. Wer Abends pfeift, auf dessen Dache tanzt des Nachts der Teufel. Neuhaldensleben. —

122. Frißt ein Hund Gras, so regnet es.
Olvenstedt, Neuhaldensleben. —

123. Liegt das Brod auf der braunen Seite, so stirbt Jemand in der Familie. H. Dr. Hartung, Neuhaldensleben. —

124. Frißt eine Katze Gras, so stirbt Jemand im Hause.
H. Dr. Hartung, Neuhaldensleben. —

125. Liegt ein Strohhalm mit der Aehre in der Stube, so giebt es Besuch, liegt die Aehre nach der Mitte, so bleibt er da, liegt sie nach der Thür, so geht er wieder fort. Schwaneberg. —

126. Nicht'rn jepruust
Beditt selt'n wat Juts. Schwaneberg. —

127. Fällt ein Messer oder sonst etwas Spitzes vom Tische und bleibt im Fußboden stecken, so giebt es an dem Tage noch Fleisch zu essen. Schwaneberg. —

128. Tritt man in eines Andern Fußtapfen, so bekommt man Kopfschmerzen. Ranies. —

129. Hände in einer Frauenschürze abtrocknen, giebt Zank.
Treptow a. R. —

130. Liegt ein Strohhalm in der Stube, so bedeutet das Besuch, hat er eine Aehre, so ist er angenehm, ist er ohne Aehre, so unangenehm. Treptow a. R. —

131. Wer in Gegenwart Anderer einen Strumpf zuspitzt, bringt diesen Glück. Treptow a. R. —

6. Elemente.

132. Im Monde sitzt ein Mann, der hat am Sonntage während der Kirche ein Bündel Wasen gestohlen. Olvenstedt. —

133. Sieht man den neuen Mond zum ersten Male, so muß man Geld in der Tasche haben und umkehren, dann hat man keinen Mangel. Flechtingen, Alvensleben. —

134. Hüüte gaiht'e Sunne in'n Sump,
Wenn Morgen guut Weeher iß, iß'n Schlump.
Olvenstedt. —

135. Wenn die weißen Wölkchen am Himmel sichtbar sind, so sagt man: „De Himmel iß lämmerk'nbunt."
Süpplingen, Alvensleben. —

136. Beim Gewitter darf man sich nicht unter eine Eiche stellen, der Blitz zieht nach der Eiche. Süpplingen, Alvensleben. —

137. In Ummendorf sagt man: Beim Gewitter darf man

nicht essen, sonst bekommt man schwarze Zähne. Oder „Den Vaeter hoert Gott, den Fraeter slaihte doot.“ —

138. Im Bette wird man vom Blitze nicht getroffen.
Ummendorf. —

139. Beim Gewitter darf man kein Feuer brennen.
Ummendorf. —

7. Thiere und Pflanzen.

140. Wer Glück haben will, muß ein Thier in seiner Hand sterben lassen, z. B. eine Maus oder Hamster. Schwaneberg. —

141. Die Heerde, aus der der Wolf ein Stück geraubt hat, fällt er immer nach drei Tagen wieder an. Mieste. —

142. Waschen (lecken) sich die Katzen, so bedeutet das Besuch.
Olvenstedt, Alvensleben. —

143. Stößt ein Maulwurf neben dem Kellerloche aus der Erde, so stirbt Jemand im Hause. Neuhaldensleben. —

144. Heulen die Hunde beim Mondenschein, so bricht Feuer aus. Neuhaldensleben. —

145. Stößt ein Maulwurf vor der Thür auf, so stirbt bald Einer aus dem Hause. Olvenstedt. —

146. Wenn der Hahn kräht, so giebt es Unwetter.
Hohenwarsleben. —

147. Brauner Gänseknochen bedeutet Regen.
Hohenwarsleben. —

148. Wenn die Hühner sich beißen, so giebt es Unglück.
Vorstel. —

149. Walpurgis giebt es keine Elstern, diese sind Hexen und ziehen nach dem Blocksberge. Vorstel. —

150. Wenn sich die Tauben waschen, giebt es Regen.
Ranies. —

151. Wenn der Specht „lacht“, giebt es Wind. Ranies. —

152. Wenn der Rabe fliegt und Bro, Bro schreit, so giebt es viel Sturm. Süpplingen. —

153. Die Raben schreien:

Rab! Rab!
Wett 'ne Brah, Brah!

Wudenn? Wudenn?
Inn Diek, inn Diek!
Iß se fett? Iß se fett?
Knookndreech!
Bist verrickt, bist verrickt!
Wedringen. (H. Dr. Hartung.) —

154. Die Wachtel ruft: Hack aff, hack aff! Flechtingen. —

155. Hängt man eine im März geschossene Heister (Elster) im Viehstalle auf, so kommt keine Fliege auf das Vieh. Mieste. —

156. Von Jemandem, der Glück im Spiele hat, sagt man: er hat mit dem Erpel gehurt. Calbe a. S. —

157. Wo ein Rothschwanznest ausgenommen wird, schlägt der Blitz ein. Neuhaldensleben. —

158. Wer den ersten Storch sieht im Fluge
Und den ersten Pflug im Zuge —
Der ist das Jahr über sehr fleißig. Süpplingen. —

159. Ist der Storch sehr weiß, so giebt es einen sehr heißen Sommer. Süpplingen. —

160. Der Storch bringt dem Hause, auf dem er nistet, Glück. Er giebt auch seine Miethe: Das erste Jahr wirft er ein Junges vom Dache, das zweite Jahr ein Ei. Irksleben. —

161. Feuer bricht in einem Hause aus, auf dem die Störche in einem Jahre nicht ausbrüten. Süpplingen. —

162. Nimmt man ein Storchnest aus, so schlägt es ein. Neuhaldensleben. —

163. Kommt die Eul' heran zu Licht,
Bringt sie Tod und Jammer mit. Neuhaldensleben. —

164. Ruf der Kohlmeise: Schinkenbeef. Weteritz. (H. Dr. Hartung.) —

165. Die Kohlmeise singt: Schinkenspeck, Schinkenspeck! Neuhaldensleben. (H. Dr. Hartung.) —

166. Der Kukuk singt:
Kukuk!
Speckbuk,
Langenäs,
Kortschnut! Sandau. (H. Dr. Decker.) —

167. Die Schwalbe singt:
Ik soll mien Voad'r siene Hose flick'n,
Ik hebbe kein'n Zwi-, Zwa-, Zwirn.
H. Dr. Hartung. —

168. Man darf keine Schwalbe werfen, sonst angeln sie die Kühe. Olvenstedt. —

169. Nimmt man im Kuhstalle ein Schwalbennest aus, so geben die Kühe blutige Milch. H. Dr. Hartung, und weit verbreitet. —

170. Marienwürmchen und kleine rothe Spinnen bringen Glück. Olvenstedt. —

171. Bonebock heißt ein kleiner Käfer in der Saubohne. Olvenstedt. —

172. Spinnen am Morgen,
Kummer und Sorgen.
Spinnen am Abend,
Erquickend und labend.
Olvenstedt und weit verbreitet. —

173. Wenn die Spinnen weben, so giebt es schlechtes Wetter. Olvenstedt. —

174. Wer eine Spinne tod tritt, dem begegnet am Tage noch Unglück. H. Dr. Hartung. —

175. Mückentanz, Mückentanz!
Morgen wird schön Wetter!
Neuhaldensleben. H. Dr. Hartung. —

176. Waer in't Froijoar et erste Moal 'ne witt'm Bott'rvoggl' süht, 'aer künnt'et Joar noch op 'ejraefniß; wer oaw'rm bunt'n süht, 'aer künnt op Hochtiet. Olvenstedt. —

177. Der erste Schmetterling, den man sieht, ist bedeutungsvoll, ein bunter bedeutet, daß man zur Hochzeit geladen wird, ein gelber, zur Kindtaufe, ein weißer bedeutet Unglück. H. Dr. Hartung. —

178. Papilio est auicula puerorum ein botteruogel, pelmbocken edder capelken. Gemma. —

179. Finden sich reife Kirschen und Blüthen an demselben Baum, so bedeutet das einen Todesfall. Börstel. —

180. „Jumfer Toaleke“ (Olvenstedt) oder „Schloapjoahne“ (Niederndodeleben) ist der Name eines Krautes.

181. In Irxleben hat man früher oft zwei Kohlpflanzen so gepflanzt, daß der Stengel der einen aufgeschlitzt und die andere durchgesteckt wurde, die eine war der Bräutigam, die andere die Braut. Dies diente als Orakel, ob Braut oder Bräutigam länger lebte, je nachdem die eine oder andere Pflanze länger dauerte.

182. Ißt man von den drei ersten Roggenähren, die man findet, die Blüthe, so bekommt man kein Fieber.

Süpplingen. —

183. Die ersten 3 Angerblumen, die man findet, muß man essen, dann bekommt man kein Fieber. Süpplingen. —

184. Ein weißes Blatt z. B. einer Rübe bedeutet Unglück. Gewinnt das Weiße am Blatte die Oberhand, so stirbt Jemand, wenn das Grün, so wird Jemand krank, aber wieder gesund.

Süpplingen. —

185. Wer ein vierblättriges Kleeblatt unbewußt bei sich trägt, kann alle Zauberei erkennen. Süpplingen, Alvensleben. —

186. Wer Wurst im Schornstein hat, darf kein Lindenholz brennen. Süpplingen. —

187. Haben grüne Obstbäume ein weißes Blatt, so bedeutet das Unglück oder Tod im Hause. Olvenstedt. —

188. Wenn man die Fäden von der verblühten Kuhblume abbläst, so hat man noch so viele Jahre bis zur Hochzeit, als Fäden daran bleiben. Mieste, Alvensleben. —

189. Man läßt am Baume einen Apfel sitzen, damit er das nächste Jahr wieder trägt. Flechtingen, Süpplingen. —

190. Bläst man auf die Fäden der ausgeblühten Butterblume, so kann man sehen, wie viele Jahre man noch lebt, nämlich so viele, als Fäden stehen bleiben. Olvenstedt. —

191. Fährt man mit der blühenden Kahlblume vor den Augen auf und ab und plinkt dabei nicht mit den Augen, so hat man den Vater lieb, plinkt man dagegen, so hat man die Mutter lieb.

Olvenstedt. —

192. Eine kleine Art Pilze nennt man Brotkörbe; befinden sich in diesen viele kleine brotähnliche Kügelchen, so giebt es eine reiche Ernte. Borstel. —

193. Farrensamen im Schuh macht unsichtbar. Mieste. —

194. Findet ein Mädchen auf dem Felde Liebeskraut, so muß sie dies in den Busen stecken. Den Vornamen, den der erste ihr begegnende Mann führt, wird ihr Zukünftiger tragen.
Olvenstedt. —

8. Hexen.

195. Ein Sonntagskind kann Hexen erkennen.
Olvenstedt. —

196. Um sich gegen Hexen zu schützen, zieht man den Strumpf verkehrt an. Olvenstedt. —

197. Um eine Hexe zu erkennen, legt man 2 Strohhalme kreuzweis in den Weg, darüber muß sie fallen; oder einen alten Schuh quer vor die Thür; oder einen Besen in den Weg.
Olvenstedt. —

198. Um sich gegen Hexen zu schützen, muß man den Strumpf verkehrt anziehen. Irksleben. —

199. Aus den Schwellen der Viehställe schnitt man einen Spahn aus, damit die Hexen nicht hinüber können. Irksleben. —

200. Wenn die Hexe ausfährt, so bleibt ihr Körper steif im Bette zurück. Irksleben. —

201. Man darf nicht ungewaschen ausgehn, sonst können einem die Hexen etwas anthun. Irksleben. —

202. In das Mieder thut man Salz, Kreuzkümmel und Brot zum Schutze gegen Hexen. Hohenwarsleben. —

203. Gegen Behexung des Viehs nagelt man einen Kreuzdornstock auf die Krippe oder den Trog. Süpplingen. —

204. Hexen haben rothe Augen. Süpplingen. —

205. Nachts darf man keiner Katze etwas zu Leide thun, sie gehören zu den Hexen, daher die langen Haare an der Schnautze.
Süpplingen. —

206. Um vor Behexung sich zu schützen, muß man dreimal ausspucken. Süpplingen. —

207. Sagte man zur Hexe: Kumm, ick will dick miene Kauh moal wiesen, so konnte die Hexe ihr nichts anhaben.
Süpplingen. —

208. Um Hexen zu erkennen, geht man in Alvensleben mit einem Gründonnerstags-Ei in die Kirche, aber erst nach dem

1. Mai. Vor dem Segen muß man fortgehn, sonst „zwirbeln" Einen die Hexen zu Tode.

209. Graue Katzen sind Abends Hexen. Grauingen. —

210. Um die Hexen zu erkennen, geht man in die Kirche mit einem Gründonnerstags-Ei, doch muß man vor dem Amen heraus sein. Mieste. —

211. Zum Schutze gegen Hexen kehrt man in Mieste den Strumpf, Hemd, Unterrock um.

212. Ein Grün-Donnerstags-Ei schützt vor Hexen. Vorstel. —

213. Um die Hexen zu erkennen, steckt man Neujahr ein vierblättriges Kleeblatt in die Tasche. Vorstel. —

214. Am Johannistage oder wenn eine Kuh gekalbt hat u. s. w. darf aus dem Hause nichts verschenkt oder verborgt werden, es könnte sonst eine Behexung Statt finden.

Kgs.-Wusterhausen, von Hr. Lehr. Gebhardt. —

9. Dämonen.

215. Der feurige Drache bringt Reichthum ins Haus; drehen Zwillinge im Hause ein Wagenrad herum, während er drin ist, so kann er nicht wieder heraus, und das Haus muß verbrennen.

Süpplingen. —

216. Der feurige Drache ist der Teufel selbst, bei dem Gute, das er bringt, ist kein Segen. Olvenstedt. —

217. In Grauingen hat man den Drachen gesehen größer wie ein Heubaum. In Flechtingen hatte er das Aussehen eines Feuerklumpen.

218. Um den Drachen zu zwingen, daß er stets Schätze bringt, hängt man einen abgeschnittenen Stiefelschaft in den Schornstein. Ehe er diesen nicht gefüllt hat, darf er nicht ausbleiben.

Mieste. —

219. Der Gluhswanz bringt den Leuten Geld, Getreide u. s. w., die sich ihm verschrieben haben. Andern bringt er auch Unglück und Unrath. — Wenn man ihn fliegen sieht, muß man „Half Part" rufen und dann schnell unter ein Dach treten, sonst wird man beschmutzt.

Gustedt, Baddekenstedt. —

220. Der Kobbold ist ein kleiner rother Junge. Irksleben. —

221. Der rothe Junge wirthschaftet im Hause herum. Süpplingen. —

222. Zwerge nannte man in Süpplingen „de lütte Partai.“ Sie bringen Wechselbälge ins Haus.

223. Die „Und'raerdsch'n“ holen die neugeborenen Kinder und bringen statt dieser ihre. Darum muß man die ersten drei Tage nach der Geburt eines Kindes Licht im Zimmer brennen. Flechtingen. —

224. Wenn ein Stern vom Himmel fällt, so kommt ein „Koppolt“ herab. Kehrt man ein Wagenrad um, so muß er aus der Scheune heraus. Mieste. —

225. Der Kobold heißt in Mieste „Rohjoipk'n“. —

226. Der dreibeinige Haase war als Spuk auch in Gustedt bekannt. Es wurde erzählt, daß hier die Jäger auch einen jungen Hasen „Draailoep'r“ nennen.

227. Der dreibeinige Haase trinkt die Milch aus. Hohenwarsleben. —

228. In Eikendorf haben sich die Tückeboten wiederholt vor verschiedene Hausthüren gesetzt. Sie sind aber verschwunden, so bald man auf sie zuging. Ging man fort, so wurde man von ihnen verfolgt. Mitgetheilt von H. Dr. Hartung in Neuhaldensleben. —

229. Um sich gegen das Martendrücken zu schützen, muß man seine Schuhe vor das Bette stellen, in Olvenstedt einen mit der Spitze nach dem Bette, einen nach der Thüre. Anderswo auch in anderer Stellung. —

230. In Grauingen will man die Moart'n haben trampeln hören, als sie die Treppe heraufkamen. —

231. Gegen Mao(r)t'ndrücken hilft, wenn man das Kopfkissen fortwirft. Mieste. —

232. Im Schlafe legt sich eine große graue Katze oder Iltis oder irgend ein bissiges Thier, das durch die Luft herabkommt, auf die Brust, das nennt man Martendrücken. Uthmöden. —

233. Im Traume sieht man sich plötzlich die Thüre öffnen, der intimste Freund kommt und legt sich wie ein Mehlsack auf die Brust. Neuhaldensleben. —

234. Man muß die Schuhe gerade vor das Bett stellen, sonst grault man sich, oder die bösen Geister haben Gewalt.
Olvenstedt, Berlinchen. —

235. In Olvenstedt sagt man: „Et spoikt vom witte Zick'n oder von'n Kalf mit Bott'rbüssenoogen." —

236. Menschen können sich auch in Hunde verwandeln. Ein Knecht in Miesterhorst hat der Erzählerin angeboten, es sie zu lehren. Sie hat ihn aber zurückgewiesen. Mieste. —

237. Die Kinder macht man mit dem Bookaer'l bange.
Irxleben. —

238. Von einem alten Bauer bei Quedlinburg, der oft 2 Uhr Morgens ausfahren muß, wird erzählt, daß er zu Pferde sitzt und mit Stahl und Stein Feuer schlägt, bis die Sonne aufgeht, um die bösen Geister zu vertreiben. Quedlinburg. —

239. Zahnschmerzen entstehen durch Würmer im Zahn.
Irxleben. —

240. Einen Heckethaler zu bekommen, macht man am heil. Abend vor Weihnachten in einen Zwirnsfaden 99 Knoten, geht in die Kirche an den Altar, legt den Faden darauf. Dafür findet man einen Thaler. Man muß aber laufen, was man kann, um nach Hause zu kommen. Denn der Teufel nimmt den Faden und löst die Knoten auf, gelingt ihm dies mit allen 99 Knoten, ehe man sein Haus erreicht hat, so reißt er Einem den Kopf ab. Gelingt ihm dies nicht, so kann man den Thaler behalten; man mag ihn ausgeben, so oft man will, immer ist er wieder in der Tasche. Ranies. —

241. Man muß 2 Eggen mit den Zacken nach außen stellen, nur darauf kann sich der ewige Jude ausruhen. Süpplingen. —

242. Wie der Düümk'r Furrmann ewig rückwärts fährt, so fährt de „Raej'nstaern" vorwärts. Mieste. —

10. Vermischtes.

243. Beim „Weihen" (Jäten) des Flachses muß man Milch essen, dann wird er rasch weiß. Olvenstedt. —

244. Im Oktober muß man die Hühner mit Weizen füttern, dann bekommen sie einen schönen Eierstock. Olvenstedt. —

245. Wer des Sonntags fängt an zu kranken,
Pflegt selten zu wanken. Olvenstedt. —

246. Märzes Staub bringt Gras und Laub. Olvenstedt. —

247. Dürr' April ist nicht der Bauern Will',
April-Regen kommt ihnen gelegen. Olvenstedt. —

248. Wenn naß und kalt der Juni war,
Verdirbt er meist das ganze Jahr. Olvenstedt. —

249. Fällte eerste Schnee op'm Dreck,
Dänn iß'te Wintr'n Jäck. Olvenstedt. —

250. Am Sonnabend Nachmittag beginnt man am besten die Ernte; ja nicht am Montag. Am Montage zieht auch kein Mädchen, noch fängt man eine Arbeit an. Olvenstedt. —

251. In Hohenwarsleben hat man früher jeden Freitag die Nägel beschnitten und unter die Dachtraufe gelegt, um Zahnschmerzen zu verhüten. —

252. In den Dörfern um Königs-Wusterhausen wird Sonnabends kein Dung gefahren. —

253. Beim Leinsäen am alten und neuen Marien wurden den Leuten Eier zum Frühstück gebracht, und das Laken wurde möglichst hoch geworfen, so hoch sollte der Flachs werden. Damit aber der Flachs nicht abfrieren sollte, hatte der Säende ein Laken umgebunden. Pommern. —

254. Setzt man eine Gans zum Brüten unter dem Zeichen des Wassermanns, so laufen die jungen Gänse immer in's Wasser. Ranies. —

255. Ein Fremder, der zu den Erntearbeiten oder den Professionisten bei der Arbeit herantritt, wird „angebunden" und muß sich mit einer Gabe lösen. — Ebenso die Braut beim Trocknen der Brautwäsche. Irksleben. —

256. Wenn man eine Stecknadel verborgt oder verschenkt, sticht man die Freundschaft todt. Olvenstedt. —

257. Ist Ungeziefer im Hause, und stirbt hier eine alte Frau, so geht das Ungeziefer fort. H. Dr. Hartung. —

258. Ißt Jemand viel Mohn, so wird er dumm.
H. Dr. Hartung, Neuhaldensleben. —

259. Abends darf man im Hause nicht pfeifen, sonst tanzt der Teufel auf dem Dache. Olvenstedt. —

260. Wer die Kiepe auf dem Rücken trägt und läßt den Strick

herabhängen, von dem heißt es, er zieht der Kuh die Milch aus den „Striek'n". Olvenstedt. —

261. Tritt Jemand über Kreuz über einen Schuh, so bekömmt er den Schnupfen. H. Dr. Hartung, Neuhaldensleben. —

262. Trägt ein Obstbaum keine Früchte, so legt man einen Stein in den Baum und sagt, trägt der Baum den Stein, so trägt er auch Früchte. H. Dr. Hartung, Neuhaldensleben. —

263. „Meine Mutter erzählte mir, sie sei einstmals mit einer Freundin zum nahen „Weinberge" gegangen, um dort Kirschen zu kaufen; sie hätten sich dort längere Zeit aufgehalten und erst bei vollständiger Dunkelheit seien sie zum Dorfe zurückgekehrt. Als sie ungefähr noch 200 Schritt vom Dorfe entfernt gewesen, sei plötzlich ein ungeheurer Kater vor ihnen aufgetaucht, und zugleich hätten sie im nahen Busch ein wunderbares Feuer leuchten sehen. Der Kater sei immer mit großen Schritten quer über den Weg gegangen und hätte ihnen nicht gestattet, weiter zu gehen. Da hätte mit einem Male ihre Freundin in ihrer Herzensangst einen furchtbaren Fluch ausgestoßen, — und wie durch Zauber sei die Erscheinung verschwunden. Meine Mutter meinte, wenn sie nur den Muth gehabt hätte, eine alte Schuhsohle in das Feuer zu werfen, so wäre sie vielleicht sehr reich geworden, denn wo ein solches Feuer brenne, da sei auch ein großer Schatz vergraben, und den könne man mit leichter Mühe dadurch heben, daß man einen alten Schuh hinzuwerfe".

264. „Die Schwester unseres Nachbarn sah eines Abends aus dem Fenster und erblickte in einiger Entfernung im Garten ein Feuer. Neben dem Feuer stand ein Mann und ein Ziegenbock; der Mann hatte ein großes Messer in der Hand. Das Mädchen rief sogleich den Bruder, doch dieser sah Nichts. Die Leute nun meinen, der Bruder hätte das Feuer nicht sehen können, weil für ihn der Schatz nicht bestimmt gewesen sei. Hätte die Schwester einen alten Schuh hinzugeworfen, so wäre sie gewiß durch den Schatz, der dort vergraben sei, sehr reich geworden".

265. „In der Nähe von Ivenrode liegt eine Erhöhung im Walde; auf derselben soll eine Burg gestanden haben, und man glaubt eine Vertiefung rings um den Berg als den Burggraben ansehen zu dürfen. Die Sage erzählt nun, daß jedesmal um Mitternacht die alten Ritter auf ihren Pferden den Berg umritten, und

daß um diese Zeit kein Pferd den nahen Weg entlang gehe, man könne dasselbe so viel züchtigen, als man wolle".

266. „Oft schon habe ich gehört, daß Leute sich verirrt hätten und immer im Kreise herumgegangen seien, anstatt, wie sie geglaubt hätten, den rechten Weg zu gehen, da hätten sie die Schuhe umgezogen, einen kräftigen Fluch ausgestoßen und seien dadurch wieder auf den rechten Weg gelangt".

263—266 aus einem Briefe. Mitgetheilt von H. Dr. Hartung in Neuhaldensleben. —

267. Ist ein Mann, der Kiepen zu verkaufen hat, im Orte gewesen, so regnet es noch an demselben oder dem nächsten Tage.

H. Dr. Hartung, Neuhaldensleben. —

268. Mit dem warmen Blute einer Taube, der eben der Kopf abgerissen ist, macht man ein Kreuz auf die Warzen, so vergehen sie. Mitgetheilt von H. Dr. Hartung, Neuhaldensleben. —

269. In Gersdorf haben die Gänse, die zu spät vom Hofe zur Heerde getrieben sind, ein rothes Band um den Hals bekommen. Erzählt in Irksleben. —

270. Auch in Hermsdorf soll, wie in Irksleben erzählt wurde, ein Hahnenschlagen stattgefunden haben. —

271. Sieht man im Dunkeln an der Erde etwas glühen, so muß man das Feuer mit einem alten „Schlarm'm" auswerfen und am andern Tage nachgraben, denn da liegt ein Schatz verborgen. Olvenstedt. —

272. Am „Michaelsdoag" war in Mieste früher „höllische Lust" und Tanz. Das Michaelistanz-Lied lautete:

Michäilich, Michäilich,
All wedd'r Michäilich,
Eerst gistern Michäilich.

Es wurde an diesem Tage der Michaelsgroschen an den Edelmann bezahlt. Auch in der Michaelisnacht zogen die Hexen nach dem Blocksberge. —

273. Marie Heimsuchung wird noch jetzt in Zichau und Umgegend gefeiert. Erzählt in Mieste. —

274. Matthies wurde in Gustedt zur Erforschung der Zukunft 1) Blei gegossen, — 2) ließ man den Ganter laufen, d. h. die jungen Mädchen setzten sich in einen Kreis, in diesen stellte

man einen Genserich, das Mädchen, auf das er zulief, verheirathete sich in dem Jahre, — 3) die jungen Mädchen scheuerten nackend die Tischecke, sprachen dabei einen Bibelspruch, dann glaubten sie, würde ihr „Zukünftiger“ erscheinen. —

275. In Gustedt ist jährliche Hagelfeier. In der katholischen Nachbarschaft findet dabei ein Flurumgang statt. Es sind vier Altäre aufgerichtet, und es werden die 4 Evangelien, sowie das Gebet gegen Blitz und Ungewitter gelesen; so z. B. in Ringelheim.
Mitgetheilt in Gustedt. —

276. Liebfrauen-Tag. In Grauingen zog „Laeffruuendag“ des Morgens der Kuhhirt herum, blies und „bot seine Dienste an“. Meist war das Wetter und die Weide noch nicht danach, daß wirklich ausgetrieben werden konnte. — Ebenso in Mieste, wo man sagte: „Wenn de leef Fraue nich bloasen hoirt, mutt se bast'n.“

277. Beim Schlachten kleidete sich in Irksleben die Jugend aus und zog mit „Tobeln“ behängt in das Schlachtehaus. —

278. Bullenstoßen. In Mieste fand das Bullenstoßen 3 Wochen nach Liebfrauen statt. Man hatte zwei, auch wohl mehrere Zuchtthiere, die oft ein ganzes Vierteljahr zu dem Kampfe besonders gepflegt und gefüttert wurden. Der Besitzer setzte seine Ehre darin, daß sein Stier „uhse Härre“ würde. —

11. Zauber-Nachtrag.

Die nachfolgenden Zauber- und Segensformeln bilden einen Nachtrag zu den von mir früher mitgetheilten Zauber und Segen. Den größten Theil dieses Nachtrags verdanke ich der Güte des Herrn Abgeordneten Kreisrichter a. D. Parisius in Berlin, der in früheren Jahren gleichfalls in der Magdeburger Gegend und der Altmark volksthümliche Lieder gesammelt hat. Einen Theil derselben, Volkslieder, hat er in einem sehr empfehlenswerthen Hefte mit Melodien veröffentlicht.

279. Bei innerer Krankheit nehme man einen 3 Maß haltenden Topf, bei dessen Kaufe nicht gehandelt ist, gieße 3 Maß Urin vom Kranken hinein, hole ein Stück Fleisch stillschweigend vom Fleischer, lege es in den Urin Nachts zwischen 11 und 12 Uhr. Der Kranke muß zu dieser Zeit im Bette liegen. Punkt 12 Uhr nehme

man den Topf ab, werfe ihn des Nachts auf einen Kreuzweg. Haben die Vögel das Fleisch verzehrt, so wird der Kranke gesund. Alles muß stillschweigend und bei abnehmendem Monde geschehen.

Olvenstedt. —

280. Gegen „Wehdoage".

Herr Jesu, durch dein Angst und Pein
Entreiß mich alles Unglück ein (so!)!
Fünf Wunden Christi, die helfen mir,
Das sei mit (mir?) Arznei für und für!

† † †

Cassieck. H. Kreisrichter Parisius. —

281. Gegen die Rose.

Rose, hillig Brandt,
Und Flecht, du fahr ins Land,
Und nicht in Fleisch und Blut!

† † †

Cassieck. H. Kreisr. Parisius. —

282. Gegen die Rose.

Maria ging übers Land,
Hatte drei Rosen in der Hand,
Die eine verschwand,
Die andere verrand,
Die dritte barst mitten entzwei.

† † †

Mieste. H. Kreisr. Parisius. —

283. Gegen die Rose.

Jesu theures heilges Blut
Ist für diese Wunde gut.

Gardelegen (Parisius). —

284. Gegen Brand.

Christus fuhr über Land
Und heilte den Brand.

Mieste (Parisius). —

285. Gegen Brand.

Hoch ist der Herr,
Tief ist das Meer,
Kalt ist die Feuerhand,
Damit still ich diesen Brand.

Mieste (Parisius). —

286. Gegen Brand. Brand fahr in Land! Mieste (Parisius). —

287. Sieht man die erste blühende Roggenähre, dann muß man diese drei Mal durch den Mund streichen im Namen Gottes ꝛc.; dann bekömmt man kein Fieber. Olvenstedt. —

288. Gegen Fieber.

Man nimmt eine Hand voll Salz und säet das in Brennessel. Dabei spricht man:

Ich streue meinen Samen
In 99igeren Fiebers Namen.
Aber du sollst nicht eher aufgehen,
Bis daß ich komme und schneide dich ab.

Mieste (Parisius). —

289. Gegen fließendes Blut.
Es waren einmal drei Mädchen,
Die gingen hillige Wege,
Die eine sprach: Blut reis',
Die andere sprach: Blut geh!
Die dritte sprach: Blut steh!
† † †
Cassieck. H. Kreisr. Parisius. —

290. Gegen fließendes Blut.
Blut steh stille,
Das ist unserm Herrn Christus sein Wille.
Am Jordan
Soll Blut stille stahn.
Mieste (Parisius). —

291. Gegen fließendes Blut.
Auron (?) stille stand,
Als Christus der Herr im Garten gang. Mieste (Parisius). —

292. Gegen fließendes Blut.
Ich sah drei Frauen früh Morgens am Tage,
Die eine sprach: Ich sehe Blut,
Die andere sprach: Es ist nicht gut,
Die dritte sprach: Du sollst stehen.
Mieste (Parisius). —

293. Gegen fließendes Blut.
Ick boete di in Gottes Noam'm:
Du saßt nich staek'n,
Du saßt nich braek'n,
Du saßt nich kill'n,
Du saßt nich schwill'n.
Gardelegen (Parisius). —

294. Ist unter den Schweinen eine Seuche ausgebrochen, so brennt man das Nothfeuer an. Nämlich zwei Zwillinge oder, sind diese nicht da, zwei andere Brüder werden ausgesucht; in einer engen Gasse des Dorfes werden Reisighaufen zusammengetragen, dann wird durch Reiben eines Holzes mittels eines Strickes Feuer erzeugt. Noch vor etwa 10 Jahren in Suerstedt. H. Dr. Hartung. —

295. Gegen den Bärmgrund.
Es gingen drei Jungfern in Waschen,
Die eine die klopft,
Die zweite die schol' (?),
Die dritte die wringt,
Daß ihr der Bärmgrund zerspringt.
Mieste (Parisius). —

296. Gegen Maden.
Die weiße Kuh hat Maden,
Laß sie aber sitzen im Namen d. V. d. S. u. d. hlg. G.
Mieste (Parisius). —

297. Gegen Pferdewürmer.
Ihr 99 Würmerlein,
Die ihr weiß, schwarz, braun oder hell sein,
Ich will euch böten,
Daß ihr sollt fallen heraus.
Mieste (Parisius). —

298. Gegen Pferdewürmer.
Es sind ihrer Würmer drei,
'T sint witt'n, 't sint schwart'n, 't sint rot'n,
Gebe Gott, sie sind alle drei todt.
Gardelegen (Parisius). —

299. Gegen das „Versehen“.

Zwei, drei, vier böse Augen
Haben dich versehen,
Zwei, drei, vier gute Augen
Sollen dich wieder sehen.

Mieste (Parisius). —

300. Gegen Herzspann.

Herzspann anwuchsen
An N. N. sin Ripp,
Wie Christus am Kripp.

Mieste (Parisius). —

301. Gegen böse Augen.

Man nimmt ein Messer in die Hand, stellt sich davor hin und spricht:

Du sollst nicht schneiden, nicht stehen, nicht braten,
Nicht weh thun und Zeitlebens nicht wiederkommen.

Mieste (Parisius). —

302. Gegen Mal am Auge.

Man stellt sich an ein Wasser und spricht:

Dat Moal un de Pol
De jing'n moal in de Schol,
De Pol de gewann,
Dat Moal dat verschwann.

Mieste (Parisius). —

303. Kugelfest machen.

Man muß jeden Morgen gegen Osten gerichtet beten und außerdem folgenden Spruch, auf Papier geschrieben, auf der Brust tragen:

Glück ist mein Anfang,
Christus der Herr mein Umfang.
Ich wolt' durch Holz und Graben,
Da begegneten mir drei heil'ge Knaben,
Der erste war Gott der Vater,
Der zweite Gott der Sohn
Und der dritte Gott der heilge Geist.
Und diese drei bewahren mich
Vor Hauen, Stechen und Schießen mit.
Wer stärker ist, der komm'
Und greif' mich an.

Düssefeld (Parisius). —

Verzeichnis der Magdeburger Schultheißen, Schöffen und Ratmänner.

Von Dr. G. Hertel.

In der Handschrift der Magdeburgischen Schöppenchronik (Fol. 102) finden sich am Schluß noch einige wertvolle Documente und Verzeichnisse, von denen bereits im 2. Jahrgange der Geschichtsblätter (1867, Heft 2 und 3) von Janicke die Bürgermeister und Kämmerer herausgegeben sind. Hieran schließen sich die Verzeichnisse der Schultheißen, Schöffen und Ratmänner. Möglicherweise sind sie nicht ganz vollständig, doch werden sie keine Unrichtigkeiten enthalten, weil das Verzeichnis der Bürgermeister und Kämmerer zuverlässig ist. Die Schöppenchronik giebt uns bei einigen Jahren auch die Mittel an die Hand, die Verzeichnisse zu controllieren, wobei zu bemerken ist, daß das Verzeichnis der Schultheißen in derselben (S. 211—212), welches aber unvollständig und lückenhaft ist, bei mehreren Fällen von unserm Verzeichnis um ein Jahr abweicht. Doch kann das nicht auffallen, da die Schöppen sowohl, wie die Schultheißen mehrere Jahre im Amte blieben. Das bezeugen einige Fälle, wo die Amtsdauer dieser Beamten genau bestimmt ist. So wird 1518 Mauritz Busse Schultheiß und dankt 1531 ab; ebenso gab 1537 Hinrick Godeke das Schultheißenamt wegen schwerer Krankheit auf, zu welchem er 1531 berufen war. Die Aufsage mußte er vor zwei Ratmännern thun, welche deshalb zu ihm geschickt waren. Daraus ersehen wir, daß das Schultheißenamt auf Lebenszeit verliehen wurde, ebenso wohl auch das Schöffenamt, denn beide gehören ja zusammen.

Der Schultheiß (Schulze) war der Vorsitzende des Schöffengerichts und ging vom Burggrafen, welcher selbst die oberste Juris-

diktion hatte, zu Lehen. Beide Ämter kaufte nun die Stadt zu Zeiten des Erzbischofs Erich (1294) an sich und zwar das Burggrafenamt von Herzog Albrecht II. von Sachsen, welcher am 30. Juni 1294 die Urkunde, mit welcher er das Amt aufgab, unterzeichnete, das Schultheißenamt von Dietrich von Eckersdorff. Beide Ämter übergab die Stadt nun dem Erzbischof mit der Bedingung, daß er die Burggrafenrechte selbst ausübe, zu Schultheißen aber den von dem Rate der Stadt erwählten Mann bestätige. So finden wir auch in dem Verzeichnis der Schultheißen (und auch der Schöffen, deren Ernennung dem Burggrafen ebenfalls zustand) den Umstand erwähnt, daß der Erzbischof in dem abgehaltenen Burggrafendinge den und den zum Schultheißen (resp. Schöffen) bestätigt habe. Die Wahl dieser Beamten gehörte dem Rate, also der Bürgerschaft, und dieses Recht hielten die Magdeburger den Erzbischöfen gegenüber fest. Erzbischof Dietrich hatte über die Wahl der Schöffen einen langen Streit mit der Stadt.[1]) Auffallend ist es, daß auch nach dem Jahre 1524, wo sich die Stadt der Gewalt des Erzbischofs mehr und mehr entzog, dieser die Schultheißen und Schöffen bestätigte. Besondere Beachtung verdient auch die Angabe, welche in dem Verzeichnis zum Jahre 1518 gemacht ist, daß nämlich Mauritz Busse, der Gewandschneidermeister, nachdem er zum Schultheißen erwählt und von Erzbischof Albrecht bestätigt war, dem Rate noch die schriftliche Erklärung abgab, daß er das Amt niederlegen wolle, wenn der Rat ihm dasselbe kündige, was vorher nie geschehen war. Es ist dies jedenfalls eine sehr wichtige Neuerung gewesen.

Daß diese Verzeichnisse auch für die Kenntnis der bürgerlichen Verhältnisse, besonders auch für die Geschichte der einzelnen Familien eine große Bedeutung haben, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Wenn sie auch nicht so vollständig sind, als die Bürgermeister- und Kämmererverzeichnisse, so enthalten sie doch manche interessante Angabe und tragen dazu bei, die übrigen Schriften und Urkunden über Magdeburgs Geschichte im Mittelalter zu ergänzen. Vielfach wird die Schöppenchronik und die vortrefflichen Anmerkungen zu derselben in der Janicke'schen Ausgabe über die in unseren Verzeichnissen angegebenen Personen Auskunft geben können,

---

[1]) S. Schöppenchronik 239 ff.

so daß der Nachweis derselben hier unterlassen werde konnte. Auch das schon öfter erwähnte Bürgermeister- und Kämmererverzeichnis ziehe man zur Vergleichung heran.

Das Verzeichnis der Schöffen ist wohl nicht ganz vollständig, wenigstens sind von Hoffmann für einige Jahre aus Urkunden die Namen derselben in der Handschrift nachgetragen worden. Das Verzeichnis der Ratmänner ist nur ein Bruchstück, dagegen darf man wohl annehmen, daß dasjenige der Schultheißen vollständig ist. Eine Sammlung und Veröffentlichung der städtischen Urkunden in einem Urkundenbuche der Stadt Magdeburg, wie die Stadt Halberstadt ein solches bereits besitzt, würde allein eine Vollständigkeit dieser Verzeichnisse erreichen lassen.

Betreffs der Handschrift selbst ist zu erwähnen, daß dieselbe aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammt. Die Namen der Schultheißen, wie die Überschriften in dem Verzeichnis der Ratmänner sind mit anderer (blasser) Tinte eingetragen.

De Schulten der Stadt Magdeborch.

Anno 1244 (Sch. Chr. 1245).

Anno 1244 was Eyn Schulte tho Magdeborch de heth Aluerick.

Anno 1248.

Anno 1248 was Heyneman von Calue Schulte.

Anno 1251.

Anno 1251 was Hinrick Lawe Schulte.

Anno 1258.

Anno 1258 acht dage nach Epiphanie Domini (13. Januar) sath Gerhardus von Wederden sin erste dingh.

Anno 1259.

Anno 1259 am Dage Johannes ante portam latinam (6. Mai) sath Albrecht Lawe Schulte sin erste Dingh.

Anno 1261.

Anno 1261 sath Zcabell Lawe[1]) tweymahl Dingh mitt synem broder Albrecht Lawen, ein Dingh vmme dath ander.

[1]) Albrecht und Zabel Lawe sind Söhne von Hinrick Lawe. Diese Stelle kann doch nur bedeuten, daß beide Brüder zusammen das Schultheißenamt besaßen. In der Schöppenchronik S. 212 heißt es: disse dingeden beide: ein satt ein ding, de ander dat ander.

Anno 1264. (Sch. Chr. 1263.)

Anno 1264 wardt Hinrick von Daran[1]) Schulte tho Magdeborch.

Anno 1267.

Anno 1267 wart Herman von Egkerstorp Schulte, nach synem Dode sin szone Diderick, dem kofften de borgere tho Magdeborch datt Schultendohm aue vor 500 marck Anno 1293[2]) und lyhen datt, wen se willen.

Anno 1293.

Anno 1293 wardt Tyle Weßken datt Schulten ammacht gelegen, was in dem Rade vnd der korsen wechter Meister.

Anno 1296.

Anno 1296 wartt eyner Sehusen genantt Schulte.

Anno 1298.

Anno 1298 wartt Euerhardus N. Schulte, sath sin erste Ding Dingstages nach Quasimodogeniti (15. April).

Anno 1299.

Anno 1299 wartt Bertram Brandes Schulte, sath sin erste gerichte in nechsten Dinge nach Bartholomei (24. August).

Anno 1322.

Anno 1322 wardt Falcke von dem Rademargkede tho Schulten gekoren vnd vom Ertzbischoff Borchardt Lappen gnantt confirmirtt.

Nach ohme wardt Heyse von Sehusen Schulte.

Anno 1347.

Anno 1347 Fridages vor Michaelis (28. Septbr.) wardt Hans Grope tho Schulten erwelet.

Anno 1350.

Anno 1350 wardt Busse von Haldensleue tho Schulten gekoren vnd von Ertzbisschop Otten bestediget.

Anno 1358.

Anno 1358 wardt Johannes Persick Schulte, sath sin erste Dingh in der meindeweken.[3])

---

[1]) In der Schöppenchronik heißt er: Heinrich von Doran.

[2]) Schöppenchronik S. 212 hat 1292, S. 176, wo der Vorgang genauer beschrieben ist: 1294. Über Tilo Wesken s. ebenda u. S. 172, Anmerk. 1. — Korsen wechter Meister = korsenwerchtemeister = Kürschnermeister, pellifex, magister pellificum. — [3]) D. i. die volle Woche nach Michaelis.

Anno 1359.

By dysser tyden Anno 1359 post Epiphanie Domini wart Lübeke von Osterwygk tho eynen Vogede, datt is tho des Schulten fronen angenohmen vnd bestedigett, also: Man settede einen stoell in den vier bengken mit einem küssen, do nam ohn de Schulte by der handt vnd settede ohn darvp, dede ohn de hylligen in den Schott vnd stomelde (?) ohm den Eydtt alsso: Tho dem gerichte, dem gy tho hülpe gekorn sint, datt gy Recht dohn aller malken, dartho ghy geladen werden vnd des nicht entlaten, dorch lieff, noch dorch leitt, noch dorch neine sake, dat jw Godt so helpe; Dar warchte man einen frede auer.

Anno 1372.

Anno 1372 wardt Cone Vtingh Schulte.

Anno 1376.

Anno 1376 wardt Iwan von Borch tho Schulten gekoren.

Anno 1388.

Anno 1388 Sabbato ante Martini (7. Novbr.) wardt Ludeloff von Vardensleue Schulte vnd von Erzbischoff Albrechte von Querfurde bestediget.

Anno 1409 (Sch.-Chr. 1410).

Anno 1409 wardt Heyne Ronebitz Schulte.

Anno 1424 (Sch.-Chr. 1423).

Anno 1424 wardt Claws Klumpsulver tho Schulte gemackett.

Anno 1438.

Anno 1438 middeweken vor Petri vnd Pauli (25. Juni) wardt Albrecht Gerbrecht tho einen Schulten gekhorn vnd von stundt an dessulnigen Dages vp dem Moßhuse vnd des andern Dage nemlicken am Donnersdage (26. Juni) morgen, alße de Ertzbischop als ein Borchgraue dingen vnd nyge Seppen (!) stetten wolde, de lüdde men drey mall de grote klogke tho sunte Johans vnd de erste twey thoge geschehen twischen souen vnd achten, vnd den letzten toch dede man, alßo de Here quam in den Schmerschnidern, datt was twyschen negen vnd teynen, vnd vp desulue tydt hadde de Ertzbischop by sick den Hern von Barby, den he gelden hade tho einem borchgrauen, vnd alße de nigen Schepen alle bestedigte

weren, do leth de Borchgraue dorch des Rades vorspraken dat Dingh othleggen, vnd wann datt Dingh alsso bestediget ist, denne plegt der Rath nach wontlicker wyse dorch ohren vorspraken vme dyth ordell fragen tho laten, effte dat gerichte vmme felle wy datt wedder schülle richten vnd maken (?) lathen. Dar wart vp geandtwordet, datt datt de Borchgraue dohnn schülle, des biddet de Vorsprake eynen frede vnd darmede hefft datt Dinge ey ende.

Anno 1445 (Sch.-Chr. 1446).

Anno 1445 ward Brun Wandtsleue tho Schulten gekorn, als he im Rade vnd der kremer Meyster was, dede synen eydtt am Donnerstage nach Thome Apostoli Anno vt supra. (23. Decbr.)

Anno 1455.[1])

Anno 1455 Dingsdages nach Assumptionis Marie virginis (19. Aug.) wardt Bastian Hugen tho Schulten gekorn, als he von der kremer wegen Rathman vnd der Stadt kemerer was, Ertzbischop Frederich bestedigede ohn tho Calue, an Donnersdage nach Natiuitatis Marie (11. Septbr.) vnd dede dem Rade synen eydtt Sonnabens nach Natiuitatis Marie (13. Septbr.). Anno vt supra.

Anno 1477.

Anno 1477 Sabbato post Jacobi Apostoli (26. Juli) wardt Heyne Bode Schulten gekorn, als he der Stadt kemmerer vnd der kremer Rathmanne, wardt am Frydage nach Michaelis (3. October) bestediget.

Anno 1487.

Anno 1487 wardt Hinrick Sülte Schulte, was Bürgermeyster vnd der kremer Rathmanne geweßen, sath sin erste Dingh Dingsdages nach Epiphanie Domini (9. Jan.) Anno 1488.

Anno 1495.

Anno 1495 wardt Heyne Alman tho der tydt Bürgermeister von der gemeinheitt wegen, eyn olt man, thom Schulten gekorn, lieth dem Rade Anno 1499 Dingsdages nach

[1]) Bis zu diesem Jahre geht das Verzeichnis in der Schöppenchronik S. 211—212.

Francisci (8. Octbr.) widder dangken durch Hanse Alman, Bürgermeister, synen szon, Johan vnd Hans Alman Schepen, als he vnmacht haluen in egener person vor den sittenden Radt nicht kommen konde.

Anno 1499.

Anno 1499 Dingstages nach Calixti pape (15. Octbr.) wardt Claws Storm, tho der tydt kemmerer vnd der kremer Rathmanne, tho Schulten gewehlet, wardt thom Geuekenstein von Ertzbischop Ernste bestedigett vnd am Donnersdage nach Mathie (3. März) 1500 dem Rade voreydet, sat sin erste Dingh Dyngstdages nach Quasimodogeniti (28. April).

Anno 1518.

Anno 1518 als he von den kemmerer tho einem Rathman gekorn, dankede he dem Rade des ampts vnd wardt Bürgermeyster.

Anno 1518.

Anno 1518 Dingsdages nach Jnuocauit wardt Mauritz Bußze tho der tydt der gewandtßnider Meister[1]) tho einem Schulten erwehlett vnd von Ertzbischop Albrechte alhyr vppem houe bestediget, mondages nach Palmarum (30. März) vnd folgende Dingßdages vom Rade vp den gewonliken eydtt thogelaten, sath sin erste Dingh Dingsdages nach Quasimodogeniti, gaff ock syne hantschrifft von sick, dath ohme de Radt dancken mochte, wen se wolden, welcks vor nie gescheen was. Anno 1531 Dingsdages nach Jnuocavit (28. Febr.) wardt he von den gewandtsnidern tho eynem Meyster gekorn, do schreff he ßodan ampt Ertzbischop Albrecht vp, fridages nach Oculi (14. März).

Anno 1531.

Anno 1531 middeweken nach Misericordias Domini (26. April) wardt Hinrick Godecken, tho der tydt Rathman, von der gemeinheit wegen vnd kemmerer thom Schulten gewehlett middeweken nach exaudi (24. Mai) thom Solte

[1]) Mit roter Tinte von einer Hand des vorigen Jahrhunderts steht am Rande: Ein Beweiß, daß die Jnnungsmeister der Zeit gelehrt gewesen.

ym geholdenen Landtdage bestediget von Ertzbisschop Albrecht vnd am Pingstauende dede he dem Rade synen eydt, sath sin erste Dingh Dingstages vor Margarete (11. Juli).

Anno 1537.

Anno 1537 Donnersdages nach Innocauit (22. Febr.) alße Hinrick Godeken schwerer kranckheide haluen datt ampt vor twe Rathmenne, de tho ohme geschickt, vpgeseht, wardt Mauritz Storm tho eynem Schulten erwehlet, vnd am Sondage Reminiscere (25. Febr.) von Erzbisschop Albrechte alhyr bestedigett, folgendes Dingsdages (27. Febr.) dede he vor dem Rade synen eydtt, [sath] syn erste Dingh Dingsdages nach Quasimodogeniti (10. April).

Anno 1552.

Anno 1552 ist Ludwig Alman zum Schultzen erwehlet vnd von Fürst Wolffen zu Anhalt an stadt des Churfürstens Hertzog Moritzen nach der kriegshandlung bestediget.[1])

De Schepen der Stadt Magdeborch.

Anno 1225.

Anno 1225 Im Borggrauen Dinge Agate (5. Febr.) sath Herr Borchardt Borggraue tho Magdeborch sin Dingh mit nachbenannten elff Scheppen,

Hiddo,
Bertoldus
Ciriacus
Godefridus
Heidenricus
Olricus
Bertrammus
Bruno
Tydericus
Ouo.

Anno 1255 vnd 1256 vnd 1258.

Anno 1255 vnd 1256 vnd 1258 syn nachbenomede an Scheppenstuele tho Magdeborch gewesen.

Bertram Brandow[2])
Brun Schwarte
Brun Ciliacus
Reymer Soltweddel
Johannes Hidde
Johannes von Calilo[3])
Beteman Ronnebitz

[1]) Dieser letzte Abschnitt ist von anderer Hand geschrieben.
[2]) Verschrieben für Brandan?
[3]) Sollte dieser Name, obgleich er in dem Schultheißen- und Bürgermeisterverzeichnis vorkommt, wirklich richtig überliefert sein?

Niclaus vor Froße
Cunradus Dodequem.[1])

Anno 1263.

Anno 1263 sin nachfolgende Elff Schepen in dem Schepenstuele geßethen,
Brun Szwarte,
Betemann Rornebitz (!)
Godeke von der muhren
Alexander von Affschesleue (!)
Nicolaus von Frose
Heideke Herteßsocks[2])
Heideke von Calilo
B. . . . Herewici
R. vnder dem ouer
Bethman von Calilo
Johannes ein szon Brumans.

Anno 1261.[3])

Brun
Goteche
Bertolt
Alexander
Nicolaus
Heine
Reyneche
Betheman

Die vorstehend genannten 8 Schöppen und 8 Ratmänner unterzeichneten die Urkunde, in welcher sie dem Herzog Heinrich III. und den Bürgern von Breslau 1261 das hiesige Stadtrecht mitteilten.

Anno 1295.

Barthold Ronebiz, Ritter
Reyner bi sente Peter
Hennig, Janes Sohn
Arnolt Horn
Brun Loschsche
Kone, Ritter
Jan Brese, Ritter
Kone die Lange
Wolther von Slanstede
Florin
Heyneman, Ritter.

Anno 1304.

Bertold Ronebiz, Ritter
Henning hern Janes
Kune Lange
Betman Koning
Wolter von Slonstede
Bertram Brandan
Heineman, Ritter
Bertolt von Randowe
Bruno hern Bernhardis Sohn.

Anno 1304.[4])

Anno 1304 sin am Schepffenstuele gewesen
Johann von Hoenstein
Florin von Dodelege
Tyle von Dodelege.

Anno 1350.

Anno 1350 in dem groten sterben tho Magdeborch storuen viff Schepen in viff weken vnd

[1]) Sonst Dotequene. — [2]) Ist wohl zu lesen „Herteßhals", Hirßhals, welche Familie damals in Magdeburg existierte, s. Magd. Gesch.-Bl. II. 487.

[3]) Die Schöffen dieses und der beiden folgenden Jahre sind im Manuskript von Hoffmann aus Urkunden hinzugesetzt.

[4]) Wie sich diese 3 Schöffen zu den von Hoffmann im Manuskript zu-

bleuen noch sesse am leuende, nemlick:

Herr Golden, Ridder
Herr Reynardt Johans, Ridder
Arndt von Haldenschleue
Ebelingh Gerbrecht
Ebelingh Gudtgemake
Cone von Korlingen.[1])

Dusse sesse kohren tho sick in octaua Martini (18. November) Anno 1350:

Gode von Szlonstede
Geuerdt Hundermarcke
Heydeke Gudtgemake
Bartoltt Ronnebitz
Hans Alman.[2])

Anno 1351.

Anno 1351 am Dage Agate (5. Febr.) sath Ertzbischoff Otto in synem Burggrauegedinge vnd bestedigede tho Scheppen:

Herman Konninge an Ebelingh Gebrechts stede, welcker von syner frawen bruder Arndt von Haldenschleue erschlagen wardt.[3])

Anno 1362.

Anno 1362 octaua Martini (18. Novbr.) sath Ertzbisschop Diderick syn erst Burggrauengedinge[4]) und bestedigede tho Scheppen:

Brun Hasemeker
Hans Gebrecht
Busse von Haldensleuen
Reyner Korlingh
Cone Jahns
Wesse von Borch.

Anno 1370.

Anno 1370 am Dage Johans et Pauli (26. Juni) sath Ertzbisschop Albrecht im Burggrauendinge vnd bestedigede tho Schepen:

Heyneman Konningh
Jacob von Wennigen.

Anno 1371.

Anno 1371 am Dage Johannis et Pauli (26. Juni) sath obgedachter Ertzbisschop Albrecht im Burggrauendinge vnd bestedigede tho Schepen Peter vnder dem ouer, ward gewelet in Hans Gudtgemaken stede.

Anno 1375.

Anno 1375 sath Ertzbisschop Peter sin Burggrauendingh vnd bestedigede tho Schepen:

Herman Ciriacus
Hans vom Keller.

Anno 1377.

Anno 1377 octaua Martini (18. November) sath wolgnanter Ertzbisschop Peter syn Burggrauendinge vnd bestedigede tho Schepen:

---

gefügten verhalten, vermag ich nicht zu bestimmen. Hoffmann führt 9 Schöffen auf, da es aber immer nur 11 waren, so kann man diese 3 nicht als die bei Hoffmann fehlenden ohne Weiteres annehmen.

[1]) Vgl. über diese Schöffen die Schöppenchronik S. 219 und 220.

[2]) Schöppenchron. S. 221. [3]) Ebenda. [4]) S. Schöppenchron. S. 219—221.

Heyne Gerbrechte, de wart in Jacob Winnigen stede gewehlet.

Anno 1388.

Anno 1388 am Dage Johannis et Pauli (26. Juni) sath Ertzbisschop Albrecht ein Herr von Querfordt syn erst Burggrauendingh vnd bestedigede tho Schepen:

Heyn Alman
Tyle Amforde
Hans Appolde
Cone Konningh
Bartolt Ronnebitz
Otto Hackeborne
Hans Leyne.

Anno 1393.

Anno 1393 am Dage Johannis et Pauli (26. Juni) sath wolgnanter Ertzbisschop syn Burggrauendingh vnd bestedigede tho Schepen:

Johan Alman.

Anno 1398.

Anno 1398 in die Johannis et Pauli (26. Juni) sath wolgedachter Ertzbisschop Albrecht Herr von Querfurdt syn dridde Burggrauendingh vnd bestedigede tho Schepen:

Arndt Wandtsleuen
Hans Ciriacus.

Anno 1409.

Anno 1409 octaua Martini (18. Novbr.) sath Ertzbisschoff Gunter ein graue von Szwartzburgk syn erste Burggrauending vnd bestedigede tho Schepen:

Cone von Embden
Hans Konningh
Hinrick von Wynningen
Hans von Borch
Bethe Lotze
Tyle thom Dohme
Claus Engels.

Anno 1422.

Anno 1422 an dem Dage Agate (5. Febr.) sath wolgedachter Ertzbisschoff Gunter syn Burggrauendingh vnd bestedigede tho Schepen:

Hans Wennemar
Ludeke vom Keller de junge
Cone Rupitz
Ebelingh von Beuenten
Wesse Hertzehals.[1])

Anno 1438.

Anno 1438 am Dage Johannis et Pauli (26. Juni) sath vorgnanter Ertzbisschop Gunter syn dridde Burggrauendingh vnd bestedigede tho Schepen:

Hans Lundow
Hinrik Alman
Hans Schartow
Hans von Embden
Hans Bilringh
Tyle Wolterstorp.

Anno 1451.

Anno 1451 Johannis et Pauli (26. Juni) sath Ertzbischoff Frierick syn erste Burggrauendingh vnd bestedigede tho Schepen:

[1]) Dieser Name von späterer Hand hinzugefügt S. Schöppenchron. 358.

Peter von der Dolle
Heyße Stauemann
Hans Klumpsulver
Henningh von Embden
Mauritz Lam
Werner Fuhrhacke.

Anno 1464.

Anno 1464 Johannis et Pauli (26. Juni) sath Ertzbischoff Friderick syn erste[1]) Burggrauendingh vnd bestedigede tho Schepen:

Ludeke Alman
Thomas Rode
Peter Germerßleue
Ludeke vom Keller
Tyle Lindow
Heyse Rulffs.

Anno 1478.

Anno 1478 octaua Martini (18. Nov.) sath Ernestus Hertzog tho Sachsen die tydt noch Administrator der kercken tho Magdeborch syn erste Burggrauendingh vnd bestedigede tho Schepen:

Bartholomeus vom Keller
Johan Alman, Lodewigs szon baccalarius juris obiit Anno 1516[2])
Hans Alman, Hinricks szon
Ciliacus Bosenberch[3])
Cone von Embden der junge
Eleutherius Kammermeister.

Anno 1501.

Anno 1501 octaua Martini (18. Nov.) sath Ertzbisschop Ernst syn ander Burggrauendingh vnd bestedigede tho Schepen:

Thomas vom Keller
Peter Doringh (obiit Anno 1541, 17. Juli)
Tyle Harckstroe
Jurgen Germerßleue
Bethman Loße.[4])

Anno 1516.

Anno 1516 Donnersdages Johannes et Pauli (26. Juni) sath Ertzbischop Albrecht Marggraue tho Brandenburgk sin erste Burgrauendingh vnd bestedigede tho Schepen:

Lenhardt Mertz beider Rechte Doctor vnd Sindicus, obiit 21. May Anno 1538.[5])
Pasca Aluensleuen der ertznie Doctor, obiit Anno 1528.[5])
Johan Müller
Hinrick Eygkstede obiit Anno 1552
Paull Wolterstorp
Jacob Szmedt
Fritzke Ketelhacke.[5])

Anno 1533.

Anno 1533 Donnersdages Johannis et Pauli (26. Juni)

[1]) Entschieden Schreibfehler, wenn man die vorige Notiz vergleicht; es ist wohl zu lesen: „syn ander Burggrauendingh".

[2]) Dieser Zusatz, wie auch bei den späteren Schöppen, ist von späterer Hand zugesetzt.

[3]) Schöppenchronik S. 416 nennt ihn Germersleben; Bosenberg ist sonst nicht bekannt. — [4]) Schöppenchron. S. 419. — [5]) Schöppenchron. S. 421.

sath Erzbisschop Albrecht sin ander Burggrauending vnd bestedigede tho Schepen:
Gregorium Wilken
Erasimus Mauritz, obiit Anno 1542 die Viti (15. Juni).
Jochim Kruth
Herman Meyer, obiit 1536, 15. September.
Hans Knape
Hans Puweling obiit 1547, 21. September.
Andres Jonnitzes, obiit Anno 1535, 16. Nouemb.

Die Rathmanne vnd Innungsmeistere der alten Stadt Magdeburgk.

De Rathmanne Anno **1238**:
Johannes von Calilo
Nicolaus von Frose
Johannes Brandan
Diderick von Hildensen
Hinrick Helmstede
Bernardt Wedelens szon
Reyneke von Soltwedel
Hermann Lange
Luder von Domsleue
Johannes Gerwerdes szone
Heydeke von der Hoye
Hinrick von Oluenstede.

Anno **1261 waren Rathmänner**[1]):
Herr Burchart
Jerdach
Thideman
Hoger
Heyno
Bertram
Thydeman
Ulrich.

Anno 1274.

De Rathmanne Anno **1274**:
Cunradt Brandan, Ridder
Johan Dotequene, de junge Ridder
Johan Hidden
Johan Rike
Johan Horteszhals
Tydeman Felix
Hinckemann Wasmod
Bernardt Sophia[2])
Anno Regenbode
Herman von der Hoye
Werner von Hildensen
Heyneman von Lutter.

Anno 1281.

De Rathmanne Anno **1281**:
Barteldt Dotequene
Heyneman von Schartow, Ridder
Diderick Felix[3])
Diderick Sophie
Cunradus von Tundersleue
Bethman Hoze
Heidenrick Odilie
Henningk Hertzhals
Wolter von Aken
Tyle Weske
Alman Gerwer
Heynemann Ridder lynewandtszuyder.

[1]) Von Hoffmann nachgetragen. — [2]) D. h. Sophie, nämlich Sohn, wie nachher auch Odilie. — [3]) Das Wort Felix ist von späterer Hand zugefügt.

De Meistere:

Hans Hogenstein
Arnoldus Horn, meyster der kremer
Weske Korßner, der korßener Meyster
Bethman Florin, ein schomeker, der gerwer meyster
Ludeke lynewandtßnyder, der lynewandtßnyder meister.

Anno 1295 **waren Rathmänner:**

Her Heydeke Hern Janes
„ Kone van Tunderslеve
„ Heine, Hern Hartmannes Sohn
„ Tidemann van Dodeleghe
„ Tile van Egeln
„ Tile Hasert
„ Sivert van Lebechun
„ Bolthe Stokvisch
„ Henning Houwere
„ Rolef Ritter
„ Henning von Korling
„ Busso Wesseken.[1])

Anno 1292.

De Rathmanne Anno 1292:

Her Goldeke
„ Werner von Hoye
„ Bartoldt Ronnebitz
„ Reyner by Sunte Peter
„ Henningh Hern Jahns szone
„ Henningh Herteßhals
„ Henningh Wale
„ Reyneke Reynoldt
Her Weßke von Szlonstede
„ Heyne oth der Ledderstrate
„ Herman Krutze de Lynewandtßnider
„ Alman die Gerwer.

Anno 1303.

De Rathmanne Anno 1303:

Her Bertram Brandes, der Stadt Meyster
„ Henningh Hern Jahns
„ Albrecht Godtgemack
„ Henningh Renoldt
„ Ludeke von Wellen
„ Rulff Ridder
„ Johans von Randow
„ Hermann Konning
„ Peter Odiligen
„ Jordan von Quedelingburg
„ Johannes Weßken
„ Geuerdt von Ißleue.

De vyff Meystere:

Her Bolte Stockfyssch
„ Weßke oth der Ledderstrate
„ Heyne Jerdach
„ Bethman Lynewantßnjder
„ Tideman von Korlinge.

De twey Meystere von der gemeinheit:

Her Reineke Reynoltt
„ Kersten von den koeforde.

Anno 1315.

De Rathmanne Anno 1315:

Bartoldt Ronnebitz Ridder

weil der Name verschrieben war. Dieß ist wieder ein Beweis, daß wir es hier nur mit einer Abschrift zu thun haben.

[1]) Dieses Verzeichnis ist von späterer Hand aus einer Urkunde nachgetragen.

Wolter von Szlonstede
Bernardt vom Kouorde
Heyneke von Schiningh
Arnolt von Haldensleue
Busse Wesszeke
Heyne von Lebechun
Peter von Asschersleue
Werner Rosenberch
Bussze vern Azzelen[1])
Bethke lynewandtszynder.

De Meyster von den Innungen:
Ebeling Gerberdt, der Wantschnidermeister
Cone von Egeln, der kremermeister
Henning von Hildensen, der korßenwerchten Mester
Herman Ridder, der lynewandtsznider Mester
Tyle von Korlinge, der gerwer Mester.

Anno 1318.

De Rathmanne Anno 1318:
Bartoldt Ronnebitz
Bernardt vom Koeforder
Arnolt von Haldensleue
Wolter von Szlanstede
Werner Rosenberch
Busse Wesseken
Heyne Karthman
Heyse von Wunningen
Bussze vorn Asselen
Peter von Asschersleuen
Beteke Alman
Beteke Linwandtsnider.

De Meystere:
Kersten vom Koeforde
Hans von Calue
Heine Winkenstede
Cone Ridder
Cone vern Asselen.

---

[1]) D. h. Busse, der Sohn der Frau Asselen, wie oben Sophie, Odilie.

Beiträge zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Magdeburg.

Von Friedrich Hülße, Gymnasial-Oberlehrer.

(Fortsetzung.)

139) Ein lieblich vnd | nützbarlich spiel von dem | Patriarchen Jacob vnd sei- | nen zwelff Sönen | Aus | dem ersten buch Mosi ge- zo | gen, vnd zu Magdeburg | auff dem Schützenhoff, im | 1535. iar ge | halten. |

Dabey ein kurtz vnd seer | schön spiel, von der Susanna, | jetz- und erst gedruckt. |

O. O. J. u. Dr., Oktav, 60 Bl., Sign. A—H. Die Ausstattung ist ganz so wie in der Ausgabe von 1534, auch die Verzierung des Titelblattes.

Das Spiel scheint nach dem Wortlaut des Titels im Jahre 1535 wiederholt worden zu sein, in welchem Jahre allerdings keine so zahlreich versammelte Menge zugeschaut haben mag. Man ersieht aber daraus, wie sehr dergleichen Stücke gefallen haben. Das zweite Stück muß bei anderer Gelegenheit von den Schülern aufgeführt worden sein, wahrscheinlich auf dem Rathhause, wenigstens kann man dies aus dem Anfange des Prologus schließen.

Blatt E 8 b beginnt das zweite Stück; die Überschrift: Susanne Historia. Gleich darunter: Personen, im Ganzen 15. Blatt Fi der Prologus, Fij beginnt das Stück selbst. Auf der letzten Seite ein Epilog mit der Überschrift: Beschluss.

Das Spiel enthält die bekannte Geschichte von der Susanna, die vielfach, mehr als die des Joseph, dramatisch behandelt worden ist. Vorliegende Bearbeitung ist nicht die älteste überhaupt, wohl aber wieder

die erste in Norddeutschland, und eine eigenartige und selbständige. Zum Theil enthält sie schon eine geschicktere Composition, als das Spiel vom Patriarchen Jacob.

Daß das Spiel zuerst vor dem Rathe der Stadt auf dem Rathhause aufgeführt worden ist, geht aus dem Anfang des Prologus hervor:

Wolweise achtbare herren
Ewer weisheit vnd wirden zu ehrn,
Sind wir itzund hierrauff komen
Nach altem brauch fürgenomen,
Ein Deudsch spiel euch für zu tragen
Damit man nicht möchte sagen,
Wir wern vndanckbar ewr weisheit
Welch mit grosser fürsichtigkeit
Jnn guten künsten vnd tugent
Vns kinder jtzt jnn der iugent,
Zu vnterweisen verschafft hat
Welchs ist das best kleinod der stat,
Weisheit vnd rad die Stet erhelt
Viel mehr denn macht, sterck, gut vnd gelt,
Nun aber ich euch sagen wil
Merckt auff vnd seid ein wenig still,
Was das spiel sey das wir knaben
Zu spielen furgenomen haben,
Jr wisst wie Gott der Herr aus zorn
Das Volck welchs er auserkorn,
Gen Babylon gefüret hat
Da man dem volck gros plag an that,
Wol gantze siebentzig iar lang
Musten sie leben jnn grossen zwang,
Nun zu Babylon dis geschicht
Das itzt zu einem spiel geticht
Jnn ein garten sich begeben hat
Wie jm Daniel beschrieben stat,
Hie ist nun Babylon behend
Doch so das spiel erreicht sein end,
Magdeburg es wider werden sol

Gott mach sie aller gnaden vol,
Das ist auch der schöne garten
Jnn dem die zween alten warten,
Die Susanna zu bezwingen
Es wolt jn doch nicht gelingen,
Dieser gart ist gar hübsch vnd schön
Von kreuter vnd viel beumen grün,
Welchen so euch zu sehen glust
Gar scharff brillen jr haben müst,
Nu das jr weiter verstehen möcht,
Dis spiels jnhalt sag ich kürtzlich
Darumb mercket auff vleissiglich,
Von Susanna ist vnser spiel
Jnn der schrifft wird sie gerümpt viel,
Vmb jr gros tugent vnd weisheit
Jst sie wol bekant weit vnd breit,
Die selbe von zween alten greisen
Welche jr gwalt wollten beweisen,
Gebrochner ehr felschlich bezicht
Vorsteinigt wer worden wo Gott nicht,
Sie durch den Daniel errett
Dem er sein iungen mund auffthet,
Vnd jn zu einem richter setzt
Welcher die zween alten zuletzt,
Selbschuldig find vnd richten thut
Susanna das vnschuldig blut
Frey ledig helt vnd lesset daruon
Nu merckt da geht heraus jr man,
Welcher die sach anfahen wil
Ich bitt wolt sein ein wenig still.

Als Verfasser des Stückes ist ohne Zweifel ein Magdeburger anzunehmen, da das Stück jedenfalls hier in Magdeburg, nicht anderwärts zuerst gedruckt ist. Joachim Greff spricht u. a. auch in der Widmung seiner Übersetzung der „Aulularia" an Stephan Rodt von mehreren Schriften, mit denen er seine Dankbarkeit und „Gemüth" gegen ihn bezeigt habe.[1])

Exemplare in der Großherzogl. Bibliothek zu Weimar.

[1]) Von andrer Seite ist behauptet worden, Magdeburg sei nicht der Ort, wo dies Drama von der Susanna entstanden sei. In der Zeitschrift für Deutsche Philologie, herausgegeben von Höpfner und Zacher, XI, Heft 2 sucht Pilger nachzuweisen, daß der Magdeb. Druck nur ein Nachdruck, nicht aber die Originalausgabe sei. Für diese hält er eine Nürnberger Ausgabe: Ein kurtz vnd seer schön spil, von der Gotfürchtigen vnd keuschen frawen Susanna. A. E.: Gedruckt zu Nürnberg durch Kunigund Hergotin. Eine zweite Nürnberger Ausgabe, von Fr. Gutknecht gedruckt, führt Gödeke, Grundriß, S. 306 unter Nr. 117 an. Der Ausführung Pilgers folgt offenbar Holstein in seinem Aufsatz über die Magd. Dramen, da er unser Stück nicht als das dramatische Erzeugniß eines Magdeburgers ansehen kann und es daher in seiner Besprechung übergeht. Ja, er nennt es dort einen „höchst incorrecten Nachdruck der Nürnberger Susanna".

Pilger führt mehrere Gründe an, aus denen er den Nachweis versucht, daß die Magdeburger Ausgabe nicht die Originalausgabe sei. Sie mache zuerst den Eindruck einer nachgebesserten; das gelte einerseits von der Interpunktion, die in der Magd. Ausgabe sehr zahlreich, in der Nürnberger sehr spärlich sei. Warum soll deshalb die Nürnberger Interpunktion die ursprüngliche sein? Daß aber die Interpunktion in unserm Magdeb. Druck nichts absonderliches an sich hat, mag einfach das beweisen, daß mit einer gewissen Consequenz fast immer nach dem zweiten Reimverse ein Komma gesetzt ist, ohne weiter Rücksicht auf den Sinn zu nehmen. In der Mitte des Verses kommt selten eine Interpunktion vor. Ganz dasselbe findet sich in dem Stücke vom „Patriarchen Jacob" und in der „Aulularia". Wollte man nun die Art der Interpunktion dem Verfasser zuweisen, — meist wird dies wohl in der Hand des Setzers geruht haben — könnte man schon hieraus vielmehr auf denselben Verfasser schließen.

Andrerseits werden angeführt die „modernisirenden" Wortveränderungen und als Beispiele angeführt, u. a. Nürnb. weyb, zeyt, Teudtsch, kleynodt, dagegen Magd. weib, zeit, deudsch kleinod. Auch dies ist kein Beweis, da, man nicht einsieht, warum es nicht auch umgekehrt stattgefunden haben sollte, d. h. der Nürnberger Drucker nach seiner gewohnten Orthographie geändert hat. In den Magdeb. Drucken jener Zeit finden sich überall die angeblich modernisirten Schreibungen. Ueberhaupt ist in damaligen Drucken von einer festen Orthographie gar nicht die Rede. Dasselbe ist der Fall bei den Formen Nürnb. kumpt Magd. komt u. a. Wenn weiter gesagt wird, daß N. bewüßt (reimend auf ist) in dem Magd. Drucke in bewußt geändert und somit der Reim zerstört sei, so ist darauf zu entgegnen, daß solches auch sonst vorkommt, z. B. reimt sich glust (= gelüst) auf müßt, andrerseits mag auch dies am Setzer liegen. Ganz gewöhnlich ist es, daß in den Drucken u für ü steht. Endlich reimt sich Magd. suchen auf tüchern, wo in der Nürnb. Ausgabe tuchen steht. Auch hier ändert umgekehrt der Nürnb. Herausgeber, um einen reinen Reim zu schaffen; anders würde es viel auffallender sein. Uebrigens kommen auch sonst unreine Reime vor, besonders in dem ersten Stücke; in der Susanna jedoch und in

der Aulularia ist schon viel größere Sorgfalt darauf verwendet worden. Vielfach reimen Wörter mit o und a, z. B. Gott — hat, ein mall — voll, thron — man u. a. In der Susanna: gestossen — massen, wo die Nürnb. Ausgabe auch in mossen ändert. Daß aber in Magdeburg kein Anstoß an solchen Reimen genommen wurde, liegt in der dumpfen Aussprache des a. Es wäre doch auffallend, wenn man einen solchen Reim geändert hätte.

Weiter erscheint der Vers „Magdeburg es wider werden sol" als eine spätere Umänderung des Verses „Nürnberg es 2c." Als Grund werden die 5 Hebungen des Verses angeführt; aber abgesehen, daß doch noch mehrere gleich lange Verse, auch in dem Prologus, vorkommen, so hätte der Magd. Herausgeber bequem einen Vers mit 4 Hebungen setzen können, wenn er die gleichfalls gebräuchliche Form Meydburg hätte anwenden wollen; der hchd. sprechende Verfasser, wie ich annehme, wollte aber die hchd. Form gebrauchen und nahm keinen Anstoß an 5 Hebungen. Ein Beweis wäre es nur, wenn es der einzige derartige Vers wäre. Der Nürnberger Herausgeber konnte aber nicht anders als 4 Hebungen einsetzen.

Wenn endlich auch der kurze Titel als Beweis dienen muß, so braucht man wohl darüber nicht weiter zu sprechen, ebensowenig darüber, daß in der Vorrede nichts von der Susanna gesagt sei. Diese Vorrede ist aber einfach die der Ausgabe von 1534, in der von der Susanna nicht die Rede sein konnte.

Es giebt aber noch ein bestimmtes Merkmal, die Susanna einem Magdeburger Verfasser zuzuweisen. In dem 1. Act 2. Scene (Blatt Fiiij) heißt es:

Balach jr sagts als gleich heraus
Sampt sind jr herr jnn ewrem haus,
So doch bei euch Doctor Sieman (Ausdruck für einen Pantoffelhelden)
Die herberg hat lassen bestan
Wolt jr den speck zu Bromben holen
War euch doch nu ein aug geschwollen,
Da jr spracht jr hett euch gestossen 2c.

Das Wort „Bromben" steht nun auch genau in der Nürnberger Ausgabe, und Pilger gesteht selbst, er wisse nichts damit anzufangen. Es ist dies aber doch sicherlich nichts anderes als eines der Dörfer Brumby, die beide in ziemlich gleicher Entfernung von Magdeburg liegen. Es ist sogar leicht möglich, daß hier auf einen bestimmten Fall hingewiesen wird. Wenn nun für Magdeburg das auf die einfachste Weise zu erklären ist, was für Nürnberg geradezu unerklärlich bleibt, so liegt es doch auf der Hand, das Vorrecht der Entstehung und des Druckes für Magdeburg in Anspruch zu nehmen.

Auch was im Anfang des Prologus über das Lob der Schule und der Fürsorge des Rathes für dieselbe gesagt wird, kann man nach dem, was von der Magdeburger Schule bekannt ist, ganz besonders auch auf Magdeburg beziehen. So wäre auch das „itzund erst gedruckt" ganz berechtigt.

Nach W. Scheerer, Deutsche Studien III, S. 21 f. könnte von G. Major und J. Greff als Verfasser keine Rede sein, da in der „Susanna" öfter Reimbrechung vorkomme, die in dem Spiel von Jacob sich nicht findet. Da aber

von Major keine weiteren Stücke vorliegen, so scheint dies doch kein enschiedener Beweis gegen dessen Autorschaft zu sein. Ja, da er gerade ein geborener Nürnberger ist, erklärte sich auch die oben angeführte Form tüchern, die der Setzer leicht für „tuchen" die in Magdeburg gebrauchte Form einsetzen konnte.

(Die etwas weitläufige Erörterung möge man mit dem Wunsche entschuldigen, die „Susanna" für Magdeburg zu erhalten.)

140) Eine andere Ausgabe des vorhergehenden Stückes, mit etwas veränderter Zeilenabtheilung des Titels:

„Ein lieblich vnd | nützbarlich spiel von dem Pa | triarchen Jacob vnd seinen | zwelff Sönen, Aus dem er | sten buch Mosi gezogen, vnd | zu Magdeburg auff dem | Schützen hoff, im | 1535. iar ge | halten. |

Dabey ein kurtz vnd seer | schön spiel, von der Susanna, | itzund erst gedruckt. |

Im Uebrigen ist Ausstattung u. s. w. ganz übereinstimmend.[1])

E. Ex. in d. Rathsbibl. zu Zwickau.

141) Eine schöne Lu= | stige Comedia des Poe= | ten Plauti, Aulularia ge= | nant, Durch Joachimum | Greff von Zwickaw deudsch | gemacht, vnd jnn reim | verfasset, fast lustig | vnd kurtzweilig | zu lesen. |

Quisquis es ò faueas, nostrisque labo- | ribus adsis, | His quoque des ueniam. |

Magdeburg. |

A. E.: (nach Gödeke, S. 288) Gedrückt zu Magdeburg Anno 1 . 5 . 35.

Oktav, Sign. A—F (4) — Das Exemplar unvollständig. — Gedruckt mit den in diesen Drucken gebräuchlichen Typen. Quadratförmige Initiale. Der Drucker ist Mich. Lotther.

Titel in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes, reiche Verzierung mit kleinen Gestalten enthaltend.

Rückseite des Titelblattes ein lat. Widmungsgedicht: CYPRIANVS VOMMELIVS | Phrysius, candido lectori Salutem.

Bl. Aij eine längere Widmungsepistel des Verfassers: „Dem Achtbarn Wolgelarten herrn, Magistro Stephano Rott, Obersten Stadtschreiber der Churfürstlichen Stadt Zwickaw, meinem großgünstigen herrn, guten freunde vnd günner." Weitläufig spricht er

---

[1]) Die bei Gödecke, Grundriß, S. 306, angeführten Einzeldrucke existiren nicht; auch die bei dem ersten (Nr. 117) hinzugefügte Jahreszahl 1534 ist nicht richtig, da in beiden Titeln 1535 steht.

hier über den Nutzen solcher Komödien und die Ursachen, aus denen er es unternommen, diese Komödie zu übersetzen und herauszugeben. Am Schluß: „Gegeben zu Magdeburg, im Jar M. D. xxx v. Ewer Achtbarkeit allzeit williger, Joachimus Greff.

Bl. A 7b „Personae." Bl. A 8 beginnt das Stück. Bl. Jib—iija „Epilogus," in welchem der Narr (Morio) über den Inhalt des Stückes und besonders über den verderblichen Geiz spricht. Er schließt mit den Worten:

Ich bin ein narr, vnd bleib ein narr
Vnd wenn ich lebet hundert iar,
Das sey euch geschenkt jr lieben herrn
Schenkt jr mir was, ich trünk wol gern.

Finis.

Vorliegendes Stück ist eine Uebersetzung der Plautinischen Komödie Aulularia, mit mannichfachen, der Zeit angepaßten Veränderungen und Zusätzen, ohne daß aber der eigentliche Inhalt dadurch berührt wird. Hinzugesetzt sind vor Allem der Prolog und Epilog, sodaß der Prologus des Plautus hier die erste Scene des ersten Aktes bildet. Die Eintheilung in Acte und Scenen ist beibehalten. Die Hauptperson ist ein Greis, der einen Topf voll Geld findet, ihn aber aus Furcht, die Leute möchten seinen Reichthum merken, vergräbt. Ein Sklave findet ihn, dennoch erhält der alte Geizhals das Geld wieder, als er seine Tochter dem Herrn des Sklaven zur Frau giebt. Nach dem Topfe (aulula) ist auch die Komödie genannt worden.

Joach. Greff hatte schon in Halle, wo er gewesen war, ehe er nach Magdeburg kam, an der Uebersetzung gearbeitet, so läßt wenigstens der Umstand schließen, daß Halle einmal namentlich vorkommt. Er übersetzt nämlich Quis me Athenis nunc magis quisquam est homo quoidi suit propitic: Wer ist zu Hall so glückseliger man Dem itzt der lieb Gott so viel guts gan? Interessant ist es u. a., welche Heiligen er an Stelle der alten Gottheiten setzt und wie er sonst mancherlei im modernen Geschmacke ändert. Act III Sc. 10 wird verhandelt, welch ein Vortheil eine Frau habe, die nichts mitbringe, gegenüber einer, die große Mitgift habe, aber dafür nun alle möglichen Ansprüche mache.

Bl. 44 beginnt die Audria des Terentius, übersetzt von Heinrich Ham, die aber in vorliegendem Exemplar fehlte.

Ex. in der Königl. Bibl. zu Berlin.

142) (Dat nye Testament.)

A. E. Gedrücket tho Magde= | borch, dorch Michael Lotther | Ym 1. 5. 33. Jare.

Oktav, 54 Bog., Sign. A—Z, a—z, Aa—Hh., l. S. leer, o. Bltt. Gedruckt mit kl. Frakturschrift. Initialen am Anfang der einzelnen Bücher und Capitel.

Viele Holzschnitte im Texte, d. h. je einer am Anfange der einzelnen Bücher, aber in der Offenbarung Johannis deren viele; sie sind etwas verschieden von denen der Ausgabe von 1536.

Bl. Aij „Johannes Bugenhagen Pomer, dem leser"; beginnend: DJth nye Testament ys vlitich vordüdscht" . . . Bltt. Aijb „Vörrede." Jdt were wol recht vnde billick" . . . Bl. Avb „Welcker de rechten vnde eddelsten böke des nyen Testamentes synt." Bl. A6b „De böke des nyen Testamentes." Hier ist als 24. bezeichnet die 3. Epistel an Johannes, dann ohne Zahlbezeichnung die Episteln an die Hebräer, Jacobi, Judä und die Offenbarung Johannis.

Diese Ausgabe ist nicht ganz gleich der älteren von 1532; in der letzteren fehlt u. a. der Abschnitt der Vorrede „Welcker de rechten" u. s. w. Dagegen sind die Holzschnitte gleich, außer dem vor dem Evangelium Marci.

Ex. in der Stadtbibl. zu Magdeburg.

*143) De bocke, welckere man in der Hebreischen Bibelen nicht findet, vnde van den olden Veders tho der hilligen Schrift nicht gerekent, sunder Apocryphi genömet werden. D. M. Luth. Met vlite vth der Biblien gedruckt. Mgd. 1535. 8.

So nach v. d. Hardt, Autogr. Luth. III, S. 252, Scheller 842.

Der Drucker ist jedenfalls auch Mich. Lotther, der schon eine gleiche Ausgabe 1534 gedruckt hatte.

144) Auslegung der | Episteln vnd Euangelien, | vom Aduent an bis | auff Ostern. | Anderweit corrigirt | durch Mart. Luther. Darüber ein newes | Register. | M. D. XXXV.

A. E.: Gedruckt durch Michaelem Lotther | M. D. XXXV. |

Med. Folio, 340 Bltt., Sign. 1—4*, u. s. w. (6 Bl.), sodann A—Z, a—z, Aa—Ji, zu 6 Lagen; die ersten 10 Bl. ohne Blattzahl,

vom 11. Blatt an (Ai) die Zahlen i—cxxvj, darauf CXXVII bis CCCXXX. Die Ausstattung ganz wie in den vorhergehenden Ausgaben von 1529 und 1531.

Das Titelblatt ebenfalls denselben Holzschnitt wie in Nr. 56.

Bl. 2 enthält eine Dedikation: Dem Edlen vnd wolgeboren Herrn, Herrn Albrecht | Grauen zu Mansfelt, Herrn zu Schrappeln vnd Helderungen zc. | meinem gnedigen Herrn, Martinus Luther. Am Schluß (Bl. B): Geben inn der wüsten am tage S. Elisabet. Anno etc. 1. 5. 2. 1. Darauf: Ein klein vnterricht was man inn den Euan- | gelien suchen vnd gewarten solle. Vom 5. Blatt an bis zum 10. folgt das Register. Blatt j der Text mit dazwischen gedruckten Holzschnitten. Blatt cccxxx[b]: Ende der Postil vom Aduent an | bis auff Ostern.

Vergl. die nd. Ausgabe von 1530, Nr. 76.

In der Bibliothek des German. Museums zu Nürnberg.

*145) Korte vthlegginge der Euangelien so vp alle Sondage dorch dat gantze Jar gepredigt werden. Vor de armen Parheren vnde Husveder gestellet dorch Atho Corui. (2 Abtheilungen.)

A. E.: Gedrücket to Magdeborch dorch Machael Lotther. O. J.

So nach Scheller, a. a. O. Nr. 844. Vgl. oben Nr.

146) Warhafftige | Historia vnd ge- | schicht, wie der | Bapst ist der öberste ge- | wurden, jnn der Chri- | stenheit. Aus bewerten | Cronicken. Durch | Nicola. Amsdorff. | M. D. XXXV. |

A. E.: Gedrückt zu Magde | burgk, durch Hans | Walther. |

Quart, 2½ Bogen, Sign. A (4), B (2), C (4), l. Seite leer, o. Blttz. Weder Initiale, noch größere Anfangsbuchstaben.

Der Titel steht in einem portalähnlichen, reichverzierten Holzschnitt, von ziemlich guter Ausführung. Auf beiden Seiten Säulen, darüber ein Bogen. Innerhalb desselben eine ruhende Gestalt, Flöte blasend, umgeben von verschiedenen Instrumenten; darüber steht der Name ORVEVS. Zwischen den Säulen und Rande: links Herkules den Cerberus an der Kette führend, und mit der linken die Keule schwingend, darüber ein römischer Soldat knieend; rechts Herkules den Löwen mit den Armen würgend, und darüber wieder ein römischer Soldat etwas anders dargestellt. Oben neben dem Rundbogen zwei Gestalten, dabei noch, zwischen diesen und dem Bogen

zwei kleine Köpfe in einem Ringe, wie sie auch in einem andern Druck vorkommen. Unten in dem schmalen Felde der Säulensockel zwei musicirende Gestalten; zwischen den beiden Sockeln sind zwei kleine Engel, die ein Wappenschild halten. Derselbe ist getheilt: rechts der halbe Adler, links in weiß und schwarzem Felde zwei gekreuzte Schwerter; das Ganze ist umgeben von Arabesken. Unter der Jahreszahl sind noch zwei auf Delphinen ruhende Engelsgestalten.

Die Rückseite des Titelblattes ist leer; der Text beginnt Blatt Aij mit Wiederholung des Titels.

Die Schrift schließt mit den Worten: Wolt | Gott das vnser Keiser Carolus auff | wachte vnd solchs zu hertzen neme, das er sich die losen | leuthe nicht vorfüren | liesse, Das helff jm | Gott AMEN, | Vnd aber | AMEN. |

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

147) Vorkündigung des | volkommen Ablas | der Römischen Bullen, So | Bapst Paulus der dritt | jtzt im XXXV. Jar | hath lassen ausge= | hen. |

Durch Niclas Amsdorff | Pastor zu Magdeburgk. |

O. O. J. u. Dr., Quart, $1^1/_2$ Bogen, Sign. A—Bij, o. Bltz. Initiale in dunkelm Quadrat, lat. E, mit arabeskenartiger Verzierung. Der Ausstattung nach, dem vorhergehenden Druck entsprechend. Der Drucker ist also auch hier bestimmt Hans Walther. (Die beiden Schriften sind auch zusammengebunden.)

Die Rückseite des Titelblatts ist leer; Text beginnt Blatt Ajj.

Der Verfasser spricht besonders gegen den Grundsatz, den Pabst Paul wieder durch den Ablas einzuführen gedenke, „das wir Gott mit vnsern guten wercken vorsunen sollen", welcher Ausspruch mehrfach durch Missaltypen im Druck hervorgehoben ist. Am Schluß meint er, daß der Pabst geboten habe, für den Kaiser zu beten, sei wohl nicht im Ernst gemeint, da er, der Verfasser, überzeugt sei, der Pabst treibe „heimliche Finantzen" mit Königen und Potentaten gegen den Kaiser; auch ereifert er sich darüber, daß der Pabst den Kaiser seinen geliebten Sohn nenne.

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

148) Widder die | Widderteuffer | vnd Sacramen= | tirer, Etliche sprüche, | edder schlußrede. | Niclas Amsdorff | Magdeburg. M. D. XXXV. |

A. E.: Gedruckt zu Magde- | burg, durch Hans | Walther.

Quart, 2 Bogen, Sign. A—B, l. Seite leer, o. Blttz. Gedruckt mit goth. (schwab.) Lettern von der größern Form. Initialen im dunkelm Quadrat.

Titel in einem kleinen Viereck innerhalb eines Holzschnittes, ein Säulenportal darstellend.

Auf der Rückseite des Titelblattes beginnt die Anrede an den Leser: Dem Leser, Niclas | Amsdorff. Darin sagt der Verfasser, er habe, da die Schwärmerei aus Münster immer näher und näher käme, zur Belehrung etliche Sätze drucken lassen. Vielleicht würden auch etliche Irregeführte auf den rechten Weg zurückgebracht werden, denn gute Lehre helfe besser als Feuer und Schwert.

Blatt Aija in der Mitte folgen die einzelnen numerirten Sätze, und zwar als erster Theil, mit der Überschrift: Widder die Widderteuffer, zu | Münster, vnd sunst allenthalben. N. A. | Dieser enthält 82 Sätze über die Taufe. Sodann ein zweiter Theil: Widder die Sacramentirer, in 67 Sätzen, gerichtet gegen Zwinglius, Ecolampadius, Bastian Franck und die Prediger zu Straßburg.

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

149) Wer aller Rot | ten, Secten, | Vnd vnchristlicher | Lere ein Vrsach sey. | Johan. Fritzßhans | Sie machens zu viel, vnd sind verderbet, | wie zur zeit Gibea. Hosee. 9. Judic. 19. | M. D. XXXV. |

A. E.: Gedruckt zu Magde- | burg, durch Hans | Walther. |

Quart, 3 Bogen, Sign. A—C, l. Seite leer, o. Blttz. Größere Typen (schwabacher), Initiale in dunkelm Quadrat.

Titel innerhalb eines Holzschnitts, wie in Nr. 146.

Rückseite des Titelblattes beginnt die Widmung bis Aiija: Dem achtbarn vnd | hochgelarten Hern, D. | Magno Hundt, inn | S. Jochimstall, meinem | lieben Herrn vnd gutem | freundt. Die Schrift ist eine Zurückweisung und Widerlegung der laut gewordenen Beschuldigung, daß die Sektenbildungen, besonders der Wiedertäufer rc., eine Folge von Luthers Lehre sei. Cochleus sagt: Die Rotten haben aus Luthers lere vrsach genomen. Wenn das aber wahr sei, so müsse man auch die Bibel, das alte sowohl als das neue Testament verbieten, weil alle Ketzer, sonderlich auch der Pabst seine Lehre daraus genommen hätten. Im Folgenden sucht er nun die eigentlichen Ursachen und zwar drei nachzuweisen. Blatt Aiija: Die Erste vrsach,

ist der | Sathan. Blatt Aiiijb (die letzten Zeilen): Die Ander vrsach falscher | lere, sind die Tyrannen. (Die Fürsten und Herren (besonders Bischöfe) ließen die frommen Prediger nicht predigen, sondern vertrieben sie, sodaß die reine und wahre Lehre sich nicht ausbreiten könne.) Blatt Cija: Die Dritte vrsach der Rotten | ist der grosse vndanck des | gemeinen mans. (Die große Menge wolle Prediger haben, die da sagten, was sie gerne hörte. Die welt wil doch an galgen, den jhe lenger man jr predigt, je erger sie wird, sie will Got vn̄ sein wort nicht haben.) Das Ganze ist eine recht schwache und naive Beweisführung. Aus dem Inhalt geht heraus, daß der Verfasser damals (1535) noch in Magdeburg war.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

150) Vom Abendmal | des HERRN vnd beyder | gestalt des Sacraments zu | empfahen, eine vorantwor- | tung auff eines Papisten | glos, damit er sich tückisch | vnderstanden, den Ley- | en zu Luneburck, | den Kelch des HERRN | zu stelen. | Durch Vrbanum Regium. | M. D. xxxv. |

O. O. u. Dr., Oktav, 5 Bogen, Sign. A—E, Rückseite des Titelblattes und die letzten 5 Seiten leer, o. Blttz. Nach der Form der Lettern und dem Holzschnitt des Titelblattes ist der Drucker bestimmt Michael Lotther. Kleine Initialen in dunkeln Quadrat.

Der Titel in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes, Scenen aus der hlg. Schrift darstellend, wie in Nr. 126.

Blatt Aij die Widmung des Verfassers an die Diener des heiligen Evangelii von Braunschweig und Lüneburg, wo sich damals Prediger vorgefunden, die das Abendmahl wieder nach alter Weise reichen wollten. Gegen diese ist die Schrift gerichtet.

Ein Exemplar in der Bibliothek des Magdeb. Domgymnasiums.

*151) Van den Korn Köpers, unde mit wat wise me Rikedom Christlick bekamen möge. Item Van den Töverschen, de Wedder maken, ein kort Vnderricht dorch Johan Brentz. Vth dem Latin vordüdschet. Magdeburg 1535. 8. O. Dr.

So nach Scheller, a. o. O., Nr. 846.

Eine andere Ausgabe, ohne Jahreszahl, und jedenfalls etwas später (Ende der 30ger Jahre) fallend:

152) Van den | Kornköpers, vnde | mit wat wyse me Ri= | ke=dom Christlick be= | kamen möge. |

Item van dem Tö | ucrerschen de Wedder ma | ken, ein kort vnderricht. | Dorch Hern Jo= | han Brentz. |

A. E.: Gedrücket tho Magde= | borch, dorch Michael | Lotther. |

O. J., Oktav, 2 Bogen, Sign. A—B, l. Blatt und Rückseite des Titelblattes leer, o. Blttz. Die größeren schwab. Typen, 26 Zeilen auf der Seite. Initialen in dunkelm Quadrat, durch 7 Zeilen gehend. Die lateinischen Stellen mit schrägliegender Minuskel.

Der Titel in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes (nur schmale Randleisten): an der Seite Säulen, von Knaben getragen, oben und unten arabeskenartige Verzierungen.

Blatt Aij der Text mit der Überschrift: Ein Sermon Hern Jo= | hannis Brentij, van den Korne= | köpers, vnde wo me Ryke=dom | Christlick bekamen möge. | Item van den Wed= | dermakers. Vth | dem Latin vor= | düdescht. | ☘ | Die erste Predigt geht bis Blatt A (6) b, am Schluß derselben ❦. Noch auf derselben Seite die Überschrift der zweiten: Mit dem Töuern vn | de Vnwedder=maken, | holdt ydt sick | also. | Der Text auf der folgenden Seite. Blatt B (6) b ein Lied ohne Überschrift, in 4 Absätze getheilt, der zweite Vers immer eingerückt:

De wy itz leeuen yn dessen dagen,
  Mögen billick truren vn̄ klage.
Auer egen notth vnde gyricheit,
  Dorch welcke ane alle beschedenheit.
De Rike den Armen krencket seer,
  Gedencket gar nicht an Christus leer.
Denckt men dat he sick Ryker make,
  Vorgith gentzlick des armen sake,
Welcker alltidt yn düren Tyden,
  Mit wiff vn kind möth kummer liden.
Dat Korne ys dür, syn Geldt ys klein,
  Noch ys dar kume manck dusende ein.
Dem solcke noth tho herten gheit,
  Mercke hyr worynne de leue besteith.

Wol synen Broder seth lyden noth,
  Vnde hefft der werlt tydtlike gudt.
Schlutt doch syn herte vor em tho
  De römet sick Gades vele tho fro.
De he noch leuet edder süth,
  Dewile nene woldadt dorch em schüt.
So wert der Here an yenem dage,
  Na velem lesen ock römede nicht frage
Ock dat men vaken hebbe gehört,
  Vele Predigers vnde syn hillige wort.
Auerst woldadt vnde barmhertichеit,
  Vor Godt vnde synem Richte besteit.
Wol hyrynne trach vnde sümlick ys,
  Denn dropt des Heren ordel gewiss.
Dar mit de vnbarmhertige hupe,
  In helscher gloth möth gantz vorsupe.

So gedencke nu wor de deme blyuen,
  De schinderye vnde wöker driuen.
In dürer tydt dat Korne vp köpen,
  Vnde laten den armen darumme lope.
Dat he vmme brodt möth lyden noth,
  He kermet wol vnde klaget groth.
Dat herte auerst des gyrigen Riken,
  Wil nener bede vnde klagende wiken.
De arme bringt geldt vnde bütt genoch,
  Doch kricht he jo nicht syn geuöch.
He bütt dat gelt vnde biddet seer,
  Noch wil de Korneköper mehr.
Syn girige hert nicht kan sadt werden,
  Wo wol he vele vth sücht vp Erden.
Wolde gerne dat vaken döre tidt were
  Dardorch sin schat möchte wassen seer

Solck Christendom ys ytz vorhanden,
  Schyr auerall yn allen Landen.
De leue vnde truwe ys vnderghan,
  Dat billick vn recht möth buten stan.

Dat böse hefft ytz de auerhandt,
Auerst gud to donde ys keen vorstant.
So mach men billick yn dessen dagen,
Auer bosheit vn̄ groth vnrecht klage.
Dar minschen beteringe nicht vorhape,
De Here kumpt bald vn̄ vind se slape.
Darumme myn broder wes stedes bereit,
Wachte vp den HEren der herlicheit.

Die Rede ist gerichtet gegen die Kornaufkäufer, die in theurer Zeit mit dem Korne Wucher treiben, und es den armen Leuten um theures Geld verkaufen. Diese erwerben auf unrechtmäßige und diebische Weise ihren Reichthum, daher sind sie ärger als die gewöhnlichen Diebe. Desuluigen segge ick, sint veel erger alse de gemeynen Deue, de men an den lichten Galgen henget. Ja se sint erger denn Kercken Röuer. Ja welkes noch grawliker ys, se Sündegen nicht allene wedder dat Söuende gebodt, sunder ock wedder dat Vöffte, Du schalt nicht Döden, vnde hören alse nicht alleene yn den tall der Deue, Röuer vnde Kerckenbreker, sunder ock der Mörder.

In dem zweiten Theile erklärt der Verfasser die Korneköpers für Werkzeuge des Teufels, die dieser auf Erden gebraucht, in Zeiten, in denen Gott die Menschen bestraft. Diese Strafe, die Theuerung, (denn, sagt er, Theuerung selbst und dergl. kann weder der Teufel noch die Kornköpers machen,) helfen sie dem Teufel mißbrauchen ꝛc. Auch ihr Gewinn ist gottlos und gegen das Gebot von Gottes Wort, weshalb sie es dereinst theuer im höllischen Feuer büßen müssen.

Die Schrift ist auch anderwärts öfter niederdeutsch gedruckt.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

153) QVAE | STIONES RHETO- | RICAE EX LIBRIS M. | CICERONIS, QVINTILI- | ANI, ET PHILIPPI | MELANCH. |

PER GEORGIVM | MAIOREM. | M. D. XXXV.

A. E.: *Impressum Magdeburgi per Michae- | lem Lotther. Anno M. D. XXXV.* | ❦ |

Kl. Oktav, 10 Bogen, Sign. A—R, Rückseite des Titelblattes

leer, o. Bltt. Angewendet sind schrägliegende lat. Minuskel, bei Anführung von Stellen geradestehende. Was als Überschrift der einzelnen Abschnitte gilt, kleine Majuskel. Einige kleine Initialen in dunkelm Quadrat mit arabeskenartigen Verzierungen.

Der Titel steht in einem Rechteck innerhalb eines Holzschnittes: Arabeskenartige Verzierungen (hell) auf dunkelm Grunde.

Blatt Aij—Aiija Vorrede: GEORGIVS MAIOR LECTORI | SALVTEM. Unterschrieben: *Magdeburgi Calendis Au- | gusti. M. D. XXXV.* Er habe das Buch allein herausgegeben der Jugend zunützen, da er bei dem Gebrauch der Bücher Melanchthons über Dialektik und Rhetorik gesehen, wie solche Dinge den Schülern von Nutzen seien.

Die Schrift enthält eine Erklärung der verschiedenen Theile der Rede, der rhetorischen Tropen und Figuren 2c.

Ein Exemplar in der Stadtbibliothek zu Lüneburg; bei Panzer, Annal. typ. VII, 374.

1536.

154) Biblia, dat | ys, de gancze hillige | Schrifft Sassesch | corrigeret, na der | lesten vordüde | schinge. | Mart. Luth. | Gedrücket tho Magdeborch, dorch | Michael Lotter. | M. D. XXXVI.

Folio. Das ganze Werk ist in die herkömmlichen Theile getheilt, nur daß die Blattzahlen und Signaturen nicht regelmäßig fortlaufen, noch auch jedesmal von vorn an beginnen. Der erste und zweite Theil, die 5 Bücher Mosis und die Bücher Josua bis Esra und Nehemia umfassend, besteht aus 6 Bläitern Vorrede, ohne Blattzahlen, mit besonderer Signatur (8), sodann folgen die Blattzahlen I—CCLXVI, mit der Sign. A—Z, Aa—Yy (4). Die Lagen sind, so auch durch das ganze Werk, Ternen (6 Blatt). Die Seite ist getheilt in zwei Columnen, an deren äußeren Seiten die Randbemerkungen mit kleineren Lettern, als die des Textes, gedruckt sind; der Text selbst mit schwabacher Lettern größerer Form. Am Anfang der einzelnen Bücher große Initialen mit gespaltenen Linien, am Anfang der Capitel kleinere quadratförmige, wie sie auch sonst in den Lottherschen Drucken vorkommen. Im Texte sind zahlreiche Holzschnitte, zum Theil mit den Buchstaben G. L., zum Theil mit H. B. 1536

(im Neuen Testament außer der Offenbarung Johannis) bezeichnet, wie sie alle auch in den späteren Wittenberger und Magdeburger ndſ. Drucken von 1541, 1545 ꝛc. zu finden sind. (Vergl. darüber M. Göze, Historie der ndſ. Bibeln S. 227.)

Der Holzschnitt des Haupttitelblattes ist genau entsprechend dem der Lübeckischen Gesammtbibelausgabe vom Jahre 1534. Der Drucker hat also die Titelverzierung genau nachschneiden lassen. Die Verzierung besteht aus einem von unten bis oben hinauf gehenden Baume, der auf der rechten Seite grüne Zweige, auf der linken dagegen dürre hat. Demnach sind auch die bildlichen Darstellungen, die von oben nach unten zu beiden Seiten gehen, eingerichtet. L. oben empfängt Moses (mit den Hörnern) knieend die Gesetzestafeln von Gott. Darunter Adam und Eva unter dem Baume, den die Schlange umwindet; Eva reicht Adam den Apfel hin. Ganz unten ein Grabmal, auf dem ein Todtengerippe liegt. R. oben die Empfängniß Marias dargestellt, wie sie knieend das von oben herabschwebende Kind empfängt; das Kind trägt ein Kreuz in den Armen. Darunter Christus am Kreuze, neben welchem das Lamm mit der Kreuzesfahne steht. In der Ecke, dem gegenüberstehenden Grabmal entsprechend, entsteigt Christus mit der Siegesfahne in der Hand dem Grabe, indem er zugleich den Tod zu Boden tritt. Am Fuße des Baumes sitzt ein Mensch, der sich in schrecklicher Furcht und Angst zu befinden scheint; ihn weisen Johannes der Täufer und ein Mann mit einem großen Buche (Bibel?) hin auf den gekreuzigten Christus.

Auf der Rückseite des Titelblattes das Register der Bücher des alten Testaments: De Böke des olden Testamentes XXIIII. Unter Nr. 24: Twölff klene Propheten, die dann namentlich aufgeführt werden. Darunter: Desse böke överst synt nicht in der Hebreischen Bibeln; Thobia ꝛc.

Blatt 2 die Vörrede Martini Luther, welche beginnt: Dat Olde Testament holden etlike . . . Blatt 6: Johannes Bugenhagen Pomer. (Die Vorrede Bugenhagens.) Am Ende: Schreven tho Lübeke M. D. XXXij. Des Dinstedages (so) na der Pasche weken in myner affreyse.

Blatt CXIIIIb folgt die Überschrift des zweiten Theiles ohne besonderes Titelblatt: Dat Ander Deel des | Olden Testamentes |

dat Register aver de böker | desses deels. | Darunter die Bücher Josua bis Nehemia angeführt, im Texte jedoch steht das Buch Esther zuletzt.

Der dritte Theil bildet ein Ganzes für sich mit besonderem Titelblatt, welches jedoch keine Holzschnittverzierung hat. Der Titel lautet:

Dat Drüdde Deel des Olden | Testamentes mit vlite gecorrigert. | Dat Register auer de Böke | desses Deels. | j Hiob ꝛc. bis ir Daniel. | Twelff kleine Propheten | mit namen | j Hosea ꝛc.

(Trotz dieser Angabe des Registers bilden nachher die Propheten einen besonderen Theil.)

Der 3. Theil zählt von I—LXXXVIII, mit der Sign. A bis P (4). Auf der Rückseite des Titelblattes die Vorrede Luthers. Am Ende dieses Theiles Blatt LXXXVIIIa (die Rückseite ist leer): Ende des Hogen ledes Salomo. | Ende des Drüdden Deels des Ol- | den Testamentes.

Darauf folgt mit besonderem Titelblatt, welches dieselbe Verzierung wie das Haupttitelblatt hat, aber ohne besondere Blattzählung und Signatur der vierte Theil:

De Prophe | ten alle Dü | desch. | Mart. Luth. | Gedrücket tho Magdeborch, dorch | Michael Lotter. | M. D. XXXVI.

Zuerst 4 Bl. Titel und Vorreden, sodann wird die Blattzählung begonnen mit XCI bis CCXVI, während es doch XCII heißen müßte, da nicht 3, sondern 4 Blätter ohne Blattzahl sind. Die Signatur läuft gleichfalls fort auf Blatt XCI mit Q—Z, a—z, aa—ee (4); die Vorrede mit einem dreitheiligen Blättchen signirt.

Blatt CCXVIa: Ende des Propheten Maleachi, vnde des Olden Testamentes.

Die apokryphischen Bücher folgen Blatt CCXVII als 5. Theil:

De Böke welckere men | in der Hebreischen Bibeln nicht | findet, vnde van den olden Vèders tho | der hilligen Schrifft nicht gere- | kent, sunder Apokryphi | genömet werden. | j Judith—ir Etlike Stücke Danielis.

Blattzahl CCXVII—CCLXXVII und ein leeres Blatt. Sign. von p an. Das Titelblatt ist ohne Holzschnittverzierung.

Endlich als letzter Theil gesondert für sich:

Dat Nye Te- | stament. | Martini Luthers. | Mit Nyen Summa- | rien edder korten vorstande vp ein | yder Capittel, dorch Johan | nem Bugenhagen Po | mern. | M. D. XXXVI.

Blattzahlen von II (Titelblatt unnumerirt) bis CLII, Sign. AA—ZZ, Aa—Dd. Titelblatt hat dieselbe Holzschnittverzierung, wie die vorhergehenden.

Auf der Rückseite des Titelblattes die Vorrede: Martinus Luther. Ick bidde, alle myne fründe vnde viende, . . . Darunter die Bugenhagens mit der Überschrift: Johannes Bugenhagen Pomer, dem Leser.

Am Schluß des Ganzen steht: Ende des nyen Testamentes. | Ende der gantzen Biblien. | Gedrücket tho Magdeborch, dorch | Michael Lotter. | M. D. XXXVI.

Diese Bibelausgabe ist die erste Gesammtbibel, die in Magdeburg gedruckt worden ist. Obwohl nun aber M. Lotther schon mehrfach ndſ. Bibelstücke in Oktav gedruckt hatte, so hat er doch in der Ausgabe von 1536 die kurz vorher, 1534, erschienene Lübeckische Gesammtausgabe der Bibel, die von Bugenhagen redigirt war, nachgedruckt. Merkwürdig ist nur dies dabei, daß in den Sprüchen Salomonis und ebenso in den ersten Capiteln des Propheten Jesaia Änderungen nach der Wittenbergischen hchd. Ausgabe von 1534 gemacht worden sind. Selbst die Holzschnitte der Titelblätter hat er nachgeahmt, während die im Texte andere sind. Etwas neues war nur der Druck in zwei Columnen. Im übrigen läßt der Druck nichts zu wünschen übrig und ist eine anerkennenswerthe Leistung des Magdeburger Druckers.

Exemplare dieser Bibel finden sich in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode und in der Stadtbibliothek zu Magdeburg.

(Letzteres Exemplar hat nach einer handschriftlichen Einzeichnung Margarethe geb. von Rossing, Wittwe des Henning v. Reindorff, A. 1605 neu einbinden lassen. Auf dem ersten Blatte sind die Geburtstage von 3 Kindern eingeschrieben. 1562 Lippolt v. Reindorff, 1564 Ussel v. Reindorff und 1566 Sophia v. Reindorff, zu Wegeleben geboren.)

155) Dat drud- | de deel des Ol- | den Testamen- | tes vppet nye | gecorrige- | ret. M. D. xxxvj. |

A. E.: Gedrückt dorch Michael | Lotther. | M. D. xxxvj. |

Oktav, 6 Bogen, Sign. a—f, l. Blatt leer, o. Blattz. Ausstattung wie in der Ausgabe von 1533, nur etwas weiter gedruckt; Blatt Aijb auch der gleiche Holzschnitt. Der Holzschnitt des Titel-

blattes ist anders; ringsherum arabeskenartige Verzierungen, unten in der Mitte der Widderkopf, an den beiden Seiten und oben musicirende Engelsgestalten.

Darauf folgt mit besonderem Titelblatt und besonderer Signatur: De sprö | ke Salomo- | nis.

A. E.: Gedrückt dorch Michael | Lotther. | M. D. xxxvj. |

6½ Bogen, Sign. A—G (4), l. S. leer, o. Bltz. Die Verzierung des Titelblattes besteht in einem einfachen Portale. Auf der Rückseite des Titelblattes: Vörrede vp de Spröke | Salomonis. Blatt Aiijb (gedruckt Miij): De Spröke Salomonis. Am Ende: Ende des Hogenledes | Salomo.

In demselben Bande befindet sich eine Ausgabe der Propheten, also jedenfalls demselben Jahre angehörend. Es fehlt aber Titelblatt sowohl, als auch das letzte Blatt.

Oktav, Sign. A—Z, Aa—Yy, o. Bltz. Einzelne Holzschnitte am Anfang der großen Propheten. Das Buch muß mit großer Eile gedruckt worden sein, da sich am Anfang des Jeremias (Biij) ein unbedrucktes Blatt findet, und weiterhin gleichfalls noch eine Reihe solcher leerer, übergangener Blätter.

Blatt Aij: Vörrede vp de Propheten.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

156) Bekentnis von | dem Sacrament des leibs | vnd bluts Christi, aller Predicanten zu | Braunschwig, durch D. Marti. | Luther zu Wittemberg vber- | lesen, vnd fur Christlich | erkandt, Mit einer | kurtzen Vor- | rede D. Johannis | Bugenhagij Pomerani, | ❦ |

A. E.: Gedrückt zu Magde- | burg | 1536. |

Oktav, 1 Bogen, Sign. A, l. Blatt leer, o. Bltz. Gedruckt mit denselben Typen, mit denen der Text der Spiele a. 1534 und 35 gedruckt sind. Initialen in dunkelm Quadrat, durch 5 Zeilen gehend. Der Titel ohne weitere Verzierung.

Die Schrift ist eine hchd. Übertragung der 1532 ebenfalls in Magdeburg gedruckten nd. Bekentnisse, nur daß hier eine Vorrede Bugenhagens hinzugefügt ist. Dieselbe steht auf der Rückseite des Titelblattes und lautet: D. Johannes Bugen- | hagen Pomeranus, an den | Radt von Münster. | Etliche Landtleuffer suchten | die fromen Christen zu Braunschwig | mit der Sacramentschenderey, jrre | zu

machen, Damit auch etliche Pre- | diger berüchtiget würden, Aber da- | selbs ein Erbar Radt, verordnete Bürger, Gilde | vnd Gemein, forderten von jren Predicanten jre | schrifftliche bekentnis der Sacraments halben, die | ist also gedruckt ausgangen, das ich Christum da- | uor preise vnd lobe in ewigkeit, das sage ich ewer | Eer vnd allen Christen zu guter newer | zeittung. Christus sey mit euch ewig- | lich, Geschrieben zu Lubeck am | tage Conversionis Pauli. | 1532. | (25. Januar.)

In dem Verzeichniß der Prediger ist hier am Ende hinzugefügt: Franciscus von der Wetwen zu dem heiligen creutz, und für Ribeling steht Ridelingk, für Lampen steht Campen.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

*157) Korte Vthlegginge der Euangelien ꝛc. Magd. 1536.

So nach v. d. Hardt, Autogr. Luth. I, 333 (Scheller Nr. 853).

*158) Georgius Maior, Psalterium Davidis Latinum. Magd. 8vo. O. J. und Dr. Gehört auch in diese Jahre, da es jedenfalls eines der Bücher ist, die G. Major während seines Rektorats für die Schüler der Magd. Schule hatte drucken lassen.

Das Exemplar ist in dem großen Katalog der Königl. Bibliothek zu Berlin verzeichnet, aber nicht aufzufinden.

159) Kirchen Ord- | nung der Statt Hanno- | fer, durch | D. Vrbanum | Regium. | Getruckt zu Magdeburg, durch | Michael Lotter. | M. D. XXXVI. |

A. E.: Getruckt zu Magdeburg | durch Michel Lotter. | 1536.

Oktav, 15 Bogen, Sign. A—P, l. Seite leer, o. Blattz. Gedruckt mit goth. (schwab.) Lettern; Anfang der Vorrede größere Initiale in dunkelm Quadrat, mit arabeskenartigen Verzierungen, im Text kleinere desgl. Das Titelblatt ist ohne Verzierung.

Auf der Rückseite ist die Inhaltsangabe gedruckt: Mit vorgehender gründ- | licher anzeigung. | 1. Welchs die ware Christliche Kirche | sey, vnd ob jrthumb des glaubens | jnn der Kirchen sein mög. | 2. Wie es jnn der Kirchen von der | Apostel zeit bis itzt | der lere halb eine | gestalt gehabt habe. | 3. Wie sich der itzig Euangelisch han- | del von der Kirchen Reformation | vor . 19 . iaren hab angefangen. | 4. Das die, so man itzt Lutherisch nen- | net, vnd jren glauben zu Augspurg | im Reichstag bekent haben | niemals von der waren Kir-

chen abge- | wichen seien, sondern allein nach | dem gebot Christi Matth. 16. sich | fur vnserer Phariseer vnd Saduceer | saurteig, so viel müglich, hüten. |

Blatt Aij bis Aiiijb (oben) die Vorrede. Dieselbe enthält eine Rechtfertigung von Seiten des Rathes, daß man die neue Lehre angenommen habe, und daß sie mit Unrecht Ketzer gescholten würden.

Darauf folgt ohne Zwischenraum die Behandlung obiger vier Punkte, zuerst die Überschrift: Was de ware Christliche | kirche sey 2c., bis Blatt Miija, wo am Ende die Überschrift der nun folgenden Kirchenordnung steht: Kirchen Ord- | nung inn allen not- | wendigen stücken. Der Text folgt (größere quadratförmige Initiale) auf der andern Seite.

Blatt Pjb ein Beschlus, worin besonders über das Verhältniß zur weltlichen Obrigkeit gesprochen wird. Am Ende: Zu Hannofer inn | Sachsen.

Der Rath von Hannover hatte diese Kirchenordnung an Luther zur Begutachtung geschickt, und dieser es für gut befunden, daß sie in Magdeburg gedruckt werden sollte.[1])

Ein Exemplar in der Kirchenbibliothek in Celle.

*160) Plauti Comediae sex. Magdeburgi 1536. 8.

So nach Panzer, Annal. typ. VII, 374.

*161) Det Gam- | le Testamente, Med tro oc flit fordanskedt | aff M. Hans Taussen, | Predicker wdi Kiöbenhaffn. | Psalmo xxx iiij. | Kommer hyd y börn, hörer meg, | Herrens fröcht wil ieg laere eder. | M. D. xxxvj.

(Das Alte Testament, mit Treue und Fleiß übersetzt von M. Hans Taussen, Prediger zu Kopenhagen. Psalm 34: Kommt her ihr Kinder, höret mich; des Herren Furcht will ich euch lehren. 1536.)

Oktav, 291 Blätter, Sign. A—Z, a—n, zuerst noch ein Bogen mit j 2c., o. Blattz. Gedruckt mit schwab. Lettern. Vielfache Initialen, quadratförmig, in denen sich (bei J und O) das dänische Wappenzeichen und die drei Löwen finden. Im Text zahlreiche Holzschnitte.

Der Titel steht innerhalb einer Holzschnittverzierung mit bibli-

[1]) Seidemann und de Wette, Luthers Briefe VI, S. 159 f.

schen Darstellungen. Im übrigen ist der dänische Druck ganz so eingerichtet, wie die ndſ. Ausgaben.

A. E.: Prented i Magdeborg | wed Michel Lotther. | Aar effter Guds | byrd | M. D. xxxvj.

Der Inhalt besteht nur aus den 5 Büchern Mosis, und es ist auffallend, daß sich keine weiteren in Magdeburg gedruckten Theile der Bibel finden.

Außer dieser Ausgabe von 1536 giebt es auch eine solche von 1535 und 1537.

Nach Chr. Bruun, Aarsberetninger ꝛc. II, bei Panzer, a. o. D. VII, 374 als Vetus Testamentum Danice per Joann. Taussen (continet tantum Pentateuchum) Magdeburgi apud Michaelem Lotter. 1536. 4. Vergl. Götze, Magd. Geschichtsbl. VII, S. 8.

1537.

162) De Propheten | alle Düdesch. | D. Mart. Luth. | Wittemberch. | M. D. XXXVII. |

A. E.: Gedrücket tho Mag- | deborch by Michel | Lotther | M. D. XXXVII. |

Oktav, 45 Bogen, Sign. A—Z, Aa—Yy, Rücks. des Titelbl. u. l. S. leer, o. Blattz. Titelblatt und sonstige Ausstattung ganz so, wie in der Ausgabe von 1532, nur daß in vorliegender die Zahlen der Capitel römisch, in der älteren dagegen mit Buchstaben geschrieben sind. Der Text ist jedoch nicht derselbe, sondern der der Folio-Ausgabe von 1536, ebenso finden sich hier auch vor jedem Propheten ein Holzschnitt, entsprechend denen der ersten Wittenberger Gesammtausgabe.

Ein Exemplar in der Stadtbibliothek zu Hamburg.

163) Jesus Sy- | rach tho | Wittemberge | vordüdeschet. | Martinus Luther. | Vp dat nye gedrücket | vth der Biblien. |

A. E.: Gedrucket tho Magde- | borch dorch Hans | Walther.

O. J., Oktav, 12 Bogen, Sign. A—M, Rücks. des Titelbl. u. l. S. leer, o. Blattz. Quadratförmige Initiale nur in der Vorrede und beim Anfang des Textes, sonst nur latein. Versalen.

Titel innerhalb eines Holzschnittes, r. Christus, zu dessen Füßen (im untern Felde) 3 Jünger liegen, oben Gott der Herr, l. Moses und eine gleich ausgestattete Figur.

Blatt Aij: Vorredde vp dat Böck | Jesus Syrach Ecclesiasticus | genömet.

Das Jahr ist jedenfalls 1537, da die folgende Schrift dazu gehört und auch in einem Bande zusammengebunden ist.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

164) De Wysheit | Salomonis | An de Tyrannen. | Vordüdeschet. Dorch | Mart. Luther. || Dith Böck gehört thom | Jesus Syrach, Vnde ys ock zu | dersuluen tall nin etc. |

A. E.: Gedrücket tho Mag- | deborch, dorch | Hans Walther. | M. D. XXXVII.

Oktav, 6 Bogen, Sign. A—F, 3 l. Seiten leer, o. Blattz. Ausgestattet wie der vorhergehende Druck, nur anderer Titelholzschnitt, gleich dem von Nr. 85.

Blatt Aij (verdruckt v): Vorrede Marti. Luther, beginnend: Dewyle de Jegenwardige Rikesdach tho Spyr, vns tho trennet hefft . . . Blatt A 7: Dat Böck van der Wysheit. Blatt F 5: Ende des Bokes der Wysheit Salomonis. Am Ende (Blatt F 5 b): De LXXXVI. Psalm.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

165) De Böke, | Welckere men inn | der Hebreischen Bibeln | nicht findet, vnde van | den olden Veders tho | der hilligen Schrifft | nicht gerekent, sun- | der der Apocryphi | genömet wer- | ☙— den. —❧ |

O. O. J. u. Dr., Oktav. Sonst alles, auch Titelblattholzschnitt, gleich der Ausgabe von 1534. (Nr. 126.)

Mit den vorhergehenden Drucken zusammengebunden.

166) Korthe | Vthlegginge der | Euangelien, de an den Vör- | nemesten Festen ym gantzen | jar geprediget werden. |

Vor de armen Parheren vnde | Husveder gestellet, Dorch | Antonium Coruinum. |

A. E.: Gedrücket tho Magdeborch, | dorch Hans Walther. | M. D. XXXVII. |

Oktav, 24 Bogen, Sign. A—Aa, l. Seite leer, Text-Seitenzahl 1—201 (doch 35 zweimal gedruckt, und die Zahlen von 36 bis 56 ausgelassen). Die ersten drei Blätter ohne Blattzahl, ebenso die letzten 8. Die Randbemerkungen mit etwas kleineren Lettern gedruckt. Initialen in dunkelm Quadrat; die einen durch 7 Zeilen

gehend, stehen im Anfang eines jeden Evangeliums, die andern, durch 4 Zeilen gehend, im Anfang der Auslegungen.

Der Titel steht in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes, monumentale Verzierung; an den Säulen zu beiden Seiten sind die sächsischen Wappenschilder angebracht, links die gekreuzten Schwerter, rechts der Rautenkranz; unten zwischen einem liegenden Hirsche und Widder (Einhorn) ein Schild, in welchem ein abgebrochenes Kreuz, um das sich eine Schlange windet, befindlich ist.

Rückseite des Titelblattes leer. Text beginnt Blatt Aij mit der Zueignung bis Aiij. Unten auf Blatt Aiijb: Am S. Andreas dage | Euangelium Matthei iiij. | Blatt Aiiij: Des hilligen Apostels. | Text bis Blatt Z (8) a. Sodann Blatt Z (8) b bis zu Ende (Aa (8) a) ein Register über den Inhalt, alphabetisch geordnet. Vor jedem Evangelium ein Holzschnitt, die halbe Seite einnehmend, der sich auf das Leben des Heiligen bezieht. (Dieselben, die sich in der Vthlegginge der Euangelien Dr. M. Luthers, Magdeburg 1533 finden.)

Der Verfasser hat das Buch zugeeignet: Den Ersamen, | wolwisen vnde Acht- | baren heren, Francisco Kalen, vnd | Hansen Siman, Börgermeistern | tho Brunswick, dem gantzen Ra- | de, vnde der gantzen Gemene, | wünschet Antonius Coruinus, | Gnade vnde frede dorch | Christum. Datum tho Mar- | borch am Sondage Mise | ricordias Domini. | Anno 1536. | Er habe es ihnen zugeeignet, weil sie die Braunschweiger Doctor Georgius Curio und Heise von Oskersleue zu der Abfassung besonders angeregt hätten, aber auch weil er früher viel gutes in Braunschweig erfahren habe. In derselben erwähnt er einer früheren Ausgabe der Sonntagsevangelien mit den Worten: Jck hebbe vngefarlick vor einem jare, eine korte öuerst doch Christlicke Vthlegginge, ouer de Euangelia, de vp de Sondage geprediget werden, erstlick den armen Parheren vp den Dörpen, de thom deele vngeschicket, thom deele arm syn, dat se nicht vele Böker köpen können, darna armen Börgern, de ym Pawestdom des Wordes berouet syn, tho gude yn den Druck gegeuen. Zu diesem aber sei er durch viele Freunde angeregt worden. Wenn Gott Gnade gäbe, werde auch bald eine Auslegung der Episteln folgen.

Es folgen nun die einzelnen Evangelien, und darauf die Auslegung. Am Schluß des Textes (Blatt 38a): Spes mea Christus | Volget de Passio Ch- | risti, yn Söss Predinge gedeelet, | vor arme

Parheren, dat se yn der | Stillweken, vp einen yedern | dach, eine sonderlike pre- | dinge hebben. Dies erschien aber in einer besondern Schrift.

Diese Auslegungen der Evangelien sind viel kürzer, als die Luthers. Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

167) De Passio | Christi, yn Söss | Predinge gedeelet, Vor | arme Parheren, dat se yn der | Stilweken, vp einen ydern | dach, eine sonderlike | Predinge hebben. | Dorch | Antonium Coruinum. | Gedrücket tho Magdeborch, | dorch Hans Walther. | M. D. XXXVII. |

A. E.: Gedrücket tho | Magdeborch, | dorch Hans | Walter. |

Oktav, 7½ Bogen, Sign. A—H(4), l. Seite leer, Text mit Blattzahlen 1—56, dazu Titelblatt und am Ende Register 3 Bltt. ohne Blattz. Initialen ganz gleich denen in der Schrift: Korthe Vthlegginge rc. und ebenfalls doppelte, am Anfange des Textes der Predigt die großen, an dem der Predigt selbst die kleinen (nur bei der 5. Predigt sind beide klein).

Der Titel steht in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes, gleich dem in Nr. 119. Rückseite des Titelblattes leer, Text beginnt Blatt Ia: De Erste predi- | ge vam lidende Christi .. | . Am Ende der Schrift: Spes mea Christus. Dann folgt Blatt 56 (Hb bis H(4)b) Register über den Inhalt, alphabetisch geordnet. Zahlreiche Holzschnitte im Texte.

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

*168) Korte vthlegginge der Episteln, so vp de Sondage, dorch dat gantze Jar, yn der Kercken gelesen werden. Vor arme Parheren vnde Husveder gestellet, dorch Antonium Coruinum . 1537 . tho Mageb. dorch Hans Walther. 8.

Nach Scheller, a. a. O. Nr. 860.

169) DEr XV. Psalm Da- | uids, ausgelegt durch D. Vr- | banum Rhegium. || Sampt einer Christlichen vnterrich- | tung, von einem vnchristlichen vnerhör- | ten wucher. || Jsa. LVIII. | (3 Zeilen) | M. D. XXXVII. |

A. E.: Gedruckt zu Magdeburg durch Mi- | chael Lotther, im iar | M. D. XXXVII. |

Quart, 8 Bogen, Sign. A—H, l. Seite leer, o. Blattz. Gedruckt mit den größeren schwabacher Texttypen. Am Rande Inhalts-

angaben ꝛc. mit kleineren. Initiale in dunkelm Quadrat (D) auf dem Titelblatt, ebenso in der Vorrede und am Anfang des Textes.

Auf der Rückseite des Titelblattes die Widmung (bis Aij a): Vrbanus Rhegius Duca. Lune. S. | den Ehrwirdigen vnd trewen Dienern des Euan- | gelij zu Bremen, Braunschwig, vnd Han- | nober, Gottes gnad vnd fride in | Christo. — Datum zu Zelle am S. Johans des Teuffers abend. Anno 1537.

Blatt Aijb: Der XV. Psalm. Text mit großen Typen (Text) gedruckt. Blatt Aiija die Auslegung mit Wiederholung des Titels. Die einzelnen Verse vor der betreffenden Auslegung mit großen Typen.

In der Vorrede erklärt der Verfasser, daß er besonders den vnerhörten wucher vnd grobe finantz mit ringerung der Müntz an den Pranger stellen wolle, was er denn auch in den Erklärungen der betreffenden Stellen thut. Daher sind diese Stellen nicht ohne culturhistorischen Werth.

Exemplare in der Stadtbibliothek zu Magdeburg und im Privatbesitz des Herrn Kaufmann Klingner daselbst.

*170) Vam waren erkentnisse Gades. Caspar Huberinus.

(Laut der Dedication an den Heren Ernest, Hertogen tho Brunswick vnde Lüneb. d. d. Augsb. 10. Januar 1537 — unterschrieben Caspar Huberinus.) 8.

Nach Scheller, a. a. O. Nr. 861.

171) ANTO | NII CORVINI BRE | ues expositiones in Euan | gelia Dominicalia to- | tius anni, recens scriptae et | aeditae. | Cum Jndice locorum | insignium.

O. O. u. Dr., Oktav, Blatt 1—85, dazu 6 Blatt Titel und Vorrede und 3 Blatt Index. Sign. A—M6.

Dazu als zweiter Theil: ☙ Breves | Expositiones Euange- | liorum Dominicalium, quae à | festo Pascae usque ad Ad | uentum praedicari | solent. | Autore Antonio | Corvino. | 1537. | O. O. u. Dr.

Oktav, Blatt 1—108, und 2 Blätter Indices, Sign. M bis Cc (4), letzte Seite leer, Titel ohne Verzierung.

Am Schluß: MAGDEBVRGAE EXCVDE- | bat Michael Lotther. | 1537. Vorrede und die Texte der Evangelien lateinisch

druckt, die Auslegungen mit Cursivschrift. Die einzelnen Abschnitte beginnen mit größeren (Auslegung) und kleineren Initialen (Evangelientext) in verzierten Quadraten. Am Rande Parallelstellen und Inhaltsangaben in Cursivschrift. Rückseite des Titelblattes leer.

Der Titel in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes: eine Art Portal, zu beiden Seiten Säulen, ohne Figuren, nur mit Arabeskenverzierung.

Die Schrift selbst ist lateinisch geschrieben. Blatt Aij und iij eine Vorrede Luthers: MARTINVS LVTHERVS | DOCTOR, worin er diese Auslegung des Corvinus warm empfiehlt. Sodann die Widmung bis Blatt Ajjj*a*: ILLVSTRIS | SIMO PRINCIPI AC DOMINO, | Domino Philippo Hessorum Lantgravio | Comiti apud Catzenelenbogen, | Ziegenhain, Dietz, Nida etc. | Principi ac Domino suo | clementissimo. Unterschrieben: Datum Vuizenhausen, Anno M. D. XXXVI. C. T. subditus An. Corvinus. Am Anfang Initiale (arabeskenförmig [G]), wie sie sonst bei Lotther nicht wieder vorkommt.

Blatt Avj Register der Evangelien.

Im zweiten Theile beginnt der Text auf der Rückseite des Titelblattes.

Am Ende eines jeden Theiles ein alphabetisches Register: 1. Jndex eorum quae in prima parte sunt, ab Aduentu usque ad Pascha. 2. Jndex eorum quae in Euangeliis sunt, a Pasca usque ad Aduentum.

Ein Exemplar in der Bibliothek des Waisenhauses zu Halle.

*172) Fulmen in votariam monasticen quod ea tuta conscientia debeat et possit relinqui, ad quendam magni nominis olim Abbatem, nunc Christianum, per Urb. Regium, Magd. 1537.

Nach Erath: conspectus p. 78.

173) ❧ ABDIAS | PROPHETA EXPLA- | NATVS COMMENTARIOLO, | cum Antithesi Regni Chri | sti & Regni Satanae. || Per D. Vrbanum Rhegium. || Christus Joan. 5. | *Scrutanimi scripturas, illae sunt quae te-* | *stantur de ME.* || M. D. XXXVII. | *Mense Septembri.* |

A. E.: Magdeburgi excudebat Michael Lotther.

Oktav, 7 Bogen, Sign. A—G, l. Blatt leer, o. Blattz. Gerade-

stehende Minuskel, nur die Widmung mit schrägliegender gedruckt. Die einzelnen Verse mit etwas größeren Lettern gedruckt. Die gewöhnlichen quadratförmigen Initialen.

Titelblatt ohne Verzierung.

Rückseite des Titelblattes: VRBANVS RHEGIVS | PIENTISSIMIS VIRIS AVTOR! | Sanderae Reipublicae Hannopheranae Syndico fi- | delissimo, Rodolpho Moller et Georgio Scarabaeo | caeterisque Hannopheranae Ecclesiae in verbo | Dei ministris, fratribus suis in Domino, | Gratiam ac pacem Dei in Chri- | sto Jhesu Domino nostro. — Cellae 22. Maij. Anno 37.

Blatt Aij—A 6 eine Praefatio, sodann der Text mit der Überschrift: PROPHETIA AB- | DIAE. Abdias ist Obadja.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

174) ARGV | TISSIMA *quaeque* APOPH- | THEGMATA EX ERAS- | MI ROTERODAMI | *opere selecta, inque communes* | *locos redacta, in commodum* | *iuuentutis, praesertim* | *Goslarianae.* | PER ANTONIVM | CORVINVM. | M. D. XXXVI. |

A. E.: MAGDEBVRGI EXCVDEBAT MI- | CHAEL LOTTHER, ANNO | M. D. XXXVII.

Oktav, 9 Bogen, Sign. A—J, Rückseite des Titelblattes und l. $2^1/_2$ Bltt. leer, o. Blttz. Die Ausstattung ist ganz ebenso, wie in den übrigen lateinischen Drucken. Titelblatt hat dieselbe Verzierung, wie in „Elementa latinae grammatices“ 1534.

Blatt Aij—Aiiij*a* die Vorrede mit der Überschrift: CLARISSI- | MIS AC PRVDENTISSIMIS VIRIS, CHRISTI- | ano Balder, Joachimo wegener Consulibus, Totique | adeo Senatui Goslariano, Antonius Coruinus | Zytogallus, Gratiam optat et pacem. Am Ende: Ex Witzenhusio XXXIIII. Blatt Aiiij*b*: LOCORUM INDEX, alphabetisch geordnet. In solcher Ordnung folgen dann auch von Blatt A (6) an die einzelnen Abschnitte, in denen Aussprüche alter Philosophen, Staatsmänner 2c. nach bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellt sind, z. B. von Anfang an: Amicitia, Avaritia, Animi moderatio 2c.

In der Vorrede wünscht der Verfasser, daß der Rath von Goslar, wie er für die Einführung der Reformation gesorgt habe, so

sich auch der Schule annehmen solle. Das Buch solle man erst den Predigern D. Eberhard Weidensee und Johann Koch zur Begutachtung vorlegen. Als Schulmeister wird genannt Michael Volumetius.

Bei Panzer, Annal. typ. VII, 374.

Ein Exemplar in der Stadtbibliothek zu Lüneburg.

175) SENTEN | TIÆ VETERVM POETA- | RVM, PER LOCOS COM- | MVNES DIGESTAE. |

Aucta & recognitae per | GEORGIVM MAIOREM.

Magdeburgi excudebat Michael | Lotther, Anno | D. XXXVII.

Octav, $14^1/_2$ Bogen, Sign. a—b (b nur 4 Blätter), A—N, l. Blatt leer, Blattzahlen von Bogen A an, 1—103. Gedruckt mit schrägliegender Antiqua, außer dem Titel, Überschriften und Register. Initiale in dunkelm Quadrat.

Titel in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes, gleich Nr. 113.

Auf der Rückseite des Titelblattes ein lat. Gedicht in 7 Distichen an den Leser, von Petrus Suederus Pomeranus. Bl. 2—4b: Vorrede mit der Überschrift: GEORGIVS MAIOR | LECTORI S. Am Schluß: Magdeburgi Mense Februario 1534. In derselben spricht er über den Werth der humanistischen Studien für die christliche Religion. Leider gäbe es jetzt genug Fanatiker, die dergleichen für schädlich hielten, um so mehr müßten Obrigkeiten dafür sorgen, daß Schulen eingerichtet würden. Es folgt sodann ein Verzeichniß der alten Dichter, aus denen die Sentenzen, oft lange Stücke, genommen sind.

Blatt 5: INDEX LOCORVM | COMMVNIVM bis Blatt 12a, Seite 12b ist leer.

Blatt 1 (13) beginnt der Text ohne weitere Überschrift, nur die des ersten Abschnittes „Virtus“. Die Sentenzen sind nach bestimmten Kategorien geordnet. Am Ende: FINIS.

Ein Exemplar in der Königl. Bibliothek in Dresden.

176) Ein = seer = schön, | lieblich, nützlich vnd tröstlich | Spiel, aus der heiligen Schrifft vnd | dem buch Esther, jnn kurtze reim ge | setzt, darinn angezeiget wird, wie Gott | alle Zeit die hoffart vnd den eigenwil, | die Demut vnd Gottfurchtigkeit, | der bösen vnd fromen me | ner vnd weiber gestrafft | vnd belonet hat. | Gedruckt zu Magdeburg | durch Michael Lotther. | M. D. XXXVII. |

A. E.: Gedrückt zu Magdeburg bey Michael Lotther.

Octav, 32 Blätter, Sign. A—D; 2. letzten Blätter leer, ohne Blattzahlen. Druck ebenso wie in der Ausgabe des Spiels von Jacob vom Jahre 1535. Auch die Ausstattung des Titelblattes ist dieselbe.

Der Verfasser hat sich nicht genannt; es ist aber ein Magdeburger Bürger, der wie er selbst in der Vorrede sagt, durch die Aufführung des Spiels von Jacob und seinen zwölf Söhnen angeregt worden ist, dies Stück zu verfertigen und in Reime zu bringen. Jedenfalls ist es Valten Voit; so wenigstens lauten die Anfangsbuchstaben der letzten zehn Verse des Beschlusses. (Valten Voit geb. 1487, † 1557. Göd. I, 240.) Die Widmung lautet: Dem achtbaren vnd wolgelarten herrn M. G. M. (M. Georg Major) meinem günstigen herrn vnd freunde.

Günstiger lieber herr vnd freund, Als für zweien jaren vngeferlich die liebliche, holdselige vnd tröstliche Histori des lieben Ertzvaters Jacobs vnd seiner söne, alhie gespielet, vnd hernach jnn druck geben ward, ist sie (Gott lob) one frucht nicht abgangen, Also, das manch betrübtes hertz vnd gewissen dadurch nicht geringen trost vnd stercke (wie ich denn weis) empfangen hat, Vnter welchen ich auch meine hausfraw befunden, das sie solcher stercke vnd trosts jnn jrer beschwerung auch teilhafftig worden, Vnd gewündschet, das Gott viel solcher Historien aus der heiligen Schrifft durch seine milde gnade wolte erfur komen lassen, Vnd als ich vermerckt, das sie eine sonderliche zuneigung zu der aller feinsten vnd tröstlichen Historien der demütigsten Esther gehabt, hab ich mich, wie wol zu viel, mit meiner vngeschickligkeit, vermessentlich vnterstanden, vnd solche Histori jnn kurtze reim bracht, dar meinunge, die fur mich vnd die meinen, so viel Gott gnade verliehe, zu gebrauchen, vnd vns darinn als im spiegel zu belustigen, Weil aber mein alter vnd getrewer freund ewer achtbarheit solchs offenbart, das ewer achtbarheit solche reimlin von mir begert, hab ich die E. A. als meinem sonderlichen geneigtem herrn vnd freunde nicht versagen mögen, Mit dienstlichem vleis bittende, E. A. wöllen die vbersehen, vnd so etwas guts befunden, nicht dem schreiber, sondern dem ders geben hat, zumessen, vnd nach ewrem wolgefallen endern, corrigiren vnd bessern, Das wil ich vmb E. A. meines geringen vermögens freundlich verdienen. Datum zu Magdeburg am tage der himelfart Christi 1536.

Das Stück, das ohne irgend welche dramatische Handlung ist, soll ausgesprochener Maßen einem moralischen Zwecke dienen, wie es auch sowohl in der gereimten Vorrede als auch in dem noch längeren Beschlus ausgesprochen ist. Männer und Frauen sollen an dem Spiele lernen, wie diejenigen schon hier auf Erden glücklich werden und zu Ehren gelangen, welche Gottes Wort lieb haben und demüthig sind. Dies wird dann an der Geschichte der Esther und Mardochai gezeigt, und zu dem Zwecke die Erzählung des alten Testaments umgebildet. Der König der Perser, Meder ꝛc., Ahasverus mit Namen, will die Königin Vasthi zu sich kommen lassen zu einem Gastmahle, was er in Susa giebt; allein dieselbe weigert sich trotz aller Mahnungen zu erscheinen, und fällt daher in Ungnade. An ihre Stelle wird die schöne Esther, die sittsam und demüthig ist, erhoben. Ebenso gewinnt schließlich Mardochai, den der oberste Hauptmann des Königs, Haman, verderben will, die höchsten Ehren, während der letztere gehenkt wird und mit ihm sein ganzer Stamm.

Zuletzt werden im Beschlus die einzelnen Personen ꝛc. symbolisch gedeutet: das Mahl, das Ahasverus zu Susa bereiten will, ist gleich dem Gastmahl, zu welchem Gott die Menschen einladet; die Vasthi bedeutet die Menschen, die die Ladung verschmähen, Esther aber gleicht denen, die da herbeikommen. Die ersten sind die Juden, die andern die Heiden. Mardochai bedeutet Christus, Haman die Judenschaft, die ihn verderben will und nicht an ihn glaubt. Daran werden nochmals Lehren für die Weiber angeknüpft, ihren Männern gehorsam zu sein ꝛc. Zugleich auch für die Fürsten und Herrn, daß sie den treuen Dienern sowohl als auch den schlechten nach Gebühr lohnen sollen. — Vergl. Holstein, a. o. O. Nr. 47.

Ein Exemplar in der Rathsbibliothek zu Zwickau.

Altertumsfund in Magdeburg.
(Wandmalerei.)

(Mit einer lithographischen Beilage.)

Von Dr. G. Hertel.

Beim Neubau des Hauses Breiteweg Nr. 56 wurden an der Wand eines verschütteten Kellers, welcher unterhalb des Straßenniveaus lag, höchst interessente Malereien zu Tage gefördert. Man konnte noch wahrnehmen, daß sich über dem Raum, in welchem sich diese Malereien befanden, ein Gewölbe erhoben hatte, welches jedenfalls beim Neubau nach dem Brande von 1631 abgesprengt war, und mit diesem Schutte war dann der Keller ausgefüllt worden. Die Malereien befanden sich an der nach Süden zu (gegen das Haus von Dankwarth & Richters) belegenen Wand, während auch an der nach Westen (nach der Straße zu) gelegenen Wand sich Reste von Malereien fanden, wovon freilich nur ein kleiner Teil aufgedeckt wurde, welcher das Bild der heiligen Katharine mit der Krone und der entsprechenden Überschrift: Sancta Katherin 15 . . zeigte. Die Zahl 15 . . giebt uns zugleich das 16. Jahrhundert als Zeit an, in welcher die Malereien gefertigt wurden.

Mehr zeigte sich an der südlichen Wand: Daselbst war zunächst ein 8zeiliger Spruch, von welchem sich Folgendes entziffern ließ:

De . . . . .
De daz soket ane (?) e . . . .
Des rad is nicht . . . .
De radt schall sy . . . .
Dem armen also denn (?) . . .
Van vngeliken rade . . .
Werden gude st . . . . .
Eyn . . . . . .

Daneben erschienen dann in drei oder vier Feldern Bilder mit zwei-

zeiligen Überschriften, von denen sich auf dem einen ein fackeltragender Jüngling erkennen ließ, das folgende aber ein Gelage darstellte, bei welchem an einem mit Speisen und Getränken besetzten Tische zwischen 2 Weibern (Dirnen) ein Mann saß, welcher in der rechten Hand ein Glas hielt, mit der linken eins von den Weibern umfaßte. Bezeichnend genug lautet der darüber befindliche Spruch:

So langhe ich gheldes ghenoch han
So schal min bvdel apen stan.

Über dem Fackelträger stand der Vers:

De werlt wel sik vorkeren
Dar vmme mot ik begen leren.

Ein weiterer Spruch nach links lautete:

Al min sachen gan hynder sich
Hir vor liebesz las raden dich.

Über die ganze Wand weg lief in einer Zeile folgender Spruch:

Ghewalt ghelt vnde gvnst
Brecket recht trvwe vnde kvnst
Ghelt dat stvm is
Maket recht dat krvm is.

Ob die einzelnen Bilder in einem Zusammenhange gestander haben, ließ sich bei der Mangelhaftigkeit der Erhaltung nicht mehr erkennen. Die Bilder selbst waren von gleicher Größe, quadratisch, etwa 2—3 Fuß groß. Sie waren einfach in den Kalkputz eingeritzt und die Risse mit rotbrauner Farbe nachgezogen, während den Grund noch eine hellgrüne Färbung erkennen ließ. Die leeren Flächen neben den Figuren waren mit gothisierenden Ornamenten, ebenfalls in jener rotbraunen Farbe, ausgeführt. Die Sprüche waren in Minuskelschrift mit schwarzer Farbe geschrieben. Leider war es nicht möglich die Bilder zu erhalten, da der Putz beim Abnehmen sogleich zerbröckelte, eine Erhaltung des Raumes aber blos wegen jener schon vielfach verletzten und offenbar bald gänzlich zerfallenden Bilder dem Eigentümer nicht zugemutet werden konnte. Herr Maler Ohnesorge hat das Verdienst, trotz strömenden Regens eine Skizze der Bilder entworfen zu haben.

Was nun die ganze Darstellung anbetrifft, so war sie in der Weise gehalten, wie man jetzt wieder in altdeutscher Manier Kellereien und Trinkstuben verziert. Offenbar haben wir hier eine welt-

liche Darstellung, während sonst meist biblische Vorwürfe gewählt wurden. Es ist wohl auch nicht zweifelhaft, daß wir hier einen Teil des berühmten Kühleweinschen Weinkellers gefunden haben, der beliebtesten und feinsten Weinstube vor der Zerstörung der Stadt Magdeburg. Allerdings besaß Georg Kühlewein (derselbe war 1631 erster Bürgermeister der Stadt) das Haus Nr. 55, aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich seine Kellerräume bis unter das Haus Nr. 56 erstreckten. Denn es scheint offenbar zu sein, daß in diesen Raum nicht eine Thür von der Straße aus führte, da sich auf der Straßenwand ebenfalls Malereien befunden haben, wovon hier die heil. Katharina (das Haus lag in der Katharinenparochie) noch zu erkennen war. Möglich freilich ist es auch, daß es eine Taberne des Hauses Nr. 56, welches bezeichnend genug den Namen „zur Tonne" führte, gewesen ist. Jedenfalls ist die Entdeckung höchst interessant und führt uns ein Stück des alten Magdeburg vor der Zerstörung vor Augen.[1])

Protokoll der VII. Sitzung der Histor. Kommission der Provinz Sachsen.

Verhandelt zu Magdeburg im Hotel zur Stadt Prag am 14. März 1881.

Anwesend die Mitglieder:

1. Bürgermeister Brecht aus Quedlinburg,
2. Professor Dr. Dümmler aus Halle,
3. Gymnasiallehrer Dr. Hertel aus Magdeburg,
4. Archivrat Dr. Jacobs aus Wernigerode,

[1]) Vergl. auch Magdeb. Zeitung Nr. 292, 294, und Pallas (Zeitschrift des Kunstgewerbe-Vereins zu Magdeburg) II, Nr. 7, 8.

5. Professor Dr. Klopfleisch aus Jena,
6. Geheimer Archivrat von Mülverstedt aus Magdeburg,
7. Professor Dr. Opel aus Halle,
8. Pastor Dr. theol. Otte aus Merseburg,
9. Gymnasialdirektor Dr. Schmidt aus Halberstadt,
10. Professor Dr. Schum aus Halle,
11. Bauinspector Sommer aus Wernigerode,
12. Oberregierungsrat Freiherr Dr. von Tettau aus Erfurt,
13. Apotheker Zechlin aus Salzwedel;

als Gäste:

1. Landrat Freiherr von Wintzingerode-Knorr aus Merseburg,
2. Professor Dr. Weißenborn aus Erfurt,
3. Verlagsbuchhändler Hendel aus Halle.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung durch Einführung des Dr. Hertel als Vertreter des Magdeburgischen Geschichtsvereins in die Kommission und durch Begrüßung der Gäste, worauf zur Beratung der Gegenstände übergegangen wird.

I. Die Neujahrsblätter.

Der finanzielle Ertrag der Neujahrsblätter 1879 ist gegenüber der umfangreichen Verteilung wiederum ein erfreulicher gewesen.

Die 1881 erschienenen, von Prof. Dr. Perschmann in Nordhausen verfaßten Neujahrsblätter haben den lebhaften Beifall bei sämtlichen Kommissionsmitgliedern gefunden. Die Zurückweisung der üblichen Sendung durch das Provinzialschulkollegium hat sich inzwischen durch einen in dem Ausschreiben der Pfeffer'schen Buchhandlung vorgekommenen Fehler aufgeklärt, und wird erneute Einsendung beschlossen.

Die Wahl eines Themas und Verfassers für die Neujahrsblätter 1882 anlangend, schlägt Director Dr. Schmidt vor, den Vorsitzenden um die Behandlung eines Gegenstandes aus der Ottonenzeit zu ersuchen; die Versamlung schließt sich diesem Vorschlage einstimmig an, und wird der Vorstand der Kommission das Weitere veranlassen. Bürgermeister Brecht erinnert daran, daß der Titel „Neujahrsblätter“ auf dem des eigentlichen Themas anzuführen sei und wird Abhilfe zugesagt; der Vorschlag des Bürgermeisters Brecht,

eine Aufforderung an die Gymnasial- und Realschuldirektoren zur Anregung der Geschichtslehrer für eine Teilnahme an der Abfassung der Neujahrsblätter, soll auf der nächsten Sitzung näher erörtert werden.

II. Die zum 4. Juni 1880 veröffentlichte Festschrift.

Die Kommission billigt die vom Vorstande ins Werk gesetzte Überreichung und Einsendung an Allerhöchste und Höchste Stellen, sowie die Verteilung innerhalb des alten Herzogtums Magdeburg und die Regelung der finanziellen Angelegenheiten, votiert auch dem Verfasser Professor Opel für seine Mühewaltung ihren Dank.

III. Die Geschichtsquellen.

Der Vorsitzende erläutert zunächst die Abwickelung der finanziellen Verhältnisse betreffs der Spittendorfischen Denkwürdigkeiten, der Halberstädter Visitationsprotokolle und des 1. Teiles der Erfurter Studentenmatrikel. Die Versammlung billigt es, daß bei Mangel an ganz geeignetem Materiale der 2. der obigen Bände im Umfange etwas schwach bemessen worden ist; der 3. der obigen Bände wird als eben fertig gestellt ausgelegt und findet allgemeinen Beifall, namentlich in seinen Kunstbeilagen.

Für 1881 ist das Urkundenbuch des Halberstädter Bonifacius-Mauritius-Stiftes bereits in Angriff genommen und im Druck bis zum 5. Bogen gediehen. Siegeltafeln dürfen demselben beigegeben werden, ebenso auf Antrag des Herrn von Mülverstedt eine Abbildung der Stiftskirche, die eventuell auch für die Baudenkmäler-Beschreibung verwendet werden kann. Direktor Schmidt verspricht, das Weitere zu veranlassen. Ferner ist auch von der Hertel'schen Ausgabe der Hallischen Schöppenbücher bereits ein Bogen gedruckt und empfiehlt sich mit besonderer Rücksicht auf die Zweifel und Streitfragen über die Authenticität der Handschriften besonders die Beigabe von Abbildung einzelner Blätter. Dr. Hertel hat bereits bestimmte Seiten dafür in Aussicht genommen und wird in Verbindung mit Prof. Schum eine nähere Auswahl treffen, sowie das Weitere betreffs der Vervielfältigung veranlassen. Der 1. Band wird bis zum Jahre 1400 gehen und hoffentlich bis Herbst 1881 fertig gestellt sein.

Von den in Auftrag gegebenen Arbeiten liegen leider über das Pfortaische Urkundenbuch und die Mühlhäuser Chroniken keine Nachrichten vor. Dr. Mitzschke in Weimar, der das Naumburger Urkundenbuch übernommen hat, ist ferner seiner Gesundheit und anderer Arbeiten wegen nicht im Stande einen Termin für den Abschluß zu bezeichnen. Dr. Jäger ist in der Bearbeitung des Eichsfeldischen Urkundenbuches sehr thätig gewesen, hat indes noch nicht sämtliche zu durchforschende Archive besuchen können und hofft in der Lage zu sein, vielleicht bis 1883 oder 1884 gleich 2 Bände fertig zu stellen.

Betreffs des Urkundenbuches der Stolberger Landklöster, das Archivrat Jacobs im vorigen Jahre übernommen, kann nach Mitteilungen desselben der Druck im Rechnungsjahre 1881/82 beginnen.

Dr. Reiche in Königsberg i. Neumark ist inzwischen mit der Bearbeitung der Kammermeister'schen Chronik weiter fortgeschritten und könnte seine Arbeit vielleicht gegen Ende des Etatsjahres 1881/82 für den Druck in Aussicht genommen werden.

Den 2. Teil der Erfurter Matrikel wird, wenn die Indices des Ganzen diesem beigegeben werden, Professor Weißenborn bis August 1882 im Manuscript einliefern. Die Kunstbeilagen zu diesem Bande können bereits im Etatsjahre 1881/82 in Angriff genommen werden; die Zahl derselben wird auf 6 festgesetzt.

Für dieselbe Zeit kann Direktor Schmidt noch ein Urkundenbuch des Stiftes St. Pauli in Halberstadt in Aussicht stellen und wird, sobald sich Gelegenheit bietet, der Druck vielleicht noch im Jahre 1881/82 in Angriff genommen werden.

Die Inangriffnahme des 2. Bandes der Hallischen Schöppenbücher soll inzwischen bis nach Bekanntwerden der Aufnahme des 1. Teiles ausgesetzt werden, wogegen Herr von Mülverstedt beantragt, Dr. Hertel mit einer ausführlich zu kommentierenden Herausgabe des ältesten Magdeburgischen Lehnbuches zu betrauen. Dr. Hertel nimmt den Auftrag an und wird die Arbeit sofort beginnen.

Im Anschluß an den Antrag des Archivrats Jacobs legt Geheimer Rat von Mülverstedt noch einmal den ganzen Sachverhalt betreffs der sächsischer Seits dem diesseitigen Provinzialarchive vorenthaltenen Urkunden dar und bedauert eine hierauf bezügliche Denkschrift erst im gegenwärtigen Augenblick vorlegen zu können. Es wird beschlossen, diese als Antrag anzusehende Denkschrift an den

Präsidenten des Staatsministeriums, sowie in Abschriften mit dem Gesuch um Befürwortung an den Vicepräsidenten des Ministerium und an den Direktor der Staatsarchive einzusenden.

Die Anfertigung von Abschriften aus dem Archive der Universität Halle-Wittenberg wird gebilligt.

Die Kunstbeilagen zum Quedlinburger Urkundenbuche finden, was Vortrefflichkeit der Nachbildung und den Kostenpunkt angeht, den Beifall der Anwesenden. Bürgermeister Brecht stellt die Lieferung von 24 Exemplaren dieses Bandes an die Kommission in Aussicht.

Den Schriftenaustausch mit historischen Vereinen anlangend, empfiehlt die Kommission denselben durch die Provinzialbibliothek bewirken zu lassen und zwar nur mit solchen Vereinen, die gleichfalls Quellen veröffentlichen und deren Bestrebungen einen gewissen lokalen Zusammenhang mit den diesseitigen haben; die Provinzialbibliothek wird die nötigen Exemplare zu erwerben haben.

IV. Die Baudenkmäler-Beschreibung.

Gedruckt sind die Beschreibungen der Kreise Zeitz, Langensalza, Weißenfels; im Druck befindet sich die des Kreises Mühlhausen; die vom Bauinspektor Sommer vorgenommenen Vorarbeiten sind ausgeführt in den Kreisen Weißensee, Schleusingen, Heiligenstadt, Worbis, Ziegenrück, Eckardtsberga, Querfurt, Sangerhausen, Mansfeld (Gebirg). Die Gesundheit des Herrn Dr. Otte gestattet es demselben nicht, die Überarbeitung in entsprechend rascher Weise fortzuführen, daher hat neben ihm Bürgermeister Brecht zunächst für den Kreis Sangerhausen Dr. Julius Schmidt daselbst gewonnen; Letzterer wird später wohl auch Weiteres übernehmen. Dr. Größler, der seine Beihilfe für die Beschreibung des Mansfelder Seekreises zugesagt hat, hat Krankheits halber seine Arbeit bisher nicht viel fördern können. Ferner hat für Kreis Naumburg Bürgermeister Brecht mit Bauinspector Werner verhandelt und Zusage auf eine etwas weitere Frist erlangt; für Wernigerode und Halberstadt sind Archivrat Jacobs, sowie Direktor Schmidt und Superintendent Nebe zur Hilfe bereit. Für die Baudenkmäler-Beschreibung der Stadt Erfurt verspricht Oberregierungsrat von Tettau Verhandlungen mit geeigneten Persönlichkeiten daselbst und Mitteilungen darüber an Bürgermeister Brecht. Bauinspektor Sommer wird zunächst in

Wernigerode und Halberstadt, dann im Osten der Provinz, vielleicht in Wittenberg, thätig werden.

Mit Rücksicht auf den Umfang des Heftes Mühlhausen schlägt Dr. Otte vor, ein minder ausgedehntes Heft folgen zu lassen und nimmt unter Zustimmung der Kommission den Kreis Weißensee in Aussicht.

Auf Anregung des Bauinspektors Werner hat sich der Kommissionsvorstand für die Erhaltung des zum Abbruch bestimmten Oberthores in Laucha bei dem Herrn Landesdirektor verwendet und sind nach Aussage des anwesenden Herrn Landrates von Wintzingerode-Knorr Schritte deshalb geschehen; auch scheinen diese Schritte von Erfolg begleitet gewesen zu sein. Die Gertraudenkirche in Magdeburg ist so schnell abgebrochen worden, daß es nicht möglich gewesen ist, wie v. J. beschlossen, photographische Abbildungen von derselben aufzunehmen. Betreffs des Verschwindens des Langensalzaer Tristanteppiches, auf den die Kommission durch Professor Heydemann in Halle aufmerksam gemacht worden ist, bemerkt Bauinspector Sommer, daß der Teppich vor ungefähr zwei Jahren verliehen worden und der Magistrat nicht zu wissen scheint, an wen; es wird beschlossen, hierüber eine Anzeige an die Erfurter Regierung zu richten. Der Verkauf eines Altarschreines aus der Katharinenkirche in Salzwedel hat nach Mitteilung des Herrn Zechlin nicht verhindert werden können und ist dem Käufer aufgegeben worden, das Stück nur an das Germanische Museum oder an das der Stadt Frankfurt abzugeben, Ministerium und Konsistorium hätten zugestimmt.

V. Die Ausgrabungen.

Praktische Arbeiten im Auftrage anderer Regierungen sind Prof. Klopfleisch an der Fertigstellung seines Manuskriptes für die „vorgeschichtlichen Altertümer" hinderlich gewesen, doch haben die bei obigen Arbeiten gemachten Funde die Kenntnisse der ganzen Verhältnisse erheblich gefördert; trotz jener Hindernisse verspricht Prof. Klopfleisch bestimmt das Manuskript bis Ostern fertig zu stellen. Für den Fall, daß dies geschehen, gestattet die Kommission die Vornahme der bisher ausgesetzten praktischen Arbeiten, in specie bei Riestedt; hiernach macht sich Prof. Klopfleisch anheischig, noch 2 Hefte über die Ausgrabungen bis zum Herbste zu liefern.

Professor Schum zählt hierauf eine Reihe von Funden auf, die im Laufe des letzten Jahres zur Kenntnis der Kommission gekommen und verfolgt worden sind, zum Teil nur mit geringem Erfolg.

VI. Das Provinzialmuseum.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß die für dasselbe in Aussicht genommenen Räume zur Zeit in Halle noch verfügbar seien, und wird beschlossen, die Sache aufs neue anzuregen; die Warnecke'sche Samlung darf bis zur Entscheidung jener Frage in Halle verbleiben. Den Herren Landrat von Berbenhausen-Lebusa, Pfarrer Engeln in Egeln, Fabrikbesitzer Bank und Juwelier Wehe daselbst votiert die Kommission ihren Dank für die zugewandten Geschenke, ebenso dem Kantor Großkopf in Stolzenhain für Mitteilungen über Funde und Herrn Apotheker Reinbeck in Torgau für mannigfache Unterstützungen des Prof. Klopfleisch bei den dortigen Arbeiten und eine zur Erforschung einer Fundstelle unternommene Reise.

VII. Etat 1881/82.

Der vom Herrn Bürgermeister Brecht vorgelegte Entwurf wird in allen seinen Teilen angenommen und genehmigt.

VIII. Innere Geschäftsangelegenheiten.

Die nächste Sitzung soll in Wittenberg ungefähr in Jahresfrist stattfinden. Das gegenwärtige Protokoll wird nebst der Geschäftsordnung in den „Neuen Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Geschichts-Vereins" gedruckt.

V. g. g. u. u.

Dümmler. G. A. von Mülverstedt. Schum. Brecht.
Schmidt. Otte. Zechlin. Opel. Hertel.
von Wintzingerode-Knorr.

Miscellen.

1. Welche Schule in Magdeburg hat Luther besucht?

In einem längeren Aufsatz über „Luther und die Brüder vom gemeinsamen Leben" in der Evang. Kirchen-Zeitung 1881, Nr. 23 und 24 (Sp. 441 flg.) hat Prof. Dr. L. Schulze in Rostock auch die viel umstrittene Frage, wer die „Nullbrüder" gewesen seien, zu welchen Luther als 14jähriger Knabe in Magdeburg zur Schule gegangen ist, aufs Neue in Untersuchung gezogen. Er hat die nach dem Vorgang von Hoffmann und Wiggert neuerdings besonders von J. Köstlin vertretene Ansicht, daß unter den Nullbrüdern nur die Brüder vom gemeinsamen Leben gemeint sein könnten, vorzüglich durch sprachliche Untersuchungen über den Gebrauch der Wörter Lollbrüder und Nollbrüder als die einzig mögliche und unzweifelhaft richtige zu erhärten versucht. Es dürfte im Interesse der Leser der „Geschichtsblätter" liegen, unter denen wohl nur eine kleinere Zahl jene in der Ev. K.-Z. niedergelegten Ausführungen zu Gesichte bekommen möchte, ein Referat über das von Prof. Schulze neu herbeigeschaffte Material zu erhalten; im Interesse der Sache möchte aber auch Referent einige Ergänzungen resp. kritische Fragezeichen zur weiteren Erwägung hinzufügen.

Von den drei überhaupt in neuerer Zeit vorgetragenen Meinungen über jene Nullbrüder (1. Jürgens und viele nach ihm: Nullbrüder = Franziskaner, 2. Seidemann: Nullbrüder = nullarii, d. i. Schüler der untersten, der Nullklasse, 3. Nullbrüder = Brüder vom gemeinsamen Leben) weist Schulze die ersterwähnte mit den Bemerkungen zurück, daß a. die Franziskaner damals gar keine berühmte Schule in Magdeburg gehabt — von einer „damals berühmten" Schule rede aber Luthers Biograph Mathesius, b. Luther erwähne wohl einen Franziskaner, den er damals in Magdeburg auf der Straße öfters gesehen habe, würde aber, wenn er die Klosterschule der Franziskaner besucht hätte, jedenfalls weit mehr von ihnen mitzutheilen gewußt haben; c. er rede von den Franziskanern später stets mit größter Erbitterung, nirgend lasse er durchblicken, daß er bei ihnen einst Unterricht genossen habe. Zu diesen Einwendungen möchte Referent noch das hinzufügen, daß nämlich, wie Wiggert nachgewiesen, die ganze Angabe Jürgens' über die

Magdeburger Franziskanerschule durchaus auf einer Verwechslung beruhte, die jenem Lutherbiographen betreffs der ihm von Wiggert selbst suppeditirten Magdeburger Materialien passirt war. Seine Identificirung der Franziskaner mit den Nullbrüdern schwebte völlig in der Luft. Die von Jürgens vertretene Ansicht ist daher so, wie sie von diesem vorgetragen ist, überhaupt nicht ernsthaft in Erwägung zu stellen.

Die von Seidemann (nicht, wie Schulze schreibt, von de Wette und Seidemann) vorgetragene Erklärung, daß Nullbrüder Schüler seien, welche noch in die Nullklasse gehen, wird durch eine zwiefache Gegenbemerkung abgewiesen: 1. es fehle an jedem Beleg, daß die Schüler der untersten Klasse wirklich so genannt worden seien; 2. Luther sei damals schon zu alt gewesen, um einer so niedrigen Klasse anzugehören; die Anfangsgründe aber konnte er auch zu Hause lernen. Diese Gründe scheinen dem Referenten nicht ausschlaggebend zu sein. Denn ad 1) hat Seidemann doch wenigstens nachgewiesen, daß nullarius und wahrscheinlich auch nollerius in der Bedeutung „Schüler der Nullklasse" vorkommt. Und wenn auch Null- oder Nollbrüder in seiner gebräuchlichsten Bedeutung mit dem latein. nullus nichts zu thun hat, sondern auf einen deutschen Stamm nollen oder auf das belgische noll[1]) weist, so ist doch unzweifelhaft, daß daneben das Wort auch in Herleitung von nullus im Sprachgebrauch zu finden ist. Schulze führt selbst Sp. 446 eine Stelle an, in welcher Nullenbrüder als Synonymon von Neutrales zur Bezeichnung indifferenter, keiner der bestehenden Parteien sich anschließender Christen gebraucht ist. (Ebenso braucht Cyriacus Spangenberg, Formularbüchlein der alten Adamssprache 1562 das Wort Nollbrüder, vergl. Fortges. Sammlung 1732, S. 553.) Also wäre auch eine Verdeutschung jenes Schulterminus nullarii in Nullbrüder nicht unwahrscheinlich. Ad 2) wäre an Luthers Klage zu erinnern, daß er bei seinem gestrengen Lehrer in Mansfeld trotz vieler Schläge „eitel nichts" gelernt habe, so daß seine Verweisung in die unterste Klasse nicht gerade unmöglich wäre. Gleichwohl scheint auch mir Seidemanns Deutung unhaltbar zu sein. Luthers Redeweise „als ich zu den Nullbrüdern in die Schule ging" spricht meines Erach-

---

[1]) Noll = humerale, cucullus humeralis, cucullus lugubris.

tens zu stark dagegen. So wenig heutigen Tages Jemand sagen wird: als ich zu den Primanern u. dgl. zur Schule ging, so wenig scheint es mir statthaft zu sein, in Luthers Redewendung unter den Nullbrüdern seine Klassengenossen zu verstehen. Es kann nur Bezeichnung der Lehrer oder der Anstalt sein. Wir stehen daher nothwendig vor der Frage: wen bezeichnete der Volksmund im 16. Jahrhundert mit dem Namen Nullbrüder?

Zur Beurtheilung dieser Frage hat nun Schulze in dankenswerther Fülle Stellen gesammelt, in welchen der Ausdruck Lollbrüder, Lollharden, Null- (Noll-) brüder, Nollharden sich findet. Seine Sammlung bestätigt, daß diese Namen promiscue gebraucht wurden zur Bezeichnung der in den Niederlanden im Anfang des 14. Jahrhunderts entstandenen Vereinigungen der Alexiusbrüder oder Celliten, sehr bald auch zur Benennung der diesen sehr ähnlichen etwas älteren Beghardengenossenschaften. (Ein offenbares Versehen ist es dagegen, wenn er zugleich sagt: „bekanntlich werden mit Lollarden oder Lullarden zuerst die Anhänger Wiclif's bezeichnet". Denn der Name ist ja älter als Wiclif's reformatorisches Auftreten.) Aus den Stellen, die er für diesen Sprachgebrauch gesammelt hat, sind die bezeichnendsten: Lübecker Totentanz 1496, wo baghinen und lullebrodere zusammengestellt sind und beider Amt dahin bestimmt wird, daß „se scholen wesen der kranken wechter und hoedere". Wurstisens Baseler Chronik ad a. 1400: „die Begharten nannte man auch Lollbrüder" und ad a. 1410, wo dieselben Nollharte genannt werden. Ferner eine Bemerkung Georg Burch. Lauterbachs (in Gregorii Rivi historia monastica occidentis p. 79): „Alexiani fratres canonici (in honorem St. Alexii medici) germanice audiunt Alexien-brüder, Nollenbrüder, Cellenbrüder. Vocantur et latine nullati." Endlich die bekannte Stelle aus der Schrift „das Pabstthum mit seinen Gliedern abgemahlt und beschrieben" 1526: „Nollert Brüder sich diese nennt, Ihr Orden schier ist an alle End, Mit den Krancken sie stets umgohn, Darvon sie empfangen guten Lohn, Dem Sterbend thuns die Augen zu, Und tragen sie fort zu der Ruh." Es wäre noch hinzuzufügen: Sebastian Francks Chronick, gemehret bis 1581, 3. Teil, 4. Buch: „Der Nollhart Brüder Orden. DJese Begeiner sind in den Stetten darzu besoldet, daß sie den Sterbenden in todtsnöhten zusprechen

vnd die augen zuthun 2c." Lonicerus „Ständ vnd Orden der H. Röm. Cathol. Kirchen" Frankfurt a. M. 1585 (auch lateinisch: Cleri totius Romanae Ecclesiae subiecti seu Pontificiorum ordinum omnium omnino vtriusque sexus habitus, gleichfalls Frankfurt a. M. 1585). Hier heißen sie Rollhart Brüder, Nullbrüder, Nullatorum (auch Nullanorum) ordo: „sie gehn mit den Krancken vmb, vnd tragen sie auch zu Grab".[1])

In allen diesen Stellen haben wir die eigentliche, ursprüngliche Bedeutung des Wortes Nullbrüder vor uns. An diese Leute kann aber natürlich bei Luthers Erwähnung seiner Lehrer nicht gedacht werden. Diese Leute haben mit dem Schulwesen nichts zu thun gehabt.

Schulze weist nun weiter nach, daß die in Rede stehenden Bezeichnungen mit der Zeit ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und teils auf die Laienbrüder der Klöster, teils auf Mönche überhaupt angewendet worden sind, und zwar meist im übeln Sinne, als Spottname. Er hätte hier auch die Stellen aus Michael Lindeners Katzipori anziehen können, auf welche bereits Seidemann im Sächs. Kirch.- u. Schulbl. 1873, Nr. 6 hingewiesen hat. Da werden Bl. L. Klosterleute im Allgemeinen Rollbrüder genannt, Bl. S b und Y 6 b speciell Barfüßermönche[2]) (Franziskaner) mit dem Spottnamen Rollbrüder und Nulhardus bezeichnet.

Besonders interessant sind nun aber die Nachweisungen, die Schulze dafür beibringt, daß speciell auch die Brüder vom gemeinsamen Leben im Volksmunde häufig diesen Namen trugen. Für Magdeburg hat bereits Wiggert nachgewiesen, daß die dortigen Brüder in Urkunden von 1535 und 1540 lolharten, Fratres Lullardi genannt werden (1562 Trolbrüder). Für Rostock citirt Schulze einen Brief von 1529, in welchem sich die Brüder darüber beschweren, daß ihnen „de quaden gestliken eynen spottliken namen gegeven unde heten ze de lollebroder". Auch die „Lockbrüder" in Luthers Brief, de Wette III, 529, sind nach dem Original in

---

[1]) Diese Stellen verdanke ich freundl. Mitteilung des Herrn Dr. Camillus Wendeler in Steglitz.

[2]) Hätte Jürgens diese Stellen gekannt, so hätte er sie für seine Ansicht über die Nullbrüder in Magdeburg füglich verwerthen können; aber es läßt sich aus M. Lindener nicht einmal schließen, daß die Franziskaner vor andern Mönchen sonderlich diesen Spottnamen beigelegt erhalten hätten.

„Lollbrüder" zu corrigiren. Dieselbe Bezeichnung findet sich für die Brüder des gemeinsamen Lebens in Culm und in Merseburg wieder. In Rostock endlich wird auch der Name „Rolbrüder" (1542) für dieselben Leute angewendet. Demnach scheinen wenigstens in Norddeutschland diese Bezeichnungen ziemlich allgemein für sie üblich gewesen zu sein. — Diese Nachweisungen machen es allerdings im höchsten Grade wahrscheinlich, daß auch mit Luthers Nullbrüdern niemand anders als jene Brüder vom gemeinsamen Leben bezeichnet sein sollen. Allein wir möchten auch die Schwierigkeiten, die uns noch entgegenzustehen scheinen, nicht verschweigen. Zunächst ist daran zu erinnern, daß sämmtliche uns bekannte Urkunden über den Aufenthalt und die Thätigkeit jener Brüder in Magdeburg auch nicht mit einer Silbe ihres Schulehaltens gedenken. Sie kommen nach Magdeburg „spretis et abjectis curis mundanis et secularibus negotiis domino Deo soli militare ac servire constituentes, sese in certis domibus ac congregationibus recipientes, de laboribus manuum suarum et rebus propriis viventes". Das klingt nicht so, als ob sie die Absicht gehabt hätten, eine Schule einzurichten. Hätten sie nun aber gar, wie Mathesius sagt, eine „berühmte" Schule hier geleitet, wäre der Unterricht der Fraterherren „weit und breit bekannt geworden", wie Schulze sagt, so wäre nicht zu verstehen, daß uns über diese berühmte Schule gar nichts in den Urkunden der Stadt wie der Brüderschaft erhalten geblieben wäre. Gegen Mathesius läßt sich mit ziemlicher Gewißheit sagen, daß seine Nachricht von einer damals berühmten Schule Magdeburgs überhaupt nicht stichhaltig sei. Der Ruhm des Schulwesens dieser Stadt datirt erst seit dem Aufblühen der Stadtschule unter Caspar Cruciger. Will man auf seine Nachricht Gewicht legen und sie nicht einfach als Schmuck seiner Rede unbeachtet lassen, so scheint sie mir nur unter der Annahme verständlich, daß Mathesius sich Luther als Zögling der Stadtschule gedacht hat. Er hätte dann eben nur den Ruf derselben, den sie 40 Jahre lang genossen hatte, als er seine Lutherbiographie niederschrieb (1565), irrtümlich um fast 3 Jahrzehnte weiter zurückdatirt. Nun nimmt freilich Schulze an, daß Magdeburg damals nur Parochialschulen, keine höhere Stadtschule besessen habe. Allein die von Hoffmann, Gesch. d. St. Magdeb. I, 474 angezogene Magistratsverordnung vom Jahre

1505 redet doch wohl von einer Stadtschule neben den Parochialschulen, wenn sie aufzählt: „Den Schulmeister mit seinen Baccalauren oder Collaboratoren und seinen und des Pfarrers Schülern". Hiernach wäre also mindestens für das angegebene Jahr eine aus wenigstens 3 Klassen bestehende höhere städtische Schule nachweisbar. Daher scheint mir das Wahrscheinlichste zu sein, daß diese Schule es auch gewesen sei, welche Luther besucht habe, und daß an dieser damals einzelne Brüder des gemeinsamen Lebens unterrichtet haben. So bliebe Mathesius im Rechte mit seiner Annahme, daß es die nachmals so berühmt gewordene Stadtschule gewesen sei, deren Zögling L. gewesen; so erklärte sich im Blick auf die Persönlichkeiten seiner Lehrer L.'s bekanntes Dictum, daß er zu den Nullbrüdern in die Schule gegangen sei; so erklärte sich aber auch, daß die Urkunden jener Fraterherren nichts von ihrer Schule melden. Ein Bedenken bliebe freilich auch so noch bestehen, daß nämlich Luther bei jener späteren Erwähnung seiner ehemaligen Lehrer gerade den übeln Spottnamen für sie gebraucht hätte, den sie stets als einen ehrenrührigen angesehen haben, zumal da er doch nie Grund gehabt hat, jener Congregation in Feindschaft und Kampf gegenüberzutreten. Aber dieser Ausdruck erklärt sich hier wohl aus einer scherzhaften Reminiscenz an sein Schülerleben — denn auch die Schulknaben von 1497 werden ihre Lehrer sicherlich gern und häufig mit allerlei Spitznamen unter einander titulirt haben.

Kawerau, Pfarrer.

2. Ein merkwürdiger Ehevertrag.

Calbe 1526, 6. Januar. Matthias Kalle verpflichtet sich, von nun ab seine Frau nicht mehr unbilliger Weise zu strafen.

Ich Matthias Kalle, burger zw Calbe, bekenne offintlich mit dusszer meyner handtschrifft, das ich mich vor eynem erszamen sitzenden rathe zu Calbe in kegenwerdigkeyt Drewes Boldichens meynes schwagers, burger zum Saltza, williglichen vorwilliget vnd gelobt in maszen wye volgt: Dieweyl ich Annam, meyn ehelich hausfrawen, gedachts Drewes Boldickens schwester, etliche mahl vnuorschuldet vnd vnuerdient ane keinerley vrsachen vorvnglimpfft, vnfuglicht gestrafft habe, das ich billich het nachlassen sollen, szo vorwillige ich mich vnd lobe, wo ich gedachte Annam, meyn hausfrawe, hinfurder alszo

vnuorschuldeter sachen vorunglimpffen oder vnfuglich straffen wurde, das ich vnbethwungen freywilligk wyl in den torm gehen vnd dar in ein viertel jars sitzen; ich wil mir aber vorbehalten vnd auszgenomen haben, wie mich meyn ehliche hausfraw Anna wurde vngehorszam seyn vnd nicht endethe, was eyner fromen frawen behorde ist, als ich ab got wil nicht vorhoffe nicht thun wurde, das ich sie wie einem manne zimpt mag billich zw straffen haben. Geschen am tage trium anno ꝛc. im xxvi jar.

Ist von beyden parten disszes Matthias Kallen eygen handtschrifft in vnszer stadtbuch zuuorzeychen gebeten. Actum ut supra.

Aus dem Handelbuch der Stadt Calbe fol. CC70 im dortigen Ratsarchiv. Dr. Hertel.

3. Großer Lachsfang in Calbe an der Saale.

In der Bernburger Vorstadt Calbe an der Saale besteht noch heute eine geschlossene Fischerinnung von 6 Fischermeistern, welche besonders durch den Fang von Lachsen im Frühjahr lohnenden Erwerb hat. Allerdings ist die Anzahl der gefangenen Fische in den einzelnen Jahren sehr verschieden, aber eine so hohe Zahl, wie 1653 wird schwerlich wieder erreicht werden, wie uns G. von Alvensleben in seiner Topographia des Erzstifts Magdeburg berichtet. Es heißt da:

„So hat auch vor einiger Zeit sich bei Calbe ein großer Lachsfang ereignet und da man über Menschengedenken nicht jährlich 50 Salmen oder Lachsen am selbigen Ort gefangen, sind anno 1653 über 1000 Stück von den Fischern einbracht worden, der sich aber alsofort in folgendem Jahr wieder verloren und seither nur einzelich solche Lachse gefangen worden sind.“ Dr. Hertel.

4. Marktpolizei in Magdeburg.

Derselbe Alvensleben erzählt folgenden Fall:

Anno 1534 ließ der Rath alhier das geräucherte Fischwerk erstmals bei Pfunden auswiegen und verkaufen, und wie in dem folgenden Jahre 1535 einer, Lorentz Ludecke von Rathenau, gesalzene faule Hechte zum Kauf anhero brachte, ward die Hälfte davon in die Elbe geschüttet und die Hälfte bei dem Roland verbrannt.

Dr. Hertel.

5. Beschreibung der Stadt ihren großen Fahnen in deren 9 Stadtvierteln.

1. Die Erste Bürger Fahne in dem Marckt Viertel ist an der farbe gantz weiß, undt ein großer grüner Krantz darinnen, bey welchem ein doppelter Schwartzer Adler stehet, auff dessen Haupte eine güldene Crone gesetzet, mit der rechten Klaw ein am Gefäß vergüldetes Schwerdt undt mit der Lincken Klau einen Scepter haltend; über demselben stehen folgende Wortte:

DEO et Caesari Anno 1655.

2. Die andere Bürger Fahne ist in vier Viertheil getheilet, deren zwey weyß, undt zwey roth, daß also eine Farbe umb die andere folget; in dieser Fahne stehet ein großer grüner undt güldener Krantz, in welchen die Fortuna mit vergüldeten langen und hangenden Haaren gemahlet, dero Fähnlein blau undt mit Silber außgezieret undt auff einer Weltkugel mit 2 blau undt güldenen Flügeln stehend sich wohlzubeschauen giebet; außwendig des Krantzes aber Praesentiret sich auß einer blauen Wolcken ein geharnischter Arm, welcher in der Handt ein flammendes Hertz gegen besagte fortunam hält, undt stehen unterwarts des Krantzes diese Wortte:

Pro Patria inflammat pia sors contemnere Mortem.
Anno 1658.

3. Die Dritte Bürger Fahne ist gantz blau, darinnen stehet ein gelber Löwe mit langen güldenen Haaren und aufgesperrtem Rachen, auf dessen Kopf eine güldene Krone, hält in seiner rechten förter Pfodten ein Schwerdt, mit dem Lincken fueß eine feuerbrennende Kugel, undt ist unter seinen Hinterfüßen etwas Erde gezeichnet dabey diese Schrifft stehet:

Jgni pro Patria fortis Leo pugnat et ense. Anno 1658.

4. Die vierdte Bürger Fahne in blau undt rothe Strahlen vertheilet, also daß die Spitzen der Strahlen gegen über undt eine Farbe der andern folget; hernach stehet in einem runden vergüldeten Krantze eine Jungfrau mit hangenden güldenen Haaren in einem grünen undt versilberten Rocke, hat auf ihrem Haupte einen grünen Krantz mit rothen Rosen versetzet, den rechten Arm aufgereckt undt in der Handt einen grünen Krantz mit rothen Rosen versetzet, richtet die lincke Handt etwas gegen drey gelbe Löwen auff, alß ob die Löwen ihren Rachen wieder Sie auffsperreten undt Sie sich gegen

dieselben etwas wehren wolte; die drey Löwen aber liegen an drey güldenen Ketten, welche alle drey hinten in einem Ringken zusammen gefaßet, von einem auß einer Wolcke herauslangenden Arm gehalten werden. Außwendig des großen Krantzes lieset man diese Wortte:

Wem Gott behütt, bleibt wohl behütt
Auch mitten unter Leuen,
Drumb nur zu Gott ruff in der Noth,
Laß die Tyrannen dräuen.
1658.

5. Die fünffte Fahne ist gantz roth, darinnen stehet eine Jungfrau, welche auff Ihrem Haupte einen grünen Krantz, dabey gelbe fliegende Haare, dann auch umb ihren Leib einen grünen Rock hat, undt in ihrer Lincken Handt eine Schüssel mit rohen Fleische einem großen Löwen fürhält, mit dieser Überschrift:

Nuda a praesidiis ego Virgo ministro Leoni
Danda Opera est magnis, sed comitante metu.
Anno 1658.

6. Die Sechste Bürger Fahne, so gantz roth, darauff stehet ein großer Krantz undt in einem solchen Krantze hält Keyßer Otto I. zu Pferdte, bey Ihm stehen seine beyde Gemahlinnen undt über dem Keyßer diese Wortte:

Otto Primus Roman: Jmperator Fundator Magdeburg:

Hernach unter diesen Keyßer stehet folgende Schrifft:

Si bonus, ut Princeps, aut Mors aut Vita decora
Sit tibi. Mors bona plus quam mala Vita placet.
Anno 1658.

7. Die Siebende Bürger Fahne ist gantz grün, oben an der Stange der Stadt Magdeburgk Wapen, dann in der Mitten der Reuter Marcus Curtius zu Pferdte mit einem zum Streich gerichteten Schwerdte gemahlet, undt in dem brennenden Abgrundt sich also selbst hinabstürtzend, mit dieser Überschrifft:

Pro Patriae Salute mortem contemno.

8. Die Achte Magdeburger Bürger Fahne ist auch gantz roth undt stehet auff einem güldenen Wagen die Venus mit herunterhangenden langen Haaren, hat auf ihrem Häupte einen Myrthen Krantz mit rothen Rosen, in dem Munde eine beschlossene Rose, auff

der Brust eine brennende Fackel mit einem Pfeil oder Strahl auß ihrem Hertzen gehend, in der lincken Handt eine Weltkugel, in der Rechten drei güldene Äpffel darbietend. Hinter ihr stunden drei Gratien mit den Armen in einander geschrencket, und eine der andern einen güldenen Apffel bietend. Den Wagen ziehen zwey weiße Schwähne undt zwo weiße Tauben, gegen den Wagen ist ein alter Thurm, gleich als ob Sie dahin fahren wollte,[1]) worbey diese Wortte geschrieben seindt:

Culta Venus, sed pulsa demum venus ethnica, mansit
Sed Christi Verbo purificata Venus. 1658.

9. Die Neundte Stadt Fahne in der Fischer ihrem Viertel ist Carmesin Roth, undt seind in einem grünen Krantze zweene Fische, deren der Öbere ein Stöhr undt der Untere ein Lachß seyn soll, darunter stehet: Soli Deo Gloria
Anno 1666.

Diese Beschreibung der Fahnen der 9 Stadtviertel ist einer handschriftlichen Chronik (im Besitze des Geschichts-Vereins) entnommen. — Die Bürgerschaft zerfiel in 9 Stadtviertel, deren jedes seinen Hauptmann und seine Fahne hatte. Unter diese Fahnen schaarten sich die Bürger nicht nur bei Kriegeszeiten, sondern auch bei Feierlichkeiten, wo die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit mitwirkte. Dies geschah besonders beim Empfang fürstlicher Persönlichkeiten, wie z. B. 1666 bei dem zur Huldigung einziehenden Administrator August von Sachsen. Diese ganze Feierlichkeit ist beschrieben in einer Schrift: Relation von dem fürstlichen Einritt in die alte Stadt Magdeburg ꝛc. 1666, und hierin befindet sich auch eine mit der obigen ziemlich genau übereinstimmende Beschreibung der 9 Viertelsfahnen, doch ist, jedenfalls aus Unachtsamkeit, die Fahne des 7. Viertels ausgelassen worden. Da jene Schrift selten, die Beschreibung der Fahnen selbst darin unvollständig ist, so mag es gerechtfertigt erscheinen, dieselbe hier zu wiederholen. Dr. Hertel.

---

[1]) Es ist dies die bekannte Darstellung der Venus, wie sie bei Vulpius, Magnif. Parthen. S. 20 u. a. zu finden ist.

Literatur.

1. G. Sello, Lehnin. Beiträge zur Geschichte von Kloster und Amt. Berlin, F. u. P. Lehmann, 1881.

Das berühmte Cistercienser-Kloster der Mark Brandenburg Lehnin hat bereits vor längerer Zeit in Heffter einen Geschichtsschreiber gefunden. Derselben Arbeit hat sich nun G. Sello unterzogen, da er zum Teil in neu entdeckten Quellen, zum Teil durch die in dem Kloster stattgefundenen Nachgrabungen angeregt, neues bisher unbenutztes Material in Menge vorfand. Die Arbeit desselben verdient alle Anerkennung, wenn man von der hie und da zu Tage tretenden allzu scharfen Polemik gegen das immerhin nicht unverdienstliche Werk Heffters absieht. Von besonderem Interesse ist außer der Besprechung der Gründungsfrage das Kapitel über den Klosterkonvent, welcher die eigentliche Geschichte des Klosters bis zur Reformation enthält, und in diesem Kapitel wieder die Abschnitte über Ottoko und den späteren Magdeburger Erzbischof Dietrich, welcher aus diesem Kloster hervorging. Auch die Untersuchung über die literarische Thätigkeit der Mönche von Lehnin (S. 99) ist mit vieler Akribie geführt. Die beiden Beilagen zu dem Werke enthalten den Index bibliothecae Lehninensis und ein Verzeichnis der darin aufgeführten Schriftsteller, endlich ein Verzeichnis der Handschriften des Vaticiniums Lehninense. So verdienstlich dies ist, so wäre doch zu wünschen gewesen, daß der Verfasser gerade auch diese Prophezeiung, welcher Kloster Lehnin hauptsächlich seine Berühmtheit verdankt, näher besprochen hätte. Aber er scheint dies absichtlich unterlassen zu haben. Auch das Register würde bei größerer Ausführlichkeit die Benutzung des Buches wesentlich erleichtert haben.

2. F. A. Wolter, Mittheilungen aus der Geschichte der Stadt Burg. Burg, A. Hopfer, 1881.

Für kleinere Gemeinwesen, für welche keine besonderen Quellenwerke existieren, eine Geschichte zu schreiben, hat seine besondere Schwierigkeit, weil das Material aus lauter einzelnen Notizen zusammengesucht und zusammengestellt werden muß. Es wird sich daher bei den meisten derartigen Unternehmungen stets ein Misverhältnis zwischen dem Stoff, welcher das Mittelalter behandelt, und

dem, welcher sich auf die neuere Zeit bezieht, zeigen. So ist es auch bei Wolters Geschichte von Burg. Diese Thatsache ist aber so natürlich, daß man daraus dem Verfasser keinen Vorwurf machen darf. Vielmehr muß und soll anerkannt werden, daß derselbe nicht in den Fehler so mancher anderen Schriftsteller gleicher Werke verfallen ist, zur Ausgleichung dieses Misverhältnisses zu weit von der Aufgabe abzuweichen, sondern daß er sich weise beschränkt hat. Was Verfasser über die neuere Geschichte der Stadt Burg aus den Akten mühsam zusammengesucht hat, kann nur an der Hand derselben kontrolliert werden, doch darf man wohl mit Recht annehmen, daß er nichts Wesentliches ausgelassen hat. Betreffs des Mittelalters hätte sich vielleicht noch manches hinzufügen lassen, wenn außer Riedels codex dipl. Brandenb. noch andere Urkundenbücher, so besonders das vom Kloster U. L. Fr. in Magdeburg, herangezogen wären. Gern hätten wir auch einiges über die Einführung der Reformation gehört, worüber doch gewiß etwas in den Akten vorhanden sein muß, wie z. B. der Streit der Stadt mit ihrem Bürgermeister Caspar Blume 1524. — Was die Anordnung und Eintheilung des Stoffes anbetrifft, so ist dieselbe ganz geschickt gemacht worden. Als besonders dankenswert und interessant ist der Abschnitt über die Feldmarken zu bezeichnen. Ein Register würde das Buch handlicher und brauchbarer gemacht haben, doch ist es auch so als ein dankenswerter Beitrag zur Provinzialgeschichte zu bezeichnen.

3. Professor Dr. Hermann Weißenborn, Akten der Erfurter Universität (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, VIII. Bd., 1. Tl.). Halle, Hendel 1881.

Da Erfurt die älteste Universität Mitteldeutschlands war und darum besonders von Sachsen stark besucht wurde, weil die übrigen Universitäten, Prag, Wien, Köln und Heidelberg, zu weit entfernt lagen, so muß es gerechtfertigt erscheinen, daß die historische Kommission der Provinz Sachsen auch den ältesten Akten dieser Universität ihre Aufmerksamkeit geschenkt und für deren Herausgabe Sorge getragen hat. Nach einer Einleitung über die Geschichte der Universität und über die Handschriften der Matrikel, giebt der Verfasser im Text die beiden päpstlichen Bullen, welche sich auf die

Errichtung der Universität beziehen. Dann die Statuten derselben und endlich den ersten Teil der Matrikel von 1392—1492, welche den Hauptinhalt des ganzen Buches bildet. Freilich sind dies nur Namen, und zwar eine sehr große Menge (über 400 Quartseiten), aber für viele wird sich das Buch doch als sehr brauchbar für ihre Studien in Familien- und Culturgeschichte und Genealogie erweisen und manche Frage nach dem ersten Auftreten einer Persönlichkeit lösen können. Freilich ist ein Register dazu unentbehrlich und wird hoffentlich für ein solches beim 2. Bande gesorgt werden.

Die Arbeit ist mit großem Fleiße und der peinlichsten Sorgfalt ausgeführt, ja der Verfasser geht in der Vergleichung der beiden Handschriften fast zu ängstlich zu Werke, da es doch z. B. gleichgültig ist, ob in einer Handschrift y steht, wo in der andern i geschrieben ist, oder gh für g, u. a. m. Die Ausstattung des Buches endlich seitens des Verlegers, besonders die Nachbildung der 4 Wappentafeln, ist so elegant und kunstvoll, daß das ganze Werk schon deshalb als ein typographisches Kunstwerk anzusehen ist.

4. **Beschreibende Darstellung der ältern Bau- und Kunst-Denkmäler der Provinz Sachsen.** Herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. Halle, Otto Hendel.

Die historische Kommission der Provinz Sachsen hat neben der Herausgabe von Urkunden und Quellenschriften es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben erkannt, die Beschreibung der in der Provinz Sachsen noch vorhandenen Bau- und Kunstdenkmäler zu veranlassen, da bisher in dieser Beziehung nur sehr wenig geschehen war, und wenn auch einzelne hervorragende Bauwerke bereits mehrfach eine Besprechung und künstlerische Darstellung erfahren hatten, doch keine systematische und umfassende Bearbeitung vorlag. Die Kommission gewann nun in dem Königl. Bauinspector Gustav Sommer und in dem rühmlichst bekannten Kunsthistoriker Dr. theol. Otte die geeigneten Persönlichkeiten, die Sache in Angriff zu nehmen. Da es sich empfahl, den ungeheuren Stoff in kleinere Abschnitte zu zerlegen, so wurde dieser Teilung die territoriale Einteilung der Provinz nach den landrätlichen Kreisen zu Grunde gelegt und in den einzelnen Kreisen wurden wieder die Ortschaften alphabetisch geordnet.

Kein Ort wurde dabei übergangen, da sich überall Denkmäler finden, welche bis über die in Aussicht genommene Grenze (1700) zurückreichen, und sollten es nur die Glocken der Kirchen sein. So liegen denn bis jetzt die Beschreibungen der 3 Kreise Zeitz, Langensalza und Weißenfels vor und ist damit ein Anfang zu einem Werke gemacht, welches sich ähnlichen, wie sie für Hannover, Hessen und Elsaß existieren, würdig an die Seite stellen kann. Aeußerst dankenswert ist es, daß bei den größeren Bauwerken auch die Grundrisse hinzugefügt sind, wodurch das Verständnis bedeutend erleichtert wird. Nichts ist dabei vergessen worden, die unscheinbarste Verzierung, die kleinste Abweichung in dem Bau oder in der Sculptur hat Berücksichtigung gefunden und sind dadurch oft die überraschendsten Resultate zu Tage gefördert worden. — Da natürlich bei der getroffenen Einteilung des Werkes der Stoff nicht systematisch unter gewisse Gesichtspunkte geordnet werden konnte, dies überhaupt bei der großen Mannigfaltigkeit desselben rein unmöglich ist, so hat der Verfasser am Schluß eines jeden Heftes eine kunststatistische Übersicht hinzugefügt, worin jenem Mangel in genügender Weise abgeholfen wird. In diesen Übersichten wird man nun das Allgemeine in kurzer Weise zusammengestellt finden und hiervon leicht auf die Einzelheiten in den voraufgehenden Beschreibungen zurückgehen können. Daran schließt sich noch eine „Glockenschau“, welche noch einmal alle Glocken des ganzen Kreises zusammenfassend behandelt. So bilden diese Hefte in der That einen Führer durch die Kunstwerke der Provinz und es ist daher zu wünschen, daß recht bald weitere Kreise auf gleiche Weise bearbeitet erscheinen.

Dr. Hertel.

Die neue Willkür der Stadt Calbe a. d. S. vom Jahre 1660.

Von Dr. G. Hertel.

Die älteste bekannte Willkür der Stadt Calbe ist vom Cardinal Albrecht 1525 gegeben worden. Dieselbe ist schon in den Neuen Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins, V, S. 137 ff. nach dem Original abgedruckt. Dieses war damals (1841) noch in Calbe vorhanden, jetzt ist es verschwunden, wie es scheint. Abschriftlich befinden sich die einzelnen Artikel derselben, also ohne die einleitenden und beschließenden Worte in einem vom Pastor Joh. Heinr. Hävecker geschriebenen Buche (in Folio). In diesem ist auch die neue Willkür vom Jahre 1660 enthalten, welche im Eingange die Veranlassung angiebt, die zur Aufstellung derselben geführt hat. Die neue Willkür enthält eine ganze Reihe neuer und von der alten abweichender Bestimmungen, wie das sich schon aus der völligen Veränderung der Verhältnisse in der ereignisreichen Zeit der Reformation und des großen Krieges ergiebt. Es scheint diese neue Willkür eine Ergänzung der alten zu sein, da sie mehrere Male auf dieselbe Bezug nimmt (z. B. NNr. XXI und XXXIX). Auch sind Bestimmungen der Magdeburgischen Kirchen-Ordnung (Nr. XXI) und der Polizei-Ordnung (Nr. XL) in dieselbe aufgenommen.

Hävecker, Beschreibung der Städte Calbe, Aken und Wanzleben S. 74, § 18 sagt darüber: „Es hat auch die Stadt ihre sowohl alte als neue Bürgerliche Willkür, in welcher unterschiedene Punkte vom Magistrat und der gantzen gemeinen Bürgerschafft gewillkühret oder mit einmüthigem Willen erkohren und beliebet worden; welche sowohl den öffentlichen Gottesdienst, als den Bürgerlichen Wohlstand und geziemendes Verhalten bey Hochzeiten, Kind-Tauffen, Gastgeboten,

Leichenbegängnissen, wie auch Feld-Bau und dergleichen, nach welchen sich die Bürgerschafft richten solle und wolle, betreffen, welche alljährlich bey Raths-Wechsel ehedessen verlesen worden, deren zwey Exemplaria, ein altes und neues abgefasset worden, welche mit der Zeit in Abgang gekommen."

Darnach bestanden also beide Willküren neben einander, waren aber zu Häveckers Zeit (1720) schon nicht mehr in Kraft. Die neue Willkür lautet:

Als am 12. Julii lauffendes Jahres 1660 von Reverendissimi des postulirten Herrn Administratoris des Primat- und Erz-Stiffts Magdeburg unseres gnädigsten Herrn Fürstliche Durchlaucht wohlverdienten Geheimbden und Hoff-Räthen auch Haupt-Leuten zu Giebichenstein, auff S. Moritzburg, Kalbe, Gottes Gnade und Acken, respective Herrn Gebhardten von Alvensleben zu Neu-Gaterschleben, Glötha und Brumby und Herrn Levin von Barby zu Loburg und Calitsch Erbsassen, alß zu gutlicher Hinleg- und Entscheidung der entgegen den Rath allhier von gemeiner Bürgerschafft et vice versa geklagten Beschwerden gnädigst verordneten hochansehnlichen Commissariis, unter andern auch der Willkühr halber dahin decidirt, daß, nachdem durch den zwischen dem Fürstl. Ammte und dem Rathe, am 24. Septembris des 1658sten Jahres auffgerichteten Recess der alten Willkühr in unterschiedenen puncten derogiret, theils derselben unpracticirlichen befunden, darneben auch dieses angemercket worden, daß der hohen Landes-Obrigkeit Confirmation über hundert Jahr darob weder gesuchet, noch impetriret worden, binnen gesatzten dato und vorstehendes Martini eine wohlgefassete Willkühr vom Rathe entworffen, mit den Sechsmannen[1]) und Bürgerschafft communiciret, ihre dienliche und ersprießliche Erinnerungen admittiret und der hohen Landes Obrigkeit zur Confirmation vorgetragen werden solle und diesen von allerseits theilen also gehorsamst nachgesetzet, so sind folgende Articul, über welche hiernächst als eine beliebte und approbirte Willkühr solle gehalten werden, verglichen und zu nachfolgender Ordnunge gebracht worden.

---

[1]) Die Sechsmänner sprechen um der Bürgerschaft Nutzen oder Schaden. Diese werden vom Rath erwählet, bestellet und beeidigt und mögen dieselben um der Stadt und Bürgerschafft Zustand, Noth und Anliegen sich bekümmern und die Beschwerungen derselben mit Nachdruck vorstellen.

I.

Und alß die Gottesfurcht in der Ordnung göttlicher Geboth die erste Stelle hat, so soll sich auch ein jeder derselbigen befleissigen, alles Fluchen, schweren, Gotteslästern und dergleichen bey Vermeydung Gefängniß und anderer harten Straffen enthalten.

II.

Die Predigten sollen hinführo fleissig besucht und keiner bey der Stadt Kalbe hiernächst an Sonn- und Festtagen einige Hand- oder Roß-Arbeit vornehmen bey Straffe von Hand-Arbeit 12 gl., von Roß-Arbeit aber 1 thlr.

III.

So soll auch alles Bier-, Wein- und Brandte-Wein-Schencken bey und unter den Predigten eingestellet seyn und sich Keiner dessen unterziehen bei Straffe 2 thlr. Wie denn auch

IV.

Keiner unter währenden Gottes-Dienste an den Marckte oder Kirch-Hoffe gaffend stehen soll bey willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Straffe, und als hiernächst die Ehre der Obrigkeit in angeregter Ordnung der göttlichen Geboth diesem succediret, so soll

V.

Ein jedweder, wenn er vom Rath schrifft- oder mündlich erfodert wird, sich gehorsam einfinden, wer aber dergleichen nicht erstattet und seinen Gehorßam detrectiret, soll das Aussenbleiben, wo er dasselbige nicht gebührend entschuldiget mit 2 thlr., und wenn er fürters ungehorsam fortfähret und die Verwarnung ausschlägt, mit Verlust des Bürgermahls verbüssen.

VI.

Ein jeder soll seine Sache und was er bey den Rathe zu suchen und zu negotiiren hat, bescheidentlich vortragen bey 5 thlr. oder auch anderer Verordnung, am wenigsten aber soll

VII.

Ein Bürger oder eingesessener bey der Stadt Calbe, diejenige so ihm zum regierenden Rathe vorgestellet, wenn diese sich magistratice bezeigen, weder lästern, noch schmähen, noch weniger

VIII.

Sich thätlichen an jemandes derselben vergreiffen bey unnächlässiger und rechtlichen Erkenntniß nach empfindlicher Bestraffung.

IX.

Wie sich denn auch Keiner an den Raths-Dienern, uffn Fall dieselbn ihre obhabende Befehlige der Gebühr nach verrichten, weder mit Worten, noch mit Thaten vergreiffen soll, bey Straffe 10, auch nach Gelegenheit 20 thlr., nachdem diesen sowohl, alß dem Rathe selbsten der gewürckte Frieden soll und muß gehalten werden, fürters undt

X.

Sollen auch die Bürger und eingesessenen an einander selbsten weder mit Worten bößlich handeln und wer dergleichen auff, in den Raths-Kellern, Häusern und andern dem Rathe zustehenden Freiheiten auszuüben sich gelüsten lässet, soll nach Gelegenheit der Umstände willkührlichen bestrafft, wo aber Wunden, so kampfbar geachtet werden, geschlagen würden, den Stadt-Gerichten zu gebührender Bestraffung angezeiget werden, gestalt denn auch

XI.

Das Nachtschwermen und tumultuiren auff den Straßen ernstlich soll verbothen seyn und der oder diejenige, so darob betreten würden, mit Thurn oder zulänglichen Geldstraffen beleget werden.

XII.

Und nachdem bey Ausrichtungen der Hochzeiten, Kind-Taufen, Leichebestattungen und andern ehrlichen Conviviis viel unordentliches Wesen eingerissen, so zum Theil zu unnöthiger Verschwendung, zum Theil grosser Ungelegenheit, beydes den Gästen als Gasthaltern, Ursach gegeben, so sollen hinführ die Hochzeiten

XIII.

Dienstags früh um 11 Uhr ihren Anfang nehmen und diesem nach ein jedweder Hochzeit-Halter dahin bedacht seyn, daß bei gedachten Glockenschlag er mit seinen Gästen in der Kirchen sey, bey Straffe von jeder Viertelstunde nach selbiger Zeit 1 thlr.

XIV.

Das bishero eingeführte Austheilen der Kräntze und Schnupf-Tücher soll gantz und gar abgeschaffet und verboten seyn und Keiner wieder sothane Verordnung das wenigste nicht spendiren, und wie dieses alles zur Verhütung unnöthiger Auffwendung angesehen und gemeinet ist, also soll auch

XV.

Des andern und dritten Tages mehr nicht, denn jedes Tages einmahl gespeiset werden und diese Zurichtung jedesmahl puncto 12 Uhr den Anfang nehmen, dabey denn

XVI.

Auch das fürters beliebet, daß insgemein keinem gemeinem Bürger mehr denn sechs Speisen an Fische und Fleische bey Straffe von jeden Gerichte, so mehr auffgesetzt wird, 1 thlr. und soll

XVII.

Den Musicanten, Köchen und Schüssel-Wäscherinnen forthin nur allein des andern und dritten Tages von den Gästen einige Verehrung zu colligiren verstattet seyn.

XVIII.

Das bisherige Zugelauffe von Kindern, Kinder-Mägden, Acker-Knechten und dergleichen Gesindgens soll überall verboten seyn und sich keiner Kinder und Gesinde mitzuschleppen unterkühnen bey schimpflicher Abweisung und anderer scharffen Bestraffung, jedoch soll hierunter denen honoratioribus einen Diener zur Aufwartung an Handen zu haben, als auch sonsten den andern eingeladenen gegen 9 Uhr ihre Heimhohler dahin zu bestellen unverboten seyn.

XIX.

Die gehende Stunde soll von dem Nachtwächter öffentlich angedeutet werden, damit puncto 11 Uhr alles tumultuiren gestillet und sich keiner bey Straffe 1 thlr. ferner in den Hochzeit-Hause finden lassen, und alß

XX.

Auch die Braut-Suppen bey den Hochzeiten fast gemißbraucht werden, so sollen auch diese überall abgeschaffet und verboten seyn und hiernächst dem Cantori und Organisten wegen Bestellung der Musici jeden 12 gl., dem Glöckner aber 3 gl. von dem Bräutgam abgegeben werden.

XXI.

Die Kind-Tauffen betreffende, als denen selben theils in der fürstl. Magdeb. Kirchen-Ordnung Cap. III., als auch der alten hiesigen Stadt Willkühr gewisse limites und Schrancken gesetzet, so hat es dabey auch sein Bewenden.

XXII.

Und nachdem in angeregter Ordnung Cap. 12. § 5. alle unnützliche Unkosten, so mit Ausgebung der Trauer-Binden, Schleyer und anderer Sachen, wie nicht weniger auch bey Begräbnissen eingeführte Trauer-Mahlzeiten abgethan, so soll auch fürters darob gehalten, darneben aber, wie in obigem respectus dignitatis in etwas attendiret, und diese so im Ehrenstande leben, also genau nicht eingeschrenckt sein.

XXIII.

Zur Gerade soll ein mehreres nicht als bisher gebrauchlich, und in der von Ertz-Bischoff hiesiger Stadt confirmirten Willkühr specificiret, benahmentlich der Frauen beste paar Kleider mit solchen Geschmeide, als sie die getragen hat, ein Bette nächst dem besten, eine Decke nächst der besten, ein Bade-Lacken nächst dem besten und zwei benäete Küssen gefolget werden.

XXIV.

Soll keiner in allhiesigen Feldern Acker-Bau oder sonsten bey der Stadt bürgerliche Handthierung und Gewerbe treiben, er habe denn das Bürgerrecht von dem Rathe erlanget und halte in der Stadt Feuer und Rauch.

XXV.

Wer nun aber Ackerwerck zu treiben befugt, soll sich an den Seinigen begnügen lassen und keinem einige Furche abpflügen, viel weniger Grasewege umreissen, dieses bey Straffe 4 thlr., jenes aber bey Strafe 2 thlr. und ist dieses alles des fürstlichen Land-Gerichtes Straffe unabbrüchig.

XXVI.

Und als auch bey denen Acker-Leuten fast gemein worden, daß einer den andern ungescheut einwendet, mit Wagen über die Saat fährt und sonsten Schaden zufüget, so soll solches alles auch hiedurch verboten seyn und keiner bey Vermeidung des Schadens Ersetzung und 1 thlr. Straffe und was die Gerichte ihme diesfalls dictiren möchten, dergleichen forthin praesumiren.

XXVII.

Vielweniger soll jemandes sich gelüsten lassen mit seinem Vieh auff des andern Saat zu hüten, oder auch dieselbe abzuschneiden

bey Straffe 2. 3. auch mehr thlr. und daß alles ohne einigen Abbruch der den fürstl. Gerichten diesfalls gebührenden Straffe.

XXVIII.

So jemand Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken, weisse und gelbe Rüben geseet, oder auch Kohl gestecket hatte, auff selbigen Acker soll keiner gehen, das geseete nieder treten, ausreissen oder abschneiden bey Straffe 6 gl. dem Rathe und 6 gl. dem Herrn des Ackers.

XXIX.

Wer auch sehe, daß jemand reiff oder unreiff Korn abschnitte oder allerhand geseetes, wie im vorigen gemeldet, nehme, oder niedertrete, der soll es dem Rathe verkündigen, bey der Straffe, in welcher der Thäter vertheilet wird.

XXX.

Der Schweine hat, soll sie, wenn sie halbjährig, vor den gemeinen Hirten (denn keinem einen eigenen zu halten verstattet ist) treiben bey Straffe 1 thlr., werden sie sonst todt geschlagen, wird ihme darob einige Klage zu führen nicht verstattet.

XXXI.

Niemand soll auch jährige oder zweijährige Füllen bey den Wagen oder Pfluge folgen lassen bey obgedachter Straffe.

XXXII.

Und wie vormahls krafft der von dem H. Ertz-Bischoffe Alberto confirmirten Willführ keiner den andern seinen etwa erpachteten Acker durch Darbietung eines höheren locarii abstricken möge, also wird ein solches auch hierdurch erneuert und soll ein jedweder sich dessen bey willkührlicher Straffe zu enthalten schuldig sein; wird aber der Colonus mit Abstattung des Pachtgeldes zwey bis dreymahl seumig und nicht haltend befunden werden, uff solchen Fall, wie der Dominus proprietatis mit den seinigen belieben mag zu thun und zu verschaffen befugt ist, also stehet auch sodann einem jedweden frey sich um Erpachtung derselben Aecker anzumelden.

XXXIII.

Und nachdem die Graben um der Stadt des Raths Gehege seyn, soll Niemand weder Schaffe, Lämmer, Kälber oder auch Gänse, wenn sie ausgestecket, dahin treiben bey Straffe 12 gl.

XXXIV.

Vielweniger soll sich Jemand gelüsten lassen, Graß oder Mayen auff selbigen zu hauen oder zu schneiden bey Straffe 1 thlr.

XXXV.

Wie denn auch keiner auff der Bürger Gehege, ehe und bevor dasselbe vom Rathe auffgethan, treiben soll, bey abgesetzter Straffe.

XXXVI.

Keinem, der nicht Bürger ist, soll zu Schaden und Verderb der Weide und der Saat weder Feder- noch ander Vieh zu halten verstattet seyn, bey Verlust des Viehes.

XXXVII.

Und wie die Gerechtigkeit erfordert, daß sich ein jedweder richtiges Maasses und Gewichts gebrauchen und keiner den andern unter einen vortelhafftigen praetext betrügen oder verkürtzen soll: also sollen die Schatz-Meister auff Maasse und Gerichte allenthalben gute und genaue Auffsicht haben, dieselbe überschlagen, auffziehen und denjenigen, so hierunter Unrecht befunden wird, dem Rath zu gebührender Straffe anmelden, gestalt denn

XXXVIII.

Die den Beckern von langen Jahren her gesetzten Straffe des halben fl. von jedem Loth, so sie geringer, als die vom Rathe gesetzte taxa exprimiret, backen werden, allenthalben bleiben, darob auch steiff und feste soll gehalten werden.

XXXIX.

Und als die alte Willkühr bey Straffe einer Marck den Fürkauff dem Marckte verboten, so wird dergleichen krafft dieses bey obgedeuteter Straffe wiederhohlet.

XL.

Nachdem auch die Fürstl. Magdeb. Policey Ordnung C. V. von den Brauen disponiret, daß, da einer auch bey dem Biere gar zu grossen Vortel suchen und dasselbe an schuldiger Güte durch Einmischung Wassers verringern würde, derselbe nicht allein bestraffet, besondern auch das Bier um wohlfeileren Kauff verlohnt werden soll, so soll auch dergleichen nicht allein hiesiges Ortes forthin also observiret, die Biere geprobet und diejenige, so dergleichen ausgeübet, befunden, der Gebühr nach nachdrücklich bestraffet und das ganze in geringern Werth zu verkauffen angewiesen werden;

würden aber die Klipp-Schenken das eingezogene Bier zu verfälschen sich erkühnen, sollen dieselben von jedem Viertel 6 gl. zur Straffe abgeben.

XLI.

Und wie keinem, ehe seine ordentliche Reige kömmt, forthin zu brauen soll verstattet werden, also soll auch ein jedweder sich mit dem Maltze also gefast halten, daß bey ankommender Reige und beschehenes Andeuten er sein Brauen verrichten könne oder gewarten, daß, es treffe, wem es wolle, er des Brauens vor das mahl verlustig seyn soll.

XLII.

Die Fleisch- oder Knochenhauer sollen das Fleisch nach der ihnen gegebenen taxa jedesmahl unweigerlichen auswiegen oder gewarten, daß sie nicht allein des angemerkten Ungehorsams und praesumirten gar zu vortelhafftigen Gewinstes halber bestrafft, besondern auch den Lästerern,[1]) wo nur dergleichen auch erlanget werden können, allerhand Fleisch zum feilen Kauff zu bringen und auszuhauen verstattet werden.

XLIII.

Gestalt sie denn auch forthin nicht befugt seyn sollen, einiges Vieh, so sie erhandelt und uff gemeiner Stadt-Weide gehabt, auswärtig gantz zu verhandeln, damit also jedesmahl die Stadt mit guten, tüchtigen Fleische könne und möge versehen werden.

XLIV.

Sollen auch übrige Handtwerker bey ihrer Nahrung und Gewerbe allen ungerechten Wucher abstellen und der annoch hoffender Tax-Ordnung sich gehorsam submittiren.

XLV.

Und als die Erhaltung einer Stadt absonderlich auch in aequabilitate beruhet, diese aber auch das erfordert, daß ein jedweder seinen Vermögen nach zu den Oneribus beytrage, und bisanhero angemerket worden, daß einer und der andere sein Vermögen unrichtig profitiret und sich also dem gemeinen Beytrag entzogen, so sollen die bereits vorhandenen Bürger, was an Aeckern und andern Steuer-

[1]) Lästerer sind Landfleischer, Fleischer von außerhalb.

baren Gütern sie besitzen, endlich profitiren, denen künfftigen aber so-fort anfangs in deren bürgerlichen Pflicht eingebunden werden, den Zu- undt Abgang ihrer Güter jedes Jahr richtig anzugeben.

XLVI.

Was nun also einer der andere abzutragen schuldig, soll er, so lange es sich practiciren läßet, quartaliter, als in der Woche nach dem neuen Jahre, nach Ostern, nach Johannis und Michaëlis bey Straffe des dupli und Vermeidung unnachläßiger execution abtragen, damit, was von gemeiner Stadt hinwieder anderer Orten abzuleisten, könne abgestattet und alle Ungelegenheit vermieden bleiben.

XLVII.

Wer zu eines Unmündigen Vormunde constituiret und bestellet wird, soll damit bemühet seyn, daß er alle deme, was in der wohlabgefaßeten Policey-Ordnung Cap. 13. diesfalls disponiret, nachsetze, des Unmündigen Mittel zum richtigen inventario gebracht, und jährlich richtige Rechnung dem Rathe davon abgestattet werde.

LXVIII.

Und wie dieses alles zur Conservation gemeiner Stadt- und Bürgerschafft angesehen, so soll auch fürters

XLIX.

Auf das Feuer gute und genaue Acht gegeben und keiner einiges Getreidig, Hey und Stroh in die Wohn-Häuser zu legen oder auch Thiemen an gefährliche Orte zu setzen sich forthin erkühnen, alles bey willkührlicher und unnachläßiger Straffe, so soll

L.

Keiner Oessel oder brennende Asche weder auff seinen Hoff, noch auff die Gasse schütten, oder da deren von den Wächtern und andern angemerket wird, in eines Thalers Straffe verfallen seyn.

LI.

Keiner soll hinführo einig Gebäude an seinen Hause oder in seinen Hoffe mit Stroh, Schindeln oder Rohr decken lassen bey Straffe 8 thlr., und sollen von dem Rathe gegen Zahlung den Bürgern vor den Fremden die Materialia an Kalk und Steinen gelassen werden.

LII.

Sowie denn auch diejenige, so dergleichen Gebäude bereits erhoben, angewiesen seyn sollen nach Möglichkeit förderlichst dergleichen abzuschaffen und mit Ziegeln decken zu lassen.

LIII.

Wurde nun jemandes durch seine Fahrlosigkeit geschehen lassen, daß in seinem Hause Feuer auskähme, das bald und ohne Schaden gelöschet würde, derselbe soll nach angezogener alten Willkühr in 8 thlr. Straffe verfallen seyn, entstünde aber davon auch andern einiger Schade, soll er denselben büssen und fürters willkührlich gestraffet werden.

LIV.

Und wie diese ihrer nachlässigen Unvorsichtigkeit Straffe leiden, also sollen hingegen diejenigen, so bey entstandener Feuersbrunst sich fleißig erweisen, gebührend belohnet, und das, was in der alten Willkühr enthalten, und sonst hergebracht, benahmentl. von der ersten Kupfe Wassers 6 gl., von jeder folgenden aber 1 gl. zu gewarten haben.

LV.

Und damit dergleichen Unglück um so viel mehr verhütet, auch auff entstandenen Fall alles um so viel besser an Handen seyn möge, so soll jeder bey den Darren Wasser haben, und

LVI.

Keiner in seinem Hause, Scheunen oder Hoffe bey Lichte treschen lassen bey Straffe Eines Thalers und sechs Groschen.

LVII.

Jedweder Bürger soll bey heissen Sommer-Tagen Wasser für die Thür stehen haben, auch

LVIII.

Die sonst übliche Anlage, Brunnentax genannt, zur Erhaltung der gemeinen Brunnen und Wasser-Gefässe forthin jedesmahl in termino Wallpurgis entrichten.

LIX.

Die Schleusen, Gassen und Gossen sollen alle 14 Tage gereinigt und geraumet, auch kein todt Aaß auff die Straße oder hinter die Mauren geworfen, und wenn

LX.

Jemand gegen die Feste und Jahr-Märkte nach beschehenem Andeuten des Raths die Gassen nicht würde auffräumen, derselbe soll mit 5 thlr. bestrafft werden.

LXI.

Keiner soll forthin Mist aus seinem Hoffe auff die Gasse brin-

gen und über 8 Tage bey guten Wege liegen lassen bey Verlust des Mists und Vermeydung obgedachter Straffe.

LXII.

Nachdem auch offt-angezogene Polizey-Ordnung sowohl, als die Noth erfordert, daß ein jedweder Bürger und Einwohner nach Gelegenheit seines Vermögens, eine tüchtige Rüstung und Wehre haben solle, so soll auch selbigen bey hiesiger Stadt nachgelebet werden, und diesem nach ein jedweder sich damit gefaßt und fertig halten, und wer bey beschehener Erforderung entweder mit einen guten Feuer-Rohre oder Musqueten nicht parat und fertig erscheinen wird, in Straffe 2 thlr. verfallen seyn.

LXIII.

Keiner soll Fremde und auswärtige Leute sich bey der Stadt zu behalten auffnehmen oder da ja dergleichen geschehen, über 3 Tage nicht hausen noch hegen, es geschehe denn mit Wissen und Vollwort des Raths, wer darwieder handelt, soll dem Rathe in 4 thlr. verfallen seyn.

LXIV.

Und wer also aus der Fremde sich anhero begeben und bürgerlich niederlassen will, der soll seiner Geburt und Verhaltens Schein und Zeugniß führen, und ehe er dergleichen gethan, weder zum Bürger angenommen, noch sonsten geduldet oder gelitten werden.

LXV.

Das Herrn-lose Gesinde, damit der Hauswirth um so viel eher zu Arbeitern gelangen möge, soll, so lange es sich also ausser Diensten behällt, wöchentl. zur Steuer beytragen, und wer sich dessen verweigert, aus der Stadt verjagt werden.

LXVI.

Alles verbotene Doppeln und Spielen, absonderlich in den Schenken und Raths-Kellern, soll überall abgethan und keiner dergleichen bey willkührlicher Straffe sich unterkühnen.

LXVII.

Wer nun um Verbrechung obberührter Gesetze geschuldiget wird, bekennt er das, so soll er die Busse geben, die darob gesetzt, verläugnet er es aber, so soll er zwar darob vor Recht kommen, wenn er aber dessen convinciret wird, in das duplum verfallen seyn.

Die Wahl der Ratmänner in Magdeburg.

Von Dr. G. Hertel.

Anno XV^C und XII hefft sick de Erbar Radt düsser olden Radt Magdeborch vorändert nach older wontlicher Wyße und hebben düsse ordnunge geholden, altzo hie na volget.

In des ersten Donnersdages in der Fasten, szo geidt de gantze Radt up und so werdt ein itlicker Mester und Radtman bevohlen von deme Bürgermeister, de do dath leste halve Jar hefft dath worth geholden, dat se schullen in de Geldehuser gahn und wedder tho koer schicken und ein ander Radtman keßen, dede dath Jar over tho rade geith und mit ander thofelligen worden, also sick dath dennen schicken wyl und de tidt mitbringt.

It. Darna so geith Mester und Rathman in syn Geldehuß und schicken tho köre, dede den Rathman keßen schullen und wan se denne so gekoren syn, so werden se den Stadtschriver so angesecht.

Item So der Wandtschnider Radtman und der Kremer Radtman tidtlick gekoren werden, so ledt se der Radt bitten durch den Margkmeister, dath se willen upgan, wen man na en senden werdt und wan de x Inningen so alle gekoren hebben, so sendet men de Stadtknecht umbe und ledt de x Radtman alle bidden, dath se willen vp dat Rathhuß kommen.

Item, so de x Radtman van den Inningen sich tho hope vorsamleth hebben up deme Rathhuße up der berkamer, so schicket de Radt den oversten kemmerer tho ehn und ledt se bidden, dath se willen vor se kamen, und so kamen de x nie Radtman vor den syttenden Rathstande vor dem Stein.

Item So de x Rathman vor dem stein stan, so sprecht de Bürgermeister, dede dath wort holth: E. Herrn, nachdeme ghy

gekoren syndt van der erlicken Innungen tho Rathmann dath Jar over tho Rade gan, so ist des Rades meinunge, dath ghi wollen noch ehr twey tho juck keßen uth den gemeinen borgeren tho Rathmannen, dede dath Jhar over mede tho Rade gan.

Item so mothen V tho treten und darna avermahls V und so lest ohne de Stadtschriver den Eydt vor, den segen se nach und wan de uthgeleßen iß, so secht der Burgermeister: dath yuck Gott helpe und (die) hilligen.

Item so de x gemein Rathman den Eidt gedan hebben, so gan se wedder in de berkammer und vortragen sich umme ohr twey uth den gemeinen Bürgeren und wan se sick des voreinigeth hebben, so laten se den Stadtschriver vorderen und dath he den sittenden Rade anesecht, so se motich weren, so willen se vor den Radt kommen und de kör vpseggen u. s. w. und des secht der Stadtschriver en antwort.

Item so komen de x nye gemeinen Rathman vor den sittenden Rath und seggen den kor up, wen se gekoren hebben und bitten darmit, dat man se vorlöven will und dormit se gan se tho huß.

Item so de Rathmann alle gekoren syndt, so holt de sittende Rath Burdingk, so edt syck deth tho den bequemste vinden will und thoe bedanckunge und maken namhafftig de nyen Rathmannen.

Item des ersten Fridags in der Vasten up den namiddage so leth de sittende Radt bitten by deme Marckmeister de twe Rathmanne von der meynheydt wegen und de Rathman van der Wandtschnider und der Kremer Inninge wegen, dath se willen mit ohn upgan up den Sonnavende tho rechter tidt.

Item de andern VIII Radmannen van den andern Inningen de werden ock gebeden dorch de Stadtknechte, dath se wyllen mit ohn upgan up den Sonnabend tho rechter tidt.

Item des ersten Sunnabends in der Fasten so geyth de gantze Rath vp und gan in ore stede sitten und de nye Rathman gan up de Berekamer und versamlen sick dar und so de sittende Rath tho hope ist, so werden de nye Radtman gefurderth gan sittende up der langen Bank up den gaterofen und so wert mit dem ersten vornomen de Reckenschop von den vier Verndel Jhares.

Item Wan die Rekenschop gescheen ist, so wert den nyen Ratmannen de Willkör van deme Stadtschriver vorgeleßen, und man

de gelesen yst, mothen totreden IIII und aver IIII und tho de lesten IIII, wente der Radtman ist denen XII mit den tween von der gemeinheidt, und welcke Radtman so ohre Ede gedan hebben, de gan wedder in ohre stede sytten up der langen bank up den oven.

Item So de nye Radtman oren edt gedahn hebben, so gan de olde Rathman up de Verkamer und vordragen sick endrechtlick und macken uth den nyen Rathman twe Burgermeisters, twe kemmerers, twe Winmesters und wan se sick vortragen hebben, so macken se maltydt up der Verkamer und de nyen Rathmann und de olden Mesters macken ock maltyth tho hope up der groten nyen Dorntzen.

Item wan de maltydt gescheen ist, so laten de olden Rathmann sick dath Memoriall leßen, ehe se upstan up der Verkamer und weß se dar inne vorbetern können, dath geschüdt. Und wan se dath genoch oversehen hebben, so laten se den nien Rathmann anseggen dorch den Stadtschriver, dath se willen wedder up öhre stede ghan, dem geschüdt denne so eyn volghe.

Item Wan de nyen Radtmanne up öhre stede sitten up der langen Bank up dem oven, darna szo komen ock de olden Rathman van der Verkamer und gan vor den Stein stan und de Bürgermeistere, dede deth Wort helt, de secht denne den kohr up unde fürdert up mit dem ersten de twe Bürgermeister, de twe kemerers, de twe wynmesters unde hydt de andern herrn in ohre stede sytten.

Item Dorna wan eyn itlicker so in syner Stede syth, so begehren de olde Rathman, dath men se wil benehmen in allen stücken, wes so so dath Jahr over gedan hebben in der Stadt nudt und fromen, und dath sulvige muthen de twe nye Bürgermeisters also loven mit upgerichten Fingern tho holden.

Item darna so bidden ock de olden Radmann vor den Stadtschriver, Marschalgk, Marckmester, Underschriver, Diener und Stadtknechte und ander Rades gesinde, we denne Rade möchte bequeme sin, dath de dorch ohre bede willen möchte bliven.

Item Dornach so bitten de olden Rathman und overanthwerdung dath Memoriall, dath se willen dar yen seyn, de stücken dede von noden syn tho rechtverdigen mit anderen thofelligen worden, dede mit angehangen worden.

Item wan dith alles gescheen ist, so bidden de twe nye Bürgermeisters, dede ersten angekommen sin, de andern twe olden

Bürgermesters, dede affomen, dath se willen woll dohn und willen deme Rade willig syn, wan se vorbodet werden, und tho deme Rade komen, des ist men willig um se tho vorschulden.

Item So treden tho Twe olde Bürgermesters und overantworden den nien Bürgermeisters ore schlöttel, de se gehat hebben, und so bidden se, dath men se darmit vorloven wyll.

Item So de olden Rathmann synth affgangen, so bliven de olden Mesters syttende by dem nyen Rathmann, so fraget der overste Bürgermeister den Buhrmester, effte he noch etlicke gebroke wüßte, dath he de tho erkennen wolle geven, so wolde men ohne gerne helpen raden; weth de Buhrmester weß, dat gifft he tho erkennen, weth he ock nichts, so werdt denn Herrn alle vorloveth.

Item de olden IIII kemerers de beschluten des Sonnabends noch alle Ding und alle de kemerers de lathen des Sonnabends up den avend bidden durch den Marckmester de II ny Burgermesters, de II olde Bürgermeisters und de II ny kemerers, dath se wyllen up dath Radhuß komen na der predinge tho den Barvoten nach wontlicker Wyse des andern Dags.

Item so komen dusse vorige perßonen des ersten Sontags in der Fasten up dat Radhuß und so geven de twe Bürgermeisters den nien Bürgermeisters tho erkennen, wes gebrocke und veyl noch buten stan und de tho den grötesten van nöden syn vorthonehmen, und dar tho so dohen de olden kemmerers den nyen kemerers Rekenschop von dem gelde und geven underrichtunge vnd underwysunge von dem gelde und geven des over eine Zcedule, darna sick de nyen kemerer sick wethen tho richten, und dar tho so geven de olden twe overste kemerers den nyen twen kemerers de schlottel und so geven se ock Zucker und ovet und schencken ock Ryffol und wyn und Byer tho eyner korthen Collacion, so men duth bekomen mach.

Item in dem Koppsal Montage,[1]) so werden de nien Rathmann und de olden Mestere vorbodet dorch de Statknechte, dath se up den Dinstag willen upghan tho rechter tydt.

Item des Dinstages na dem Koppsalmondage so gan de nien

---

[1]) Hiermit ist wahrscheinlich der sonst an anderen Orten „kôpslamôndach“ genannte Montag gemeint, d. i. der Montag nach Invocavit. Dieß war ein alter privilegirter Markttag, besonders mit Eßwaaren, in den Städten. S. Schiller und Lübben, Niederdeutsches Lexikon unter kôpslach.

Radmann up und de olden Mesters alle, so fraget de Bürgermester den Burmester, effte he noch wüßte etwas vorthonehmen, dath de noth forderde, wer men willig.

Item darna werdt befolen den nien Rathmann und den olden Mestern, dath se willen in ohre Geldehuß gan und weldick tho kore schicken, dede eyn nien Mester hedden gekoren, dede dath jar over van ohrer Inningen wegen mochten tho Rade gan und mit andere thofelligen worden, dede denne de tydt fordert.

Item Welcke Inninge so gekorn heft, dath werth den Stadtschriver angesecht up dat Radthuß.

Item darna up den Frydach so gan beyde Bürgermeisters up und lathen tho sick vorboden der Wandschnider Mester und der Sydenkremer Mester und den Burmester, den idt gehört van Becker und Brauer und orer wegen, dat mith ohn wu se de ambachte bestellen willen.

Item des Fridages nach dem Koppsalmondage so werden alle nien Ratmann und de ollen Mesters durch de Stadtknechte vorbodet, dat se willen up den Sunnabend tho rechter tidt up gan.

Item so se des Sonnabendes upgegan synt und alle bei einander synt, so fraget der Bürgermeister den Burmeister, effte se noch weß wüßten vorthonehmen, wer men willich.

Item darnach so wert befohlen allen nien Rathmann und allen olden Mesters, dath se willen gan in oren Geldehusser und holen und bringen up ohre nie Mesters und dath de köreherren och alle mitkommen und mit upgan nach wontlicker wyse.

Item so gan alle nie Rathmanne unde olle Mesters in ohre Geldehuß und komen wedder und bringen de nien Mesters mede und de nien Rathmann und olde Mesters de gan up de groten Dorntzen und de nien Mesters bliven vor up deme Rathuße mit denn korherren.

Item so denne alle nie Mesters mit den körherren alle vor up deme Radthuße sin, so gan de nien Radtmann mit den olden Mesters syttende in den Radtstoll, so werdt dem Bürgermester befohlen, dath he wil gan mit den andern Mesters der Inningen up de Berkamer und willen maken II kleyne kemmerers mank den nyen Mesters, und so stan se fort up und gan in de Berkamer und dath Memoriall wert ohn ock mitgegeven und de Underschriver lest ohnn dath.

Item so gan denne de nien Radmanne vor up dath Radhuß, dar de Stadtknecht plegen tho sitten, und lathen de nien Mesters mit den korherren tho hope treden und seggen one nach older loff=licker wise, so wille man ohne den Willen laten lesen, dath se mogen wethen, wur up se ohre Ede dohn.

Item so lest de vor Stadtschriver den Wylkor oppenbar, dath ohne alle Man horen mach.

Item so de Wylkor gelesen iß, so muth ein itzlicker Mester in Sunderheyt lowen denn Bürgermeisters beyde mit up gerichten fin=gere horßam dath Jahrs over tho holden, ehe he de fingere up de hilligen leicht.

Item dorna so muth ein ytlicker nye Mester den nien Rath=mann ein Eydt thun, also ehn die Stadtschriver vorlest.

Item darna so mothen de korherrn ock thotreden und den Eydt thun nach older wohnheit.

Item dorna so gan de nien Rathmann und de nie Mesters syttende in den Rathstol und so werdt bevohlen den Bürgermeister, dath he wil yngahn und de Ambachte bestellen nach older wonheit.

Item so kesen de Rathmann und bestellen de ampte mangk de Mesters und de Mesters widderumb mangk de Radtmanne.

Item so de Rathmann alle gekoren hebben und de Mesters ock, so werdt de kore allenthalben upgesecht nach alde wonheit.

Item darna so schickt de sittende Radt tho den olden Mesters in de Berkamer den aversten kemerer und leth se fragen, effte se sich vortragen und gekoren hebben nach wontlicker wise, und darna modt de syttende Rath beyden, dath de olden Mesters gekoren hebben de twe klenen kemerers.

Item so wan de olden Mesters des kors eins sind, so laten se dath den sittenden Rade ahnseggen und so so men se horen wyl, so willen se komen und öhre köre upseggen.

Item darna so werden se gefordert, so treden se vor den Steyn und seggen den koer up, wan se tho kleyne kemerers gekoren hebben, und wen de koer upgesecht ist, so gan de olden klenen Kemerers und overantworden den nien kleynen kemerers de schlottel, de se gehadt hebben.

Item darna so bittet de Burgermeister den syttenden Rath, dat men se benehmen will in allen stücken, wes se so dat Jahr over

gedahn hebben in der Stadt nudt und fromen, und dar wardt an tho geantwort, dat men dathsulvigen gerne dohn will, efft dusser sulvigen wort gelickt.

Item darna so bittet de Bürgermeisters vor den stadtschriver, Underschriver, Marschalk, Markmester, Stadtknechte, des Rades Dener, und ander Rades gesinde, wo dem Rade mochte bequeme sein, dath de dorch ore bede willen mochte bliven.

Item darna so bittet der Burmesters und overantwordt dat Memoriall, dath de sittende Rath wil darinne syn tho de stücken, bede von noden syn, tho rechtfertigen mit anderen thofelligen worden, bede mit ahngehangen werden, und so overantworden se dat Memoriall vorup den Dysch den Bürgermeisters und bidden darna, dath man se darmit vorloven will.

Item darnawan duch vorgeschreven allen so geschehn und de Ampte des Rades so alle bestalt syn, so werdt den nien Radtmann und Mesters so bevolen, dath ein ytlicker will mit synen Gyldebrüder spreken und do fulmacht by sick bringen nach wontlicker wyse inbringen up den negsten Dingstach; dusse bevelinghe geschüdt ock des Sonnavends na dem koppsalmondage und dar mit vorlovet men (de) Heren alle in dem syttende Rade.

Diese Ordnung der Wahl, welche wohl seit langen Zeiten beobachtet war, findet sich in der Magdeburger Handschrift der Schöppenchronik (XII, Fol. 102, Seite 376 a — 383 b) und ist bereits im Auszuge wiedergegeben von Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg I, S. 478—481.

Beiträge zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Magdeburg.

Von Friedrich Hülße, Gymnasial-Oberlehrer.

(Fortsetzung.)

177) IVSTINI | EX TROGO POMPEIO HI- | storia iam denuo diligenter recognita, | ac plurimis aucta scholiis, quibus | quo quaeque res tempore ge- | sta sit indicatur. || *Adiecta est breuis legendae historiae ratio,* | *multum historiae studiosis pro-* | *futura.* || Per Georgium Maiorem. || *Magdeburgi apud Michaelem Lottherum* | *Anno M. D. XXXVII.*

Oktav, $29^1/_4$ Bogen, Sign. A—Z, a—f (zuletzt 10 Blätter), l. $1^1/_2$ Bl. leer, Seitenzahlen von Bij an bis ej, 1—416. Vorrede und Index ohne Zahlen. Vorrede und Randbemerkungen mit Cursivlettern, der Text mit geradestehender Minuskel, auch griechische Lettern angewendet. Quadratförmige Initialen. Titelblatt ohne Verzierung.

Auf der Rückseite des Titelblattes ein Brief Melanchthons zur Empfehlung der Ausgabe: PHILIPPVS MELAN- | CHTON CHRISTOPHORO | STALBERGIO S. | Mit dem Anfang: [B]ONAM operam nauauit in recognoscendo repurgandoque Justino Georgius noster. Nam et mendas multas detersit zc. Vale. M. D. XXVI.

Blatt Aij*a* eine Widmung Majors: NOBILISSIMIS AC ILLVSTRISSIMIS PRINCIPIBVS AC Dominis, D. Joanni, D. Georgio Praeposito Ecclesiae Magdeburgensis, D. Joachimo, Principibus in Anhalt, Comitibus Ascaniae etc. Dominis suis clementissimis S. D. Am Schluß: Magdeburgo Calen. Martij

1537. In derselben spricht er von der Annehmlichkeit und noch mehr von dem Nutzen, den das Lesen der Geschichtsschreiber bringe. So u. a. Nam quamquam gerendi belli ratio hoc tempore nonnihil auctata sit, tamen plurima veterum sunt, quae ad praesentem bellorum usum uehementer conducere possunt. Memini enim me ex Melchiore D. Georgij Fronspergij. qui vel cum ueteribus Romanorum aut aliorum populorum summis imperatoribus de rerum bellicarum peritia et gloria certare posset, filio audire, saepe eius parentem dicere solitum, se Liuij lectione plurimum in gerendis bellis aduuari. Auch daß den Fürsten es keine Schande bringe, sich mit den Wissenschaften zu beschäftigen: Sunt enim quidam non homines sed boues, qui liberalium artium cognitionem principibus dedecori esse putant. Sic enim eiusmodi appellasse ALPHONSVM ARRAGONVM REGEM ferunt. Nam commemorantibus quendam ex Hispaniae regibus dixisse, non decere principes uiros scire literas, exclamauit Rex, eam uocem bouis esse non hominis.

Blatt Aiiij*b*: BREVISSIMA LEGEN | dae historiae ratio, Aut. Geor. Ma. Eine kurze Abhandlung über das, worauf es beim Lesen der Historiker ankomme.

Blatt A 8 und B: TABVLA ANNORVM MVNDI EX | Historia sacra et Philone. (Aus der Chronik des Carion.)

Blatt Biij Text mit der Überschrift: IVSTINI HI | STORICI CLARISSIMI, IN | TROGI POMPEII HISTO- | rias, exordium.

Von Blatt e ij an der Index.

Am Rande des Textes viele Bemerkungen, zum Theil Inhaltsangaben, Parallelstellen und kritische Anmerkungen. Die erste Ausgabe muß nach Melanchthons Brief 1526 erschienen sein (Wittenberg).

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

1538.

178) ECCLE | SIASTICVS IE | zu Syrach, omnium prae | clarissimarum sententiarum | liber insignis, ad Oeconomiam | ac gubernationem, cum Ec | clesiasticarum, tum poli | ticarum rerum, mire | utilis, Latinus | factus. | 1. Petri 2. (Spruch) | M. D. XXXVIII.

A. E.: Magdeburgi excudebat Michael Lotther. Anno M. D. XXXVIII.

Kl. Oktav, 7 Bogen, Sign. A—H, l. Seite leer; o. Blttz. Gedruckt mit geradestehender Minuskel. Am Anfang Initiale. Die einzelnen Capitel beginnen mit größeren Versalen.

Das Titelblatt mit arabeskenartigem Rand verziert, an den Ecken und an beiden Seiten Engelsgestalten.

Der Verfasser ist Stephanus Vigilius Pacimontanus. Die Epistoles Nuncupatoria datirt Augustae ex ludo nostro, Anno M. D. XXXVIII. Cal. Febr.

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

179) CHRISTIA | NI PRINCIPIS ET MA | GISTRATVS ENCHIRIDI | on, Doctore Vrbano Regio autore om | nibus & Principibus & Magistratibus | magnifice & consolatorium & frugiferum, per Georgium | Spalatinum e lingua | Germanica in | Latinam uer | sum. | M. D. XXXVIII. |

A. E.: Jmpressum Magdeburgi apud, Michaelem Lottherum. M. D. XXXVIII.

Kl. Oktav, 6 Bogen, Sign. A—F, 1½ l. Seiten leer; o. Blttz. Gedruckt mit geradestehender Minuskel. Initialen.

G. Spalatinus hat die Schrift den Herzögen von Sachsen, (Johann Ernst, Johann Friedrich, Johann Wilhelm) gewidmet. Die Widmung des Urb. Regius an die Herzöge von Braunschweig (Otto, Ernst und Franz), die Spalatinus mit übersetzt hat, datirt Cellae M. D. XXXVIII.

Die Schrift handelt von den Pflichten ꝛc. der Fürsten und Obrigkeiten, nachgewiesen aus der hlg. Schrift.

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

180) Korte | vthlegginge der | Episteln, so vp de Sonda- | ge, dorch dat gantze Jar, yn den | Kercken gelesen werden. | Vor arme Parheren vnde Hus- | veder gestellet, dorch | Antonium Coruinum. |

A. E.: Gedrücket tho | Magdeborch, dorch | Hans Walter. |

Oktav, 17½ Bogen, Sign. A—S (4), l. Blatt und Rückseite des Titelblattes leer, die ersten acht Blätter und die letzten sieben ohne Blattzahlen, Text von Blatt Bj, die letzte Zahl CXXV auf Blatt Rv. Schwabacher Typen; mit etwas größeren Lettern die Sprüche gedruckt, die im Text der Auslegungen stehen, ebenso die

Vorrede Luthers; die Randbemerkungen mit kleinen Typen. Die Blattzahlen sind römische Zahlzeichen, die Zahlen am Rande (bei Angabe der Bibelstellen) arabische, im Register dagegen römische Zahlen mit deutschen Buchstaben bezeichnet. Initialen in dunkelm Quadrat mit mannigfachen Verzierungen, größere und kleinere; die ersteren in den Vorreden und Text der Episteln, die kleineren in den Auslegungen. Keine Holzschnitte.

Der Titel ist ganz roth gedruckt. Derselbe steht innerhalb eines Holzschnittes; portalförmig; an jeder Seite zwei Säulen, auf denen blasende Engel stehen, über den Säulen ein Bogen, in dem eine Art Ampel hängt. Darüber in einem kleinen Viereck steht die Zahl M. D. XXXΛ. (für V verdruckt). Im untern Felde:



Christus am Kreuz, am Fuße desselben betende Engel, links kniet ein Mann und Frau. Auf dem Sockel der Säulen sind zwei kleine Köpfe angebracht.

Blatt Aij die Vorrede Luthers mit der Überschrift: Martinus Luther. | Ick dancke Gade dem Vader, dorch Jhesum Christum vnsen Heren, 2c.

Blatt Aiijb Vorrede des Verfassers, gewidmet: Dem Hochwerdigen | ynn Godt vader vnde Heren, He- | ren Francisco van Waldeck, Confir | mato tho Münster, Administratori | tho Osenbrügge vnde Minden, | mynen gnedigen Förften | vnde Heren. | Am Schluß: Datū jn der hochberömpte Vniuersitete Marborch, an S. Steffens Dage, jm yar M. D. xxxvij | J. F. G. Gantzwillige, | Antonius Coruinus. | Es ist der Graf v. Waldeck, der mit Hülfe seiner Verbündeten, unter denen auch Landgraf Philipp von Hessen war, seine Stadt Münster den Händen der Wiedertäufer entriß. Im Gefolge Philipps war auch der Marburger Theologe Corvinus gewesen und er widmet nun seine Schrift dem Bischof, um den sich die beiden Parteien, Katholiken sowohl als Protestanten, bemühten. Corvinus war erst im Winter 1536 aus Westphalen zurückgekehrt. Im weiteren Verlauf seiner Vorrede wendet er sich gegen die Tadler seiner ähnlichen vorher erschienenen Schriften, besonders auch gegen die Anschuldigung, daß dergleichen Schriften „vuele Papen" mache. Blatt A (8) b leer. Blatt B beginnt der Text bis Rv. Blatt Rvja: Register auer | de korten Vthleggin- | gen, der Sondages Episteln, | vam Aduente bet

op Paschen. | Alphabetisch geordnet. Am Ende: Ende des Registers auer dat | Wynterdel. |

Das Jahr ist wohl 1538, da auch der zweite Theil 1538 gedruckt ist, oder auch Ende 1537. (S. Stephanstag der Vorrede der 2. August.)

Exemplare in den Bibliotheken zu Wolfenbüttel und Wernigerode (in der letzteren ohne Titelblatt).

180) Korte eint- | foldige vthleggin- | ge der Episteln, de van Paschen bet op den Ad- | uent yn der Kercken gele- | sen werden. Vor Arme | Parheren vnde Hus | veder gestellet, | Dorch | Anto. Coruinum. | M. D. XXXVIII. |

A. E.: Gedrucket tho Magde | borch, dorch Hans Walther. |

Oktav, 20½ Bogen, Sign. Aa—Xx (4), l. Seite leer, die letzten 7 Blatt und Titelblatt o. Bltz., Bltz. I auf Blatt Aij, letzte CLVI auf Blatt Vuv. Die sonstige Ausstattung ist ganz entsprechend der des ersten Theils (des „Winterdels".)

Der Titel (schwarz gedruckt) in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes: Unten der schlafende Jacob, links Engel, die auf der Leiter hinauf in den Himmel steigen, wo sie (oben) empfangen werden von Gott; hinter diesem in einer Reihe wieder Engel, rechts die Schlange um den abgebrochenen Stamm, an dessen Fuß Leute im Gebet knien, davor ein schlafender Mann. Auf der Rückseite des Titelblattes ein Holzschnitt, die ganze Seite einnehmend: der Apostel Paulus mit dem Schwerte vor vier Männern stehend, von denen ihm einer ein Täschchen (?) überreicht.

Der Text beginnt ohne Vorrede Blatt Aij. — Blatt Vuvb (CLVI b): Register 2c. (Die letzten zwei Seiten desselben mit kleineren Typen gedruckt.)

Scheller a. o. O. Nr. 865 u. 866 führt noch 2 verschiedene Ausgaben derselben Schrift, gleichfalls aus dem Jahre 1538, an. Vielleicht rechnet er darunter den vorhergehenden Druck.

Exemplare in den Bibliotheken zu Wolfenbüttel und Wernigerode, (in der letzteren ohne Titelblatt).

*181) Passio Christi in Söß Predinge gedeelet 2c. dorch Ant. Coruinum. Magdeborch Hans Walther. 1538.

Eine 2. Ausgabe von Nr. (1537) mit genauerer Titelangabe.

Bei Scheller a. a. O. Nr. 867 nach Kinderling, f. Deutsche Spr., Lit. u. Kultgesch., Berlin 1795, S. 133.

182) Etliche Christliche | tröstliche sprüche, durch herrn D. | Martinus Luther vnd herrn Magister | Philipps Melanchton zu Wit- | temberg disputiert, durch | Georgium Spalatinum | verdeudschet. M. D. XXXVIII. |

A. E.: Gedruckt zu Magdeburg bey | Michael Lotther. |

Quart, $3^1/_2$ Bogen, Sign. A—D (2), l. Blatt leer, o. Blattz. Gedruckt mit den größeren schwab. Typen. Initiale in dunkelm Quadrat.

Titelblatt ohne jede Verzierung.

Auf der Rückseite des Titelblattes eine Inhaltsangabe der einzelnen Theile, doch ohne besondere Überschrift: Was ein Concilium fur gewalt habe. || Das die verhör vnd erkentnis jnn Concilien | allen Christen zustehe. || Von der gemeinen Christlichen Kirchen. || Von dem weltlichen Regiment. || Von der tröstlichen gewalt der Christlichen | Kirchen schlüssel. || Warzu den Christen die leibliche vbung vnd | zucht nutz sey. ||

Blatt Aij die Widmung: Dem Eruesten vnd Gestrengen | Herrn Christoffel Gros, Hoffmeister, meinem günstigen Herrn vnd besonder lieben freundt. || Unterschrieben: Anno M. D. XXXVI. Georgius Spalatinus.

Blatt Aiij folgt sodann der Text. Die einzelnen Sätze numerirt. Ein Nachdruck einer jedenfalls in Wittenberg erschienenen Schrift.

Exemplare in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode und in der Stadtbibliothek zu Magdeburg.

*183) Ein Bedeböklin, nye vth der Schrifft des olden unde nyen Testaments, welcker vorher nie geseen noch gehört, dar in gefunden vnde bewiset wert, wat Lyff vnde Selen tho der salicheit nütte vnde van nöden is. Mit vlite gebetert vnde vormeret, vp dat nye vor de Leyen in den Druck gestellet. Matth. 25.

Alle tydt bedet vnde waket,
Dat gy nicht bloth vnde naket
Vor dem Brüdegam Christo stan,
Also de vyff Dullen hebben gedan.

Magdeborch 1538. 8.

Eine zweite Ausgabe von Nr. 127 (1534) jedenfalls auch von Hans Walther gedruckt.

Bei Scheller a. a. O. Nr. 872 (Wolfenbüttel).

*184) Geſtlicke Leder vnd Pſalmen, vpet nye gebetert. Martin Luther. Dit ſind twe geſang-Böckelin, Vnd mit velen andern geſengen den touören vormeret vnde gebetert. Magdeborch 1538.

Jedenfalls von Hans Walther gedruckt.

Exemplar unbekannt, doch wohl ebenso wie das Gesangbuch von 1534. Vergl. Ph. Wackernagel, Bibliographie, S. 150.

*185) Bericht ob man ohne die Taufe und Empfahung des Leibes und Blutes Christi allein durch den Glauben könne selig werden? An Fr. Elisabeth, Herzogin zu Braunschweig und Füneb. durch M. Ant. Corvinum. Magd. 1538. 4.

Bei Erath: Conspectus p. 78.

*186) Bedenken der Füneburgischen, ob einer Christlichen Obrigkeit gezieme, die Wiedertaeuffer oder andere Ketzer zum rechten Glauben zu bringen, per Urb. Regium. Magd. 1538. 4.

Bei Erath: Conspectus p. 65.

*187) Vam waren Erkentnisse Gades. Caspar Huberinus. Magdeb. 1538. 8.

Bei Scheller a. a. O. Nr. 862, nach v. d. Hardt, Autogr. Luth. I, 362.

*188) Twe Sermon, eine van den guden vnde bösen Engelen. De ander van dem Gelouen vnde Vpständinge des Flesches, geprediget tho Hannover. Dorch D. Vrban. Regium. (Ad Anton. Barchhusen, consul. Hannov.) Magd. 1538.

So bei Scheller a. a. O. Nr. 869, nach v. d. Hardt, Autogr. Luth. I, 365.

189) (Rudimenta Joannis Despauterii. De octo partibus Orationis.)

A. E.: MAGDEBVRGAE APVD | MICHAELEM LOT- | TERVM. | 3538 (1538).

Klein Oktav, 4 Bogen, Sign. A—D, l. Seite leer, o. Blattz. Gedruckt mit schrägliegender Minuskel, Überschriften ꝛc. mit kleiner Majuskel. Ohne Initiale.

Das Titelblatt fehlt in dem vorliegenden Exemplar der Lüneburger Bibliothek. Der Titel nach einem Drucke des Leipziger Michael Blum, 1540.

Die Schrift ist ein Nachdruck einer früher erschienenen (1520).

Blatt Aij die Vorrede: *DESPAVTERIVS TY-* | *runcolis suis S.* Am Schluß: *Bergis pridie diuorum Symonis & Judae. Anno. M. D. XX.* Unmittelbar darunter folgt der Text ohne Überschrift, und zwar durchweg in Fragen und Antworten gekleidet. Am Schluß ist noch ein besonderer Abschnitt hinzugefügt, über die zehn Gebote Glaubensartikel 2c., mit folgendem Vorwort: Adiecimus Quaestiunculas, De decem praeceptis Decalogi, De Articulis fidei, De Oratione dominica, et id genus reliqua, ut ab ineunte aetate sacris moribus assuesceretis, citra quos uana sunt omnia, assuescite optimis à pueritia, ne quippiam dediscere opus sit magno cum damno et difficultate. Der Wortlaut der Gebote 2c. ist mit geradestehender Minuskel gedruckt, Frage und Antwort mit schrägliegender.

Ein Exemplar in der Stadtbibliothek zu Lüneburg.

190) Ein schön Lieb | lich Spiel, von dem her | lichen vrsprung: Betrübtem | Fal. Gnediger widerbrengunge. Nü | seligem leben, Seligem Ende, vnd | ewiger Freudt des Menschen aus | den Historien heiliger schrifft | gezogen gantz | Tröstlich. |

Einhalt dieses Büch | leins viend Man aus den Argumen | ten vnd Summarien der Actus | vnd Scenen hiernach | geschrieben. | D. D. J. u. Dr.

A. E.: Gedruckt zu Magdeburg durch Michael Lotther. M. D. XXXVIII.

Oktav, 76 Blätter, Sign. A—K (4), letzten 1½ Blätter leer, o. Blattz.; Druck ganz wie in den Ausgaben Lotthers von 1535 und 1537; Titelblatt gleichfalls dieselbe Ausstattung. Text beginnt auf der Rückseite des Titelblattes.

Der Verfasser ist Valtin Voit oder wie er die Widmung unterschreibt Valten Voith — so auch Valtin Voith die Anfangsbuchstaben der letzten zehn Verse. — Gewidmet hat er das Stück den Erberen wolweisen Herrn, Eines Erberen Raths der Stadt Magdeburgk Kemerern Meinen günstigen Lieben Herrn.

Auch dieses Stück hat V. Voit ausgesprochener Maßen zur Belehrung und Besserung der Menschen in Reime gebracht, damit sie, wie er in der Widmung an die Kämmerer sagt, erfahren und kennen lernen sollen die bösen Feinde der Menschheit und die Art

ihrer Versuchung, und andererseits wieder, wie man diesen Feinden entgehen könnte. Angeregt sei er worden durch ein Gemälde, welches vor ungefähr drei Jahren in der Raths- und Kämmererstube angefertigt worden war und das alte vnd Newe Testament, den zorn vnd die gnade, den Todt vnd das Leben darstellte.

Das Stück selbst ist noch viel ungenießbarer als seine Esther vom Jahre 1537, indem es ohne irgend welchen leitenden Gedanken oder gar Einheit der Handlung, die obige Lehre darstellt an den Beispielen der Eva und des Adams, Cains und Abels, Abrahams und Sarah und des Davids und der Bathseba; endlich tritt Christus als der Besieger des Todes und der Sünde auf. Die Hauptpersonen sind der Tod, die Sünde und das Gesetz.

Die Inhaltsangaben der Akte rc. gehen dem Texte voraus, werden aber auch vor den einzelnen Akten und Scenen wiederholt.

Vergl. Holstein, a. a. O. Nr. 44.

Ein Exemplar in der Rathsbibliothek zu Zwickau (Berlin).

191) Warhafftiger ge | gründter Kegenbericht der | Magdeburgischen Stadthalters vnd | heim uerordneten Rethe, wider Anthoni Schenitz, | sunst zu Wittenberg außgegangen Schandtbuch, | wie sich die sachen mit Hansen Schenitz seines bru | dern Rechtfertigung zugetragen, | Vnd wo | mit er den galgen wol verdient hat vnd | jm an seinem leib noch gutt, | inn dem kein vnrecht | geschehen | sey. |



Magdeburg. | M. D. XXXVIII. | O. Dr.

Quart, 12 Bogen, Sign. A—M, Rückseite des Titelblattes und die letzten 3 Seiten leer. Die Typen haben noch etwas ältere Form (eckiger), auch die Abkürzung des n und m als Strich über dem Buchstaben, vn = und, zwei Formen für das r, u geschrieben ů (nicht wie sonst ů). Der Drucker ist nicht genannt, aber nach allem wohl Hans Walther. Große Initiale am Anfang, durch 12 Zeilen gehend, nachher kleinere.

Die Schrift ist eine Replik auf die 1538 zu Wittenberg erschienene Anklageschrift des Antonius Schenitz: Warhafftiger | bericht Anthoni Sche | nitz, wie sich die sachen zwisschen | dem Cardinal von Meintz rc vnd | seinem Bruder Hansen Sche | nitz zugetragen, vnd er vom | Cardinal, on Recht getöd | tet, vnd seine Güter mit | gewalt

eingezogen, | vnd zur vnbillig | keit gehne | met worden ꝛc. | Wittemberg | M. D. XXXVIII, in welcher der Bruder des Hans Schenitz den Cardinal Albrecht öffentlich des Mordes an jenem zeiht, und für die Kinder seines gemordeten Bruders die eingezogenen Güter desselben verlangt. Auf die vorliegende Schrift ließ schon im nächsten Jahre (1539) Antonius Schenitz eine weitere erscheinen, unter dem Titel: Anthonij | Schenitz Not | wehre, auff das ertich | te Buch, vnter Graff | Philipsen von Mansfelt Statt | halters, vnd beidder Stiffte | Magdeburg vnd Hal- | berstad Hof Rhete | namen, ausge | gangen in Wittemberg. | M. D. XXXIX. | Darinnen sagt Ant. Schenitz, daß newlich ein Buch in Magdeburg gedruckt und unter dem Namen eines Grafen Philipp von Mansfeld ꝛc. ausgegangen, vnd durch einen Blutschreier im nechsten Michaelsmarckt zu Leipzig, vnter jren befelh öffentlich verkaufft worden sei. Und weiter sagt er: Ich halte es aber dafür, das dieser Graff von Mansfelt weder rat noch that hierzu gegeben, vnd kein ehrliebender Rat der Stiffte darein verwilliget, Vnd glaube sicherlich das ein Heuchler vnd Tellerlecker auch einmal die grossen Schawben, Klöster, Schlösser, vnd Saltzpfannen zu Halle, vnd anderstwo, so er dem Ertzbischove abgeschwatzt, hiemit verdienen wil.

Im Privatbesitz des Herrn Klingner in Magdeburg.

192) Eine andere Ausgabe mit etwas veränderter Zeilenabtheilung im Titel:

Warhafftiger ge- | grüntter kegenbericht der Mag- | deburgischen Stadthalters vnd | heimuorordenten Rethe, wider Anthoni | Schenitz, jüngst zu Wittemberg ausgan- | gen Schandtbuch, wie sich die sachen mit | Hansen Schenitz seins bruders Recht- | fertigung zugetragen, Vnd wo mit | er den galgen wol verdient hat, | vnd jm an seinem leib noch | gute, jnn dem kein | vnrecht ge- | schehen sey. |



| Magdeburg. | M. D. XXXVIII. | O. Dr.

Ein Exemplar in der Stadtbibliothek zu Magdeburg.

193) Korthe | Vthleggings der | Epistelen, so an den Vör- | nemesten Festen ym gantzen | jar, geprediget werden. | Vor de armen Parheren vnde | Hausveder, gestellet dorch | Antonium Coruinum. | Gedrücket tho Magdeborch, | dorch Hans Walther. | O. J.

A. E.: Gedrücket tho Magde- | borch, dorch Hans | Walther. [
Oktav, 8 Bogen, Sign. A—H, letztes Blatt leer, Text Blttz. I—LXII, Titelblatt und letztes Blatt ohne Blattzahlen. Der Text der Episteln (ebenso die 5 ersten Zeilen des Titels) sind mit einer andern Art Lettern gedruckt, desgleichen die Überschriften der Auslegungen (längliche, schmälere Buchstaben, wie die später allgemein üblichen), der Text der Auslegung mit den gewöhnlichen schwabacher Lettern. Am Anfang der Episteltexte größere Initialen in dunkelm Quadrat, durch 7 Zeilen gehend, am Anfang der Auslegung größere Anfangsbuchstaben (deutsche), durch 4 Zeilen gehend, und einigemal kleinere Initialen. Text ohne Holzschnitte. Die Zeit des Druckes nach 1537, jedenfalls schon 1538, da der Verfasser in der Vorrede zu Korthe Vthlegginge der Euangelien 2c. das Erscheinen dieser Schrift in Aussicht stellt.

Titel in einem ovalen Schilde innerhalb eines schlechten Holzschnitts: In den vier Ecken die vier Evangelisten mit ihren Prädikaten; oben in der Mitte der Christusknabe mit dem Kreuz, unten das kreuztragende Lamm; zu beiden Seiten, l. Paulus mit dem Schwerte, r. Petrus mit dem Schlüssel.

Rückseite des Titelblattes leer, Text beginnt ohne Vorrede Blatt Aij. Erst der Text der Epistel der einzelnen Heiligentage, dann folgt: Eine Korte Summa der | Episteln. Am Schluß: Ende der Episteln van den | Vörnemesten Festen. Register fehlt.

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

194) Das Bapst, bischoff, | vnd Cardinal. die rechten Ketzer | seint aus einer alten Prophetzey durch | sie selbst gemacht vnd von jhn jer- | lich gesungen vnd ge- | lesen. |  | N. A.

O. O. J. u. Dr., Quart, 1 Bogen, Sign. A, l. Seite leer, o. Blattz. Schwabacher Typen, wie sie sich in den Drucken der 30ger Jahre finden, entsprechend einigen Lotther'schen Drucken, so daß auch diese Schrift von Michael Lotther gedruckt ist, vielleicht Ende der 30ger Jahre. Auch die Initiale, in dunkelm Quadrat mit arabeskenartiger Verzierung, läßt darauf schließen.

Text beginnt ohne Überschrift auf der Rückseite des Titelblattes. Nic. Amsdorf erklärt die Behauptung, daß die Papisten Ketzer seien,

daraus, daß sie vor dem Namen **Martinus** die größte Furcht hätten und davonflöhen, sobald sie diesen nur hörten. Sie selbst sängen noch heute am Martinstage: Apud illius (Martini) nomen omnis hereticus fugiat pallidus. Also seien sie Ketzer. Die Schrift scheint sich in erster Linie gegen die Magdeburger Domgeistlichen zu richten.

Ein Exemplar in der Bibl. des Predigerseminars zu Wittenberg.

*195) Concordantien des Lydendes vnde der vpständinge vnses Herrn Jhesu Christi vth den veer Evangelisten. Magdeborch by Hans Walther. O. J. 8.

Wahrscheinlich 1538.

Nach Scheller Nr. 864.

196) HIERONY | MI CINGVLARII AVRI- | montani tersissima latini elo- | quij Synonymorum collecta- | nea, non modo epistolas, uerum | etiam carmina cudere uolentibus oppi- | do idonea, ex multiiugis & quidem lu- | culentissimis Oratorum tum Poetarum | scriptis studiosa recognitione, veluti quae | dam progymnasmata eruta, uernaculo- | que suo ut inuentu sint faciliora ac- | commodata, ac denuo secun- | dum Alphabeti seriem | deprompta atque | concinnata. |

ANNEXVS EST TRAC- | tatulus utilissimus de vocum | proprietatibus, seu termi- | norum differentiis. |

MAGDEBVRGI | EX OFFICINA TYPOGRA | phica Michaelis Lottheri. |

O. J., kl. Oktav, 9½ Bogen, Sign. A—K (4), l. 3 Seiten leer, o. Blattz. Gedruckt mit geradestehender Minuskel. Initialen im dunkeln Quadrat, in den Vorreden größere, im Text kleinere. Das Jahr des Druckes wahrscheinlich 1538.

Titelblatt ohne Verzierung. Blatt Aj*b* (Rückseite des Titelblattes) Widmung: HIERO | NYMI CINGVLARII AVRI- | montani ad clarissimos optimae indolis adolescentes Christophorum et Ni | colaum Seidelitz germanos E | pistolium. Am Schluß: Ex literaria Aurimontanorum officina, Nono Kalen. Decembres. Anno domini Natalis, duodecimo supra Millesimū Quingentesimum. Blatt Aij*b* zwei lateinische Gedichte an den

Leser: 1) FRANCISCVS SILVIVS | Novimontanis Lectori | foelicitatem, und 2) BERNARDVS FAGILVCVS | ad Lectorem. Blatt Aiij: PRAE- | FATIO. Blatt Aiiij folgt der Text ohne besondere Überschrift. Das Wörterverzeichniß in 2 Columnen getheilt, bis Blatt G*v*.

Blatt G (6) der zweite Theil mit der Überschrift: DE VOCVM | PROPRIETATIBVS | seu terminorum differentijs in bel- | lum Synonymorum annotatio ex | M. T. C. & compluribus receptis- | simis Oratorum ac Poetarum campis noui- | ter selecta, | & ad Alphabeticum ordi- | nem compartata atque reposita. | | Darunter eine Vorrede an den Leser: HIER ꝛc. Lectori foelicitatem. Blatt G (7) das Wörterverzeichniß, 2 Columnen, ohne Überschrift, bis Blatt K*a*.

Blatt G (7) *b*: Ein Nachwort an seine Schüler, worin er sagt, er wolle das Büchlein seinen Schülern, dem Christ. und Nic. Seidelitz und auch den andern zum Neujahrgeschenk herausgeben, nach der Sitte der Alten. Sodann folgen auf den 3 letzten Seiten noch 3 lateinische Gedichte; das erste von Joannes Fereus Hessus, das andere von Franciscus Silvius Novimontanus und das letzte überschrieben: In laudem Artis Impressoriae. R. G. Darunter telos mit griechischen Lettern.

Das Werkchen ist ein Versuch einer lateinischen Synonymik in alphabetischer Reihenfolge, im zweiten Theile eine Angabe des Unterschieds der einzelnen Wörter.

Als Probe möge Folgendes dienen:

Abweichen.	Deuiare.	Praelibare.
Cedere.	Abbrechen.	Secare.
Decedere.	Decurtare.	Deflorare.
Declinare.	Dimittere.	Absein.
Recedere.	Diminuere.	Abesse. Distare.
Deflectere.	Decerpere.	Remotum esse.
Diuertere.	Decedere.	Alienatum esse.
Abire.	Demere.	

Abziehen.	Remouere a sententia.
Retrahere.	Sabefactare a proposito.
Auertere .	Auocare.
Dehortari.	Deterrere..

Abziehen die ere. | Carpere. Obloqui.
Detrahere honori. | Lacerare famam.
Diminuere. Auferre. | Priuare famam.
Derogare. | Rodere canino dente.
Abrogare. | Rodere theonino dente.

Als Probe von de vocum Proprietatibus:

Alter et duobus dicitur.
Alius de multis.
Ad amicum uado.
Apud amicum sum.
Amicus auium est.
Amator vero corporis.
Abducimur unde uolumus.
Ducimur quo volumus.
Adiutores in re bona dicuntur.
Jmpulsores in re mala.
Agere est aliquid uel necessarium facere.
Agit qui eiustam rem facit.
Orat qui animo demisso praecatur, ut quasi benificium praestetur.
Annales omnino id sunt quod Historiae.
Historie non omnino id sunt quod Annales, quamuis utrumque est rerum gestarum narratio.
Historias esse aiunt rerum gestarum uel expositionem uel demonstrationem.
Annales uero esse cum res geste plurium annorum obseruatio cuiuscumque anni ordine deinceps componuntur.
Diarium dicitur quum non per annos, sed per dies singulos res gestae scribuntur.

Ein Exemplar in der Stadtbibliothek zu Lüneburg.

1539.

197) Dat Nye Te= | stament, Mart. | Luthers. | Mit nyen Summarien, | edder korten vorstande vp ein | yder Capitel, dorch D. Johan. | Bugenhagen Pomern. | M. D. XXXIX.

Oktav, 54 Bogen, Sing. A—Z, a—z, Aa—Hh. Ausstattung rc. die gewöhnliche. In vorliegendem Exemplare fehlen die letzten

Blätter von Hhv an. Nach Angabe Schellers Nr. 875 am Ende: Magdeborch by Mich. Lotther.

Titel innerhalb eines Holzschnittes, reichverziertes Portal darstellend: oben ein kleines Magdeburger Wappen, unten Christus am Kreuz, welcher vor einer Wölbung steht, in dem die Hölle dargestellt ist; zu beiden Seiten die Schächer. (Eine etwas andere Darstellung als auf den früheren ähnlichen Titelblättern). Zeile 1, 2, 3 und 8 roth gedruckt. Auf der Rückseite des Titelblattes die Vorrede Luthers.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

198) Jesus Sy | rach, tho | Wittemberge vordüdeschet. | Martinus Luth. |

A. E.: Ende des Bokes Jhesu des Söns Syrach. Gedrücket tho Magdeborch dorch Michel Lotther. M. D. XXXIX.

Klein Oktav, 13 Bogen, Sign. A (8) — N (6), 2 letzten Blätter leer, o. Blattz. Größere schwabacher Lettern, die Randbemerkungen mit kleinen Lettern gedruckt.

Das Titelblatt mit einfacher Verzierung (Säulenportal), am Fuße das Lamm mit dem Kreuze. Zeile 1, 2 und 4 roth gedruckt.

Der Text beginnt auf der Rückseite des Titelblattes mit der Vörrede vp dat Böck Jhesus Syrach Ecclesiasticus genömet.

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

199) Der Vierde Psalm, | des Propheten Dauids, | Ausgelegt. | Item, Wie man die | Krancken, jnn sachen, die Beicht, | Buss, vnd empfahung des | Sacraments belangen, | Vnterrichten, vnd im gewissen | zu friede stellen sol. | Durch M. Antonium | Coruinum. | Gedruckt zu Magdeburgk, durch | Hans Walther. | M. D. XXXIX.

Quart, 9 Bogen, Sign. A—J, o. Blattz. Schwab. Lettern.

Titelblatt ohne Verzierung.

An die Erklärung des Psalms ist angehängt ein Gespräch von der Beicht, Buß 2c. in Form eines Dialogs zwischen einem Pfarrherrn und Bürgermeister.

Die Vorrede ist datirt: Witzenhausen, Mitwochens nach Laurentij Anno 2c. 38.

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

200) CATE | CHISMVS. || D. Mart. | Luth. Düdesch

vn | de Latinisch, dar- | uth de Kinder licht- | liken in dem lesende | vnderwiset mö- | gen werden. |

A. E.: MAGDEBVRGI | EX OFFICINA TYPOGRA- | phica Christiani Rhodij. |

O. J., Oktav, 6 Bogen, Sign. A—F, l. Seite leer, o. Seitenzahl. Das Latein mit lateinischen Lettern, gerade- und schrägstehenden, gedruckt, nur in dem Vokabularium mit schwab. Lettern; das deutsche mit schwabachern, und zwar so, daß die Erklärung mit kleinen, das übrige mit größeren gedruckt ist. Mehrfache Initialen, einfache und kleine quadratische.

Titel in einem Vierecke innerhalb eines Holzschnittes, Arabesken enthaltend; unten ein Schild mit dem Januskopfe, gehalten von zwei Knaben, darunter steht mit kleinen Zahlen 1539. Da sonst keine Jahreszahl des Druckes angegeben ist, so ist dies jedenfalls auch das Druckjahr, bestimmt ist es jedoch nicht.

Auf der Rückseite des Titelblattes die Widmung: GEORGIVS MAIOR | VLRICO AB EMDEN | senioris Vlrici filio | S. D. | Am Schluß: Vale Magdeburgae Calend. Juli. M. D. XXXI. Der Katechismus soll dazu dienen Latein zu lernen, und zugleich dabei die christlichen Glaubenslehren: daher steht auf der linken Seite der lateinische, auf der rechten der deutsche Catechismus. Daß es aber als erstes Schul- und Lesebuch gebraucht werden sollte, geht auch daraus hervor, daß Blatt Aijb und Aiija das lateinische und deutsche (goth.) Alphabet folgt und zwar in verschiedenen Größen. Sodann folgt Aiijb der Text des Catechismus, Blatt Dvjb resp. vija folgt eine Anweisung für das Verhalten in mancherlei Fällen mit der Überschrift: De Husstaffel etliker sprö- | ke vor allerley hillige Orden vnde | State, dar dorch de sülven alse, | dorch ere egen Lection, eres | Amptes vnd Denstes tho | vormanende. | Blatt Eiijb endlich ein kleines Vocabularium: VOCABVLA RERVM., eine Auswahl lateinischer Vocabeln nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet.

Ein Exemplar in der Bibliothek des Domgymnasiums zu Magdeburg.

201) Eine Christliche und | Brüderliche, ja seer feine liebliche vnd | selige vörpredig vnd vormanunge, | Eines Christen menschen gegen den | andern jnn sterbens nötten. || Auf dem Gottes acker | fur Eysleben, Dorch Doctor Caspar | Güteln, Also geleret vnd | ge-

prediget. | Anno M. D. XXXIX. | Gedruckt zu Magdeburgk, durch | Hans Walther. |

Am Ende, auf einer besondern Seite: Gedrucket zu Magde- | burgk, durch | Hans Walther. | Anno M. D. XXXIX. | (Darunter ein kleiner viereckiger Holzschnitt, eine kleine Halle darstellend, in die oben ein Mann eintritt; ein anderer steht an der Wand, das Wappen mit den Eichelzweigen haltend. Am Eingang liegt ein Hund an der Kette. Unten in den Ecken die Buchstaben L. B.

Quart, 4 Bogen, Sign. A—D, Rückseite des Titelblattes und 3 letzten Seiten leer, o. Blattz. Gedruckt mit den größeren Typen, die Textesworte (Blatt Aijb) mit noch größeren. Initialen in dunkelm Quadrat.

Blatt Aija eine kurze Anrede an den Leser: Doctor Caspar Güthel Ecclesiastis zu | Eysleben, wünschet dem Christlichen leser, Gnad | vnd friede u. s. w.

Er sagt darin, daß damals ein „gemeines Sterben" geherrscht habe, und daß in der vergangenen Woche „57 brüder und schwester, jung vnd alt" auf dem Gottesacker (zu Eisleben) begraben worden seien.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

202) Das sterbb Büchlein. | Auff die zeit des ster- | bens eylend gestelt vnd zugericht, | durch Caspar Güteln, Doctor | vnd Pfarrer zu Eysleben. | Du bist alt genug ein mal | zu sterben. | Gedruckt zu Magdeburgk, durch | Hans Walther. | Anno. M. D. XXXIX. |

Quart, 4 Bogen, Sign. A—D, Rückseite des Titelblattes und letzte Seite leer, o. Blattz. Schwabacher Typen größerer Form, Initiale in dunkelm Quadrat.

Titelblatt ohne jede Verzierung. Text beginnt Blatt Aij mit der Aufschrift: Gottes gnade vnd friede durch | Christum vnsern Heylande. |

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

203) Vam | waren erkente | nisse Gades. | Caspar Huberinus. | Gedrückt tho Magdeborch | dorch Hans Walther. | M. D. XXXIX. |

Am Schluß: Gedrucket tho Magde- | borch dorch Hans Wal- | theri, ym Jar | M. D. XXXX.

Octav, 26 Bogen, Blatt I—CXCVI, dazu 10 Blatt Vorreden und 2 Blatt Register. Sign. A—Cc, Rückseite des Titelbl. und l. Seite leer, kleine Typen. Am Rande: Belegstellen und Inhalts-

angaben. Initialen (in dunkelm Quadrat) nur zu Anfang der beiden Vorreden und des Textes, sonst nur größere lateinische Anfangs-Buchstaben bei Beginn der einzelnen Abschnitte, und auch diese nicht immer.

Der Titel in einem Viereck innerhalb eines mit Figuren gezierten Holzschnittes: der obere und untere Theil durch kleine Säulen dreifach getheilt, in den vier Ecken die vier Evangelisten, oben zwischen Matthäus und Markus Christus, die rechte Hand erhebend, in der linken den Reichsapfel, unten entsprechend Christus als Knabe mit dem abgebrochenen Kreuz und auf eine Schlange tretend; rechts und links vom Titel stehen zwei Figuren, rechts die des Apostels Paulus mit dem Schwerte, links Petrus mit dem Schlüssel.

Blatt Aij die Widmung: Dem Dorchlüchtigen | Hochgebarnen Försten vnde | Heren, Heren Ernesto, | Hertogen tho Brun- | swick vnd Lüneborch, mynem | gnedigen Heren. | (als dem eifrigen Anhänger und Verbreiter des Evangeliums). Datum Augsborch am x Dage Januarij, Im M. D. xxxvij Jar. J. F. G. Underdenige Caspar Huberinus. Blatt Aiijb bis Blatt Bij die eigentliche Vörrede über die Erkenntniß Gottes.

Der Druck der Schrift, die hier nur nachgedruckt ist, ist also Ende des Jahres 1539 begonnen und erst im folgenden Jahre vollendet worden.

Ein Exemplar in der Waisenhaus-Bibliothek zu Halle.

204) Vam Torn | vnde der güdig- | heit Gades. || Caspar Huberin. | 1. Samuelis. 2. | De HERE dödet vnde | gifft dat leuent, vöret | yn de helle vnde wed- | der heruth. |

A. E.: Gedrücket tho Mag- | deborch dorch Chri- | stian Rödinger.

O. J., Oktav, 15 Bogen, Sign. A—P, Rückseite des Titelbl. und l. Blatt leer; Blatt 1—3 ohne Blattzahlen, 4 hat die Zahl ij, 5 v, 6 fehlt die Zahl, 7 vij, 8 vj, 9 vij ꝛc. bis cxvj (Blatt P 7).

Titel innerhalb eines Holzschnittes, ein Portal darstellend; auf den viereckigen Säulen sitzen auf Kugeln 2 Engel, welche auf Posaunen blasen; unten Arabesken.

Der Zeit nach muß der Druck in die letzten 30ger Jahre fallen. Die ältesten Drucke Rödingers sind alle ohne Jahreszahl.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

*205) Chronika der vörnemelikesten Geschichte vnde handel, der Keyserliken Stadt Lübeck, Vp dat förteste voruatet, vnde mit vlite vortekent. Dorch M. Hermannum Bonnum Superintendenten. Magdeborch 1539. 8.

Bei Scheller Nr. 881 nach Autogr. Luth. I, 380.

Eine zweite Ausgabe dieser Schrift, von der ein Exemplar sich in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode befindet, erschien im Jahre 1559, von Hans Walther gedruckt, sodaß jedenfalls auch die erste Ausgabe von diesem Drucker besorgt ist. Die Widmung lautet dort, Blatt Aij: Den Erbaren Gestrengen vnd Wolwisen heren Börgermestern vndt Radtmannen der Stadt Lübeck, mynen groth-günstigen Heren. Datum Lübeck am XXVIII. Dage Martij. Anno M. D. XXXIX. Hermannus Bonnus.

Blatt Av beginnt der Text, der in 3 Bücher getheilt ist: Dat Erste Bock, Vam anfange der Stadt Lübeck, beth dat se Keyser fry geworden ys. Blatt B 8 b: Dat Ander Bock, wo Lübeck eine Keyserlyke Stadt geworden ys. Blatt F 7 a: Dat Drüdde Bock (ohne nähere Bezeichnung) vom J. 1500 an.

*206) D. Mart. Luthers Postille übersetzt von Hans Taussen. Dieselbe besteht aus 3 Theilen, dem Wintertheil, Sommertheil und der Passionsgeschichte. Der Titel des ersten Theiles lautet:

Winterde= | len aff Postillen | berid aff M. Hansſ Tau | sen, Predikere y Kjö= | benhaffn. | Cum Gratia et Priuilegio. | M.D.XXXIX. |

Oktav, 232 Bl., Sign. A—Z, Aa—Ff; 8 Bl. unnumerirt, sodann numerirt I—CCXIX, zuletzt noch 5 unnumerirte Blätter. Schwabacher Typen. Initialen.

Das Titelblatt hat in allen drei Theilen die gleiche Holzschnittverzierung. Dieselbe besteht aus einem Portal, in dessen vier Ecken die Symbole der 4 Evangelisten angebracht sind, unten Christus am Kreuz, zu beiden Seiten die Schächer; das mittlere Kreuz steht vor der Wölbung, mit der Darstellung der Hölle. Oben in einer Reihe Wappenschilde mit den Theilen des dänischen Wappens, wie solche sich auch in den untersten Ecken finden. Die Titelzeilen außer der letzten roth gedruckt. Im Text am Anfang der einzelnen Theile Holzschnitte, welche mit den Buchstaben J. W., auch F. V. A. und D. D. S. bezeichnet sind, desgleichen auch mit den Jahreszahlen

1530, 1531, 1536 und 1537; die beiden letzten kommen am häufigsten vor.

Auf der Rückseite des Titelblattes das dänische Wappen, über welchem der volle Königstitel Christians III. steht. Der Holzschnitt trägt das Zeichen MB.

Blatt Aij—A6 eine Widmung an Christian III. datirt y Kjöbnhaffn M. D. XXXVI., worin der Verfasser den König wegen der Einführung der Reformation preist. Auf dem letzten Blatte (a): Tryct till Magdeborch | hoss Hanss Walther. | M. D. XXXIX.

2. Theil mit dem Titel: Sommer | delen aff Postil- | len berid ꝛc.

Am Ende, unter einer kleinen schmalen Verzierung mit 3 Wappen: Trykt till Magdeborch | hoss Hanss Wather ok wel | med storr flytt corrigeret. | M. D. XXXIX. (auch wohl mit großem Fleiße corr.).

338 Blätter, Titelblatt nicht mitgezählt, sodann I—CCCXXIX, und 8 Bl. Register. Sign. a—z, aa—vv. Titelzeilen alle schwarz gedruckt; auf der Rückseite wieder das dänische Wappen.

Der 3. Theil mit dem Titel:

Wor Herres Je- | su Christi Hellige Pas- | sies oc pinsels hystori ord fra | ord vddragen afft alle iiij Euan- | gelister med en föye forklaring | aff M. Hans Tauſſen. | Jesai. LIII. | (7 Zeil. |

A. E. (vorl. Blatt): Trykt till Magdeborch | hoss Hans Walther | M. D. XXXIX.

(Unsers Herrn Jesu Christi Heilige Leidens- und Auferstehungsgeschichte, Wort für Wort ausgezogen aus allen 4 Evangelisten mit einer kurzen Erklärung von M. Hans Taussen.)

Oktav, 68 Bl., Sign. A—J (4), 8 ersten Blätter unnumerirt, Bl. Bj bez. mit I—LVIII, 2 l. Bl. wieder ohne Blattz. Kleine Holzschnitte im Texte.

Auf den ersten 8 Blättern Vorrede ꝛc. Die Vorrede unterschrieben: Aff Rosschilde den Sondag Judica Aar effter Guds byrd M. D. XXXVIII. Blatt I beginnt der Text. Am Schluß des Textes: Soli Deo immortali gloria; darunter die kleine Holzschnittverzierung mit den 3 Wappen. Auf der Rückseite des Blattes beginnt das Register. Auf der Vorderseite des letzten Blattes noch ein Holzschnitt, mit der Angabe, daß derselbe zu Blatt II gehört.

Nach Bruun, Aarsberetninger ꝛc. Vergl. Götze, Geschichtsblätter VII, 8 f.

*207) Hierusa= | lems jemmerlige | oc ynckelige forstöring | oc öde leggelse, for= | danskeet aff | Peder Tydemand | M. D. XXXIX. |

A. E.: Trykt till Mag= | deborch hoss Hanss Wal= | ther, Oc wel flyttelig | corrigeret. | M. D XXXIX. | XXXIIi. (so) dag Augustj. |

(Jerusalems jämmerliche und klägliche Zerstörung und Verwüstung, ins Dänische übertragen von Peter Tydemann.)

Oktav, 2 Bogen, Sig. A – B, o. Blattz. Titelblatt mit derselben Verzierung, wie die vorhergehenden Drucke. Auf der Rückseite desselben eine Vorrede des Übersetzers an den Leser.

Text beginnt Aiij bis B7. Blatt Bvb ein Holzschnitt, der die Zerstörung Jerusalems darstellt.

Nach Bruun, a. a. O., vergl. Götze, a. a. O., 9 f.

1540.

208) Dat | Olde Testament | Düdesch. | Mart. Luther. | M. D. XL. |

A. E.: Gedrücket tho magde | borch dorch Hans | Walther. |

Oktav, 37 Bogen, Sign. A—Z, Aa—Oo, l. Seite leer, o. Blattz. Schwab. Typen; Initialen am Anfang der einzelnen Bücher.

Titel steht innerhalb einer portalähnlichen Verzierung; unten Christus am Kreuz, zu beiden Seiten anbetende Engel. Oben über dem Rundbogen steht die Zahl M. D. XXXΛ (für V), darunter das Monogramm [monogram] (L. G.)

Der Band enthält nur die 5 Bücher Mosis.

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

*209) Geystlike leder vnd Psalmen vppet nye gebetert. Mart. Luther. Dyth sind twee gesangk Bökelin, Vnd mit velen andern gesengen, denn thouören vormeret vnd gebetert. Gedrücket tho Magdeborch dorch Hans Walther.

Erschienen 1540 in Oktav.

Vergl. Ph. Wackernagel, A. o. O. S. 160 f., der es nach D. G. Schöber, Beytrag zur Lieder=Historia rc., Leipzig 1759, S. 67 bis 80 beschreibt.

*210) Geistli= | che lieder vnd | Psalmen, durch | D. Mart. Luth. | Vnd vieler fro= | men Christen zu | samen gelesen. | Ordnung der | Deutschen Mess |

A. E.: Gedruckt zu Magdeburg, | durch Michel Lotther. | M. D. XL. |

Klein Oktav, 15 Bogen, Sign. A—P, letztes Blatt leer. Von Av an deutsche Blattzahlen bis Blatt Pij, wo aber 002 statt 110 steht, auch sonst viele Fehler in den Blattzahlen, so besonders folgt nach 100 nicht 101 u. s. f., sondern nochmals 93—100, dann erst 101 und 002. Rückseite des Titelblattes leer.

Der Titel ist mit Ausnahme von Zeile 5, 6 und 7, welche schwarz sind, roth gedruckt. Der Titel selbst steht in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes: links und rechts Säulen, oben ein harfender Mann (Bruststück), unten ein Bildwerk, das am Rande umgelegtes Blattwerk zeigt, darin Luthers Wappen, zu den Seiten desselben oben die Buchstaben M. L., unten zwei Engel, jeder in einem Buche lesend.

Auf den folgenden 6 Seiten stehen die beiden Vorreden Luthers, beide mit Initialen in hellem Quadrat (durch 6 Zeilen gehend) beginnend. Die Lieder gehen bis Blatt P. Auf dem folgenden Blatte: Die ordnung der Deutschen Mess. Auf Piiija a. E.: Darnach Folget das Ampt | der Vermunge. Die letzten 5 Seiten Register.

Sämmtliche Lieder, außer 213 und 421, haben die Noten ihrer Melodien über sich, in der Regel (16 Lieder ausgenommen) ohne eingedruckten Text; zu Nr. 227 finden sich zwei Melodien. Diejenigen von den biblischen Gesängen in Prosa, zu denen die Noten gegeben sind, haben diese zu 4 Stimmen (4 Notenlinien).

Nach Ph. Wackernagel, Bibliographie S. 165 f. Ein Exemplar befindet sich in der Universitätsbibliothek in Göttingen.

*211) Geistli | che lieder vnd | Psalmen, | durch D. Marti- | num Luther. | Vnd vieler fromen | Christen, zusamen | gelesen.

A. E.: Gedruckt zu Magdeburg, | durch Michel Lotther. | M. D. XL. |

Oktav, 14½ Bogen, Sign. A – P (4), mit Blattzahlen, doch voll Fehler. Rückseite des Titelblattes leer.

Der Titel, dessen fünf erste Zeilen roth gedruckt sind, steht in einer breiten Einfassung: links und rechts zwei Säulen, oben wie unten ein Paar in Arabesken verschlungene Thiere.

Dieser Ausgabe fehlt die Ordnung der deutschen Messe, sonst scheint sie mit der vorhergehenden übereinzukommen.

Nach Ph. Wackernagel, A. o. o. S. 168. Ein Exemplar befindet sich in der Universitäts-Bibliothek in Königsberg.

212) Chronica | Dorch M. Johan | Carion, vlitich tho- | samende getagen, vnde | vppet nye gebetert, | mennichlick nüt- | lick tho lesen. | Magdeborch.

A. E.: Gedrücket tho Magde | borch dorch Christian | Rödinger.

O. J., Oktav, 25 Bogen, Sign. A—B, Aa—Bb, Rückseite des Titelblattes und die 2 letzten Blätter leer, ohne Blattzahlen. Kleine schwabacher Typen und kleine quadratförmige Initialen.

Titel innerhalb eines Holzschnittes: zu beiden Seiten ungleichmäßig verzierte Säulen, oben und unten Arabesken.

Das Druckjahr ist unbestimmt, da vorliegender Druck nur ein Nachdruck ist, doch um 1540. Die Widmung Joh. Carions an den Markgrafen Joachim von Brandenburg ist datirt Berlin Anno Domini xxxi. Die kurze Erzählung der Chronik selbst geht bis in das Jahr 1532.

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

213) ❦ Wo men vör- | sichtichlick vnde ane erger- | nisse reden schal, van den | vörnemesten Artikeln | Christliker lere. |

Vor de jungen einföldigen | Prediger.

D. Vrbani Regij. | Weset nicht ergerlick der Gemene | Gades. j. Corinth. x. |

A. E.: Gedrücket tho | Magdeborch | dorch Chri- | stian Rö- | dinger.

O. J., Oktav, 7 Bogen, Sign. A—G, Rückseite des Titelblattes und die letzten 2½ Blätter leer, o. Blattz. Schwabacher Typen. Einfache Initialen. Die Zeit des Druckes fällt jedenfalls um 1540.

Titelblatt ohne Randverzierung. Die 1., 2. und 8. Zeile roth gedruckt.

Blatt Aij—Biij eine Vorrede: An de Jungen Prediger des Euangelij, ym Vörstendome Lünenborg. D. Vrbani Regij Vörrede. In derselben setzt er den Zweck der Schrift auseinander: Es seien noch viele Prediger, die noch nicht recht wüßten, was die rechte und wahre Lehre sei. Daher wolle er für die jungen Prediger, die noch nicht genug in der Schrift geübt seien, in kurzer Form das von den Christlichen Hauptlehren zusammenstellen, was er selbst beim Predigen

befolge. Dewile ick nu vele Jar, mit groter beswering an velen örden gesehen vnde gehört hebbe, wo de einfoldigen vaken swarlick sint geergert worden, dorch vngeschickte, vnördentlike, graue, vnde vnbesunnen predigen etliker vnuörsichtigen vntidigen klöcklinge, de sick süluest vor gelert holden, vnd nicht achten, wat edder wo, edder vor welcken se reden. Sodann führt er auch eine Reihe von solchen Verkehrtheiten in der Lehre an, die nur dazu dienen könnten, das Volk irre zu führen.

Blatt Biijb sind die einzelnen Theile angegeben, worüber er im Folgenden handelt. Dieselben handeln: Van Bote, Geloue, Guden wercke, verdenste, Missen, Gesette, Fryen willen, Gödtlicker vorsehung, Christliker fryheit, Ouericheit, Wo alle van Godt geleret werden, Genochdohung, Junkfrauw standt, Bicht, Minschen settingen, Vasten, Beden, Hilligen anropen, Belde, Feste edder Vyrdage, Ceremonien, Begreffnisse.

Ein Exemplar in der Kirchenbibliothek zu Calbe a. M.

1541.

214) De Grote | Catechis- | mus Düdesch. | Mart. Luth. | Vpt nye, mit vlite cor- | rigert, vnde gebetert. |

A. E.: Gedrücket tho | Magdeborch dorch | Hans Walther. | Anno M. D. XLI. |

Oktav, 25 Bogen, A—Z, Aa—Bb, l. Blatt leer, ebenso Rückseite des Titelblattes. Die ersten 8 Blätter und die letzten 7 ohne Blattzahlen, Zahl I auf Blatt B, die letzte CLXXXIIII auf Blatt Bb. (Die Zahl XXVI zweimal gedruckt.) Die Blattzahlen römische Zahlzeichen, im Register arabische. Schwabacher Typen. In den beiden Vorreden Initialen in dunkelm Quadrat (durch 4 Zeilen gehend), sonst nur größere Anfangsbuchstaben. Vor den einzelnen Geboten 2c. kleine Holzschnitte.

Im Titel ist Zeile 1, 2, 4 und das „mus" in der dritten roth gedruckt. Der Titel steht in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes (theilweis roth gemalt), ornamental: unten Christus am Kreuz (dahinter eine offene Wölbung), zu beiden Seiten die Schächer; neben dem mittleren Kreuze zu beiden Seiten kleine Wappenschilder, rechts mit der Schlange an dem abgebrochenen Kreuze, links das Herz mit einem Kreuze; unten in den Ecken je ein

Wappen, rechts ein schrägliegender Schlüssel, links das sächsische mit der Raute.

An den beiden Längsseiten die Embleme der 4 Evangelisten: rechts der Ochs, darunter der Adler, zwischen diesen ein Wappenschild mit einem Löwen (dänisch), links der Engel — geflügelter Löwe — dazwischen das Magd. Stadtwappen. Oben nebeneinander 5 Wappen, über die sich ein Band schlängelt; auf diesem steht von links nach rechts SVNT · (Stralsund), HBOR (Hamburg), LVEBECK · LV · BO (Lüneburg), ROSTOCH.

Blatt Aij—A (8) a: De Vörrede | Marti. Luth. | Dat wy den Catechismum so recht driuen, 2c. Blatt A (8) b — B (7): Vörrede. | Johannes Bugenhagen | Pamer dem Leser. | Den Catechismum, dat ys, de vnderwisinge der Christen 2c. Blatt VIII folgt die Auslegung der Gebote und Hauptstücke. Blatt Bb (CLXXXIIII): Register auer | den Catechismum. |

Ein Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

215) Geystli | ke leder vnn (vn̄) Psal | men, uppet nye | gebetert. | Martinus Luther. | M. D. XLI. |

A. E.: Gedrücket to Magdeborch, | dorch Hans Walther.

Duodez, 14 Bogen, Sign. (zu acht Lagen), A—Ee, Blattzahlen, erste (II) auf Aij, letzte (CCXIX) auf Eeiij; letzte Seite leer.

Der Titel steht in einem viereckigen Raum innerhalb eines Holzschnitts: Architektur, in der Mitte des untern, breiteren Raumes Luthers Rose, in einem von zwei Engeln gehaltenen Schilde, auf welchem unten die Buchstaben M. D. stehen. Der größere Theil des Holzschnittes ist in dem vorliegenden Exemplar roth angemalt.

Der Titel ist roth gedruckt, nur die Jahreszahl schwarz.

Der Text beginnt auf der Rückseite des Titelblatts. Von da auf 6 Seiten die beiden älteren Vorreden Luthers: Eine nye Vörrede | Martinus Luther. | NV hebben sick etlike 2c. (3 Seiten) und De Olde Vörrede | Martini Luthers. | DAt geistlike leder tho sin | gen 2c. (3 Seiten). Auf der Rückseite von Blatt IIII folgen ohne weitere Bemerkung die Lieder.

Blatt XX am Ende: Nu volgen etlike Psal. dorch Doctor Martinum Luther, tho geistliken leder gemaket. Blatt XXXI: Nu volgen andere der vnsen leder. Blatt XLIIII: Nu volgen etlike Geistlike leder, Van den olden gemaket. Blatt XLV am Ende: Nu

volgen etlike Geistlike leder, de nicht van den vnsen tho Wittemberge, sonder anderswor, dorch frome menner gemaket sint. Blatt LVIb: Wy hebben ock tho gudem Exempel, jn dith bökelin gesettet ꝛc. (14 biblische Gesänge in Prosa). Dann folgen noch drei Lieder. Darunter die Worte: Ende des Wittembergeschen Sangbökelins. Nu volget dat ander Sangbökelin. (Blatt LXXXVIb.)

Dieser Theil stimmt in allen Stücken, mit Ausnahme des Titels, mit der Ausgabe von 1534 überein.

Auf Blatt LXXXVII folgt: (Sangbökelin) ❧ Geistliker Gesenge vnde leder (wo ytzundes Gade tho laue, nicht allene ynn dessen löueliken Seesteden, sunder ock ynn hochdüdeschen vnde andern landen, gesungen werden) ein wol geordenet Bökelin, mit allem vlite corrigeret, vnde mit velen anderen gesengen, denn thouören vormeret, vñ gebetert. M. D. XLI.

Auf den folgenden 5 Seiten steht die Vorrede Joachim Sluters, worauf die Lieder folgen, die gegen die Ausgabe von 1534 um zwei vermehrt sind. Hiernach Blatt CLXX unten die Anzeige: De Düdesche Vesper. Blatt CLXXVI: De Düdesche Complet. Blatt CLXXX: De Düdesche Metten. Zu dieser gehört Blatt CLXXXIIb: Das Te Deum laudamus. Blatt CLXXXVIII: Eine Christlike wyse tho dichten ꝛc. (Luthers Gebet in der Pestilenz; eine Auslegung des Vaterunsers). Blatt CXCIII: De Düdesche Misse. Diese endigt Blatt CCIIIa. Darunter die Worte: Gade sy loff, und weiter: Nu volgen etlike schöne nye leder vnde Hymnus, Welcke vörhen, jm neuen gesanck Bökelin gedrücket syn, Vnde syn desse leder vnde Hymnus, Thom ersten ynn dyth Bökelin Gedrücket, Anno 1540. (folgen 13 Lieder). Blatt CCXIX: Summa der Gesenge, desser beyden Bökelin, sint CLXIIII. Hierauf noch 9 Seiten Register.

Zu einem Theile der Lieder ist der Name des Verfassers angegeben, zum Theil auch die Noten vorgedruckt.

Ein Exemplar in der Bibliothek zu Helmstedt. Beschrieben von Ph. Wackernagel, a. O. S. 415 f. (Geschichtsblätter IV, 241.)

216) (Dat olde Testament, de Apocrypha).

A. E: Gedrücket tho Mag= | deborch, dorch Chri= | stian Rö= dinger. |

Oktav, 27 Bogen, Sign. A—Z, Aa—Dd, l. Seite leer, o. Blattz. Schwab. Typen, Initiale durch 5 Zeilen gehend. Ohne Holzschnitte.

Titelblatt fehlt in dem vorliegenden Exemplare. Nach Scheller, a. a. Nr. 902, zum Jahre 1541 gehörend.

Das Exemplar in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

*217) Dat An- | der Deel des Ol- | den Testaments | vppet nye gecor- | regeret. | Gedrücket tho Magde- | borch dorch Mich- | ael Lotther.

A. E.: Gedrücket tho Magdeborch, dorch Michael Lotther.

O. J., Oktav, 45 Bogen, Sign. a--z, aa—yy. 1. und 2. Zeile des Titels roth gedruckt. Der Titel in einem Holzschnitte, in dem einige Thaten Simsons dargestellt sind; oben halten zwei kleine Gestalten den Schild, in dem die Buchstaben M. S. übereinander gesetzt sind.

Da der Druck noch keine von den Lutherschen Verbesserungen von 1543 enthält, so fällt er noch vor 1543. (1541—43.)

So nach M. Götze, Verzeichniß seiner Bibelsammlung, S. 256.

*218) De nye düdesche Psalter, mit den Summarien. Mart. Luther. 8. Magdeborch 1541. O. Dr.

So nach Scheller, a. a. O., Nr. 903.

*219) Christianus vnd Theodidactus vam gantzen Christliken Loven vnde Lere. Magdeborch 1541. 8. O. Dr.

Nach Scheller, a. a. O., Nr. 876.

*220) Ein Bedebökelin, nye vth der hilligen schrifft des Olden vnde Nyen Testamentes, welcker vorher nü gelesen, noch gehört, Dorynne gefünden vnde bewiset wert, wat lyff vnde seelen tho der salicheit nütte vnde van nöden ys. Mit vlite gebetert vnd vormeret, Vp dat nye vor de Leyen yn den Druck gestellet. Magdeborch by Hans Walther. 8.

Nach Scheller, a. a. O., Nr. 878 (Bibl. zu Wolfenbüttel).

*221) Ein Bedebökelin, nye vth der hilligen Schrifft 2c.

A. E.: Gedrücket in der Keyserliken fryen Stadt Magdeborch dorch Christian Rödinger. M. D. XLI.

Nach Scheller, a. a. O., Nr. 899. Soll ein Nachdruck des vorhergehenden Druckes sein.

*222) Vam Torn vnde der güdigheit Gades. Caspar. Huberin.

Gedrücket tho Magdeborch dorch Christian Rödinger. 8.

Nach Scheller, a. o. O., Nr. 901, zum Jahre 1541 gehörend.

223) Eyne Alte | Prophezey, Von der | verstörung des Keyserlich | en Bapstumbs, Durch | das vernewete Euangeli | on, Welche die Bepsti | schen bisher (wie Bala | ams Esel) Gelesen vnd gesungen, jdoch nicht verstan | den haben, An Konigliche | Maie. zu Denemarck. | Durch Doc. Eberhardt | Weydensehe, Geschrieben | vnd ausgelegt. | Anno. M. D. XLI.

A. E.: Gedruckt zu Magde | burgk durch Hans | Walther. im Jar. | M. D. XLI

Quart, 8 Bogen, Sign. A—H, l. Blatt leer, o. Blattzahlen. Schwab. Typen, Initiale.

Der Titel in einem Rechtecke innerhalb eines Holzschnittes, der ein Säulenportal darstellt.

Blatt Aij die Widmung an den König Christian zu Dennemarck ꝛc., unterzeichnet: Eberhardt Weydensehe Doctor.

Blatt Bjb Wiederholung des Titels: Eyne — — Euangelion, genomen aus dem VIII. Capitel. Der Offenbarung Johannis, ausgelegt vnd geprediget, Durch Doct. Eberhardt Weydensehe, Pfarherrn vnd Superattendenten zu Goslar, jnn der vnschuldigen kinder tage. Darunter ein Holzschnitt, der eine eben zusammenstürzende Stadt darstellt; auf einem Thurme steht ein Engel mit erhobenem Schwerte, über der Stadt schwebt das Lamm mit der Kreuzfahne, umgeben von den Zeichen der Evangelisten und singenden und Harfe spielenden Engeln.

Auf der letzten Seite das Magdeb. Stadtwappen in einem verzierten Vierecke; in demselben ein M.

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

224) Ein Sermon | van dem grausamen | vnd vnmenschlichen laster des | volsauffens | vnd wie es Gott mit | ewiger vnd zeitlicher plage, auch | durch den Türcken, zu straffen | drawet, Aus dem funften | Cap. Esaie genomen. ||

D. Eberhardt Weydensehe. || Esaie V. | Wehe denen so Helden sind | wein zu sauffen | und Krieger | mit bierzechen. |

A. E.: Gedruckt zu Magde | burg durch Christian | Rödinger.

Quart, $4^1/_2$ Bogen, Sign. A—E (2), Rückseite des Titelblattes

und letzte Seite leer, ohne Blattzahlen. Gedruckt mit schwabacher Typen von der größeren Form. Ohne Initiale.

Titel in einem Viereck innerhalb eines Holzschnittes; auf schwarzem Grunde rechts und links verzierte Säulen. Unten zwischen den Säulensockeln sitzen auf einem kleinen Wagen drei kleine Gestalten, auf Blasinstrumenten spielend; den Wagen zieht eine kleine Engelsgestalt und hinten schiebt eine ebensolche.

Blatt Aij die Widmung: Der gantzen Christlichen Gemeine | zu Halberstadt, Meinen lieben Herrn, vnd Brüdern in Christo. Die folgende Predigt hatte W. in Goslar gegen das damals arg verbreitete Laster gehalten. Da er gehört habe, daß dasselbe auch in Halberstadt verbreitet sei, wolle er dieselbe für sie in den Druck geben; denn er halte sich noch immer für ihren obersten Pfarrherrn und Pastor.

Blatt Aiij folgt die Predigt mit der Überschrift: Van dem vnmensch- | lichen vnd grawsamen laster | des Vollsaufens.

Der Druck fällt wahrscheinlich in die ersten vierziger Jahre.

Ein Exemplar in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode.

*225) En ret en- | foldig bedebog oc | maade huorledes mand | scal rettelige göre sin bon | screff for sin gode ven. | D. Mart. Luth. | Fordansket aff | D. Pet. Palla. |

A. E.: Trykt i Magdeborg hoss Hanss | Walther. M. D. XLI.

(D. i. Ein recht einfältig Gebetbuch und Weise, wie man redlich thun soll sein Gebet, geschrieben für seinen guten Freund. D. Mart. Luther. Dänisch von D. Peter Palla (Palladius).

Oktav, 4 Bogen, o. Blattz. Das Titelblatt ausgestattet wie in Hans Taussens Postille (Nr. 206); auf der Rückseite gleichfalls das dänische Wappen. Blatt Aij die Vorrede, unterschrieben Kjöbenhaffn S. Morthensdag, Aar . . . M D. XL.

Nach Chr. Bruun, Aarsberetninger rc. S. 238 ff. Vergl. L. Götze, Magd. Geschichtsblätter 1872, S. 10, der noch eine Ausgabe von 1540 anführt, die aber Bruun a. a. O. für einen Kopenhagener Druck hält.

*226) Salomonis | Wyshed till Tiran- | ner, fordansket aff | Peder Tidemand. | Psalm. 2. | J. Konger waerer nu forstandige. | Oc lader eder vnderwise i Jorde- | riges Dommere. |

A. E. (unter einem kleinen Holzstock): Trict i Magdeborg | hoſs Hanſs Walther. | M. D. XLI.

(D. i. Salomonis Weisheit an die Tyrannen, däniſch von Peter Tidemann. Pſ. 2 [V. 10]).

Oktav, 6 Bogen, Sign. A—F, o. Blattz. Titelblatt hat einen Holzſchnitt, der ein Säulenportal darſtellt, oben hängende Guirlanden. Auf der Rückſeite das däniſche Wappen, ebenſo auf der erſten Seite des vorletzten Blattes. Auf der Rückſeite desſelben noch ein Gebet gedruckt: En bön ſom man ſkall bede at Gud will naadelige affwende peſtilentie. (Ein Gebet, wie man beten ſoll, daß Gott gnädiglich abwende die Peſtilenz.) Darauf noch ein Holzſchnitt, welcher darſtellt, wie ein Fuchs mit einer Gans im Maule von Männern und Weibern verfolgt wird, die mit Säbeln, Heugabeln, Rechen und Dreſchflegeln bewaffnet ſind. Unter dieſen noch das kleine ſchmale Rechteck mit den 3 däniſchen Wappen.

Nach Chr. Bruun, a. a. O., S. 235 f. Vergl. L. Götze, a. a. O.

*227) Jeſus Sy | rach. Je. Sy. vti det | xviij Cap. | Mit barn, lyd meg, ieg | will giffue deg en faſter laer- | dan, oc vnderwiſe deg | clarlige. |

A. E.: Tryct i Magdeborch | hoſs Hanſs Walther. | M. D. XLI. |

Oktav, 13 Bogen, Sign. A—N, o. Blattz. Holzſchnitt des Titelblattes wie in Nr. 226. Vor der Schlußſchrift das kleine Rechteck mit den 3 däniſchen Wappen.

Nach Chr. Bruun, a. a. O., S. 236 f. L. Götze, a. a. O., S. 13.

1542.

228) Jeſus Sy- | rach tho | Wittemberge | Vordüdeſchet. | Martinus Luther. | Vp dat nye gedrücket, | vth der Biblien. ||

A. E.: Gedrücket tho | Magdeborch dorch | Hans Walther. | Anno M. D. XLII. |

Oktav, 12 Bogen, Sign. A—M, Rückſeite des Titelblattes und letzte Seite leer, o. Blattz. Die vorliegende Ausgabe iſt ein genauer Abdruck der vom Jahre 1537; ebenſo der Holzſchnitt des Titelblattes derſelbe. Zeile 1, 2 und 5 roth gedruckt.

Ein Exemplar in der Stadtbibliothek zu Hamburg.

229) De Wysheit | Salomonis | An de Tyrannen, | Vordüde-

schet. Dorch | Mart. Luther. | Dyth Böck gehört thom | Jesus Syrach, | Vnde ys ock yn | der suluigen tall ein etc. |

A. E.: Gedrücket tho Magde- | borch, dorch Hans | Walther. | M. D. XLII. |

Oktav, 8 Bogen, Sign. A—F, Rücks. des Titelbl. u. l. Seite leer, o. Blattzahlen. Wie die vorhergehende Ausgabe des Jesus Sirach ist auch diese ein genauer Abdruck der vom Jahre 1537.

Ein Exemplar in der Stadtbibliothek zu Hamburg.

*230) De Propheten alle Düdesch. D. Mart. Luth. Wittemberch 1542. Mit Luthers Vorreden. Gedrucket tho Magdeborch dorch Michael Lotther. 8.

Nach Scheller, a. a. O., Nr. 912.

*231) Margarita theologica, continens praecipuos locos doctrinae christianae per questiones breviter et ordine explicatos omnibus pastoribus verbi praeconibus et ecclesiae ministris summe utilis et necessaria, autore Jo. Spangenbergio, cum praefat. Crucigeri, Magdeb. 1542. 8.

Angeführt bei Th. Pressel, Caspar Cruciger S. 83, im Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der lutherischen Kirche, Bd. 8).

*232) De Höuetarticule, der reinen Christliken Lere, vp vrage wyse gestellet, Dorch Doct. Johannem Spangenbergium, Predeker tho Northusen. Vorhen yn Latinischer sprake, Margarita Theologica genömet, ym Drucke vthgeghan, allen Christen, vnde vornemlick den Parnheren nödich to weten. Gedruckt to Magdeborch dorch Hans Walther. Anno M. D. XLII.

Am Ende dasselbe. — 193 Blätter klein Oktav.

Vergl. Ausgabe von 1544. Nach Scheller, a. a. O. Nr. 910.

*233) Christlyke Kercken | Ordeninge, De ynn | den Fürstendömen, Schleßwig, | Holsten etc. schall geholden | werdenn.

A. E.: Gedrücket tho Mag- | deborch, dorch Hanss Walther. | Anno M. D. XLII.

Quart, 23 Bogen, Sign. A—Z, l. Blatt leer, o. Blattz. Das Titelblatt ohne Holzschnittverzierung, doch unter dem Titel das große dänische Wappen. 1. Zeile des Titels roth gedruckt.

Blatt Aij—Biij die Vorrede, nämlich der Königsbrief vom 2. September 1537, doch ohne Datum und mit verändertem Anfang.

Blatt Biiij ein Register über de söſs Stücken, woraus die Ordnungen bestehen. Blatt Biiij b beginnt der Abschnitt: Van der Lere. Blatt Cij b: Van den Ceremonien. Blatt Jiij b: Van Scholen. Blatt L: Wo men de Kercken Denern vnde Arme Lüde vnderholden vnde vorsorgen schal. Blatt Niij: Vam Bischoppe vnde Visitation. Blatt Oiiij: De vyff Loka yn der Scholen daruon gerecht ys, mit den Lectien vnde arbeide der Preceptoren, scholen alse geholden werden wo folget.

Hieran schließt sich die Uebereinkunft, die Christian III. mit dem Domkapitel in Schleswig über die Rechte des Kapitels geschlossen hat, bis Blatt Rj. Blatt Rj b latein. Verordnungen mit der Überschrift: Hyrna sette wy de Lere vnde Radt, Doctoris Johannis Bugenhagen Pomeranj, vth dem Worde Gades, de wy hyrmede beneuen annemen, vnde geholden hebben willen, Van Domheren vnde Mönneken. Eyne Godtfrüchtige, vnd Recht Christlike, ock der Olden Kercken gelickmetige Ordeninge, der Ceremonien, vor Domheren vnde Klöster. Blatt Zjb: Van Kerckhöuen vnde Knaken und darauf: Vam Proweste ym Helsterlande. Blatt Zij b—iij b beginnt der Brief, mit dem Christian III. die Kirchenordnung bestätigte, vom 9. März 1542. Darunter der kleine viereckige Holzschnitt mit H. W., links davon ein bärtiger, rechts ein unbärtiger Mann mit Stäben.

Nach Chr. Brunn, a. a. O., S. 253 ff. Vergl. L. Götze, a. a. O. S. 16.

*234) Ein schön Geist | lick Sangböck, Vpt nye | mit allem vlite tho gerichtet, vnde in | einen seer leffliken angenemen orden thosa | men gebracht, vnde nu bauen alle de Ersten | CLXII, leder des veelmals vthgegangen vnde | gewöntliken dubbelden Sanckbökelins, mit | CCXX. anderen seer Geistli | ken Gesenge beide der Olden vnde | Jungen, thor Eeren Gades, | vnde deenste syner Gemene, | vormeret vn gebetert. | Dorch Christianum Adolphum | Nystadensem. |

Dat Böck thom köper. | Ick sing, ick laue, ick bed, ick beer, | Geliker Böken sint nicht mehr. | Steit nu dar na dyn hert vnd modt, | So spar an my neen geldt noch gudt. | Dat beste bar vnd sing oth my, | Dat Ander lathe faren fry. |

A. E.: Gedrücket tho Magdeborch, dorch Christian Rödinger.

Oktav, 38 Bogen, Sign. A—Z, Aa—Pp, Blattzahl I auf Blatt Aiiij, letzte CCXCIX auf Ppiij.

Auf dem Titel sind Zeile 1, 2 und 15 roth gedruckt. Der Name des Verfassers wohl (nach Wackernagel) Chr. Adolf Neustädter.

5½ Seite Vorrede thom senger edder Leser desses Sanckbökes, ohne Datum und Namen. Darauf folgen 2½ Seiten Gemein ynholt vnde orden der Titulen, edder hövetstücken desses Sanckbokes. Mit der Rückseite des Blattes II fangen die Gesänge an, zuerst Etlike Geistlike leder vnde Lauesenge vth der hilligen Schrifft, so de leuen Patriarchen vnde Propheten vortyden gemaket vnde gesungen hebben. (14 biblische Texte.) Blatt XVIII beginnen die eigentlichen Lieder und zwar zuerst die Psalmenlieder (48). Blatt LVIII: Volgen etlike vordüdesche Hymni Ecclesiastici dat ys Lauesenge der hilligen Kercken, tho singe vp ere olde latinsche Chor noten, als men de vp etliken vornemsten Festen des Heren dorch dat jar tho singen plecht. Blatt XCIb: Etlike Olde latinsche leder van der Gebordt Christi, nu am dele ock vp eren latinschen vnde gewöntliker noten tho singen vordüdeschet, de nicht alle tho vorwerpen sint. Blatt CIX: Vp der erscheinge Christi edder der hilligen dre koninge dach. (3, aber außerdem noch andere Lieder). Blatt CXLVII: De Düdesche Misse, edder dat Auentmal effte Nachtmal vnses Heren Jhesu Christi mit synen lauesengen vnde bedesengen, der men etlike darinne singen mach, vnde ock nu (Godt loff) in velen kercken tho singen plecht, dar men aueral nen latin vorsteit. Blatt CLXX: Volgen nu vele schone lefflike leder vnde Geistlike lauesenge, Bedesenge vnde leersenge, am ersten öuerst etlike leersenge, de sunderliken tho dem Catechismo hören. (Darunter zuletzt: De Düdesche Letanye, Gebete, de Düdesche Vesper, de Düdesche Complet, de Düdesche Metten, de Laudes, de Düdische Misse.)

Theilweise gehen die Noten den Liedern voraus, aber ohne untergesetzten Text. Bei einigen sind die Namen der Verfasser angegeben. Die Verszeilen sind nicht abgesetzt, nur der Anfang der einzelnen Strophen eingezogen.

Die Zeit des Druckes nach Ph. Wackernagel 1542.

Ein Exemplar in der Bibliothek zu Helmstedt. Beschrieben von Ph. Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied I, S. 416 ff. (Geschichtsblätter IV, 421).

(Fortsetzung folgt.)

Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Städtewesens.

Von Dr. Anton Hagedorn.

Vorwort.

In neuerer Zeit hat die historische Forschung mit großer Energie unternommen, den Ursprung der Verfassung der deutschen Städte zu erklären. Es sind dabei völlig entgegengesetzte Auffassungen zu Tage getreten, und die Ansichten, welche durch die Namen Arnold-Heusler, Nitzsch und v. Maurer gekennzeichnet werden, stehen sich noch heute schroff und unvermittelt gegenüber. Die Bedingungen und die Impulse für die Entwickelung der einzelnen Städte waren örtlich und zeitlich verschieden, und darauf beruht wesentlich die unendliche Mannigfaltigkeit an individuellen Zügen, welche das mittelalterliche Städteleben darbietet. Sie hat eine Einigung über die streitigen Fragen bisher verhindert, vielmehr zu der Überzeugung geführt, eine Lösung des Widerspruches lasse sich nur finden, wenn vorher die Verfassung der einzelnen Städte genügend behandelt und dargestellt sei. In dieser Richtung sind bereits die hervorragenden Arbeiten von A. Heusler über Basel, von F. Frensdorff über Lübeck, von C. Hegel über Cöln erschienen. Andere mehr oder minder beachtenswerthe Schriften sind ihnen gefolgt; ihnen reiht sich die vorliegende an.

Sie ist hervorgegangen aus Untersuchungen über das Magdeburger Burggrafenthum. Es lag zunächst nur in meiner Absicht, eine innere Geschichte dieses Instituts zu geben, zu deren Bearbeitung F. Frensdorff in seiner Abhandlung über die äußere Geschichte jener Beamtung aufgefordert hatte. Bei der Ausführung stellte sich jedoch die Nothwendigkeit heraus, auch die übrigen inneren Verhältnisse der Stadt in's Auge zu fassen, und bin ich dadurch veranlaßt worden,

meinen ursprünglichen Plan zu erweitern und ein Bild von der gesammten Verfassungsentwickelung Magdeburgs zu entwerfen.

Die Darstellung reicht bis in den Ausgang des 13. Jahrhunderts. Sie bricht ab mit den Ereignissen, durch welche die allmähliche Loslösung der Stadt von der Herrschaft des Erzbischofs ihren Abschluß erreichte, und in denen die Thatsache einen Ausdruck fand, daß die Bürgerschaft die Autonomie erlangt hatte. Die Umgestaltung der städtischen Verfassung, welche sich im Jahre 1294 vollzog, begrenzt die erste große Periode in der Entwickelung Magdeburgs.

Bei der Bearbeitung war es Grundsatz, das in Betracht kommende Material vollständig herbeizuschaffen. Es ist für die ältere Zeit, abgesehen von einer nicht unwichtigen Urkunde, bereits gedruckt, aber durch die verschiedenartigsten Werke zerstreut, und sind mir deshalb für die Auffindung desselben die von G. A. v. Mülverstedt herausgegebenen Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis von sehr wesentlichem Nutzen gewesen. Dagegen stellte es sich heraus, daß, um den Stoff für das 13. Jahrhundert zusammenzubringen, ein Besuch Magdeburgs geboten war. Die Benutzung des Königl. Staats-Archives sowie des Stadtarchives daselbst wurde mir von Sr. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten von Patow, bez. dem Herrn Oberbürgermeister C. G. Hasselbach in dankenswerther Weise gestattet. Das letztere ergab freilich nur eine kaum in Betracht kommende Ausbeute. Der gesammte Bestand desselben aus der Zeit vor 1631 ist durch die Katastophe, welche in diesem Jahre über die Stadt hereinbrach, vernichtet, und dadurch die reichste Fundgrube für die Geschichte der Stadt für immer verloren worden. Was es jetzt aus älterer Zeit enthält, beschränkt sich auf eine geringe Anzahl von Originalurkunden, welche später an dasselbe abgegeben sind, und auf einige neu angelegte Copialbücher. Eine längere Zeit beanspruchten meine Arbeiten in dem Königl. Staats-Archive. In alle Archivalien, welche irgendwie von Werth für mich sein konnten, habe ich Einsicht genommen und manche beachtenswerthe Ergänzung des bereits von mir aus gedruckten Werken gesammelten Materials gewonnen. Ich glaube Grund zu der Annahme zu haben, daß mir nichts Wesentliches entgangen ist. Ungemein erleichtert wurden mir meine Studien dadurch, daß die reichen Schätze, welche das Archiv birgt, sich in einer so vorzüglichen Ordnung befinden, und daß der

Vorstand desselben, Herr Geh. Archivrath G. A. v. Mülverstedt, und ihm zur Seite Herr Archivar Dr. Geisheim mir in der bereitwilligsten Weise ihre Unterstützung gewährten.

Der Darstellung ist allein die wirklich auf Magdeburg sich beziehende Ueberlieferung zu Grunde gelegt worden. Die Analogie ist nur in sehr beschränktem Maße und nur da, wo es durchaus unbedenklich war, zur Anwendung gelangt. Ferner erachtete ich es nicht für zulässig, Resultate, welche ich für eine spätere Zeit gewonnen hatte, ohne Weiteres auch als gültig für eine frühere hinzustellen oder Actenstücke, welche ihrer Entstehung nach erst einem folgenden Abschnitt angehörten, schon für einen vorhergehenden zu benutzen. Beides wäre in einzelnen Fällen sicherlich gestattet gewesen, und ich bin mir wohl bewußt, wessen ich mich bei dem von mir gewählten Verfahren begeben habe. Ich hielt es jedoch für erforderlich, um die Sicherheit der Ergebnisse nicht zu gefährden.

Eine wissenschaftliche Untersuchung über die Verfassungsgeschichte Magdeburgs wurde lange vermißt. Es war zwar das Werk von Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, 4 Bände, 1800—1806, und die um vier Jahrzehnte jüngere Geschichte von Magdeburg von Hoffmann in drei Bänden vorhanden. Aber das erstere, so trefflich und verdienstlich es auch für seine Zeit war, genügt nicht mehr den Anforderungen der heutigen historischen Kritik, und das Buch von Hoffmann ist für ein größeres Lesepublikum berechnet und erhebt auch selbst nicht den Anspruch, wissenschaftlich zu sein. Später ist freilich noch ein Aufsatz von Lambert über die Verfassungsgeschichte Magdeburgs bis zum Jahre 1330 in der Zeitschrift für preußische Geschichte, III, S. 376—388, erschienen. Man darf jedoch billiger Weise von demselben absehen.

Im Juni 1880 legte ich sodann diese Arbeit, welche damals mit dem Ende des 12. Jahrhunderts abschloß, als Promotionsschrift der philosophischen Facultät der Universität Göttingen vor.

Einige Monate später veröffentlichte Max Krühne Untersuchungen zur älteren Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg, Theil I: Die Grundlagen der städtischen Entwickelung, Magd. Gesch.-Bl. XV, S. 296 – 330, 391 – 416. Krühne ist zu Ergebnissen gekommen, welche von den meinigen sehr wesentlich abweichen. Es sind deren so viele, daß es mich zu weit führen würde, wenn

ich in eine Erörterung derselben eintreten und sie zu widerlegen versuchen wollte; andererseits erscheint es mir auch angemessener, daß ich mich einer Kritik von Krühne's Abhandlung im Einzelnen enthalte. Ich stelle ihr deshalb die nachfolgende einfach entgegen, und mag der kundige Leser entscheiden, welcher von beiden der Vorzug zu geben ist.

Zum Schluß ist es mir Bedürfniß, an dieser Stelle dem warmen und herzlichen Danke Ausdruck zu verleihen, zu dem ich mich allen denen gegenüber verpflichtet fühle, welche mir bei meinen Forschungen mit ihrem Rathe und ihrer Unterstützung fördernd zur Seite standen: den Herren Geh. Rath G. Waitz, weil. Professor K. W. Nitzsch, Professor H. Breßlau, welcher letztere mich auf den Gegenstand meiner Arbeit hingewiesen hat, und weil. Dr. J. Heller in Berlin, sowie Geh. Archivrath G. A. v. Mülverstedt und Archivar Dr. Geisheim in Magdeburg.

Einleitung.

Vorgeschichte Magdeburgs.

Die Stadt unter den Karolingern.

In dem Capitulare, welches Karl der Große im December 805 zu Diedenhofen erließ, tritt uns Magdeburg zum ersten Male urkundlich entgegen. Im siebenten Capitel jenes Gesetzes werden neun Grenzplätze aufgeführt, und unter ihnen befindet sich Magdeburg, bis zu welchen die fränkischen Kaufleute, welche mit den Wenden und Avaren Handel treiben wollen, ihre Waaren führen dürfen. Es werden auch die Männer genannt — in Magdeburg ist es Hatto (Aito) —, welche an den einzelnen Orten über die Beobachtung der Verordnung wachen sollen. Waffen und Brünnen zum Verkaufe zu bringen, wird gänzlich untersagt. Handelt Jemand diesem Verbote zuwider, so soll ihm seine ganze Habe genommen werden, die zur einen Hälfte dem Fiskus anheimfällt, während in die andere sich der königliche Beamte (missus) und der, welcher die Uebertretung des Erlasses entdeckte, theilen.[1])

Die Ziele, welche mit diesen Bestimmungen verfolgt wurden, treten deutlich zu Tage.

---

[1]) MG. LL. I, p. 133: De negotiatoribus, qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, id est partibus Saxoniae — —, et ad Magadoburch praevideat Aito — — — — — — —. Et ut arma et brunias non ducant ad venundandum. Quodsi inventi fuerint portantes, ut omnis substantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter missum et inventorem dividatur.

Nach der Herstellung des Friedens mit den Sachsen war Karl mit Entschiedenheit bestrebt, den schon früher aufgenommenen Gedanken; seine Herrschaft auch über slavische Gebiete auszudehnen, zu verwirklichen. Gerade im Jahre 805 hatten vier fränkische Heere gegen mehrere wendische Völkerschaften geschlagen[1]), und wenn dann Karl im December desselben Jahres, wo doch offenbar schon der im nächsten Sommer in's Werk gesetzte Angriff[2]) geplant wurde, die oben erwähnten Vorschriften gab, so ist als Entstehungsgrund für dieselben zweierlei anzunehmen: Es sollten die Angehörigen des fränkischen Reiches abgehalten werden, sich in Gebiete zu begeben, deren Bewohner ihnen feindlich gesinnt waren, und von denen ihnen Beraubung, wenn nicht gar Gefahr für Leib und Leben drohte. Ferner wollte Karl verhindern, daß seine eigenen Unterthanen seine Feinde durch Zufuhr von Waffen und Kriegsgeräth militärisch stärkten und kräftigten.

Jene Verordnung ist also in Hinblick auf ganz bestimmte gerade vorliegende Verhältnisse erlassen worden. Es war dabei nicht, wie Klöden will, auf eine Privilegirung Magdeburgs und der übrigen in ihr aufgeführten Orte abgesehen, nämlich auf die Verleihung des sogenannten Niederlags- oder Stapelrechtes an dieselben.[3]) Thatsächlich

---

[1]) Chron. Moissiac. MG. SS. I, p. 307.

[2]) Ann. Einhardi MG. SS. I, p. 193; Chron. Moissiac. ibid. p. 308.

[3]) K. F. Klöden, Ueber die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters, Stück III, S. 1, 4, 9. Programm der Berliner Gewerbeschule, 1813. Schon vor Klöden ist jene Behauptung ausgesprochen und vertreten worden und zwar in dem diplomatischen Kriege über das Stapelrecht der Stadt Magdeburg, welcher zwischen dieser und Leipzig im 17. und 18. Jahrhundert geführt wurde. Es geschah in der im Interesse der Stadt Leipzig verfaßten Disquisitio plenaria Stapulae Saxoniae von Leuber, 1658. Eine Widerlegungsschrift ist: Kurze historische Nachricht von dem Stapelrecht der Alten-Stadt Magdeburg, 1741. Die Rechte dieser verficht auch Smalian in Gründliche Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemaßten und unbefugten Straßenzwanges gegen die Stadt Magdeburg, 1748. Die letzte Abhandlung leitet wieder das in späteren Zeiten von Magdeburg geübte Stapelrecht aus dem Capitular von 805 ab. Diese Ansicht

aber werden sich aus dem Capitular Karls für Magdeburg dieselben Wirkungen ergeben haben, welche die Stadt in späterer Zeit durch die Behauptung des Stapelrechtes zu erreichen strebte.

Gerade dadurch, daß Magdeburg als der äußerste Punkt für die Handelsreisen der fränkischen Kaufleute bezeichnet wurde, muß sich daselbst ein lebhafter Marktverkehr zwischen Germanen und Slaven entwickelt haben. Wollten die dorthin gekommenen Kaufleute des Reiches nicht unverrichteter Sache in ihre Heimath zurückziehen, so mußten sie ihre herbeigeführten Waaren gelegentlich wohl gar unter dem Werthe absetzen, während andererseits die Wenden sich genöthigt sahen, die Produkte ihres Landes, für welche sie die Erzeugnisse der Fremde erwerben wollten, in die Stadt zu schaffen.

Daß sich auch bereits in dieser Zeit in Magdeburg eine Münz- und eine Zollstätte befunden haben, deren Vorhandensein wir freilich erst unter Otto I. nachweisen können, wird man vermuthen dürfen; sind es doch Institute, die gewöhnlich mit einem Marktorte verbunden waren.

In die im Jahre 827 veröffentlichte Capitulariensammlung des Ansegisus ist der Erlaß Karls des Großen aufgenommen worden.[1]) Dies zeigt, daß derselbe nicht antiquirt war, sondern noch zu Recht bestand. Die kriegerische Reibung der Germanen mit den Wenden dauerte während der Regierung Ludwigs des Frommen fort, und damit waren die Umstände vorhanden, welche jene Vorschrift überhaupt hervorgerufen hatten. Letztere hatte auch noch in späterer Zeit offizielle Gültigkeit. Dies erhellt aus

---

ist aber durchaus irrig. Jenes Recht ist erst ein Produkt späterer Zeiten. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, S. 68, hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Einschränkungen, welchen die fremden Kaufleute in den Städten unterworfen waren, sich noch nicht in den ältesten Stadtrechten von Augsburg, Freiburg im Br. und Straßburg finden, daß dieselben uns vielmehr erst in den Stadtrechten des 13. Jahrhunderts begegnen.

[1]) MG. LL. I, p. 301; natürlich sind die Namen der Beamten nicht wiederholt. In der Reihe der Orte fehlt Schesel.

dem edictum Pistense Karls II. vom 25. Juni 864. Im Artikel 25 untersagt der König auf das Strengste die Veräußerung von Waffen an die Normannen. Er bezieht sich dabei auf das Werk des Ansegisus, wo im sechsten Capitel des dritten Buches die Orte des Reiches verzeichnet seien, bis zu welchen die Kaufleute Brünnen und Waffen zu Markte bringen und verkaufen dürften.[1]) Noch immer also waren Handelsreisen, die über Magdeburg hinausgingen, verboten. Für die inneren Verhältnisse der Stadt war das offenbar von nicht geringer Bedeutung. Der kaufmännische Verkehr mußte sich daselbst mehr und mehr befestigen.

Von den Beamten, welche denselben beaufsichtigten, wird uns nur ein einziger genannt. Es ist der im Jahre 805 erwähnte Hatto. Er war einer der zum Schutze Sachsens bestellten Grenzgrafen.[2])

---

[1]) MG. LL. I, p. 494: — — in eodem libro (III°) capitulo VI° designata sunt loca regni, usque ad quae negotiatores brunias et arma ad venundandum portare et vendere debeant, quod si inventi fuerint ultra portantes aut venundantes, ut omnis substantia eorum auferatur ab eis. Man erkennt den Widerspruch, der zwischen diesen Worten und dem Erlaß von 805 liegt. Derselbe ist nur so zu lösen, daß man annimmt, in das Exemplar des Ansegisus, welches auf der Reichsversammlung benutzt wurde, war fälschlich bei dem Satze et ut arma et brunias non ducant ad venundandum das Wörtchen ultra eingeschoben worden, oder daß im Laufe der Zeit eine Milderung des Verbotes der Waffenausfuhr zu den Wenden Platz gegriffen hatte. Da jedoch der Artikel 25 des edictum Pistense mit den Worten beginnt: et quoniam in praefatis capitulis continetur in libro III° capitulo LXXV°, ut nullus sine permissione regia bruniam vel arma extraneo dare aut vendere presumat, wonach es also überhaupt verboten ist, einem Fremden Waffen zu überlassen, so ist die erstere Erklärung die natürlichere. Jedenfalls vermag ich nicht Klöden beizustimmen, der (a. a. O. S. 3) jene Bezugnahme Karls II. als eine auf den Antrag der deutschen Kaufleute geschehene „Declaration“ der Verordnung Karls des Großen hinstellt, die zur Erleichterung des deutschen Handels gereichen sollte. Um „eine Erläuterung des Capitulars von 805“ handelt es sich gar nicht, vielmehr um ein Gesetz, welches zur Verringerung der von den Normannen drohenden Gefahren erlassen wird.

[2]) Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches I, S. 252; vgl. Gfrörer, Gregor VII, Band VII, S. 192—194.

Die ganze zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts war von Kämpfen der Sachsen mit den Wenden erfüllt. In denselben ist Magdeburg offenbar für die ersteren ein wichtiger militärischer Stützpunkt gewesen, da es zu den am weitesten gegen die Feinde vorgeschobenen Positionen gehörte. Wir werden annehmen dürfen, daß es durch Befestigungswerke, wenn auch nur der einfachsten Art, gegen feindliche Ueberfälle gesichert war. Wird doch von Karl dem Großen ausdrücklich überliefert, daß er an der Ostgrenze seines Reiches unfern von Magdeburg zwei feste Plätze ganz neu erbaute.[1])

Immerhin aber waren solche Schutzwehren, und vornehmlich in Sachsen und Thüringen, nur in geringer Anzahl vorhanden.[2]) Ein Gegensatz zwischen Stadt und Land bestand nicht, und als dann im Anfange des 10. Jahrhunderts die leichtbeweglichen Schaaren der Ungarn die deutschen Grenzen überflutheten, wurden namentlich die Stammgebiete Heinrichs I. durch die Verwüstungszüge der Magyaren heimgesucht. Auch Magdeburg soll von diesen zerstört sein[3].)

Es gelang dem Könige einen Waffenstillstand von seinen Feinden zu erlangen. Die Jahre des Friedens nützte er, um sein Land in einen Zustand zu setzen, daß es ferneren Angriffen Trotz zu bieten vermöge.

Wir müssen bei dem Vertheidigungssysteme, welches Heinrich zur Durchführung brachte, verweilen, da auch Magdeburg in den Kreis desselben gezogen wurde, und ein wichtiges Institut der späteren Verfassung der Stadt in Anlehnung an die ihr von Heinrich I. gegebene Organisation entstanden ist, wie ich weiter unten auszuführen versuchen werde. Burgwardverfassung.

---

[1]) Ann. Einhardi ad 806, MG. SS. I p. 193, Chron. Moissiac. MG. SS. I p. 308.

[2]) Liudprandi Antapod. II c. 24, MG. SS. III p. 293: Saxonum ac Turingiorum terra facile depopulatur, quae nec montibus adiuta nec firmissimis oppidis est munita.

[3]) Magdeburger Schöffenchronik, hrsg. von Janicke, (Chroniken der deutschen Städte, VII.) S. 8.

Die Anstalten, welche der König zur Sicherung Sachsens traf, bestanden vornehmlich darin, daß er die bereits vorhandenen Wohnorte mit Befestigungen umgab[1]). Ferner zerlegte er das gesammte Grenzgebiet in Bezirke (Burgwarde)[2]), zu deren Mittelpunkte er immer einen jener festen Plätze (civitas, urbs, castellum) machte. In diesem fanden die Bewohner des Districtes Schutz bei hereinbrechender Gefahr[3]), und dorthin hatten sie bestimmte Abgaben[4]), meist den Zehnten[5]), zu entrichten, wozu sowohl die deutsche wie die slavische Bevölkerung in gleicher Weise verbunden war.[6])

---

[1]) Waitz, Heinrich I., S. 98.

[2]) Den Begriff eines Burgwards hat zuerst, entgegen den Erklärungen von Adelung (Directorium, Einleitung S. XLVI) und Märker (Burggrafthum Meißen, S. 4), v. Posern-Klett, Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meißen im 13. Jahrhundert, Excurs II, S. 104 und 105, richtig festgestellt. Ganz irrig ist die Behauptung Gfrörers, Gregor VII, Bd. VII S. 259: Burgwardien hießen größere oder kleinere in der Nähe von den sächsischen Grenzfestungen gelegene Lehen, die man Soldaten gegen die Verpflichtung überließ, regelmäßig den Dienst in den festen Orten zu versehen.

[3]) Urk. v. 23. April 961 (vgl. Note 5): omnes Sclavani, qui ad predictas civitates (Magdeburg, Frose, Barby und Calbe) confugium facere debent.

[4]) Urk. v. 21. Sept. 937 (Cod. dipl. Anhalt. I. p. 4, Magd. Reg. I no. 72, Stumpf 70.) nennt 29 Orte ad civitatem (Magdeburg) pertinentes vel *servientes.* Noch im 13. Jahrh. waren die im Burgsprengel von Meißen Angesessenen zum sogenannten Wachgetreide, für welches es ein eigenes Maß gab, das Burgmaß, pflichtig. (vgl. Märker, a. a. O. S. 109).

[5]) Leuber, Stap. Sax. § 1598, Magd. Reg. I no. 154, Stumpf 284, Urk. v. 23. April 961: Otto I. schenkt dem Moritzstifte zu Magdeburg außer dem Zehnten, welchen Sclavani ad eandem urbem Magdeburg pertinentes persolvere debent, den, welchen die zu Frose, Barby und Calbe gehörenden Slaven an diese Städte leisten.

[6]) Schillingk, Antiqq. Magdeb. p. 38, Magd. Reg. I no. 155, Stumpf 285, Urk. v. 23. April 961: Otto I. übereignet dem Moritzstifte zu Magdeburg illa decimatione excepta, quae episcopo Halberstadensi usque huc data est, omnem alteram decimationem, quam Theutoni vel Sclavani ad eandem urbem Magdeburg pertinentes persolvere debent und den gleichen Zehnten in den Burgwarden Frose, Barby und Calbe. Die Urkunde ist mit der in Note 5 er=

In dem Districte selbst lagen die Lehen der zum Burgdienst verpflichteten Krieger.[1]) Alle Bewohner des Bezirkes waren gehalten, an den Arbeiten bei der Errichtung und der Instandhaltung der Vertheidigungswerke theilzunehmen.[2])

Freilich ist uns nicht ausdrücklich überliefert worden, daß auf Heinrich I die Eintheilung der Markgebiete in Burgwarde zurückzuführen ist. In keiner seiner Urkunden wird derselben Erwähnung gethan, und es kommt nicht vor, daß die Lage von Grundstücken nach dem Burgwarde, zu dem sie gehörten, bezeichnet wird, wie es später so häufig geschieht; vielmehr findet die Ortsbestimmung in den von Heinrich I. vollzogenen Urkunden stets nur nach Gau und Grafschaft statt.[3]) Daß jedoch schon von Heinrich I. die Burgwarde geschaffen sind, ist aus Widukind abzunehmen. Hebt dieser auch wesentlich nur die Sorge des Königs für die Gewinnung von festen Plätzen hervor, so darf man doch bei der Nachricht, daß die das Land bebauenden Dienstleute

---

wähnten gleichfalls vom 23. April 961 datirt. Daß sie „wohl die eigentlich für die Folge gelten sollende" und erst später auf Einspruch des Bischofs von Halberstadt ausgefertigt, aber mit dem Datum der ursprünglichen Urkunde versehen worden ist, dieser von v. Mülverstedt (Magd. Reg. I, S. 57) geäußerten Ansicht trete ich bei. — Das Diplom zeigt ferner, daß in den Burgwarden zwei verschiedene Zehnten präſtirt wurden. Der eine ist der übliche Kirchenzehnt, der andere stand dem Könige zu.

[1]) Urk. v. 21. Sept. 937 (s. S. 384, Note 4): Otto I. überträgt die zu Magdeburg gehörigen Orte, cuiuscunque sint beneficia, der Moritzabtei. Schillingk, Antiqq. Magd. p. 39, Magd. Reg. I no. 156, Stumpf 292, Urk. v. 25. Juli 961: Otto schenkt dem Moritzkloster urbem Sputinesburg sitam in pago N., quam Wichart in beneficium habet, ex integro cum omnibus appendiciis ad eandem urbem pertinentibus, mancipiis — — — et quicquid beneficii ceteri fideles nostri in eodem burgiwardo habere visi sunt. Im Meißener Burgsprengel hießen die Lehen Wachhufen, ihre Inhaber Wachhüfner (Märker, a. a. O. S. 109).

[2]) Leuber, Stap. Sax. § 1191, Magd. Reg. I no. 178, Stumpf 380, Urk. v. 9. Juli 965 für das Moritzstift zu Magdeburg: opus construende urbi ab circumiacentibus illarum partium incolis nostro regio vel imperatorio iuri debitum.

[3]) Vgl. MG. Diplomata Henrici I no. 17, 19, 22, 28, 32—36.

den dritten Theil alles dessen, was sie geerntet haben, an die Städte abführen sollen, voraussetzen, daß das Land nach der Zahl derselben in bestimmte Districte abgegrenzt war.[1])

Auf die Bildung des Burgwards Merseburg[2]) beziehe ich auch jene Stelle bei Thietmar, der zufolge Heinrich das Gebiet dieser Stadt, welches rechtlich Verschiedenen gehörte, unter einem Vorsteher vereinigte.[3])

Unter Heinrichs Nachfolger tritt uns dann sogleich die Burgwardverfassung als abgeschlossen entgegen. Aus einer Urkunde von 937 erfahren wir den Umfang des Burgwards Magdeburg.[4]) Es scheint sogar, daß Otto I. nur noch geringes Gewicht darauf gelegt hat, daß ihm die unmittelbare Gewalt über die einzelnen Districte vorbehalten bleibe, denn schon er hat ganze Wehrbezirke aus seiner Hand fortgegeben.[5])

Wir beharren demnach dabei, daß die Einrichtung der Burgwarde von Heinrich I. herrührt, und verwerfen die Meinung Gfrörers, welcher dieselbe erst Otto I. zuschreibt.[6])

---

[1]) Wid. I 35. Schon früher hat Winter, Die Germanisirung und Christianisirung des Gaues Morzane (Magd. Gesch. Bl. IV, S. 329) die Burgwardverfassung Heinrich I. zugeschrieben; ebenso Jacobs, Früheste Erwähnung Magdeburgischer Ortschaften (ebd. VII, S. 476).

[2]) Magd. Reg. I no. 665, Urk v. 20. Aug. 1029: burgwart Merseburg.

[3]) Thietmar I c. 2, MG. SS. III S. 723: Ab Heinrico sumatur exordium, qui predictae civitatis (Merseburg) ad pertinentia multorum ius tunc respicientia univit maioraque his multum sua virtute et industria subegit.

[4]) Vgl. S. 390, Note 1.

[5]) Er dotirte das neugestiftete Bisthum Havelberg u. A. mit der Stadt und dem Burgwarde Plot (Altenplatow) (Urk. v. 9. Mai 946, Cod. dipl. Anhalt. I p. 14, Magd. Reg. I no. 111, Stumpf 133); das Bisthum Brandenburg empfing bei seiner Gründung duas integras civitates cum omnibus suis appenditiis Pricervi et Ezeri nominatas (Urk. v. 1. Oct. 948, Cod. dipl. Anhalt. I p. 16, Magd. Reg. I no. 120, Stumpf 169); dem Moritzkloster zu Magdeburg schenkte Otto I. Stadt und Burgward Sputinesburg (Urk. v. 25. Juli 961, vgl. S. 325, Note 1). Diese Belege lassen sich noch beträchtlich vermehren. — [6]) a. a. O. S. 259.

Ein Glied in dem Vertheidigungssysteme Heinrichs I. bildete Magdeburg. Die Stadt, welche damals wohl nur den inneren Theil der späteren Altstadt ausmachte,[1]) wurde der Vorort eines Burgwards,[2]) der auch als die Mark von Magdeburg bezeichnet wird.[3]) Im Jahre 937 werden 29 Dörfer als in demselben belegen aufgezählt. Er war der nordöstliche Abschnitt des Gaues Nordthüringen. Ueber die nördliche Grenze des letzteren, die Ohre, griff er jedoch noch soweit hinüber, wie die Grafschaft zum Billingshoch reichte, etwa bis Zielitz. Nach Süden erstreckte er sich bis zur Sülze. Burgward Magdeburg.

Mit Deutlichkeit ergiebt sich dieser Umfang des Burgwards aus der Dotationsurkunde für das Moritzkloster zu Magdeburg.[4]) Nach einem anderen Diplom Otto's I.[5]) freilich, welches gleichfalls für das genannte Stift ausgestellt ist und zum Theil dieselben Ortsnamen bietet, wie jene, bestand der Burgsprengel von Magdeburg nur aus vier Dörfern. Für die Bestimmung desselben muß indessen diese Urkunde vor der von 937 zurücktreten. Es ist überhaupt zweifelhaft, ob sie jemals vollzogen ist. Stumpf hält sie nur für ein Concept, eine Annahme, welcher jedoch Breßlau widersprochen,[6]) und welche der erstere später selbst

---

[1]) Vgl. im Anhange den Excurs.

[2]) Urk. v. 4. Juni 973: Otto II. bestätigt dem Erzstifte außer der Stadt Magdeburg municipium eius, quod nos burgwardum vocamus (Riedel, cod. dipl. Brandenb. I 17 p. 423; Magd. Reg. I no. 271 Stumpf 579); Urk. v. 23. April 961 (vergl. S. 384, Note 6) Magdeburg burgward.

[3]) Urkk. v. 23. April 941 bez. 29. Juli 946 Leuber, Stap. Sax. §§ 1183 und 1185; Magd. Reg. I no. 94 und 112; Stumpf 95 und 136. Die in diesen Urkunden als in Magdeburgaro marco belegen aufgeführten Orte werden fast sämmtlich in der Urkunde vom 21. Sept. 937 als ad civitatem M. pertinentes vel servientes bezeichnet. Die Identität von Burgward Magdeburg und Magdeburger Mark ist deshalb zweifellos.

[4]) Vgl. S. 390, Note 1.

[5]) Undatirte Urkunde, Höfer, Erhard u. v. Medem, Zeitschrift für Archivwissenschaft, II S. 133; Magd. Reg. I no. 84, Stumpf 531.

[6]) Die Würzburger Immunitäten und das Herzogthum Ostfranken in Forschungen zur deutschen Geschichte, XIII, S. 94.

aufgegeben hat.[1]) — Ueber das Verhältniß des Burgwards zu der Grafschaft zum Billingshoch und über den Beamten, welcher ihm vorstand, handele ich weiter unten in einem anderen Zusammenhange.

Als Heinrich I. starb, war der weitaus größte Theil des Burgwards Magdeburg — die Stadt war im Jahre 929 von Otto I. seiner jungen Gemahlin Edgith als Morgengabe dargebracht worden[2]) — königliches Pfalzgut.[3]) Ferner hatte die Halberstädter Kirche Grundbesitz in demselben.[4]) Von Freien, die in ihm angesessen waren, wird uns nur der edle Erpo genannt.[5]) In geistlicher Beziehung stand Magdeburg unter dem Bischofe von Halberstadt, dessen Diöcese im Osten durch die Elbe begrenzt wurde. Die städtische Kirche in Magdeburg war dem Patronate des Bisthums Halberstadt unterworfen.[6])

Mit dem Tode König Heinrichs I. schließt die Vorgeschichte der Stadt. Die eigentliche Bedeutung der letzteren und die eigenthümliche Entwickelung ihrer Verfassung heben erst an mit der Errichtung des Moritzklosters durch Otto I. Diesem haben deshalb schon wenig spätere Schriftsteller, wie Widukind[7]) und Thietmar,[8]) überhaupt die Gründung Magdeburgs zugeschrieben, eine Angabe, die dann von Chronisten der folgenden Zeit häufig wiederholt ist, während die Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium[9]) und die Annalen der Stadt[10]) treffend das Verhältniß mit den Worten bezeichnen: novum huius civitatis posuit fundamentum.

---

[1]) Wirzburger Immunität-Urkunden, I S. 27.

[2]) Urkunden vom 21. u. 27. Sept. 937: cuius predictus locus dos fuit. Ann. Magd. ad 929, MG. SS. XVI, S. 142: ei urbem Magdeburg, quae nunc metropolis est Saxoniae, tunc vero Halberstadensi diocesi subiecta fuit, inter ceteras opes pro dote obtulit.

[3]) Vergl. S. 389 f. — [4]) Vergl. S. 391. — [5]) ebd.

[6]) Erst im Jahre 941 ward dieselbe dem Moritzkloster übertragen. Vgl. S. 391.

[7]) Wid. III, c. 76. — [8]) Thietmar II, c. 2.

[9]) Gedruckt als Chronicon Magdeburgense bei Meibom, Script. Rer. Germ. II, p. 270. — [10]) Ann. Magd. MG. SS. XVI, p. 143.

Erstes Capitel.

Verfassung Magdeburgs unter den sächsischen und fränkischen Kaisern.

Am 21. September 937 vollzog Otto I. zu Magdeburg die Stiftung einer dem Apostelfürsten Petrus und den Märtyrern Moritz und Innocenz gewidmeten Benedictiner-Abtei. Der König nahm die abhängigen Leute derselben in seinen besonderen Schutz. Zur Anerkennung dessen wurden sie zu der jährlichen Entrichtung eines Streitrosses, eines Schildes und einer Lanze oder zweier Pelzgewänder verpflichtet.[1]) In geistlicher Beziehung wurde das Stift unmittelbar unter Rom gestellt.[2]) Es ward also von jedem Diöcesanverbande eximirt. St. Moritz.

Otto übertrug der Abtei folgende Pfalzgüter: den königlichen Hof zu Magdeburg mit dem Gebäude und dem dazu gehörigen Grund und Boden, ferner alle Orte auf dem West- Grundherrschaft.

[1]) Singulis annis tantum regi unum cavallum, scutum et lanceam vel duas crusinas dent, ut sciant, in mundiburdio regis se esse; wiederholt in der Urk. v. 11. Oct. 937, Cod. dipl. Anhalt. I, p. 4 u. 5; Magd. Reg. I no. 72 u. 75; Stumpf 70 und 72. Auf den ersten Blick erscheint es schwierig, die Fundationsurkunde mit den übrigen Schenkungsurkunden des Moritzstiftes in Einklang zu bringen. Aber der Versuch, aus inneren Gründen den Beweis zu führen, das Diplom sei eine Fälschung, wäre nur ein müßiges Unternehmen, nachdem Th. Sickel (Beiträge zur Diplomatik VII in Wiener Sitzungsberichten XCIII. S. 714 und 720) auf Grund der graphischen Merkmale des Präcepts ausgesprochen hat, daß die Echtheit desselben keinem Zweifel unterliegt.

[2]) Urk. Otto's I. vom 23. April 941 (vgl. S. 387. Note 3): quem et ipsum locum Romano subiecimus mundiburdio; wiederholt in der Urk. vom 29. Juli 946. Dümmler (Otto I. S. 64, Note 4) rügt mit Recht, daß Grosfeld (De originibus archiepiscopatus Magd. p. 6. Diss. Monast. 1857) die Nachricht von dem Schutzverhältniß zum König verwirft und allein das zu Rom gelten lassen will. Wenn aber umgekehrt Dümmler dies letztere eine verdächtige Variante nennt, es zurückweist und nur das erstere anerkennt, so ist das ebenso wenig richtig. Das Schutzverhältniß zum Könige schließt nicht das zu Rom aus, vielmehr vermögen beide sehr wohl neben einander zu bestehen. Vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. VIII (N.-B. IV) S. 379 u. V.-G. VII (N.-B. III) S. 219.

ufer der Elbe – es werden 23 aufgeführt —, welche zu der Stadt gehörten oder zu Leistungen an dieselbe verpflichtet waren, an wen auch immer sie als Lehen vergabt seien. Endlich überwies er sein Besitzthum in sechs nördlich von der Ohre belegenen Dörfern, welche gleichfalls Magdeburg zugetheilt waren. In diese Vergabung sollte Alles eingeschlossen sein, was an Land und Leuten zu jenen Besitzungen gehöre.[1])

Es hat also den Anschein, als ob der Burgward Magdeburg, denn um diesen handelt es sich, in seinem ganzen Bestande an das neu gegründete Kloster gekommen ist. Das ist jedoch nicht der Fall. In zwei Urkunden vom 11. Oct. 937 und 7. Juni 939 findet sich nämlich, daß der König neben anderen Verleihungen dem Stifte sowohl in Magdeburg wie in verschiedenen Dörfern, welche bereits in der Gründungsurkunde genannt sind, eine große Anzahl Familien von Liten, Colonen, Leibeigenen und Wenden übertrug.[2])

Für die Erklärung dieser Thatsache giebt es zwei Möglichkeiten: entweder waren jene Leute bei der Errichtung der Abtei in der unmittelbaren Gewalt des Königs zurückgeblieben oder sie waren schon vorher aus dieser entlassen

---

[1]) Otto übereignet res nostrae proprietatis, quae subnotantur. in pago Nordthuringa in comitatu Thietmari in Magdeburg curtem nostram cum aedificio et territorium illuc pertinens cum omnibus locis ex occidentali parte Albis fluminis ad eandem civitatem pertinentibus vel servientibus, cuiuscunque sint beneficia — folgen 23 Namen — et quicquid ad prefatum locum pertinens habuimus ex aquilonali parte Horahae fluminis in 6 Orten — —. Omnes prefatorum locorum familias cum cunctis ad haec iure pertinentibus, mancipiis — — — in proprium damus.

[2]) Cod. dipl. Anhalt. I, p. 5, Magd. Reg. I, no. 75, Stumpf 72: Damus in eodem pago (Nordthuringa) in comitatu Dithmari XII familias Sclavorum in villa B. et in Magdeburg una curtis et territorium et tres familias colonorum et curtem nostram cum aedificio in eo stante — — — et in Magdeburg IV familias servorum. Die Schenkung des unbeweglichen Besitzes ist wohl nur eine Wiederholung aus der Urkunde vom 21. Septbr. 937. — Cod. dipl. Anhalt. I, p. 6. Magd. Reg. I no. 88, Stumpf 77: Otto tradirt in pago Nordthuringa in comitatu Dithmari in Magdeburg XVIII familias litorum, XX servorum, I colonorum.

und in ein neues Abhängigkeitsverhältniß getreten, welches im September 937 noch nicht wieder aufgelöst war. Daß wirklich solche frühere Vergabungen von den zu dem Burgwarde Magdeburg gehörenden Gütern erfolgt waren, erhellt aus zwei Urkunden vom 23. April 941 bez. 29. Juli 946. Durch dieselben wurde dem Kloster der bisherige Besitz der Halberstädter Kirche und des Edlen Erpo an Land und Leuten und an Einkünften in der Magdeburger Mark aufgetragen. Zugleich erlangte es das Patronatsrecht über die Stadtkirche in Magdeburg.[1])

Auch Markgraf Gero war in der Stadt angesessen. Er hatte einen Hof, auf welchem er die St. Cyriakus-Kapelle erbaute, zu Lehen. Ueber dieses Besitzthum hat sich niemals die Grundherrschaft des Moritzstiftes ausgedehnt. Als nämlich Gero gestorben war, gab Otto I. den Hof zu lebenslänglichem Besitze dem Bischofe Bernhard von Halberstadt, wofür dieser der Magdeburger Kirche gewisse Zehnten abtrat.[2]) Nach Bernhard's Tode kam das Gut dem Hochstifte Halberstadt abhanden.[3]) Später gehörte es dem Stader Grafenhause. Im Jahre 1152 übertrug der letzte Sproß desselben, Erzbischof Hartwig von Bremen, die Kapelle, welche nun dem heiligen Stephan geweiht war, dem Kloster Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg. Bis dahin hatte Hartwig den Hof Edlen zu Lehen gegeben. Ihm war derselbe durch Erbschaft zugefallen, denn die Be-

---

[1]) Leuber, Stap. Sax. §§ 1183 und 1185, Magd. Reg. I no. 94 und 112. Stumpf 95 u. 136. Die popularis ecclesia ist die St. Johanniskirche in der Nähe des Alten Marktes.

[2]) Urk. von 965, Cod. dipl. Anhalt. I, p. 34, Magd. Reg. I, no. 182. Bischof Bernhard bekundet, daß er gegen Abtretung gewisser Zehnten an das Moritzstift von Otto I. empfing curtem, quam Gero marchio in M. habuit et ecclesiam, quam illic in honore S. Cyriaci martyris construxit, cum omni edificio, quod in eadem curte moriens dimisit. Das Rechtsgeschäft war eine mutua beneficii concessio.

[3]) Gesta ep. Halberst. MG. SS. XXIII, p. 84: Vero post mortem Bernardi episcopi Halberstadensis ecclesia nec curtem predictam retinuit nec suas decimas recepit.

sitzung war vorher das Eigenthum seines Vaters, des Markgrafen Rudolf, gewesen.[1])

Das Moritzstift hat aber 937 auch nicht das gesammte im Burgwarde Magdeburg damals vorhandene Königsgut, sowie die aus demselben fließenden Einkünfte erhalten. Am 23. April 961 verfügte nämlich Otto I. noch über den von Deutschen wie Wenden zu entrichtenden Zehnten,[2]) und andererseits hat er sich einige Orte, in denen er sich aufhalten könne, vorbehalten. Diese gingen erst durch seinen Nachfolger in den Besitz der Magdeburger Kirche über.[3])

So ist auch eine Erklärung dafür gewonnen, daß Otto I., obwohl er sich seines Königshofes in der Stadt entäußert hatte, dennoch später „in der königlichen Pfalz zu Magdeburg" urkundete.[4])

Das ist Alles, was sich darüber feststellen läßt, in wieweit das Moritzstift die Grundherrschaft in der Stadt gewonnen hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der größte Theil des Grund und Bodens an die Abtei übergegangen ist; ebenso gewiß aber ist es auch, daß nicht das gesammte Stadtgebiet Eigenthum derselben wurde.

Zoll. Von den königlichen Gerechtsamen in Magdeburg wurden dem Kloster zuerst die Zollgefälle zu Theil. Durch

---

[1]) Ego Hardvigus, Dei gratia Bremensis archiepiscopus, ecclesie sancte Marie contuli capellam sancti Stephani prothomartyris, sitam in curia patris mei, Rodolfi marchionis, iuxta forensem ecclesiam Magdeburgensem, que iure hereditario in me devenerat et a me in beneficio tradita fuerat nobilibus personis sibi succedentibus. Hertel, Urkundenbuch des Klosters Unserer Lieben Frauen, no. 21. Magd. Reg. I, no. 1270.

[2]) Vgl. S. 384, Note 6.

[3]) Urk. Otto II. vom 23. Sept. 981: (Otto I) quaedam loca — inibi morandi gratia sibimet pro beneficio retinuerat, quicquid idem genitor noster prius — in suos usus occupaverat — — — ex toto et integro — remisimus. Höfer, Erhard und v. Medem, Zeitschrift, II, S. 354; Magd. Reg. I, no. 338; Stumpf 805.

[4]) 2 Urkunden vom 29. Januar 946: Actum Magedaburg palatio regio, Magd. Reg. I, no. 107 und 108; ebenso in Urk. vom 12. Juni 947, ebd. no. 116. Actum Magdaburgensi palatio in zwei Urkunden vom 9. Juli 965, ebd. no. 177 u. 178.

die Urkunde vom 27. September 937 übereignete Otto I. dem Stifte allen Zoll, welcher in der Stadt bereits erhoben oder später noch eingesetzt würde.[1]) Unter Bestätigung der Zolleinkünfte erhielt dann die Abtei im Jahre 942 die Erträgnisse der Münze.[2]) An diese Begabung schloß sich am 9. Juli 965 die der Marktgerechtigkeit; die Verleihung der Münze ward wiederholt, und ferner wurden dem Stifte nochmals alle Zölle von Schiffen, Wagen, Karren und anderen Fuhrwerken, von Reitern und Fußgängern und von Leuten jedes Standes, die Waaren herbeibrächten, aufgelassen.[3]) Zugleich verzichtete der Kaiser zu Gunsten der Magdeburger Kirche auf das später sogenannte burgwerc, eine Leistung, zu welcher die Bewohner des Magdeburg umgebenden Landes ihm bisher verpflichtet gewesen waren.[4]) Münze. Markt. Burgwerk.

[1]) Leuber, Stap. Sax. § 1181; Magd. Reg. I no. 73, Stumpf 71: Teloneum omne, quod in M. constitutum est vel constituetur, in proprium damus.

[2]) Urk. v. 28. März 941, mit Indiction XIIII, aber annus regni VI, Stumpf 103 setzt die Urkunde deshalb in das Jahr 942; Leuber l. c. § 1184, Magd. Reg. I, no. 93: totum, quod a vectigali et telonio vel moneta ejusdem loci venire potuit ex hoc in antea ad usus illorum hoc *imperiali* regiae auctoritatis praescripto jure perenni proprium concessimus. Die Worte hoc imperiali r. auct. praescripto sind auffällig, da Otto I. damals noch nicht Kaiser war. Die Arbeiten von Th. Sickel und J. Ficker zeigen jedoch, eine wie große Vorsicht in der Urkundenkritik geboten ist. Jene Stelle genügt nicht, die Urkunde zu beanstanden: alle Schwierigkeit ist gehoben, wenn man annimmt, es sei ein Diplom aus der Karolingerzeit als Vorurkunde benutzt; vgl. J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, §§ 257 u. 260. Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik VI (Wiener Sitzungsberichte LXXXV, S. 437) hat sich nicht direct über die Echtheit dieses Präcepts ausgelassen, scheint sie jedoch anzunehmen.

[3]) Leuber l. c. § 1190, Magd. Reg. I, no. 177. Stumpf 381: Mercatum in M. et monetam omnesque telonei fructus vel usuras quoquo modo vel a navigio advectis vel plaustris vel carrucis vel quibuscunque vehiculis adductis sive ab equitibus vel peditibus vel cuiuscunque modi aut conditionis hominibus supervenientibus allatis mercibus acquirendas vel accipiendas seu quicquid hactenus utilitatis exinde ad nostrum publicum ius pertinere videbatur totum et ex integro donamus.

[4]) Vgl. S. 385, Note 2.

Gerichtsbarkeit.

Endlich erfolgte noch die Uebertragung des Königsbannes. Die Verleihung desselben war dadurch vorbereitet, daß bei der Gründung der Abtei bestimmt wurde: ut familiae eorum coram nullo nisi advocato eorum iustitiam secularem cogantur agere. Für die Grundholden des Stiftes sollte also allein die Gerichtsbarkeit des Vogtes, welchen sich frei zu erwählen der Convent durch die Urkunde vom 11. October 937 ermächtigt wurde,[1]) Geltung haben.[2])

Diese Bestimmung schließt nicht nur die alte Immunität ab introitu iudicum in sich ein, sondern sie geht noch weiter, als diese. War durch die letztere die öffentliche Gewalt des Grafen den Gotteshausleuten gegenüber intact erhalten worden,[3]) so war es durch den Wortlaut der Urkunde, welche das Moritzstift empfangen hatte, mindestens zweifelhaft geworden, ob überhaupt dem Grafen über die unfreien Hintersassen des Klosters noch irgend welche Gerichtsbarkeit zustehe. Wir werden freilich annehmen dürfen, daß jener nicht gänzlich bei Seite gedrängt ist: es wird dem Vogte kaum gelungen sein, die Rechtsprechung völlig an sich zu ziehen. Aber daß der Keim zu Zwistigkeiten zwischen den beiden Gewalten in jenem Privileg lag, wird man ebensowenig ableugnen können. Und gewiß sind auch die Streitigkeiten nicht ausgeblieben, und es muß deshalb sowohl für die Abtei wie für die Entwickelung des städtischen Gemeinwesens überhaupt von hoher Bedeutung gewesen sein, als Otto I. durch die Urkunde vom 9. Juli 965 dem Moritzkloster den Königsbann in der Stadt Magdeburg verlieh, und somit klar gestellt wurde, daß in dieser nur ein einziger Beamter Recht zu sprechen habe.

Der König verkündete: Bannum nostrae regiae vel imperatoriae dignitatis in urbe Magadaburg — — ecclesiae in eadem civitate constructae sanctoque

---

[1]) Cod. dipl. Anhalt. I, p. 5, Magd. Reg. I, no. 75; Stumpf 72: Electionem eis concessimus abbatem inter se eligendi et advocatum, quemcunque velint.

[2]) Waitz, V.-G. VII (R.-V. III) S. 233.

[3]) Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 17 ff.

Mauritio in ius perpetuum offerimus. Et ne vel Judaei vel ceteri ibi manentes negotiatores ullam aliunde nisi ab illo, qui eidem ecclesiae praefuerit [advocatus], districtionis aut disciplinae sententiam vel regularem sustineant, volumus et firmiter iubemus.[1]) Heusler vermuthet, daß dieser letzte Satz „nur eine besonders hervorgehobene spezielle Anwendung des vorhergehenden Hauptsatzes" sei, und daß die Aufnahme desselben in das Diplom erfolgte, „da die Bevölkerung Magdeburgs als des Haupthandelsplatzes nach den wendischen Gebieten sich vorwiegend aus Kaufleuten gebildet hatte, und die Erledigung der einschlägigen Rechts- und Gerichtsverhältnisse besonders dringend war."[2]) Er bemerkt es gegen Nitzsch, der in den sogenannten ottonischen Privilegien nur die Uebertragung der Jurisdiction über den Marktverkehr an die Kirchenfürsten sieht.[3]) Zu der letzteren Ansicht vermag ich mich nicht zu bekennen; ich stimme vielmehr jener Vermuthung Heuslers bei, deren Richtigkeit aus der Urkunde von 979 erhellt, wo es geradezu heißt: imperatoriae nostrae auctoritatis bannum super eandem ecclesiam et civitatem *ea ratione* dedimus atque perpetualiter concessimus, ut deinceps nullus comes neque advocatus aut exactor aut alicuius dignitatis praefectus in sepe dicta civi-

[1]) Leuber, l. c. § 1191, Magd. Reg. I, no. 178; Stumpf 380. In dem alten Drucke, in welchem uns die Urkunde vorliegt, ist sie offenbar verderbt. Die richtige Lesart muß nach der Bestätigung, welche Otto II. am 4. Juni 973 ertheilte (Riedel, cod. dipl. Brand. I. 17, S. 423), hergestellt werden. In derselben heißt es: et negotiatores vel Judei ibi habitantes — — a nullo alio, nisi eodem *advocato* secundum leges constringantur vel iudiciales sententias paciantur. Es ist also, wie es von mir geschehen, das Wort advocatus als Subject einzuschieben. Wenn diese Emendation das Richtige getroffen hat, so ist für die von Waitz (V.-G. V [R.-V. I] S. 353, Note 3) gemachte Bemerkung, es handele sich wohl nicht um ein persönliches Recht des Vorstehers des Moritzstiftes, kein Grund vorhanden.

[2]) Heusler, a. a. O., S. 38. Aehnlich Waitz, V.-G. VII (R.-V. III) S. 377.

[3]) Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum, S. 215.

tate vel suburbium ei undique secus inhabitantibus aut in posterum habitaturis negotiatoribus sive Judeis aliisque cuiuscunque conditionis inibi morantibus aliquam iudiciariae severitatis aut ullius temeritatis habeat exercendi potestatem außer dem Kirchenvogte.[1])

Mit Heusler bin ich also der Meinung, daß wirklich die ganze Gerichtsgewalt, welche noch dem Grafen in Magdeburg zustand, an das Moritzstift übergegangen ist. Hiefür ist noch ein weiterer Beweis, daß auch Otto I. einschärfte: praescripti vero nostri banni Deo sanctoque Mauricio a nobis oblati nullus vel comes vel vicarius vel iudex vel tribunus vel exactor vel aliqua persona in eadem civitate sibi usurpandi aliquam aliam in scriptis legem aut disciplinam exercendi potestatem habeat, nisi ipse, qui eidem loco vel ecclesiae praefuerit advocatus, quem nostro consensu sibi et eidem ecclesiae praeficiendum elegerit. Es wurden also die öffentlichen Beamten völlig aus der Stadt ausgeschlossen. Die von ihnen geübten Rechte sollten in Zukunft nur von dem Stiftsvogte, welchen der Convent für sich und die Kirche unter Zustimmung des Kaisers wählen dürfe, wahrgenommen werden.

Mit der Erlangung dieses Privilegs war, von einer Beschränkung abgesehen, die Hoheit über die Stadt von der Reichsgewalt auf die Kirche des heiligen Moritz übergegangen. Andererseits aber war zugleich mit der Ausscheidung Magdeburgs aus dem Grafschaftsverbande, welchem es bislang angehört hatte, auch die Basis für eine eigene städtische Entwickelung geschaffen.

Bestätigung der Stadtherrschaft des Moritzstiftes.

Der Magdeburger Kirche wurde die Anerkennung und Bestätigung in der Stellung, zu welcher sie der Stadt gegenüber emporgestiegen war, durch Otto II. unmittelbar nach seinem Regierungsantritte durch die Urkunde vom 4. Juni 973 zu Theil.[2])

[1]) Leuber. l. c. § 1613; Magd. Reg. I, no. 313; Stumpf 744.

[2]) Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 17, p. 423; Magd. Reg. I no. 271; Stumpf 579.

Seit jenem ersten Privileg hatte das Moritzstift aufgehört, eine Abtei zu sein. Es war zu einem Erzbisthume erhoben worden, welches in alle Rechte, die jene besessen, eingetreten war. Demselben wurde von Neuem der Besitz der Stadt mit Zoll, Markt und Münze gewährleistet. Der von der Gerichtsbarkeit handelnde Passus der Urkunde enthält dann in zwiefacher Beziehung noch eine bedeutende Erweiterung des Privilegs von 965. War durch dieses der Königsbann in urbe Magadaburg ertheilt worden, so wurde jetzt festgesetzt: ne quis comes aut iudex vel vicarius publicus in Magdaburgensi civitate vel *territoriis* eius aliquam potestatem habeat aut bannum außer dem Vogte. Otto II. beseitigte somit auch in dem Stadtgebiete die Rechte des Grafen.

Ferner darf sich der Erzbischof den Vogt von nun ab secundum suum libitum erwählen, während Otto I. ausdrücklich bestimmt hatte, die Wahl dürfe nur mit seiner Genehmigung (nostro consensu) geschehen. Er behielt sich also das Bestätigungsrecht vor. — Wiederholt wurde dann von Otto II., daß über die in Magdeburg lebenden Kaufleute und Juden allein der Vogt der Kirche eine Gerichts- und Strafgewalt habe. Wenn hinzugefügt wird, auch die Liten, Colonen, Leibeigenen und Wenden, die der Kirche gehörten, sollten nur von ihm gerichtet werden, so ist das kein neues Recht. Es wird nur das Verhältniß, welches überhaupt seit der Gründung des Moritzstiftes bestand, von Neuem statuirt.

Befremdlich ist dagegen, daß die Urkunde fast am Ende noch folgenden Satz enthält: Bannum quoque sicut piissimus genitor noster, ita nos quoque eidem sancte Magdeburgensi ecclesie offerimus et concedimus, denn dieselbe Urkunde gab bereits eine Bestätigung des Königsbannes, ja sie räumte für die Ausübung desselben dem Erzstifte eine noch größere Freiheit ein, als es bereits besessen. Otto II. konnte also durchaus nicht sagen, daß er die Magdeburger Kirche in gleicher Weise mit dem Banne beleihe, wie es sein Vater gethan. Ich weiß den Widerspruch nicht zu

lösen. Daß der Satz nur eine leere Formel ist, darf man doch kaum annehmen.[1])

Der Erzbischof im Besitze dieses Diploms, welches einerseits ein größeres Gebiet seinem Rechte unterworfen und andererseits ihn von der letzten Fessel, die das Privileg von 965 noch enthielt, befreit hatte, war nun völlig Herr in seiner Stadt geworden. Alle Hoheitsrechte, welche der König bislang in derselben ausgeübt hatte, waren jetzt in die Hand des Erzbischofs gelangt. Es stand diesem freilich nicht aller Grund und Boden in der Stadt als echtes Eigenthum zu, aber die gesammte städtische Einwohnerschaft war der Gerichtsbarkeit des Beamten, welchen er selbständig ernannte, in gleicher Weise unterworfen.

Diese Stellung wurde von den Erzbischöfen in der Folgezeit behauptet. Otto II. bestätigte sie nochmals in den Jahren 976[2]) und 979[3]). Von Otto III. geschah dasselbe durch die Urkunde vom 14. Februar 985. Er beschränkte aber seine Verleihung nicht mehr auf die Stadt und deren Gebiet. Das Erzstift erhielt den Königsbann für seine gesammten Besitzungen.[4])

Unter den fränkischen Kaisern blieben diese Verhältnisse

---

[1]) In der Urkunde geht unmittelbar die Bestätigung von Markt, Münze und Zoll in Geltow vorauf. Daß der Satz den hier zu übenden Bann betrifft, wie es in Magd. Reg. I, no. 271 den Anschein hat, ist ausgeschlossen, denn die Urkunde, durch welche jene Regalien an die Magdeburger Kirche kamen, enthält nichts davon, daß sie dort auch die Gerichtsbarkeit besitzen solle; (Urk. v. 12. Dec. 965, Magd. Reg. I, no. 181, Stumpf 391).

[2]) Urk. v. 16. Septbr. 976, Gercken, Cod. dipl. Brand. VI, p. 387; Magd. Reg. I, no. 304, Stumpf 687.

[3]) Vgl. S. 396, Note 1.

[4]) Gercken, Cod. dipl. Brand. VI, p. 390; Magd. Reg. I, no. 372, Stumpf 881. Kein öffentlicher Beamter in praediis vel locis ab avo vel a patre nostro aut a nobis seu ab aliis aliquibus predictae aecclesiae datis vel dandis potestatem habeat und er soll auch nicht wagen, von den Unterthanen des Erzbischofs irgend welche Leistungen zu erheben, praeter eum, quem ipse, qui modo aecclesiae praesidet, archiepiscopus suique successores elegerint advocatum.

intact erhalten. Konrad II. und Heinrich III. sprachen in den Urkunden vom 2. März 1025[1]) bez. 11. August 1040[2]) die Anerkennung des Erzbischofs Hunfried als Stadtherren aus. Auf Grund der ihnen vorgelegten Diplome der früheren Kaiser bestätigten sie der Magdeburger Kirche Alles, was diese an Gütern und Rechten innehabe oder noch erwerbe, und verordneten von Neuem, daß auf den Besitzungen des Erzstiftes die öffentlichen Beamten keinerlei Gewalt ausüben dürften. Letztere stehe allein dem von dem Vorsteher der Kirche gewählten Vogte zu.

Magdeburg war eine erzbischöfliche Stadt geworden,[3]) welche durch die Beamten des Moritzstiftes verwaltet wurde.

Die Stadt und die Einwohnerklassen.

Magdeburg wird in dieser Zeit einen bedeutenden Aufschwung genommen haben. Es war der Endpunkt der westfälisch-sächsischen Handelsstraße, welche über Dortmund nach Cöln führte. Während somit eine der wichtigsten Verkehrswege für den Landhandel in die Stadt einmündete, war diese andererseits durch ihre Lage an einem mächtigen Strome ungemein begünstigt. Dazu kamen dann noch die Handelsvortheile, welche ihren Kaufleuten bewilligt wurden, die Gründung der Abtei, die Errichtung des Erzbisthums, der häufige Aufenthalt der sächsischen Kaiser in der Stadt, kurz Alles muß dazu beigetragen haben, um in ihr Handel und Verkehr zu beleben und zu fördern.

Vornehmlich wird das enge Verhältniß Otto's I. zu Magdeburg hervorgehoben: sie wird als sua sibique di-

[1]) Correspondenzblatt des Gesammt-Vereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine, 1868, S. 17. Magd. Reg. I, no. 656, Stumpf 1874.

[2]) Höfer, Erhard und v. Medem, Zeitschrift II, S. 165, Magd. Reg. I, no. 689, Stumpf 2198. Beide Urkunden sind mut. mut. gleichlautend mit der Otto's III. vom 14. Febr. 985.

[3]) Urk. des Erzbischofs Rüdiger vom 5. Juli 1121: civitatis *nostre* Wipertus comes, v. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises I, S. 722, Magd. Reg. I, no. 955. Bruno de bello Saxon. c. 26, MG. SS. V, p. 338: Wernerus Magdeburgensis archiepiscopus civitatem *suam* bis a rege caedibus et praedationibus invasam dicebat.

lecta civitas bezeichnet[1]) und als die, welche er erwählte, um sie vor allen anderen Städten des deutschen Reiches zu erhöhen.[2])

Die Kathedralkirche erhob sich außerhalb der Altstadt, auf dem Neuen Markte. Es war nöthig, beide Stadttheile durch eine Umwallung zu einem Ganzen zusammenzuschließen. Darauf wird sich der Mauerbau bezogen haben, welchen, wie berichtet wird, Otto I. begann, und Erzbischof Gero vollendete.[3]) Die neuen Befestigungen umfaßten ein ziemlich weites Gebiet, so daß auch der ältesten Stadt Raum zur Ausdehnung und Entwickelung blieb.[4])

Zum Jahre 997 wird dann Magdeburg schon als praecipua Saxoniae urbs bezeichnet,[5]) während freilich an anderer Stelle überliefert wird, daß es gerade unter Erzbischof Gisilher von der Höhe, welche es unter Otto I. einnahm, herabgesunken sei.[6]) Doch liegt dieser Aussage wohl eine gewisse Tendenz gegen den Erzbischof, dessen Ehrgeiz die kirchlichen Schöpfungen Otto's I. zerrüttet hatte, nicht fern. — Die Annalen von Magdeburg nennen dieses eine tam famosa tam inclita civitas.[7])

Es fehlt uns jedoch eine Bezeichnung, welche uns die in der Stadt herrschenden Standesverhältnisse kenntlich machte, denn wenn einmal von der ingenua Parthenopolis gesprochen wird, so wird doch Niemand behaupten wollen,

---

1) Ann. Magd. ad 972 (MG. SS. XVI, p. 152).

2) Gesta archiep. Magd. l. c. p. 270: quam (civitatem M.) prae omnibus theutonici regni civitatibus eligens sublimandam; ibid. p. 275 und Ann. Magd. ad 972: illam prae aliis exaltare et decorare studuit divitiis et honoribus.

3) Gesta archiep. Magd. l. c. p. 286 und Ann. Magd. ad 1023 (MG. SS. XVI, p. 168): Muros urbis ab eodem imperatore (Ottone I) ceptos mirifico studio et opere consummavit (Gero).

4) Vgl. den der Schöffenchronik beigegebenen Stadtplan.

5) Ann. Quedlenb. (MG. SS. III, p. 73).

6) Vita S. Adalberti ep. c. 3 (MG. SS. IV, p. 582): Urbs quondam nota populis et una ex magnis urbibus, dum primus Otto sceptra regalia rexit, nunc autem pro peccatis semiruta domus et malefida statio nautis.

7) Ad 968; l. c. p. 149.

daß das auf eine Stadt von Freigeborenen hinweise, daß daraus, um mit Arnold zu reden, das Bestehen einer „altfreien Gemeinde“ in ihr erhelle.

Von Widukind wird sie an zwei Stellen urbs regia genannt.[1]) War sie nun eine solche im engeren Sinne, in der alles echte Eigenthum dem Könige zustand, oder ist der Ausdruck identisch mit civitas publica, um anzudeuten, daß der König von dort noch die öffentlichen Einkünfte bezog?[2]) Die letztere Erklärung wäre zulässig, denn in den Jahren 937 und 951, zu welchen Widukind das Wort gebraucht, befanden sich wirklich noch die Regalien in der Hand des Königs. Solche Folgerungen wird man aber kaum an den Ausdruck knüpfen dürfen. Widukind wird sich sicherlich nicht der staatsrechtlichen Stellung, welche die Stadt in dem jedesmaligen Augenblicke einnahm, bewußt gewesen sein. Er wird sie ganz einfach in dem Sinne eine königliche genannt haben, weil dem Könige die Oberherrlichkeit über sie zustand, wie es ja auch der Fall war, als er selbst sein Werk schrieb. Im Uebrigen werden für Magdeburg die Prädikate locus, urbs und civitas in den Urkunden, wie von den Schriftstellern dieser Zeit, öfters ohne Unterscheidung neben einander,[3]) gebraucht.

Die Einwohnerschaft in ihrer Gesammtheit wird als chorus Magdeburgensium,[4]) clerus et populus,[5]) senatus plebsque,[6]) indigenae,[7]) Parthenopolitani,[8]) habitatores

---

[1]) Wid. II, 6; III, 10.

[2]) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, I, S. 17.

[3]) In der Dotationsurkunde des Moritzstiftes von 937 locus und civitas. Civitas und urbs in der Urkunde von 965 über die Verleihung des Königsbannes (Magd. Reg. I, no. 178) und in dem Bestätigungsbriefe desselben von 979 (Magd. Reg. I, no. 313). Diese Beispiele ließen sich noch vermehren.

[4]) Gesta archiep. Magd. l. c. p. 275, Ann. Magd. l. c. p. 151.

[5]) Gesta archiep. Magd. l. c. p. 277, Ann. Magd. ad 982 l. c. p. 156, Thietmar II c. 14, V c. 24 (MG. SS. III, p. 750, 802).

[6]) Ann. Quedl. ad 999 (MG. SS. III, p. 75).

[7]) Thietmar II c. 11 (MG. SS. III, p. 749).

[8]) ibid. VI, c. 24 (MG. SS. III. p. 815).

urbis[1]) bezeichnet. Der Ausdruck cives findet sich in der Zeit der Ottonen nicht angewandt. Schon damals aber wird ein civis Parthenopolitanus Namens Uffo erwähnt.[2]) Das Wort bedeutet wohl nicht mehr als schlechtweg Bewohner von Magdeburg.

Leibeigene, Liten, Colonen.

In der Stadt sind folgende Bevölkerungsklassen zu unterscheiden. Die stiftische familia bestand zunächst aus den Leibeigenen (mancipia), welche zu der königlichen Pfalz gehörten und mit dieser zugleich von Otto I. bei der Gründung der Abtei letzterer übertragen wurden.[3]) Durch zwei Urkunden aus derselben Zeit werden dann außer Leibeigenen (hier servi genannt) noch zwei Classen abhängiger Leute erkennbar: Liten und Colonen.[4]) Sie gingen in den Besitz des Moritzklosters über, mußten also erst aus dem Hörigkeitsverhältnisse, in dem sie bislang standen, gelöst werden. Ob ihr bisheriger Herr jedoch der König selbst, ob es irgend ein Großer, sei es geistlichen oder weltlichen Standes, oder ob es irgend ein freier Mann war, ist nicht festzustellen. Daß solche Abhängigkeitsverhältnisse aber noch bestehen konnten, ergiebt sich aus den oben S. 391 erwähnten Traditionen.

Ministerialen.

An der Spitze der stiftischen Bevölkerung befanden sich die Ministerialen. Sie gehörten zur familia. Als das Erzbisthum errichtet, und die Insassen des Moritzklosters in die vor der Stadt belegene Abtei St. Johannis des Täufers versetzt wurden, soll Otto I. verordnet haben, daß, wenn in Zukunft ein erzbischöflicher Ministerial die Tochter eines Dienstmannes des Klosters Berge heirathe, so gehöre diese mitsammt den aus der Ehe entspringenden Kindern dem Erzbischofe, und umgekehrt. Auch soll eine gleiche Bestimmung in Betreff der Liten der beiden Stifter getroffen sein.[5]) Doch unterliegt es einem begründeten Zweifel, ob

[1]) Thietmar, VII, c. 43 ad 1017 (MG. SS. III, p. 854).
[2]) ibid. I, c. 14 (MG. SS. III, p. 742).
[3]) Vgl. S. 390, Note 1.
[4]) Vgl. ebd. Note 2.
[5]) Gesta archiep. Magd. l. c. p. 273: Statuit (Otto) etiam de

die Nachricht authentisch ist. Die Ministerialität nahm schon am Ende dieser Periode eine hervorragende Stellung ein. Unter Gisilher's Regierung werden die Ministerialen als die Genossen des Erzbischofs bezeichnet;[1]) ebenso zur Zeit Gero's.[2]) Dieser ist ihr senior.[3]) Nach dem Tode Gisilher's ordnete Heinrich II. in Betreff der Neuwahl einen Gesandten an die Geistlichkeit und an die Ministerialität ab.[4]) Bei der Erhebung Walther's wirkte die letztere mit.[5]) War auch thatsächlich ihr Einfluß auf die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles nur äußerst gering, da der König selbst diese vollzog, so ist doch soviel ersichtlich, daß die Ministerialen sich zu einem Stande zusammengeschlossen hatten, welcher als der Vertreter der Laienbevölkerung des Stiftes mit dem Domcapitel zusammen und in gleicher Weise wie dieses für berechtigt galt, die Wahl eines neuen Erzbischofs vorzunehmen.

In der Zeit der fränkischen Kaiser werden dann die milites bestimmt von den ministeriales unterschieden. In einer Urkunde vom 5. Februar 1100[6]) ist das noch nicht erkennbar. Es werden in der Gruppe der Laienzeugen, der milites archiepiscopi, dem Pfalzgrafen Friedrich (von

---

familia utrarumque ecclesiarum, quas tunc partitus fuit, quod si quis de ordine ministerialium archiepiscopalium uxorem duceret de ministerialibus abbatiae, matrem cum pueris post patrem archiepiscopo attinere debere; eodemque ordine, si ministerialis abbatiae uxorem duxerit monasterialem archiepiscopalem. Hoc etiam de familia litonum, sicut nunc servatur, statuit idemque ius familiae praepositurae maioris servandum constituit. Vgl. Holstein, Urkundenbuch des Klosters Berge, no. 5.

[1]) Thietmar IV, c. 25 (MG. SS. III, p. 778).

[2]) ibid. VII, c. 37 (MG. SS. III, p. 853).

[3]) ibid. VII, c. 16 (MG. SS. III, p. 844): Eodem die ad urbem Curbici dictam venimus, ubi convenientibus archiantistitis militibus id manifestavi, quam misericorditer erga me senior suus egerit.

[4]) ibid. V, c. 25 (MG. SS. III, p. 802): Arnulfus episcopus a rege ad confratres et ad milites admodum tristes gratia Taginonem eligendi mittitur.

[5]) ibid. VI, c. 41 (MG. SS. III, p. 824).

[6]) Magd. Reg. I, no. 839.

Sommerschenburg) und dem Grafen Dietrich (von Ammensleben) unmittelbar die Namen von sechs Männern angereiht, welche, da unter ihnen der Schultheiß Alverich der erste ist, der Ministerialität angehören. In dem Schenkungsbriefe des Erzbischofs Heinrich vom 20. October 1105 dagegen wird ausdrücklich dem Cauco miles episcopi Dietrich ministelis episcopi und Meier (villicus) zu Calbe entgegengestellt.[1]) In einer Urkunde Adelgots aus dem Jahre 1108 finden sich als Laienzeugen der Pfalzgraf Friedrich, der Markgraf Rudolf, der Burggraf Hermann und drei Grafen als principes. An diese schließen sich die Namen von sechs ministeriales ecclesiae.[2]) Ebenso werden die letzteren als ein besonderer Stand in dem Dotirungsbriefe für Neuwerk aufgeführt.[3]) — Die Zeugenreihe einer Urkunde von 1110 endigt mit den Worten ceteri liberi ac ministri,[4]) und die jener Urkunde aus dem Jahre 1100 mit alii plurimi nobiles atque liberi nec non ecclesie servientes egregii. Die Gliederung der Vasallen des Erzstiftes nach Freien und Unfreien liegt somit völlig deutlich vor uns.

Aus den beigebrachten Stellen erhellt schon, daß die Dienstmannen seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts mehrfach als Zeugen in erzbischöflichen Diplomen erscheinen. Dafür jedoch, daß sie auf die Angelegenheiten, welche beurkundet wurden, einen Einfluß ausgeübt, daß der Erzbischof sie um ihren Rath und ihre Zustimmung anzugehen hatte, gibt es nur ein einziges sicheres Zeugniß. Den Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium zufolge errichtete freilich schon Erzbischof Gero consilio fidelium suorum das Kloster Unserer Lieben Frauen,[5]) aber in der Stiftungsurkunde selbst vom 13. December 1016[6]) fehlt diese Angabe. Dagegen berichtet Erzbischof Hunfried in einer undatirten Urkunde, daß er die Erben einer Frau, Namens

[1]) Magd. Reg. I, no. 860.
[2]) ebd. I, no. 886. — [3]) ebd. I, no. 955.
[4]) ebd. I, no. 890.
[5]) L. c. p. 286.
[6]) Hertel, U. B. d. Kl. U. L. Fr. no. 1, Magd. Reg. I, no. 598.

Emmeke, welche auf ein im Jahre 1016 dem vorhin genannten Kloster übergebenes Dorf Ansprüche erhoben, communi meorum tam cleri quam militie consilio et consensu durch die Zahlung von 20 Pfund zufrieden stellte.[1])

Juden.

Eine eigene Gruppe der Bevölkerung bildeten die Juden und die Kaufleute. Sie hatten ihren Wohnsitz sowohl in der eigentlichen Stadt wie außerhalb derselben, im suburbium.[2])

Ob die Abgaben der Juden an die königliche Kammer flossen, oder ob sie dem Moritzstifte übereignet waren, ist nicht ersichtlich.

Freie. Kaufleute.

Die Stellung, welche die christlichen Kaufleute in dem Privileg von 965 einnehmen, die ausdrückliche Hervorhebung in der Urkunde Otto's II. von 979, daß nach der Verleihung des Königsbannes an die Magdeburger Kirche neben den Juden gerade sie es sind, über welche in Zukunft der Vogt derselben die Jurisdiction üben soll, zeigt, daß sie vorher ohne Vermittelung eines Dritten vor dem Richterstuhle des ordentlichen öffentlichen Beamten, des Grafen, zu Recht standen, daß sie also als persönlich freie Leute galten. Ob sie sich dann noch in einem besonderen Schutzverhältnisse zu dem Stadtherren befanden, ob sie zu irgend welchen Leistungen an diesen verpflichtet waren, wissen wir nicht. Falls sie Haus- und Hofstellen von ihm empfangen hatten, werden sie einen Grundzins entrichtet haben. Ihrer persönlichen Freiheit wird dadurch kein Eintrag geschehen sein.[3]) Es muß jedoch dahin gestellt bleiben, ob sie alle freigeborenen Standes waren, so daß man sie mit Arnold als Altfreie bezeichnen könnte. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß in Magdeburg auch Leute das kaufmännische Geschäft betrieben, welche, ursprünglich unfrei, sich aus irgend einem Hofrechte, unter dem sie lebten, gelöst hatten.

Dies Eine aber ist festzuhalten, daß nämlich die Kauf-

---

[1]) Hertel, U. B. d. Kl. U. L. Fr., no. 2.
[2]) Vgl. Urk. Otto's II. von 979 (S. 396).
[3]) Vgl. Waitz, V.-G. V (R.-V. I) S. 356.

leute in Magdeburg nicht unter das Hofrecht des **Moritz**-stiftes geriethen, als letzteres die Jurisdiction über sie erlangt hatte. Sie behaupteten sich vielmehr, was weiter unten begründet werden soll, als ein selbständiges Element neben dem Stadtherren.

Sie hatten die Fähigkeit, unabhängig von diesem Geld und Gut zu erwerben. Wenn dies ihnen je gelingt, und sich damit die Besitzverhältnisse in der Stadt umgestalten, so wird auch eine Verschiebung der Machtverhältnisse in ihr eintreten, eine Thatsache, die stets in einer Verfassungsänderung ihren Ausdruck finden wird und muß. Der Theil der Bevölkerung Magdeburg's, welcher im Handel seine Nahrung sucht, ist es also, welcher zunächst dazu berufen ist, auf die Verfassung der Stadt noch einmal bestimmend einzuwirken.

Es ist oben ausgeführt worden, daß wohl schon zur Zeit der Karolinger die fränkischen Kaufleute den Markt zu Magdeburg zahlreich besuchten. In dieser Periode sind dann auch die Schranken beseitigt, welche im 9. Jahrhundert für den Verkehr mit den Wenden aufgerichtet wurden.

Zollfreiheit. Handel. Den Kaufleuten von Magdeburg erneuerte Otto II. am 26. Juni 975 das Recht, wie es ihnen sein Vater verliehen habe.[1]) Danach durften sie jetzt überall, in deutschen wie in slavischen Landen, völlig frei ihren Geschäften nachgehen. Zölle brauchten sie nur in Cöln, Mainz, Bardewik und

---

[1]) Gercken, Cod. dipl. Brand. V, p. 65, Magd. Reg. I, no. 297, Stumpf 660: [Otto II] mercatoribus Magadeburg habitantibus tam ipsis quam posteris suis tale ius concedimus, qualiter noster pius genitor suis temporibus concessit habere, id scilicet, quod ubique in nostro regno non modo in christianis sed etiam in barbaricis regionibus tam eundi quam redeundi licentia sit sine ullius molestia, et ne ab aliquo cogantur vectigalia persolvere urbibus pontibus aquis viis et inviis nostra imperiali auctoritate interdicimus, his locis exceptis Mogontia, Colonia, Tiela, Bardonwich, et ne plura vel maiora exigantur vectigalia, quam moris illorum erat persolvere. Et ne aliquis nostre invidie causa pontes destruere aut aliquod impedimentum in viis facere velit, hoc banno nostro sibi a nobis vetitum sciat. — — —.

Tiel zu entrichten, und zwar nicht höhere, als sie bisher bezahlten. Ferner untersagte der König unter seinem Banne, vor den Kaufleuten die Brücken abzubrechen oder ihnen andere Hindernisse auf den Straßen zu bereiten. Handelte Jemand dem Verbote entgegen, so sollte er 10 Pfund Gold an die königliche Kammer wetten.

Wichtig ist nun, daß dieses Privileg nicht etwa dem Magdeburger Erzbischofe für seine Kaufleute bewilligt wurde, sondern unmittelbar diesen selbst für sich und ihre Nachkommen. Sie erscheinen also gleichsam als eine selbständige Genossenschaft, welcher besondere Rechte verliehen werden. Es geschah freilich auf Bitten des Erzbischofs. Wenn dieser sich aber bei Otto II. dafür verwandte, so handelte er doch auch wesentlich in seinem eigenen Interesse: blühten Handel und Verkehr in seiner Stadt, so waren seine Einkünfte aus Zoll, Münze, Markt und Gericht um so größer.

Auch nach 965 haben sich also die Kaufleute daselbst als ein persönlich freies Element erhalten. Die Möglichkeit, daß sie in Abhängigkeit von dem Erzbischofe geriethen, trat offenbar immer mehr zurück, da in Folge der ihnen bewilligten Handelsvortheile ihre materielle Lage sich beständig heben und bessern mußte.

Und wie zahlreich bereits die kaufmännische Bevölkerung in Magdeburg war, wird daraus ersichtlich, daß Thietmar die Kirche der Altstadt, offenbar die ecclesia popularis der Urkunden von 941 und 946,[1]) kurzweg ecclesia mercatorum nennt. Zu dieser wurden, wie derselbe Autor berichtet, einmal die optimi civitatis gerufen.[2]) Innerhalb der städtischen Bevölkerung waren also schon zur Zeit der sächsischen Kaiser wieder Einzelne zu besonderem Ansehen, sei es durch ihre Wohlhabenheit, sei es durch ihre geschäftliche Einsicht, emporgestiegen.[3])

---

[1]) Vgl. S. 391, Note 1.

[2]) Thietmar I, c. 7 (MG. SS. III, p. 738).

[3]) Vgl. Waitz, V.-G. V (R.-V. I), S. 363. Gaupp (Ueber deutsche Städtegründung, S. 94) hält ohne Grund die optimi civitatis für eine Behörde und zwar für das Schöffencolleg.

Und ein regsamer Geist muß die Kaufleute von Magdeburg beseelt haben. Ihre Handelsreisen erstreckten sich, wie sich aus jener Urkunde Otto's II. ergiebt, über das ganze Reich und über die Slavenländer. Auch galt ihre Stadt jetzt schon für andere sächsische Gemeinwesen in Bezug auf Verkehrseinrichtungen als das Vorbild. Otto III. bestimmte, daß Bischof Hildeward und seine Nachfolger Markt, Münze, Zoll und Bann zu Halberstadt mit solchem Nutzen besitzen sollten, sicut reliquae civitates, Magadeburg et aliae.[1]) Er begnadete ferner das Stift Quedlinburg mit Münze, Zoll und Marktrecht, wie seine Vorfahren es Cöln, Mainz und Magdeburg zugestanden hätten.[2]) Letzteres wird also bereits am Ende des 10. Jahrhunderts den ersten Handelsplätzen des Reiches beigesellt.

Von Konrad II. sind den Kaufleuten der Stadt sodann durch die Urkunde vom 5. Februar 1025 ihre Privilegien bestätigt worden.[3])

Derselbe Kaiser bewilligte den Quedlinburger Kaufleuten, sie sollten nach dem Rechte leben, welches ihre Genossen zu Goslar und Magdeburg besäßen.[4]) Es hatten

---

[1]) Urk. vom 4. Juli 989, Höfer, Erhard und v. Medem, Zeitschrift I, S. 527; Magd. Reg. I, no. 383; Stumpf 925.

[2]) Urk. vom 23. Novbr. 993; Janicke, Quedlinburger U. B. I, no. 7, Magd. Reg. I, no. 414; Stumpf 1026 (994).

[3]) Sagittarius bei Boysen, Allgem. histor. Magazin I, S. 284; Magd. Reg. I, no. 655; Stumpf 1871; mut. mut. gleichlautend mit der Urk. Otto's II. vom 26. Juni 975.

[4]) Urk. v. 28. Septbr. 1038; Janicke, Quedlinb. U. B. I, no. 8; Magd. Reg. I, no. 687; Stumpf 2117: tali deinceps lege ac justicia vivant, quali mercatores de Goslario et de Magedeburgo — usi sunt ac utuntur. Das uns erhaltene Original ist freilich gefälscht; vgl. Breßlau, Kanzlei Konrad's II., S. 155, Reg. no. 259: „aber ein echtes Original hat existirt, wie aus Urkunde Heinrich's III. (Stumpf 2229) hervorgeht". Dieser nahm die Quedlinburger Kaufleute in seinen Schutz eodem modo, quo beate memorie genitor noster Conradus videlicet imperator augustus receptos habuit, und es werden ihnen dann dieselben Rechte gewährleistet, wie in der mut. mut. gleichlautenden Urkunde Konrad's II. Urk. v. 25. Juli 1040 (1042); Janicke, Quedlinb. U. B. I, no. 9.

sich somit in diesen beiden Städten bereits gewisse Rechtsnormen und Handelsusancen ausgebildet, welche den Kaufleuten an anderen Orten als Muster galten, und dies läßt wieder darauf schließen, daß Magdeburg neben Goslar der Sitz eines blühenden Verkehrs geworden war. Es ist jedoch nicht ersichtlich, ob die Magdeburger Kaufleute zu der Marktgerichtsbarkeit in ähnlicher Weise berechtigt waren, wie die Quedlinburger dieselbe jedenfalls schon unter Heinrich III. übten.[1])

Durch die Wirren, in welche die Stadt später durch die Parteinahme ihrer Erzbischöfe in den Kämpfen zwischen den beiden letzten Kaisern aus salischem Stamme und den Sachsen gestürzt wurde, wird der Handel Magdeburgs sicherlich zeitweilig gehemmt und zurückgehalten sein; aber man wird dennoch anzunehmen haben, daß er sich trotz aller Unbill der Zeiten stetig fortentwickelt hat. Jedenfalls ist ein Erstarken des bürgerlichen Elementes in der Stadt nicht zu verkennen. Kurz nach Beginn des 12. Jahrhunderts treten nämlich zuerst cives als Zeugen bei Rechtsgeschäften auf. In jener Urkunde Adelgots von 1108 folgen den Namen von Ministerialen des Stiftes fünf von cives urbis, und es wird hinzugefügt, daß außerdem noch eine große Menge von Bürgern zugegen war.[2]) Dieser letzte Satz kehrt wieder in dem gleichfalls zu Magdeburg ausgestellten Stiftungsbriefe von Neuwerk.

Die zweite Stadt des Erzbisthums, Halle, tritt uns am Ende dieser und sogleich am Anfange der nächsten Periode als ein bedeutender Marktplatz entgegen.[3]) Schon unter Adelgot wird ein Bürger daselbst, Hazecho mit Namen, erwähnt, welcher als ein reicher Mann bezeichnet wird.[4])

---

[1]) et ut de omnibus, que ad cibaria pertinent, inter se iudicent, et que hiis a delinquentibus pro negligencia componuntur, tres partes civibus, quarta pars cedat in usum iudicis. Vgl. S. 408, Note 4. — [2]) Magd. Reg. I no. 886.

[3]) Herbordi vita Ottonis, I, c. 36, III, c. 1 (MG. SS. XX, p. 717 u. 747).

[4]) Vita Lamberti monasterii novi operis primi praepositi

In Magdeburg werden die Verhältnisse nicht andere gewesen sein, und manche Einwohner sich jenem Hazecho an Wohlhabenheit haben vergleichen können.

Vogt. Es ist bereits Seite 394 berührt worden, daß die Abtei unmittelbar nach ihrer Gründung das Recht, sich den Vogt frei zu wählen, erlangte; ferner wurde festgestellt, daß dieser in der Zeit von 937 bis 965 der Richter der stiftischen familia war, bis er durch das ottonische Privileg zur Ausübung des dem Abte, bez. dem Erzbischofe, verliehenen Königsbannes berufen wurde.

Mit Namen erwähnt finden wir in dieser Periode den Vogt nur zweimal. In beiden Fällen läßt der Vorsteher der Magdeburger Kirche durch ihn die Tradition von erzstiftischem Grundbesitz an dritte Personen vornehmen.

Durch eine Urkunde vom 22. October 973 bestätigte Otto II. einen Gütertausch zwischen dem Erzbischofe Adalbert von Magdeburg und dem Abte Werner von Fulda, der zu Tribur in Gegenwart Kaiser Otto's I. per manus advocatorum Ricdagi scilicet sanctae Magdeburgensis aecclesiae et Adalberti sancti Fuldensis coenobii vollzogen war.[1]) Dies geschah vermuthlich im October 972, denn Otto I. hielt sich damals nach der Rückkehr von seiner zweiten Romfahrt zu Tribur auf: am 7. October urkundete er dort für die Aebtissin von Gandersheim.[2])

Ferner fand ein Gütertausch, wie Otto II. am 10. Mai 978 beurkundete, zwischen dem Erzbischofe Adalbert und dem kaiserlichen Schenken Liuvo statt. Dem Letzteren übertrug der Kirchenfürst die Güter manu sui advocati Friderici.[3])

(Schaten, Vindemiae literariae II, p. 69): Quodam tempore cum venerandus praesul Adelgotus in castro Gevekenstein esset, quidam Hallensis civis, Hazecho nomine, vir dives et prudens ad eum venit.

[1]) Cod. dipl. Anhalt. I, p. 42; Magd. Reg. I, no. 275; Stumpf 612.

[2]) Stumpf 518.

[3]) Cod. dipl. Anhalt. I, p. 49; Magd. Reg. I, no. 309; Stumpf 728.

Den Namen des Vogtes unter Gisilher erfahren wir nicht. Als Otto III. dem Erzstifte die Stadt Riede in Thüringen sammt ihrem Burgwarde schenkte und davon ein Dorf ausschloß, für welches er andere Güter eintauschte, heißt es, daß dies Gieselhario archiepiscopo cum suo advocato consentiente geschah.[1])

Endlich wird uns noch unter Erzbischof Tagino von der Thätigkeit des Vogtes berichtet.[2]) Vor demselben leisteten die zu Rodensleben gehörenden Grundholden dem Magdeburger Erzstifte und seinen Vorstehern den Eid der Treue.

Das ist Alles, was sich über die Vogtei der Magdeburger Kirche in dieser Zeit beibringen läßt. Der Inhaber derselben ist der Vertreter des Erzbischofs in weltlichen Angelegenheiten. Irgend welche charakteristische Züge, durch welche sie sich von der Vogtei anderer geistlicher Stifter unterschied, lassen sich nicht constatiren.

Das Amt des Burggrafen in Magdeburg[3]) tritt uns erst am Ende dieser Periode entgegen: in der Urkunde, welche Erzbischof Gero am 13. December 1016 für das von ihm begründete Kloster Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg ausstellte. In derselben bestimmt Gero: idem vero, qui et prefectus est urbis Magdeburg, advocatus eorum sit nullumque pro se subadvocatum nisi rogatu canonicorum substituat.[4]) Burggraf. Ursprung seines Amtes.

---

[1]) Urk. v. 17. Jan. 1000, Sagittarius bei Boysen, a. a. O. I. p. 236; Magd. Reg. I, no. 448; Stumpf 1210.

[2]) In einer fast gleichzeitigen Nachschrift des Copisten der Urkunde über die Schenkung der Stadt Arneburg an das Erzstift (7. Mai 1006); Magd. Reg. I no. 515.

[3]) Ueber die Magdeburger Burggrafen besitzen wir eine Monographie von C. H. Horn: De burggraviis Magdeburgicis. Sie wurde als Dissertation für Paul Christian Schröter geschrieben und erschien in drei Ausgaben, 1709, 1718 und 1724, das letzte Mal unter des Verfassers Namen. Horn hat das ihm erreichbare Material mit großer Sorgfalt gesammelt und mit vielem Fleiße bearbeitet. Es fehlt ihm jedoch an Kritik. Seine Abhandlung ist jetzt völlig antiquirt.

[4]) Hertel, U. B. d. Kl. U. L. Fr., no. 1; Magd. Reg. I, no. 598.

Diese Stelle zeigt die Burggrafschaft als ein bereits vorhandenes Institut. In welcher Zeit nun haben wir den Ursprung desselben zu suchen? Aus welchen Verhältnissen hat es sich herausgebildet? Welches ist der ursprüngliche Charakter desselben?

Auf diese Fragen wird uns in den späteren Rechtsdenkmälern der Stadt keine Antwort zu Theil. Eine solche sucht uns dagegen der Aufsatz über die Magdeburger Burggrafen zu geben, welcher sich am Ende des zweiten Buches der Schöffenchronik findet[1]):

Magdeborch heft van oldere twe richtere gehat, to wertlikem gerichte den borchgreven negest den keiser: wente he entpfenget den ban van deme koninge ane middel und liet den ban vort an den schulteten; to geistlikem gerichte hebben de van Magdeborch den bischop negest dem pawese. — — des schal men weten, dat dat borchgrevenammecht is van older ein grot herschop gewesen, er dat bischopdom hir gemaket wart. dat ambacht und de gravescop legen de keiser, keiser Hinrik und keiser Otto sin sone, wente de greveschop horde in or herschop, er denn se to dem rike quemen, do dat rike noch in Franken lach. aver do dat rike to den Sassen quam, do kam disse stad und disse greveschop to dem rike. dar na do hir ein bischopdom wart, do leiden de keiser de greveschop to dem godeshuse, also dat de bischope dat borchgrevenammecht scholden lihen und dat gut, dat dar to hort: aver den ban scholde de borchgreve an dem rike soken, uppe dat he richten muchte over hant und over hals. Die Uebertragung der Burggrafschaft an das Moritzstift motivirt der Autor damit, daß die Burggrafen wegen des unkriegerischen Sinnes der Erzbischöfe die Kirche schirmen und vertheidigen sollten: dar umme wart de borchgreve dem godeshuse to vogede gesat und was des godeshuses hogeste voget genant.

Auf diese rechtsgeschichtliche Einleitung folgt ein Verzeichniß der Magdeburger Burggrafen. Von diesem sowie

---

[1]) S. 210 ff.

von der sich anschließenden Liste der Schultheißen hat nun aber Frensdorff bis zur Evidenz bewiesen,[1]) daß sie für die äußere Geschichte der Aemter, welche sie zum Gegenstande haben, völlig werthlos sind. Er hat gezeigt, daß die beiden Abschnitte überhaupt nicht von dem eigentlichen Verfasser der Schöffenchronik, Heinrich von Lammspringe, herrühren, und die Vermuthung ausgesprochen, daß dieselben vielleicht erst in der Zeit von 1455 bis 1468 geschrieben sind. Hienach wird man kaum noch zweifeln können, daß Frensdorff Recht hat, wenn er auch jene theoretische Ausführung als einen späteren Zusatz zur Schöffenchronik betrachtet. Er hat darauf aufmerksam gemacht, daß alle drei Theile in einem inneren Zusammenhange stehen, und den Widerspruch hervorgehoben, daß nach Heinrich von Lammspringe das Burggrafenthum erst unter Otto I. entstand, während der Aufsatz es bereits unter Heinrich I. kennt.

Da wir wissen, daß die Burggrafenliste viele Ungenauigkeiten enthält, so werden wir auch den Angaben der Einleitung nur mit Mißtrauen begegnen können. Schon gleich in den Eingangsworten tritt uns die schematische Auffassung des Mittelalters von dem Parallelismus des geistlichen und des weltlichen Schwertes entgegen, und wir haben den Eindruck, daß uns das Folgende nur die Vorstellungen einer späteren Zeit von dem Ursprunge des höchsten weltlichen Gerichtes in der Stadt giebt.

Wir sind der Untersuchung, ob wir denselben anderweitig zu eruiren vermögen, nicht überhoben.

Nach Waitz ist das Burggrafenamt in seinem Ursprunge nicht wesentlich verschieden von dem der Grafen überhaupt: „höchstens daß der räumliche Bereich der Befugnisse von Haus aus ein beschränkterer war.“[2])

In dieser Richtung hatte sich schon früher Gaupp entschieden. Er hat behauptet, daß „die Burggrafen in ihrer

---

[1]) Die älteren Magdeburger Burggrafen (Forschungen zur deutschen Geschichte, XII, S. 296 ff), S. 310 ff.

[2]) V.-G. VII (R.-V. III), S. 42.

ersten Bedeutung nur gewöhnliche Gaugrafen waren, mit der rein faktischen Eigenthümlichkeit, daß ihr Gau entweder einzig oder doch hauptsächlich in einer Stadt bestand".[1]) Und gerade die Magdeburger Burggrafschaft ist es gewesen, welche Gaupp zu seiner Ansicht geführt hat.[2])

Letztere hat später Arnold aufgenommen und zu begründen versucht: Da eine größere Anzahl von Freien auf einem engen Raum in den Städten beisammen wohnte, so sei die Einsetzung besonderer Stadtgrafen nothwendig geworden. Diese hätten auch das militärische Commando in dem festen Platze, dem sie vorstanden, erhalten.[3]) Speziell in Bezug auf Magdeburg hat Arnold ausgesprochen: „Die Stadt bildete mit einem umliegenden Gebiete schon vor der Gründung des Erzbisthums eine eigene Burgwardie, welche unter besonderen Grafen stand."[4]) Der Ursprung dieser Burggrafschaft Magdeburg reicht nach demselben noch bis in die karolingische Zeit hinauf.[5])

Heusler stimmt im Wesentlichen mit Arnold überein.[6]) Er ist auch geneigt, die Entstehung der Magdeburger Burggrafschaft, wie dieser, zu erklären. Er sagt: „Die Vermittelung zwischen den rheinischen Burggrafen — (welche er den Gaugrafen gleichstellt) —, und denen der Ostmarken möchte vielleicht der Magdeburger Burggraf bieten, wenn (was freilich zweifelhaft bleibt) der in der Stiftungsurkunde des St. Moritzklosters von 937 erwähnte comitatus Thietmari, der im Nordthüringer Gau liegt, als Basis der späteren Burggrafschaft betrachtet werden darf."[7])

Aber mit dem Vielleicht und dem Zweifelhaftbleiben ist es nicht so ernst gemeint, denn wenige Seiten nachher lesen wir: „Träte uns in allen Städten die Burggrafschaft so klar und unverkümmert entgegen, wie z. B. in Cöln,

---

[1]) Gaupp, Ueber deutsche Städtegründung, S. 55; S. 255 ff. besonders in Bezug auf Cöln.
[2]) a. a. O. S. VIII.
[3]) Arnold, Freistädte, I, S. 122.
[4]) a. a. O. I, S. 97. — [5]) a. a. O. I, S. 123.
[6]) Heusler, a. a. O., S. 52 ff. — [7]) a. a. O. S. 61.

Magdeburg, Regensburg, so hätte ihre ursprüngliche Gleichstellung mit der fränkischen Gaugrafschaft wohl nie ernstlich in Zweifel gerathen können."[1])

Diese ursprüngliche Gleichstellung ist für Magdeburg mit Entschiedenheit von Hegel verneint worden. Letzterer bemerkte gegen Arnold: „Weder hatte Magdeburg schon vorher (vor 937) einen besonderen Stadtgrafen, noch zeichnete es sich selbst vor den vielen anderen Burgen und kleinen Ortschaften der Umgebung in der Bedeutung einer Stadt aus, ehe das Moritzkloster und späterhin das Erzstift daselbst gegründet wurde."[2])

Welche Ansicht hat nun das Richtige getroffen?

Die Güter — es war der Burgward Magdeburg —, mit welchen Otto I. am 21. September 937 die Moritzabtei ausstattete, lagen in pago Nordthuringa in comitatu Thietmari.[3]) Die Urkunden vom 11. October 937, 7. Juni 939 und 23. April 941 bezeichnen gleichfalls Magdeburg als zu der Grafschaft Thietmars gehörig.[4]) Nach diesem ist Graf Gero in den Besitz der Grafschaft gelangt: in dem Diplom vom 29. Juli 946 werden alle die Orte, und unter ihnen Magdeburg, welche die Urkunde vom 23. April 941 nannte, als in pago Nordthuringa in comitatu Geronis belegen, aufgeführt. Die Grafschaft, um welche es sich hier handelt, ist diejenige, welche später „zum Billingshoch" genannt wurde. Sie reichte im Osten bis an die Elbe, im Süden bis zur Sülze; im Westen lief die Grenze der Sohre und Olar entlang und fiel mit der Diöcesanscheide von Magdeburg und Halberstadt zusammen; nach Norden griff die Grafschaft noch über die Grenze des Gaues Nordthüringen, über die Ohre, hinaus und erstreckte sich bis zu dem Haidezuge der Neuhaldensleber, Colbitzer, Letzlinger, Burgstaller und Griebenschen Forst.[5])

---

1) Heusler, a. a. O. S. 74.

2) Allgemeine Monatsschrift, 1854, S. 166.

3) Vgl. S. 390, Note 1. — 4) Vgl. S. 390, Note 2 u. S. 391, Note 1.

5) Winter, Die Grafschaften im Nordthüringau (Magd. Gesch. Bl. IX, S. 281 ff), S. 314.

Mit dieser Grafschaft nun war der Burgward Magdeburg, dessen Umfang auf Seite 387 beschrieben ist, nicht identisch, vielmehr bildete letzterer nur den östlichen Theil derselben. Auch Haldensleben und Wanzleben waren Vororte von Burgwarden, deren östliche Gebiete noch innerhalb der Grafschaft zum Billingshoch lagen. Die Diöcesangrenze von Magdeburg, welche ja zugleich jene Grafschaft begrenzte, ist nämlich bei der Errichtung des Erzstiftes durch die genannten Burgwarde hindurchgelegt worden.[1])

Der größere Amtsbezirk des Grafen zerfiel also in mehrere Unterabtheilungen, in Burgwarde.

Es sei noch erwähnt, daß das gleiche Verhältniß in der Grafschaft Mühlingen bestand, welche sich südöstlich von der zum Billingshoch ausdehnte.[2]) In derselben gab es fünf Burgwarde, nämlich Frose, Barby, Calbe, (Mönchen-) Nienburg und Unseburg.[3]) Im Gau Morzane sind achtzehn Burgwarde nachgewiesen worden.[4])

Endlich sei noch daran erinnert, daß in Urkunden so häufig die Lage eines Ortes nach Gau, Grafschaft und

---

[1]) Narratio de erectione archiepiscopatus Magdeburgensis (Leibnitii Annales Imperii, ed Pertz, III, p. 238) — — dedit ipse Hildiwardus Magdeburgensi ecclesiae — — id est parochiam omnem, quae reiacet inter fluvios Albeam scilicet, Salam, Horam et Bodam usque ad ea loca, ubi castra Unnesburg, Wantzleva, Hoeldesleva cum omnibus pertinentiis et villis, quas burgwart vocant, *occidentem versus longius finem protendunt et terminantur.* Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 8, S. 96; Magd. Reg. I, no. 417. Fragment einer päbstlichen Bestätigungsurkunde für das Erzstift Magdeburg: Hilliwardus — — totam parrochiam suam, quae *inter fluvios* Aram, Albiam, Salam et Bodam *et occidentales partes* burgwardiorum ad has civitates pertinentium sita est, hoc est Undesburg, Wantzleva, Haldesleva in manus imperatoris et episcoporum ad edificationem Magdaburgensis archiepiscopatus tradidit atque concessit. Mit der Narratio stimmen, von geringen stilistischen Abweichungen abgesehen, die Gesta archiep. Magd. (l. c. p. 272) und die Ann. Magd, (MG. SS. XVI, p. 150) überein.

[2]) Ueber ihre Grenzen vgl. Winter, Grafschaften, a. a. O., S. 295.

[3]) Winter, Germanisirung und Christianisirung des Gaues Morzane (Magd. Gesch. Bl. IV, S. 329).

[4]) ebd. S. 331 ff.

Burgward bestimmt wird.[1]) Auch dies wird als Beleg dafür gelten können, daß ein Burgward ein kleinerer Bezirk innerhalb einer Grafschaft war.

Jedenfalls steht dies vom Burgwarde Magdeburg unbedingt fest, eine Thatsache, die allein schon genügt, um die in Betreff desselben von Arnold ausgesprochene Meinung als irrig zu erweisen, denn Thietmar war nicht ein besonders für jenen Burgward bestellter Graf. Doch kann man noch deutlicher constatiren, daß sich die Stellung des 937 erwähnten Thietmar auch nicht im geringsten von der der übrigen Gaugrafen unterschied. Seine Gewalt erstreckte sich nämlich auch über Theile des Derlingau[2]) und des Hardagau.[3]) Man darf ihn also mit nichten als einen besonderen Stadtgrafen bezeichnen. Der comitatus Thietmari darf aber auch nicht als die Basis der Burggrafschaft Magdeburg angesehen werden. Als diese in den folgenden Jahrhunderten bereits längst als ein besonderer Gerichtsbezirk kenntlich geworden ist, bestand die Grafschaft zum Billingshoch noch unter eigenen Vorstehern. Sie ging erst im Jahre 1316 in den Besitz des Erzstiftes über.[4])

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich als völlig sicher, daß Magdeburg noch im Jahre 946 der Gauverfassung angehörte, wie sie seit Karl dem Großen in Sachsen bestand. Die Stadt bildete auch nicht einmal, wie es bei rheinischen Städten der Fall war, den Mittelpunkt eines selbständigen kleineren Gaues, und eine Aussonderung von ihr und ihrem Gebiete aus dem Grafschaftsverbande, welcher sie bislang umfaßte, hatte ganz und gar nicht statt-

---

[1]) Z. B. Cod. dipl. Anhalt. I, no. 78; Stumpf 1013; Urk. v. 2. Jan. 994: 21 Dörfer in duobus burgwardiis B. et M. vocatis iacentes in pago M. nuncupato ac comitatu S. comitis sitas.

[2]) Urk. v. 5. Decbr. 942; Magd. Reg. I, no. 97; Stumpf 100.

[3]) Urk. v. 13. Septbr. 936; Stumpf 56, und Urk. v. 6. Aug. 941; Magd. Reg. I, no. 96, Stumpf 98. Vgl. Dümmler, Otto I., S. 84, Note 2.

[4]) Winter, Grafschaften, hat die Reihe der Grafen, welche nach einander in ihr das Gericht inne hatten, festgestellt. Die betreffende Urkunde bei Ludewig, Rell. Mss. VII, p. 36.

gehabt. Im Jahre 946 gab es keine eigene Stadtgrafschaft Magdeburg. Die Ansichten von Gaupp, Arnold und Heusler, welche sich damit im Widerspruche befinden, müssen deshalb zurückgewiesen werden.

Waitz hatte gegen Arnold schon die Einwendung erhoben, es sei keineswegs nachzuweisen, daß die Bildung besonderer Stadtgrafschaften so früh erfolgt sei, wie dieser wolle.[1]) In einem anderen Zusammenhange, bei der Besprechung der Maßregeln, welche Heinrich I. für die Sicherheit seines Landes traf, hat Waitz angedeutet, wann wir uns etwa die Entstehung der Stadtgrafschaften zu denken haben. Er sagt: „Vielleicht ist hie und da auch schon ein Beamter mit gräflichem Namen oder Recht eingesetzt worden, und so die Einwohnerschaft aus der Gemeinschaft des Gaues ausgeschieden.“[2]) Für Magdeburg ist diese Vermuthung jedenfalls nicht zutreffend; wir müssen vielmehr jener Darlegung Hegels beipflichten. Mit vollem Rechte hat dieser urgirt, daß sich im Jahre 937 weder ein besonderer Stadtgraf zu Magdeburg befand, noch daß dieses vor den übrigen festen Plätzen in Ostsachsen irgend wie eine ausgezeichnete Stellung einnahm.

Im Jahre 965 erhielt das Moritzstift die volle Gerichtsbarkeit in der Stadt. Die Gewalt des Gaugrafen wurde somit von ihr ausgeschlossen.

Es bleibt nun die Möglichkeit für die Annahme offen, daß zwischen 946 und 965 ein besonderer Graf für die Stadt bestellt ist. Es erscheint sehr naheliegend, dieser Auffassung beizutreten, denn in der späteren Zeit, aus welcher wir die gerichtlichen Befugnisse des Magdeburger Burggrafen kennen, entsprechen diese durchaus denen eines Gaugrafen.

Ich bin aber nicht der Meinung, daß zwischen 946 und 965 die Einsetzung eines Stadtgrafen erfolgt ist. Ich behaupte vielmehr, daß die Grafenrechte, welche die Magdeburger Burggrafen in der späteren

---

[1]) V.-G. VII (R.-V. III), S. 42, Note 2.

[2]) Waitz, Heinrich I, S. 102.

Zeit inne hatten, nicht von ihnen geübt wurden, weil sie ursprünglich Gaugrafen waren, sondern daß sie dieselben kraft ihrer Stellung als Vögte des Erzstiftes besaßen. In der Zeit nämlich, in welcher wir ihre Amtsthätigkeit genau zu erkennen vermögen, sind das Burggrafenthum und die Vogtei über die Kirche stets in der Hand eines einzigen Beamten vereinigt. Diese Verbindung tritt im Jahre 1100, in welchem wir zum ersten Male den Namen eines Burggrafen in einer Urkunde erwähnt finden, bereits als abgeschlossen vor uns hin.[1]) Sie dauerte in der ganzen Folgezeit fort und selbst noch in dem Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung wird dieselbe hervorgehoben.[2])

Heusler hat in so vortrefflicher Weise das Verhältniß der Immunität und der ottonischen Privilegien zu einander klargestellt.[3]) Als den Inhalt der letzteren bezeichnet er selbst: es soll keine öffentliche Behörde, sondern nur der Kirchenvogt über die Leute auf kirchlichem Gebiete eine richterliche Befugniß haben.[4]) Aber den einzig richtigen Schluß, daß nämlich in Folge der ottonischen Privilegien die Stellung des Kirchenvogtes eine bedeutendere werden mußte, hat Heusler nicht gezogen. Er stellt vielmehr, völlig erfüllt von dem Gedanken, daß früh aus den Städten und ihrem Gebiete den Gaugrafschaften entsprechende Gerichtsbezirke geschaffen wurden, den Satz auf: die Wirkung der ottonischen Privilegien sei diese gewesen, daß der Graf in die bischöfliche Hofverwaltung eingetreten sei, und daß diese

---

[1]) Vgl. nachher S. 437.

[2]) (XIII) 8, §. 1: der obirste foyt des gotes hawses zu Magdeburg, das ist der burggrafe. (Laband, Magd. Rechtsquellen, S. 60).

[3]) Heusler, a. a. O. S. 45 ff.

[4]) ebd. S. 35. Diese Erklärung verdunkelt Heusler selbst auf S. 71 seines Buches, wenn er bemerkt: die ottonischen Privilegien sagen nur, es solle in den Städten Niemand richterliche Gewalt üben, „außer wem sie der Bischof anvertraut habe", während dieselben doch ausdrücklich vorschreiben, wem die Kirchenfürsten die Jurisdiction übertragen sollen, und dies nicht ihrem Belieben überlassen bleibt. (Vgl. nachher S. 421.)

somit ein Element in sich aufgenommen habe, welches in directem Gegensatze zu der grundherrlichen Verwaltung stand, ein Element des öffentlichen Verfassungslebens; die bisherigen Beamten des Bischofs dagegen hätten keinen Zuwachs an Gewalt erhalten.[1])

Heusler empfindet jedoch selbst, daß diese Behauptung an einer gewissen Schwäche krankt: es besteht doch die Thatsache, daß wirklich der Vogt in einigen Städten, z. B. in Straßburg, mit der Uebung der Grafengewalt vom Bischofe betraut ist. Er sieht sich deshalb zu der Erklärung genöthigt: „dieser Vogt ist keineswegs ein hofrechtlicher Beamter, sondern stammt aus der fränkischen, namentlich von Karl dem Großen näher normirten Einrichtung, wonach er der Repräsentant der öffentlichen Interessen im Immunitätsgebiet sein und unter Mitwirkung der Grafen aus angesehenen Leuten des Bezirks gewählt werden sollte.“[2])

Aber in der Zeit der sächsischen Kaiser war es bereits ganz außer Uebung gekommen, daß die Wahl des Vogtes unter dem Einflusse der öffentlichen Beamten stattfand.[3]) Sie wurde vielmehr von den Kirchenfürsten selbständig vollzogen. Werden diese sich aber Ministerialen ihres Bisthums zu Vögten erkoren haben? Gewiß nicht; es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß in allen größeren geistlichen Territorien, und um diese handelt es sich hier nur, zur Uebung der Vogtei Männer nicht geringen Standes berufen wurden. Dies erheischten schon der Umfang, welchen in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts die bischöflichen Herrschaftsgebiete hatten, und die Größe der stiftischen familia. Andererseits ist es bekannt, wie sehr sich die weltlichen Großen zur Gewinnung von Vogteien über geistliche Stiftungen drängten.

Wir haben also anzunehmen, daß damals, als die Bischöfe die ottonischen Privilegien erlangten, die Vogtei über ihre Kirchen in der Hand von Männern lag, welchen die Fähigkeit nicht abging, den Blutbann zu üben.

---

[1]) Heusler, a. a. O. S. 48. — [2]) ebd. S. 49.
[3]) Waitz, V.-G. VII (R.-V. III), S. 323 f.

Daß eben diese Kirchenvögte nun an die Stelle der Grafen in den Städten treten sollen, darin stimmen alle ottonischen Privilegien überein.

Einige Beispiele mögen dies zeigen: Urk. für Speier von 974: ut nullatenus sive dux seu comes vel aliquis iudex nisi solus episcopus et advocatus ecclesiae potestatem habeat, pro quocunque negotio placitum seu publicum iudicium facere infra aut in circuitu extra civitatem Spira;[1])

Urk. für Worms von 979: nulla iudiciaria persona in praedicta civitate ullam deinceps exerceat potestatem praeter ipsum, quem pastoralis dignitatis sollertia praefecerit advocatum;[2])

Urk. für Straßburg von 982: ne aliquis dux vel comes aut vicarius vel aliqua iudiciaria potestas infra Argentinensem civitatem vel in suburbio ipsius civitatis aliquod placitum vel districtum habere praesumat, nisi ille quem episcopus sibi advocatum elegerit.[3])

Im Einklange mit diesen Formeln steht die Bestimmung für die Magdeburger Kirche: praescripti vero nostri banni Deo sanctoque Mauricio a nobis oblati nullus vel comes vel vicarius vel iudex vel tribunus vel exactor vel aliqua persona in eadem civitate sibi usurpandi aliquam aliam in scriptis legem aut disciplinam exercendi potestatem habeat, nisi ipse, qui eidem loco vel ecclesiae praefuerit advocatus, quem nostro consensu sibi et eidem ecclesiae praeficiendum elegerit.[4])

Es ist hiefür nur diese eine Erklärung zulässig: in Zukunft soll die Gewalt der öffentlichen Beamten von der Stadt ausgeschlossen sein, und alle Gerichtsbarkeit durch den Vogt des Moritzstiftes geübt werden.

Und nicht anders sprechen sich die Diplome aus, welche den Magdeburger Erzbischöfen das Privileg von 965 be-

[1]) Remling, Speierer U. B. no. 15; Stumpf 864.
[2]) Orig. Guelf. IV, 296; Stumpf 745.
[3]) Schöpflin, Alsatia dipl. I, p. 131; Stumpf 814.
[4]) Urk. Otto's I. von 965; vgl. S. 395, Note 1.

stätigten.[1]) Stets kehrt der Gedanke wieder: das der Kirche verliehene Recht soll durch den Vogt derselben gehandhabt werden. Nicht anders ist die Bestimmung, wo dem Erzstifte für einzelne Besitzungen das Gericht unter Königsbann eingeräumt wurde.[2])

Ich setze nun die Bedeutung der ottonischen Privilegien darin, daß wirklich ganze Gebiete den Grafen vollständig entzogen wurden, daß letztere nicht unter einem anderen Rechtstitel, nämlich als Lehnsträger der Kirchenfürsten,[3]) wieder Eingang in die Städte erhielten, sondern daß die ihnen bisher zustehende Gewalt an die Vögte überging. Daß solchen der Königsbann verliehen wurde, ist seit Heinrich III. völlig deutlich;[4]) die ottonischen Privilegien laufen auf dasselbe hinaus.

Auf die Schwächung der Grafen war auch sonst die Politik der sächsischen Kaiser gerichtet. Wenn sie die Gerichtsbarkeit über die gesammte Einwohnerschaft in den Städten den Bischöfen übertrugen, so erreichten sie damit dasselbe, was sie durch die Uebereignung von ganzen Grafschaften an die Bischöfe anstrebten. Zugleich hoben sie auch die Uebelstände auf, welche das Nebeneinanderbestehen zweier

---

[1]) Vgl. S. 396 f. nebst den zugehörigen Noten.

[2]) Solche Verleihungen wurden dem Erzstifte durch Otto III. und Heinrich II. zu Theil, und zwar für den Hof Hebesheim im Derlingau: praecipientes firmiter regia potentia, ut deinceps nullus dux vel marchio aut comes seu publicus iudex sive regius exactor vel alia quaelibet persona magna sive parva super eandem curtem et sua pertinentia aliquam potestatem exercere presumat, nisi prefatus archiepiscopus suique successores et advocatus, quem ipsi ad hoc opus constituerint (Urk. v. 5. Oct. 992; Gercken, Cod. dipl. Brand. I, p. 32; Magd. Reg. I, no. 400; Stumpf 978); für die Stadt Arneburg: kein öffentlicher Beamter potestatem exerceat excepto advocato (Urk. v. 7. April 1006; Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 6, p. 186; Magd. Reg. I, no. 515; Stumpf 1421); für alle Besitzungen in Thüringen: omnium comitum contradictione remota praescriptae aecclesiae advocatus inibi placitum ad leges et iustitias faciendas habeat (Urk. v. 9. Juni 1009; Höfer, Erhard und v. Medem, Zeitschrift, I, p. 159; Magd. Reg. I, no. 532; Stumpf 1521).

[3]) Heusler, a. a. O. S. 79. [4]) Waitz, V.-G. VII (R.-V. III), S. 342.

Gewalten an einem und demselben Orte offenbar hervorgerufen hatte.

Gern jedoch pflichte ich der Ausführung Heusler's bei, daß die Stellung eines Vogtes, welcher den Blutbann erhielt, „geschärft und gehoben" wurde,[1]) daß die Gewalt, welche er besaß, nicht einen hofrechtlichen, sondern öffentlichen Charakter trug. Als Otto II. im Jahre 973 der Magdeburger Kirche den Königsbann bestätigte, befahl er dem Vogte, nach Volksrecht (secundum leges) über die persönlich freie Bevölkerung zu richten.

Die vorstehende Darlegung beweist, daß die ottonischen Privilegien den Vogt des Moritzstiftes zum höchsten Richter in Magdeburg designirten. — Es ist nun bereits erwähnt worden, daß wir die Burggrafen überhaupt nur aus der Zeit kennen, wo sie zugleich Vögte der Magdeburger Kirche waren. Wir haben also anzunehmen, daß sie in dieser Eigenschaft das hohe früher gräfliche Gericht in der Stadt abhielten, und nicht, weil sie von Anfang an nichts anderes als Gaugrafen waren.

Welches ist denn aber der ursprüngliche Charakter der Burggrafschaft?

Seite 390 ist nachgewiesen worden, daß Magdeburg, als daselbst die Abtei gestiftet wurde, noch der Vorort eines Burgwards war. Militärische Rücksichten hatten zur Schaffung solcher Wehrbezirke geführt. Die Befehlshaber, die an der Spitze derselben standen, müssen also wesentlich militärische Functionen geübt haben. Daß man diese nun, wie Waitz will,[2]) an die Obrigkeit, welche bereits in jeder Stadt bestand, an den Schultheißen, den alten Ortsvorsteher, anschloß, erscheint sehr wahrscheinlich.

Aber noch ein Anderes wird dazu beigetragen haben, demselben eine höhere Stellung zu geben: es wird auch die Verwaltung des in seinem Bezirke vorhandenen königlichen Pfalzgutes in seine Hand gelegt sein. Nitzsch betont, daß

---

[1]) Heusler, a. a. O. S. 80.
[2]) Waitz, Heinrich I. S. 102.

zur Vertheidigung der Städte eine starke Besatzung nothwendig war, und daß es zur Verpflegung derselben bedeutender Vorräthe an Proviant bedurfte.[1]) Die Sorge, daß diese stets in ausreichender Menge vorhanden wären, wird dem Commandanten des Platzes zugefallen sein. Man wird ihn deshalb auf die Erträge des königlichen Pfalzgutes angewiesen haben, und die Leistungen der zu Abgaben an die Stadt pflichtigen Bewohner der Burgwarde werden unmittelbar an den Befehlshaber des Bezirkes entrichtet sein, weil er an der Spitze Derjenigen stand, um derentwillen überhaupt jene Abgaben prästirt wurden.

Mit den Mitteln, welche die Pfalzverwaltung darbot, wird jener die Verpflegung der unter seinem Befehle stehenden Krieger und die Ernährung der unter seiner Aufsicht befindlichen Pferdebestände[2]) zu bestreiten gehabt haben.

Sollen nun die Rechte, welche das Amt eines Burgwardvorstehers diesem verlieh, kurz bezeichnet werden, so erscheint sein militärisches Commando als das vornehmste; kraft seiner alten Stellung als Schultheiß war er auch zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit befugt und mit der Verwaltung des königlichen Pfalzgutes war er betraut, weil die Sicherheit eines Platzes wesentlich dadurch bedingt wird, daß für ein geordnetes Verproviantirungssystem der Vertheidigungsmannschaft Fürsorge getroffen ist.

Für Beamte, welche mit den soeben geschilderten Befugnissen ausgestattet waren, halte ich die praefecti urbium bei Widukind II c. 11 und c. 18, die von Thietmar erwähnten Befehlshaber in Lebus,[3]) Meißen[4]) und Branden-

---

[1]) Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum, S. 147.

[2]) Waitz, Heinrich I, S. 102, Note 1.

[3]) Thietmar VI, c. 48 (MG. SS. III, p. 829): Magnam hanc urbem nil nisi mille homines tuebantur (gegen Bolislaus), cui vix ter totidem suppeterent. — — Capiuntur ex hiis optimi Guncelinus ac Wiso et eiusdem infelix custos Scih vulneratur. Is namque urbem, quamcunque umquam ad tuendum accepit, non ignavia sui, sed infortunio miserabili semper amisit.

[4]) Thietmar IV, c. 4 (l. c. p. 769) ad 984: Ricdagus eiusdem

burg[1]) sowie die in den Urkunden vom 25. Juli 961 bez. 20. August 1011 genannten Wichart[2]) und Siegfried.[3])

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich zur Zeit der Gründung der Moritzabtei ein Burgwardvorsteher in Magdeburg befand, und dieser ist es meiner Meinung nach, welcher uns später unter dem Namen Burggraf begegnet.

Ich leite somit das Magdeburger Burggrafenthum aus der Militärverfassung der Marken ab. Hiefür spricht noch Folgendes. Nach deutschem Recht ist derjenige, welcher im Gericht der erste Beisitzer ist, berufen, über den Richter zu richten: der Schultheiß ist Richter des Grafen, wenn Jemand gegen diesen zu klagen hat. Nach dem Sachsenspiegel und dem Magdeburger Rechte ist nun der Burggraf der Richter des Markgrafen.[4]) Es behauptet sich also noch in der Rechtsanschauung des späteren Mittelalters, und das ist ungemein bezeichnend, der Gedanke: ebenso wie der Schultheiß der Unterbeamte des Grafen ist, ist der Burggraf der des Markgrafen.

Meine Ansicht von dem Ursprunge des Burggrafenamtes befindet sich in Uebereinstimmung mit der Gfrörers[5]) und

---

civitatis custos et inclitus miles iuxta fluvium, qui Tribisa dicitur, — occiditur.

[1]) Thietmar IV, c. 15 (l. c. p. 774) Munita urbe praesidio, rex abiit, et eandem in sua potestate diu tenuit [sc. quidam miles inclitus Kiza nomine]. — — Später unus suimet miles Bolibut nomine — ibidem dominabatur.

[2]) Vgl. S. 385, Note 1.

[3]) Heinrich II. schenkte dem Erzstifte zu Magdeburg burgwardium Driezele dictum, quod Sigisfridus Zrubonis filius obtinuit in pago M. in marca B. marchionis (Höfer, Erhard u. v. Medem, Zeitschrift, II S. 147; Magd. Reg. I no. 550; Stumpf 1553).

[4]) Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung, (IX), 4 §. 1: Gleicherweis als der pfallenczgrefe obir den kunig richtet zu derselben weis sal der burggrefe richter seyn obir den marggrefen in seiner schult und der schultheise obir den burggrefen. (Laband, a. a. O. S. 55.) Vgl. Sachsenspiegel, Landrecht III 52, §. 3.

[5]) Gfrörer, Gregor VII, Bd. VII, S. 259. Die weiteren Ausführungen Gfrörers, das Burggrafenthum habe in der Nachbildung der römischen Präfectur eine weitere Grundlage erhalten, und die Könige hätten mit der Einsetzung der Burggrafen den geheimen

gleichfalls mit der Riedels, welcher letztere die Nürnberger Burggrafschaft aus der Markverfassung erklärt hat.[1])

Von der Auffassung, welche Nitzsch für die Entstehung des Burggrafenthumes in den deutschen Städten vorgetragen, unterscheidet sich die meinige in Bezug auf Magdeburg in einem Punkte. Nach Nitzsch wurde das Amt der Burggrafen am Ausgange der Karolingerherrschaft oder in der Zeit Heinrich's I. geschaffen, und denselben, damit sie völlig für die Sicherheit und Ordnung des ihnen anvertrauten Platzes einzustehen vermöchten, auch die Militärgewalt und die innere Polizei daselbst übertragen.[2])

Diese Ausführungen hat Heusler bekämpft, und auch mir scheint, was Magdeburg anbelangt, daß es nicht zutreffend ist, die dortige Burggrafschaft ihrem Ursprunge nach für eine Pfalzbeamtung zu halten. Die Rechte freilich, mit welchen, meiner Annahme zufolge, die Burgwardvorsteher ausgestattet waren, entsprechen denen, welche von Nitzsch den Burggrafen beigelegt sind. Ich sehe jedoch in dem Magdeburger Burggrafen einen militärischen Beamten, welcher nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch Palatial-Gerechtsame übte, ähnlich wie Heusler annimmt, daß den Burggrafen, welche ihm Gaugrafen sind, die Aufsicht über das Pfalzgut übertragen wurde.[3]) Das also, worin Nitzsch das Ursprüngliche des Burggrafenamtes sieht, betrachte ich nur als ein Accidens und umgekehrt.

Wann ist die Verbindung der Magdeburger Burggrafschaft mit der Vogtei über das Moritzstift erfolgt?

Das Kloster bedurfte sogleich nach seiner Gründung eines Vogtes, und es ist sehr wahrscheinlich, daß bereits

---

Zweck verfolgt, sich einen beherrschenden Einfluß auf die Bischöfe und deren Städte zu sichern (a. a. O., S. 284 ff) lehne ich natürlich ab.

[1]) Riedel, Ueber den Ursprung und die Natur der Burggrafschaft Nürnberg, Berl. Acad. Schr. 1851, S. 365 ff. Vgl. Hegel, Allgemeine Monatsschrift, 1854, S. 167.

[2]) Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum, S. 144 ff.

[3]) Heusler, a. a. O. S. 55.

damals der Burggraf mit der Vogtei betraut wurde. Fast der gesammte Bestand des ihm untergebenen Districtes ging in den Besitz des Klosters über; ist der Gedanke nun abzuweisen, daß jener, welcher bisher über denselben geboten hatte, in anderer Form, nämlich als Stiftsvogt, von Neuem wieder über ihn gesetzt wurde?

Wir erfahren, daß der schon Seite 425 erwähnte Wichart die Stadt und den Burgward Sputinesburg (Rothenburg a. S.), bevor sie an die Magdeburger Kirche geschenkt wurden, als Lehen inne hatte. Wenn anzunehmen ist, daß der Burgwardvorsteher zu Magdeburg gleichfalls mit dem ihm anvertrauten Bezirke belehnt war, so würde sich, als der letztere in den Besitz des Moritzstiftes überging, für den Befehlshaber in demselben nur ein Wechsel des Lehnsherren vollzogen haben.

Im deutschen Mittelalter fand ein solcher Vorgang unzählige Male statt, und die Bildung alles Neuen entstand in engster Anlehnung an das bereits Vorhandene. Trug Jemand sein Eigengut irgend einem geistlichen Stifte auf, so pflegte es unter der Bedingung zu geschehen, daß er ferner die Vogtei über dasselbe behalte, und wenn die sächsischen Kaiser Grafschaften an Bischöfe gaben, so bestand eigentlich die Wandlung, die statt hatte, nur darin, daß von nun ab der bisherige Graf nicht mehr vom Kaiser mit der Grafschaft belehnt wurde, sondern von dem betreffenden Bischofe.

Der Gedanke, daß der damalige militärische Befehlshaber sogleich im Jahre 937 der Vogt des Moritzstiftes geworden ist, liegt somit sehr nahe. Ist diese Vermuthung nun berechtigt, so ist auch eine Erklärung dafür gewonnen, daß in späterer Zeit die Vogtei über die Magdeburger Kirche und die Burggrafschaft stets in Einer Hand vereinigt sind. Im Mittelalter hatte der Präcedenzfall fast rechtliche Kraft, und was einmal geschehen, pflegte sich im Laufe der Zeit nur immer mehr zu befestigen.

Doch mag dies immerhin bleiben, was es ist, nur eine Hypothese, die freilich den Vortheil der Wahrscheinlichkeit und der inneren Berechtigung für sich hat; dies ist jeden=

falls gewiß, daß zu der Zeit, nämlich im Jahre 1100, von wo ab wir die Stellung des Burggrafen genauer festzustellen vermögen, die Verschmelzung der Burggrafschaft und der Vogtei zu einem einzigen Amte sich bereits vollzogen hatte.

Chronologisch betrachtet, ergiebt sich als der Hergang für die Entwickelung der höchsten Beamtung in Magdeburg kurz Folgendes: Der militärische Befehlshaber, welcher sich seit Heinrich I. daselbst befand, wurde wahrscheinlich schon 937 Vogt des Moritzstiftes. Das Privileg von 965 berief den letzteren zur Leitung des Gerichtes in der Stadt, welches bis dahin der Gaugraf abgehalten hatte. Die Bestätigungsurkunde Otto's II. von 973 gewährte diese Stellung auch für jedes Gericht, welches in dem Gebiete von Magdeburg stattfände, und Otto III. endlich gestattete, daß der Vogt auf allen Besitzungen des Erzstiftes die höchste Jurisdiction verwalte. Im Jahre 1016 wird der Stadtcommandant als praefectus zum ersten Male erwähnt. Die erste Urkunde, welche uns den Namen eines Burggrafen bietet, ist aus dem Jahre 1100. Damals ist bereits die Burggrafschaft mit der Vogtei zu einem einzigen Amte zusammengewachsen.

Es ist jetzt noch ein Punkt zu erörtern, ob nämlich die von den Magdeburger Burggrafen geführten Titel mit Sicherheit darauf hinweisen, daß ihr Amt in seinen Anfängen einen anderen Charakter hatte, als den von mir behaupteten.

Auf die den Burggrafen beigelegten Prädikate hat man jeder Zeit ein großes Gewicht gelegt, und gerade aus ihnen die ursprünglich gräfliche Stellung ableiten wollen.

Zuletzt ist dies von Heusler und Waitz geschehen. Nach dem ersteren, der vornehmlich die Ansicht bekämpft, daß man einen im 9. oder 10. Jahrhundert aufkommenden Pfalzbeamten Burggraf oder comes civitatis habe nennen können, weist der Titel, da Graf schlechtweg im 10. und 11. Jahrhundert einen öffentlichen Beamten bezeichne: 1) auf den Inhaber eines ursprünglichen Reichsamtes, und 2) auf einen Grafen, der anstatt einem Gau einer Stadt vorgesetzt ist.[1]) In Uebereinstimmung hiemit hat sich Waitz geäußert.[2])

[1]) Heusler, a. a. O. S. 55. — [2]) Vgl. oben S. 413.

Wenden wir uns zu den Titeln des Magdeburger Burggrafen. — Im Jahre 1016, wo dieser zuerst erwähnt wird, heißt er praefectus urbis Magdeburg. In der Folgezeit kehrt diese Bezeichnung sehr häufig wieder.[1]) Gaugrafen werden nun zwar sehr oft praefecti genannt.[2]) Aber daß diese Bedeutung stets dem Worte innewohnt, darf man nicht behaupten. Vielmehr ist es ein ebenso allgemeiner Ausdruck, wie etwa das deutsche „Vorsteher", und es ist deshalb nicht gestattet, einen einzigen bestimmten staatsrechtlichen Begriff mit demselben zu verbinden. Eine Urkunde Otto's II. von 979 spricht von einem alicuius dignitatis praefectus;[3]) in einem anderen Diplom desselben Herrschers aus dem Jahre 980 bezeichnet praefectura die Würde einer Aebtissin,[4]) und in Cölner Urkunden des 12. Jahrhunderts werden wiederholt der dortige Burggraf und der Vogt unter dem Titel praefecti zusammengefaßt.[5])

Auch zeigt es sich gerade in Magdeburg, daß zwei ganz verschiedene Beamte als praefecti bezeichnet werden. Diesen Titel führen in einer und derselben Urkunde der Burggraf, der aus dem Geschlechte der Edlen von Querfurt stammt, und gleichfalls der Schultheiß der Stadt, ein Ministerial des Erzstiftes.[6]) Und in der ersten Urkunde, in der wir

---

[1]) Magd. Reg. I no. 860, 876, 890, 1039, 1118, 1172, 1196, 1213, 1252, 1256, 1317, 1345, 1380, 1402, 1495, 1511, 1537, 1608, 1696; Cod. dipl. Anhalt. I no. 477, 744 und öfter.

[2]) Einige Beispiele sind: Lappenberg, Hamb. U. B. I, S. 165, Markgraf Rudolf von Stade praefecturam [Thietmarskensium] gerebat, vgl. ebd. no. 172 R. comes in Thietmarsia occisus est in cometia sua. — Ann. Fuld. ad 852 (MG. SS. I, p. 367): praefecti provinciarum; praefecti atque proceres, Ann. Quedl. ad 992 (MG. SS. III, p. 69); Wid. II, c. 1: praefectorum principes, ibid. III, c. 10, c. 44, c. 70.

[3]) Vgl. S. 395.

[4]) Jacobs, U. B. d. Kl. Drübeck, no. 3; Stumpf 231.

[5]) Hegel, Nachtrag zur Gesch. d. Stadtverfassung von Cöln 7; (Hans. Gesch. Bl. VII, S. 118).

[6]) Undatirte Urkunde des Erzbischofs Wichmann, Magd. Reg.

einen Schultheißen in Magdeburg erwähnt finden, wird derselbe praefectus genannt.[1]) Dieser Ausdruck hat ebenso sehr für den Schultheißen Geltung, wie für den Burggrafen, und er wird für jenen noch angewandt, als bereits das latinisirte deutsche scultetus in Gebrauch gekommen ist.[2]) Das Amt des letzteren wird praefectura et regimen Magadeburgensis civitatis genannt.[3])

Einerseits haben also die Ausdrücke praefectus und scultetus völlig gleiche Bedeutung, während andererseits zugleich auch das Prädikat praefectus für den Burggrafen bestehen bleibt. Es wird diesem z. B. noch in einer Urkunde aus dem Jahre 1231 beigelegt.[4])

Als Beweis dafür, daß die Burggrafen von Magdeburg von Anfang an Grafen waren, kann somit ihr Titel praefectus nicht gelten. Für den ursprünglichen Charakter ihres Amtes ist aus demselben nichts zu entnehmen.

Ein entscheidendes Argument für die Ansicht von Heus-

I no. 1380; Winter, Regesten Wichmanns (Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, S. 130 ff.) no. 75: — — Laici vero Albertus marchio, Otto filius eius, *Burghardus urbis prefectus*, W. de A.; *ministeriales: Syfridus prefectus* — — — Conradus filius *prefecti* Hadamari, —.

[1]) Urk. Adelgots von 1108; Magd. Reg. I no. 886: ministeriales ecclesiae: Alvericus prefectus etc.

[2]) Der Schultheiß Hadumar führt stets den Titel praefectus (Magd. Reg. I no. 1114, 1139, 1163, 1170, 1180, 1197, 1217, 1270); sein Sohn Siegfried heißt zuerst in einer Urkunde, die zwischen 1147 und 14. Jan. 1152 ausgestellt ist, scultetus (Magd. Reg I no. 1296), ebenso im Jahre 1156 (ebd. no. 1319; Reg. Wichm. no. 46a); praefectus in 4 Urkunden aus den Jahren 1158 und 1159 (Magd. Reg. I no. 1366, 1373, 1374, 1380; Reg. Wichm. no. 65, 73, 75). Für die Schultheißen Conrad (ca. 1160—1179) und Heinrich (ca. 1180 bis ca. 1197) werden scultetus und prefectus völlig promiscue gebraucht, z. B. Urk. v. 1189 Heinricus scultetus de Magd. und Urk. v. 1191 Heinricus prefectus de Magdeburch (Magd. Reg. I no. 1730 u. 1753; Reg. Wichm. no. 285 u. 301).

[3]) Urk. Wichmanns von 1159; Magd. Reg. I no. 1372; Reg. Wichm. no. 72.

[4]) Urk. des Erzbischofs Albrecht II. vom 7. Sept. 1231, Schöttgen, Opusc. min. p. 62.

ler und Waitz scheint dagegen zu sein, daß der Magdeburger Burggraf als comes urbis und ähnlich, zuerst im Jahre 1108,[1]) bezeichnet wird. — Man wird jedoch auch die Folgerung, welche an diesen Titel geknüpft ist, nicht anerkennen können.

Durch die ottonischen Privilegien war Magdeburg von dem Gauverbande eximirt worden und aus der Grafschaftsverfassung ausgeschieden. Seitdem bildete die Stadt gleichsam einen eigenen Grafschaftsbezirk. Erwägen wir ferner, daß sich Männer aus gräflichen Familien im Besitze der Magdeburger Burggrafschaft befanden — im Jahre 1108 war es Graf Hermann von Spanheim. — Der Gedanke, daß die gräflichen Rechte aus der Vogtei resultirten, hatte sich im Laufe der Zeit verwischt. Man sah, daß der Vogt in der Stadt Gericht hielt, wie jeder Graf auf dem Lande; die Befugnisse Beider entsprachen sich durchaus, und man nannte deshalb den in der Stadt fungirenden Beamten gleichfalls schlechtweg „Graf".

Es ist derselbe Sprachgebrauch, wie in der Urkunde Zuentebolds für Trier von 898, wo es heißt, daß aus dem Bisthume eine Grafschaft gebildet sei: comitatum de eo [episcopio] factum esse dinoscitur.[2]) Es sei hier auch erwähnt, was Riedel in Bezug auf den in Frage stehenden Punkt für die Nürnberger Burggrafschaft ausgeführt hat:[3]) „Nach der gedachten Umgestaltung des Verhältnisses der Burggrafen zum Landgericht (nämlich nach der Erwerbung der früher von den Markgrafen geübten Rechte) glich dasselbe übrigens vollkommen der Stellung einer vom Reiche unmittelbar zu Lehen verliehenen Grafschaft, und so wurde die Burggrafschaft daher auch in alten Zeiten schon betrachtet und bezeichnet. Die Rudolfinischen Lehnbriefe von den Jahren 1273 und 1281 nennen sie eine burggräfliche Graf-

---

[1]) Magd. Reg. I no. 886. Andere Beispiele ebd. no. 955, 1148, 1156, 1163, 1170, 1197, 1215, 1231, 1241, 1280, 1281, 1316, 1319, 1322, 1366 1393, 1401, 1411, 1441, 1551.

[2]) Beyer, Mittelrhein. U. B. I p. 208, no. 143.

[3]) Riedel, a. a. O. S. 394.

schaft (comitiam burggravii in Nurenberch) und bis in die späteren Zeiten des Mittelalters wird das Landgericht ein Landgericht der „Grafschaft zu Nürnberg“, und werden die Burggrafen häufig schlechthin Grafen genannt. Sie selbst führten den Grafentitel bis in das 15. Jahrhundert bald allein, bald neben dem Burggrafentitel.“

Meine Meinung ist, daß der Grafentitel der Magdeburger Burggrafen nicht anders zu erklären ist, als der der Nürnberger.

Als in Magdeburg der Titel burggravius aufkam,¹) war die alte Bedeutung des Wortes Graf geschwunden. An sich kann ein Burggraf völlig gleichen Ranges sein mit einem Deich-, Cent-, Holz- oder Salzgrafen,²) die aus Ministerialengeschlechtern hervorgingen, und wenn im 12. Jahrhundert der Befehlshaber irgend eines festen Platzes Burggraf genannt wird, so waltet dagegen gar kein Bedenken ob, vielmehr finden wir damals überall an der Spitze herrschaftlicher Burgen Ministerialen als Burggrafen. Auch dieser Titel beweist also nicht, daß die Burggrafen ursprünglich eine den Gaugrafen entsprechende Stellung einnahmen.

Recht deutlich auf den militärischen Charakter ihres Amtes weist dagegen der vierte Titel der Magdeburger Burggrafen hin: nämlich die Bezeichnung castellanus.³)

Alle angeführten Prädikate sind somit nicht geeignet, die von mir über den Ursprung des Magdeburger Burg-

---

¹) Zuerst in der Urk. Wichmanns vom 28. Juni 1159; Magd. Reg I no. 1372, Reg. Wichm. no. 72. Seitdem sehr häufig angewandt.

²) Der Salzgraf zu Halle stand im Range dem Schultheißen gleich. Der erste, welchen wir kennen, ist Meinfridus salis comes. Die bisher ungedruckte Urkunde vom Jahre 1145 (Magd. Reg. I no. 1197), in welcher er erwähnt wird, ist sehr merkwürdig, und Waitz (V.-G. VIII, (R.-V. IV) S. 274, Note 5) hat darauf aufmerksam gemacht, sie verdiente vollständig gedruckt zu werden. Ich gebe sie deshalb im Anhange.

³) Magd. Reg. I no. 1210, 1262, 1270, 1399, 1406, 1407, 1417, 1418, 1421, 1423, 1467, 1659, 1673, 1725. Er kommt auch noch im 13. Jahrhundert vor, z. B. in einer Urkunde von 1267, Cod. dipl. Anhalt. II no. 341.

grafenthums vorgetragene Ansicht zu erschüttern. Vielmehr werde ich in dieser noch durch die Beobachtung bestärkt, daß es außerhalb Sachsens und Thüringens Einrichtungen, welche der von Heinrich I. an der Slavengrenze durchgeführten Organisation analog waren, und in ihnen eine Beamtung gab, deren Inhabern dieselben Titel beigelegt werden, wie den Magdeburger Burggrafen.

In Flandern hatte sich seit der Mitte des 9. Jahrhunderts, um den Einfällen der Normannen zu begegnen, eine Militärverfassung ausgebildet,[1]) welche auf demselben Principe, wie die Burgwardverfassung beruhte. Auch dort bildeten befestigte Plätze die Mittelpunkte von Bezirken, an deren Spitze Castellane, welche auch Burggrafen genannt wurden, standen.[2]) Es wird nicht bezweifelt, daß diese Beamten der Grafen von Flandern zunächst eine militärische Gewalt hatten, mit welcher jedoch, da ihnen bei den Geschäften die Vertretung des Grafen zufiel, zugleich Verwaltungs- und gerichtliche Functionen verbunden waren.[3])

Obwohl die Castellane einen bedeutenden Einfluß erlangten, so stiegen sie doch niemals zu einer gräflichen Stellung empor. Ihr Amt vermochte eben nicht, denselben Weg der Entwickelung zu gehen, wie die Magdeburger Burggrafschaft. In Flandern blieb stets dem Grafen selbst die hohe Gerichtsbarkeit vorbehalten, während, wie wir sahen, in Magdeburg die Gewalt des Gaugrafen beseitigt wurde, und somit sich für einen anderen Beamten die Mög-

---

[1]) Giry, Histoire de la ville de Saint-Omer et de ses institutions, p. 8.

[2]) ibid. p. 92: tout le territoire de la Flandre se trouva divisé en un certain nombre de châtellenies, dans chacune desquelles domina un vasal du comte, nommé dans la langue du pays „burchgraeve“, vicomte, et en latin castellanus ou vicecomes.

[3]) ibid. p. 91: Cette délégation du comte s'étendit non-seulement au commandement militaire, mais encore aux fonctions administratives et juridiques. Ueber die flandrischen Castellane vgl. Giry, a. a. O. S. 91 ff, und Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, I §. 26.

lichkeit eröffnete, die von jenem bisher geübten Rechte zu gewinnen.

Das Wesen der Zupenverfassung in Böhmen und Mähren, welche gleichfalls bis in das neunte Jahrhundert hinaufreicht, bestand darin, daß es in jeder Zupe eine befestigte Stadt (civitas) oder Burg (castellum) gab, deren „augenscheinliche Bestimmung war, dem Volke beim Einfalle der Feinde als Zufluchtstätte zu dienen und zugleich inmitten des Landes feste Punkte zu bilden, die dem feindlichen Andrange Trotz bieten könnten".[1])

Wir werden uns gestehen müssen, daß wir in der Eintheilung des Landes in Zupen eine Institution vor uns haben, welche man der Burgwardverfassung an die Seite stellen darf.[2])

An der Spitze einer Zupe stand der Zupan, der die höchste militärische und administrative Gewalt in seiner Hand vereinigte. „Er hatte mit seinen Burgmannen für die öffentliche Ruhe und Sicherheit in seinem Bezirke zu sorgen, ihm waren sämmtliche in der Burg und der Stadt befindlichen Ministerialen untergeordnet, und er verfügte sowohl über die zur Burg unmittelbar gehörigen Güter, als auch über die Staatsfrohnen." Seine Titel sind comes, praefectus, castellanus und burggravius. Als später in den Zupen neben der alten Stadt ein zweiter Hauptort, eine eigentliche Burg, entstanden war, hatte der Zaudner, welcher die Jurisdiction übte, in jener seinen Sitz, während der Zupan in dieser befehligte.[3])

Von den böhmischen Zupanen, wie von den flandrischen Castellanen ist es gewiß, daß sie zunächst militärische Beamte waren. Die Institutionen, in welchen ihre Stellung begründet war, entsprechen derjenigen, von welcher Magdeburg unter Heinrich I. ein Glied ausmachte, und die Titel, welche sie führen, sind dieselben, welche auch den Magde-

---

[1]) Palacky, Geschichte von Böhmen, I, S. 174 f.

[2]) Es ist nicht zutreffend, wenn Palacky die Zupen mit den deutschen Gauen vergleicht.

[3]) Palacky, a. a. O. II, S. 18 ff.

burger Burggrafen beigelegt werden. Den Schluß, daß sich die Letzteren in ihrem Ursprunge nicht von jenen Beamten unterscheiden, wird man deshalb für gerechtfertigt erachten.

Als das Resultat der Untersuchung über die Entstehung der Magdeburger Burggrafschaft muß ich somit Folgendes betrachten: Sie ist ein Institut, dessen Ursprung in der militärischen Organisation Sachsens durch König Heinrich I. wurzelt. Anfangs hatte der Vorsteher des Burgwards Magdeburg nur das militärische Commando in demselben in Verbindung mit der niederen Gerichtsbarkeit und Palatialgerechtsamen. Er war, um Eichhorn's Worte zu gebrauchen, der Oberbeamte über die in die Burg als Besatzung gelegten Dienstleute.[1]) Bis zum Jahre 937 war er ein rein königlicher Beamter. Diesen Charakter verlor er, als im Jahre 937 der ihm untergebene Bezirk fast ganz in den Besitz des neugegründeten Moritzklosters überging. Seitdem war er der Beamte einer geistlichen Herrschaft. Weil alsdann, wahrscheinlich jedoch schon 937, die Vogtei über das Moritzstift durch diesen Burgwardvorsteher erworben wurde, erhielt er später auch das Recht, in all den Gebieten, für welche die Magdeburger Kirche den Königsbann empfing, die hohe Gerichtsbarkeit zu verwalten. So gelangte er zu der hohen Stellung, in der wir ihn später sehen, wo wir ihn unter dem Namen Burggraf finden.

Die Entwickelung aus so kleinen Anfängen heraus wäre für jeden Burgwardvorsteher in den Grenzgebieten möglich gewesen, wenn eben für ihn die Bedingungen der Entwickelung dieselben gewesen wären, wie für seinen Amtsgenossen, welcher in Magdeburg befehligte.

Das von uns gewonnene Ergebniß befindet sich im Widerspruche mit der Einleitung zu dem Aufsatze der Schöffenchronik über das Burggrafenthum. Während nach dieser die Magdeburger Burggrafschaft eine alte Gaugrafschaft ist,

[1]) Eichhorn, Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 244).

so stellte sich für uns heraus, daß sie mit einer solchen gar keinen Zusammenhang hat. Von den Verhältnissen, aus welchen das Institut erwachsen war, wußte der Verfasser des Aufsatzes nichts. Er kannte nur den späteren Charakter des Burggrafenamtes, als die Verwaltung der hohen Gerichtsbarkeit die vornehmste Function des Burggrafen ausmachte. Dem Autor war jedoch unbekannt, daß diese Thätigkeit aus der Schirmvogtei über das Moritzstift resultirte.

Das abfällige Urtheil, welches Frensdorff über den zweiten und dritten Abschnitt des Aufsatzes gefällt hat, muß somit auch über den einleitenden rechtshistorischen Theil ausgesprochen werden. Für die innere Geschichte der Magdeburger Burggrafschaft ist derselbe ohne Werth.

Das Burggrafenamt in der fränkischen Zeit.

Wie bereits S. 419 erwähnt ist, stehen die Namen der Burggrafen urkundlich nur vom Jahre 1100 ab fest. Graf Hermann von Spanheim ist der erste, welcher uns so bekannt ist. Die Geschichtsschreiber haben uns jedoch noch die Namen von drei seiner Vorgänger überliefert: es sind Graf Friedrich von Walbeck,[1]) dessen Sohn Conrad und der Stiefbruder des letzteren Meinfried, welcher am 27. Januar 1080 in der Schlacht bei Flarchheim den Tod fand. Graf Hermann starb im Jahre 1118. Es folgte ihm Graf Wiprecht II. von Groitzsch, nach dessen im Jahre 1124 erfolgten Ableben Heinrich von Groitzsch die vom Vater bekleidete Würde erlangte.[2])

[1]) Er war ein Bruder des Bischofs Thietmar von Merseburg. Letzterer erwähnt ihn mehrfach in seiner Chronik (I c. 7, IV c. 26, VI c. 33; MG. SS. III, p. 738, 779, 820), aber niemals mit Beziehung auf das von ihm zu Magdeburg bekleidete Amt. Schon Frensdorff (a. a. O. S. 298, Note 5) hat deshalb angenommen, daß Friedrich erst nach Thietmar's Tode die Burggrafschaft erlangte.

[2]) Für die äußere Geschichte des Burggrafenamtes bis zum Jahre 1136 ist der schon S. 413, Note 1 angeführte Aufsatz von Frensdorff zu vergleichen, eine Arbeit, die auf Grund des vorhandenen Materials ihren Gegenstand in durchaus erschöpfender Weise behandelt, und welche daher als eine abschließende zu betrachten ist. Es könnte nur eine Wiederholung jener Abhandlung sein, wenn der Verfasser der vorliegenden die Liste der älteren Burggrafen selbständig construiren wollte; es genügt vielmehr, kurz ihre Namen zu verzeichnen.

Von den Chronisten wird der Graf Friedrich von Walbeck als comes Magedaburgensis bezeichnet, ebenso seine Nachfolger Conrad und Meinfried.[1]) Letzterer wird auch praefectus urbis genannt.[2])

Graf Hermann von Spanheim nahm am 5. Februar 1100 als Vogt des Moritzstiftes die diesem aufgetragenen Güter zu Schweinfurt und an drei andern Orten entgegen und zahlte die Kaufsumme in Gemeinschaft mit dem Erzbischofe Hartwig, seinem Bruder.[3]) In einer Urkunde des Erzbischofs Adelgot aus dem Jahre 1108 dagegen, welche ebenfalls eine Tradition betrifft, heißt es, daß Hermannus urbis huius comes dieselbe vollzog.[4]) Die Handlung, welche er vornahm, gehörte doch zu seinen vogteilichen Obliegenheiten. Dies tritt aber in der Urkunde gar nicht hervor: auch unter den Zeugen wird Hermann nur als comes urbis aufgeführt. Als Vogt hinwiederum begegnen wir ihm, als Heinrich V. einen Tauschvertrag zwischen den Erzbischöfen Albrecht von Mainz und Adelgot von Magdeburg bestätigte. Letzterer gab die betreffenden Güter fort tradente advocato suo Hermanno.[5])

Ferner wird diesem das Prädikat praefectus urbis

---

[1]) Annal. Saxo, MG. SS. VI, p. 688, 755. Bertholdi Ann. ad 1080, MG. SS. V, p. 325: Meginfridus quidam comes Parthenopolitanus.

[2]) Ekkeberti vita S. Haimeradi c. 32, MG. SS. X, p. 606; Bruno de bello Saxon. c. 52 u. 117, MG. SS. V, p. 347, 378.

[3]) Neue Mittheilungen des Thür.-Sächs. Vereins X, 1, S. 129; Magd. Reg. I no. 839: Quam traditionem comes Hermannus Magdeburgensis advocatus suscepit — eiusdem advocati frater Magdeburgensis archiepiscopus, — archiepiscopus H. tam suis quam manibus advocati sui sueque ecclesie C. argenti librati marcas . . . expendit. Ueber den Gütererwerb in Schweinfurt ist eine ältere Urkunde aus dem Jahre 1090 erhalten (Magd. Reg. I no. 818). In derselben wird Hereman advocatus unter den Zeugen genannt. Von v. Mülverstedt ist sie jedoch in Neue Mittheilungen des Thür.-Sächs. Vereins, X, 1, S. 135 ff. für eine Fälschung aus der Zeit Wichmanns erklärt worden. Die dagegen von v. Heinemann erhobenen Einwendungen (ebendaselbst 2, S. 220) halte ich nicht für begründet.

[4]) Cod. dipl. Anhalt. I no. 171, Magd. Reg. I no. 886.

[5]) Urk. vom 16. Juni 1112; Beyer, Mittelrhein. U. B. I, S. 482; Magd. Reg. I no. 897; Stumpf 3087.

beigelegt.[1]) Der Annalista Saxo nennt ihn kurz comes Magedaburgensis,[2]) die Annalen von Magdeburg dagegen advocatus Magadaburgensis.[3])

Graf Wiprecht von Groitzsch endlich führt in der Urkunde vom 5. Juni 1121 über die Dotirung des Klosters Neuwerk bei Halle durch Erzbischof Rüdiger die Titel civitatis nostre comes et ecclesie nostre advocatus nebeneinander.[4])

Man sieht, daß eine innige Verbindung beider Aemter bestand. Es ist unmöglich, sie scharf von einander zu sondern; sie sind vielmehr zu Einem Ganzen zusammengewachsen. Die Inhaber derselben übten als Vögte auf allen erzstiftischen Besitzungen die früher von den öffentlichen Beamten wahrgenommenen Rechte.[5])

Vom Grafen Hermann von Spanheim ist auch nachzuweisen, daß er der Vogt des unmittelbar vor Magdeburg belegenen Klosters St. Johannis des Täufers war. Als Erzbischof Heinrich am 20. October 1105 an dasselbe die Fähre bei Fermersleben schenkte, wird als der erste Zeuge Herimannus urbis prefectus eiusdemque ecclesie advocatus genannt.[6]) Ferner wird in einer Urkunde aus dem Jahre 1107 berichtet, daß eine Frau, Namens Judith, und deren Sohn Anno mit dem damaligen Abte von Kloster Berge, Hildebold, einen Gütertausch vornahmen, der coram Hermanno advocato urbis prefecto geschah. Letzterer befindet sich auch unter den Zeugen, vor welchen die Brüder jenes Anno ihre Zustimmung zu dem Rechts-

---

[1]) In einer undatirten Urkunde im Schenkungsbuche des Klosters Reichenbach, Wirtemb. U. B. II, S. 399. Andere Beispiele s. nachher.

[2]) MG. SS. VI, p. 739, 755, 761.

[3]) ad 1118, MG. SS. XVI, p. 182.

[4]) Vgl. S. 439, Note 3.

[5]) Vgl. S. 421 ff.

[6]) Holstein, U. B. d. Kl. Berge no. 16, Magd. Reg. I no. 860. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter der eadem ecclesia das Kloster und nicht die Kathedralkirche zu verstehen ist, denn Heinrich beurkundet: tradidimus transportum ad Fredhimaresleve ecclesie b. Johannis baptiste.

geschäfte erklärten.[1]) Im Jahre 1110 war Hermann noch Klostervogt. Dies zeigt die Zeugenreihe in der Urkunde, welche durch Erzbischof Adelgot über die Schenkung des Dorfes Prester und eines Waldes an die St. Johannis-Abtei ausgestellt wurde.[2])

Wir erinnern uns, daß Erzbischof Gero bestimmte, die Burggrafen sollten stets die Vögte des Klosters Unserer Lieben Frauen sein. In wiefern sie als solche in dieser Zeit thätig gewesen sind, darüber sind keine Nachrichten erhalten.

Bei der Gründung von Neuwerk bei Halle wies Erzbischof Rüdiger gleichfalls den Burggrafen die Vogtei über das Stift zu, jedoch mit dem Hinzufügen, falls der von ihnen eingesetzte Untervogt die Kirche verunrechte, so solle er auf das Begehren des Convents entfernt, und ein anderer an seiner Stelle ernannt werden.[3]) Von dem Grafen Wiprecht von Groitzsch ist uns überliefert, daß er sich in Vogteigeschäften in Halle aufgehalten hat.[4])

In der Hand des Burggrafen waren also verschiedene Befugnisse vereinigt. Ihr Amt war ein sehr ansehnliches geworden. Die Pegauer Annalen berichten, daß dasselbe, als Graf Wiprecht es vom Erzbischofe Adelgot, seinem Neffen,[5]) zu Lehen empfing, mit dem Oberbefehl über 1000 Krieger und mit Einkünften im Betrage von 500 Pfund ausgestattet war.[6]) Man wird sich nun freilich des Ein-

[1]) Holstein, U. B. d. Klosters Berge no. 17, Magd. Reg. I no. 876.

[2]) ebend no 20, Magd. Reg. I no. 890.

[3]) Idem vero, qui et praefectus est urbis Magdeburgi, advocatus eorum sit nullumque pro se subadvocatum nisi rogatu prepositi et fratrum eius substituat, quem si minus utilem sibi et ecclesie sue perspexerint, secundum peticionem eorum amoveat et melioris substitutione, prout anime sue saluti consultum esse velit, illis provideat. Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 722; Magd. Reg. I no. 955.

[4]) Ann. Pegav. ad 1124, MG. SS. XVI, p. 254: Jn villa Halle, ubi advocatiae causas amministrabat.

[5]) Ann. Pegav. ad 1115, MG. SS. XVI, p. 252.

[6]) ibid. ad 1117, p. 253: Eodem tempore ab Adelgoto archiepiscopo Magdaburgense praefecturam mille clipeis et 500 talen-

drucks nicht erwehren können, daß diese Zahlenangaben sagenhaft sind, aber immerhin ist doch aus jener Stelle ein Rückschluß auf die Bedeutung des Burggrafenthumes gestattet. Daß die Einkünfte, wie Frensdorff annimmt,[1]) nicht allein aus den Gerichtsgeldern flossen, sondern auch aus mit dem Amte verbundenen Grundbesitz, ist zweifellos. Doch ist für diese Zeit kein bestimmtes Zeugniß darüber erhalten, erst aus späterer sind solche vorhanden.

Von den Mitgliedern der vornehmsten Geschlechter wurde die Burggrafschaft bekleidet. Ihre Inhaber werden in Urkunden in der Reihe der Grafen aufgeführt.[2]) Graf Hermann von Spanheim wird einmal sogar vor dem Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg genannt,[3]) was vielleicht daraus zu erklären ist, daß jener bei der Rechtshandlung, welche beurkundet wurde, betheiligt war. Welches Ansehen die Burggrafen genossen, erhellt ferner daraus, daß Meinfried als einer der Führer der gegen Heinrich IV. aufgestandenen Sachsen erscheint: er nimmt das Wort für die von ihnen an den König abgeordneten Unterhändler.[4])

Nicht ohne Einfluß waren die Burggrafen auf die Wahl der Erzbischöfe. Als nach dem Tode Hartwigs sich eine Gesandtschaft nach Lüttich zu Kaiser Heinrich IV. auf den Weg machte, um einen diesem genehmen Mann auf den erzbischöflichen Stuhl zu erheben, gehörte ihr auch Graf Hermann an, welchem, als die Sendboten auf der Reise überfallen und gefangen genommen waren, vorgeworfen wurde, daß er das ganze Unternehmen veranlaßt habe.[5])

---

tis praeditam in beneficium accepit; ibid. ad 1124, p. 254, wird das Amt als praefectura in Magdeburch principalis bezeichnet.

[1]) a. a. O. S. 312. — [2]) Magd. Reg. I no. 886 u. 955.

[3]) ebd. no. 876.

[4]) Gesta Heinrici imp. metrice, ed. Waitz in Abhandl. d. Ges. der Wissensch. zu Göttingen Bd. 15.

v. 36 Inter eos animis qui maximus extat et armis
Verbis Saxonum sic Meginfridus agebat:

[5]) Ann. Saxo ad 1104, MG. SS. VI, p. 739. Teodericus interea comes Saxonicus imperatoris propinquus quosdam de Magadaburgensibus post imperatorem Leodium ituros ad imperatoris iniuriam

Vom Erzbischofe Rüdiger wird sodann ausdrücklich berichtet, daß er wegen seiner Verwandtschaft mit dem damaligen Burggrafen Wiprecht — er war der Sohn einer Stiefschwester desselben[1]) —, zu seiner Würde gelangte, wie es scheint, sogar trotz des Widerstrebens der Geistlichkeit und der Bevölkerung.[2])

Als in Magdeburg mehrere Gegner Heinrichs IV. eine Zuflucht gefunden hatten, wandte sich der Kaiser durch Gesandte und Briefe an den Burggrafen und die Bürger, um sie zu bewegen, seine Feinde aus der Stadt zu treiben oder zu nöthigen, zu ihm an den Hof zu kommen.[3]) Alles weist auf die bedeutende Stellung der Burggrafen hin, und es wird verständlich, daß Meinfried zu den beiden angesehenen Männern gerechnet wird, welche in der Schlacht bei Flarchheim auf der Seite König Rudolfs fielen.[4])

Der Graf Wiprecht empfing die Burggrafschaft zu Lehen.[5]) Daß sich die Erblichkeit desselben im Mannesstamme bereits ausgebildet hatte, erhellt aus der Art, wie der Annalista Saxo begründet, daß Meinfried das Burggrafenamt erlangte: er folgte seinem Stiefbruder Conrad, weil dieser keinen Sohn hatte.[6]) Meinfried ist gleichfalls

---

depredatus est, cepitque inter eos Asicum quendam Magadaburgensis ecclesie canonicum, imponens ei simoniace episcopatum affectare, cumque eo Herimannum Magadaburgensem comitem, arguens eum huius emptionis esse auctorem.

[1]) Ann Pegav. ad 1124, MG. SS. XVI, p. 254.

[2]) Gesta archiep. Magd., l. c. p. 324: Roccardus favore Wiperti urbis [comitis] (so liest Frensdorff statt des sinnlosen vobis) consanguinitatis causa exaltatus tandem electione cleri et populi eidem cathedrae est inthronisatus.

[3]) ibid. p. 322.

[4]) Bertholdi Ann. ad 1080, MG. SS. V, p. 325: De militia autem Roudolfi regis 38 et hi omnes praeter duos de minoribus, non de militaribus ensiferis, cecidisse referuntur. Quorum unus Meginfridus comes quidam Parthenopolitanus — —.

[5]) Vgl. S. 439, Note 6.

[6]) Ann. Saxo, MG. SS. VI, p. 688. Fridericus genuit ex Thietberga comitissa Conradum Magedaburgensem comitem. Defuncto Friderico viduam illius Thietbergam accepit quidam nobilis de

ohne männliche Nachkommenschaft zu hinterlassen gestorben.[1]) Graf Hermann hatte freilich einen Sohn, Namens Ceizolf. Dieser vertheilte aber sein gesammtes Gut in Kärnthen an mehrere Kirchen und „scheint entweder schon vor dem Vater ohne Erben verstorben oder in den geistlichen Stand getreten zu sein“.[2]) Daß aber die Tochter des Grafen Hermann, Richardis, welche den Markgrafen Rudolf von Stade geheirathet hatte,[3]) ihrem Gemahle nicht die Magdeburger Burggrafschaft zugebracht hat, beweist, daß eine Tochter den Uebergang derselben auf ein anderes Haus nicht zu vermitteln vermochte. Bei dem Tode Meinfrieds hatte dies nicht zu Tage treten können, da seine drei Töchter unvermählt geblieben waren.[4]) — Graf Wiprecht hat sein Lehen zu Magdeburg wieder auf seinen Sohn Heinrich vererbt.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß man an die Worte Arnold's: später habe sich auch in Magdeburg die Vererbung der Burggrafschaft und der Vogtei geltend gemacht,[5]) die Bemerkung knüpfen muß, daß die Erblichkeit der Aemter bereits unter ihren ersten Inhabern, welche wir kennen, bestand.

Erzbischof Adelgot hat die Burggrafschaft vergeben.[6]) Daß Graf Hermann in den Besitz derselben gekommen ist durch die Verleihung von Seiten seines Bruders, des Erz-

---

proceribus Hessorum genuitque illi Meinfridum, qui predicto fratri suo Conrado, quia filium non habuit, in comitatu successit.

[1]) Schöffenchronik S. 211: de Mengefrid habde ok neinen sone. he habde dre dochter, eine Hilleborch de wart ebbedischen to Gerenrode, und Tiborch de wart ebbedische to Walbich, und Hedewich de wart clusenersche hir in der stad bi sunte Johannes. Obwohl diese Nachrichten beim Annalista Saxo fehlen, so ist nach Frensdorff doch nicht ihre Richtigkeit in Zweifel zu ziehen (vgl. a. a. O. S. 302 und 313, Anm. 10).

[2]) Bode, Ueber die Herkunft des Erzbischofs Hartwig und des Burggrafen Hermann, Magd. Gesch. Bl. III, S. 200. Die Urkunde Ceizolfs über die Vergabung seiner Güter ebd. S. 207.

[3]) Ann. Saxo ad 1124; MG. SS. VI, p. 761.

[4]) Vgl. Note 1. — [5]) a. a. O. I, S. 98.

[6]) Vgl. S. 439, Note 6.

bischofs Hartwig, wird kaum in Zweifel gerathen können. Den Vorstehern der Magdeburger Kirche stand also die Verfügung über das Burggrafenamt und die mit demselben verbundene Kirchenvogtei zu, und sie setzten die Burggrafen ein, sofern dem nicht das Lehnrecht entgegenstand. Mit Recht hat deshalb schon Frensdorff[1]) gegen die durch nichts begründete Behauptung Arnold's, auch von dem Könige seien Burggrafen in Magdeburg ernannt worden, Widerspruch erhoben.

Der Schultheiß erscheint zuerst in jener Urkunde vom 5. Februar 1100, durch welche das Erzstift in den Besitz von Gütern zu Schweinfurt und an drei anderen Orten gelangte.[2]) Unter den Zeugen, welche bei der Uebertragung zugegen waren, wird Alveric secundus advocatus eiusdem civitatis (Magdeburg) genannt. Er war ein Ministerial des Erzstiftes, wie aus der Zeugenreihe in einer Urkunde aus dem Jahre 1108 ersichtlich wird.[3]) In dieser wird er als praefectus bezeichnet, und sein Name steht an der Spitze der ministeriales ecclesie. Die beiden Titel, welche der Schultheiß führt, lassen erkennen, in wie inniger Verbindung zu Magdeburg die Gerichtsbarkeit über die persönlich freie Einwohnerschaft mit der über die Angehörigen des Moritzstiftes stand. Wie der Burggraf als der beiden Bevölkerungsclassen gemeinsame Richter galt, so war der Schultheiß der Unterbeamte desselben bei der Rechtsprechung über die Freien und sein Stellvertreter in Angelegenheiten der Vogtei. Er ist als der Untervogt des Erzstiftes zu betrachten. Unter diesen Umständen wird auch recht ersichtlich, wie treffend der einmal für das Burggrafenamt gebrauchte Ausdruck praefectura principalis ist.[4]) Schultheiß.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) a. a. O. S. 305. — [2]) Vgl. S. 437.
[3]) Magd. Reg. I no. 886. — [4]) Vgl. S. 439, Note 6.

Eine Stimme aus dem alten Magdeburg.

Inschriften eines verschütteten Kellers am Breitenwege.

Von K. Paulsiek, Realschuldirektor.

Im Juni 1881 wurde das Haus „zur goldenen Tonne" Breiteweg 56 behufs eines Umbaues abgebrochen. Bereits hatte man einen Teil des Erdgeschosses und die Balkenlage, auf welcher derselbe geruht hatte, weggeräumt und begann mit dem Ausgraben des darunter liegenden Raumes. In diesem befindet sich ein aus Bruchsteinen gemauerter Keller, dessen zwei an einander stoßende Tonnengewölbe sich bis an die Vorderseite am Breitenwege erstrecken. Derselbe war seit vielen Jahren in Gebrauch gewesen und wird noch heute benutzt. Nun ergab sich, daß der zwischen der beseitigten Balkenlage und dem von Norden nach Süden aufsteigenden Doppel-Tonnengewölbe an der südlichen wie nördlichen Grundmauer sich hinziehende, nach unten sich verengende Raum mit Schutt erfüllt war, in welchem einzelne Holzteile Brandspuren erkennen ließen. Als man dann, um eine tiefere Basis des Erdgeschosses zu gewinnen, die Schuttmasse abschürfte, entdeckte man am 25. Juni an der südlichen Grundmauer, welche unmittelbar an die Grundmauer des Nachbarhauses Nr. 55 stößt, auf dem etwa fingerdicken, sehr harten Kalkputz zierlich gemalte Inschriften. Dieselben liefen etwa einen halben Fuß unter der oberen Wandkante entlang und waren bald in drei, bald weiter hinabsteigend in mehr Zeilen unter einander geordnet. Bei tieferem Eindringen fand man unter den Zeilen noch farbige Wandmalereien, welche teils Arabesken in spätgotischer Manier, teils menschliche Figuren und Scenen darstellten. Leider war der Kalkputz nur an dem oberen Teile der Wand, welcher die Inschriften trug, erhalten, während die unteren Partien der Wandgemälde ganz abgebrochen waren.

Durch den Hausbesitzer, Herrn Schütte, von dem überraschenden Funde benachrichtigt und um Besichtigung gebeten, wandte ich die mir zu Gebote stehenden Stunden des Nachmittags zur Aufnahme der Inschriften an. Diese wurde einerseits durch den Umstand erschwert, daß sie auf einem mit Schutt bedeckten Platze und bei ungünstiger Beleuchtung der unter dem Bodenniveau liegenden Wandfläche, also von oben herab, erfolgen mußte; anderseits dadurch, daß die Schrift stellenweise durch den Schutt und dessen Abschürfung versehrt und verwischt worden war. Auch zeigte sich bereits an diesem und noch mehr am folgenden Tage, daß die Schrift durch den Einfluß der feuchten Atmosphäre, dem sie nun plötzlich ausgesetzt wurde, an Glanz und Klarheit mehr und mehr verlor und sich verdunkelte. Ja, es entstanden feine Risse, welche ein Abbröckeln befürchten und eine Erhaltung der beschriebenen Kalklage selbst unmöglich erscheinen ließen.

Am Abend wandte ich mich an den Maler Herrn Ohnesorge mit der Bitte, am folgenden Tage, einem Sonntage, die Bilder unter den Inschriften sowie einige Zeilen zur Gewinnung einer Schriftprobe abzeichnen zu lassen. Herr Ohnesorge sagte sofort seine Bereitwilligkeit zu.

Am folgenden Montag wurde nach dem Innern des Hauses zu noch ein etwa sechs Zoll vorspringender Teil derselben Wand bloßgelegt und auch eine auf diesem enthaltene äußerst beschädigte Inschrift soweit aufgenommen, daß sich, wenn auch nicht der volle Wortlaut, doch der Inhalt feststellen läßt.

Am Montag-Abend bereits wurde, da die Kellerräume unverändert bleiben sollten und die in Akkord gegebene Bauarbeit drängte, der erwähnte Hohlraum mit demselben Schutt wieder ausgefüllt, und das Bild war wiederum verschwunden.

Der ganze unterirdische Raum unter dem Hause Nr. 56 hat eine Länge von 30′, eine Breite von 24′, eine Höhe von 15′. Der bemalte Teil der südlichen Grundmauer mißt etwa 15′ in der Länge. Das ganze Kellergeschoß lag vor Jahrhunderten in seinem oberen Teile über dem Niveau des Breitenweges, der damals noch nicht durch die Pflasterungen späterer Tage erhöht war. Es führte deshalb vom Bürgersteige eine Thür und eine etwa 5′ breite Treppe von nicht vielen Stufen, deren Spuren noch erkennbar waren, hin-

unter. An dieser Thür, welche sich in der westlichen Grundmauer etwa 3 Fuß von der südwestlichen Hausecke befand, endigten Wandmalereien und Inschrift. An anderen Teilen der Wände des Souterrains sind keine Malereien gefunden worden, so daß die Vermutung erlaubt ist, die uns interessierenden Wandflächen haben einem vielleicht nur die Hälfte des ganzen Raumes umfassenden Zimmer angehört.

Dieses nun ist in einer Zeit, welche mindestens um ein Jahrhundert der Katastrophe Magdeburgs am 20. Mai 1631 voraus ging, zu geselligen Zusammenkünften benutzt worden; ob bis zu jenem Unglückstage, möge kurz erörtert werden.

Zweifellos ist, daß die Aufrichtung des von der Sohle der südlichen bis zur nördlichen Grundmauer reichenden Tonnengewölbes jener Bestimmung ein Ziel setzen mußte. Verdankt nun dieser Kellerbau dem Umbau nach der Zerstörung oder einer früheren Zeit seine Entstehung? So nahe es zu liegen scheint, das erstere anzunehmen, so stellen sich doch mehrere Bedenken entgegen. Die Inschriften und Bilder würden beim Zusammensturz des ganzen Hauses bis auf den Grund, beim Abgraben des Schuttes und bei einem völligen Neubau der „goldenen Tonne" von der Kellersohle auf gewiß zerstört worden sein. Ferner würde man das Kellergewölbe nach oben hin erweitert und nicht so große Hohlräume gelassen haben, hätte man nach oben freien Spielraum gehabt. Der bedeutsamste Gegengrund ist aber der Charakter der Inschrift selbst, welcher auf eine viel frühere Zeit als das erste Drittel des 17. Jahrhunderts zurückweist. Gehörte die Wandfläche noch im Jahre 1631 einem im *Gebrauche stehenden* gesellschaftlichen Versammlungsraum an, so müßte die Inschrift ohne Erneuerung oder Auffrischung ein Jahrhundert überdauert haben. Das ist zwar nicht unmöglich, aber unwahrscheinlich.

Wir wenden uns zu der andern Möglichkeit einer Errichtung des Tonnengewölbes lange vor der Zerstörung der Stadt. Warum in diesem Falle man die ursprüngliche Verwendung des Souterrains aufgegeben, warum man es durch einen Keller verbaut, läßt sich nicht ermitteln. Vielleicht verlegte man die gesellschaftlichen Zusammenkünfte in ein anderes Zimmer, z. B. des Erdgeschosses, um unten einen kühlen, gesicherten Aufbewahrungsort zu gewinnen. Bei jenem unterirdischen Bau des Tonnengewölbes nun wurde natur-

gemäß nur der untere Teil des Wandverputzes zerstört, während die oberen nach den Decken sich hinziehenden Wandteile verschont blieben. In den entstandenen hohlen Räumen waren die Reste der Malereien einstweilen völlig geborgen. Am Tage des Falles der Stadt aber brach das ganze Haus zusammen und stürzte auf das Tonnengewölbe. Beim Neubau ließ man die Brandschuttfüllung der beiden Hohlräume liegen und nahm den Keller wieder in Gebrauch. Im Jahre 1754 hat das Haus wahrscheinlich abermals eine Umgestaltung erfahren, wie die Jahreszahl an dem Wahrzeichen der „goldenen Tonne" andeutet, ohne daß einer Entdeckung der Inschrift in jener Zeit Erwähnung geschieht.

Ob der in Frage stehende Raum zu dem Kühleweinschen Weinkeller (in Nr. 55) oder zu der „goldenen Rose" (Nr. 57) eine Beziehung gehabt, wie man gemutmaßt hat, dürfte kaum entschieden werden können. Verbindungsthüren nach der einen oder andern Seite hin oder Spuren derselben sind bei dem diesjährigen Neubau nirgends sichtbar geworden.

Nunmehr wende ich mich zur Betrachtung der Inschrift selbst. Der vordere beschriebene und bemalte Teil der Südwand hatte eine Ausdehnung von 11′. Aber auch an der westlichen Vorderwand, also an der Straßenseite, befand sich noch ein Stück Inschrift, welches eine Fortsetzung der Inschrift jenes Feldes bildete und sich 3′ lang bis zur Eingangsthür des Zimmers erstreckte. Die Inschrift des weiter nach innen an der Südseite belegenen vorspringenden Feldes stand mit denen der eben erwähnten beiden Felder in keinem Zusammenhang. Somit ergeben sich zwei gesonderte Hauptteile.

Die Linien, zwischen denen die Wörter ihren Platz gefunden hatten, waren mit Sorgfalt vermittels eines Lineals gezogen, die Buchstabenformen nach den Umrissen eingeritzt und dann schwarz nachgezogen. An einzelnen Stellen zeigten die Umrisse rotbraune Striche sowie die von den Buchstabenformen umschlossenen Flächenteile eine mattgrüne Grundfärbung.

Die Schriftart war die gotische Minuskel, wie sie im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Gebrauch war, jedoch etwas freier und abgerundeter gestaltet, als sie in den ersten Werken des Buchdrucks erscheint, auch da, wo die Wörter am Ende der Felder wegen Raummangels hatten zusammengedrängt werden müssen, nach-

lässiger ausgeführt, als die Ohnesorgesche Probe sie wiedergiebt. Die üblichen Zwischenräume zwischen den Wörtern waren in den zusammengedrängten Textteilen fast ganz vermieden, was die Lesung erschwerte. Einzelne Wörter waren indes auch ohne Not in der Mitte auseinandergerissen, z. B. ghe walt. Nicht alle Anfänge der Sprüche waren durch die Majuskel ausgezeichnet.

Die Gliederung der Inschrift des Hauptfeldes an der Südwand schien auf den ersten Blick, entsprechend den vier darunter befindlich gewesenen Bildern, sich als eine vierteilige darzustellen. Doch die obere Zeile durchsetzte ununterbrochen das ganze Feld, bog um die Südwestecke und endigte erst mit einer etwa dreizölligen Lücke, wo der Verputz ausgebrochen war, an der Eingangsthür.

Die obere Zeile lautet mit Verseinteilung:

Ghewalt ghelt unde gunst
bricket recht truwe unde kunst.
ghelt, dat stum is,
maket recht, dat crum is.
de bewant (bewach?) also ckrumstadic
bringet de gantze werlt na . . . . (sik).

d. h. Gewalt, Geld und Gunst bricht (schädigt) Recht, Treue und Kunst. Geld, das stumm ist, macht gerade, was krumm ist. Dieser so schiefe (ungerechte) Zustand der Dinge zieht die ganze Welt nach sich (in den Abgrund). Dabei ist zu bemerken, daß die Gewalt dem Recht, das Geld der Treue, die Gunst der Kunst, das Gerade und Rechte dem Krummen und Ungerechten wirksam entgegengestellt wird, sowie daß Kunst in der Sprache des Mittelalters im Sinne von Geschicklichkeit gewöhnlich ist.

Die Zeile beklagt demnach den durch Mißbrauch der Gewalt und des Geldes hervorgerufenen Verfall sittlicher Anschauungen und die über die ganze Welt hereinbrechende Auflösung der ethischen Grundlagen des politischen und socialen Lebens. Einige exegetische Schwierigkeit bei dieser Auslegung bietet das letzte Verszeilenpaar:

de bewant also ckrumstadic
bringet de gantze werlt na (sik).

Da sämtliche Inschriften des Kellers aus gereimten Verspaaren bestehen, so muß auch hier ein Reim angenommen werden, und so

ergänzt sich die einige Zoll breite Lücke am einfachsten durch das vom Reim wie vom Sinn geforderte Wörtchen sik.

Den Ausdruck bewant im Sinne von Zustand bietet in ähnlicher Weise der Reimspruch:

Wan wy willen hir lange leven
Unde id uns wol gheit unde even,
So bleve wy gerne in desser bewant;
Doch mote wy jo int ander lant.

Doch läßt die Undeutlichkeit gerade der beiden Endbuchstaben dieses Wortes auch die Lesart bewach zu im Sinne von Erwägung, Lebensanschauung, in welchem es zuweilen gefunden wird, z. B. eyn grot bewach und ratslagend der borgere. — des rades bewach der gemeinte int beste vorholden. — des rades bewach unde wollmeinunge nich annemen. — se beden dat de rad solke bewage wolde faren laten. Die Bildung krumstadic = krummstehend, schief läßt sich freilich nicht belegen, aber auch nicht anfechten. stadic im Sinne von stetig, stets zum folgenden Verb zu ziehen gestattet der Reim nicht.

Nachdem die obere Zeile den zu behandelnden Grundgedanken ausgesprochen, geben, so vermutet man schon im voraus, die darunter angebrachten Sprüche und Bilder die individualisierenden Illustrationen. Diese Annahme trifft in der That zu. Den ausgesprochenen Satz, daß durch die Macht drückender Gewalt und des Geldes die Welt ins Verderben gerissen werde, demonstriert eine Spruch- und Bilderreihe durch Vorführung eines einzelnen Falles in seinem ganzen Verlaufe gleichsam ad hominem.

Der erste Spruch zur Linken beginnt:

Al min saken gan hynder sich,

alle meine Verhältnisse sind im Rückgang begriffen, gehen dem Ruin entgegen! Das betrachte ich als den Klageruf eines Mannes, der angesichts seines durch jene zerstörenden Gewalten zertrümmerten Glücks die Hände ringt oder etwas Schlimmeres zu thun geneigt ist. Der illustrierende Maler fand hier die schönste Gelegenheit sein Erfindungs- und Darstellungstalent in drastischer, effektvoller Scenerie zu entfalten. Der über dieser düstern Scene schwebenden Gestalt mit der Leuchte — etwa einer Personifikation der Weisheit — lege ich nun die Worte in den Mund, welche die zweite Zeile hinzufügt:

Hirvor, trebeſz, las raden dich!

Hiervor, du armer, einfältiger Tropf, laß dich warnen! Trebeß halte ich nämlich für gleichbedeutend mit drewes. Dieses Wort, eigentlich aus Andreas gekürzt, wie Mewes aus Bartholomäus, bezeichnet dem Niederdeutschen den Einfaltspinsel, die protoplastische Einfalt, wie sie eine in niederdeutschen Anekdotenbüchern überlieferte Erzählung abspiegelt. Drewes kam to Mewes, kloppede ant fenster un sede: Mewes, slap gy noch? — Ja, ik slap noch. — Je, sede Mewes, wen gy nich slapen deden, so wull ik ju en radd afborgt hebben.

Der folgende Spruch führt den Unglücklichen wieder redend ein; er ist zu einiger Besinnung gekommen und glaubt die richtigen Mittel zu erkennen, um sich klüglich durch die Drangsale, welche das *Leben* ihm aufgeworfen, hindurch zu winden. Er spricht:

De werlt wil sik vorkeren,
Darumme mot ik degen leren.

Die Welt wendet sich nun einmal zum Schlechten; alle Begriffe vom Guten und Rechten sind aufgehoben. Darum füge ich mich in die mir auferlegte Notwendigkeit und werde wie meine Unterdrücker gewissenlos. Leider war das diese Knickung der letzten moralischen Kraft, die Wende zum Lotterleben illustrierende Bild abgebrochen.

Der dritte aus vier Versen, von denen je zwei zu einer Zeile vereinigt sind, bestehende Spruch malt den Fortgang des moralischen Verderbens durch einen höchst bezeichnenden Text:

De wile ik ghueldes genoch han
unde naccbegen is bequeme,
So schal min budel apen stan.
mede tuchten best de is angeneme.

So lange ich Geld genug habe und Nackenbiegen zum Gelderwerb bequem ist, mir zusagt, soll mein Beutel zum Genuß offen stehen. Ein feiner, geriebener Mann — mede tuchten best — ist ja überall angenehm, wohlgelitten. Dazu gehört das einzige ziemlich erhaltene, mit vollendeter Deutlichkeit klärende Bild: eine mit Speis und Trank besetzte Tafel, an welcher ein Herr in feiner Kleidung zwischen zwei ihm zugeneigten weiblichen Figuren Platz genommen hat.

Die Fortsetzung lautet:

mede mate get alle in den budel fol.
Ditze de konninck Salemon hir wol leren skol.

Der sich leerende Beutel wird sich schon wieder füllen. Nimmt

man mit mäßigen Vorteilen vorlieb, so fließt doch schließlich alles in den vollen Beutel. Das soll der König Salomon hier lehren. In welcher Situation der Weise Israels hierunter dargestellt war, läßt sich schwer erraten. Die Bruchstücke der Malerei zeigten eben nur unter Arabesken die bekrönte Stirn eines männlichen Kopfes. Brachte der Künstler eine Scene aus Salomos Leben, oder nahm er auf eine seiner Sentenzen Bezug, oder gab er nur das Bild des Königs, um die Wahrheit der aufgetragenen Sprüche durch die Gestalt des größten Lebensweisen nach der Vorstellung des Mittelalters zu besiegeln — wer kann es wissen?

Die weiter nach innen sichtbar gewordene Inschrift war vielleicht deshalb noch weniger gut erhalten, weil sie auf einem vorspringenden Wandteil den zerstörenden Wirkungen des niederstürzenden Schuttes stärker ausgesetzt gewesen war. Doch war die Schrift auch von Hause aus mit geringerer Sorgfalt ausgeführt und mehr zusammengedrängt. Es ließen sich zwölf Zeilen erkennen, aber nur neun nach dem ungefähren Wortlaut noch feststellen, welche ich nebst den von mir vermuteten (eingeklammerten) Ergänzungen mitteile mit dem Bemerken, daß die letzteren nur nach dem Reim und nach der aus den Lücken sich ergebenden Wortlänge bestimmt werden konnten.

De da raden wil in den (steden),
De schal gemeiniclichen (reden).
De dar soket sin egen (nut),
Des rad is nicht (gud).
De radt schall syn (gelike)
Dem armen alse deme riken.
Van ungelikem rade den (man horet)
Werden gude stede vor(storet).
Syn eindrechtlik . . . . .

Wer in städtischen Angelegenheiten raten will, lasse seine Rede von Gemeinsinn beseelt sein. Wer seinen eigenen Nutzen sucht, des Rat ist nicht gut. Der Rat soll dem Armen wie dem Reichen billig, gerecht sein. In Folge ungerechten Rats, auf den man hört, werden gute Städte zerstört. Einträchtig sein . . . . .

Es ist einer jener Sprüche, wie sie unsere Altvordern im Mittelalter in ihre Rathaussäle schrieben, um zu weitherziger Hingabe

an die Gesamtinteressen des bürgerlichen Gemeinwesens zu mahnen, selbstsüchtige Sonderbestrebungen niederzuhalten und die aus der Liebe zum Ganzen hervorgehende Eintracht als sicherste Bürgschaft für Bestand und Gedeihen der Vaterstadt zu preisen. Der Spruch ist so kernig und edel, daß wir mit Bedauern den Schluß vermissen, in welchem die Gedankenreihe zu einer schwungvollen Paränese sich erhoben zu haben scheint. Vielleicht findet sich irgendwo anders der vollständige Text dieser einer wackern Bürgerschaft würdigen Worte. Denn die Wiederkehr derartiger Inschriften in verschiedenen Städten des deutschen Nordens oder Südens ist nicht ungewöhnlich, und es ist zu bedauern, daß alle diese zu unmittelbarer Anregung und sittlicher Förderung des Lesers an öffentlichen Stätten bestimmten Sprüche, eine so wertvolle Frucht deutschen Empfindens und Denkens, noch nicht zu einem nationalen Gesamtschatze vereinigt sind.

Es liegt nun die Frage nahe, ob aus der Sprache oder aus dem Inhalt der Inschrift auf deren Entstehungszeit etwa sichere Schlüsse gezogen werden können. Bekannt ist durch die Untersuchungen unseres verehrten Mitgliedes, des Oberlehrers Herrn Hülße, daß bis in das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts in Magdeburg das Niederdeutsche noch als Schriftsprache diente, wenn auch bereits seit dem ersten Viertel desselben Jahrhunderts innerhalb des Niederdeutschen hochdeutsche Satzformen und Ausdrücke Eingang fanden und obrigkeitliche Verfügungen in der Sprache der sächsischen Kanzlei erlassen wurden. Offenbar haben wir nun ein Erzeugnis der Zeit des allerersten Überganges von der niederdeutschen zur hochdeutschen Sprachform vor uns. Besonders liefert der erste Spruch

Al min saken gan hynder sich.
Hirvor, trebesz, las raden dich!

dafür Belege. Denn trebesz statt drewes zeigt die oberdeutsche Lautverschiebung und scheint eine von Süden eingewanderte Form. Ebenso ist sich statt sik, las statt lat, dich statt dy, wobei der Accusativ bereits unrichtig für den Dativ gesetzt ist, und in dem letzten Spruche ditze statt dit dem Niederdeutschen fremd. Anderseits indes sind die niederdeutschen Formen in so großer Anzahl in ihrer Reinheit bewahrt, daß wir getrost bei Bestimmung der Entstehungszeit bis auf den Anfang des 16. Jahrhunderts zurückgehen dürfen. Ob aus dem Umstande, daß einer der Sprüche in Chr. Gotth. v. Hövels

Chronik der Freiherren von Hövel (herausgegeben von A. Fahne, Köln 1856) vorkommt, eine Folgerung auf die Zeit unserer Inschrift gezogen werden darf, bezweifle ich. Denn eben dieser Spruch trägt zu sehr das Gepräge eines durch Länder und Zeiten hindurchwandernden Sprichworts. Hövel erzählt: he schickede (um dispens) na Rohm an den pawest; wenn dar kümpt gelt, dat stum is, (dat) maket recht, wat krum is, den Spruch durch einen konkreten Fall aufs deutlichste illustrierend.

Auf den Anfang des 16. Jahrhunderts aber weist bestimmter die Figur der heil. Katharina hin, welche sich an der Vorderwand in der von Herrn Ohnesorge wiedergegebenen Gestaltung gemalt fand, darüber die Worte Sancta Katherina mit den noch eben erkennbaren Ziffern 15 . . hinter dem Namen. Wir dürfen daraus den ziemlich sichern Schluß ziehen, daß die Reformation zur Zeit der Bemalung noch keinen Eingang in Magdeburg gefunden hatte; sonst würde man Anstand genommen haben, die Heilige der Parochie, zu welcher das Haus damals wohl gehörte, als wandschmückende Patronin des Lokals anzubringen. Denn die Möglichkeit, daß die heilige Katharina etwa als Patronin irgend einer Innung auch noch nach 1526 einen Platz in deren Versammlungsraum erhalten hätte, ist wohl dadurch ausgeschlossen, daß eine solche Pietätsbeziehung zwischen Innungen und der Heiligen nicht bekannt ist.

Auch als Zeitstimmungsbild betrachtet, harmoniert die Wandmalerei samt dem erläuternden Text mit den Zuständen des scheidenden 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts. Ein fast pessimistisch in die gärenden Verhältnisse hinausblickender Sinn, der an den bisherigen Stützen des sittlichen Bewußtseins ganz irre geworden ist und die Auflösung der socialen Zustände mit Spottreden geißelt, bildet den Grundton der Darstellung, gegen welche die Frische der wohl noch einer früheren Zeit entstammenden treuen Bürgersinn atmenden Verse des zweiten Feldes anmutend absticht.

Es erübrigt noch über den Zweck des bemalten Kellerraumes eine Ansicht auszusprechen. Man könnte sich völlig mit der Erklärung begnügen, daß für Gäste der Brauerei dort eine Trinkstube geöffnet war. Vielleicht aber liegt es auch nahe, darauf hinzuweisen, daß, da die Innungshäuser der Schuster und Lohgerber auf der Marktinsel, der Fleischhauer im alten Scharren, der Bäcker und

Brauer an der Ratswage in der nächsten Nähe der auch von der Rückseite zugänglichen „goldenen Tonne“ lagen, das Souterrain derselben zuweilen als Lokal zur Besprechung von Innungs- oder kommunalen Angelegenheiten willkommen gewesen sein dürfte. Wenigstens scheinen das die den Blick der einstmaligen Beschauer auf allgemeine Zwecke hinlenkenden Sprüche zu verraten.

Rechnungs-Abschluß 1880.

I. Einnahme.

Beiträge von 267 Mitgliedern	Mark	1602	—.
Beitrag des Magistrats zu Magdeburg . . .	„	300	—.
Bestand aus dem Jahre 1879	„	1636	87.
Verkauf von 1 Guericke, Plan von Magdeburg .	„	1	—.
Verkauf der Geschichtsblätter durch den Buchhandel	„	84	—.
	Mark	3623	87.

II. Ausgabe.

Druckkosten der Zeitschrift	Mark	843	49.
Für Lithographie	„	89	25.
An Honorare für die Herren Mitarbeiter . . .	„	402	50.
Localmiethe	„	63	—.
Druck und Papier für 24 Exemplare des Großen Kurfürsten Festungsbau	„	192	—.
Für Einbinden 2 Exemplare dieser Schrift . .	„	127	—.
Für Einbinden von 22 Exemplaren	„	78	25.
100 Separatabdrücke	„	9	50.
Andere Ausgaben: Porti, Botenlohn, Buchbinderarbeiten 2c.	„	222	75.
Bestand	„	1596	13.
	Mark	3623	87.

Inschriften eines verschütteten Kellerrau

Südwand.

Ghewalt ghelt unde gunst bricket recht truwe unde kunst. ghelt dat stum iſ ma

Al min saken gan hynder sich hirvor trebesz las raden dich.	De werlt wil sik vorkeren Darumme mot ik begen leren.	De wile ik ghel So schall min bu
Fackeltragende Figur.	Bild abgebrochen.	Schmar

Inschrift eines links von der obigen befin

De da raden wil in den (stede
De schal gemeiniclichen (reden
De dar soket ſin egen (nut),
Des rad is nicht (gud).
De radt schal syn (gelike)
Dem armen alse deme riken.
Van ungeliken rade, den (man
Werden gude stede vor(storet).
Syn eindrechtlik . . . .
. . . .
. . . .
. . . .

in der „goldenen Tonne" zu Magdeburg.

Westwand.

t dat crum is. de bewant also ckrumstadic bringet de gantze werlt na . . .

ꝛch han unde nacebegen is bequeme

ꝛn stan. mede tuchten best de is angeneme

mede mate get alle in den budel fol

Ditze de konninck Salemon hie wol lheren

skol.

König Salomon.

Sancta Katherina 15 . .

Die h. Katharina.

Eingangsthur.

ꝛn Wandvorsprungs.

Ecke des Hauses.

),

.

.

.

.

alereiei

antze wezlt na

Sancta Katherin 15



en gan hynder sich.

z las raden dich.

nst.

r. Anstalt von Fr. Wendel. Magdeburg.

